

Die

Familie Plathner



Inhaltsverzeichnis

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierung von Otto Plathner.

Quellen der Genealogischen Angaben	4
Stolberg im Harz und die Reformation	8
Dr. Salomon Plathner und die Concordienformel	48
Gottfried, Martha, Guenther Heinrich und der Dreißigjährige Krieg	147
Mühlhausen und Thüringen	168
Christoph Friedrich, comes palatinus	183
Gronau, Hannover und Amerika	193
Camenz und Preußen	205
Name, Wappen und verwandte Familien	
Der Name	219
Wappen	220
Verwandte Familien	227
Zeittafel	228
Personen	231
Kinder der Familie	235
ANHANG	
1. Hervorhebungen von Tilemann Plathner	252
2. Verzeichnis der von Tilemann Plathner 1551 hinterlassenen Bücher	254

Vorwort des Herausgebers

Als Otto Plathner im Jahr 1866 die Chronik der Familie Plathner veröffentlichte, war er 54 Jahre alt und hatte bereits eine glänzende Laufbahn als Jurist hinter sich. Er war seit 8 Jahren Richter am Berliner Kammergericht, der höchsten gerichtlichen Instanz im damaligen Königreich Preußen und Verfasser mehrerer umfangreicher juristischer Publikationen.

Für die Arbeit an der Familienchronik hat Otto Plathner mit imponierendem Fleiß eine ganze Reihe von Archiven, Bibliotheken, Kirchenbüchern etc. durchforstet, hat mit Bibliothekaren und Archivaren korrespondiert und hat zahllose Quellen und Archivalien ausgewertet, die er teilweise – leidenschaftlicher Jurist, der er war – mit großer Ausführlichkeit zitiert.

Acht Jahre später, 1874, ergänzte er diese Arbeit mit einem 1. Nachtrag. Otto von Bismarck hatte inzwischen als preußischer Ministerpräsident nach 3 Kriegen – gegen Dänemark, Österreich und Frankreich – die Reichseinigung erzwungen, die 1849 noch, unter anderem am preußischen König, gescheitert war. 1848/49, hatte der damals 38jährige Otto Heinrich Leopold von Plathner¹, als gewählter Abgeordneter der 1. Provinz Sachsen (Halberstadt) und Schriftführer an der Frankfurter Nationalversammlung teilgenommen und hatte für Friedrich Wilhelm IV. als Kaiser der Deutschen votiert.

1879 krönte Otto Plathner seine juristische Laufbahn mit dem Wechsel an das neu geschaffene Reichsgericht in Leipzig, wo er als Richter dem IV. Zivilsenat zugewiesen war. Im gleichen Jahr wurde ihm vom preußischen König der *Rote Adlerorden* verliehen, die zweithöchste Auszeichnung, die die preußische Monarchie zu vergeben hatte,

Otto Plathner starb am 3. Januar 1884, drei Tage nach seinem 72. Geburtstag.

Ein zweiter Nachtrag wurde 1905, durch seine Neffen Otto und Friedrich Plathner herausgegeben.

Die hier vorgelegte Ausgabe gibt den Text, sprachlich geringfügig überarbeitet, orthographisch an die derzeit gültige Rechtschreibung angepasst und mit Anmerkungen versehen, im Wesentlichen unverändert wieder. Zwei listenmäßige Übersichten wurden in den Anhang ausgliedert. Die Quellen wurden durchgängig kursiv gesetzt.

Die Paginierung von Otto Plathner wurde beibehalten, vor allem wegen vieler textinterner Verweise. Der Vergleich mit der Originalausgabe wird dadurch erleichtert.

Anmerkungen von Otto Plathner sind durch [**Anm. O.P.**] gekennzeichnet.

[**Anm. M. Pl.**] bezeichnet Anmerkungen von Maurice-H. Plathner.

Mitteilungen verweist auf die *Mitteilungen des Plathnerschen Familienverbandes*, **DGB** auf das *Deutsche Geschlechterbuch* (Genealogisches Handbuch Bürgerlicher Familien. Hgg. von Dr. jur. ^[1]_[SEP] Bernhard Koerner. Band 106. Görlitz 1939).

Rüdiger D. Barnbeck, Lüneburg im Juni 2022

Die Familie Plathner

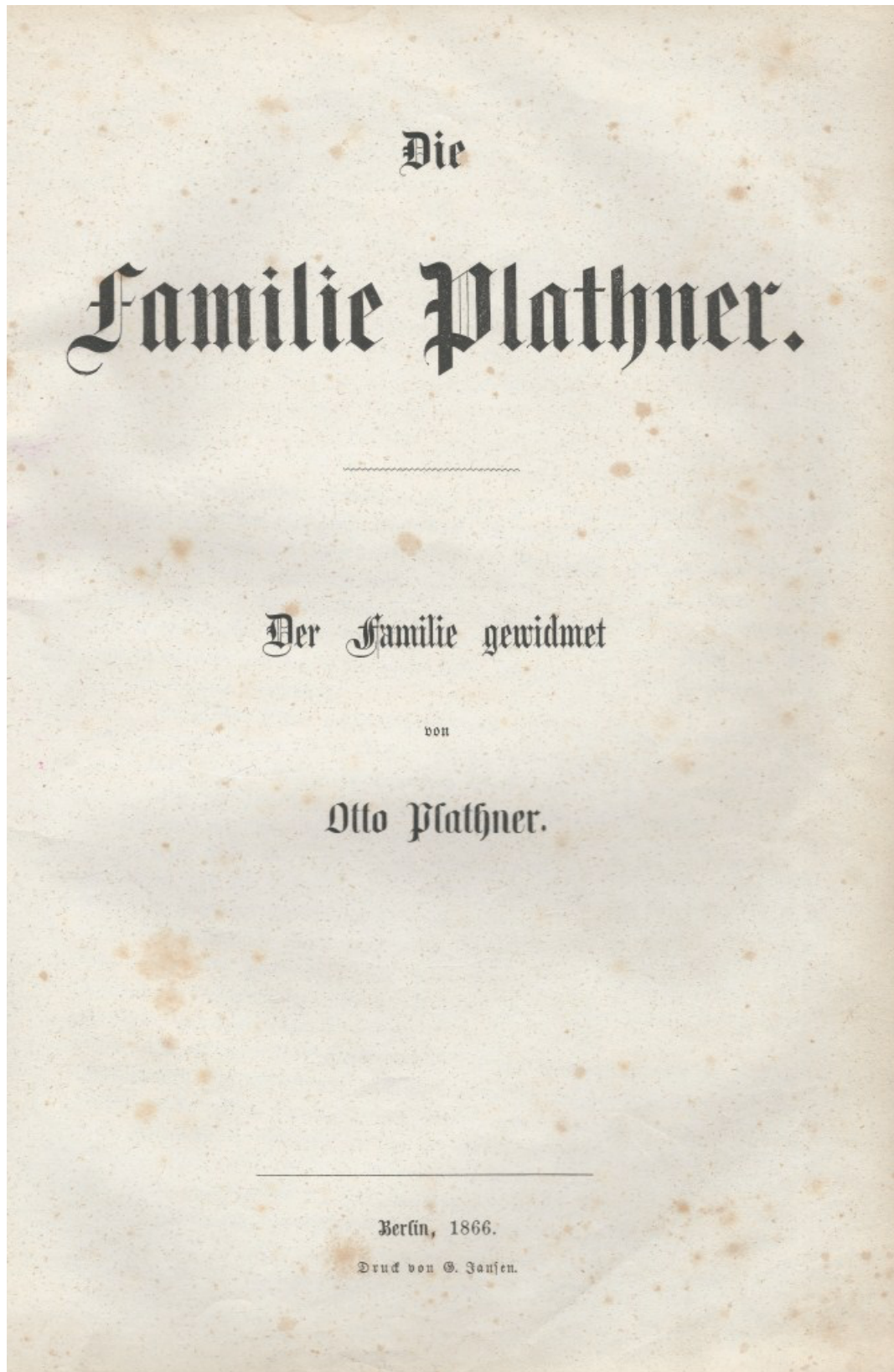
Der Familie gewidmet

von

Otto Plathner



[Titelseite der Originalausgabe von 1866]



[Tafel 2]



III

Es ist die nachstehende Zusammenstellung eine Fortsetzung und zugleich ein vorläufiger Abschluss mehrfacher gleichartiger Bestrebungen innerhalb der Familie.

Schon um das Jahr 1639 befand sich die Familie im Besitz eines Stammbaumes. Derselbe war gewiss nicht irdischen Gutes wegen gefertigt, sondern zu dem Zwecke, um der Familie die Erinnerung an ihre Vorfahren zu erhalten. Die Mitglieder der Familie legten, wie die Seite 173 mitgeteilte Äußerung eines jugendlichen Mitgliedes derselben aus dem Jahre 1656 ergibt, Wert darauf, einer *familia majorum virtutibus clara*¹ anzugehören.

In gleichem Sinne hat Christoph Friedrich, der *comes palatinus*, die Nachrichten über sich und seine Familie im Jahre 1741 im Zedlerschen Universallexikon niedergelegt und haben seine Nachkommen die Erinnerung der Abstammung von ihm bewahrt.

Auch die Sammlung der in den Hübnerschen Stammbaum aufgenommenen Notizen ist wohl nicht ohne Anregung oder Beteiligung seitens der Familie erfolgt.

Diese Bestrebungen der Familie bilden die Grundlage der nachstehenden Zusammenstellung, aber dass dieselben einen so außergewöhnlichen Erfolg gehabt haben, ist einer besonderen Gunst der Umstände zu verdanken.

Diese Umstände können zwar im Wesentlichen aus der Zusammenstellung entnommen werden. Ich glaube jedoch, dass es die Mitglieder der Familie interessieren wird, diese im Zusammenhange übersehen zu können und einzelnes Nähere über die Entstehung der Zusammenstellung zu erfahren.

Von entscheidender Wichtigkeit war zunächst der Umstand, dass den Nachkommen Christoph Friedrichs, des *comes palatinus*, die Erinnerung der Abstammung von ihm erhalten wurde. Dazu mag wohl mit beigetragen haben einerseits der von ihm ererbte Geist und andererseits die Seite 188 erwähnte Anordnung in seinem Testament, in Folge deren seine Nachkommen, so lange sie dieselbe in Ehren hielten, in einem gewissen Zusammenhang bleiben mussten und ihn nicht gänzlich vergessen konnten. Aber seine Nachkommen lebten in beschränkten Verhältnissen, in einer kleinen Stadt und auf dem Lande. Wie leicht konnte da nicht die Erinnerung an einen längst verstorbenen Vorfahren verwischt werden, das Testament abhanden kommen und die Anordnung aus dem Gedächtnis

IV

schwinden. Dass weder das Eine noch das Andere geschehen ist, war wohl vorzugsweise die Folge nachstehender Umstände.

¹ eine durch die Tüchtigkeit ihrer Vorfahren glänzende/berühmte Familie

Die Nachkommen Christoph Friedrichs blieben durch mehrere Generationen in Gronau heimisch. Sein Leichenstein in der Kirche² war zwar durch den darüber befindlichen Fußboden ihrem Anblick entzogen, aber sie verwahrten außer dem Testament auch noch die Kupferplatte mit seinem Bildnis, sein großes Notariatsiegel und das kaiserliche Comitiv. Grade diese sichtlichen Zeichen und Zeugnisse der ansehnlicheren Stellung ihres ihnen auch in seiner persönlichen Erscheinung gegenwärtig bleibenden Ahnherrn haben gewiss am meisten bewirkt, dass seine in beschränkteren Kreisen lebenden Nachkommen sich für ihn interessierten und deshalb auch die Erinnerung der Abstammung von ihm festhielten.

Wahrscheinlich aus gleichem Grunde, nämlich wegen des Vorhandenseins eines sichtbaren Erinnerungszeichens, des Geschenks von Luther und des damit verbundenen Familienwappens mit der Umschrift: Geschenk von Dr. Martin Luther (S. 37 und 223 ff.), erhielt sich bei den Nachkommen Christoph Friedrichs die Tradition, die Familie sei mit Luther verwandt und habe wegen dieser Verwandtschaft den Schwan in das Wappen aufgenommen. Namentlich mein Vater kannte diese Tradition. Dagegen war in den Urenkeln Christoph Friedrichs, soviel ich weiß, keinerlei Erinnerung bezüglich der Vorfahren desselben vorhanden. Dieselbe wurde vielmehr erst dadurch erneut, dass vor etwa 30 bis 40 Jahren mein Vater und seine Nachkommen Kenntnis erhielten von den Artikeln Plathner in Zedlers Universallexikon. Dadurch wurde der Trieb zu weiteren Nachforschungen angeregt. Der in der *Zeitfuchsschen* Chronik aufbewahrte Auszug aus der Plattnerischen Genealogie war nach dem Verlust der Genealogie selbst der wesentlichste Anhalt für die ältere Zeit.

Während meiner Anwesenheit in Ratibor im Jahre 1842 erhielt ich durch meinen damaligen Kollegen, den Assessor Hübner aus Mühlhausen, einen Bruder des Verfassers des Hübnerschen Stammbaumes, Kunde von den Verwandten in Mühlhausen und in Folge eines im Jahre 1850 von Erfurt aus in Mühlhausen gemachten Besuches Kenntnis von dem Hübnerschen Stammbaum.

Auf diesen Grundlagen waren seit einer Reihe von Jahren, namentlich durch meinen Bruder Herrmann und mich, weitere Nachforschungen angestellt worden. Aber das dadurch zusammengebrachte Material war doch in keiner Weise danach angetan, der Familie durch den Druck mitgeteilt zu werden.

Erst meine Anstellung in Berlin ermöglichte mir, durch Benutzung der Königlichen Bibliothek die vorhandenen Quellen in umfassender Weise zu verfolgen, und erst die dadurch gewonnenen Resultate bewogen mich zu dem Entschlusse, dieselben zusammenzustellen, von sämtlichen Mitgliedern der Familie Auskunft über sich und ihre Vorfahren und Nachkommen einzuholen und das Erkundete der Familie mitzuteilen.

Dass ich aber demnächst die Nachforschungen bis in die Archive ausdehnte und dadurch so reiches Material erlangte, war die Folge des Zusammentreffens eigentümlicher Umstände.

Alle Bemühungen, bezüglich des Dr. Salomon Plathener mehr zu ermitteln, als

V

aus *Zeitfuchs* und *Zedler* zu entnehmen ist, waren gescheitert. Erst die Günther Heinrichsche Leichenrede gab ungefähre Auskunft über die Zeit seines Todes.

Aus den in der Gothaer Bibliothek befindlichen Leichenreden hatte ich nun zwar ersehen, dass Günther Heinrich und Andreas in Langensalza gewohnt hatten. Da jedoch Günther Heinrich mit seiner Familie nach Weimar verzogen und Andreas kinderlos verstorben war, schienen mir weitere Nachforschungen in Langensalza nicht angezeigt. Dagegen kam es mir wegen der in der Familie vorhandenen Tradition bezüglich des Schwanes im Wappen darauf an, wo möglich ein altes Familienwappen zu ermitteln. Denn von älteren als dem auf dem Bildnis Christoph Friedrichs hatte ich damals noch keine Kenntnis. Deshalb und weil ich die Andreassche Leichenrede dahin missverstanden hatte, derselbe sei in Langensalza gestorben und in der Kirche

² zu dem Grabstein s. p. 187 und 346

St. Gregorii daselbst begraben, bat ich den mir bis dahin unbekanntem Kreisrichter Bertram, nach dem etwa vorhandenen Leichenstein zu forschen. Dies Missverständnis hatte die glücklichsten Folgen. Der Leichenstein wurde natürlich nicht gefunden, dagegen interessierte sich Herr Bertram für die Sache und teilte mir vollständig mit, was die mir bis dahin nicht bekannte Göschel-Hentschelsche Chronik über Mitglieder der Familie ergibt, namentlich auch die Notiz über das Begräbnis des Dr. Salomon Plathner. Gerade diese Notiz hat den Anstoß dazu gegeben, dass die bisher in Archiven verborgen gewesenen reichhaltigen Nachrichten über ihn der Familie mitgeteilt werden können. Um mich über die damaligen kirchlichen Zustände in Chur-Sachsen zu unterrichten, bat ich nämlich Herrn Dr. Pfund um Verabfolgung eines bezüglichen Buches der Königlichen Bibliothek. Derselbe behändigte mir das Richardsche Buch über Krell und dies leitete mich in das Hauptstaatsarchiv in Dresden. Auf meine Bitte um gründliche Nachforschung wurden daselbst die Seite 78 gedachten Akten ermittelt.

Inzwischen hatte ich aus den Acta Salomonis Plathneri formulam concordiae rejicientes³ den Sachverhalt in Betreff der Entsetzung des Kanzlers Dr. Salomon Plathner ersehen. Bei Nachforschung nach dem Pfarrer Götz in Sondershausen fand ich die Seite 109 gedachte Notiz in den unschuldigen Nachrichten, welche auf Quellen in Sondershausen hinwies. Mein deshalb an das Kirchenministerium und das fürstliche Archiv daselbst gerichtetes Gesuch gelangte zur Kenntnis des Fürstlichen Ministeriums, dasselbe ordnete Nachforschungen an und hatte die Güte, mir die Einsicht der dort ermittelten Akten in der hiesigen Königlichen Bibliothek zu gestatten.

Durch diese Erfolge ermutigt, habe ich mich demnächst an die übrigen Archive gewendet, in welchen ich Quellen vermutete. Im Jahre 1865 aber habe ich einen Teil der Gerichtsferien benutzt, in Stolberg, Sondershausen, Langensalza und Mühlhausen persönlich nachzuforschen.

Die Familie wird aus dem vorstehend dargelegten Sachverhalt und aus dem Inhalt der nachfolgenden Zusammenstellung ersehen, dass dieselbe zwar einerseits ein Erzeugnis des eigensten Geistes der Familie ist, aber andererseits auch das Ergebnis vieler von dem Willen und Tun der Familie völlig unabhängiger Umstände.

Sie ist ein Erzeugnis des eigensten Geistes der Familie, denn seit Jahrhunderten

VI

ist Sinn und Streben der Familie darauf gerichtet gewesen, achtbarer Vorfahren in Ehren zu gedenken und die Erinnerung derselben festzuhalten.

Sie ist aber auch das Ergebnis besonderer günstiger Umstände. Denn von gleichem Sinn und Streben sind viele Familien, welche in gleichen oder bedeutenderen Verhältnissen gelebt haben, als unsere Familie, beseelt gewesen und doch ist ihnen im Verlaufe der Zeit die Rückerinnerung an entfernte Vorfahren entweder gänzlich verloren gegangen oder doch auf das dürftigste beschränkt worden.

Den Wert der Darstellung aber wird die Familie hoffentlich in aller Zeit nicht daren setzen, dass ihr durch dieselbe ein weitreichender Stammbaum aufbewahrt wird, sondern daren, dass ihr dieselbe Kunde gibt von den Verhältnissen, in welchen ihre Vorfahren gelebt, und von dem Geiste, in welchem sie gewirkt haben.

Das dadurch den Mitgliedern der Familie erhaltene Bewusstsein der Angehörigkeit an eine seit Jahrhunderten achtbar dastehende Familie, das ist der Schatz, welchen die Familie besitzt. Möge sie denselben hüten und bewahren, und möge der darauf gerichtete Sinn aller Mitglieder der Familie den Erfolg haben, dass auch in der fernsten Zukunft die Familie nur achtbarer Vorfahren in Ehren zu gedenken hat.

Für die Mitglieder der Familie bemerke ich:

³ Akten betr. die Ablehnung der *Konkordienformel* durch Salomon Plathner, Näheres zu dem Theologischen Rechtsstreit s. O.P. p. 47 ff., 59 ff. Nachtrag I p.322.

Die Zusammenstellung ist in so vielen Exemplaren vorhanden, dass bei sorgsamer Aufbewahrung Seitens aller Mitglieder der Familie noch für eine lange Zeit hinaus jedes einen eigenen Hausstand führende Mitglied in den Besitz eines Exemplars gesetzt werden kann.

Um aber für alle Fälle den gänzlichen Untergang des Werkes möglichst zu verhindern, werde ich die hiesige Königliche Bibliothek und verschiedene andere Bibliotheken um dessen Aufnahme ersuchen, namentlich auch:

1. die Bibliothek der Kirche St. Martini in Stolberg,
2. die gräfliche Bibliothek in Stolberg,
3. die gräfliche Bibliothek in Wernigerode,
4. die Bibliothek des Gymnasiums in Quedlinburg,
5. das Fürstliche Archiv in Sondershausen,
6. das Hauptstaatsarchiv in Dresden,
7. die Bibliothek des Gymnasiums in Langensalza,
8. das Ratsarchiv in Mühlhausen,
9. die Herzogliche Bibliothek in Gotha,
10. die Großherzogliche Bibliothek in Weimar.

Denjenigen Herren, zu deren Kenntnis die Zusammenstellung kommt und welche bei Erforschung der Quellen behilflich gewesen sind, statue ich hiermit Namens der Familie den verbindlichsten Dank ab, und knüpfe daran die Bitte, wenn etwa noch unbenutzte Quellen zu ihrer Kenntnis kommen, mir oder einem anderen Mitglied der Familie davon Nachricht zu geben.

Schließlich will ich der Zusammenstellung folgende Bemerkungen voranschicken.

1. Ich habe bei der Korrektur die größte Sorgfalt darauf verwendet, die mitgeteilten Urkunden durchaus getreu wiederzugeben. Zum größten Teil konnte ich freilich

VII

nur Abschriften zur Vergleichung benutzen. An deren Übereinstimmung mit den Originalen ist jedoch, soweit dieselben von Archivbeamten gefertigt worden sind, nicht zu zweifeln. Auch bezüglich der von mir gefertigten Abschriften kann ich im Allgemeinen für deren Richtigkeit einstehen. Vereinzelt mögen Irrtümer vorgekommen sein. So vermute ich, dass mitunter in den Originalen ein *c* steht, wo ich ein *k* geschrieben habe. In den Seite 9 gedachten Rechnungen ist der Name *Pletener* mehrfach abgekürzt geschrieben, nämlich das *er* nur durch einen Zug hinter dem *n* ausgedrückt. Ebenso ist der Name in dem Seite 10 erwähnten Namensverzeichnis geschrieben, und zwar „*Der pletener*“ mit dem Zuge hinter dem *n*, „*Dij pletener*“ aber noch mit beigefügtem Punkt, welcher, wie die anderweiten Namen ergeben, *in* bedeutet, so dass nicht „*Dij pletener*“, sondern „*Dij pletenerin*“ oder „*Dij pletenern*“ zu lesen ist. Die Seite 9 gedachten Rechnungen liegen mir nicht mehr vor. Es ist anzunehmen, dass auch in denselben der Zug hinter „*Dij pleten*“ in gleicher Weise zu lesen ist.

2. Die bei den einzelnen Personen vorkommenden Zeitangaben habe ich bei der Korrektur mit den in meinem Besitz befindlichen Quellen genau verglichen. Sollten einzelne Angaben nicht richtig sein, so bitte ich, mich davon in Kenntnis zu setzen.

3. Anlangend den von mir herrührenden Text, wird die Art der Entstehung der Zusammenstellung manche Eigentümlichkeit erklären. Einzelne Mängel der Fassung sind dadurch veranlasst worden, dass die Zusammenstellung nur stückweise gefertigt werden konnte und mehrfach Stellen erst nachträglich eingeschoben worden sind. Eine gewisse Ungleichartigkeit der Schreibweise aber hat ihren Grund einerseits in der Beschaffenheit des Manuskripts, indem darin die Namen und manche anderen Wörter mit lateinischen Buchstaben geschrieben waren, z. B. Guenther nicht Günther, andererseits in einem Übersehen bei der Korrektur, namentlich bei solchen Wörtern, welche ich gegen die übliche Weise ohne *h* schreibe.

4. Der Stammbaum auf Tafel 1. wird den Mitgliedern der Familie durch eigenes Studium verständlich werden, ebenso das Prinzip, nach welchem die einzelnen Personen bezeichnet worden sind.

Bezüglich der Wappen auf Tafel 2. bemerke ich: Auf dem Original von Nro. II. erscheinen die Weinblätter nicht so sein ausgezackt, wie die Zeichnung darstellt. Sie sehen vielmehr ähnlich aus, wie die Blätter auf dem Wappen Nro.III. Die feinere Auszackung ist eine Zutat des Zeichners, welcher das Original kopiert hat. Auf dem Original von Nro.IX. sitzt der Schwan in der Krone. Genaue Ansicht des Originals lässt hierüber keinen Zweifel Das Siegel Christoph Friedrichs, des comes palatinus, auf seinem Testament zeigt ganz deutlich einen in der Krone sitzenden Schwan. Dieser Umstand ist mit Rücksicht auf das Seite 224 Bemerkte erheblich.

5. Ergänzend und berichtend führe ich außerdem noch an:

a. Dass in den Archiven, insbesondere in Stolberg und Wernigerode, noch Mancherlei, was für die Familie von Interesse ist, verborgen liegt, ist anzunehmen. Das gräfliche Archiv in Wernigerode wird gegenwärtig geordnet. Es werden demnächst Nachforschungen vielleicht möglich werden und Erfolg haben. Bei

VIII

der Teilung des Archivs zwischen den gräflichen Linien von Stolberg und Wernigerode scheinen nämlich, wie ich aus mir gemachten Andeutungen entnehmen kann, auch solche Urkunden und Akten, welche eigentlich die Grafschaft Stolberg betreffen, nach Wernigerode gekommen zu sein. Auch die Bibel, in welche Luther im Jahre 1544 (nicht 1546, wie *Zeitfuchs* S. 380 angibt,) eigenhändig eingeschrieben hat: „*Meinem alten guten Freunde Nicolen Oemler, der mich pusillen⁴ und Kind auf seinen Armen hat in und aus der Schule getragen, mehr denn einmahl, da wir alle beyde nicht wußten, dass ein Schwager den andern truge*“, befindet sich jetzt in der gräflichen Bibliothek in Wernigerode unter H. a. 234. Dass insbesondere Urkunden, welche den Dr. Tileman Pletener betreffen, in Wernigerode vorhanden gewesen sind, darauf deutet das S. 221 erwähnte Siegel, welches wahrscheinlich einer Urkunde von 1535 entnommen worden ist.

b. Der Seite 173 ausgesprochenen Vermutung, der dort gedachte Sohn Gottfrieds (VI. 4.) möge ein jüngerer Bruder von Andreas (VI. 3.) sein, steht der Umstand entgegen, dass derselbe schon 1645 Jura, studiert, Andreas aber erst 1649. Im Stammbaum habe ich ihn als älteren Bruder von Andreas aufgeführt.

c. Der Vollständigkeit wegen will ich endlich noch mitteilen, dass auf dem Seite 172 gedachten im Besitz der Frau Sekretär Platner befindlichen Bild von Andreas vermerkt ist: 1666. *Gottfriedt Becker Fecit.*⁵ Ob darauf die Worte *aetate sua* oder *aetatis suae*⁶ stehen, kann ich nicht bestimmt angeben.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Otto Plathner.

⁴ *Winzling*

⁵ *Angefertigt von G.B.*

⁶ *in seinem Alter oder seines Alters*

Bei Anfertigung der nachstehenden Zusammenstellung ging meine Absicht anfänglich dahin, die in gedruckten Werken über die Mitglieder der Familie aus älterer Zeit mehrfach vorkommenden Nachrichten bis zu den ältesten Quellen zu verfolgen, und die Resultate verbunden mit Auskunft über die Mitglieder der Familie aus späterer bis auf die neueste Zeit zur Kenntnis der Familie zu bringen.

Im Verlaufe der Nachforschungen ergaben sich aber reichhaltige bisher in Archiven verborgene Quellen, und es stellte sich heraus, dass vermutlich durch gründliche archivalische Forschungen noch mancherlei werde zu ermitteln sein.

Diese gründlichen Forschungen anzustellen, war mir aber bisher nicht möglich, und es ist ganz unbestimmt, ob und wann weitere derartige Forschungen vorzunehmen ausführbar sein wird.

Dagegen habe ich von den bezüglichen Archiven wenigstens soweit Einsicht nehmen können, um die Überzeugung zu gewinnen, dass dasjenige, was etwa noch in Archiven verborgen ist, zwar bezüglich einzelner Mitglieder der Familie mancherlei Aufklärung geben kann, dass aber in der Hauptsache das vorhandene Material als ein genügendes anzusehen ist.

Ich habe es daher für zweckmäßig erachtet, lieber das vorläufig Ermittelte der Familie mitzuteilen, als wegen des Strebens, noch mehr zu ermitteln, Alles ins Unbestimmte zu verschieben.

Die Zusammenstellung selbst anlangend, konnte es nicht in meiner Absicht liegen, unter Berücksichtigung der einschlagenden Zeitgeschichte eine Geschichte der Familie zu schreiben oder Biographien einzelner Mitglieder zu liefern. Ein derartiges Unternehmen würde, abgesehen von seiner Zweckmäßigkeit, ein tieferes Eingehen in die Geschichte und ein gründlicheres Durchstudieren der Quellen erfordert haben, als mir möglich war und ist. Andererseits aber wollte ich mich nicht darauf beschränken, nur genealogische Notizen und kurze Andeutungen über die Lebensverhältnisse der Familien-Mitglieder zusammenzustellen. Meine Absicht geht vielmehr dahin, die zu meiner Kenntnis gelangten reichhaltigen Nachrichten über die Mitglieder der Familie aus älterer Zeit der Familie mitzuteilen, und damit Auskunft über die Mitglieder der Familie aus späterer bis in die neueste Zeit zu verbinden.

Es kam dabei zunächst darauf an, alles Ermittelte getreu wiederzugeben.

Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich das bezüglich der Familien-Mitglieder aus älterer Zeit in gedruckten Quellen Ermittelte so wiedergegeben, wie es in denselben enthalten ist. Ich habe dies namentlich deshalb getan, weil ich glaube, dass eine solche Darstellung für die Mitglieder der Familie, denen die Quellen nur ausnahmsweise zugänglich sein werden, von größerem Interesse sein dürfte, als eine Verarbeitung des in den Quellen Gefundenen, und weil gerade dadurch sich am anschaulichsten herausstellt, wie weit das Mitgeteilte Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat.

Auch den Inhalt der zu meiner Kenntnis gelangten ungedruckten Quellen habe ich möglichst unmittelbar und vollständig wiedergegeben. Ich habe dies namentlich auch deshalb getan,

weil diese Quellen nicht als erschöpft angesehen werden können, und für den Fall weiterer Nachforschungen die vollständige Kenntnis des Inhalts der bereits ermittelten Urkunden möglicherweise von wesentlichem Interesse sein kann und jedenfalls eine gute Grundlage bildet.

Es werden vielleicht manche Mitglieder der Familie damit, dass ich auch die lateinischen Quellen nur in ihrer ursprünglichen Form aufgenommen habe, nicht einverstanden sein. Ich habe es deshalb getan, weil es wenigstens zum Teil schwierig gewesen wäre, das Charakteristische des lateinischen Ausdrucks durch eine Übersetzung wiederzugeben, und weil ich angenommen habe, es werde für diejenigen Mitglieder der Familie, welche des Lateinischen nicht mächtig sind, keine wesentlichen Schwierigkeiten haben, sich die bezüglichen Stellen übersetzen zu lassen.

Was mir von den Mitgliedern der Familie über sich und die Ihrigen in den Jahren 1864 und 1865 mitgeteilt worden ist, habe ich sachlich getreu wiedergegeben.

Ich habe demnächst geglaubt, dass es für die Mitglieder der Familie von Interesse sein wird, ausführlich Kenntnis nehmen zu können von solchen Dokumenten, welche zwar in der Hauptsache nur einen einfachen oder unbedeutenden Inhalt haben, aber nebenbei die Verhältnisse, in welchen die Vorfahren der Familie gelebt, die Art und Weise, wie sich dieselben darin verhalten, bewegt und ausgedrückt haben, und überhaupt deren Persönlichkeit veranschaulichen. Hierin liegt der Grund, weshalb ich verschiedene derartige Dokumente vollständig aufgenommen habe.

In hervorragender Weise wird ein Ahnherr aller jetzt noch lebenden bekannten Mitglieder der Familie, der Kanzler Dr. Salomon Plathner, das Interesse der Familie in Anspruch nehmen.

Seine öffentliche Wirksamkeit fällt in die Zeit des bittersten Streites der calvinistischen und lutherischen Theologen und der Verfolgung der sogenannten Krypto-Calvinisten oder Philippisten. Auch ihn traf das Los, als angeblicher Calvinist seiner Ämter entsetzt zu werden und andere Unbill zu erfahren, und verschiedene nach seinem Tode über ihn veröffentlichte Nachrichten stammen aus verleumdenden oder tendenziös gedeuteten Quellen. Glücklicherweise aber sind die den wahren Sachverhalt ergebenden Dokumente zum großen Teil erhalten und zu meiner Kenntnis gelangt.

Dieselben recht ausführlich mitzuteilen, bestimmten mich - abgesehen von den bereits hervorgehobenen Gesichtspunkten - folgende Gründe.

Zunächst glaubte ich, dass es wenigstens einzelnen Mitgliedern der Familie erwünscht sein werde, von dem Inhalt der Dokumente möglichst unmittelbar Kenntnis nehmen zu können. Demnächst gibt eine möglichst unmittelbare und vollständige Wiedergabe derselben die sicherste Gewähr für eine durchaus getreue Darstellung des Sachverhalts, an welcher zu zweifeln, Anlass genommen werden könnte, weil einem Nachkommen des Dr. Plathner nicht die dazu erforderliche Unbefangenheit zuzutrauen sei. Hierzu kommt, dass eine nur mittelbare Wiedergabe der Dokumente mehrfach eine Abschwächung des Inhalts derselben sein würde, indem derselbe teilweise die vorliegenden Verhältnisse und handelnden Personen in sehr bezeichnender Weise charakterisiert. Nebenbei werden auch manche Einzelheiten für die Familie von Interesse sein, sowohl in Bezug auf die äußeren Verhältnisse als in Bezug auf den Charakter, die Sinnesart und Denk- und Ausdrucksweise ihres Ahnherrn, von welchem ein recht getreues Bild zu gewinnen, der Familie erwünscht sein wird. Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich einzelne Dokumente unverkürzt wiedergegeben, bezüglich deren sachlich eine Kürzung tunlich gewesen wäre.

Einzelne Dokumente unverkürzt wiederzugeben, bestimmte mich noch ein anderer Grund. Ihr Inhalt ist ein derartiger, dass gerade aus den Einzelheiten derselben ein Schluss gemacht werden kann auf die Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Angaben, was bei solchen Dokumenten von Erheblichkeit ist, bezüglich deren der wahre Sachverhalt anderweit nicht festzustellen ist.

Endlich aber war für mich der Umstand entscheidend, dass eine nochmalige Einsicht der Dokumente für die Mitglieder der Familie mit Weiterungen verbunden sein würde, ich aber für wünschenswert halte, dass die Familie jeder Zeit in der Lage sei, geeigneten Falles durch vollstän-

dige Darlegung des wahren Sachverhaltes jeder aus unvollständiger Kenntnis der Quellen hervorgehenden Entstellung entgegenzutreten.

Übrigens habe ich bei Darstellung des Sachverhalts an dem Grundsatz festgehalten, mich einfach auf Wiedergabe des Inhalts der Dokumente zu beschränken, und hiervon nur insofern eine Ausnahme gemacht, als ich die Glaubwürdigkeit hinter dem Rücken des Dr. Plathner gemachter Angaben der Prüfung unterzogen und die unrichtige Wiedergabe eines in neuerer Zeit in tendenziösem Sinne veröffentlichten Dokuments nachgewiesen habe.

Indem ich die nach vorstehenden Grundsätzen gefertigte Zusammenstellung zur Kenntnis der Familie bringe, glaube ich als selbstverständlich voraussetzen zu dürfen, es werde Seitens aller Mitglieder der Familie dahin gewirkt werden, dass die aus alter Zeit herrührenden Erinnerungen an verschiedene Mitglieder der Familie im Besitz der Familie werden erhalten und sorgsam bewahrt werden.

Ich schließe mit dem Wunsche, welcher vor länger als zwei hundert Jahren gegen ein Mitglied der Familie ausgesprochen worden:

Sit super totam familiam PLATHNERIANAM gratia Dei et omne malum averruncetur!⁷

⁷ Der Segen Gottes möge auf der ganzen Familie Plathner liegen und alles Unheil von ihr abgewendet werden!

Quellen der genealogischen Angaben.

Die in der nachfolgenden Darstellung enthaltenen genealogischen Angaben haben zu ihrer Grundlage:

1. für die Zeit von etwa 1460 bis etwa 1640 eine „Plattnerische Genealogie“. Dieselbe hat dem M.⁸ Joh. Arn. *Zeitfuchs* vorgelegen bei Anfertigung seiner 1717 herausgegebenen Stolbergischen Kirchen- und Stadthistorie. Er gibt nach ihr S. 379 einen summarischen Auszug des Geschlechts und gedenkt ihrer als „*der Plattnerischen Genealogie, welche mir aus des seeligen Prof. et Doctoris Theologi Joh. Ernesti Gerhards voluminibus MStis curiosis der M Dan. Grützmann Pastor Bennung gütigst communiciret hat*⁹.“

Johann Ernst Gerhard starb 1668. Gedachte Genealogie war also damals schon vorhanden. Ich glaube, dass sie auch 1639 schon vorhanden war, und zwar deshalb, weil in dem Auszuge, welchen *Zeitfuchs* gibt, Gottfried Plathner, welcher 1639 Bürgermeister in Mühlhausen ward, nur als Rath bezeichnet wird. Dass Guenther Heinrich Plathner, welcher erst 1641 Weimarscher Hofrat ward, als solcher von *Zeitfuchs* aufgeführt und der 1653 erfolgten Verheiratung seiner Tochter Elisabeth mit Johann Ernst Gerhard gedacht wird, steht dem nicht entgegen, weil dies spätere Zusätze von Gerhard oder *Zeitfuchs* sein können. Jene Heirat wird in mehreren damals erschienenen Werken erwähnt.

War die Genealogie 1639 schon vorhanden, so ist anzunehmen, dass sie nicht von Johann Ernst Gerhard, welcher erst 1653 mit der Familie Plathner in Familienverbindung trat, gefertigt, sondern durch Guenther Heinrich Plathner an ihn gelangt ist.

Ob Letzterer oder wer sonst dieselbe angefertigt hat, ist nicht zu ermitteln, dagegen ist anzunehmen, dass auch Christoph Friedrich Plathner, der *comes palatinus*, eine Plathnersche Genealogie besessen hat.

Die in Johann Heinrich Zedlers 1741 erschienenem großen vollständigen Universal-Lexikon Bd. XXVIII. enthaltenen Artikel „Plathner“ sind nämlich unverkennbar von Christoph Friedrich Plathner eingesendet („aus überschickten schriftlichen Nachrichten“). Dieselben ergeben, dass Christoph Friedrich Plathner vom Inhalt der *Zeitfuchsschen* Kirchen- und Stadthistorie Kenntnis gehabt hat. Hätte er die darin erwähnte Plattnerische Genealogie noch nicht besessen, so würde er sich dieselbe gewiss verschafft haben. Der Inhalt der von ihm eingesendeten Artikel *Plathner* berechtigt aber auch zu der Annahme, dass Christoph Friedrich Plathner dabei eine Plathnersche Genealogie benutzt hat. Gedachte Artikel enthalten nämlich für die ältere Zeit nur genealogische Angaben, Namen, Stand, Frau und Kinder, So weit Christoph Friedrich Plathner mehr angibt, hat er es anderen Quellen entnommen.

⁸ hier wie im Folgenden steht M. für *Magister*, D. für *Doctor*

⁹ *der Plattnerischen Genealogie, welche mir der Magister Dan. Grützmann aus den sorgfältigen Manuskriptbänden des verstorbenen Prof. und Dr. der Theologie Johann Ernst Gerhard übermittelt hat.*

Hiernach nehme ich an:

Die Familie Plathner befand sich schon 1639 im Besitz einer Genealogie, eines Stammbaumes, von welchem *Zeitfuchs* einen summarischen Auszug gibt, und welchen auch Christoph Friedrich bei den Artikeln „Plathner“ in Zedlers Lexikon benutzt hat. Speziellere Lebensbeschreibungen enthielt der Stammbaum, die Genealogie, nicht.

Diese Genealogie aufzufinden, ist nicht gelungen; es kann nur noch auf den *Zeitfuchsschen* Auszug und die Angaben von Christoph Friedrich, die ich durch die Abkürzung *Chr.Fr.Pl.* bezeichnen werde, zurückgegangen werden. Beide stimmen nicht völlig mit einander überein. Der Grund davon ist nicht zu ermitteln. Es ist aber anzunehmen, dass, wo eine Verschiedenheit besteht, die Angaben von Christoph Friedrich die richtigen sind. Trifft einen der beiden Verfasser der Vorwurf einer unrichtigen Auffassung der Genealogie, so kann dies Christoph Friedrich füglich nicht sein, da er als Mitglied der Familie die Genealogie gewiss gründlich studiert hat. Dagegen ist die Annahme, *Zeitfuchs* möge die Genealogie nicht richtig aufgefasst haben, nicht unbedingt abzuweisen, da derselbe nur gelegentlich einen Auszug gibt, und die Genealogie zum richtigen Verständnis vielleicht ein genaueres Eingehen erforderte. Hat aber *Zeitfuchs* die ihm vorgelegene Genealogie richtig wiedergegeben, so ist anzunehmen, dass Christoph Friedrich, welchem der *Zeitfuchssche* Auszug bekannt war, nicht ohne Grund abweichende Angaben gemacht hat.

Wesentlich ist übrigens nur eine Abweichung. *Zeitfuchs* sagt: Des Bürgermeisters Tileman (II. 2.) Kinder seien: Dr. Tileman (III. 1.), Martin (III. 3.), Johann (III. 4.) und Letzterer Vater des Stolbergischen Ratsherrn Andreas (III. 2.). Christoph Friedrich aber nennt als Kinder des Bürgermeisters Tileman (II. 2.): Dr. Tileman (III. 1.), Andreas (III. 2.), geboren 1495, Bürgermeister in Stolberg, Martin (III. 3.), Johann (III. 4.), Salomon (III. 5.). Gerade bezüglich dieser Abweichung aber ist erwiesen, dass die Angaben von Christoph Friedrich der Wirklichkeit entsprechen. Denn der noch vorhandene Extrakt aus des Dr. Tilemann Testament und die Auslassungen des Dr. Salomon (IV. 6.) und seiner Zeitgenossen stellen fest, dass Dr. Tilemann (III. 1.) und Andreas (III. 2.) Brüder waren, und die Guenther Heinrichsche Leichenrede nennt den Vater von Andreas: Tileman.

Die anderweiten Abweichungen erscheinen unerheblich, sie betreffen nur die Zahl der Söhne von Tilemann (II. 2.), Andreas (III. 2.) und Salomon (IV. 6.).

Wie weit im Übrigen der aus den Angaben von *Zeitfuchs* und Christoph Friedrich sich ergebende Stammbaum durch anderweite Urkunden bestätigt wird, ist aus den bezüglichen Orts angeführten Beweisen zu ersehen.

2. Die Nachkommenschaft von Salomon (IV. 6.) anlangend, so stützt sich — abgesehen von der Nachkommenschaft von Christoph Friedrich (VII. 5.) — die Genealogie außer auf die Angaben von *Zeitfuchs* und Christoph Friedrich, die Kirchenbücher in Sondershausen und Langensalza, mehrere Leichenpredigten und einzelne an den bezüglichen Stellen erwähnte Beweise vornehmlich auf einen in neuerer Zeit vom Pastor und Superintendenten Huebner in Sundhausen bei Langensalza entworfenen Stammbaum. Derselbe schreibt mir: „Die bezüglichen genealogischen Angaben rühren von meinem Urgroßvater, dem Bürgermeister Georg Adolf Rotschier in Mühlhausen, her, der ein gründlicher Kenner der Mühlhäuser Geschichte war, und für genealogische Studien große Vorliebe besaß. Wenn in dem Stammbaume meistens nur baptiz. (der Tauftag) steht, so rührt dies daher, weil die ältesten Kirchenbücher gar nicht den Geburtstag, sondern nur den Tauftag angeben. In der Regel erfolgte die Taufe am dritten Tage nach der Geburt, bei der Schwäche der Kinder noch eher nie später.“

Die bezüglichen Angaben sind dadurch kenntlich, dass sie in lateinischer Sprache gemacht und nachstehend aufgenommen sind.

3. Über die Nachkommen von Christoph Friedrich, comes palatinus, enthält

der Huebnersche Stammbaum nichts. Die Mühlhäuser Linie hat erst in neuerer Zeit Kenntnis von der Nachkommenschaft Christoph Friedrichs erhalten, ebenso diese Nachkommenschaft von der Mühlhäuser Linie.

Die Abstammung von Christoph Friedrich wird festgestellt zunächst durch dessen Testament und Angaben eines Enkels desselben, August (IX. 3.), aufgezeichnet durch dessen Enkel August (XI. b. 2.), und die Abstammung von Friedrich Gottfried (VIII. 1.) durch Mitteilungen seiner Enkel und fernerer Deszendenz und Einsicht der bezüglichen Kirchenbücher in Gronau.

Zur Orientierung.

Ich habe die folgenden Nachrichten in acht Abschnitte geteilt. Es handelt:

I. *Stolberg im Harz und die Reformation* [p. 26]¹⁰ von den ältesten Mitgliedern der Familie ausschließlich Dr. Salomon Plathener und seine Nachkommen;

II. *Dr. Salomon und die Konkordienformel* [p. 46] ausschließlich von demselben und seiner Familie;

III. *Gottfried, Martha, Guenther Heinrich und der dreißigjährige Krieg* [p. 147] von diesen, Georg Neumark und den Kindern Guenther Heinrichs;

IV. *Mühlhausen und Thüringen* [p. 167] von den Nachkommen Gottfrieds, ausschließlich Christoph Friedrich, comes palatinus, und seine Nachkommen;

V. *Christoph Friedrich, comes palatinus,* [p. 181] von demselben und seinen Kindern;

VI. *Gronau, Hannover und Amerika* [p. 191] von dessen Sohn Friedrich Gottfried und den Nachkommen desselben, nämlich:

1. von Christoph Friedrich dem Jüngeren und seinen Nachkommen, ausschließlich Georg und seine Nachkommen,

2. von Johann August und seinen Nachkommen,

3. von Anton Friedrich und seinen Nachkommen;

VII. *Camenz und Preußen* [p. 203] von Georg und seinen Nachkommen;

VIII. *Namen, Wappen und verwandte Familien.* [p.216]

Den Namen anlangend bemerke ich, dass derselbe in der ältesten Zeit Pletener, Pletenner, Plettener, Plettenner, Pletner, Pletner geschrieben wurde, demnächst aber Platener, Plattner, Platner, Plathener, Plathner. ¹¹

Die mitgeteilten Quellen sind so wiedergegeben, wie sie geschrieben oder gedruckt sind. Wo ein Wort nicht mit Sicherheit zu lesen, ist dies durch beigesetzte Fragezeichen bemerklich gemacht.

Bezüglich der Schreibart der Quellen aus älterer Zeit hebe ich hervor, dass sich teilweise nicht bestimmen lässt, ob einzelne Anfangsbuchstaben groß oder klein geschrieben sind, ö und ü meist nur als o und u bezeichnet sind und anstatt des Doppellautes ä meist ein e steht. Mitunter ist auch nicht zu erkennen, ob das Zeichen über dem u den Laut ü anzeigen soll. Ich habe die

¹⁰ Die Seitenangabe bezieht sich auf die Paginierung des Originals von O.P.

¹¹ Die Schreibweise *Plathner* fand sich im Ratsarchiv Stolberg zuerst 1531 für Hermann II 3, ohne jedoch weiterhin ausschließlich verwendet zu werden. [Anm. M. Pl.]

vorgefundene Schreibart beibehalten, auch in letzteren Fällen nur u wiedergegeben. Auch die Interpunktion habe ich nicht geändert.

An einzelnen Stellen finden sich Abkürzungszeichen, welche sich durch den Druck nicht wiedergeben lassen. Ich habe dieselben durch den Buchstaben p. angedeutet.

Stolberg im Harz und die Reformation

In dem Kirchenarchiv und Ratsarchiv zu Stolberg befinden sich Dokumente aus alter Zeit, in ersterem namentlich eine ganze Anzahl auf Pergament geschriebener Urkunden, in letzterem Schriftstücke verschiedener Art. Da dieselben weder geordnet noch Verzeichnisse derselben vorhanden sind, so würde eine gründliche Durchsicht derselben viel Zeit und Mühe kosten. Bei einem kurzen Aufenthalt in Stolberg musste ich mich darauf beschränken, einen Teil der im Ratsarchiv vorhandenen Dokumente durchzusehen und Bezügliches zu notieren. Es lagen dieselben auf der Erde unter einem Aktenrepositorium und bestanden vornehmlich aus alten Rechnungen, in die Zeit von 1471 bis 1593 und spätere Zeit fallend, und aus Briefen. Nur zwei Dokumente aus älterer Zeit befanden sich darunter, nämlich aus den Jahren 1419 und 1433/4. Andere in und auf einer großen Kiste liegende Dokumente einzusehen, blieb mir keine Zeit.

Ein weiteres Dokument aus älterer Zeit besitzt der Magistrat in Nordhausen.

Gedachte drei Dokumente geben über die Familie in der Zeit von 1419 bis 1455 folgende Auskunft.

1. Das Dokument aus dem Jahre 1419 ist ein Verzeichnis der Bürger in Stolberg nach den verschiedenen Teilen der Stadt geordnet. Es ist bezeichnet:

*Anno domini millesimo quadringentesimo decimo nono registrum civitatis Stolberg est istud*¹²

Darin habe ich den Namen der Familie nicht gefunden, namentlich nicht unter der Rubrik: .in der Stadt, womit, wie ich in Stolberg erfahren, derjenige Teil der Stadt gemeint ist, welcher durch eine besondere Umschließung befestigt war, also der engere Stadtbezirk.

2. Im Besitz des Magistrats zu Nordhausen befindet sich das in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen von C. E. Foerstemann Bd. 7. Heft 3. S. 97 erwähnte Volumen, auf dem vorderen Einband bezeichnet: *Die Neuen Raath Registere*. Auf dem hinteren Einband konnte ich nur lesen: *?—? stad stalberg*. Von fol. 1 bis 227 stehen die Rechnungen der Stadt von 1432 bis 1455, und von fol. 228 bis 238 die Namen der Personen, welche Bürger geworden und geschworen haben. Bei den einzelnen Jahren sind die Mitglieder des sitzenden Rathes angegeben.

In den Rechnungen beginnen die Einnahmen mit der Einnahme von Geschoß, und es stehen die Zahlenden eingeschrieben nach den verschiedenen Teilen der Stadt, dann folgen unter der Überschrift: *Hindersedele*¹³ ebenso die Zahlenden nach denselben Teilen der Stadt.

Nur unter der Überschrift: *in der stad* kommt der Namen: *Pletener* (manchmal auch *Pletenner*) vor. Unter denen, die Geschoß zahlen, steht:

- a) *Hans pletener* (vielleicht auch *plettener*, die Schrift ist nicht deutlich) 1432;
- b) *Dij pletener* 1433;

10

c) *Hans pletener* 1434 bis 1455 in jedem Jahre, jedoch 1435, 1437 und 1440 nur: *pletener* und 1438: *Der pletener*;

d) *Heise pletener* 1440, 1441 und 1443. Im Jahre 1442 steht er unter den Hindersedelen;

e) *Er* (d. h. Herr) *Henning pletener* 1454; nur unter den Hindersedelen steht:

f) *junge pletener* 1452 und 1453.

¹² Dies ist das [Bürger-]Verzeichnis der Stadt Stolberg im Jahre des Herrn eintausendvierhundertneunzehn

¹³ vgl. Hintersassen, keine Vollbürger

An Geschoß zahlt *Hans pletener* und *die pletener 2 marg*, 1434 zahlt jedoch *Hans pletener* nur 6 fl., 1435 — 1444 und 1450 nur 7 fl., 1455 dagegen 2 marg 1 fl.

Heise pletener zahlt an Geschoß 5 fl., als Hindersedele dagegen $\frac{1}{2}$ marg, ebensoviel zahlt der *junge pletener*, *Er Henning pletener* zahlt an Geschoß 3 fl.

Einzelne Personen zahlen an Geschoß mehr als 2 marg, mehrere 2 marg oder weniger.

1. Zu der vorgedachten Rechnung von 1433 tritt ergänzend hinzu das Dokument von 1433/4

In einem im Ratsarchiv zu Stolberg befindlichen Rechnungsbuch, welches die Aufschrift führt: *Registrum civitatis bertrams cum sociis suis anno XXXIII primo ?-?* und über die Einnahme und Ausgabe der Stadt lautet, lag ein Namensverzeichnis kleineren Formats, der Schrift nach übereinstimmend mit gedachtem Registrum. Auf der ersten Seite steht zunächst oben als Überschrift:

Dusse nachschreiben haben tag von geschoß wegen

und zunächst darunter ebenfalls als Überschrift *In der stad*. Unter dieser Überschrift stehen Namen, zuerst *Der Pletener* und an siebenter Stelle *Dij pletener*.

Dass dies Verzeichnis aus dem Jahre 1433/4 herrührt, wird dadurch festgestellt, dass es auf der 6. Seite des Registri heißt:

Item gerechend mid bertramen sabbato post circumcisionem domini von der stad wegen anno m^o cccc^o trecesimoquarto¹⁴

und auf der sechsten Seite des Verzeichnisses:

Item gerechend mid bertramen sabbato post circumcisionem domini anno trecesimoquarto

Auch in den Rechnungen ad 2 kommt 1433 vor. haben uns bertram nuffmann und sine gerechend

Auf Grund vorstehender Notizen lassen sich folgende Vermutungen bezüglich der Vorfahren von Tile Pletener aufstellen:

1. 1419 war die Familie noch nicht in Stolberg ansässig, wenigstens nicht unter ihrem demnächstigen Familiennamen.
2. 1432 besitzt Hans Pletener¹⁵ ein Haus in der Stadt.
3. 1433 ist dieser Hans Pletener vielleicht gestorben, weil 1433 die Pletener Geschoß zahlt, und von 1434 bis 1444 Hans Pletener nur 6 resp. 7 fl.
4. Letzgedachter Hans Pletener besitzt das Haus von 1434 bis 1455 und ist vielleicht der Sohn des 1432 erwähnten Hans Pletener,
5. Verwandte desselben waren Heise Pletener und Herr Henning Pletener¹⁶, sowie der junge Pletener. Letzterer ist vielleicht Tile Pletener, und Hans Pletener sein Vater. Ob auch Heise und Henning Pletener Hausbesitzer waren, bleibt dahingestellt.
6. Hans Pletener gehörte zum Handwerk der Platenner, da er 1433 und 1438 als: „*Der Pletener*“ aufgeschrieben ist, wie an anderen Stellen: „*Der Goldsmid*“, „*Der silber-*

snidger“, während sonst die Männer nur durch Vor- und Zunamen ohne Artikel bezeichnet werden.

Ich will gleich hier einige Resultate anschließen, welche die Rechnungen von 1471 bis 1593 ergeben.

¹⁴ im Jahre eintausendvierhundertvierunddreißig

¹⁵ Näheres zu *Hans Pletener* ergänzend in *O.P. Erster Nachtrag*, p. 250, 253 ff

¹⁶ Näheres zu *Henning Pletener* in *O.P. Erster Nachtrag*, p. 255 ff

Ich habe eine ganze Reihe solcher Rechnungen durchblättert, namentlich über: „*Innome vnd ußgabe geschosses, zinse vnd ander pflicht der stadt stolberg*“, „*der ewigen Spende*“, „*vom pfanncvuß bey den brawern in der Stadt*“ u. s. w.

Auch in diesen kommt der Name Pletener, später Platener u. s. w. nur unter der Rubrik: „in der Stadt“ vor, und zwar in den Rechnungen bis 1564 fast regelmäßig zweimal, von da bis 1593 immer nur einmal, und in den nächstfolgenden Rechnungen, die ich eingesehen habe, gar nicht mehr.

Hiernach ist wahrscheinlich: Von 1471 bis 1564 (um die Zeit des Todes des Bürgermeisters Andreas) besaß die Familie zwei Häuser, demnächst kam eins aus dem Besitz der Familie, und um 1593 (nach dem Tode eines jüngeren Andreas, ebenfalls Bürgermeisters in Stolberg) auch das zweite.

Was sonst die Rechnungen und Briefe bezüglich der einzelnen Familienmitglieder ergeben, ist an den bezüglichen Stellen bemerkt, und stimmt durchweg mit den Angaben der Plattnerischen Genealogie überein.

Durch Tile Pletener gelangte die Familie in den Rat der Stadt Stolberg und war demnächst darin durch mehrere Nachkommen desselben vertreten bis um das Jahr 1593.

I. **Tile Pletener**^v. *Zeitfuchs* beginnt den summarischen Auszug aus der Plattnerischen Genealogie mit den Worten:

Tilemann Plattner hat mit Margrethen Harlebs gezeuget u. s. w.

Nach den Überschriften der Rechnungen von 1432 bis 1455 und der Verzeichnisse der Personen, die Bürger geworden, welche Verzeichnisse von 1433 bis 1487 gehen, aber seit 1463 die Mitglieder des Raths nicht für jedes Jahr angeben, war Tile Pletener zuerst 1461 Mitglied des sitzenden Raths, und zwar viertes Mitglied, was auch eine von *Zeitfuchs* S. 152 mitgeteilte Urkunde anno Dni 1461 post omnium sanctorum bestätigt, demnächst 1466 und 1474 drittes Mitglied.

Eine der Rechnungen im Ratsarchiv zu Stolberg führt die Aufschrift:

1495. Tile pletner

Rechnunge Tile Schmidechen, martin ramme, Tile plettners und Hans sander, Sitzenden Rath der Stadt Stolberg u. s. w.

Möglicherweise kann hier der Sohn Tiles, der auch Tile hieß, gemeint sein.

In dem von *Rothmaler* im *Stolbergischen Gartenbau*, edirt 1713 (vorhanden unter Nr. 453. in der Stolberger Kirchenbibliothek) S. 474 ff. und von *Zeitfuchs* S. 404 gegebenen „*Verzeichniß E. Raths allhier*“ von 1400 bis 1500 wird Thilo Plattner unter den Baumeistern und Kämmerern genannt.

In den von mir eingesehenen Rechnungen im Stolberger Ratsarchiv kommt der Name *Tile Pletener* vor von 1471 bis 1514. Möglicherweise kann auch hier teilweise Tile Pletener der jüngere gemeint sein. Doch ist zu bemerken, dass in Rechnungen von 1517 und 1518 steht: *Die Platenern*, und von 1519: *Margaretha platenern*, also anscheinend die Witwe Margaretha geborene Harlebs. Auch auf einer alten mit Wachs überzogenen hölzernen Schreibtafel, auf welcher eine Menge Namen untereinander in das Wachs eingeschrieben stehen, ist der Name: *Tile Pletener* deutlich zu lesen. Dahinter steht *IX mrg^s*, ebenso ähnlich bei den übrigen Namen. Es scheint daher ein Abgabenverzeichnis vorzuliegen. Der Monat Juni kommt darauf vor, eine Jahreszahl konnte ich jedoch nicht darauf entdecken. Im Ratsarchiv zu Stolberg befanden sich früher mehrere dergleichen Tafeln, jetzt sind nur noch zwei davon vorhanden, die ebengedachte und eine andere, auf der sich aber nichts erkennen lässt.

In den Rat gelangte *Tile Pletener* vielleicht durch die Verschwägerung mit der Familie *Harleb*, deren Mitglieder schon längere Zeit im Rat saßen. Zuerst habe ich *Harleib Harleib* unter den Mitgliedern des Rats gefunden 1437, und dann öfters, sowie demnächst auch noch andere Mitglieder dieser Familie, wie denn auch *Rothmaler* S. 474 ff. und *Zeitfuchs* S. 404 mehrere derselben anführen,

Kinder der genannten Eltern waren nach *Zeitfuchs* *Johann* (II. 1.), *Tilemann* (II. 2.), *Herrmann* (II. 3.), *Anna* (II. 4.).

II. 1. **Johann**, Sohn von *Tileman* (I), nach *Zeitfuchs* Stadtschreiber in Stolberg 1482, ohne Kinder gestorben.

^v Ergänzend dazu O. P. Nachtrag 258 ff. 263.

^s Korrigiert in *LIX* [vgl. Nachtrag p. 259]

In der *Matricula Baccaliorum et Magistrorum artium liberalium studii Erfurdensis*,¹⁹ im Original vorhanden in der Königlichen Bibliothek zu Berlin, steht im Registrum *Baccalareorum* unter den Anno domini 1479 In quadragesima Examinirten:

Johannes Plettener de Stolburgk.

In einer Rechnung von 1459 kommt vor: *hans pletener*, und in einer Rechnung der *bruderschaft Sancti Sebastiani von 1512* steht unter den Geistlichen: Er (d. h. Herr) *Johann plettener*. In Bezug auf diese Bruderschaft sagt *Zeitfuchs* S. 200:

Anlangend die Bruderschaft Sancti Sebastiani, so wird solche behelliget aus zwei alten Registern de anno 1514 und 1517, wovon das letzte am deutlichsten und muß eine ansehnliche Procession gewesen sein, weil sie aus 162 Personen bestanden, die Zahl von Jahren zu Jahren gewachsen und darunter die hohe Herrschaft, verschiedene von Adel, welche nach ihrer Andacht auch gegeben, desgleichen folgende 13 Personen aus hiesiger Priesterbruderschaft interessirt gewesen Johann Plattner.

II. 2. **Tileman**, Sohn von *Tileman (I.)*, nach *Zeitfuchs* und Chr[istoph] Fr[riedrich] 1503 Bürgermeister in Stolberg und verhehlicht mit des gräflichen alten Hofraths *Heinrich Udens* Tochter. Dass Letzterer, wie Chr.Fr.Pl. angibt, 1460 Bürgermeister in Stolberg gewesen sei, scheint ein Irrtum zu sein, weil *Zeitfuchs* denselben nicht unter den Bürgermeistern nennt. Auf einer Ratsrechnung von 1503 stehen „*Tile pletener, hans goldsmidt. hans muller vnd kerstan wedige*“ als „*Sitzender rath*“ der Stadt Stolberg. Nach *Zeitfuchs* waren gedachte Eltern mit drei Söhnen gesegnet: *Tileman (III. 1.)*, *Martin (III. 3.)* und *Johann (III. 4.)*, während Chr.Fr.Pl. als deren Kinder nennt: *Andreas (III. 2.)*, *Martin (III. 3.)*, *Tileman (III. 1.)*, *Johann (III. 4.)* und *Salomon (III. 5.)* Dass letztere Angabe die richtige ist, ist bereits bemerkt.

In dem vorstehend ad I. gedachten Verzeichnis kommt nach *Rothmaler* und *Zeitfuchs* der Name *Plattner* von 1500 bis 1600 in folgender Weise vor:

Bürgermeister: ... Thilo Plattner wird anno 1503 erwehlet ... Herrmann Plattner 1532 .., Andreas Plattner 1552.

Weinmeister: ... H e r r m a n n Plattner

Baumeister: Herrmann Plattner Andreas Plattner

Kämmerer:Andreas Plattner Heinrich Plattner

In den Verzeichnissen von 1600 an findet sich der Namen *Plattner* nicht mehr.

Bemerken will ich auch noch, dass in dem gedachten *Registrum Baccalareorum* unter den In Quadragesima Anno dom. 1484 Examinirten steht:

*arnoldus pletner de Stolberck.*²⁰

Ob derselbe zur Familie in Beziehung steht, ist unbekannt.

II. 3. **Herrmann**, Sohn von *Tileman (I.)* nach *Zeitfuchs* ohne Kinder 1538 gestorben. In den Rechnungen kommt vor von 1486 bis 1537 ein *hermann pletener* resp. *platener*,²¹ und 1538, 1539, 1540 die *platenern*, vermutlich seine Witwe.

II. 4. **Anna** Tochter von *Tileman (I.)*, nach *Zeitfuchs* in die namhafte Stollen Familie verheiratet (welche Familie teils Ratspersonen, teils Fürsten und Herrenbedienten abgegeben, gleichsam autochthones bei Stolberg. S. 131).

¹⁹ *Matrikel der Baccalaureaten und Magister des Studiums der freien Künste in Erfurt*

²⁰ *Arnoldus Plathner de Stolberg* wird im Sommer 1482 in Leipzig inscribiert [vgl. Mitteilungen p. 129]

²¹ Er wird als 2. Im Rat und wynmeister 1531 und 1532 genannt. [Mitteilungen p. 145]

III. 1. **Tileman**, Sohn von Tileman (II. 2.). Von ihm selbst rühren her die auf Tafel 3. getreu wiedergegebenen Notizen, welche aus einem seiner in der Stolbergschen Kirchenbibliothek noch vorhandenen Bücher entnommen worden sind.

1. Danach ist Tileman am 24. November 1490 geboren.

14

In den demnächst bezüglich seiner vorhandenen Nachrichten erscheint er in enger Verbindung mit *Justus Jonas*, später Reformator von Halle. (*Foerstemann*, kleine Schriften. Nordhusana. S. 22 und *Geschichte der Halleschen Reformation* von Franke. S. 253 ff.)

In der *Matricula Baccalareorum et Magistrorum* der Universität Erfurt und zwar im *Registrum Baccalareorum* stehen unter der Überschrift:

orati et bene instituti adolescentes octoaginta numero (?) subscripti lauream primam in artibus possidere (?) meruerunt. In autumno. Sub Decanatu venerabilis viri magistri Henrici Drulman (?) de Lich sacrae theologiae bacclarei anno Domini nostri millesimo quingentesimo septimo

hintereinander eingeschrieben:

Tilemannus plettenner de Stolb'g

Jodocus ione de nordhusia.

Im *Registrum Magistrorum de facultate Arcium Universitatis Studii Erfordensis* stehen unter der Überschrift:

Nascenti laudi (cui merito favent omnes) ne inuidere videretur, Magister Gotfridus Spiringius, Porte celi Collega subnotatis litterarum militia celeberrimis athletic magistralia prebuit insignia Anno supra sesquimillesimum decimo, quum Decanatus munere fungeretur exactissime monstrante id ? quod ? in ordinem aliqui redacti sunt.

hinter zwei anderen:

Tilomannus plettener de Stolbergk

und nach weiteren zwei anderen:

Jodocus Jone de Northusenn.

Von Tilemann selbst ist die Notiz vorhanden:

Anno Domini 1519 die francisci (d.i. 4. Oktober) Comes Bodo a Stalberg me in ecclesasticum pastorem elegit.²²

Rothmaler nennt – soviel man aus einigen Manuskripten ersehen und bei Durchsuhung des Geistlichen Archivs bewehrt befunden unter den Hoff- und Oberstadt-Predigern S. 465: *Tilemann Platner, ein Stolberger* S.S. Theol. Doct. 1520.

2. Im *Album academiae Vitebergensis* (ab a. Chr. M.D.II. usque ad a. M.D.LX. ex autographo edidit C. E. *Foerstemann*. Lips. 1841) steht:

Nobili et generoso

Domino Christophoro Schlick Comite in Bassau dno In weisskirchn: Elbogen et falkenau Inclyiti hujus studij scepra tenen. a festo sancti Luce ewangeliste Anno m. d. xx usque ad festum Philippi et Jacobi Anno m. d. xxi. In mutatione scz: hiemali. Infrascripti in matriculam et gremium ejusdem Universitatis sunt relati.

²² s. Autograph Tafel 3.

vi. Z. 246

Guolfgangus Comes et Dns in Stolberg et Wernigerode, Halberstaden, et Numburgen, ecclesiarum Prepositus.

Ludowicus Comes et dns in Stolberg et Wernigerode.

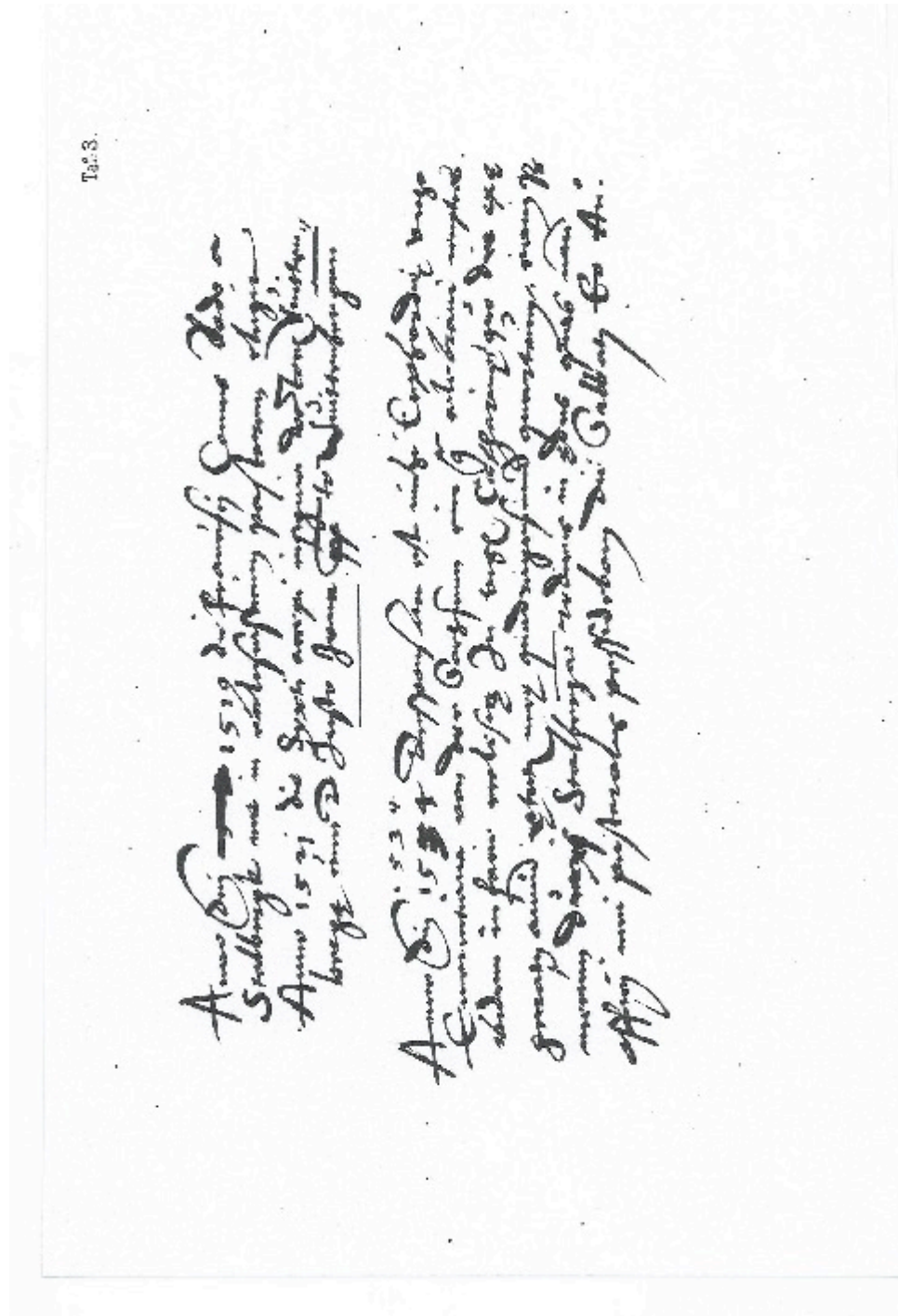
Als hohe Standespersonen stehen beide zuerst, unmittelbar darunter steht:

Tilmannus Plettener Magister et Plebanus in Stolberg.

Das nächstfolgende Datum ist der 18. Oktober (Luc. Evang.) nach dem Liber Decanorum Facultatis Theologiae Academiae Vitebergensis (ex autographo edidit C. E. Foerstemann 1838) war Martin Luther im Winterhalbjahr 1520 Decan.

Graf Wolfgang ist am 15. August 1501, Graf Ludwig am 13. Januar 1505 geboren (*Zeitfuchs* S. 51, 59). Tilemann war ihnen daher wahrscheinlich als Präceptor beigegeben.

[Tafel 3]



Am 10. Dezember 1520 verbrannte Luther die päpstliche Bannbulle. Am 16. April 1521 traf er in Worms ein. Die genannten beiden Grafen waren mit ihrem Vater, dem Grafen Botho, auf dem Reichstag erschienen (*Zeitfuchs* S. 50). Ob Tileman sie begleitet hat, ist nicht ermittelt.

Im Sommersemester 1521 war Graf Wolfgang nach dem Album Rektor der Universität Wittenberg. Tileman war Vicerector. Gedachter *Liber Decanorum*²³ enthält folgende Tileman betreffende Stellen, nämlich S, 25 und 26:

anno MD XXI sub estivo Decanatu Andree Carolostadij Eximius d. Tilmannus Plettenerus magister et vicerector XX. septembris Presidente Carolostadio ad Licentiam respondit et post responsonem ilico ad licentiam privatim est admissus.

(Justus Jonas die 24 Septembris.)

Eminentes viri et dd. Thilmannus Plettenerus vicereotor et D. Jodocus Jonas prepositus die Calixti ipso 14 Octobris doctores theologie sunt promoti, et splendidum prandium dederunt.

Zu den Schlussworten in Beziehung steht nachfolgendes, im *Sachsen Ernestinischen Gesamtarchiv* (Reg. O. pag. 122 Y, Y. 1.) befindliches Bittschreiben an den Churfürsten Friedrich von Sachsen:

Durchleuchtigster Hochgebornner Furst, E. churfurstlichenn gnadenn Sein vnnsere gebeth vnnderthanige gantz willige dienste Inn vleys zuuorann bereydt. Gnedigster her. E. chf. g²⁴. Bitten wir vnderthanig wissen, das wir vormittelst gotlicher hulff denn vierziehenden tag Octobris schirstkunfftigen denn Doctor standt Inn der heyligen schrieft anzunehmen willens. Dieweyl wir dann vff die zceyt etzlich mal vez hergebrachttem gebrauch denn herren vnnd verwannten e. chf. g. loblicher Vniversitet auszurichten schultig, dar zu wir wiltprats mangelnn vnnd sunst nicht zu bekummen wissen, Ist der halb ann E, chf. g. Vnnsere vnderthanig demutig Bith, E. chf. g. wullenn vnns zu vnnserrn ehren mit wiltprath auff gnante zceyt gnediglich bedenckenn, Des sein gegenn e. chf. g. wir mit vnserm gebeth In aller vnnderthanigkeyt vnnsers hochsten vleys zuuordienenn gantz willig. Datum Wittenbergk mitwochwens nach Michaelis anno p. xx l.

E. Churf. G

*vndertanige willige
Tilmannus pletenner Vicerector
Jodocus Jonas prepositus zu
Wittenbergk.*

Beide Unterschriften sind laut Mitteilung des Dr. Burkhardt von Kanzleiband geschrieben. Gesiegelt ist mit dem Siegel von Jonas. Ein Bescheid auf das Gesuch ist nicht vorhanden.

Im *Liber Decanorum* finden sich demnächst nach Erwähnung der sonst noch zu Licentiaten und Doctoren Beförderten noch folgende bezügliche Stellen:

Sub decanatu eijusdem recepti sunt Egregius D. Joannes Delicius feltkirchius ecclesiae omnium sanctorum custos.

Eximius D. Jodocus Jonas prepositus eijusdem ecclesiae.

Eminens D. Tilmannus plettenerus.

Duo sunt disputationis ordines. unus hebdomatim suis vestigiis vadit. Alter est presidencia eorum, qui pro gradibus nanciscendis respondent propriumque cursum hic facit. placeret iuramenta esse sublata, quia iuramentis nemo melior plures fiunt deteriores. Qui deum non reueretur, is nequaquam jusjurandum reuerbitur. ergo facessat.

Ob die Worte von *placeret* an sich auf den Inhalt der damaligen Disputationen beziehen oder in welcher anderen Absicht sie beigefügt sind, vermag ich nicht anzugeben.

²³ Dekanatsverzeichnis, Dekanatsbuch

²⁴ eure churfürstlichen Gnaden

Mit dem Jahre 1594 endet die erste Abteilung des Dekanatbuches. Dann folgt ein Blatt mit der Aufschrift:

Senatus de collegio theologie studii albioreni

und unter den demnächst folgenden Namen kommt vor S. 83:

Tilemannus Plettenerus 20 Septembr. Ao 21

D. Jodocus Jonas J. U. Licentiatu die 24 Septembris pro Licent. et 14 Octobr. cum Tilem. Plettenero doctor creatus.

Von Tileman selbst ist die Notiz vorhanden:

Anno 1521 die? yxti accepi insignia doctoris Vuittenbergiae cum D. Justo Jona praeposito Vuittenbergensi.²⁵

Das an Stelle des Zeichens ? stehende Zeichen muss nach Vorstehendem eine Abkürzung für *Kal.* bedeuten.

Ich bemerke noch:

Zeitfuchs gibt S. 377 irrtümlich an, Tileman sei von Dr. Justo Jona zum Doctor creiret worden. Dieser Irrtum ist in das *Corpus Reformatorum* und andere Schriften übergegangen.

In dem bald zu erwähnenden Schreiben des Raths Dr. Bruck vom 11. October 1521 wird Tileman als Doctor Tilemannus aufgeführt, also zu einer Zeit, wo er noch nicht Doctor der Theologie war, und in einer Stolbergischen Prozessschrift aus dem Jahre 1599 kommt vor: *weylandt dem auch Ehrwürdigen hochgelarten Tilemanno Plattnern der heyligen schrift vnd beyder rechten Doctorn.* Es ist jedoch anderweit nicht ermittelt, dass er Dr. juris gewesen, dagegen besaß er, wie unter Nr. 15. zu ersehen, allerdings eine Anzahl juristischer Bücher, auch wurde er mit Erledigung juristischer Sachen beauftragt (vergl. Nr. 8.).

3. Seine Teilnahme an den Verhandlungen behufs Beilegung der durch die Augustiner Mönche in Wittenberg damals veranlassten Streitigkeiten wegen Abschaffung der Messe wird festgestellt durch die im *Corpus Reformatorum* von Brettschneider Tom. I. S. 459 sequ. No. 138 sequ. mitgeteilten, im Weimarschen Archiv befindlichen, Urkunden, von welchen ich einen ausführlichen Auszug folgen lasse, weil sich daraus einigermaßen ein Schluss machen lässt auf seine theologische und politische Richtung.

Der Churfürst Friedrich schreibt unterm 10. October 1521 an seinen Rath, Dr. Gregorius Bruck (Nr. 138.): ... „*dass an uns gelanget, dass mancherlei zu Wittenberg soll vorgenommen werden, sonderlich, dass die Augustiner in etlichen Tagen nicht Meß gehalten darum wär unser Begehr, wenn etwas unziemliches vorgenommen wäre oder vorgenommen würde, dass sie (nämlich Universität und Kapitel) als die so es verstünden, die Einsehung thun wollten, damit nichts vorgenommen noch unterstanden würde, daraus Beschwerung erfolgen möchte, und wollest sie in den Reden, wie du weißt, bewegen soviel möglich, die Ding wohl zu bedenken, auf dass die Sachen auf gute Wege gericht, damit Zwiespältigkeit, Aufruhr und andere Beschwerung verhütet werde*“

Darauf berichtet Dr. Bruck am 11. October (No.139.) „*dass Magister Gabriel dieß soll gepredigt haben: erstlich, dass das hochwürdigste Sakrament des Altars nicht soll angebethet werden, denn es sei der Meinung nicht eingesetzt worden, sondern allein zu seinem Gedächtniß, und sollt Idololatrey²⁶ und Abgötterey sein, wo mans also gebrauchte, dass man es anbethe. Zum andern u, s. w. Darum will er sammt seinen Anhängern hinfürder nicht also Meß halten, sondern wollen einen, II. oder III. befehlen, Meß zu halten und die andern XII von den das Sakrament sub utraque specie²⁷ mitempfahen. Und dieweil dies alles in der Stadt erschollen, haben die Theologie der Probst, Dr. Carlstadt und Magister Philippus am Dienstage nächst vergangen die Mönche beschickt und mit ihnen davon geredt. Als sind sie fest*

²⁵ Im Jahre 1521 habe ich zu Wittenberg zusammen mit Justus Jona die Insignien des Doktorgrades empfangen

²⁶ Götzendienst

²⁷ in gegenseitigem Einvernehmen (?), unter gegenseitiger Täuschung (?)

darauf bestanden, haben bis daher, dieweil ihnen der Prior ihr Vorhaben nicht gestatten will, keine Meß gehalten. Und haben die von der Universität und Kapitel fast alle darauf beschlossen, dass Ihnen der Mönche Vornehmen nicht gefällig, und wiewohl ihre Meinung dem Evangelio nicht möchte ungemäß sein, ausgeschlossen, dass das Sakrament nicht sollt' angebethet werden. welches mit der Schrift nicht wohl zu beweisen; jedoch konnten sie nicht achten, dass das Meßhalten, auch in der Gestalt, wie bisher geschehen, sündlich sei, Haben deshalb einen Ausschus gemacht, die sollen morgen sieben Horen²⁸ zu den Mönchen gehen, und nämlich sind dazu verordnet der Vicerector, Probst, Carlstadt, Feltkirche, Amsdorf, Doctor Tilemannus, Christianus und Magister Philippus und von dem Prediger eigentlich erkunden, was er gepredigt und wo er deß geständig, was er dessen und des andern Vornehmens mit seinen Anhängern (das ist, wie ich jetzund höre, der ganze Convent) für Ursachen und Gründe habe, und sonderlich wollen sie mit ihnen handeln, dass die noch zur Zeit mit dem Meßhalten keine Neuerung machen oder einführen wollen, sondern bei der alten Weise bleiben, bis dass sie von ihrem Vicario Bescheid erlangen, oder die Ding in der Universität baß disputiret und beredt sein würden. Und wo sie sich nicht wollten weisen lassen, so wollten sie alsdann einen Rathschlag stellen und ihr Bedenken, wie zu thun sei, E. Chf. G²⁹. anzeigen."

Unterm 20. October berichtet der Ausschus (No. 143.): ... „Wir haben auf E. Chf. G. Befehl die Augustiner mündlich und schriftlich gehört (und) befunden, dass sie in der Summa aus diesen Ursachen ihr Meßhalten haben nachgelassen.

(Nun folgen die Gründe und die Meinung des Ausschusses und erklärt letzterer namentlich:)

„Denn die Meß an ihrem vornehmsten Theil, ist nichts als eine Manducation³⁰; alles was sonst dazu gehört, ist von Menschen und den Päbsten zugesetzt und täglich mit der Zeit gemehret worden. Und dieselbe Manducation ist nicht mehr, als wenn ein Laie zum Sacrament gehet, dadurch wir erinnert werden ein gewiß Zeichen, Vergebung aller Sünden; als Christus selbst sagt: so oft ihr es thut, so thut es, dass ihr mein gedenket, das ist, dass ihr gedenket an die Gnad und Barmherzigkeit, die euch durch meinen Tod gegeben und erzeigt ist.. . Darum will E. Chf. G, als einem christlichen Fürsten, unter welchem das heilige Evangelium wieder an den Tag kommen ist, eignen und gebüren bei seiner Seelen Heil solchen Mißbrauch der Messen in E. Chf. Gnaden Kirchen abzubringen und wiederum den rechten wahrhaftigen Gebrauch der Messen, wie es Christus und die Apostel gehalten, einsetzen, nämlich, dass allweg, wenn das Volk zusammenkommt, so wurde das Wort Gottes gepredigt, denn darum kam es zusammen, und aus keiner andern Ursache; und darnach gebenedeyet einer das Brodt und den Wein, und gab es allen denen, die es beehrten. Und als diese Form und Weise die beste ist, so wäre es auch die sicherste; welches auch die Augustiner in ihrem Vornehmen bewegt hat, dass der alte Brauch der Messen wiederum erneuert würde. Und in dem, dass die Augustiner nicht wollten die Messen mißbrauchen, sondern frei und ungezwungen Meß halten, thun sie recht.

..... Und Summa Summarum, beschließlich davon zu reden, wenn wir die Form und Weise, wie es im Evangelio geschrieben ist, hielten, so wären wir der Sachen ohne Zweifel gewiß und könnten nicht irren. Derweilen wir aber Menschen Gesetz und Ordnung, wie gut, geistlich und heilig die seien, haben, davor uns Christus und Paulus so oft und treulich haben gewarnt, so wissen wir nicht, ob wir recht oder wohl thun, und sind aller Sachen ganz ungewiß und zweifelhaftig. Wiewohl es gewiß ist, dass durch Menschen Gesetz und Lehre die ganze Welt und auch, wenn es möglich wäre, die Auserwählten sollten im Irrtum verführet werden: jedoch ist solch Gesetz und Lehre dem Menschen in sein Herz also eingebildet, dass er mehr davon hält und sie größer achtet, denn Gottes Gebot; auf dass die Schrift erfüllet werde: extollitur supra omne, quod dicitur Deus³¹etc.

Derhalben bitten wir in aller Unterthänigkeit, E. Chf. G. wolle als ein christlicher Fürst zu der Sache mit Ernst thun und solchen Mißbrauch der Messen in E. Chf. G. Landen alsbald

²⁸ Uhr

²⁹ Euer Churfürstlichen Gnaden

³⁰ Aufforderung, Anweisung, auch: Übertragung

³¹ Gottes Wort steht höher als alles andere

abthun und weltliche Schande oder Unehre, dass man E. Chf. G. einen Böhmen oder Ketzer schelten würde, gar nichts achten, denn alle die um Gottes Wort willen etwas thun, die müssen solche hohe Unehre und Schande dulden und leiden

So viel aber betrifft die Augustiner, ist unseres Bedenkens nicht Sünde, allein Messe halten, so man sonst der Messe nicht mißbraucht. Man soll auch Niemand wehren, allein und privatim Meß zu halten. Doch wo diese dermaßen anfangen, Meß zu halten, wie sie sich lassen vernehmen, nach Form des Evangelii, wissen wir nicht zu verlegen.

Bitten derhalben E. Chf. G. wollen es in E. G. als ein christlicher Fürst in Bedenken nehmen.

Unterschrieben ist vorstehender Bericht nach dem Corp.Ref³²..:

Jodocus Jonas Probst

Andreas Carlstadt

Philippus Melanchthon

Tileman Pletner

Nicolaus Amßdorffer

Johann Döllzk

Hieronymus Schurpff.

Nach Seckendorf, *de Lutheranismo lib. I. Sect. 54. §. CXXX. add. I. c. S. 216* und dem *Corp. Ref. S. 465* ist das Original des Berichts abhanden gekommen. In Veranlassung einer Anfrage meinerseits ist mir jedoch seitens des Archivs durch Dr. Burkhardt mitgeteilt worden, dass sich das Original wiedergefunden hat und darunter folgende Unterschriften, jedoch nicht eigenhändig, sondern von Kanzleihand geschrieben, stehen:

Jodocus Jonas Probst

Andreas Carolstadt

Tilomannus Pletner

Hieronymus Schurff

Nicolaus Amsdorff

Von anderer Hand sind geschrieben: *Joannes Dolsch* links an der Seite zwischen Jonas und Carolstadt, und zuletzt unten *Philippus Melanchthon* (nicht Melanthon),

Der Churfürst Friedrich bescheidet unterm 25. October (No. 144.) den Dr. Beyer:

„Uns haben jetzo der Probst, Doctor Feldkirch, Doctor Carlstadt, Tilemannus Pletner, Doct. Hieronymus, Licentiatu Amstorff und Magister Philippus in Sachen der Augustiner geschrieben“ und gibt ihm weiter eine „Instruction (No. 145.) was unser Rath und lieber getreuer Christianus Beyer an Probst, Johann Dollzsch, Andreas Carlstadt, Tieleman Pletner, Hieronymus Schurf, Nicolaen Amstorff und Philippum Melanchthon werden soll, “ Darin heißt es: „Sein Chf. G. Bedenken aber auf euer Schreiben, dass nicht ungut sein sollte, weil das eine große Sache ist, und das ganze Commun gemeiner Christenheit betrifft, dass ihr euch in dem nicht übereilet, denn seiner Chf. G. Bedenkens möchte solches durch euch, als einen kleinen Theil schwerlich erhaben (i. e. obtineri) werden. Wo auch solches im Evangelio gegründet, so werden ungezweifelt mehr Leute das auch daraus vermerken, und dem anhängig werden; und wenn das beschehe, so möchte die Veränderung mit dem gemeinen Haufen beständiglich und sonder Beschwerung vorgenommen werden.Und weil ihr in dem bei S. Chf. G. als

³² *Corpus Reformatorum. Biographisches Handbuch der Reformatoren*

einem Laien, der der Schrift nicht bericht, Ansuchen gethan, so ist S. Chf. G. Begehren, dass ihr samt den anderen Gliedern der Universität und Kapitel also in der Sache sehet, dass nichts vorgenommen noch unterstanden werde, daraus Zwiespältigkeit, Aufruhr und Beschwerde erfolgen möcht.

Unterm 30. Oktober berichtet Dr. Beyer (No. 146.), dass der Ausschus noch nichts Einhelliges beschlossen.

Auch die Universität und das Kapitel haben sich, wie aus dem Bericht der Universität

19

vom 12. (No. 160.) und des Dr. Beyer vom 6. und 13. Dezember No. 157. und 162.) hervorgeht, „*einträchtigen Unterrichts nicht vereinigen können. Die des Ausschusses haben eine Meinung begriffen, der eines Theils Andere zugefallen (No. 161.). Etliche des Kapitels waren anderer Meinung, wollten beim Gebrauch bleiben. Aber die andern in der Universität (als sind etliche Aerzte und Philosophi) sagten, dass sie der Sache ganz unverständlich, ob in der Messe Mißbrauch sei, doch gefalle ihnen, wenn solcher Mißbrauch sei, dass derselbe abgethan werde.*“

Die Meinung des Ausschusses ist von Tileman nicht unterschrieben, auch nicht das abweichende Gutachten derer vom Kapitel (No. 163.). Auch Beyer nennt im Schreiben vom 13. Dezember Tileman nicht unter den von ihm angeführten Mitgliedern des Ausschusses. Aus welchem Grunde Tileman fehlt, ist nicht ermittelt.

In der Meinung des Ausschusses kommt folgende Erwiderung vor: „*Und ob wir wohl der kleinste Hauf sind, so soll doch darum die Wahrheit des göttlichen Worts, welches über alle Engel und Kreaturen ist, dieweil es klar im Evangelio und Apostolo stehet, nicht verachtet werden, denn es hat allweg der kleinste und verachtetste Haufe die Wahrheit gepredigt und angenommen und wird auch also bleiben bis zu der Welt Ende.*“

Beyer berichtet dann weiter: „*Darnach ist für gut angesehen, dass der Ausschuss nochmals die Sache, welche jenen als den Theologis zuvoran befohlen, mit Fleiß beleuchten, und dieselbe ihre Meinung sollte alsdann ohne ihr Beisein den Herren der Universität vorgelegt werden, ferner davon zu rathschlagen, damit auf Wege gebracht würde, dass kein Aergerniß erwachse. Als aber der Vicerector denselben Verlaß nach die Universität und Kapitel um Anzeige der Ursache, warum sie gefordert auf einen Tag, beschickt, seynd ihrer neben dem Vicerector allein vier erschienen, der sechste ist sparten (?) gegangen, die ausbleibenden haben dem Pedell gesagt, sie wollten gar nicht kommen, denn sie hielten es dafür, sie wären zu gering, dass sie statum ecclesiae³³ reformiren möchten. Als solches der Pedell vor dem Vicerector hat ausgesagt, haben die anderen vier neben dem Vicerector nichts schließen wollen, dieweil sie der weniger Theil wären.*“

Unterm 19. Dezember schreibt demnächst der Churfürst an Dr. Beyer (No. 166) „*....., wollest unsertwegen begehren, dass sie sich von ungebührliche Einführung der Messen enthalten, auch die ihren zu thun nicht gestatten, und es wollten bei dem alten Brauch bleiben lassen,*“

4. Um dieselbe Zeit widmete Melanchthon sein berühmtes Werk: *loci communes* dem Dr. Tileman. Corp. Ref. Bd. I. No. 168. Die Bände 21. und 22. handeln ausschließlich von diesem Werk, seinen verschiedenen Ausgaben, Auflagen, Abdrucken und Übersetzungen. Daraus ergibt sich Folgendes: Das Werk erschien zuerst 1821 in Wittenberg unter dem Titel:

*Loci communes rerum theologicarum, seu hypotyposes theologicae.*³⁴

In der königlichen Bibliothek zu Berlin habe ich eine Ausgabe von 1521 mit dem Druckort: *Basileae*³⁵ gesehen.

In einem Abdrucke von 1522 empfiehlt es Luther durch die Worte: *Philippi Melanthonis de locis theologicis invictus libellus, meo judicio, non solum immortalite, sed Canone quoque Ecclesiastico dignus.*³⁶

³³ den Zustand der Kirche

³⁴ Allgemeine Grundbegriffe in theologischen Angelegenheiten oder anschauliche und einleuchtende theologische Ausführungen

³⁵ Basel / Schweiz

³⁶ das unübertreffliche Büchlein des Philipp Melanchthon über die theologischen Grundbegriffe ist nach meinem Urtheil nicht nur unsterblich, sondern auch würdig, in den Kanon der Kirchlichen Schriften aufgenommen zu werden.

Im Jahre 1522 erschien eine verbesserte Ausgabe unter dem Titel:

Theologicae hypotyposes, recognitae ab auctore⁻³⁷

In allen Abdrucken dieser Ausgaben steht über der Vorrede sachlichen Inhalts die Widmung:

*juxta pio atque erudito D. Tilomano Plettenero Philip. Melanch. S.*³⁸ (resp. Ph. Mel. S.)

In einzelnen Abdrücken von 1523 an steht *Pletenero*.

Ende des Jahres 1521 oder Anfang des Jahres 1522 erschien eine von Georg Spalatinus

20

verfasste hochdeutsche Übersetzung der ersten Ausgabe des gedachten Werks ohne Angabe des Druckortes und Jahres unter dem Titel:

Die Hauptartikel vnd furnemsten punct der gantzen hayligen schrift durch Magister Philipp Melanchthon Lateinisch gemacht, vnd folgent verteuscht, ayn wunderguts biechlin, vnd allen Stenden der gantzen Christenheit dienstlich

und im Jahre 1525 eine hochdeutsche Übersetzung der verbesserten Ausgabe unter dem Titel:

Philipp Melanchthons Anweysung ynn die heylige, Götliche schrift, durch Georgium Spalatinum verdeuscht. Vuittemberg 1525.

In den Abdrucken dieser Übersetzungen lautet die Überschrift der Vorrede dahin:

Dem christlichen und gelerten man hern Tiloman Pletner, Pfarrer zu Stolberg am Hartz, entbewt und wünsch Philippus Melanchthon das hayl und die sälligkait.

Zunächst hinter der Vorrede steht die Überschrift:

Von den gemaynen ortern artikel oder klaren anzaygungen der hayligen geschriff

und nach wenigen Seiten die Überschrift:

Von den krefftten vnd vermögen der menschen vnd von dem freyen willenn

Jedenfalls dieser Umstand hat veranlasst, dass Zeitfuchs und Christoph Friedrich Plathner angeben, von Dr. Tilemann sei zu sehen Phil. Melanchthonis Vorrede über seinen Teutschen Tractat vom freyen Willen.

In Übersetzungen der hochdeutschen Übersetzungen ins Niederdeutsche steht 1525: Pletner und 1526 Plettener.

Im Jahre 1535 hat Melanchthon eine verbesserte Ausgabe seiner *loci communes* erscheinen lassen mit einer *epistula nuncupatoria ad Henricum VIII, Angliae Regem*³⁹, als Vorrede unter Weglassung der dem Dr. Tilemann gewidmeten Vorrede.

5. Über dessen Stellung in Stolberg enthält *Zeitfuchs* folgende Nachrichten:

In St. Gangloffs Capelle war die reiche Vicarie Cosmi et Damiani, Patronorum Medicorum, welche weyland D. Plattner in Besitz gehabt, davon der Lehnbrief vorhanden. S. 156

Ob er wohl auf seinem Leichensteine und sonst nur Pastor genannt wird, ist er doch in der That der erste Evangelische Superintendenten, welchen Graf Wolfgang seinen lieben getreuen Rath, Ober-Pfarr und Hof-Prediger schreibt a. 1542. S. 378. Der Superintendenten Titel ist erst nach D. Platnero aufkommen. S. 377 und Rothmaler S. 465

6. Die reformatorische Tätigkeit des Dr. Tileman in Stolberg anlangend, würde eine gründliche Durchsicht der Archive, namentlich der gräflichen, in Stolberg und Wernigerode vielleicht mancherlei ergeben, eine solche vorzunehmen, war aber zur Zeit für mich nicht ausführbar, und stehen derselben nach den mir gewordenen Mitteilungen und Wahrnehmungen überhaupt

³⁷ *Theologische Grundbegriffe, vom Autor überarbeitet*

³⁸ *verbunden dem frommen und gelehrten Dr. Tileman Plathner*

³⁹ *feierliches Anschreiben an Heinrich VIII. König von England*

erhebliche Hindernisse entgegen. Ich muss mich daher auf nachstehende Mitteilungen beschränken.

- a. Dass in Stolberg schon frühzeitig reformatorische Bestrebungen stattgehabt haben, ist nicht zu bezweifeln.

In den Wernigeröder Intelligenzblättern von den Jahren 1817 und 1818 befindet sich ein Aufsatz: *Einige Nachrichten über den Eintritt, den Fortgang und die Wirkung der Reformation in der Grafschaft Wernigerode* von Delius, Es wird erwähnt, dass Herzog Georg von Sachsen, ein heftiger Gegner der Reformation, von Nürnberg aus (1522 am 10. Februar) eine gedruckte Aufforderung an seine Lehnsgrafen, namentlich auch den Grafen Botho von Stolberg, seinen Geheimen Rath (wovon das Original vorhanden), erließ:

„ihr wollet in euren Grafschaften, Gerichten und Gebieten auf diese Sache (die Neuerungen Luthers) gute Aufsehung haben, die ausgelaufenen Mönche, die welche das Abendmahl in zweierlei Gestalt gebrauchen, gefangen nehmen, und bis auf unsern ferneren Befehl, damit wir gebürliche Strafe an sie zu bekommen, wohlverwahrt enthalten

21

und in keine Wege von euch kommen lassen; die eurigen von den (angesteckten) Universitäten und Schulen zurückrufen.

In der Kirchen- und Schulchronik der Gemeinschafts-Ämter Heringen und Kelbra, der Grafschaft Honstein, der Stadt Nordhausen und der Grafschaften Stolberg Rosla und Stolberg *Stolberg seit der Reformation* von Just Ludwig Guenther Leopold, 1817, S. 26 und ebenso in den *Unschuldigen Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen auf das Jahr 1726 S. 195* wird ein Schreiben Luthers mitgeteilt, wovon das Original im Stolberg Gedernschen Archiv bewahrt wird.

Dasselbe führt die „*Oberschrift*“: *„Dem Edlen und Wohlvornehmen Herren Herren Ludwig, Graffen zu Stolberg, Meinem Gnädigen Herrn und Patron“* und ist *„Geben zu Wittenberg am Freitag nach Ostern 1522“*. Es kommt darin vor:

„Es hat Philippus an mir begehret, Ewer Gnaden zu schreiben Von dem Handel der Bildnis, den Ewer Gnaden ihm schriftlich meldet,“ *„Ewer Gnaden glaube fürwahr, dass mir das ungeschickte Wesen mit dem Bildnis nicht gefället, und obs noch ärger Ding drum wäre, so taugt doch solche Weise sie abzuthun in keinen weg.“*

Leopold schließt aus diesem Schreiben, dass schon im Anfange des Jahres 1522 die Bilderstürmerei in Stolberg vorgegangen war. Dieser Schluss ist vielleicht, aber nicht notwendig richtig. Er geht von der Voraussetzung aus, Graf Ludwig berichte von der Bilderstürmerei in Stolberg. Dass dies der Fall ist, ist aber nicht gewiß. Ich bemerke dabei, dass ich in *Zeitfuchs* zu jener Zeit nur einen Grafen Ludwig von Stolberg finde, nämlich den schon gedachten Ludwig, welcher im October 1520 im Wittenberger Album eingeschrieben steht, und dass nicht ermittelt ist, ob dieser Ludwig sich damals in Stolberg befand

Ebenso fehlt jeder Anhalt zur Beantwortung der Frage, ob Dr. Tileman zu jener Zeit noch in Wittenberg oder schon wieder in Stolberg war, und welchen Anteil er an den damaligen reformatorischen Bestrebungen in Stolberg hatte.

Wirkliche Zeugnisse für die reformatorische Tätigkeit des Dr. Tileman in Stolberg sind in den nachstehenden Werken enthalten.

- b. Johannes Spangenberg, 1521 bis 1524 Rektor der Schule, dann zweiter Prediger, Archidiakonus in Stolberg, seit 1524 Pfarrer in Nordhausen und bei der Reformation der tätigste der dortigen Geistlichen (*Zeitfuchs* S. 386 und *Foerstemann*, kleine Schriften, S. 24), schreibt in der Zuschrift seiner *erbaulichen Hauspostill* (herausgegeben von Joh. Georg Leuckfeld) an die Grafen Wolfgang, Ludwig, Albrecht Görden und Christoffel von Stolberg anno 1544 am Tage Johannis Baptistae zunächst von sich:

„Dieweil ich dann in der löblichen Stadt Stolberg unter E. G.⁴⁰ Herrn Vater Schutz und Schirm, viel Jahr, Gottlob zugebracht, beide in der Schule, die edle Jugend, mit guten Künsten, und die ehrliche Gemeinde daselbst

⁴⁰ Euer Gnaden

auf der Cantzel mit Gottes Wort, nach meinem Vermögen versorget, und viel Guts von Geistlichen und Weltlichen, von Rath und gemeiner Bürgerschaft empfangen habe,"

und demnächst ferner

Und wiewohl der Achtbare, Würdige und Hochgelehrte Herr Tilemannus Platner, der heiligen Schrift Doctor, E. G. Pfarrherr, mein günstiger lieber Herr und Freund, diese heilsame Lehre mit großem Fleiß in E. G. Gegenwärtigkeit gehandelt und gepredigt hat, ...

c. Hermannus Hamelmann (* 1525, + 1595) sagt in seinen opera genealogica historica, herausgegeben 1711 von Ernst Casimir Wasserbach, S. 848:

In hoc oppido Stolbergio et per totum comitatum habuerunt semper insignes et claros Ecclesiae doctores docentes, ut successit Tilemannus Plaettenerus sub quo primo clare praedicatum est Evangelium de Christo et psalmi germanice cantati⁴¹.

d. M. Cyriacus Spangenberg, Sohn von Johannes Spangenberg erwähnt im Adels-

22

spiegel (ediert 1594), Vol. II. S. 43 v und 190 v :: *Wolff von Rabyll, Stolbergschen Rath und Hauptmann so wohl gestudieret und auch gern mit gelahrten Leuten conversiret daher seine Geschicklichkeit von denselben sonderlich Dr. Tilemanno Platnero, Dr. Martino Hunnio, Melchiore Acontio hoch commandiret worden , und bemerkt:*

Solcher Junckern findet man auch noch wol, denen es eine besondere Frewde ist, mit Predigern von göttlichen Sachen zu reden. Also war gesinnet Wolff von Rabyll etwan der Grauen zu Stolberg Hauptmann, welcher oftmals derenhalben meinen lieben Vatter (seligen) Herrn Johann Spangenberg und Herrn Lorenz Sussen aus Nordhausen zu sich ins Kloster Himmelgarten, hart für der Stadt gelegen, wann er da etwas zu verrichten hatte, zu sich forderte, mit denen sich durch gute Gespräche von der Religion zu ergötzen, beneben Herrn Doct. Tilemanno Platnero, Pfarrherrn zu Stolberg, den er oftmals dahin mit sich brachte.

Prior des Servitenklosters Himmelgarten war Johannes Huter (Pilearius), Doctor der Theologie, Lorenz Suesse (Laurentius Susse) soll Luthers Stubengenosse gewesen sein, nur steht nicht fest, ob er als Student mit ihm zusammenlebte oder im Kloster seine Zelle teilte. Er war in Nordhausen Prior 1519 (1520) bis 1522 und seit 1522 erster evangelischer Prediger zu St. Petri. (s. *Fortgesetzte Nachrichten aus alten und neuen theologischen Sachen auf das Jahr 1770*, S. 568; *Luthers Leben* von Jürgens Bd. I. S. 481; *Foerstemann kleine Schriften*, S. 20.19.)

Leopold nennt, ohne jedoch seine Quellen anzugeben, S. 160 noch den Dr. Franciscus Schueßler, Stolbergischen Rath, als Teilnehmer an diesen Zusammenkünften.

Da Johann Spangenberg erst 1524 nach Nordhausen kam, so haben dieselben vermutlich erst seit dieser Zeit stattgehabt, vielleicht sogar erst in späterer Zeit; denn *Zeitfuchs* gibt S. 366 an: *Wolff Rabyll, Amtmann allhier 1534, wird Hauptmann 1538*. Vom Jahre 1533 habe ich ein Schreiben desselben gesehen.

Neuere Schriftsteller legen diesen Zusammenkünften eine besondere Wichtigkeit bei. So bemerkt Leopold S. 160: „man kann sagen, dass das Reformationswerk in hiesiger Gegend hauptsächlich auf dem Himmelgarten zu Stande gebracht worden ist.“ Havemann, *Mitteilungen aus dem Leben von Neander*, 1841, geht, Leopold zitierend weiter, indem er S. 15 anführt: „Von Himmelgarten aus betrieben sie (nämlich Tileman Plattner und Franz Schueßler) zugleich mit Johann Spangenberg die Verbreitung der jungen Lehre durch die weite Umgegend. Von dort aus unstreitig war das Wort von Wittenberg auch in die engen Zellen der Prämonstratenser in Ilfeld gedrungen, Foerstemann endlich gibt S. 15 an, dass man dort erfolgreiche Verhandlungen über die Verhältnisse der Gegenwart, unter andern über die Umbildung der wichtigen Klöster Walkenried und Ilfeld, gepflogen habe (vergl. 11.).

Diese Angaben können vielleicht mehr oder weniger richtig sein, aber beglaubigt sind sie nicht. Nur die Tatsache bekundet Spangenberg, dass im Himmelgarten gelegentlich mehrere eifrige Anhänger der Reformation, darunter auch Dr. Tileman, zusammenkamen. Dass dabei die Angelegenheiten der Reformation, namentlich auch bezüglich der Umgegend, besprochen wurden, liegt in der Natur der Dinge,

⁴¹ In dieser Stadt Stolberg sowie in der ganzen Grafschaft gab es immer ausgezeichnete, glänzende Doktoren, Lehrer der Kirche, wie folgte Tilemannus Plaettenerus, unter dem das Evangelium Christi deutlich und klar verkündet worden ist und die deutschen Kirchenlieder gesungen wurden

aber dass gerade diese Zusammenkünfte von so eingreifender Wirksamkeit in Bezug auf die Reformation in dortiger Gegend waren, wie die genannten Autoren es darstellen, dafür gibt deren gelegentliche Erwähnung durch Spangenberg keinen genügenden Anhalt.

e. *Zeitfuchs* enthält folgende Angaben, die er aus ihm vorgelegenen Quellen geschöpft hat:

A. 1524 war die letzte Priestermesse vor des Raths Aufführung gehalten, und a. 1529 fiel die Stiftung der Capelle Beatae Mariae Virginis unter Herrn Graf Bothen, und wurden von Dr. Plathnero die Messen und 7 Gezeiten abgeschafft. S. 213.

Nach dergleichen Veränderung fand hier der seelige Lutherus desto besseren Eingang und predigte im folgenden 1525. Jahr, da der Verführer des Volks, Thomas Münzer (gebürtig aus

23

Stolberg), den Bauernkrieg bey Frankenhausen anfieng, den Freytag nach Ostern (21. April) in hiesiger Haupt-Kirche, und war abgetreten in seines Schwagers des Gräflichen Rentmeisters Herrn Wilhelm Reiffensteins, eines rühmlichen Patricii, Hause (Luther schreibt 1528 an denselben: „Meinem freundlichen lieben Schwager,“ er war aber kein wirklicher Schwager Luthers; auch mit Jonas war er befreundet. Walch, Luthers sämtliche Schriften. Halle 1749, Bd. 21. S. 268 u. Bd. 17. S. 2370).

E. E. Rath beschenckte diesen werthesten Gast unter andern mit vier Kannen Rheinwein und vier Stübchen Einbecker Bier. S. 212.

In Stolberg tobten dennoch schon am 2. Mai die aufständischen Bauern (und Bürger). (*Foerstemann*, kleine Schriften, S. 78.) Graf Wolfgang von Stolberg wurde von den Bauern bei Frankenhausen gefangen genommen. (*Zeitfuchs*, S. 257).

Außerdem berichtet *Zeitfuchs*, ohne jedoch die Zeit anzugeben, dass der Herzog Georg von Sachsen an den Grafen Botho Abgeordnete schickte, und denselben aus allen Kräften warnen ließ, nicht die Martinische Lehre einzuführen, noch evangelische Prediger einzusetzen, wie von ihm allbereit geschehen zu sein berichtet würde, wodurch sich aber Graf Botho nicht anfechten ließ. (*Zeitfuchs*, S. 211)

Was *Zeitfuchs* sonst noch angibt, sind Folgerungen, die er aus den vorstehend zusammengestellten Quellen gezogen hat. Er berichtet:

Es hat aber unter Graf Bodone Doct. Tilemann Plattner, erster evangelischer Superintendent und Consistorial Rath hier und zu Quedlinburg angefangen, die Mißbräuche abzuschaffen und das Evangelium rein zu lehren, dazu der hochbegabte M. Johann Spangenberg guten Saamen bei Kirchen und Schulen ausgestreuet.

Er erzählt dann: Herzog Georg von Sachsen habe die Reformation nicht wehren können. Graf Botho habe, als ein besonderer Liebhaber gelehrter Leute, tüchtige Personen an Kirchen und Schulen angestellt. Graf Botho und seine Gemahlin Anna hätten sich auch zum Religionswerk bekennet, (*Zeitfuchs* S. 126: Graf Botho habe sich vermutlich später zum heiligen Evangelio bekennet; vgl. No. 8.), Evangelische Prediger angenommen und seien denen um der Wahrheit willen Bedrängten ein rechter Schutz und Zuflucht gewesen. Was am völligen Durchbruch der Reformation gefehlet, hätten seine Söhne vollends zu Stande gebracht. (*Zeitfuchs*, S. 50; 210; 213).

Voigt (*Geschichte des Stifts Quedlinburg*, Bd. 3. 1791.) bezeichnet den Grafen Botho als einen eifrigen Beförderer der lutherischen Kirchenverbesserung, welcher nebst dem stolbergischen Superintendenten Plätner auf des Ersteren Tochter Anna in Quedlinburg eingewirkt habe. Beweise bringt er nicht bei. (Voigt, S. 186; 275).

f. *Leopold* sagt (a.a.O. S. 25):

Man kann mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, dass Stolberg der erste Ort war, wo evangelisch gepredigt wurde

und (S. 318)

In der Reformation waren Stolberg und die Gemeinden St. Petri und St. Blasii in Nordhausen die allerersten, welche den evangelischen Gottesdienst annahmen.

Wenn diese Angaben auf die Umgegend von Stolberg beschränkt werden, so mögen sie wohl richtig sein. Ebenso wird man als feststehend annehmen können, dass Dr. Tilemann bei Einführung der Reformation in Stolberg, namentlich seit seiner Rückkehr von Wittenberg, wesentlich mittätig war, aber über die Zeit,

wann, und über die Art, wie er eingegriffen hat, darüber liegt nur das vorstehend zusammengestellte, mangelhafte Material vor.

Leopold führt endlich (a.a.O. S. 56) an, aber ohne Quellen anzugeben:

Eins der ältesten lutherischen Consistorien in ganz Deutschland ist das zu Stolberg. Es scheint schon 1524 eingerichtet gewesen zu sein. Von den Gliedern weltlichen Standes sind Claus von Arnswald und Heinrich Kraute wahrscheinlich, Licentiat Engelbrecht, Amtmann Rabel und Dr. Franz Schüßler aber ganz gewiß bekannt. Der erste geistliche Rath war Dr. Tilemann Plattner. Dieses älteste Consistorium genoß viele Achtung auf dem ganzen Umkreise. Nordhausen bediente sich desselben bei seinen Reformation-Angelegenheiten, die eigentlich im Himmelgarten verhandelt wurden (?). Späterhin erbaten sich die Grafen von Hohenstein dieselben nach Walkenried, um die Reformation einzuführen (vgl. No. 11.) und die Äbtissin Anna von Stolberg zu gleichem Zweck (vergl. No. 9). Da

24

Leopold hier Namen nennt, so muss er allerdings Quellen für seine Angaben gehabt haben, wahrscheinlich Mitteilungen der *Herren Ephoren und Amtsbrüder* und *Vorhandene Notizen aus den Pfarrarchiven* (a.a.O. S. 11). Aber die vorstehende Darstellung dürfte schwerlich der wahren Lage der Sache entsprechen. Ein lutherisches Consistorium bestand bis zum Tode des Grafen Botho 1538 vermutlich noch nicht (vergl. No. 8). Claus von Arnswald und Henrich Knute (? auch Knaute?) werden schon 1492 als geistliche Beamte von *Zeitfuchs* (S. 365) genannt, waren also vermutlich nicht Mitglieder eines solchen, Licentiat Petrus Engelbrecht, Wolf von Rabel und Franz Schüßler (S. 366) vermutlich aber erst nach dem Tode des Grafen Botho, und was *Leopold* von der Wirksamkeit eines förmlich eingerichteten *Consistorii* anführt, ist wohl richtiger als Wirksamkeit einzelner Personen aufzufassen, wenigstens bis zum Tode des Grafen Botho.

g. Wesentlich anders als von *Zeitfuchs* und *Leopold* wird der Verlauf der Reformation in Stolberg in den *Wernigeröder Intelligenzblättern* dargestellt. Es heißt daselbst:

Wenn auch die Reformation gleich in den ersten Jahren in diese Gegenden eindrang, so hob sie doch ihr Haupt nicht so hoch empor als im Kursächsischen, in Hessen, wo sie von oben herab so kräftig unterstützt wurde, und sie drang, selbst nur allmählig fortschreitend, auch in ihren einzelnen Lehren nur nach gerade ein; nicht Alle auf einmal wurden ergriffen, alles Alte auf einmal umgeworfen.

Als Grund wird angegeben:

Graf Botho mochte zwar von der Notwendigkeit einer Reformation an Haupt und Gliedern überzeugt sein, dachte sich dieselbe aber doch gewiss anders, als sie zu Wittenberg ausgeführt wurde. Er war beim Anfang der Reformation Hofmeister (d. h. erster Minister) des Kurfürsten Albrecht von Mainz, eines eifrigen Gegners der Reformation, für dessen Stifte Magdeburg und Halberstadt. Stolberg (?) und andere Landschaften standen im Lehnverband gegen Herzog Georg von Sachsen, einen heftigen Widersacher aller Neuerungen Luthers. Botho war endlich Reichsrat und ein getreuer Stand kaiserlicher Majestät und des Reichs, beide aber hatten die lutherische Neuerung verdammt und Strafe darauf gesetzt. Sein ältester Sohn war Domprobst zu Halberstadt und kurz darauf auch zu Naumburg, nährte vielleicht Hoffnung auf einen Bischofshut, und für andere Glieder seiner zahlreichen Nachkommenschaft öffneten die geistlichen Pfründen die gewünschten Mittel zu anständiger Versorgung, die das Land nicht bot. Alle diese Umstände, verbunden mit seinem gereiften Alter, mussten den Grafen Botho zu Bedachtsamkeit mahnen. Derselbe blieb daher dem alten Glauben getreu (vergl. No. 8) und erhielt in seinen Landen die Ruhe und alte Kirche aufrecht, zwang aber niemand, ihr anhangend zu bleiben, und ließ (was nicht zu ändern war) die Ansetzung evangelischer Prädikanten geschehen. Schon 1524 mussten übrigens seine Gesinnungen in Hinsicht der Gewissensfreiheit nicht zweifelhaft sein, indem der wegen seiner Anhänglichkeit an die Reformation aus Halberstadt vertriebene Bürgermeister Schreiber (freilich Besitzer der Hütte Luedersdorf im Elbingerodischen und Miteigentümer der Seigerhütte in Wernigerode) um Schutz bei seinem in Wernigerode zu nehmenden Aufenthalt bat. Erst um das Jahr 1528 trat eine größere Freiheit ein; 1529 flüchteten die aus Halberstadt vertriebenen Lutheraner nach Stolberg, Wernigerode und Regenstein.

Nach *Zeitfuchs* würde Stolberg schon früher evangelisch geworden sein. Aber es lässt sich seinen Nachrichten nicht trauen; sie sind zu unkritisch zusammengestellt, und beweisen einerseits zwar den Einfluss, aber nicht die Herrschaft der Reformation und andererseits nur die Überzeugung Einzelner. Es ist völlig unglücklich, dass Graf Botho einem Teil seiner Lande die Freiheit früher als dem andern gegeben haben sollte.

Das Resultat des Vorstehenden ist, dass eben eine auch nur einigermaßen gründliche Geschichte der Einführung der Reformation in Stolberg noch nicht vorhanden ist.

7. In dem Aufsatz in dem Wernigeröder *Intelligenzblatt* über die Reformation in
25

Wernigerode, welcher aber nicht beendet ist, wird einer Tätigkeit des Dr. Tileman speziell in Bezug auf Wernigerode nicht erwähnt. Dagegen finden sich in dem Werke: *Nachrichten von Schriftstellern und Künstlern der Grafschaft Wernigerode vom Jahre 1074 — 1855*, verfasst von Christian Friedrich Keßlin, Oberlehrer am Lyceum zu Wernigerode, 1856, S. 266, bezüglich Dr. Tileman folgende Notizen: „*las seine erste Messe auf dem Schlosse zu Wernigerode*“ und „*er hat auch in der Grafschaft Wernigerode für die Beförderung eines besseren Gottesdienstes, wobei er deutsche Psalmen einführte, viel gewirkt.*“ Der Verfasser vermag nicht anzugeben, woher er diese Notizen entnommen hat. Auch sonst ist es mir nicht gelungen, in Wernigerode etwas zu ermitteln.

8. In dem Werke: *Geschichte des Stifts Quedlinburg* von Gottfried Christian Voigt, 1786 — 1791, Th. III. S. 202, wird berichtet, dass „*um diese Zeit*“ (1534) zwischen der Grafschaft Regenstein und dem Stift und Stadt Quedlinburg Streitigkeiten wegen der Grenze hinter der Altenburg durch einen Vergleich beendet worden, und seitens der Äbtissin erschienen waren: Tieleman Plettner, Doctor der Theologie, und Rudolf Pausch, Amtmann zu Wernigerode. Es ist „*trotz der sorgsamsten und umfassendsten Nachforschungen*“ nicht gelungen, die bezügliche Urkunde zu ermitteln, was deshalb zu bedauern, weil dieselbe wahrscheinlich des Dr. Tileman Unterschrift und vielleicht auch einen Abdruck seines Siegels enthält.

Es ergibt übrigens diese Notiz, dass dem Dr. Tilemann auch juristische Angelegenheiten übertragen wurden.

Anno 1534 am 24. November heiratet Dr. Tilemann zu Erfurt die Jungfrau Emerentiana von der Sachsen (welches nach *Zeitfuchs*, S. 378, ein uraltes adliges Geschlecht, bei dem wohlhöllichen *Stadtregiment zu Erfurt von 400 bis 500 Jahren her in den fürnehmsten Rathsstellen wohl meritirt*⁴²). Die bezügliche von ihm selbst herrührende Notiz lautet:

*Anno domini 1534 desponsata est mihi Erfordiae Emerentiana von der Sachsenn, cum qua celebravi nuptias ibidem in facie ecclesiae in vigiliis Catharinae, quo die exegeram annum aetatis meae quadragesimum quartum, eamque mecum duxi Stalbergam: rediens in aedes, quas nomine officii mei pastoralis possidebam die Sabbati eodem anno.*⁴³

Zeitfuchs erwähnt S. 391 : „*M. Arnoldus*, *Zeitfuchs der Jüngere*, geboren in D. Plattners Hause a. 1590,“ also anscheinend in einem Dr. Tileman eigentümlich gehörigen Hause, nach vorstehender Notiz und, weil in den Rechnungen nichts daraus deutet, dass er ein Haus in Stolberg besessen, ist jedoch wohl nur des Dr. Tileman Amtswohnung gemeint, welche auch *Arnoldus Zeitfuchs* der Ältere als Archidiaconus inne hatte.

Anno 1538 war Dr. Tileman nach *Zeitfuchs* S. 50 anwesend beim Verscheiden des Grafen Botho von Stolberg und Wernigerode, Dienstag nach Dominica trinitatis, am 22. Juni, und dessen Wittwe Anna, geborene Königstein Mittwoch nach Oswaldi, am 7. August, worüber Johann Francke, derzeit Hofprediger, im Kirchenarchiv eigenhändig Nachricht hinterlassen hat. Nach den Wernigeröder *Intelligenzblättern* von 1817 S. 184 hat *Zeitfuchs* eine entscheidende Stelle des Vermerkes weggelassen. Dieselbe wird dahin mitgeteilt: „*Mein gnädiger Herr seliger ist im 1538 Jahr schwach worden, und hat auf Sonntag Trinitatis desselben Jahrs in seiner Gnaden Stuben aufm alten Schloß Stolberg das hochwürdige Sakrament in einerlei Gestalt genommen, mit gutem Bekenntnis seiner Gnaden Glauben. Mein gnädige Frau seliger ist im 1538 Jahr schwach worden und haben Ihre Gnaden auf den Sonntag Trinitatis (?) desselben Jahrs in der Kapellen auf dem alten Schloß Stolberg das hochwürdige Sakrament in einerlei Gestalt genommen, mit gutem Bekenntnis ihres Glaubens.*“

Hiernach ist allerdings anzunehmen, dass Botho und Anna bis zu ihrem Tode beim alten

⁴² erfahren, bewährt, geschätzt

⁴³ „*Im Jahre des Herrn 1534 ist mir die Erfurterin Emerentiana von der Sachsenn versprochen, mit der ich mich ebendort am Morgen des Tages, an dem ich mein 44. Lebensjahr vollendet habe, in der Katharinenkirche vermählt habe, und ich habe sie mit mir nach Stolberg geführt: zurückkehrend in das Haus, das ich im Namen meines Pastorenamtes dort besaß am Samstag des gleichen Jahres.*“ [wohl der 28.11.1534. Sein Geburtstag war ein Dienstag]

Glauben geblieben. Es ist aber dann gewiß auch bei des Ersteren Lebzeiten ein evangelisches Consistorium nicht vorhanden gewesen.

9. Die Beteiligung des Dr. Tileman an der Reformation in Quedlinburg anlangend, habe ich versucht, zu erforschen, ob in den Akten des Stifts Quedlinburg Nachricht darüber vorhanden ist. Diese Akten befinden sich jetzt bei der Regierung zu Magdeburg. Es ist mir jedoch mitgeteilt worden, dass aus den dortigen Akten nichts zu ermitteln ist, und auch im Provinzialarchiv der Provinz Sachsen sich nichts Bezügliches hat auffinden lassen. Diese Angaben sind deshalb glaublich, weil in den demnächst zu erwähnenden *Quedlinburgischen Streitschriften*, obwohl dieselben vielfach Belege aus dem Archiv beibringen, doch bezüglich der Reformation nur die nachstehenden gedruckten Werke angezogen werden, und weil auch *Kettner*, welcher bei Anfertigung seiner Werke das Archiv gründlich durchgesehen hat, bezüglich der Reformation Belege aus dem Archiv nicht beibringt.

Als Quellen kommen daher nur in Betracht:

- a. Alte Chroniken von Quedlinburg. Dieselben sind in doppelter Weise zu meiner Kenntnis gelangt.

Dr. Friedrich Ernst Kettner handelt in seinem Werke: *Kirchen- und Reformationshistorie des Kayserl. Freyen Weltlichen Stifts Quedlinburg 1710* im Cap. XIX: *Von dem Anfang zur Reformation Lutheri und den vielen Hindernissen derselben*, und im Cap. XX: *Von dem Fortgang und guten Ausgang der Reformation ao 1539*.

Die Erzählung, welche er hier gibt, stimmt — abgesehen von einzelnen Sätzen, welche *Kettner* mehr enthält, — wörtlich überein mit der Erzählung in einer alten schriftlichen Chronik, bezüglich deren ich Folgendes angeben kann. Es ist die ehemalige Stiftsbibliothek in Quedlinburg an das dortige Gymnasium gekommen und es besitzt letzteres mehrere Bände *Acta Publica Quedlinburgica* in Manuskript und Druck. Band VI. besteht laut Mitteilung des Direktors Professor Richter in einer von einem vor etwa 15 Jahren daselbst verstorbenen Stiftsarchivar eigenhändig gefertigten Abschrift. Fol. 66a findet sich die Überschrift: „*Auszug aus einer alten geschriebenen Chronik, insoweit deren Inhalt das Stift und die Stadt Quedlinburg betrifft.*“. Bezüglich dieser Chronik ist fol. 85b bemerkt, „*dass das vorgelegene Exemplar nur eine Abschrift zu sein scheint*“ und „*Diese Chronik war im Besitz des im Januar 1829 allhier verstorbenen Stadtsekretärs Treutler und soll von einem seiner Vorfahren in der Familie herkommen.*“

Unterschieden ist diese Bemerkung: *Quedlinburg, den 17. Februar 1829. G.A. Wallmann* (nämlich gedachter Archivar).

Dass die Erzählung nicht etwa erst aus *Kettner* in die gedachte Chronik übergegangen ist, dafür spricht der Umstand, dass in derselben gerade diejenigen Sätze nicht stehen, welche *Kettner* erweislich erst hinzugefügt hat. Gedachte Erzählung lautet, soweit sie hier interessiert, in dem Auszuge und bei *Kettner* übereinstimmend also:

Von dem Fortgange und guten Ausgang der Reformation ao 1539 zu Quedlinburg.

Nachdem der Herzog Georg ao 1539 an der Miserere mei oder Darmgicht verstorben und zu Freiberg begraben worden, welcher Leiche auch die Quedlinburgischen papistischen Pfarrherrn folgten, hat das Religionswesen in Ober- und Niedersachsen ein ganz anderes Aussehen gewonnen. Der (Denn) Herzog Heinrich zu Sachsen gab allen benachbarten Provinzen ein unvergleichliches Exempel zur Liebe der wahren Religion. Der Graf zu Stolberg Botho (?) als der Äbtissin — nämlich Anna in Quedlinburg — Herr Vater und ihre Brüder bekenneten sich zum evangelischen Glauben und schickten — nämlich die Brüder, denn Graf Botho war schon todt — ihren Superintendenten Doctor Tileman Pletner her, welcher das Religionswerk allhier dirigitte. Der Graf zu Reinstein, Uldaricus, hiesiger

Stiftshauptmann, welcher der Frau Äbtissin Schwester Magdalenam geheirathet hatte, bekannte sich gleichfalls zur Augspurgischen Religion⁴⁴,

27

das Ministerium und die Bürgerschaft supplicirten⁴⁵ um die Vollziehung dieses hochwichtigen Werks. Die Äbtissin gab der päpstlichen Religion gute Nacht; ... reformirte alle ihre im Stifte befindlichen Kirchen, bestellte in denenselben evangelische Prediger, introducirte die Stadtschule in das Barfüßer Kloster in der Altstadt, verordnete denen Kirchen und Schulbedienten ihre Besoldung; sie hat durch Dr. Pletner die päpstliche Liedergesänge und Horas abschaffen lassen und dieselben in Betstunden verwandelt; sie schaffte ab die Anrufung der Heiligen, die Ohrenbeichte, die Oehlung, das Abendmahl unter einer Gestalt, die Klostersgelübde, den Rosenkranz, das Ave Maria, das Weihwasser, die Processiones, Seelenmessen, den Ablass, die alten Mißelbücher, die Litaney der Heiligen und das abgöttische Salve, das Frohnleichnamfest und andere abergläubische Feste. Sie behielt aber das Fest der Einweihung des Münsters und das Fest Servatii; sie ließ ein juramentum religionis⁴⁶ die Priester ablegen und auf die Augsburgische Confession⁴⁷ schwören; sie verordnete alle Sonntage in der Alt- und Neustadt eine Katechismus-Predigt; sie befahl auch, dass jährlich Katechismuslehre sollte gehalten werden, als 14 Tage vor Michaelis in Benedicti, 14 Tage vor Weihnachten in Nicolai, 14 Tage vor Johannis in Aegidii⁴⁸; sie führte das Lied ein: Erhalt uns Herr bei deinem Wort; sie stiftete von den päpstlichen verkauften Kleinodien und Schätzen der Kirchen, wie auch aus ihren eigenen Mitteln eine allgemeine Kasse vor Kirchen und Schulen; die Kleinoden an Gold und Silber wurden verkauft, die Aecker wurden in Pacht ausgethan und von solchen Zinsen und Pächten wurden die Kirchengebäude in baulichem Wesen erhalten und die Lehrer besoldet; sie setzte Kastenherren; sie verordnete auch zwei Früh-Predigten in der Alt und Neustadt vor das Gesinde an, wie auch die Wochenpredigten in allen Kirchen.

Sie setzte ao. 1565 den ersten Superintendenten allhier Mag. Absdorfium; sie hat durch ihre Autorität es dahin gebracht, dass die Schule in der Alt und Neustadt conjugiret⁴⁹ und in das Barfüßer Kloster verlegt ward.

Was die Quelle der vorstehenden Erzählung anbelangt, so ist der ihr vorangehende Teil: „Vom Anfang zur Reformation,“ mit Sicherheit auf schriftliche Aufzeichnungen von Johannes Winnigstaedt, welcher von 1540 an Pastor zu St..Blasii in Quedlinburg war und 1569 am 25. Juli starb, zurückzuführen. Derselbe findet sich nämlich, zum größten Teil wörtlich übereinstimmend mit der Erzählung bei *Kettner* und im Auszuge schon in dem demnächst zu erwähnenden 1581 herausgegebenen Werk von *Scultetus*. Entsprechend den Worten bei *Kettner* und im Auszuge:

Es ist mit der Einführung der lutherischen Religion schwer und langsam gegangen,“

beginnt die Erzählung bei *Scultetus* mit den Worten:

Tardius quidem haec loca occupavit doctrinae coelestis repurgatio⁵⁰

und dann wird zuerst von einem Augustinermönch Vicentius berichtet, und zwar mit den einleitenden Worten bei *Kettner* (im Auszuge fehlen zwar die Worte, aber wie die

⁴⁴ Der Augsburger Religionsfrieden vom 25.09.1555 legte erstmals durch reichsrechtliche Beschlüsse die grundlegenden Bedingungen für ein friedliches Nebeneinander von Lutheranern und Katholiken im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation fest.

⁴⁵ *baten*

⁴⁶ Eid auf die Religion

⁴⁷ S.O.

⁴⁸ die damaligen 3 Hauptkirchen in Quedlinburg: St. Benedict, St. Nicolai, St. Michaelis

⁴⁹ *zusammengelegt*

⁵⁰ *sehr langsam ergriff die Reinigung der himmlischen/göttlichen Lehre Besitz von diesen Orten*

Satzkonstruktion ergibt, nur in Folge einer Auslassung): *Es berichtet Johannes Winnigstädt in seinen Annalibus und bei Scultetus: Johannes Winnigstadius in collectaneis suis mentionem facit.*⁵¹

Diese gleichartige Bezugnahme auf Winnigstaedt deutet darauf, dass sich dieselbe schon in der *Scultetus* vorgelegenen Quelle befand, denn dass sie von *Scultetus* herrühre und aus ihm in die Darstellung bei *Kettner* übergegangen sei, ist wegen mancher Abweichungen in der Darstellung nicht wahrscheinlich. Vermutlich haben daher schon *Scultetus* nicht die ursprünglichen Aufzeichnungen von Winnigstaedt vorgelegen, sondern eine Chronik, welche aus den Aufzeichnungen Winnigstaedts geschöpft hatte.

Dass auch der hier in Betracht kommende Teil der Erzählung: *Vom guten Fortgang der Reformation* auf Winnigstaedt zurückzuführen sei, läßt sich dagegen nicht mit Sicherheit behaupten.

Es bemerkt nämlich *Kettner* S. 4: „*Man hat viel geschriebene Chroniken von Quedlinburg*“ und ferner: *Johannes Winnigstaedt hat eine Historie zusammengetragen, aber es ist Vieles unter seinem Nahmen hineingeschoben und nach seinem Tode 1569 hinzugethan worden.*“

28

Es ist also möglich, dass es sich hier um eine solche Zutat handelt. Das spezielle Detail der Erzählung deutet aber jedenfalls auf einen von der Sache genau unterrichteten Verfasser, und es ist wenigstens die Vermutung begründet, dass auch dieser Teil der Erzählung *Scultetus* vorgelegen hat. Auch bei *Scultetus* findet sich der Gegensatz von dem schweren Anfang (*tardius quidem*⁵² etc..) und von dem guten Fortgang der Reformation (*paulatim res bene processit*⁵³) und entsprechend der Wendung: *Die Abbatissin gab der päpstlichen Religion gute Nacht*, sagt *Scultetus* in einem Vers: *Et papistarum valedexit religionii.*⁵⁴ Diese Übereinstimmung kann eine zufällige sein. Der Satz: „*cum magis consultum videretur, juventutem conjunctim in una schola erudiri, ex duobus unum fecit ludum literarium*⁵⁵“ ... und namentlich der Schlusssatz: „*Auctoritate igitur principis Schola introducta est in Coenobium praedictum*⁵⁶“, entspricht aber dem Schluss der Erzählung und namentlich den Worten: „*sie hat durch ihre Autorität es dahin gebracht, dass*“ ... in solcher Weise, dass die Übereinstimmung für eine zufällige nicht gehalten werden kann. Es muss — und das dürfte das Wahrscheinlichere sein — die Quelle der Erzählung, nämlich eine alte Chronik, auch *Scultetus* vorgelegen haben.

Bemerken will ich hierbei noch: In dem Werk Sammlung *etlicher noch nicht gedruckter Chroniken etc.* von Caspar Abeln, 1732, findet sich S. 479 abgedruckt ein *Chronicon Quedlinburgense*, angeblich von Johannes Winnigstaedt oder Johannes Gerdank (von 1605 —1644 in Quedlinburg, *Kettner*, S. 231) herrührend, welches die mitgeteilte Erzählung nicht enthält, allein dieser Umstand steht der Annahme, dass dieselbe auf Winnigstaedt zurückzuführen ist, nicht entgegen; denn einerseits verweist der Herausgeber S. 513 bei Erwähnung der Reformation in Quedlinburg lediglich auf das, was er im *Chronicon Halberstadense* von Winnigstaedt aus *Hamelmanni renato Evangelio* eingerückt hat, und außerdem ergibt seine Mitteilung S. 522, dass er ohne allen Grund ein ihm vorgelegenes Manuskript mit einer Vorrede von 1615 auf Winnigstaedt zurückführt.

b. Eine weitere Quelle ist die: *oratiuncula de reverendissima at generosissima domina Anna, piae memoriae, Collegii Quedlinburgensis Abbatissa, Comitissa Stolbergensi etc. Auctore M. Marco Sculteto, Pastore Quedlinburgensi, Vitebergae.* 1581.⁵⁷ (in der Quedlinburger Gymnasialbibliothek

⁵¹ J.W. erwähnt in seinen gesammelten Schriften

⁵² langsam, mit Verzögerung

⁵³ allmählich ging die Sache gut voran

⁵⁴ Und sie verabschiedete sich von der päpstlichen Religion

⁵⁵ da es überaus ratsam erscheint, die Jugend in einer (gemeinsamen) Schule zu unterrichten, machte sie aus zweien eine Schule

⁵⁶ durch ihre Autorität ist die Schule in das genannte Kloster überführt worden

⁵⁷ Markus Scultetus: Reden der überaus ehrwürdigen und großzügigen Frau Anna, frommen Gedenkens, Äbtissin des Collegiums von Quedlinburg, Gräfin von Stolberg etc.

vorhanden). Der Verfasser sagt, dass er als Knabe mit seinem Vater (Marcus *Scultetus* der Aeltere, welcher 1539 als Pastor in die Neustadt berufen wurde. *Kettner*, S. 222) nach Quedlinburg gekommen und bemerkt: *cum tunc historiolarum hae* (nämlich die in der *oratiuncula* berichteten) *in ore essent, rumore certo et constante comperi et repeti eo tempore multoties audivi*, und ferner: *recitavi historias ..., quantum quidem ex fide dignorum relatione, scriptis etiam quorundam accepi*.⁵⁸

Er berichtet ohne Zeitangabe über die Reformation, und sagt von der Äbtissin Anna: *Concionatores doctos, sinceræ religionis amantes, et Confessioni Augustanae addictos vocavit, et Parochiis suis praefecit. Accersito etiam Doctore Tilemanno Pletnere Stolbergensis Ecclesiae Superintendente etiam in arce usitas ceremonias et cantilenas emendare coepit*.⁵⁹

*Tunc temporis*⁶⁰, heißt es dann weiter, seien zwei *scholae literariae* vorhanden gewesen, die eine in der *Parochia Benedictina*, die andere in *nova civitate*, der ersteren Rektor sei Simon Kleinschmidt, der anderen Magister Wolfgangus Hypseus gewesen; letzterer *familiaritate summa multis bonis et doctoris viris, praesertim Philippo Melancthon conjunctus*⁶¹ sei gestorben *annum Christi quadragesimum supra sesquimillesium*⁶². *Eo tempore*, wird fortgefahren, habe die Äbtissin Anna, *habita deliberatione cum Reipuh, nostrae Senatoribus, mota exemplo civitatum vicinarum, et usa consilio et hortationibus eorum, qui tunc erant verbi divini ministri*,⁶³ die Vereinigung beider Schulen in ein *ludum literarium*⁶⁴ und Verlegung in das *Coenobium Franciscanorum*⁶⁵ in *media urbe*⁶⁶ vorgenommen.

Endlich wird berichtet: *Constitutum quoque est eo tempore aerarium publicum, col-*

29

lectum ex quatuor Ecclesiarum utriusque civitatis bonis et redditibus, unde tam ii, qui Ecclesiis docendo praessent, quam ii, qui juventutem in schola erudirent, alerentur.⁶⁷

In einem beigefügten Epicedion⁶⁸ wird von der Äbtissin Anna gesagt:

fidiosque piosque vocavit

Praecones verbi, qui dogmata sancta docerent.

Cantica Papismum nimium redolentia templo

Semovit, qui pia substituit sua templa repurgans.

Hic usa est Tilemanne tuo Pletnere labore, et

⁵⁸ weil damals diese Geschichten in aller Munde waren, habe ich sie hier wiedergegeben, wie ich sie gehört habe und wie sie mir von vertrauenswürdigen Personen berichtet wurden, auch habe ich einige schriftliche Zeugnisse benutzt.

⁵⁹ sie hat gelehrte Männer, Liebhaber der wahrhaftigen Religion und der Augsburger Konfession verpflichtet, berufen und in ihren Gemeinden eingesetzt. Ebenso hat sie mit Unterstützung des herbeigerufenen Dr. Tilemann Plathner, Superintendent der Kirchen von Stolberg, begonnen, in ihrem Bereich die Gottesdienstordnung sowie die verwendeten Lieder von Grund auf neu zu gestalten.

⁶⁰ zu der Zeit

⁶¹ mit vielen sehr ehrenwerten und gelehrten Männern, insbesondere dem Philipp Melancthon freundschaftlich verbunden

⁶² 1540

⁶³ zur gleichen Zeit [habe sie] mit Unterstützung von Reipuh, nach dem Vorbild benachbarter Orte und gestützt auf den Rat derer, die zu der Zeit Diener an Gottes Wort waren [...]

⁶⁴ hier: Elementarschule

⁶⁵ Franziskanerkloster

⁶⁶ im Stadtzentrum

⁶⁷ Zur gleichen Zeit ist eine öffentliche Kasse aus den 4 Kirchen beider Gemeinden eingerichtet worden, aus der sowohl die an den Kirchen Lehrenden als auch die die Jugend in den Schulen Unterrichtenden unterstützt werden sollten.

⁶⁸ Trauergesang

Consilio, qui tunc Stolbergae verba docebas
Divina, et quos tunc habuit Quedlinga ministros
Usa est consilio doctorum saepe virorum,
Per quos restituit mundo suo dogmata Christus.⁶⁹

- c. Paulus Jenisius in dem Werke *De vita, gestis atque obitu Christiani II., Saxoniae etc. Electoris etc. Editio altera. 1602*, sagt, ohne Tileman zu erwähnen : *pura ac sincera religio Annae Stolbergiae auspiciis introducta anno 1539.*⁷⁰
- d. Endlich Seckendorf, *de Lutheranismo* 1694. S. 243, lib. III. Sect. 20.§ LXXV. Add. III.e. berichtet: *Verum secuto Georgii obitu, Abbatissa Anna, Bothonis comitis filia, a Superintendente Stolbergensi, Tilemanno Plettnerio reformationem publice exorsa, in octo templis Evangelicos concionatores constituit, quorum praecipuus erat Johannes Wimmerstadius, Chytraeo Lib. X. XIII. laudatus.*

Als Quellen zitiert *Kettner* auch die „*Acta Publica Quedlinburgensia*, die im Druck sind,“ und speziell in Bezug auf die Reformation in Quedlinburg die „*Act. Publ. Quedl. in Fol. pag. 23. 92 sequ.*“ Es ist mir gelungen, diese Quellen in der Bibliothek des Gymnasiums zu Quedlinburg zu ermitteln. Es sind gemeint Streitschriften des Stifts Quedlinburg gegen die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, welche Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gedruckt sind. Band 2 enthält die bezügliche 1701 gedruckte Streitschrift mit einem langen Titel, beginnend mit den Worten „*Wohlbegründete Anmerkungen.*“ S. 23 findet sich eine Ausführung über Ausübung des *Juris Episcopalis* und *Juris Sacrorum* durch die Äbtissin Anna, eingeleitet durch die Worte: *Unter der Anna Stolbergica I. aber hat es ein ganz ander Ansehen gewonnen* also entsprechend dem Anfang der mitgeteilten Erzählung. Es stehen dort auch die Worte *reformirte alle u.s.w. bis ihre Besoldung* (vermutlich aus der Chronik entnommen, nicht aus der Streitschrift in die Chronik übertragen.)

Nur die Streitschrift – und nach ihr *Kettner* - enthält dagegen die Sätze: *stiftete zu solchem Ende den noch währenden grossen Gotteskasten, constituirte ein ordentliches Consistorium, [...] gebrauchte sich nicht allein des von Ihren Vorfahrinnen auf sie gebrachten Juris Episcopalis, sondern massete sich gar des Juris Sacrorum an und exercirte also das Jus Sacrorum et Episcopale.* Es werden dabei ausdrücklich die Quellen angegeben, denn es heißt: *wie Seckendorf, Scultetus und Paulus Jenisius von Ihr schreiben.* und als Belege werden unter den Beilagen S. 92 und 93 die wörtlich wiedergegebenen Stellen aus Seckendorf, *Scultetus*, und Paulus Jenisius beigebracht. Nur diese Stellen also, nicht die *Acta Publica* selbst können als Quellen in Betracht kommen. Es kann namentlich durch letztere nicht beglaubigt werden die erst in ihnen aufgestellte Behauptung: *constituirte ein ordentliches Consistorium*, welche Behauptung *Kettner* in den *Antiquitates Quedlinburgensis, 1712, S. 660* dahin wiedergibt: *An. 1539 ordnet die Abtissin Anna ein Consistorium. Vid. Act. publ. in folio p. 23, darinnen Dr. Tileman Pletner die lutherischen Kirchenritus angeordnet.* (Auch Voigt S. 206.) In seinem anderen Werke S. 212 bezeichnet *Kettner* den Dr. Tileman als *Consistorialrath von Haus aus 1539* und sagt S. 215: *Anno 1539 ward die erste Kirchenordnung gemacht von Abtissin Annen.*

30

Für diese Angaben bringt *Kettner* Belege nicht bei; vermutlich stützt er sich dabei nur auf die vorstehend mitgeteilten Quellen. Dieselben erwähnen aber weder ein Consistorium noch die Ernennung des Dr. Tileman zum Consistorialrath noch auch die Anfertigung einer förmlichen (schriftlichen) Kirchenordnung.

⁶⁹ sie hat die Gläubigen und Frommen gerufen, auf dass sie die heiligen Glaubenswahrheiten lehrten, sie hat die päpstlichen Lieder aus den Kirchen verbannt und ersetzt und so ihre Kirche fromm gereinigt, dabei hat sie deine, Tilemann Plathners Arbeit und deinen göttlichen Rat genutzt, der du damals in Stolberg gelehrt hast und den Rat der Diener Gottes, die seinerzeit in Quedlinburg waren, und oft den Rat der gelehrten Männer, durch die sie in ihrer Welt die Wahrheit von Jesus Christus wiederhergestellt hat.

⁷⁰ die reine und unverdorbene Religion unter den Auspizien von Anna aus Stolberg eingeführt 1539

Es ist ferner unbekannt, wie lange Dr. Tileman in Quedlinburg verweilte. 'Kettner sagt nur unbestimmt, die Äbtissin Anna habe den Dr. Tileman eine Zeitlang herholen lassen, S. 214. Leopold gibt zwar S. 56 an: „Dr. Plattner und Dr. Schüßler mußten einige Jahre zu Quedlinburg zubringen,“ allein es ist nicht ersichtlich, dass er sich dabei auf ihm zugänglich gewesene Quellen stützt. Nur das kann als feststehend angenommen werden, dass die Reformation im Wesentlichen schon im Jahre 1539 durchgeführt worden ist. Denn am 11. Februar 1540 empfiehlt Melanchthon dem Magistrat einen gewissen *Singel* als Lehrer und rät, wegen Verbesserung des Gehalts der Lehrer aus den Kirchen- und Klostergütern sich an die Herrschaft zu wenden, und in einer Urkunde des Magistrats vom Tage des heiligen Bonifaz (5. Juni) 1540 wird das Bestehen der Schule im Franziskanerkloster *eine Zeitlang* erwähnt. (Voigt S. 209. 212.) Von einem Vertreiben der Mönche aus dem Franziskanerkloster im Jahre 1539, wie Kettner S. 242 anführt, ergeben dagegen die Quellen nichts, vielmehr sichert der Magistrat in gedachter Urkunde *den Mönchen, so noch darin wohnen* Schutz zu.

Einzelne Maßregeln mögen erst später in Ausführung gekommen sein, so der Verkauf der Kleinodien des Franziskaner-, und Augustinerklosters. Schon 1532 hatte der Magistrat dieselben auf Befehl des Herzogs Georg von Sachsen in Beschlag genommen; die Äbtissin beanspruchte dieselben zur Unterhaltung der Prediger, welche sie angestellt habe, und da der Magistrat die Auslieferung verweigerte, ließ die Äbtissin 36 Bürger einsperren. Herzog Heinrich von Sachsen, an welchen sich dieselben und der Magistrat wendeten, machte in einem Schreiben Dienstag nach Bonifaz 1540 geltend, dass die Kleinodien ihm als Schutzherrn zugefallen seien, und da die Äbtissin fortfuhr, durch fortdauerndes Gefängnis vieler Bürger die Ausantwortung der Kleinodien erzwingen zu wollen, wandte Herzog Moritz von Sachsen Repressalien an durch Besitznahme des Klosters Michelstein u. s. w. und Verhaftung eines Rates. Kettner, S. 128. Voigt, S. 216 ff

Ob Dr. Tileman bezüglich dieser Angelegenheit irgendwie mit tätig gewesen ist, ist nicht ermittelt.

Übrigens bestanden schon damals vielfache Streitigkeiten zwischen den Herzögen von Sachsen als Schutzherrn und der Äbtissin, namentlich wegen Anstellung der Prediger und Schullehrer. Herzog Moritz behauptete sogar in einem Schreiben vom Jahre 1543, nicht die Äbtissin, sondern der Schutzherr, Herzog Heinrich, habe die Kirchen- und Schuldiener am Stift angestellt und die neue Beschaffenheit des Gottesdienstes nach dem göttlichen Wort einrichten lassen. S. 218 ff. Ein damals erstatteter Bericht des Magistrats widerspricht jedoch dieser Behauptung, indem darin namentlich angeführt wird, dass Marx Schulte, Johann Silvitz' und Johann Winnigstaedt von der Gemeinde erwählt und von der Äbtissin bestätigt worden. S. 241. Daher sagt denn auch Voigt, die Kirchenverbesserung im Stift Quedlinburg sei nur ein Werk ihres Vaters (?) und des gedachten Plätners. S. 275.

10. Bezüglich des Jahres 1541 ist in dem unter Nr. 17. zu erwähnenden Buch eine eigenhändige Niederschrift des Dr. Tileman über einen Akt seiner amtlichen Tätigkeit vorhanden. Es heißt dort

Anno Domini MDXLI die septimo Junii, qui fuit tertius dies feriarum pentecostis Nobilis et Generosa D. Dorotea ex familia Comitum de Reynsteyn p. desponsata est Guolfgango ex Comitibus de Stalberg et Wernigerode. Haec desponsatio facta est in facie Ecclesiae per me in Sancto arcis Stalbergensis, Die vero 21 eiusdem mensis celebratae sunt inter desponsatos nuptiae in

*Wernigerode quo tempore sacra per me facta sunt et lecta benedictio, praesentibus Comiti Guenthero a Schwartzburgk*⁷¹ (Nun folgen die Namen der Anwesenden)

Diese Niederschrift steht auf der inneren Seite des vorderen Einbandes und es folgen ihr mehrere Notizen über Geburten, Heiraten und Todesfälle in der gräfl. Stolbergschen Familie bis zum 9. November 1548, ohne dass jedoch dabei angegeben ist, wer die kirchlichen Akte vorgenommen hat.

Die Handschrift ist unverkennbar die des Dr. Tileman.

Auf dem vorletzten unbedruckten Blatt stehen Notizen über den Brand des Schlosses Blankenburg am 19. November 1546 und das Verbrennen der Gräfin Magdalena von Reinsteyn, gebornen Gräfin von Stolberg, und einen Einfall des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen in die Grafschaft Stolberg Anno 1547 Donnerstag nach dem Christtage und des Grafen Albrecht von Mansfeldt in die Grafschaft Mansfeldt. Dieselben rühren jedenfalls von Dr. Tileman her.

[Tafel 4.] gibt Stellen daraus getreu wieder.

Auch eine Seite 19 eingeschriebene Bibelstelle ist auf gedachter Tafel kopiert. Die Stelle steht Sirach o. 26. v. 21. Ich glaube, dass auch letztere Stelle von Dr. Tileman geschrieben ist. Dieselbe Handschrift findet sich wieder in den vielen Vermerken neben und unter dem Text. Auch lässt sich in einzelnen Schriftzügen eine Gleichartigkeit derselben mit der Schrift auf dem vorletzten unbedruckten Blatt erkennen. In entscheidender Weise tritt dieselbe in dem Wort *eyn* hervor. Das eingeklammerte *eyn* auf Tafel 4. kommt in der Notiz vom Brande des Schlosses Blankenburg vor. Die anscheinende Verschiedenartigkeit der Handschriften mag auf größerer oder geringerer Sorgfalt beim Schreiben und der Verschiedenheit der benutzten Feder beruhen.

11. Als „*Visitatorn und Uffsehern der Schulen*“ bezeichnet den Dr. Tileman eine von *Zeitfuchs* S. 418 mitgeteilte von Rat und Gemeinde der Stadt Stolberg ausgestellte Urkunde von 1548 Montag nach *Misericordas Domini*.

Seine Mitwirkung bei Umwandlung des Klosters Ilfeld in eine Schule unter dem letzten Abt Thomas Stange im Jahre 1546 ergibt sich aus einer *epistola dedicatoria* des dort seit 1550 angestellten Rektors Neander an die Grafen Stolberg, in welcher es heißt: *quando scilicet ante septennium instituta in monasterio suo schola doctoris Martini Lutheri, D. Philippi Melanchthonis, Doctoris Jonae, Doctoris Platneri, similiter et aliorum quorundam piorum et praestantium virorum, tam quoque vestrorum Celsitudinum, com consilio*

Die *epistola dedicatoria* ist datiert vom Jahre 1553 und zu finden in: *Graece linguae erotemata ... Michaele Neandro Soroviensi autore. Cum praefatione Philippi Melanchthonis. Basilae, per Joannem Opinatorum. 1561.*

Auch in Jlsenburg in der Grafschaft Wernigerode wurde das Kloster in eine Schule umgewandelt, aber wohl erst nach des Dr. Tilemans Zeit, denn Neander in seinem Werk: *Orbis terrae partium succinta explicatio* bezeichnet Elsenburg als eine *colonia inde* (nämlich von Ilfeld) *illuc translata*.

Im Jahre 1546 wurde das Kloster Walkenried durch die Grafen von Hohenstein, Schwarzburg und Stolberg reformiert und dabei Johannes Spangenberg und deren Kanzler und Räte und andere zugezogen. Über eine persönliche Mitwirkung von Tileman ist etwas Spezielles nicht ermittelt. (*Chronicon Walkenredense* von M. Henricus Eckstormius, 1617, S. 221 und *Antiquitates Walkenredenses* von Joh. Georg Leuckfeld, ed. 1709, cap. XXI. § 9.)

12. Bezüglich einer Erklärung gegen das Interim ist Tileman wohl mit tätig gewesen. M. Hieronymus Mencilius (seit 1553 Pfarrer zu Eisleben und seit 1560 Generalsuperintendent) schreibt nämlich in der Vorrede zum zweiten Teil seiner *Postilla*, zu Leipzig 1583 und 1596

⁷¹ Im Jahr des Herrn 1541 am 7. Juni, welches der dritte Pfingsttag war, wurde die vornehme und wohlthätige Dorothea aus der Familie der Grafen Reynsteyn verlobt mit Wolfgang von den Grafen Stolberg und Wernigerode. Diese Verlobung fand statt durch mich vor der Kirche von Stolberg. Am 21. desselben Monats wurde die Vermählung durch mich celebriert in Wernigerode in Anwesenheit des Grafen Guenther von Schwartzburg...

erschienen: *Denn da anno 1548 nach dem Deutschen Kriege von dem Reichstag zu Augspurg das Interim auf die Bahn kömmt, da sind wir* (die Mansfelder; Johann Spangenberg war seit 1546

32

Superintendent in Eisleben) mit demselben heftig angefochten, dass man uns dasselbe mit Gewalt hat aufdringen wollen. Es hat aber Gott diese Gnade gegeben, dass sich E. G.⁷² mit den benachbarten Hartzgrafen verglichen, ihre Theologen zusammengeschiedt, dass sie dasselbe Buch in Gottesfurcht miteinander verlesen. Und nachdem in demselben die vielfältigen Papistischen Jrrthümer wieder eingeführt und bestätigt worden, ist solches E. G. in einer sonderlichen Schrift fürbracht und angezeigt worden. Darauf sich dieselben mit einer unterthanigsten und ausführlichen Schrift gegen Kayserl. Majestät entschuldigt, und ihre Kirchen mit diesem Buche unbeschwert zu lassen, aufs dehmuthigste gebeten und auch erhalten haben (Mich. R. Emmerling: *de statu ecclesiae evangelicae in inchyto comitatu Mansfeldensi a Reformationis tempore*, S. 35 und Spangenbergs *Hauspostill*, edirt von Leuckfeld, im *Leben Spangenbergs*).

Zeitfuchs berichtet S. 215 dasselbe, namentlich, dass die Vorstellung an den Kaiser von den Grafen Stolberg, den Mansfeldschen und benachbarten Hartzgrafen ausgegangen, und fügt hinzu: *und hat man mir solch sauber geschriebenes Exemplar aus hiesigen Archivis gezeiget*.

Dr. Tileman starb nach den bei Dr. Salomon Plathener vorkommenden Beweisen und nach *Zeitfuchs* S. 378 im Jahre 1551 ohne Hinterlassung von Kindern, und beruhen die Angaben, namentlich auch in der Guenther Heinrichschen Leichenrede, dass Andreas (III. 2.) ein Sohn von ihm sei, auf einer Verwechslung des Bürgermeisters Tileman, seines Vaters, mit ihm. Ebenso wird in der Leichenrede von Catharina Elisabeth Gerhard, geborenen Plathner, irrig Dr. Tileman als „älter Vater vom Vater her“ bezeichnet.

Von seinem Testament ist in Abschrift vorhanden.

Extract Auß Doctor Plattners Testament

pp. Mein Weib soll behaltten mein neue Teutsche Testament vnd hauß Postill. Andere teutsche bücher, mögen meine Brüdere vntter sich theillen, vnd Jren Kindern geben,

Meinem Schwager Marttinn Peiteln mein Carolin Paternoster vnd ein hembde, dem Schwager Thomas Schützen, gebe Ich mein groß Corallen Patternoster, vnd ein hembde,

Jungfrau Margaretha Plattner zue Stolbergk gebe Ich mein Corallen Patternoster so ich am halße getragen.

Mein gülden Mandel so Ich am halße getragen, soll meiner hausfr. bleibenn, sampt dem gulden Zehnestecker vnd Zungenscheber.

Caspar Plattner meines Bruders Andres Sohn, Bitte Ich gegen meinen g. H. gehn Iffeldt inn die schul dohin zuuorbitten, vnnnd dartzu D. Frantzen zugeprauchen, der bey meinem G. H. anhalten würdt, Innen gegen Gedachtem herrn Abt zuuorbitten.

Mein Vetter Marttin Plattner bitte Ich das D. Frantz Jhnen gegen M. g. H. zuuorbitten, das er von J. G. forderung haben möcht zu seinen studiis.

Domino Johanni Praetrorio, dem Schloß Prediger, soll mann geben meine opera Ambrosii,

Dem neuen Capellan Commentaria Calvinij veber den Esaiam vngebunden,

Ehrn Tondorff meinem Geuatternn Psalterum Pomerani,

Meinne Juristen-Bücher, sollen dem Rath zu Stolbergk zugesteldt werden, zum brauch eines Stadt Kindes so im Rechten Studirn wird,

Meinen Valiscum geb Ich Meister Symon dem Balbierer,

Meinem Paten Thile Wentzeln gebe Ich meinen Plutarchum,

Andere lateinische Bücher, sollen meines Bruders Kindern so Studiren werden, oder andern freunden tzu gutte aufgehoben oder behaltten werden, Sollen nicht vortragen noch verkaufft werden,

⁷² Euer Gnaden

Sondern vielmer, da vonn der freundschaftt niemandt studirn würde, andern armen Stadt Kindern, so zum Studirn geschickt, geben werden, vnd zum theil auf die Liberei geben.

Vnnd zuuolstreckung dieses meines letzten willens, Verordene meinen Schwager Doctor

33

Frantzen, vnd meinen Bruder Andreßen zu Testamentarien vnnd executoribus, versehe mich auch zue Innen, wie sie mir deß vertröstung gethan, unbeschwerdt meines Weibes Vormünder zu sein. [vgl.. unter Salomon (IV. 6.) No. 10. d.]

- 14 Die von dem Dr. Tileman hinterlassenen Bücher sind zum großen Teil in der Stolberger Kirchenbibliothek noch vorhanden. Sie sind dadurch kenntlich, dass sich in ihnen die Inschrift befindet: „1551 D Tilomannus Platner“, vielleicht von einem der Testaments-Executoren herrührend. [Tafel 4.] gibt eine solche Inschrift getreu wieder. Ich habe folgende, unter nachstehenden Nummern in dem vom Diaconus Olearius 1833 gefertigten Catalog verzeichnete, Bücher mit jener Inschrift, sämtlich in folio, vorgefunden. **[s. Anhang 2]**

34

15. *Zeitfuchs* teilt S. 378 mit:

Auf seinem Leichenstein habe ich nichts weiter lesen können, als oben über seinem Bildnis, daran sein und seiner Eheliebsten Wappen, folgende Worte:

*Domine Jesu, suscipe spiritum meum*⁷³

und ringsherum:

*Tilemanno Plattnero S.S. Theol. Doct. et Stolberg. eccles. Pastore bene merito ... Emerentia uxor pie ...*⁷⁴

Dieser Leichenstein ist nicht mehr zu ermitteln. Auf dem Fußboden der Kirche befinden sich zwar noch mehrere Leichensteine mit Figuren von Geistlichen, aber schon sehr abgetreten, so dass vieles nicht erkennbar und namentlich die Aufschriften nicht mehr lesbar sind. Nach einem Schreiben des Pastor Olearius ist der Leichenstein wahrscheinlich im Jahre 1736, wo die Kirche im Innern einen völligen Umbau erfahren hat, abhanden gekommen. Es ist namentlich bei jenem Umbau der Fußboden im Chor der Kirche völlig modernisiert worden, wobei die früher daselbst liegenden Grabsteine gänzlich beseitigt wurden.

Schließlich will ich noch bemerken, dass möglicherweise auf einem Bilde von Lucas Cranach dem Älteren oder Jüngeren in der Kirche St. Blasii zu Nordhausen unter den darauf befindlichen noch unbekanntem Porträts*)⁷⁵ auch das des Dr. Tileman enthalten ist. Da die bezüglichen Personen aber keinerlei Abzeichen haben, so lässt sich nichts feststellen. (*Foerstemann*, kleine Schriften S. 56. Das dort erwähnte Stammbuch Lucas Cranachs von Mechel ergibt nichts.)

Auch sind in den zahlreichen bereits gedruckten und noch ungedruckten Briefen von und an Jonas vielleicht Nachrichten über Dr. Tileman zu finden.

16. *Hamelmann* führt von Dr. Tileman an: *is in Matthaeum erudita scripsit commentaria, quae tamen non prodierunt*⁷⁶, und *Zeitfuchs* fügt S. 378 hinzu: „so finde unter seinen Manuscriptis nichts darunter als ein Register, so er selbst über Brentii Comment. in Johannem verfertigt und geschrieben.“ In *Keßlin* S. 266 heißt es: „Er hat auch kurze historische Notizen über die Grafschaften

⁷³ *Herr Jesus, erhebe meinen Geist zu dir*

⁷⁴ *Dem Tileman Plattner, Dr. der Hl. Theologie und wohlverdienten Pastor der Kirche zu Stolberg[und] Emerentia, seiner frommen Gattin*

⁷⁵ *Auf dem Bilde, einem Denkmal auf den Bürgermeister Michael Meienburg in Nordhausen, einen für die Reformation der Stadt Nordhausen höchst bedeutenden und mit den Reformatoren befreundeten Mann, stehen neben Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Spalatin, Justus Jonas und Johann Spangenberg noch vier andere Personen, also vielleicht Gehilfen des Reformations-Werkes in Nordhausen und der Umgegend oder nähere Freunde Meienburgs. [Anm. O.P.]*

⁷⁶ *derselbe schrieb auch auslegende Kommentare zum Matthäusevangelium, die aber nicht erschienen sind.*

Stolberg und Wernigerode geliefert." Worauf sich diese Angabe gründet, weiß Herr Keßlin nicht anzugeben. Vermutlich würden Nachforschungen in Wernigerode Bezügliches ermitteln lassen.

Die anderweit erwähnten Manuskripte sind, wenigstens in Stolberg, nicht mehr vorhanden.

35

17. *Hamelmann* sagt ferner: hoc de illo conqueruntur, quod se nimium politicis rebus immiscuerit ⁷⁷; hiergegen bemerkt *Zeitfuchs* S. 378: *kommt mir vor als eine Beschuldigung, welche Hamelmannus von hören sagen hat, und welcher ein solcher treumeinender Lehrer, der sichs mit einer Reformation in Lehr und Leben lassen ein Ernst sein, leichtlich unterworfen ist.*

Dass *Hamelmann* nicht durchweg zuverlässige Quellen über Dr. Tileman gehabt hat, ergibt die Notiz desselben: *Huic Rispachio successit Dr. Tilemannus Plaettenerus und Huic demortuo successit vel frater vel nepos Adamus Plaettenerus, qui circa annum Domini 1546 adhuc vixit et is habuit successorum insignem poetam et scriptis clarum doctorem theologiae Georgium Aemylum.*⁷⁸ Denn Rispach starb schon 1488, Tilemann erst 1551, und von Adam Plattner ist nach *Zeitfuchs* S. 145, 379, 380 weder in den alten Verzeichnissen der Priester noch in der Plattnerischen Genealogie etwas zu finden.

Einigen Aufschluss über des Dr. Tilemann Ansichten würde eine Durchsicht der von ihm hinterlassenen Bücher geben können. Dieselben sind, wie eine große Anzahl neben den Text geschriebener Zitate von Bibelstellen und vielfach unter- und angestrichene Sätze ergeben, gründlich durchstudiert worden, vermutlich von Tileman. Ich konnte nur ein Volumen genauer Durchsicht unterziehen, nämlich No. 77. *Brentii Joan., in evangelii, quod inscribitur secundum Lucam, duodecim priora capita, Homiliae Centum et decem. Halae 1538.*

In diesem Volumen befindet sich zwar der Vermerk „1552 D Tilomannus Platner“ nicht, dass es aber zu den Büchern des Dr. Tileman gehört, ergeben zweifellos die darin von seiner Hand herrührenden lateinischen Inschriften. Auch ist der Einband (gepreßtes Leder mit dem Motto: *WAS. GOT. WIL. DAS. GESCH.*) völlig gleich dem von No. 78. und 79, welche gedachten Vermerk enthalten, und auf dem Schnitt des Buches steht geschrieben: *Brentii in Lucam pars I.*

Auf der letzten Seite ist eingeschrieben:

*Livius Secundi belli punici li 4 Decad 3*⁷⁹

*Haec natura multitudinis est, aut seruit humiliter, aut superbe dominatur, libertatem quae media est, nec spernere modice nec habere sciunt. Et non ferme desunt, irarum indulgentes ministri, qui audios et intemperantes animos plebeiorum ad sanguinem et caedes irritant.*⁸⁰

Diese Stelle steht liber XXIV. capit XXV. Ob sie von Dr. Tileman selbst eingeschrieben ist, vermag ich aus der Schrift nicht zu erkennen, bemerke jedoch, dass daneben *Pl* steht (anscheinend der abgekürzte Namenszug wie Tafel 4. zeigt),.

Nachstehende unterstrichene Stellen will ich mitteilen, weil vermutlich Dr. Tileman dieselben als seinen Ansichten entsprechend hervorgehoben hat: **[s. Anhang 1].**

⁷⁷ darüber hat er sich beschwert, da er sich allzusehr in die politischen Angelegenheiten eingemischt hat

⁷⁸ dieser Rispach folgte auf Dr. Tileman Plaettner ... auf diesen folgte der Bruder oder Neffe Adam Plaettner, der um das Jahr 1546 hier lebte ... Dr. theol. Georg Aemilius.

⁷⁹ Titus Livius, *Ab urbe condita libri CXLII*, (Römische Geschichte . „Von der Gründung der Stadt an – 142 Bücher), 2. Punischer Krieg, Buch 4, Dekade 3.

⁸⁰ Das eben ist die Natur der Menge, gleichgültig, ob sie milde oder überheblich regiert wird, dass sie die Freiheit, die in der Mitte liegt, weder maßvoll zu entbehren noch besonnen zu gebrauchen weiss. und gewöhnlich fehlt es ihr in ihrer Erbitterung nicht an dienstwilligen Helfern, welche die gierigen und ungebändigten Leidenschaften der Volksmenge zu Blut- und Mordthaten aufreizen.

Alle diese Stellen zusammen genommen deuten darauf hin, daß dieselben unterstrichen worden sind, weil die darin niedergelegte verständige Auslegung der Bibel und verständige Auffassung der Lebensverhältnisse der Ansicht des Dr. Tilemann entsprach.

Anführen will ich schließlich noch, dass auf der inneren Seite des hinteren Einbandes, anscheinend von des Dr. Tileman Hand geschrieben, ein Rezept steht, und zwar, wie mein Arzt mir sagt, zu einem Niespulver.

18. Seit des Dr. Tileman Zeit gehört die Familie der evangelischen Konfession an, mit Ausnahme der Nachkommenschaft von Friedrich Wilhelm (X. a. 2.), welche, der Religion ihrer Mutter folgend, katholisch ist.

Ich will gleich hier anführen, was von einem Geschenk Luthers ermittelt ist.

Vor einigen Jahren hat die inzwischen verstorbene Doctor Scartmann, eine Tochter von Friederike von Hartz geb. Plathner (X. 1.), dem Vetter August (XI. b. 2.) eine verschließbare kleine Kapsel geschenkt, welche sich nach deren Aussage an einem Präsent befunden haben soll, welches Martin Luther einem unserer Vorfahren verehrt haben soll. Bezüglich des Geschenkes ist nichts zu ermitteln gewesen. Dagegen ist an der Richtigkeit der Tatsache wohl nicht zu zweifeln.

Die Kapsel ist mit Wachs ausgefüllt, und es ist auf das Wachs das Siegel, welches Tafel 2. No. IV. getreu wiedergegeben ist, gedruckt. Aus der Kapsel gehen an zwei Seiten Pergamentstreifen, welche augenscheinlich dazu dienten, die Kapsel mit dem Geschenk zu verbinden.

Dass die Kapsel mit dem Siegel dem Geschenk nicht von Luther, sondern erst in späteren Zeiten von einem Mitgliede der Familie — wie später zu erwähnen, wahrscheinlich von Christoph Friedrich, comes palatinus, — verbunden worden ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Das Siegel rührt aus der Zeit nach Aufnahme des Schwans in das Wappen her, also aus der Zeit nach 1609, Auch erscheint die Umschrift: Geschenk von Dr. Martin Luther in der Form der Buchstaben von neuerer Zeit. Jedenfalls wurde das Siegel mit dem Geschenk verbunden, um der Familie die Erinnerung zu erhalten, dass es sich um ein Geschenk von Dr. Luther handele.

Welchem Mitglied der Familie das Geschenk gemacht worden ist, ist unbekannt. Vermutlich war der Beschenkte Dr. Tileman, oder wenn Luther es einem anderen Mitglied der Familie geschenkt hat, so geschah es in Folge der durch Dr. Tileman vermittelten Bekanntschaft mit der Familie.

III. 2. Andreas, nach dem bereits Bemerkten Sohn von Tileman (II. 1.), nach *Chr.Fr.Pl.*⁸¹ 1495 geboren, ist gewiss der in den Rechnungen von 1521 bis 1560 vorkommende Andreas; er war nach *Zeitfuchs* Rathsherr, nach *Chr.Fr.Pl.* Bürgermeister in Stolberg, wird als solcher

erwähnt in der „*Rechnung der Innome vnd ausgaben des gemeinen Gotteskasten bei Andres Platener*“ etc. „*sitzenden Rath*“ 1550, und in dem „*Registrum des weinkellers bei Andres Platener*“ etc. „*sitzendem rad*“ 1553, von *Zeitfuchs* 1552. Auch ein Schreiben *Wolf Rabiels* von 1533 an den Bürgermeister pp, und *Andreßen Plattener* ist wohl an ihn gerichtet. Seine Ehefrau war nach *Zeitfuchs* *Walpurgis*, Henrich Ehrichs Tochter; ihr Sohn Salomon bezeichnet sie als *Walpurgis*, und im *Testimonium Nativitatis* von Salomon Plathner (cf. VI. 5.) wird hinzugefügt, dass ihr Vater Ratsverwandter in Wernigerode war.

Nach den Angaben seines Sohnes Salomon hat Andreas seinen Bruder Tileman überlebt und ist vor 1567 gestorben. In der Rechnung von 1562 kommt kein Andreas vor, dagegen steht in der Rechnung von 1564: *Plattener haus*, und in einer Rechnung von 1564/5 kommt vor: *Walpurg platnerin*, wahrscheinlich also ist Andreas um 1562 gestorben.

Sein Sohn Salomon erwähnt, dass er und seine Brüder beim Tode des Dr. Tileman noch unmündig und Kinder gewesen, und ein Bericht der Prädikanten in Stolberg von 1596 ergibt, dass „*Bürgermeister Andreas Plattner Söhne gehabt, die zu Eylfeldt, Wittenberg vnd an andern Orten studiert.*“ *Zeitfuchs* nennt als Kinder genannter Eltern: Tileman (IV. 1.), Heinrich (IV. 2.), Martin (IV. 3.). Caspar (IV. 4.) und Salomon (IV.

⁸¹ wie vor und auch später für *Christoph Friedrich P., comes palatinus*

6.), *berühmter Jurisconsultus, Stolberg und Schwarzburgischer Hofrath*. Nach *Chr.Fr.Pl.*⁸² hinterließ Andreas acht Söhne, unter welchen sonderlich Salomon (IV. 6.) berühmt und von denen einer (IV. 5.) nachgehends Bürgermeister in Stolberg war. In einem demnächst noch zu erwähnenden Bericht wird erzählt, der Richter Arnold Hundemann habe den Dr. Salomon „*bei seinem Schwager Egidius Mühlhausen*“ angetroffen und ihn angedet: „*vieligünstiger Herr Schwager*.“ Es lässt sich hieraus nicht entnehmen, ob Salomon verheiratete Schwestern hatte.

III. 3. Martin, Sohn von Tileman (II. 1.), war nach *Zeitfuchs* und *Chr.Fr.Pl.* Bürgermeister in Halberstadt und starb daselbst 1552, seines Alters 47 Jahr, war also geboren 1505.

Im *Chronicon Halberstadiense* von *Johannes Winnigstadius*, welches, wie die Vorrede ergibt, wirklich von Winnigstaedt herrührt, abgedruckt in: *Sammlung etlicher noch nicht gedruckten Alten Chroniken* etc. von Caspar Abeln 1732, wird S. 380 etwas berichtet, „*so sich unter diesem Bischof (Albertus V., Markgraf zu Brandenburg 1513—1545) zugetragen*.“ Es wird erzählt, *es sei in allen Landen ruchbar, dass keine Stadt im ganzen Sachsenlande wäre, da mehr Unzucht, Ehebruch und andere Laster und Schande im Schwange gingen, als zu Halberstadt, darum, dass sich die Geistlichen des weltlichen Gerichts unterstehen, die doch den Ehestand verachten und aller Untugend voll seien, den Rath aber nirgends achten. Nun habe der Rath samt den ehrlichen Innungsmeistern ihren Pfaffen und Geistlichen eine Schriftliche Supplication übergeben, sie ermahnt und gebeten, sie möchten sich doch selbst reformiren, das schändliche liederliche Volk nnd gemeine liederliche Häuser auf ihren Freiheiten abschaffen, und von dem ärgerlichen gotteslästerlichen Wesen abstehen. Darüber seien dieselben so erzürnet, und hätten den Rath samt Gilden bei dem Bischof verklagt, als wollten sie ihnen in ihre Freiheit greifen, worauf der Bischof dieselben erstlich zur Rede setzen lassen, aus was Ursachen sie ihm in seine Jurisdiction griffen, sie sollten wissen, dass die Gerichtsbarkeit sein und des Kapitels, nicht der Stadt wäre. Der Rath aber habe sich entschuldigt und geantwortet: Das wozu S. Gnaden und dero Kapitel von Gotteswegen berechtigt, beehrten sie gar nicht, weil aber gemeiner Stadt die große Bosheit der schändlichen und schädlichen Unzucht, so unter ihnen vorginge und getrieben würde, zu leiden nicht anstünde, auch ihre Kinder, Bürger und Gesellen damit beschmutzet, zudem viele um solches gottlosen liederlichen Wesens willen zu Tode geschlagen, oder auch ... als müßten sie verhüten, damit ...* (Es folgt hier eine sehr derbe Schilderung des Unwesens, wie auch der Bericht einzelne kräftigere Ausdrücke enthält, als vorstehend wiedergegeben; dann heißt es weiter:)

Als hätte sie der Rath von solchem sodomitischen

39

bösen und gotteslästerlichen Wesen gütlich abmahnen, doch ihnen dadurch im geringsten nicht in ihre innehabende Jurisdiction und Freiheit greifen wollen.

In einer mir während meiner Anwesenheit in Halberstadt vom Dr. Elis zur Einsicht zugestellten schriftlichen Chronik, bezeichnet: *Andreas Lange, 1827*, wird vorstehende Begebenheit fast wörtlich ebenso wie im *Chronicon Halberstadiense* erzählt, jedoch mit einzelnen Modifikationen, namentlich was den Inhalt des Schreibens anlangt. So heißt es in der Schriftlichen Chronik: *aber wie der Stadt nicht zu leiden, wenn ein gemeiner Brand oder Pest einfielen, so sie es abschaffen könnten, obschon der Kardinal und seine Pfaffen es nicht leiden und haben möchten, also sei ihnen auch dieses gotteslästerliche Thun und schändliche Unzucht nicht zu leiden, denn es der Pest gleich wäre, so anklebend und verführerisch wäre, dass die ganze Stadt leichte dadurch könnte angesteckt werden. Denn erstlich werde dadurch Gottes Zorn über Sie erwecket, weil Gott oftmals um eines Menschen willen die ganze Welt gestrafet, zu geschweigen dann eine Stadt, zweitens gingen ihre Bürger und Bürgerkinder und Gesellen in ihre Häuser u.s.w.* Zum Schluss heißt es: *darum ihnen solch schändliches und gotteslästerlich sodomitisches Wesen nicht mehr allda zu dulden, es möge die Jurisdiction immer sein, wie sie wolle.*

Im *Chronicon Halberstadiense* wird demnächst fortgefahren:

Diese Antwort haben der Stadt wegen gegeben die Bürgermeister Albrecht Meyge (an einer anderen Stelle: Dr. Albert Meyger) und Martinus Pletener, wie auch der Stadtschreiber Conradus Breitsprache, so nützliche und eifrige Christen waren, und die greuliche Untugenden nicht länger erdulden wollten, obschon die Pfaffen ihre Privilegia, Freiheit und Jurisdiction darwider einwendeten u. s. w.

In der Schriftlichen Chronik, aber steht:

⁸² Christoph Friedrich Plathner, comes palatinus

Diese Antwort haben von Magistratswegen gethan die Bürgermeister Albrecht Meyer und Martin Platner mit dem Stadtschreiber Conrad Breitsprache, die recht eifrige und gottesfürchtige Männer waren und sie waren es auch.

In welchem Jahre sich Vorstehendes zugetragen hat, ist nicht angegeben, es scheint aber um das Jahr 1540 geschehen zu sein. Denn demnächst erwähnt die Schriftliche Chronik dieses Jahres und der Bürgermeister Andreas Meyer und George Lampe. Die gedruckte Chronik aber schließt die Erzählung mit den Worten: *Dies soll am meisten die Ursache gewesen sein, dass bald nach des Kardinals Absterben Johann Albrecht dem Magistrate die Gerichte wieder nehmen mußte etc.*

Zeitfuchs sagt: Der Leichstein von Martin befinde sich in Halberstadt beim Taufstein in St. Mich. Meine Bemühungen, den Grabstein zu ermitteln, haben jedoch keinen Erfolg gehabt; namentlich ist jetzt weder eine Kirche noch eine Kapelle St. Michael vorhanden.

III. 4. Johann, Sohn von Tileman (II. 2.). Dass Andreas (III. 2.) nicht, wie *Zeitfuchs* angibt, ein Sohn desselben ist, ist schon bemerkt.

III. 5. Salomon, Sohn von Tilemann (II. 2.).

Dass Martin, Johann und Salomon zur Zeit der Errichtung des Dr. Tilemanschen Testaments keine Kinder hatten, scheinen die Worte in demselben anzudeuten: meines Bruders Kindern. Die Angaben des Dr. Salomon Plathener (IV. 6. ad 10. a.) aber lassen schließen, dass von den Söhnen Tilemans (II. 2.) nur Andreas Söhne hinterlassen hat.

Ob und wie viele Töchter Tileman (II. 2.) gehabt und hinterlassen hat, ist ungewiß. Dr. Tileman erwähnt zwar in seinem Testament drei Schwäger, aber dass er damit die Ehemänner seiner Schwestern gemeint hat, steht nicht fest. Er nennt als seine Schwäger:⁴³

a. Martin Peiteln.

b. Thomas Schützen, nach *Zeitfuchs*, S. 367, Thomas Schütz, gräflich Stolbergischer Rath und Bürgermeister zu Wernigerode, stirbt 1573 zu Leipzig. Siehe Dr. Salmuths Leichenpredigten im II. Theil No. 33. Dies Werk zu erlangen, ist mir nicht gelungen.

40

c. Dr. Frantzen. Ich vermute, dass damit der von *Zeitfuchs* S. 366 erwähnte „*Dr. Franziscus Schueßler aus Nordhausen, Ludwigs eines Bürgers Sohn*“ gemeint ist, „*ein hochverdienter Mann, promovirt in der großen Hauptstadt und Bistum Ferrara in Italien 1546 mit sonderlichem Ruhm zu des berühmten ICti Alciati Zeiten, wird Hennebergischer geheimbder Rath und Gräfl. Stolbergischer Cantzlar 1553.*“ Ich vermute dies deshalb, weil in den Rechnungen Doctor Franziscus Schüßler mehrfach vorkommt, einmal, 1570, nur *Doctor Frantz*, und weil *Zeitfuchs* S. 341 sagt: „*sein Haus stand am Markt,*“ und Dr. Salomon Plathener 1596 schreibt: „*Meine herberge ist am margkt In hartmanns hause In der Ecke neben D. Franzens behausunge.*“

Kettner nennt S. 212 als ersten rechtsgelehrten evangelischen Stifts und Consistorialrath in Quedlinburg: *Franiscus Schueßler Stolbergischer Rath*. Jedenfalls hierauf sich stützend, sagen *Leopold* S. 56, *Havemann* S. 15 und *Foerstemann*, kleine Schriften, S. 46, dass Dr. Tileman Plattner und Dr. Schüßler die Reformation in Quedlinburg ausführten.

d. Jungfrau Margaretha Plattner war vielleicht auch eine Schwester des Dr. Tileman, jedenfalls eine Anverwandte.

IV. I. Tileman, Sohn von Andreas (III. 2.), nach *Zeitfuchs* ohne Kinder gestorben. Im Album der Universität Wittenberg steht ultimo Junii 1546 eingeschrieben: *Tilomannus Plattener, Stolbergensis*

IV. 2. Heinrich, Sohn von Andreas (III. 2.), hat nach *Zeitfuchs* mit Catharina Kratzensteins zwei Söhne:

V. a. Andream,

⁴³ Schwiegersöhne von Andreas Pl. (III.2). vgl. DGB Bd. 106 p. 228 ff.

V.b. Henricum, beide juris practicos, und eine Tochter:

V.c . Walpurgis, von Gott erhalten⁸⁴

Im Album der Universität Wittenberg steht er nicht. Er ist vielleicht der unter den Kämmerern aufgeführte Heinrich. In den Rechnungen kommt ein Heinrich vor 1551 bis 1560.

Vielleicht war eine Tochter von ihm auch: „*Catharina, Herrn Heinrich Plathners Tochter,*“ welche 1567 am 17. November *Heinrich* [recte: *Andreas*] *Paulon*, geboren am 23. Januar 1546, 1612 Bürgermeister in Nordhausen, heiratet. (Historische Nachricht von Nordhausen, Frankfurt und Leipzig 1740, S. 328.)

Von seinen Söhnen Andreas und Heinrich wird in dem Abschnitt „Langensalza“ gehandelt.

IV. 3. Martin, Sohn von Andreas (III. 2.). Wahrscheinlich ist dieser Martin gemeint mit den Worten in des Dr. Tileman Testament: „*Mein Vetter Martin Plattner bitte Ich das D. Frantz Jhnen gegen M. g. H⁸⁵. zuorbitten, das er von J. G⁸⁶. forderung haben möcht zu seinen studiis.*“

Im Album der Universität Wittenberg steht 1553 am 25. April⁸⁷ eingeschrieben: *Martinus Platener Stolbergen . Vicerector war damals „Johannes Schneidenwein, juris utriusque doctor et huius scholae professor.“*⁸⁸ (Zeitfuchs sagt S. 368 von demselben: *Stolberg wurde in diesem Seculo sonderlich in Andenken gebracht durch das berühmte Stadtkind und firtreflichen Rechtsgelehrten Johannem Schneidewind, der a. 1519 allhier geboren. Im 11 ten Jahre seines Alters wurde er nach Wittenberg geschickt mit Recommendation an den seel. Lutherum, bei welchem er auch 10 Jahre gewohnt, und an Tisch gangen.*)

Ein gedrucktes lateinisches Hochzeitsgedicht vom 20. Juli 1579, welches sich in der Breslauer Universitätsbibliothek in einer Mappe: *Gen. et B. II. 4°, 455° - PI.* befindet und dessen Titel lautet:

41

Epithalamia

*scripta in honorem nuptiarum ornatissimi viri, Martini Platneri, sponsi, et honestissimae virginis Ursulae, optimi viri Nicolai Schulzen, Quedlinburgensis civis, piae memoriae relictae filiae, sponsae.*⁸⁹

Autoribus:

M. Henrico Majo, pastore

Leonhardo Aemilio, medico

Vernigerodensi

Paulo Vekenstedt, conrectore

*chronóstikon*⁹⁰

continens annum, mensem et diem nuptiarum praesentium

ILLVXIIt pVro DeCies bIs IVLIVs ortV

VrsVLa qVanDo VIro IVnCta pVeLLa fVIt

M. Henricus Majus

⁸⁴ Vgl. Mitteilungen p. 129

⁸⁵ *meinen gnädigen Herrn*

⁸⁶ *Ihro Gnaden*

⁸⁷ Vorher erscheint er in der Matrikel zu Jena 1552

⁸⁸ *Doktor beider Rechte (i.e. Kirchenrecht und Zivlrecht) und Professor dieser Schule*

⁸⁹ *Hochzeitsgedicht zu Ehren der Vermählung des hochgeschätzten Hr. Martin Plathner mit der hochwürdigen Verlobten, der Jungfrau Ursula, hinterbliebener Tochter des bedeutenden Hr. Nicolai Schulz, Bürger von Quedlinburg, im frommen Gedenken.* Es folgen die Namen der Verfasser und das verschlüsselte Datum (20. 07. 1579)

⁹⁰ *Zahlenrätsel, (verschlüsselt) enthaltend Jahr, Monat und Tag der anwesenden Vermählten*

bezieht sich jedenfalls auf den in Rede stehenden Martin. Denn Leonhard Aemilius war ein Sohn von Dr. Georg Aemylius, Generalsuperintendenten zu Stolberg, (Historische Nachrichten von Nordhausen bei Christoph Erhard. 1740. S. 348) und somit ein Schwager Salomon Plathners (IV. 6.), des Bruders von Martin, das dritte Gedicht aber ist überschrieben:

*Integerrimo viro, Domino Martino Platnero, compatri suo ...
Leonhartus Aemylius medicus*

Auch stimmen mit der Angabe von *Zeitfuchs*, dass Martin drei Weiber gehabt, die Verse:

*Ergo tibi haec animo reputanti incommoda tandem
Auspiciis laetis, vidui fastidia lecti
Ursula virgo decens aufert, Martine.*

Als dem gelehrten Stande angehörig, bezeichnen ihn die Verse von Johannes Vornkalius Netlingensis, welcher in einem Epigramma, beginnend mit den Worten:

*Cui Pia, cui Prudens, cui Pulchra, Pudica, Potensque
Viro datur*

sagt:

*Sed quo delabor? Cur haec in carmine tracto?
Cum dubium non est, quin me prudentior, ipse
Omnia sit Sponsus Sponsae dicturus.*

Die Verse endlich:

*At quid ago ? Harcyniae citius numeravero frondes
Et quod ab imbre tumens Holtheimia volvit arenas.*

enthalten vielleicht eine Anspielung auf die Heimat des Besungenen und der Dichter. (Die Holtemme fließt bei Wernigerode, drei der Dichter sind daher.)

IV. 4. Caspar, Sohn von Andreas (III. 2.). Dr. Tileman erwähnt ihn in seinem Testament mit den Worten: „*Caspar Plattner, meines Bruders Andres Sohn, Bitte Ich gegen meinem g. H. gehn Jhlfeldt in die schul dohin zuuorbitten.*“ Im Album der Universität Wittenberg steht 1558 am 13 Maji eingeschrieben: Casparus Platner, Stolbergensis. Vicereetor war: Johannes Schneidewin Stolbergensis, Doctor juris, lector in academia Witenbergensi.

Caspar ist nach *Zeitfuchs* im 20. Jahre seines Alters gestorben.

IV. 5. Andreas ? Ein Sohn von Andreas (III. 2.) war nach *Chr.Fr.Pl.* Bürgermeister in Stolberg.

a. In den Rechnungen kommt ein Andreas vor von 1569 bis 1584. Eine der Rechnungen führt die Aufschrift:

Laus a Deo 1575.⁹¹

Vortzeichniß waß meyster Wolf knecht Anno 74 vnd 75 Eyngenommen ahn korn vnd gelde auch widderumb ausgegeben,

42

durch den kemmerer Andreas Plathner Ihme zugesteldt vnd vbergeben den letzten Novembris Anno 1575.

Sie ist, wie der Inhalt ergibt, von Andreas Plathner selbst geschrieben.

In einem Schreiben vom 23. Juli 1579 wird er als im Rath sitzend erwähnt, und vom Jahre 1584 habe ich zwei Schreiben an Andreas Platner, regierenden Bürgermeister, gefunden.

In einer Rechnung von 1593 kommt vor: *Andreas platners Wittwe.*

b. *Rothmaler* und *Zeitfuchs* nennen unter den Bürgermeistern auch Herrmann Plattner, *Zeitfuchs* mit dem Beisatz: 1532. In den Rechnungen habe ich diesen Herrmann nicht gefunden.

⁹¹ *Gelobt sei Gott, 1575*

- c. Ein 1579 in Nordhausen wohnender *Wedekindt Platener* war vielleicht auch ein Sohn von Andreas (III. 2.). Von demselben wird im Abschnitt VIII, gehandelt.

Schließlich will ich noch bemerklich machen, wie die Angaben der Plattnerischen Genealogie bezüglich der Brüder Tileman, Martin und Caspar (IV. 1. 3. und 4.) sowohl durch das Wittenberger Album als durch des Dr. Tileman Testament wesentlich bestätigt werden. *Zeitfuchs* gibt nämlich die Reihenfolge der Kinder von Andreas (III. 2.) dahin an: Tileman, Heinrich, Martin, Caspar, Salomon, wahrscheinlich nach dem Alter. Im Album aber stehen eingeschrieben Tileman 1546, (Heinrich steht nicht darin, weil er wahrscheinlich gar nicht oder nicht in Wittenberg studierte), Martin 1553, Caspar 1558. Salomon steht nicht im Album, welches mit dem Jahre 1560 schließt. Im Dr. Tilemanschen Testament wird Martin als älterer und Caspar als jüngerer Sohn von Andreas resp. Vetter des Dr. Tileman erwähnt.

Hiermit enden die Nachrichten über die Familie Plathner in Stolberg. Weitere Kunde ist nur vorhanden bezüglich derjenigen Mitglieder der Familie, welche außerhalb von Stolberg ihren Wohnort genommen haben, nämlich bezüglich Andreas (V. a.), Heinrich (V. b.) und Salomon (IV. 6.). Sämtliche jetzt lebende bekannte Mitglieder der Familie stammen von Letzterem ab. Ich werde zunächst mitteilen, was von ersteren beiden und deren Nachkommen ermittelt ist.

Langensalza

Nachdem Stolberg aufgehört hat, der Hauptsitz der Familie zu sein, erscheint als solcher zunächst Langensalza. In den seit der Reformation vollständig vorhandenen, Kirchenbüchern findet sich der Namen zuerst im Copulationsregister der Bergkirche im Jahre 1564 post pasc⁹²., indem als getraut erwähnt werden: Michel Raub und Juliane Platener. Ob letztere der Familie angehört, ist jedoch unbekannt. Dagegen haben sich daselbst ansässig gemacht Andreas (V. a.) und Heinrich (V. b.) und in späterer Zeit ist es der Wohnort von Salomon (IV. 6.) und seiner Familie geworden.

V. a. **Andreas**, Sohn von Heinrich (IV. 2.). Eine von Modestinus Wedmann verfaßte, in der Gothaer Bibliothek (E. III. No. 24. XXXI.) befindliche Leichenpredigt betrifft jedenfalls diesen Andreas. Nachdem darin hervorgehoben worden, dass Herr Andreas Platnerus *ein rechter Messianus und Christ* gewesen, wird der Lebenslauf dahin angegeben: *Derselbe ist 1557 von recht Christlichen und Ehelichen Eltern geboren worden, hat zu Jena studiert, ist in der Churfürstlichen Salza Langen-Saltza zum Amptschreiber Dienst befördert worden* (die Kirchenbücher erwähnen Andreas Plattener 1583 und 1588 als Amtschreiber), *welches (Amt) er vier Jahr trewlich und fleißig verwaltet. Anno 1583 am 11. November hat er sich mit des Herrn Bürgermeisters Johann Gutbiers (seligen) Tochter, der Tugendsamen Jungfrau Katharina in den heiligen Ehestand begeben, darin der ohne Leibesperben friedlich 30 Jahre gelebet. Dieselbe ist am 18. November 1613 in Langensalza begraben* (ihre Leichenrede befindet sich in der gräflichen Bibliothek zu Stolberg) *Darnach hat wohlgedachter Er (Herr) Platner sich mit des Ehrenvesten Herrn Johann Stifels, Bürgers und fürnemen Händlers zu Salza Eheleiblichen Tochter, der Ehr- und Tugendreichen Jungfraw Justina Eva, der itzund betrübtten Wittib am 20. Juni 1614 verheyrahet, mit welcher er 6 Jahr 3 Monat und 8(?) Tage in Fried und Einigkeit ohne Ehesegen gelebet. (1622 kommt sie als Patin von Johann Salomon (VI. a. a.) vor. (Esaias Stifel, Sohn von Gabriel Stifel, ein Kaufmann, trat 1604 als Religionsschwärmer in Langensalza auf. (Goeschel-Hentschelsche Chronik 1818, 1842, 1844. Bd. II. S. 310 — 344). Er ist der Rechten Advokat und fürtrefflicher Practicus gewesen. Es ist nu gedachter seliger Herr Platnerus von Saltza auß seiner Juristischen Gescheffte halber gereiset, und am nechsten Sonnabend anhero (nämlich nach Erfurt) angelanget und des Sonntags Morgens, als er das 63te Jahr erreichet (also anscheinend an seinem Geburtstage) seliglich und sänftiglich von hinnen geschieden, nämlich am 8. October 1620.*

Auf dem Titel der Leichenpredigt heißt es: *„bei der Sepultur deß ... Andreae Platneri ... zu Langen Saltza, Welcher ... daselbst in die Kirche St. Gregorii zur Erde bestattet worden. Durch M. Modestinum Wedmannum, Pfarrer und Seniore deß Evangelischen Ministerii, Theologiae und Hebraeae linguae Professore deß daselbst.“* Sprachlich wäre also unter daselbst Langensalza zu verstehen, gemeint aber ist Erfurt. Dies ergibt nicht nur der mitgeteilte Schlusssatz, sondern auch die Datierung unter der Widmung an die Wittwe: *Erfurt den 1. Dezember Anno 1620*, sowie der Umstand, dass Wedmann Pfarrer in Erfurt an der Kaufmannskirche war (Motschmann, *Erfordia literata*, Fortsetzung V. S. 631 ff.). Auch ist Andreas nicht in den vollständig vorhandenen Totenregistern in Langensalza eingetragen. Endlich hat es in Langensalza nie eine Kirche *St. Gregorii* gegeben, wohl aber in Erfurt eine Kirche St. Georgi, deren Turm und Kirchhof noch vorhanden ist.

Wie unter den Artikeln Salomon Plathener (IV. 6. No. 11. g.) und Guenther Heinrich (V. 7.) zu ersehen, wird der in Rede stehende Andreas als deren Vetter bezeichnet. Ein Schreiben von 1598 hat er: *Andreas Plathner* unterschrieben.

⁹² nach Ostern

Er war Besitzer:

1. der jetzigen Archidiakonatswohnung in der Bornklauengasse (jetzt Bornklagengasse), damals eines mit Weinschankberechtigung versehenen Hauses unter dem Namen der Amtsschenke. Das Stadtarchiv in Langensalza enthält drei Lehn- und Schutzbriefe für den Amtsschreiber Andreas Plathner, von den Churfürsten Christian I. vom 30. Mai 1588, Christian II. vom 4. Januar 1604 und Johann Georg I. vom 25. Juli 1612. Ein Lehnbrief vom 18. August 1646 nennt unter den gewesenen Besitzern *Andreas Plattnern zu Salza*. Das Flurbuch vom Jahre 1661 fol. 491 bezeichnet ein Freihaus in der Bornklauengasse, eine Scheuren neben dem Hinterhause und eine wüste Hofestätt an der Bornklauengassenecken neben dem Heimbackhause als *quondam*⁹³ Herrn Andreas Plathners Eigentum, desgleichen ein Extract aus den Steuer-Schock-Anschlägen in den beim Rathause befindlichen Akten, signiert C.H.I. No. 109. fol. seq. Goeschel-Hentschelsche Chronik Bd. 2. S. 267; Bd. 3. S. 329-337.

2. Das Joachimsthal (die alte Hofmeierei) war wohl auch sein Eigentum. Denn in der gedachten Chronik Bd. 2. S. 271 und Bd. 3. S. 149 und 267 wird erwähnt: das Joachimsthal, seit 1600 des Freisaß Andreas Platners Eigentum, und eine Nohrsche handschriftliche Chronik in Langensalza bemerkt, dass dies Haus, wahrscheinlich früher ein Burgsitz einiger Herren vom Adel, bis ins Jahr 1646 in der Steuer den Namen des Platnerischen Hauses gehabt habe.

Beide Häuser brannten 1711 total nieder, I. c. Bd. 3. S. 417 ; Bd. 4. S. 14 und Auskunft des Kreisrichters Bertram.

V. b. Heinrich, Sohn von Heinrich (IV. 2.), nach *Zeitfuchs* juris Practicus. Vermutlich ist er der in den Kirchenbüchern von Langensalza mehrfach, überall ohne nähere Bezeichnung, 1616 und 1619 mit dem Beisatz: „*in der Salzgasse*“ und 1625 mit dem Beisatz: „*der Advokat*“ vorkommende Heinrich Plattner, Platner, Platener, Plathener. Heinrich Plattners Braut Marie wird als Patin aufgeführt 1602 am 10. Februar. Heinrich Platners Weib wird begraben 1626 am 19. November. In demselben Jahre starben sieben Kinder desselben und überhaupt gegen 1000 Personen an einer Seuche. Bis zum Jahre 1633 findet er selbst sich nicht unter den Gestorbenen, auch noch einige Jahre später nicht, er ist also entweder später oder auswärts gestorben.

Kinder von ihm werden als getauft und begraben erwähnt:

VI. a. Andreas Martinus, getauft am 8. Dezember 1602; von ihm später; (s.u., v gl. Mitteilungen p. 129)

VI. b. Anna Catharina, getauft am 2. August 1604;

VI. c. Anna getauft am 8. September 1605;

VI. d. Stephan, begraben am 8. Januar 1610;

VI. e. Johannes Nicolaus, getauft am 6. Dezember 1608, begraben als Heinrich Plathners Sohn Hans am 11. Dezember 1626;

VI. f. Martha, getauft am 16. Dezember 1609, begraben am 1. Dezember 1626;

VI. g. Barbara, getauft am 24. Dezember 1610, begraben am 16. November 1626;

VI. h. Christina Magdalena, getauft am 22. Mai 1613.

VI. i. Justina, getauft am 27. August 1614 (Patin Justina Eva, Andreas Platners Weib), begraben am 13. Dezember 1626;

VI. k. Johannes Henricus, getauft am 21. Mai 1616, begraben am 13. Dezember 1626

VI. l. Elisabeth, getauft am 25. Juni 1619, begraben am 1. Dezember 1626;

VI. m. Anna Florentina, getauft am 1. Februar 1621;

VI. n. Maria Magdalena, getauft am 27. Dezember 1625, begraben am 9. Dezember 1626

⁹³ *vormals*

VI. a. Andreas Martinus, Sohn von Heinrich (V. b.), getauft am 8. Dezember 1602, im Kirchenbuch als Platener, Notarius Publicus und Amtschreiber, 1634 und 1636 als Kämmerer erwähnt, einmal, 1631 am 27. März, als **Dr.** bezeichnet, vermählt am 20. Mai 1628 mit Marie Poppe, Herrn M. Ludovici Poppens (1626 und 1629 Bürgermeisters in Langensalza) Tochter.

Seine Kinder sind:

VII. a. Andreas Ludovicus, getauft am 10. Juni 1629; am 14. November 1659 wird Herr Andreas Ludowig Plattner, herrlicher Wertherscher Verwalter zu Frondorf (bei Sömmerda), vermählt mit Margaretha Juliana Wagner,“

VII. b. Christianus Heinrich, getauft am 14. Januar 1631;

VII. c. Johannes Guenther, getauft am 24. August 1634; Pate war Guenther Platener.

VII. d. Christianus Thilo, getauft am 15. Dezember 1636;

VII. e. Johannes George, getauft am 21. März 1638; Pate war Joh. G. Hertzogh.

Andreas Martinus wurde begraben am 18. Juni 1639.

Bezüglich seiner ist außerdem Folgendes ermittelt:

In der Goeschel-Hentschelschen Chronik Bd. 3. steht im *Verzeichniß sämtlicher Rathspersonen*:

1634. Andreas Martin Plattner ... Rathswegen, S. 171

1637. Balthasar Schmalkald und Andreas Martin Platner, Kämmerer; Andreas Martin Platner ... Ratswegen, S. 172, und in der Reihenfolge der Kämmerer: Andreas Martin Platner seit 1637, gestorben 16. Juni 1639. S. 178.

Die handschriftliche Nohrsche Chronik ergänzt diese Notizen durch die Zusätze: *Vaterland: Langensalza; Steuerschreiber, talt 36 ½ Jahr.*

In Bezug auf die Pappenheimsche Plünderung, beginnend am 17. October 1632, erwähnt die Goeschel-Hentschelsche Chronik Bd. 3:

- a. eine Plünderungsverlustanzeige; darin steht: *285 fl.⁹⁵ 10 Gr.⁹⁶ Hr.* Andreas Martin Plathner incl. *3 Pferde, S. 71*;
- b. eine städtische Schuldverschreibung über ein geleistetes Darlehn (ohne Angabe des Datums), darin steht unter den Rathsverwandten: *Andreas Martin Platner, S. 61*;
- c. Schenkung zweier großer silberner ganz verguldeter Kelche an die Marktkirche als Ersatz für erlittenen Verlust von den vier Kämmerern Balthasar Schmalkalden, Andreas Martin Platner, zwei Rathsgliedern, Stadtschreiber und Kammerschreiber im Jahre 1636, S. 140.

Von der Familie Plathner in Langensalza scheint nach mir gemachten Mitteilungen noch in neuerer Zeit Nachkommenschaft vorhanden gewesen zn sein. Bis zum Jahre 1633 habe ich aus den Kirchenbüchern genaue Auszüge fertigen lassen.

⁹⁴ s.a. Mitteilungen p. 129

⁹⁵ *florin* Goldmünze urspr. in Florenz geprägt mit 3,54 g Feingold

⁹⁶ *Groschen* urspr. Silbermünze

Dr. Salomon Plathner und die Concordienformel.

Gründliche Nachforschungen in Mühlhausen, namentlich in dem dortigen Ratsarchiv, würden gewiss mancherlei zu Tage fördern, was für die Familie von Interesse ist. Dieselben in nächster Zeit vorzunehmen, ist mir jedoch nicht möglich. Dagegen habe ich eine mehrtägige Anwesenheit in Mühlhausen dazu benutzt, alle mir bis dahin bekannten Spuren zu verfolgen und unter Anleitung des Stadtrats Dr. Schweineberg das Ratsarchiv zu durchmustern, wobei ich, soweit die Kürze der Zeit es gestattete, das, was sich ermitteln ließ, ermittelt habe; nur eine in den Repertorien erwähnte Notiz bezüglich eines Guenther Andreas Plathner ließ sich nicht auffinden. Ich habe auch probeweise mehrfache Notizen des Huebnerschen Stammbaumes mit den Quellen im Archiv verglichen und beide übereinstimmend gefunden.

IV. 6. Salomon, Sohn von **Andreas (III. 2.)**, wie er selbst, das *testimonium nativitatis*⁹⁷ von Salomon (VI. 5.) und die Leichenrede Guenther Heinrichs bestätigten.

1. Nach dem bezüglich seiner Brüder Tileman, Martin und Caspar Bemerkten ist er vermutlich zwischen 1540 und 1550, und nach einer von ihm selbst abgegebenen Erklärung (vergl. No. 10. a.), welche schließen läßt, dass er 1567 (nämlich mit 21 Jahren) *majorenn*⁹⁸ geworden, wahrscheinlich 1546 geboren.

2. Salomon hat die Schule in Ilfeldt besucht.. Dies ergibt *Orbis terrae partium succinta explicatio, ...* Michaelae Neandro. Lipsiae. Anno 1586.⁹⁹ Neander nennt nämlich dort die *viros eruditos, bonos et nostri studiosos, qui schola Ilfendensi didicerunt pietatem, linguas et litteras, et praeceptorem venerari, amore completi et bene ipsi precari et commodis ejus laetari non desiunt*¹⁰⁰ und zwar zunächst den : Johannes Thalius Medicus rei publicae Northusa¹⁰¹, über welchen er sich ausführlich lobend ausläßt. Dann fährt er fort: *Ut vero ipse didicit in Ilfelda literas magno cum successu et praeceptorem suum in amore atque sermone habere nunquam desiit, ita ex eadem multi ejus similes nostra opera usi nostrique amantes prodiere.*¹⁰² *Inter innumeros alios*¹⁰³ nennt er Salomon Platnerus Stolbergensis Imperialis Mulhusae Syndicus, Ludovicus Braunfels *Juris utriusque Doctores.*¹⁰⁴

3. In der Anlage einer Stolbergschen Prozeßschrift vom Jahre 1599 wird erwähnt, dass Salomon von der löblichen Herrschaft in und außerhalb Deutschlands zum Studieren gehalten und verlegt worden, und in der Guenther Heinrichschen Leichenrede, dass Salomon in Frankreich unter dem berühmten Jurisconsulto¹⁰⁵ *Jacob Cujacio ... in Doctorem promoviret*, und ChFP¹⁰⁶ sagt: *Salomon hat zu Valence in Frankreich unter dem berühmten Cujacio sich der Rechte beflissen u»d ist von ihm zum Doctor derselben creiret worden, ging aber kurz vor der Parisischen Bluthochzeit*¹⁰⁷ *mit dem großen Rechtsgelehrten Hottoman wiederum in Deutschland.* Letztere Angabe ist nicht ganz richtig. Denn in *Jac. Augusti Thuani Historiarum sui temporis Tomus tertius* (Londini exudi curavit Samuel Buckley 1733)¹⁰⁸ wird lib. LII. S. 142 bezüglich der Ermor-

⁹⁷ Geburtsurkunde

⁹⁸ volljährig

⁹⁹ Michael Neander: *Kurze Beschreibung der Teile des Erdkreises.* Leipzig 1586

¹⁰⁰ *die gelehrten Männer und vortrefflichen Studenten, welche sich in der Schule von Ilfeld unermüdlich der Frömmigkeit, den Sprachen und Wissenschaften widmeten und nicht müde wurden, ihren Lehrer zu verehren, mit hingebender Liebe zu beten und sich deren Dienstes zu erfreuen*

¹⁰¹ Johannes Thal, Arzt aus der Stadt Nordhausen

¹⁰² *so widmete er sich wirklich in Ilfeld mit großem Erfolg den Wissenschaften und verfehlte nie, seinen Lehrer in Liebe und Gespräch zu halten, so wie gleichfalls viele von ihnen unsere Werke zu nutzen und unseren Freunden nützlich zu sein.*

¹⁰³ *Unter zahllosen anderen*

¹⁰⁴ *Salomon Platner aus Stolberg, Syndicus der Reichsstadt Mühlhausen, ...Doctor beider Rechte (Zivilrecht und Kirchenrecht)*
Salomon war im Sommer 1563 eingetragen in Leipzig, im Oktober 1565 in Wittenberg, am 1. Januar 1567 in Jena.

¹⁰⁵ Rechtsanwalt

¹⁰⁶ *hier wie auch andernorts* Christoph Friedrich Plathner

¹⁰⁷ *Auch "Bartholomäusnacht", Ermordung Tausender französischer Protestanten (sog. Hugenotten, überwiegend Calvinisten) in der Nacht vom 23. zum 24. August 1572*

¹⁰⁸ *J.A. Thuanus, Geschichte seiner Zeit Bd. III, Hrsg. S. Buckley, London 1733*

dungen der Protestanten in Bourges berichtet und dabei erwähnt: *Franziscus Hotomannus et Hugo Donellus, qui jus civile in illa civitate profitebantur, discipulorum suorum ac praecipue Germanorum ope praesenti periculo erepti sunt*¹⁰⁹; auch Hottomann spricht in *Francisci Hotomanni Opera, Genevae 1599*, im dritten Bande von den Gefahren seiner Flucht aus Bourges, ohne jedoch seiner Errettung durch deutsche Studenten zu erwähnen (in der praefatio zur Consolatio e Sacris litteris). Bezüglich Valence in der Dauphiné, woselbst im Allgemeinen Ermordungen nicht vorgekommen sind, berichtet Thuanus s. 144: *Nonnulli tamen Valentiae Segalaunorum interfecti*.¹¹⁰

Von Bourges begab sich Hottoman nach Genf. Wann und wo Salomon mit Hottoman zusammengetroffen, ist nicht ermittelt, namentlich auch nicht, ob er ihn nach Genf begleitet hat. Es läßt sich daher auch nicht sagen, ob eine Äußerung Hottomanns in einem Briefe d.d.Gen. 9. Kal. Decemb. 1573: *Germani quoque modestissime se gerunt: et nostra consuetudine ac familiaritate victi minus jam a nostra sacramentaria abhorrent*.¹¹¹ (Francisci Johannis Hottomannorum epistolae, Amstelaedami 1700. epistola XXXIII) direkt auch auf ihn zu beziehen ist, sein Aufenthalt in Frankreich und Umgang mit Hottoman mag aber wohl dazu beigetragen haben, dass eine freiere Richtung des Geistes, welcher auch schon sein Oheim, Dr. Tileman, zugeneigt gewesen zu sein scheint, bei ihm zu festerer Ausbildung gelangte. [Bezüglich des am 9. October 1601, vornehmlich wohl wegen des ihm zur Last gelegten Crypto-Calvinismus, hingerichteten Kanzlers Krell mag Ähnliches der Fall gewesen sein. Derselbe gibt an: *Im Jahre 1577, als ich meiner Promotion wegen Frankreih bereiste und von Valence nach Genfkam, hörte ich bei Beza eine Vorlesung über Kindertaufe (Lectionem publicam de infantium baptismo). So weit ich mich erinnern kann, habe ich ihn ein einziges Mal bei dem Juristen Hottomann gesehen.* Bd. I. S. 47 des später zu erwähnenden Werks von Richard]

4. Salomon war zunächst Gräfllich Stolbergscher Rath. *Rothmaler* nennt auf Grund der aus dem Archiv erhaltenen Verzeichnisse unter den Cantzlern, Directoren und Räthen S. 453: Dr. Salomon Platner 1575, ihm folgt *Zeitfuchs*, setzt jedoch unrichtig das Jahr das Jahr 1596 hinzu. Bestätigung finden diese Angaben in Folgendem. In einer Stolbergschen Prozeßschrift von 1599 wird von Salomon gesagt, dass er „*der Herrschaft Stolberg Stipendarius vnd Rath gewesen,*“ in einem von ihm selbst entworfenen Schreiben vom 26. October 1596 kommt vor, „*dass derselbe gleichwol sich bisher gegen Ime (den Grafen Johann von Stolberg) in viel wege dienstwertig vnd dermaßen bezeigt, dass er mit Ime jederzeit wol zufrieden gewesen,*“ und er selbst äußerte, wie berichtet wird: „*so hette er vmb seine G. (den Grafen Stolberg) vnd die gantze Herrschaft Stolberg auch ein besseres verschuldt.*“ (Vergl. No. 10 a. und d.)

Auch das Concept eines Schreibens ohne Datum im Stolberger Ratsarchiv ergibt seine Anwesenheit in Stolberg, denn es heißt darin, dass Dr. *Salomon plattner in kesselers behausung gebrawet*.

5. Nach *ChFP* hat Salomon anfangs als Hofgerichtsadvokat in Jena gestanden. Eine eigene Erklärung desselben bestätigt dies bezüglich des Jahres 1575 (vergl. No. 12.). In diesem Jahre scheint er also von Stolberg nach Jena gezogen zu sein.

In einem Schreiben ohne Datum, Unterschrift und Adresse in den Sondershäuser Akten kommt vor, dass D. Platener in Jena *etliche Margscheffel die Zeit seines Lebens sollen verschrieben sein, dieselben empfangen er von etlichen in Roßla und Bennungen*.

Im Herbst 1578 siedelte er nach Mühlhausen über.

Das Copialbuch des Rathes von Mühlhausen enthält ein Schreiben des Rathes vom 13. September 1578 an Dr. Plathener, welches erwähnt, dass derselbe ersucht habe: „*dass drei geschirre den 15. huijus* ¹¹² *gegen Jhena gewißlichen Einkommen vnd E. A. Hausrath vnd Bücher aufladen vnd anhero fahren mochten.*“ mit dem Bemerken, dass sie die drei Geschirre abgefertigt hätten, und ein weiteres Schreiben vom 7. October 1578 des Inhalts, sie hätten den Fuhrmann abgefertigt,

¹⁰⁹ *Franciscus Hotomannus und Hugo Donellus, welche als Zivilrechtssachverständige in jener Stadt wirkten, sind durch beherzte Hilfe ihrer deutschen Schüler aus der Gefahr errettet worden.*

¹¹⁰ *nicht wenige von ihnen sind dennoch in Valence getötet worden*

¹¹¹ *Auch verhalten sich die Deutschen sehr zurückhaltend: durch unseren Umgang und unsere Brüderlichkeit bezwungen schrecken sie jetzt weniger vor unserem Strafgericht zurück.*

¹¹² *dieses Monats*

wegen seines Anzuges möge Salomon 2 oder 3 Tage vorher anzeigen oder möglichst selbst kommen, um sich wegen der Wohnung mit ihm zu benehmen.

6. Nach Vorstehendem ist die Angabe, „Dr. Samuel Plattner“ sei 1575 Syndikus in Mühlhausen geworden (aus einer schriftlichen: Beschreibung von Mühlhausen von Sellmann, Th. I., 1794, fol. 40 in Altenburgs Topographische Beschreibung der Stadt Mühlhausen, 1824, S. 313 übergegangen) nicht richtig, dagegen bestätigt sich im Wesentlichen die Notiz von *ChFP*, Salomon sei 1578 Syndicus geworden. Eine im Ratsarchiv unter No. 11. des Stephanschen Verzeichnisses befindliche Chronik: *Etliche Antiquitates, alte Geschichte und Historien, die Kayserliche Reichs Stadt Mühlhausen anlangend, aus Büchern zusammengetragen*, sagt genauer S. 37: „D. Salomon Platner *Stadtschreiber Ao. 1578. Syndicus 1579*“ und diese Angabe scheint richtig zu sein. Denn in den „*Consulta et Decreta Triplicis Senatus*“ finden sich Protokolle von Salomons Hand in der Zeit vom 19. November 1578 bis 1. Dezember 1579 und in den „*Decreta Senatus*“ vom 10. Dezember 1578 bis 3. Mai 1579. In seinem noch zu erwähnenden Abschied vom Jahre 1587 wird gesagt, er sei „*Neun Jahre lang*“ Syndikus gewesen.

Die Anstellung als Syndikus muß zunächst nur für einen kurzen Zeitraum erfolgt sein. Denn das Convolut H. 6. No 2. b. enthält den Originalrevers Salomons vom „*Tage des heiligen Creuzes Erhebung*“¹¹³ 1581 über seine „*anderweit*“ erfolgte Bestallung zum Syndikus „*auff sechs Jhar lang.*“

Der Revers nebst Bestallung entspricht in seiner Fassung dem später mitzuteilenden Revers über seine Anstellung als Kanzler in Sondershausen. Daher will ich hier nur angeben: Salomon erhielt als Besoldung: „*die sechs Jhar vber vnd ein halbes Jhar besonder Zwei Hundert Gulden in Gelde, In ein und zwanzig Groschen vor einenn gulden gerechnet,*“ „*nemlich alle quartall des Jhars funffzig gulden,*“ jährlich „*acht elln Lundisch Thuch zur Kleidung oder acht Thaler darfur, Item achtzehen Mulhausische malder Korn, desgleichen zwanzig schock scheitt, vnd zwanzig schock reißig Holz,*“ „*freye Wohnung,*“ „*vnd zween freye Brautage, deren einenn zwischen Martini vnd Weihnachtenn, den andern zwischen Ostern vnd Pfingsten vor sich selbst zu brauen oder durch andere brauen zu lassenn.*“

Es war ihm „*auß sonderlicher zuneigung vndt gunstigem willen, so wir zu Ihme tragen,*“ nachgelassen, „*dass ehr denen vom adell vff dem lande vnd andern außwertigen leuten, die seines dinstes begeren, mitt schreibenn, setzen vnd redenn rettig sein möge,*“ doch nicht *In denen Sachen, so unsere Burgere und underthanen wider uns haben,* „ausgenommen „*es belange den Ihnen, seinen oder Jemandes aus seiner Freundschaft.*“ Ohne Erlaubnis beider regierender Rathsmeister durfte er sich in seinen oder fremden Sachen nicht außerhalb der Stadt in fremde Örter begeben.

Jedem Teile war vorbehalten, ein Vierteljahr vor Ablauf der sechs Jahre zu kündigen. Zu den Amtsgeschäften Salomons scheint auch die Bearbeitung der Religionsangelegenheiten gehört zu haben.

In den sehr unvollständig vorhandenen Acta Religionis habe ich gefunden:

- a. in denen von 1579 das auf Pergament geschriebene undatierte Concept eines Schreibens des Magistrats zu Mühlhausen an den Superintendenten Sellnecker zn Leipzig und den Churfürstlichen Rath Hans von Lindenaw, worin der Magistrat sich bereit erklärt, die Concordienformel zu unterschreiben; die letzten Worte des Conceptes sind von Salomon geschrieben;
- b. in denen von 1580 ein paar von Salomon geschriebene Concepte von Schreiben. Auch die Chroniken gedenken seiner bei Gelegenheit religiöser und kirchlicher Angelegenheiten. Ein Fall wird urkundlich erwähnt im: Programm, in quo continetur Pars quarta Narrationis historicae de Progressu ministerii evangelici in ecclesia mulhusina¹¹⁴, von D. Joh. Adolph Frohnus. 1712

Darin wird S. 34 eine Niederschrift des Superintendenten M. Seb. Starke mitgeteilt, also lautend:

„*Den 1, September anno 1581, als wir eben im Ministerio zusammen waren, ist von E. und Wohlweisen Raht durch den achtbaren und hochgelahrten Herrn Salomon Platnern J.U. Doctorem und der Stadt Syndicum, beneben Herrn Barthel Seigenspann und Herrn Ludwig Lamhardt uns angezeigt, wie E. Raht aus bedencklichen*

¹¹³ Karfreitag, 24. März 1581

¹¹⁴ Bekanntmachung, enthaltend den 4. Teil der historischen Darstellung über die Entwicklung des evangelischen Amtsbezirks in der Kirche von Mühlhausen.

Ursachen für gut christlich und nützlich erachte, dass hinfürder in Mangel eines Kirchendiener, innen und außen dieser Stadt unter ihrem Gerichte, wo ein ander an dessen Stelle gerufen würde, der noch nicht ordiniret, derselbe nicht solle an fremde Orte zur Ordination verschickt, sondern von den Ministris unser Stadt und Kirchen auf fürhergehende examination nach Apostolischem Gebrauch ordiniret und zum heiligen Predigtamt bestätigt werden." Die Geistlichen hätten sich damit „einmüthig" einverstanden erklärt.

Ein anderer Fall wird berichtet in einer im Ratsarchiv in Mühlhausen unter No. 12. des Stephanschen Verzeichnisses befindlichen schriftlichen Chronik: *Etliche Antiquitates, alte Geschichte und Historien, die Kayserliche Reichs-Stadt Mühlhausen anlangend, aus etlichen alten Chronicis zusammengetragen durch Christian Thomas ao. 1727.* Es heißt dort fol. 728:

*Anno 1586 d. 8. 9br¹¹⁵ wurden alle Pfarrer von außer und in der Stadt durch die Diener EE. und Wohlw. Raths beschieden, dass sie nach geendigter Predigt auf dem Rathhause erscheinen sollten von wegen der vorstehenden Confirmation eines neuen erwählten Superintendenten, kamen dero balben alle zur Predigt in St. Blasii Kirche zusammen, und wurden eben die Worte Pauli Phil.3. erklärt: Folget mir, lieben Brüder, und sehet auf die, die also wandeln, wie Ihr uns habt zum Fürbilde. Nach gehaltener Predigt gingen sie insgesamt aufs Rathhauß. Als sie aufs Rathhauß kamen, waren die Herren Seniores mit den 6 Bürgermeistern beysammen: Da fieng der Herr Syndicus **D. Salomon Plathner** an zu reden: Wie nach dem Christlichen Abschied Rev. viri M.. Sebastian Starcken, Superintendenten bene meriti¹¹⁶, auch nach dem gemeinen Gebet zu Gott umb eine tüchtige Person zu solchem Amte, Herr M. Ludovicus Helmboldus von den Herrn Eltesten durch Gottes Schickung erwehlet were, berief ihn auch und confirmirte ihn von Raths und der Christlichen Gemeine wegen zu solchem Amte, darin er ihm Kirchen und Schulen, beyde auser und in der Stadt solle theuer und treulich lassen befohlen sein, dass Gottes Wort in beiden rein und treulich ohne alle corruptelen¹¹⁷ der Augsburgischen Confession gemäß gelehret, auch im Ministerio durch unärgerliches Leben dem gemeinen Volk gut Exempel geben werde. In solchem Amte sollten ihm alle Ministri Ecclesiae et Scholae gebürlichen gehorsam leisten.*

Die Quelle dieser Erzählung habe ich nicht ermittelt, wahrscheinlich ist es eine alte Chronik.

Das Aufzeichnen dessen, was Salomon damals gesprochen, deutet darauf, dass in der Rede irgend etwas Bemerkenswertes gefunden wurde. Ich vermute, dass dies die Nicht-Erwähnung der *formula concordiae*¹¹⁸ war und die Mahnung: dass Gottes Wort in beiden rein und treulich ohne alle corruptelen der *Augsburgischen Confession*¹¹⁹ gemäß gelehret werde. Der spätere Konflikt Salomons in Sondershausen ging nämlich wesentlich hervor aus der Verwerfung der *formula concordiae* und ein ähnlicher Konflikt scheint auch in Mühlhausen eingetreten zu sein.

ChFP sagt zwar, 1588 habe Salomon als Syndikus resignirt¹²⁰, indem er von denen Grafen Schwarzburg zum Kanzler berufen ward, und in dem „Abschied Doctor Salomon Plattners“ heißt es: „dass derselbe nach vorscheinung der darin (in der Bestallung) bestimmpten Jhare von vnß guttwillig vnd dankbarlich Erlassen worden“, in der Chronik von Thomas ist aber fol. 688 zu den Worten: „Ao. 1578 ist **Dr. Platner** Syndicus

¹¹⁵ 8. November

¹¹⁶ wohl verdienten

¹¹⁷ Verfälschungen

¹¹⁸ Die Konkordienformel, lat. *formula concordiae* (wörtl.: „Formel der Eintracht“) beendete – zunächst – einen jahrzehntelangen mit großer Leidenschaft geführten Streit unter den evangelisch-lutherischen oder sich auf Martin Luther (+ 1546) berufenden Theologen über die wahre Auslegung der lutherischen Lehre. Veranlasst durch den Kurfürsten von Sachsen 1577 und aufgenommen 1580 in das sog. „Konkordienbuch“ enthält sie eine Zusammenstellung theologischer Grundpositionen in der evangelisch-lutherischen Dogmatik (z.B. zum Abendmahl oder zur Taufe etc.) auf der Grundlage der „Augsburger Confession“ (s. o. Anm. p. 27). Bis heute ist die K. ein grundlegendes Lehr- und Bekenntnisdokument der meisten – aber nicht aller – evangelisch-lutherischen Landeskirchen. Der Streit war mit der K. aber keineswegs beendet, wie das Beispiel Salomon Plathners zeigt.

¹¹⁹ Kaiser Karl V. auf dem Reichstag in Augsburg 1530 von den protestantisch gewordenen Territorialfürsten und Reichsstädten unterschriebenes und übergebenes Positionspapier zur protestantischen Lehre (in Abgrenzung zur katholischen Lehre der Altgläubigen). Redigiert hauptsächlich von Philipp Melanchton – in Zusammenarbeit mit dem – auf dem RT abwesenden – Martin Luther.

¹²⁰ sein Amt – freiwillig - niederlegen

worden", nachträglich noch eine Zeile eingeschrieben: „*aber [als] er ließ sich mercken, dass er calvinisch¹²¹ wolt werden, ward er entsetzt¹²².*“

Die Quelle dieser Notiz vermag ich zwar nicht anzugeben, die Notiz scheint aber insofern richtig zu sein, als nach ihr in der religiösen Ansicht Salomons der Grund zu seiner Entsetzung lag.

Außer dem später noch Mitzuteilenden sprechen für die Richtigkeit dieser Annahme folgende Umstände.

Die Beteiligung Salomons an den damals (wie die von mir eingesehenen Quellen im Archiv ergeben) mehrfach erlassenen Anordnungen des Magistrats in Religionsangelegenheiten konnte ihm leicht Widersacher erwecken. Vielleicht gab die vorstehend gedachte Rede Salomons denselben willkommenen Anlaß, seine Rechtgläubigkeit in Zweifel zu ziehen.

Erwiesenermaßen richtig ist die Angabe, Salomon sei *entsetzt* [entlassen] worden. In dem Convolut H. 6. No. 2. b. befindet sich ein eigenhändiges mit seinem Siegel verschlossen gewesenes Schreiben mit der Adresse: *Dem Burgermeister Meiern zubeantwortten* (derselbe war nach dem *Album Senatorum* 1587 Bürgermeister). Dasselbe lautet:

Lieber Gevatter eß hat meine hausfrawe alß die sich wenig versehen dass man mich so schimpfflich vndt vrplotzlich ohne alle schuldt vndt vrsache enturlauben sollte den Brautag, welcher nun mehr Michaelß geleistet werden soll vor deßsen wie mehr geschehen vorsaget vndt weggelaßenn Bitte derowegen mich zu bescheiden, ob mir denselben brauen zulaßenn vorgunstigett werden konne. Darnach ich mich zu achten.

S. Plathener D. mpp¹²³.

Es ist ferner anzunehmen, dass Salomon nicht wegen seines amtlichen oder sittlichen Verhaltens entlassen wurde. Es befindet sich nämlich im Notulbuch de anno 1567-90 fol. 370 der „*Abschied Doctor Salomon Platteners*, datiert: *Freitags nach Michaelis Anno 87.*¹²⁴ Darin wird bescheinigt, „*dass vorgenandter Dr. die Zeit Ehr alhier in unser Bestallung gewesen sich derselben gemeß In seinem bevholenen ambt und dienst getreueß vleißß sonsten auch gegen vnß vndt menniglich alhier Erbar, auffrichtig vnd vnvorwerflich Erzeiget vnd vorhalten,*“

Dieser Abschied ist zwar durchstrichen und daneben ist vermerkt: „*hatt die nicht bekommen*“, allein diese Cassirung des bereits gefertigten Abschiedes scheint aus besonderer Veranlassung hervorgegangen zu sein.

Darauf lässt eine Correspondenz schließen, welche sich in dem Convolut H. 6. No. 2. b. und in dem Copialbuch 1583—89 fol. 306 v., 314 v., 321, 324, 329 befindet.

Unterm 27. Juni 1588 fordert nämlich der Magistrat, Salomon solle unverzüglich die Replik in der Burgschen Sache in ihre Canzlei fertigen, erinnert ihn unterm 8. September, wendet sich dann unterm 17. October an die Gräflich Schwarzburgischen Rätthe zu Sondershausen mit dem Ersuchen, demselben anzubefehlen, die Replik unverzüglich zu schicken, und wiederholt dies Gesuch unterm 20. November,

In diesem und einem späteren Schreiben vom 11. Dezember behauptet der Magistrat, Dr. Plathener habe die Replik zerrissen und sich mündlich und schriftlich verpflichtet, dieselbe *ad acta* zu beschaffen. Im Schreiben vom 20. November heißt es namentlich: „*Wir vermercken aber vnd spuren, dass der Man aus geschopftem vbermuthigem widdersin gegen vns damit vmbgehet, dass ehr vnß durch sein furEnthaltung der zerlegten Replicschrift, die er deßwegen vnbedechtlich zerrissen, an lengst obliegender Verfolgung hindern vndt also derselben gegen die Stadt Burgk habende rechtfertigung, die er ohn dass vorschleuft, Im Grunde verlustig machen wolle.*“

¹²¹ der – nicht unbegründete – Verdacht wog schwer in einem streng lutherischen Umfeld, deren Vertreter sich unter Berufung auf Martin Luther (+1546) und das Augsburger Bekenntnis von 1530 von der Theologie Calvins (1509-1564) und seiner Schüler in zentralen Fragen (Prädestination, Abendmahl) abzugrenzen suchten.

¹²² entlassen

¹²³ *manu propria* (lat.) eigenhändig

¹²⁴ Freitag 1. November 1587 nach dem gregorianischen Kalender

Aus dem Antwortschreiben der Schwarzburgischen Räte vom 25. November ergibt sich: Das Schreiben vom 20. November war dem Bastian von Germerrn von dem Boten übergeben worden mit der Vermeldung, dass er es ihm allein zustellen solle. Weil aber dieser bei Anwesenheit des Kanzlers (Dr. Plathners) sich zu dessen Eröffnung nicht für berechtigt hielt, „ohne dass Ich auch aus des Botten anzeigen Inn Präsentirung Eures schreibens vnd angezeigter mündlicher Vermeldung genugsam vermercken können, wohin diese Dinge gemeint vnd auslaufen wollen“, hatte er dasselbe dem Kanzler übergeben. Der Kanzler aber nebst den Räten hatten von dem-

54

selben „mit nicht weniger Befremdung“ Kenntnis genommen, und der Kanzler hatte erklärt, „dass er sich diesmal der sachen dergestalt äußern wolle“, und den Räten freistelle, was sie tun wollten.

Die Auslassung Salomons ist nicht vorhanden, dagegen führen die Räte an, derselbe habe ihnen mitgeteilt: *Er habe der geforderten Replik halber nicht allein dermaßen, dass sie (der Magistrat) seine Unschuld zu spüren, berichtet, sondern auch Anleitung gegeben, wie sie ohne sonderliche Mühe sich derselben zu erholen. Auf das letzte Schreiben habe er ihnen mündlich erklärt, dass er, ungeachtet er dazu nicht schuldig sei, in seinem Namen an den Kanzler zu Halle, Dr. Merkbachen, schreiben, und ihnen zum besten diese Mühe wohl anwenden wolle, dass ihnen die Replik durch wahrhaftige Abschrift communiciret werde. Dem sei er auch vor einigen Tagen nachgekommen. Hieraus sei zu ersehen, dass von Übermuth und Widdersinn keine Rede sein könne, sondern „dass dies eine von Euch leutthen gesuchte zunöttigung sein müßte“, etc.*

Die Räte sprechen demnächst ihre Ansicht dahin aus: „Darneben wir gleichwol vor vns selbst aus allen vmbstenden anderst nicht schließen können, denn das er crafft seines berichts vndt erbietens den sachen allenthalben genug gethann, vndt dass demnach diß alles nur für eine zunöttigung vndt verkleinerung seiner Authoritaet, glimpfs vndt gutten namens zuvorstehen vnd zu achten sein wolte, denn das es aus genugsamen Ursachen herofließen könte.“

Der Magistrat seinerseits erklärt sich im Schreiben vom 11. Dezember zwar mit dem, was Dr. Plathner nun getan, zufrieden, lehnt jedoch den ihn gemachten Vorwurf ab, indem er hervorhebt, Dr. Plathner habe sie mit seinem oft wiederholten Erbieten umgeführt, und die Replik die letzten drei Jahre seines Syndikats unbeantwortet gelassen.

Inwieweit die gegenseitigen Vorwürfe begründet sind, läßt sich nicht entscheiden, so viel aber kann wohl angenommen werden, dass dem Dr. Plathner eine böse Absicht untergelegt wird, die er nie gehabt hat, was denn allerdings darauf deutet, dass der von den Räten in Sondershausen dem Magistrat gemachte Vorwurf nicht ohne allen Grund war.

7. Nach ChFP¹²⁵ wurde Salomon 1588 von den Grafen Schwarzburg zum Kanzler nach Sondershausen berufen.

Die bald zu erwähnenden *Acta Salomonis Plathneri* und die Akten in Sondershausen enthalten:

A. a. Abschrift des nachstehenden Reverses und Bestallungsbriefes:

Ich Salomon Plathner beider Rechten Doctor, hirmit vnnnd Crafft dieses briefes thue kund vnd bekenne, Nachdem die Wohlgeborne vnnnd Edle Herrenn, Herr Gunther, vnnnd Herr Antonius Heinrich, Gebruedere, der Vier Graffen des Reichs¹²⁶, Graffenn zue Schwartzburgk, Herren zue Arnstadt Sonderßhausen, Leuttenberg, Lohra vnnnd Clettenbergk, meine gnedige Herrenn, heute Dato mich zu JJ. Gg¹²⁷. Cantzler vnnnd Rath vff Zwolf Jhar, bestalt vnnnd angenommen, Besage vnnnd Inhalts des darÜber gefertigten, vnnnd mir einbehendigenn bestallungsbriefes, welcher von Wortten zue Worttenn also lauttet:

Wir Günther vnnnd Antonius Heinrich gebruedere, der Vier Grafen des Reichs Graven zue Schwartzburgk, Herren zue Arnstadt Sonderßhausen Leutenbergk, Lohra vnd Klettenbergk, Bekennen vnnnd thun kunth hirmit, vnnnd In diesem unsernn offenen brieffe, Nachdem die Wolgebornne Herr Johann vnd Herr Antonius, Gebrüdere Gravenn zue Oldenburgk vnd Delmenhorst, Hern zue Jever vnnnd Kniphausenn, Unsere Freundliche liebe Vetternn vnnnd Vormunde, vorruckter zeit, vnnnd Im abgelauffenen acht vnnnd achtzigsten Jare, Inn tragender J.J. L.L. Vormundschaft dem Hochgelarten

¹²⁵ Christoph Friedrich Plathner

¹²⁶ vom Kaiser im späten Mittelalter verliehener Adelstitel der Grafen von Schwarzburg, Herkunft nicht eindeutig geklärt

¹²⁷ Ihro Gnaden

Unsernn liebenn getreuenn Salomon Plathnern, beider Rechten Doctorn, anhero zum Cantzler bestellt, angenommen vnnd vorordnet, vnd dann nun die zeit vnnd Jhare, so er zue J.J. L.L. sich Inn dienst verpflichtet, fast herumb, vnnd auf Osternn schirst kunftig Jre entschafft erreichenn, das demnach wir Inenn Inn ansehunge seiner bißher geleisteten getreuenn feißigen dienste, vnd aus andernn bewegendenn vrsachen mehr noch eine anzahl Jhar bey vnns vnnd Inn solchenn dienste zu bleibenn, vnnd zu beharren, gnedig anlangenn, vnnd be-

55

handelnn laßenn, auch dorauß, vnnd seinn vndertheniges einwilligenn, zue vnserm Cantzler vnnd Rath zwolf Jhar langk, die nechsten nach gebung dieses Briefes folgende, aufgenommen, vnd bestalt haben, Nemenn auf vnnd bestallen Jhnn hirmitt vnnd Craft dieses Brieffes also, vnnd dergestalt, das er die Cantzley vnnd alle dorein gehörige Persohnn vnnd Sachenn, wie bisher also auch hinfurtan, mit allem getreuem vleis vnnd bescheidenheit, seines besten Vormögens vnnd Vorstendnus, vorwesenn, Regierenn vnnd vorrichtenn, vnnd Inn denn sonderlich der durch weilande vnsernn Herren Vaternn sehligenn gedechnus bestettigtenn, vnnd am 19. Octobris Anno 79. publicirten Cantzleiordnunge (darbey wir es denn noch zur Zeit wenden lassen) nachgehenn vnnd nicht alleinn derselbenn vor seine Persohn sich gemeß bezeigenn, sondern auch darob, vnnd an seinn, vnnd vnnachlessig vorfuegen solle, darmit solcher ordenunge auch vonn denn andernn Cantzley vorwanthenn, vnnd allenn, so darmit begriffenn, In allenn Jrenn Artickelnn, vnnd Satzungen, strecklich gelebt, vnnd gehorsamlich nachgegangen werde, Vber das, soll ermelter vnser Cantzler Insonderheit vnnsere am key. Cammergerichte vnnd Obernhofgerichte zue Leipzig vnnd anderswo anhangendenn Rechtssachenn, vnnd die wir kunftig, als klegere oder beklagte, bekommen möchten, Ime mit allenn treuenn vleis bevholen vnnd angelegenn seinn lassenn, vnnd dieselbe soviel ann Ime, vnnd Immer muglich, zue gueter Endtschaft befordernn, vnd also wahren, darmit vnns, vnnd vnsernn bruedern zue Nachtheill Inn denselbenn Ja nichts vorlaßet, oder durch vharleßigkeit vorabseumet werdenn moge, So soll er auch Inn andernn vnsernn, vnd vnsernn Freundlichenn liebenn Bruedern In zue zeiten vorfallendenn sachenn sich mit Rathenn, Redenn, schreiben, Reitenn vnnd wie es die notturft erfordern mag, vnnd wird, gehorsamlich vnnd guetwilligk gebrauchen lassenn, Vnd was er also die zeit seines wehrendenn diensts Inn vnsernn vnnd der Herrschaft sachen erfahrenn wird, seinn lebenslang, vnnd bis Inn seine gruben, heimlich haltenn, vnnd vnß, vnsernn Bruedern vnnd der Herrschaft zue nachtheill, nicht offenbarenn, In keinem wege, als er dann vnß hierÜber vnnd vber alles das, so obgeschriben stehet, In treuen gelobt vnnd einenn leiblichenn Eydt zue Gott geschworen hat, solches alles vnnd Jedes besonders treulich vnnd vfrichtigk zu halten, zu thunn vnnd zue uolnziehen, vnnd Ingemeinn, vnns getreue, hold, vnnd gewertigk zuseinn, vnsernn schaden zue wehrenn, frommenn vnnd bestes zue werbenn vnnd alles zuthunn, was ein getreuer diener seinem Herrenn zuthunn, zue leistenn schuldigk, vnnd Pflichtigk Ist.

Dargegen wollen vnnd sollen wir Ime zu ergetzlichkeit solcher seiner dienste, vnnd darmit er derselbigenn desto besser gewartten, vnnd zue kommen möge, die zwölf Jahr vber, vnd ein Jedes Jahr besonder, aus vnserm amt Sondersßhaußenn, liefern, ausrichtenn vnnd reichen lassenn, Zwei hundert gulden ann Gelde, vier Marckscheffel¹²⁸ weitzen, vier marckscheffell Rocken, Sieben Marckscheffell Gerstenn, zwene Marckscheffell Haffer, zwene Marckcheffell Hopfenn, zwene Marckscheffell Arbeitenn, eine Tonne¹²⁹ Botter, eine halbe Tonne Keße, sodann wochentlichenn einenn Taler zue Kostgelde, Item mehr einen Centner Carppenn, einn Rinn, vier kuchenschaffe, drey schweine, dreyßigk malder¹³⁰ holtz, so vff vnsernn Kosten gehauen, vnnd mit vnsernn pferdenn Ime zue Hans gefuhret werden sollen, Item einen acker Pfaffenholtz am stehen, soll er selbst hauen, vnnd heimschaffenn laßenn, Item zwölf Eymen¹³¹ wein vnnd auf Jhnenn vnnd seinen diener Sommer vnnd Winterkleydunge, vnnd soll dis seinn Jhar vf Ostern schirst kunftig ann: vnnd osternn darnach vber einn Jhar wiederumb aus vnnd angehenn, vnd die vorschriebene besoldunge ann gelde, frucht vnnd sonsten zue gewöhnlicher zeit unvorzuglich gereicht vnnd gegeben werden, Wir sollenn vnnd wollenn auch Inenn mit einer freyenn behausunge, dieselbe vor sich vnnd die seinen zubewohnen, desgleichenn vnnd so oft er Inn vnsernn vnnd der Herrschaft sachen Reisen muß: mit nothwendiger fuhr, vnnd zehrung der gebur, vnnd seinem stande gemes vorsehenn lassenn, Vnnd dieser seiner dienste halben zur gebur, vnnd soweit vnns vonn Rechtswegen oblieget, gegen Jedermenniglich zuschutzen, zuuortheidigenn vnnd

¹²⁸ altes Raummaß, regional sehr unterschiedlich, es können zwischen 50 und 100 l sein, in einigen Regionen auch deutlich darüber.

¹²⁹ ca. 100 l.

¹³⁰ regional sehr unterschiedlich, in Sachsen 12 Scheffel, etwa 12,5 hl

¹³¹ regional sehr unterschiedlich. IN Bayern und Österreich 1 Eimer ca. 60 l.

zuehandthabenn, vnnd hirmit vnnd Craft dieses vnnsers bestallungsbriefes, vorheiffen, vnnd vorpflicht gemacht haben, hier Innen arglist, vnnd alle gevherde

56

gentlylich ausgeschlossenn, Zue vrkunde haben wir diesenn bestallungsbrief mit eigener hand unterschrieben vnnd vnsernn Grefflichen Petzschaften befestiget, — Geschehenn vnnd gebenn nach Christi vnnsers Herren vnnd einigen Erlösers geburt, Im Ein Tausend Funfhundert vnnd vier vnnd Neunzigsten Jare am Sontage Invocavit p.¹³²

Als gerede vnnd vorspreche demnach Ich obgenannter Salomon Plathner der Rechtenn Doctor bey denn gelubdenn vnnd Eyde, so Ich JJ. GG.¹³³ wirklich gethann, vnnd zue vor geschworen habe, alles das, was der vorgeschriebene bestallungsbrief Inn sich heldt vnnd ausweiset, stedt, vhestete, vnnd unvorbruchlich zu haltenn, vnnd zue volnziehenn, vnnd JJ. GG. vnnd der Herrschaft nach dem vormogenn, das vnnsere lieber Got darreichenn, vnnd soweit seine Gotliche Allmacht mich gesund, vnnd bey Lebenn fristenn vnnd erhalten wirdt, getreulich, fleißigk vnnd willigk zudienen, sonder arge gevherde, Vnnd des zue vrkunde habe ich meinn gewöhnlich Petzschaft zue Ende dieser schrift getrucket, vnnd dieselbe mit eigener hand vnterschriebenn. — Geschehen vnnd gegeben Montags¹³⁴ nach dem Sontage Invocavit, als man zahlte nach Christi vnnsers Herren vnnd Erlösers geburt Ein Tausend Funfhundert, vnnd darnach vier vnnd Neunzigk.

Loco Sigilli¹³⁵

Salomon Plathener D. mpp.¹³⁶

B. b. Gedachte Akten enthalten ferner Abschrift des nachstehenden Lehnbriefes:

Wir Gunther vnd Antonius Heinrich gebruder, der Viergraffen des Reichs, Graven zu Schwartzburg, Hern zu Arnstad Sonderßhausen, Leuttenberg, Lohra vnd Clettenbergk, Bekennen vor unß vnserere Erben vnd Nachkommen, das wir haben, angesehen die getreuen vleißigen Dinsten, welche vns vnd den Wolgebornen vnsern Freundlichen Lieben Brudern der hochgelarte vnser Rath, Cantzler vnd lieber getreuer Salomon Plathener beider Rechten Doctor bißher in viel wege nutzlich gethan, vnd nun hinfortan ferner laut vnseres ihm gegebenen Bestallungs Brieffes vnd seines darauff außgeantworteten Revers wol vnd williglichen thun mag vnd soll, vnd derwegen mit guter Vorbetrachtung wolbedachten muth, zeitigen Rath vnd rechten wissen Ihme vnd seinen Kindern Söhnen vnd Töchtern vnd derselbigen Erben diese hernach vorzeichnete Guthen vnd Zinse, welche nach absterben Florian von Greussens seligen der herrschafft eröffnet vnd heimgefallen als mit namen Einen freyen Hof, vier Hufte Landes vnd zwanzig Acker greserei vnd Weiden zu Kutzleben, den Teich vnd Weingarten der Jordan genannt mitt ihrem vmbfang vor der Stad Weissensehe gelegen, drizehn Schilling Burgkzins bei dem Rath daselbst, zwey Erfurter Malder Weitzen, Zwene Marckscheffel rocken vnd vierzig groschen an gelde zu Kindelbrucken, acht Scheffel Hoppen, Sieben scheffel Hafer, vierd halb gerste, Siebenzehn Michelshuner¹³⁷ vnd einen gulden, Neun groschen zwehne Pfennige an gelde zu Greussen vnd Clingen, Eilftehalb gense, drey vnd zwanzig Michaelshuener vnd einen gulden funffzehen groschen anderthalb Pfennige zu Krobern, vier scheffel korn, achtzehn Scheffel gersten, vier scheffel hafer, vier Michaelshuner vnd einen groschen zehn Pfennige an Gelde zu Trebra, einen Acker Brennholz alle Jar iherlich in der Hainleiten, vnd der Ober Spirischen Theilmaß vnd dan an Stad der funffzig acker holz vnd der Holzmarck im Croll (die wir außgezogen vnd vns vorbehalten haben) achtzehn Malder Buchenscheidholz, welche ihm vnd seinen Erben durch vnsern Forstmeister iherlich zu bequemer zeitt vnd an gelegenen orten angewiesen vnd gegen abstattunge des hauber Lohns vff sein vncosten heim zuschaffen gefolgett werden sollen, Erb vnd eigenthumblich gegeben vndt zu einem rechten Erblehen geliehen habenn, geben vnd leihen ihme vnd seinen mittbeschriebenen solches alles hiermit vnd in Crafft dieses Briefes also vnd dergestalt das Er vnd seine Kinder vnd Erben nun hinfuro dieselbigen von vnß, vnsern Freundlichen Lieben Brudern, vnsern vnd J. J. L. Ld. Erben zu rechten Erblehen haben, besitzen genießen vnd nach ihrem besten Nutzen vnd gebrauchen vnd dargegen vns zu

¹³² Sonntag, 27. Februar 1594 „Invocavit“, 1. Fastensonntag des Kirchenjahres

¹³³ Ihro Gnaden

¹³⁴ folglich der 28. Februar 1594

¹³⁵ Siegel

¹³⁶ *manu propria* (lat.) mit eigener Hand, eigenhändig

¹³⁷ zu St. Michael, 29. September

rechtem Erbzins iherlichen vnd iedes Jhars besonders vff den Tag Michaelis Einen goltgulden oder sieben vnd zwanzig Fursten groschen davorreichen vnd geben auch denen Lehnen so offt die zu Falle kommen, volge thun sollen treulich sonder geferde. Vnd nachdeme die vorbenandten Guther vnd Zinse dem Wol gebornen vnserem Freundlichen Lieben Vettern, Graf Wilhelmen zu Schwartzburzk zur Helfffe zustehen vnd wir mit S. Ld. dieselben, wie den hergegen S. Ld. mit vns den luttichenrodischen Lehnsfall zu theilen schuldighk, So verpflichten wir vns hiermit vnd, crafft dieses Briefes, vor vns, vnserer Erben vnd Nachkommen, dass wir wolgedachtem vnsern Vettern derwegen gebuhrliche Erstattung thun, vnd also vnserm Cantzler vnd seinen Erben die benandten guter vnd zinse, zusambt dem Brenn vnd Scheidholze vor S. Lbd. vnd menniglichs ansprache gewehren vnd Ihr bekantlicher Lehnherr sein wollen vnd sollen.

Mehr haben wir dem obbenandten vnserm Rath Cantzler vnd lieben getreuen vnd seinen Kindern vnd derselbigen Erben auch die Erbezins welche nach absterben Paul Mucken vns vnd wolgedachten vnsern Freundlichen Lieben Brudern heimgangen vnd in vnserm dorff Obern Spira laut des ihm auf vnsern Bevhel, auß vnserm Amt sondershausen zugestellten Erbregisters jerlich gefallen vnd auffkommen in gleichen erb- und eigenthumblichen gegeben vnd zu einem rechten Erblehn gelihen, die den er vnd seine Erben ebenmæssig von vns vnsern Freundlichen Lieben Brudern vnd vnsern vnd J. J. L. Ld. Erben hinfuhro zu rechtem Erblehen haben vnd tragen auch davon vnd zu beKenntnis der Lehen jerlich auff Michaelis einen halben gulden Muntz in berurt vnser Amt Sondershausen geben vnd reichen, auch mit empfangung der Lehn wie oben berurt sich halten vnd erzeigen sollen, Gevehrde vnd arge List ausgeschlossen.

Zu vrkund haben wir vber solche Gabe vnd Belehnung diesen Brief verfertigen, vnd vnter vnsern anhengenden Gräßlichen Ring Petschaften vnserm Cantzler zustellen lassen, auch zu mehrer bekreffung densenelben mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen vnd gegeben Montags nach Invocavit Nach Christi unsers Herrn vnd einigen Erlösers geburt in dem eintausend funffhundert vnd darnach dem vier vnd neunzigsten Jahre.

Der Wert des Lehens wird Seitens des Grafen Antonius Heinrich 1599 dahin angegeben: „so sich vff etliche 1000 fl.¹³⁸ erstreckt“, und in einem vom Oberaufseher und Rath Christoph Zenge gefertigten Entwurf zu einer von Dr. Plathener zu vollziehenden Verpfändungsurkunde vom 2. Januar 1599 wird bezüglich des Pfandobjekts, der Zinsen zu Kindelbrück und Ober-Spira, bemerkt, dass dasselbe nach landüblicher Taxe über 1200 fl, nicht austrage.

Über die äußeren Verhältnisse des Dr. Plathener ergeben die Akten noch:

Außer der ihm durch die Bestallung überwiesenen Wohnung besaß Dr. Plathener im Jahre 1598 in Sondershausen im Hause des Schössers zu Clingen, Nicolaus Wangemann, eine für seine Kinder gemietete Wohnung.

In Grossen-Furra hatte er von denen von Ruxleben ein Gut gekauft, zu dessen Bezahlung er sich laut Schuldscheins voni 1. Januar 1594 von Christoph Zenge 1000 Gulden „den Gulden zu 21 fürstengroschen gezehlet“ geborgt hatte. Davon waren am 2. Januar 1599 nach einem Schreiben des Zenge an Graf Antonius Heinrich vom 30. Juni 1599 die Zinsen für 2 Jahre mit 120 fl. rückständig.

8. ChFP sagt, Salomon habe im Namen der Grafen Schwarzburg den Sächsischen Kreisprobationstag besucht. Nach Mitteilung des Direktors des Hauptstaatsarchivs in Dresden, Ministerialrats v. Weber, soll damit ein Obersächsischer Kreistag gemeint sein, auf welchem Münzprobationen stattfanden. Ich habe sämtliche in gedachtem Archiv befindliche Akten, die Obersächsischen Kreisprobationstage in den Jahren 1588 bis 1597 inclusive betreffend, genau durchsehen lassen. Als Resultat hat sich ergeben, dass allerdings diese Kreisprobationstage, abgehalten in Frankfurt a. O, Zerbst, Jüterbogk, Leipzig und Wittenberg, von den Grafen Schwarzburg beschiedt worden, auch die Bevollmächtigten in den Akten genannt sind, darunter aber der Namen des Dr. Plathener nicht vorkommt. Nur bezüglich der 1596 zu Wittenberg und Leipzig abgehaltenen Kreisprobationstage enthalten die Akten keine Vollmachten und es lassen sich auch sonst die

¹³⁸ florin, urspr. Gold- später Silbergulden,

Bevollmächtigten nicht ersehen. Ob noch anderswo dergleichen Kreisprobationstage abgehalten worden sind, worüber im gedachten Archiv keine Akten vorhanden sind, ist nicht bekannt. Hiernach muß, da an der Richtigkeit der Angaben von ChFP wohl nicht zu zweifeln ist, die Sache als unaufgeklärt angesehen werden.

Bezüglich der nun darzustellenden Ereignisse habe ich in Büchern nur einzelne, aber unrichtige Angaben gefunden. Den wahren Sachverhalt ergeben die nachstehenden 5 Volumina Akten, nämlich:

1. Die in der Gothaer Bibliothek befindlichen, Cod. Chart. A. No. 271. bezeichneten: Acta Salomonis Plathneri, cancellarii, formulam concordiae reiicientis. Cum MSS. Tentzelii translata in bibliothecam Gothanam. MDCCXIV (oder VI?). Tentzel war Superintendent in Arnstadt und starb 1685 Genealogia et Chorographia von M. Johann Friedrich Treiber. 1718. S. 73.).
2. Folgende in dem fürstlichen Archiv zu Sondershausen befindliche Akten, bezeichnet:
 - a. D. Salomon Platners Crypto Calvinismus betr. a. 1596, aus 7 Folien bestehend.
 - b. (Acta) Dr. Salomo Platnern (betr.) (1591 — 98) (1609), aus 22 Folien bestehend. Die eingeklammerten Stellen sind Zusätze späterer Zeit.
 - c. In einem starken Volumen:
Acta D. Salomon Platners c/a Vgh. Graff Antoni Heinrichen zue Schw. vnd Honstein (1597 — 1601), mit dem Beisatz: *fuit cancellarius Arnstad.*, aus 96 Folien bestehend, und
Dr. Salomon Plathenern c/a, V. G. H. Graff Antoni Heinrichen zu Schwarzburg und Honstein, aus 187 Folien bestehend.
 - d. In einem starken Volumen:
Dr. Salomon Platner c/a, Vgh. Graff Antoni Heinrichen zu Schwarzburgk und Honstein (1602 — 1609), aus 217 Folien bestehend, und
Beweißartickell D. Salomon Platners erben, reassumentes c/a, Vgh. Graff Antoni Heinrichen zu Schwarzburgk und Honstein. 1608, aus 186 Folien bestehend.

Die unter 1. und 2. c. und d. gedachten Akten sind schon frühzeitig als zu einander gehörig bezeichnet worden. Das erste Blatt der unter 1. gedachten Akten führt nämlich die Aufschrift: *Urthels frag In Sachen D. Salomon Platnern betreffend.* Darüber steht der Buchstabe A. und darunter der Vermerk: A. 258, blatt. In entsprechender Weise sind die unter 2. c. und d. gedachten Akten mit B. C. D. und E. bezeichnet.

Außerdem befanden sich im Dresdner Hauptstaatsarchiv bis 1837 folgende Aktenstücke, welche aber an das Appellationsgericht zu Naumburg abgegeben und dort in Folge Verfügung vom 15. August 1838 cassirt worden sind, nämlich:

1. No. 1839. Schwarzburg, D. Salomon Platner c/a Anthoni Heinrich zu Schwarzburg, 1 Vol. d.a. 1598, wegen Entsetzung seines Dienstes und anderer unglimpflicher Handlungen.
2. No. 1841. Schwarzburg, D. Salomon Platner c/a Anthonius Heinrich Grafen zu Schwarzburg, 1 Vol. de 1599, nur aus einigen Blättern bestehend, wegen Abfolgung der hinterständigen 18 Malter Buchenscheite, ingl. der Kindelbrückschen Frucht und Geldzinsen und anderer erblich verschriebener Güternutzung,
3. No. 1842. Schwarzburg, D. Salomon Platner c/a Anthoni Heinrich Grafen zu Schwarzburg und Christoph Zeugen, gewesenen Oberaufseher zu Sondershausen, 1 Vol. de 1599, wegen Vertretung und Schadloshaltung.

4. No. 1844. Schwarzburg, D. Salomon Platner c/a Anthoni Graf Wilhelms zu Schwarzburg und Cons., 1 Vol. de 1600, wegen Amtsentsetzung und einiger anderer Zusprüche.

Die Vernichtung dieser Akten ist deshalb von geringerer Erheblichkeit, weil sich ihr Inhalt im Wesentlichen aus den in Sondershausen befindlichen Akten entnehmen läßt. Die cassirten Akten waren nämlich die Akten des Oberhofgerichts zu Leipzig, die Sondershäuser aber die Partei-Akten der Grafen Schwarzburg. Ich werde durch die Bezeichnung Acta 1. 2. 3. 4. angeben, inwieweit die verschiedenen Prozesse in den cassirten Akten verhandelt wurden.

Die anderweit noch vorhandenen Akten sind unter No. 10. und 12. erwähnt.

9. Die Concordienformel. ¹³⁹

Bezüglich der damaligen Religionsstreitigkeiten und Verfolgung der sogenannten Krypto-Calvinisten oder Philippisten verweise ich auf Schlossers Weltgeschichte Bd. 14. S. 50 ff.,¹⁴⁰ und beschränke mich auf Mitteilung des Inhalts der Akten.

Graf Antonius Heinrich von Schwarzburg erzählt in einem unter 11. näher zu erwähnenden Schreiben vom 6. Januar 1598: Nach dem Ableben seines Vaters (derselbe, Johann Guenther, starb 1586) habe er und sein Bruder Guenther sich angelegen sein lassen, *dass in ihrer Grafschaft Gottes allein seelig machendes Wort rein und lauter nach göttlicher heiliger Schrift, denen drei Symbolis, Augsburgischer unverfälschter Confession, derselben Apologia, Schmalkaldischen Artikeln, Catechismo Lutheri und der formula concordiae wie bei Lebzeiten seines Vaters geschehen, also auch fernerhin gelehret und gepredigt, sodann die heilsame Justicia gefördert werden möchte.* Ihr Superintendent zu Arnstadt, Friedrich Rot, habe auf Befehl eine Form der Visitation gestellt und sie demnächst Dr. Plathners Bedenken darüber erfordert.

a Dr. Plathners Bedenken.

Dr. Salomon Plathner hat sich über die ihm aus Erledigung dieses Befehls drohende Gefahr keiner Täuschung hingegeben. Das von ihm eigenhändig unterschriebene, also überschriebene

*Bedencken
uff die durch den Superintendenten
gestellte Form der Visitation*

*beneben
allerhandt nothwendigem bericht
und erinnere.*

*Psal. CXVI
Ich glaube, darumb rede Ich,
Ich werde aber hart geplaget.¹⁴¹*

beginnt mit den Worten:

„Wolgeborne Grafenn, Gnedige Herren, Ich habe die durch die Superintendenten gestelte Form der Visitation vorlesenn, vnd weil EE. GG. daruf mein bedencken begeren vnd erfodernn, So will mir Pflicht vnd gewissens halber anders nicht geburen, Ich muß EE. GG. dasselbe rundt vnd richtig eröffnen, vnd mich darvon nicht zurucke zihenn noch abhaltenn lassen, die gefahr, so mir vnd den Meinen daraus leichtlich zustehen kann, woferne vnser lieber Gott nicht sonderlichenn diß werck, vnd EE. GG. hertzen regirenn vnd zur liebe der warheit lencken wirdt, darumb dan seine gottliche Allmacht, gute vnd barmherzigkeit wol zu bitten, vnd mit waren zwinglichen seuffzen ein zuruf sein will.

Demnächst heißt es weiter:

Vnd ist nun gnedige herren zwar an deme, vnd Ich muß selbst bekennen, das EE. GG.

60

als die numehr in die Regirung treten, vnd das Regiment vber die von vnserm lieben Gott EE. GG. vntergebene Land vnd Leuthe annemen vnd furen sollenn, in allwege geburen wolle, zunegst nach genomener Erbhuldigung eine Christliche Visitation anzuordnen, vnd dahin bedacht zusein, damit der Kirchen vnd Schuldienere lehr vnd lebens halber mit vleiß eigentlich erkundigung genommen, do Jrsall vnd ergernus befunden, dasselbe abgeschafft, vnd dargegen, was heilsam vnd nutzlich angeordnet

¹³⁹ s.o. Anm. p. 52.

¹⁴⁰ grundlegende neuere Gesamtdarstellung: Thomas Kaufmann: Geschichte der Reformation. Frankfurt/M. u. Leipzig, 2009, sowie Ders. Erlöste und Verdammte. Eine Geschichte der Reformation. München 2016.

¹⁴¹ 116. Psalm, 10.

vnd also in EE. GG. land vnd Kirchen nicht allein zur Policei sittenn vnd erbarkeit, Sondern auch vnd zuforderst die ware Christliche Religion, vnd das allein selig machende Wort Gottes, zusambt deme von Gott eingesetztem gebrauch der Sacrament rein vnd vnvorfelscht erhaltenn, befördert vnd vf die liebe posteritet vnd nachkomen fortgepflantz, vnd gebracht werden moge.

Nun folgt eine Erörterung über das Amt eines christlichen Magistrats und Regenten. Es wird unter Bezugnahme auf Bibelstellen die Pflicht des Regenten dahin angegeben, darauf zu achten: *das in seinen gebieten vnd herschaften die vnterthanen vnd liebe Jugent in Kirchen vnd Schulen von dem wahren Erkenntnus Gottes (als darinnen einzig vnd allein die seligkeit vnd das ewige leben stehet) vnd andern nothwendigen Stucken Christlicher Lehr recht unterwiesen, und darbei nicht etwa schedliche Secten vnd Jrthumben eingefuret werden.* Es wird dann wiederholt als nothwendig anerkannt, dass Regenten ihr Regiment mit einer Visitation anfangen. Daran zu erinnern wird für nöthig erachtet, weil *zu diesen vnsern zeiten fast wenig Regenten sich in deme Jres von Gott bevohlenen ampts annemen, vnd darumb bekummern, was in den Kirchen vnd Schulen Irer Lande fur eine Lehre gefuret werde. [...]* Sie lassenn *gemeiniglich vnd mehrentheils solches vf Jre Theologen vnd vonn denselben sich beredenn, wenn sie nur vf Irer seiten stehen, so sein sie schon der warheit also berichtet vnd gewiß, das es keines weitem nachfragens vnd forschens in der schrift bedarf, sondern allein des bevehls, das die vnterthanen Jre Meinunge loben, vnd annemen, welches dan sehr gefehrlich, vnd gewißlich die größte vrsach ist, dass es jetzo allenthalben so vbel zugehet. Und darumb so wollen EE. GG. Ja wol bedenckenn, vnd zu hertzen nemen, das vnser lieber Gott EE. GG.¹⁴² in die Hoheit der Regirung erhoben, vnd nicht zu Viehhirten sondern Menschen hirten gesetzt hat, vnd das demnach EE. GG. nicht so fast vor denn Leib, als vor die Seele der Unterthanen zusorgen schuldig.*

Als richtige Form einer Visitation wird diejenige bezeichnet, so *zur Zeit des Königs Josaphat gehalten, im 2. Buch der Chron., am 17. cap. clar und umbstendlich beschrieben wird.*

Es heißt speziell: *Aber eins (sagt Christus) ist noth vnd dahin muß in diesem Visitation werck vornemblich vnd allein gesehen werden, wie wir zu den fuessen des hern Jesu sitzen, das ist, In Schulen vnd Kirchen sein Wort und Sacrament rein unnd unvorfelscht habenn vnd behalten mogen. Das kann nun anders vnd besser nicht geschehen, als wenn die Visitation nach der hiroben angedeuten vnd im 2. Buch der Chron. , vorgeschriebenen Form angeordnet werde, das nemblich die vorordnete Visitatorn das Gesetzbuch des Hernn mit sich habenn, das ist die prophetische vnd apostolische Schrift vnd daruff gegründte bewerte Symbola die einige normam vnd richtschnur sein lassen u. s. w.*

„Vnd wil derwegen keinesweges zu rathen sein, das EE. GG. die vor etzlichen Jaren durch wenig parteiische Theologen zusammen getragene, vnd folgendes vnter der beiden Churf. Sachsen vnd Brandenburg, vnd anderer mehr der Augsburgschen Confession zugethaner Fursten vnd Stende Namen in truck gefertigte formulam concordiae pro norma annehmen vnd EE. GG. Kirchen vnd schulen vfringen lassen sollen. Den das diß buch falsche Jrrige Lehr bestetige, vnd dargegen reine vnd rechtschaffene Lehr vnd Lehrer vordammet, vnd mit vielen calumnien vnd vnerfindlichen vflagen beschweret, vnd daher nicht sein konne, eine Richtschnur vnd Regel reine vnd Jrrige Lehre zu vrtheilen vnd zuunterscheiden, das kann bei denen, die nicht durch schreckliche vorurthel, vnd das beschwerliche vnzeitige schreuen vnd vordammen Irer Prediger eingenommen, son-

61

dern noch liebe zur warheit habenn, vnd derselben one ansehen der Person, vnd gefasten argwon in der furcht Gottes mit begirigen hertzen vnd warer anruffung nachforschen, leicht vnd wol aus Gottes Wort erstatet vnd augenscheinlich dargethan werden.

Es folgt nun eine kurze Zusammenstellung der für die Concordienformel vorgebrachten Gründe. Dann heißt es weiter:

¹⁴² Euer Gnaden

„So wird man auch ingleichen sich vnterstehen, Mich bei EE. GG. der lehr vnd glaubens halber vordechtig zumachen, der hofnung, mich dardurch in vngnad zubringen vnd gar auszuheben, Indem man vorgeben wird, es sei die formula concordiae bisher von Niemanden als von den Calvinisten angefochten, vnd falscher Jrriger Lehr beschuldigt, vnd sei also demnach auch Ich ein Calvinist vnnnd in EE. GG. Dienst vnd Herschaft lenger nicht zudulden.“

Die einzelnen Gründe werden dahin widerlegt.

1. Das Ansehen und die Menge derer, die das Buch unterschrieben.

Daraus folge nicht, dass die Verfasser die richtige Lehre gehabt, wie aus der Kirchengeschichte dargelegt wird. Wenn die Lehre nach der Menge und Anzahl der Subscribenten beurteilt werden sollte, so hätte man mehr Ursache, die Tridentinische als die Bergische (die im Kloster Bergen verfaßte) Lehre für Recht zu halten. Darum liege Jedem ob, die Übereinstimmung jener Lehre mit den Artikeln des allgemeinen christlichen Glaubens zu prüfen.

Den das one dergleichen Prob vnd prufung keines Menschen (der sei auch so gelert, so ansehnlich und hochbegabet, alls er Immer wolle) Ja auch keines engels vom himmel lehr angenommen werden solle, desgleichen vnd das solche Prob vnd prufunge in gemein allen vnd Jeden Menschen nicht allein in Gottes Wort ernstlich gebotenn vnd beuohlen, sondern auch zum hochsten notig, vnd so notig sei, das auch daruff einem Jeden vorlust vnd heil seiner fehlen seligkeit stehet, vnd endlich niemand sich, das er zu solcher Prob vnd prufunge zu wenig, vnd nicht gelert genug, zubeclagen oder zuentschuldigen habe, das alles bestetigt die heilige gottliche schrift vielseitig vnd wird aus nachfolgendem bericht sich genugsam ergeben. Wenn Gott der Herr redet, so bleibt es billig bei dem avtos epha , das ist, Er hat's gesagt, Wenn aber Menschen reden, so heißt es, die Weissager lasset reden zweene oder drey, vnd die andern lasset richten. usw.

Solche Prüfung stehe nicht blos den hohen Schulen und vornehmen Theologen zu (wie man im Papsttum die Leute berede, man müsse alles glauben, was die Väter und Concilia zu glauben gelehrt, und wie noch heutigen Tages viele in solchem aus dem Papsttum überbliebenen Wahn steckten, einem gemeinen Christen stehe nicht die Macht zu, von den in Religion und Glaubenssachen eingefallenen Spaltungen zu urteilen), *„sondern alle Christen ingemein habenn diessen austrucklichen vnd in Gottes wort vielseitig wiederholten ernsten bevehl“*, alles zu prüfen.

Alle rechtschaffenen und reinen Lehrer hätten auch sich und ihre Lehre dem Urteil der Kirchen und gläubiger Christen unterworfen, wie die Bibel lehre. Es sei höchste Notdurft, nicht einem jeglichen Geiste zu glauben, sondern die Lehre und Lehrer zu prüfen. *„Wo man nicht Gottes Wort vnd clare helle spruche vnd zeugniß der Schrift vor sich hat, sondern diesses oder Jenes vornemen lehrers meinung blos, vnd one vorgehende prufung zufellt vnd anhanget, da ist kein glaube, sondern ein falscher irriger Wahn, der nicht zum leben, sondern ins vordamnus fuhret.“* Darum täten alle die sehr übel, die, *so wie Jtzo leider von vielen geschicht, der lieben einfalt zum deckmantel Ihrer faulheit vnd behelff der vnmwissenheit schendlich mißbrauchen, vnd die leuthe vnd das arme vnberichte volck bereden, man solle bei der einmal gefasten lehre vnd meinung bleiben vnd derselben schlecht vnd einfeltig glauben, das lauffe stracks wider S. Pauli Befehl, alles zu prüfen und nur das Gute zu behalten.*

Was nun das vor eine lehre, die man fur die gottliche warheit rumet, vnd außrufft, vnd doch gegen die widersprecher nicht getrawet zuuorantworten, was auch die vofechter derselben vor eine gewißheit vndt grundt Jres glaubens in Gottes wort haben müssen, wollen EE. GG. vnd alle fromme gottesfurchtige herzen bedencken vnd richten. Undt muß

62

man demnach wol zusehen, das man nicht nur Schlecht sondern auch recht glaube, vnd wie Lutherus sagt, einen reinen glauben habe, welcher one grundt der schrift nichts glaubet. Ein solcher glaub aber wird denen gegeben, die nach dem bevehl des hern Christi vnd dem Exempel derer zu Beroen teglich in der schrift forschen, das ist Gottes wort fleissig vndt mit andacht lesen, horen, in der furcht Gottes betrachten, vnd dabei zu Gott dem hern von hertzen seuffzen, das derselbe nach seiner verheissunge Inen den geist der warheit, des vorstandes vndt der Weisheit geben, vnd sie erfüllen wolle, mit erkenntnus seines willens.“

Wo ein solcher Glaube sei, dürfe man nicht vorschützen, man sei zu gering und nicht gelehrt genug, um zu urteilen, ob diese oder jene Meinung in Gottes Wort gegründet sei, ein solches Vorwenden sei nur ein Mißtrauen in Gottes Verheißung.

Es ist zwar nicht one, vnd wol andem, das die vorfasser des Concordienbuchs, vnd andere, so das buch vnterscrieben, oder doch sonsten in der lehre von des herrn Christi Person vnd abentmal mit den vorfassern vnd Jren subscribenten einer meinung sein, dem gemeinen vnberichten volck, Jren freilich nicht aus Gottes wort, sondern der blinden vernunft hergenommenen falschen Jrrigen wahn gar scheinbarlich vorzubringen wissen, vnd das hoc dixit dominus, das ist, So spricht der herr, vor vnd vor im munde furen, aber ein Christ, der Ime Gottes ehr vnd seiner fehlen Seligkeit mit ernst angelegen sein, vnd derwegen sich das grosse ansehen vnd die Menge des beifals von dem grunde vnd einhelligkeit der schrift vnd glaubens nicht abfuren lesset, sondern die Warheit von hertzen suchet, vnd nach dem apostolischen bevehl alles prufet, das ist, dasJenige, was die Vorfasser des concordienbuches, vnd Jr Anhang vor die reine lehr der christlichen Kirchen an- vnd außgeben, sodann vnd was sie dargegen als widerwertig vnnnd falsch vordammen, gegen einander, vnd gegen der schrift vnd den glaubensartikeln helt, vnd in Gottesfurcht mit vleis examiniret, der kan mit gottlicher Vorleihung leicht vnd wol zur erkenntnus der Warheit kommen, vnd des rechten grundes vnd Ziels nicht fehlen. u.s.w

2. Belangende ferner, vnd das vors ander ingleichen mit großem schein vnd breiten Worten vorgegeben wird, als ob die im Concordienbuch vorfassete Lehr der zu ende der vorrede des buchs benenten Churf., Fursten, vnd Stende gemein Symbolum¹⁴³ vnd glaubens beKenntnis sei, erhelt sich darumb in rechter Weise also, wie den auch auß der Vorrede des Buchs, (daruff Ich mich hiermit beruffe) etzlicher maßen erscheinet vnd gnugsam zuuornemen ist, das Chur- vnd Fursten den Sechs Theologen (welche die im Concordienbuche begriffenen Artikel im Closter Bergen zusammen getragen) getrawet vnd geglaubt, vnd von denselben sich bereden lassen, als ob in dem Concordienbuche die reine gesunde lehr der Augsburgischen Confession widerholet vnd ercleret, vnd aus derselben, vnd zuzorderst dem Wort Gottes alle falsche Jrrige lehr, so nach absterbenn Lutheri hin vnd wieder in Schulen vnd Kirchen eingeschobenn, wiederlegt, außgesetzt vnnnd vorworffen, vnd dargegen die gottliche warheit bekennet, vnd den einseitigen frommen Hertzen richtige erclerung vnd anleitung, wie sie vor falscher bewaret werden mochten, vorgestellt wurde, vnd das daher auch alle, denen das buch vorgelegt worden, dasselbe mit erfreweten gemuthe vnd hertzlicher Dancksagung gegen Gott vor den rechten Christlichen vorstand der Augsburgischen Confession freiwillig, vnd mit wolbedachtem muthe vnterscrieben, vnd solches mit herz, mund, vnd hand offentlich bezeuget hetten, welches beides aber sich im Werck vnd mit der that weit vnd viel anders befindet. Den das die vorfasser des Concordienbuchs die Augsburgische Confession mehr vorkert den erclert, vnd es Inen nit darumb zuthun gewesenn, sie auch nicht dahin gesehen, wie die gottliche warheit in Kirchen vnd Schulen rein vnd lauter behalten, vnd menniglich wider Jrthumb vnd falsche lehre mit Gottes Wort vorwaret wurde, sondern wie sie mit Irer bosen sache vnd falschen Jrrigen Lehre (weil disputiren nicht mehr helfen wollte, vnd sie befunden, das sie dadurch Irer Lehr vnd Sache teglich mehr abfall als beifall machten) mit gewalt durchtringen, vnd durch das ansehenn vornemer Heupter vnd Herrschaftenn nicht allein einen anhang vnd beifal zu wege bringen, sondern auch dieJenigen, die sie mit grunde der warheit nicht vberwinden konten, durch

63

das brachium seculare, das ist, der Weltlichen Obrigkeit arm vnd gewalt dempfen vnd vntertrücken mochten, Solches ist am Tage, vnd vor augen, vnd habens leider dieJenigen, welche gewissenshalber die Lehr des Concordienbuchs anzunemen, vnd derselben zu subscribiren sich geweigert, bisher wol erfarenn, erfarns auch noch teglich an den orthen, da die Vorfasser des Concordienbuchs vnd Jr Anhang die Obrigkeit vnd grosse herren eingenommen, vnd die Oberhand haben, das sie geplagt, vorjagt, vnd biß vffs blut verfolget werden, welches denn vnser lieber Gott zu seiner zeit wol wird richten vnd rechen, derselbe wolle inmittelst einen Jeden, den es betrifft, vnd kunftig betreffen mag, gedult vnd bestendigkeit vorleihen,

Vnd wie nun aber die Chur- vnd Fürsten (welche freilich nichts hoheres vnd mehr ge» wunschet, gesucht, vnd begeret, als das die eingefallenen Spaltungen, nach der einigen richtschnur des gottlichen Wortes entschieden, vnd der Kirchen Gottes einsmals zur ruhe geholfen werden mochte,) in diesem stucke, vnd soviel die Lehr des Concordienbuchs anlanget, durch der Theologen vnhgleichen falschen bericht schendlich hintergangen vnd betrogen, also hat es auch ferner mit dem gerumten Consens vnd der angegebenen freiwilligen vnterscreibnng des buchs weit eine andere gelegenheit, als man die hochlobliche heupter persuadirt vnd beredet.

¹⁴³ Glaubensbekenntnis

Gegen die Angabe, es sei *das Concordienbuch vonn allen denen es vorgelegt, mit erfreweten gemuthe, vor den rechten Christlichen Vorstand der Augsburgischen Confession vnterschrieben,*" wird angeführt, dass „*unter hundert Subscribenten nicht einer*" „*das buch vor der Zeit vnd ehe dasselbe Inen zuunterschreiben vorgelegt, Jemals gesehenn oder gelesen, zugeschweigen, dass sie sollenn zeit vnd gelegenheit gehabt haben, die lehre des buchs gegen die Augsburgische Confession zuhalten vnd zu examiniren, zu dem, das sonderlichen vnter den gemeinen Kirchen vnd Schuldienern Irer viel die Augsburgische Confession wol die zeit Jres lebens nicht gesehen, viel weniger gelesen,*"

So wis man wol, vnd ist landkundigk, was die Theologen, welche das Concordienbuch gemacht, in samlung der Stimmen vnd vnterschreibungen vor einen Prozeß gehalten, vnd wie sie beneben denen von hofe Inen zugeordenth politischen Rethenn im Lande herumb gezogen, die Kirchen vnd Schuldiener in einer Jeden Superintendentz zusammen beruffen, das buch eilendes vorlesen lassen, vnd sofort zuunterschreiben, im Namen der Chur- vnd Fursten bevohlen vnd vferlegt, vnd also in deme sich ebenmeßig wie zur Zeit des Kaisers Valentis die Arianer vnd bei Regierung des Kaisers Theodosii secundi der Eutychnische Bischoff Dioscurus vnd seine Rottgesellen bezeugt vnd erwiesen, nemblichen, das sie die Kirchen vnd Schuldiener durch das grosse ansehen, vnd den gewalt vnd nachtruck der hoben Obrigkeit geschreckt, vnd dahin getrungen, das leider Irer viel, vnd freilich der meiste theil aus furcht vor enturlaubung, gefenkniß, trangkfal vnd beschwerung, so vf die verweigerung der Subscription erfolgen wurde, der Lehr des buchs, so sie nur einmal horen lassenn vnd nicht vorstanden, viel weniger nach dem beuehl S. Pauli geprufet, mit bosem erschrockenem Gewissen vnterschrieben.

Es hätten nun die Chur- und Fürsten und Stände in der Vorrede sich viermal erklärt und beteuert, dass ihre Meinung nicht sei, eine neue Lehre anzunehmen, sondern bei der Augsburgischen Confession zu bleiben. So lange daher die Übereinstimmung des Concordienbuchs mit der Augsburgischen Confession nicht erwiesen werde, könne dasselbe nicht als ein gemeines Symbolum gelten. Auch die Publikation dürfe nicht irre machen. Denn es sei „*das der Ketzer art vnd gebrauch, dass sie pflegen an grosser hern vnd Potentaten hofenn sich bei vornemen Man vnd Weibes Personen zu insinuiren, vnd einzuschmeicheln vnd wenn sie einen zutritt erlangt, vnd durch Jre heuchelei die herschaften eingenommen, alsodan mit Irer falschen Jrrigen Lehr fort vnd durchzutringen vnd darzu den Namen, das ansehen vnd den gewalt der hohen heupter vnd Obrigkeit schendlich zu mißbrauchen.*"

Die Historien bezeugten aber auch, dass, wenn die Potentaten des

64

Betrugs inne worden, sie solche Hofschmeichler mit ihrer Lehre bald abzuschaffen pfl egten, was auch den Verfassern des Concordienbuchs zum Teil begegnet sei.

3. Es sei kein Zweifel, dass „*EE. GG. Herr Vater*" sich zur Augsburgischen Confession bis an sein Ende bekannt, und sei nicht zu glauben, dass derselbe jemals das Concordienbuch und dessen Lehre angenommen habe, denn derselbe habe, als ihm das Concept der Vorrede vorgelegt worden, auf Grund der in der Vorrede viermal enthaltenen Beteuerung, dass man von der Augsburgischen Confession abzuweichen nicht gemeint, unterschrieben unter Voraussetzung der Übereinstimmung mit derselben. Die Schwartzburgischen Kirchen und Schuldiener hätten das Buch nicht unterschrieben, „*EE. GG. Herr Vater*" habe nicht gewollt, dass dieselben daran gebunden sein sollten, dabei möchten „*EE. GG.*" es billich bewenden lassen.

Dann heißt es weiter:

„*Was endlich vnd zum Beschluss meine Person'anlanget, habe ich Gott sei lob vnd danck aus S. Pauli gelernet, dass Ich alle sectirische Namen fliehen, vnd mich wedder Paulisch noch Apollisch, oder Kephisch, sondern nach meinem Hern Christo, als der fur mich gekreuziget, vnd vf des Name Ich getaufft, einen Christen nennen soll, wie denn auch gegen EE. GG. Ich mich hiebevorn ercleret vnd hirmit noch rund erklaren thu dass Ich wedder Calvinisch noch Martinisch, sondern ein Christ vnd nach dem bevehl S. Petrus bereit bin, zu Jeder Zeit, vnd so oft es noth, von meinem glauben antwort vnd rechenschaft zugeben.*“

Auch die Braunschweigschen Theologen würden, ob sie wohl mit dem Concordienbuch (das sie doch anfänglich approbirt und unterschrieben) nunmehr und nachdem sie des Betrugs und der im Buche versteckten Ubiquitaet innen geworden, allerdings nicht zufrieden und demselben öffentlich

widersprochen, nicht gestehen, dass sie Calvinisten seien. Man möge nach dem Spruch Tertullians¹⁴⁴ : *veritas non ex persona, sed persona ex veritate aestimanda est*¹⁴⁵, nicht ansehen, wer, sondern was gegen das Concordienbuch geschrieben, „*aber es ist leider itzo vnd zu dieser letzten betrubten zeit gar umbgekerhet*“ usw.

„*Denn wie viel seindt (des gemeinen volcks zu geschweigen) nur vnter den Kirchen vnd Schullehrern wol der, die da Calvinum vnd seine lehr zum höchsten anfeinden, vnd vordammen, vnd dardurch, dass sie nur weidlich vf die Calvinisten lestern vnd schelten können, ein lob vnd den ruhm, das sie gut lutherisch vnd eiferige Prediger sein, zuerjagen vormeinen, vnd vnter des doch Calvini Schriften vnd bücher wol niemals oder Je gewißlich one vorurthel vnd gefasten argwohn nicht gelesen,*“ und von Calvini und Lutheri *Lehre gleichviel, das ist nichts, würden zu berichten wissen*, „*welches denn wol eben viel geredt sein, vnd das ansehen haben mochte, als hielte ich andere leuthe stracks vor Gense, vnd das sie sich vmb Jr amt wenig annemen, vnd bekummerten, aber ich weiß vnd die erfahrung bezeuget, dass ich hierinnen die warheit berichte.*“ Ebenso würden unter den Politischen „*auch die, so doch vor andern sich sonderlichen herfurthun, vnd fur große Zeloten vnd eiferer angesehen vnd gehalten sein wollen*“, „*mehr nicht zu sagen wissen, als das Jre Prediger sagen, der Calvinisten lehr sei ein greuliche schedliche Ketzerei vnd Seelengift.*“

In Bezug auf ihre Lehre vom Abendmahl lege man ihnen, wie näher angegeben wird, gotteslästerliche Ansichten zur Last, die in ihren Schriften nicht zu finden seien. Dies führe „*ich*“ nicht an, um den Calvinisten das Wort zu reden, sondern damit „*EE. GG.*“ sich nicht gegen diejenigen, welche man durch den verhaßt gemachten Namen Calvinisten verdächtigt, ohne Erkundigung der Wahrheit verhetzen lasse. Wie man in politischen Dingen den Verklagten nicht ungehört verdamme, so müsse man es um so mehr in Religionssachen tun, d. h. des beschuldigten Teils Schriften und Bücher lesen. Man tue aber das gerade Gegenteil. Um nun zu sehen, ob in „*EE. GG.*“ Herrschaften die wahre christliche Religion rein und unverfälscht erhalten werde, möchten „*EE. GG.*“ durch fleißige Nachforschung Grund und Gewißheit erlangen, was Wahrheit oder Irrtum sei, um demgemäß das Nötige zu verordnen. Man werde sich vielleicht bemühen, „*EE. GG.*“ von solchen Nachforschungen abzuhalten, weil die calvinische Lehre längst aus dem

65

Wort Gottes widerlegt und verdammt sei, und solches Nachforschen zum höchsten gefährlich sei, „*Sintemal diese lehr der Vornunft anmutig vnd so ein Subtiler gift, das dardurch gemeine einfeltige Leyen (den also pflegen die grossen Prelaten vnd geistlichen Herrn andere Cbristenleuthe, nach päpstlicher art vorrechtlich zunennen) leicht inficirt, eingenommen, vnd in Jrrthumb vorfurth werden mugen.*“ Darauf sei zu erwidern, dass die Theologen, welche das Concordienbuch gemacht und unterschrieben, die, so man Calvinisten nenne, und deren Lehre nicht verdammen könnten, denn sie seien Partei, hätten sich geraume Zeit mit den Calvinisten herumgestritten, gelästert und geschändet (die beiderseits ausgegangenen Streitschriften würde man auf etliche Lastwagen nicht legen können), eine solche Verdammung könne weder in göttlichen noch weltlichen Rechten billig sein.

Sowohl das *Concordienbuch* als andere Streitschriften verkehrten in schändlicher Weise die Worte und Meinungen der Calvinisten. Das sei die Ursache, dass man die Leute abhalte, die Lehre, so man calvinisch nenne, zu erforschen, und es dahin gebracht habe, dass der Calvinisten Bücher öffentlich feil zu haben und zu verkaufen nicht gestattet, sondern bei Strafe ernstlich verboten werde, „*das man nemlich befahret, man mochte hinter den Grund kommen vnd des Betrugs inne werden.*“ Denn dass es deshalb geschehe, um vor Irrthum zu bewahren, habe bei verständigen Leuten wenig Schein und Ansehen — denn ein Christ, der sich seine Seligkeit mit Ernst angelegen sein lasse, der sei vor Irrtum wohl verwahret. Und wie reime sich das Verbieten der Bücher mit S. Pauli Befehl: *Prüfet Alles* usw. „*Soll man nun Alles prüfen, so muß man ja auch alles lesen*“ usw. „*Es hilft nichts, das man vorwenden vnd sagen wollte, Ey es haben die Theologen , so das Concordienbuch gemacht, vnd vnterschieden, die Calvinische Lehr genugsam geprüfet, vnd falsch vnd Jrrig befunden vnd bleibt derwegen darbei vnd der darauf erfolgten vordammung pillich, denn S. Paulus hat nicht den eltesten, sondern der Gemeine zu Thessalonich, an welche er geschrieben, in gemein beuohlen, das sie alles prüfen sollen*“ „*Vnd so man an den Papisten billich strafft, das sie die leuthe vnd gewissen an die Concilia vnd der Väter Decreta binden, wie wollen denn diese Theologen eines solchen Primats vnd gewalts vnd dem apostolischen*

¹⁴⁴ eigentlich Quintus Septimius Florens. früher christlicher Schriftsteller. ca. 150 - 220

¹⁴⁵ die Wahrheit ist nicht aus der Person, sondern die Person aus der Wahrheit zu beurteilen

bevehl zuwider, vber das Volk zu herrschen sich anmassen, vnd warum soll man eben an Iren Mund vnd Ire Lehre gebunden vnd dieselbe one vorgehende Prufung anzunemen schuldig sein.

Ich weiß zwar wol, das man hieraus vrsach nehmen wird, mich in den vordacht zuzihen, als ob Ich mehr der Calvinisten als Lutherischen Lehre zugethan, welches Ich dan endlichen dahin stellen muß.

Habe hiroben mich richtig erclert, darbei lasse ich es wenden vnd sage mit dem alten Kirchenlehrer Athanasio rund, das sei nicht Gottes Wort oder Religion, die von Menschen Jren Namen empfehet. Es geburet mir vnd einem jedem Christen, dahin zu sehen, nicht was dieser oder Jene vornemer Kirchenlehrer gelert, vnd geschrieben, sondern ob das, was er geleert vnd geschrieben, auch mit Gottes Wort, vnd denn Glaubensartikeln stimmt vnd vbereinkommt, vnd also hat auch Lutherus selbst seine Lehr vnd Bucher der Kirchen vnd aller Gläubigen Christen Censur vnterworfen vnd geboten, man wolle doch seines Namens geschweigen, vnd sich nicht lutherisch, sondern Christen heißen, denn es sei die Lehre nicht sein, so sei er auch vor Niemandt gekreuzigt, vnd habe S. Paulus nicht leiden wollen, dass die Christen sich sollen Paulisch oder Petrisch nennen, sondern Christen, bisher Lutherus."

Auch Luthers Namen werde gemißbraucht, indem derselbe von Christi Person und Abendmahl ganz anders gelehrt, als die Verfasser des Concordienbuchs.

Schließlich werden die Grafen Schwartzburg nochmals gemahnt, bevor zur Visitation geschritten und das Concordienbuch zur Norm genommen werde, sich der Wahrheit eigentlich und gründlich zu erkundigen.

b. Der Pfarrer Goetz und der Diaconus Guenther in Sondershausen.

Dass eine mit solcher Schärfe und Entschiedenheit den Grafen Schwarzburg gegenüber von

66

ihrem Kanzler ausgesprochene Verwerfung der Concordienformel von deren Anhängern nicht stillschweigend hingenommen worden, ist mit Rücksicht auf die damalige Lage der Dinge anzunehmen und wird durch den weiteren Inhalt der Akten dargetan.

Ich lasse die nächsten beiden Schriftstücke vollständig folgen, weil aus ihnen der Sachverhalt und die Art und Weise, wie der Streit von jeder Seite geführt wurde, am besten zu entnehmen ist.

D. Das eine Schriftstück, wovon das Original sich in den Sondershäuser Akten befindet, lautet:

Wohlgeborne vndt Edle Graffen gnedige Herrenn EE. GG. seinndt vnsere vnterthenige schuldige vnnnd gehorsame Dienste jeder Zeit zuvoran, gnedige Graffen vnnnd Herren, Es ist vnns Prädicanten von gantzem Hertzen zuwieder vnd erfahren mit betrubtem gemüthe, das in EE. GG. Herrschaft vnnnd dis orths in der lieben Kirchen Christi der leidige Sathann durch EE. GG. Cantzler D. Salomon Platner eine solche trennung vnd ergernüß durch gefehrlichen streitt wieder vnsere christliche vnd in Gottes wort wohlgegründte Religion und Confession erreget hat, müssen aber erkennen vnd dabey bekennen, das solchs vmb vnser aller sünnde willenn der ewige Gott hierzu verhengknüß gibt, der vns auch zugleich allesamt, was wir hirzu thun vnd vns vorhaltenn wollenn, vf die rechte Prob setzenn will, bitten auch darbey von hertzen, der Gott aller gnadenn wolle diesenn Mann erleuchten vnd zurechte führen, oder wo er nicht bekehrt seinn will, durch seine Allmächtige Krafft steurenn vnd der lieben Kirchen in EE.GG. Herrschafft friede vnd ruhe geben vnd erhalten, Amen.

Vnnndt dieweil gnedige Graffen vnnnd Herren EE. GG. durch EE. GG. andere verordnete Rethen vns Predigern gnedigk auferlegenn lassenn, das weil gedachter EE. GG. Cantzler gesucht, das inn was Artickeln wir mit ihme nicht zufrieden sein konten, solchs schriftlich vbergeben würde, wir demnach solchs schriftlich verfassenn solten beneben G. resolution, das EE. GG. ihn D. Platnern, das er sich mit richtiger Confession darauf ercleren solle, dahin geburlich halten wollten. Ob wir nun wohl in aller vnterthenigkeit vnns erkennen, das wir in allenn Christlichen sachen EE. GG. zu gehorsamen schuldigk, auch gerne vnnnd willigk thun wollen, Wie wir in dieser wichtigen sachenn hirmit gehorsamlich EE. solchen punctum praesentiren, So müssen wir doch dabey auch erkennen, das wir in vnser einfalt nicht finden können, das durch solche mittel viel ausgerichtet werden soll, wir auch bisher an andern erfahren, das in gleichen certaminibus solcher Process oft wenigk gefruchtet, Allein damit EE. GG. gnedig an vns spüren, das wir in dieser wichtigen sachenn so nicht vnsere Person noch privatnutz, sondern alleinn die ehr vnd lehr vnser Erlösers Jesu Christi anlangt vnd vnser aller seligkeit betrifft, als trewe das Liecht nicht scheuen, als haben wir beyliegendt punct EE. GG. so wir aus den privat colloquiis mit D. Salomon Platnern eingenommen, vnterthenigk vergeben wollenn, Wiewohl D. Platner

solchs bey EE. GG. anzubringenn sich besser solte bedacht haben, dan ihme D, Platnern sehr guth wissens, das wir Prediger solchs gefehrlichen Religionstreits nicht vrsach vnd den Anfang nicht gemacht, sondern er selbst, Indem er wieder vnsere Christliche Confession zu unterschiedlichen mahle mit disputiren sich gelegt vnd das er damit nicht zufrieden sondern einer andern meinung sey, austrücklich hören lassenn, derwegen ihm D. Platnern Canzler billich gebürt zuerst in schriffthen sich zuercleren, was er wieder vnsere Religion mangels hette vnd do er einer anderen meinung wehre fein clar vnd deutlich vorzulegen vnd nach der lehr des Apostels Petri vor EE. GG. als der Kirchenn Gottes in EE. GG. Herrschafften vonn Gott verordnetenn Pflögern, sowohl als vns Predigern ohne scheue zubekennen.

Es ist die Calvinische Lehr welche er D. Platner führet genungsam vonn den vnsern Theologiis sowohl auch derselben irrige lehr starcke wiederlegunng öffentlich am tage vnd nicht nothwendig weitleufigt in schriffthen EE. GG. vorzutragen. Eben solche lehr vnd eigentliche worte so Calvinus vnd seine successores¹⁴⁶ treiben führet er D. Platner auch. Also ist auch ohne noth vnsere

67

Christliche Confession weilleufigt zuwiederholen, Es ist Gott lob vnd Danck EE. GG. gnedig selbst vnd allen vnsern Christlichen Zuhörern wissens vnd werdens vns Christliche hertzen zeugnüß geben, das wir alle vnsere Lehr vnd Predigt vff Gottes wort, Prophetische vnd Apostolische schriffthen gründenn vnd dabey einfeltig bleibenn, Beruffen vns auch mit der Rechtgleubigenn Kirchenn vf die drey haupt Symbola¹⁴⁷ auch auf die Augspurgische anno. 30 dem Römischen Keyser Carolo V vonn Reichsstenden vbergebene Confession dieselbige Apolog. Schmalkaldische Artickell vnd endtliche Repitition derselben als das christliche Concordienbuch, dem sich der Weilandt Wohlgborne Edle vnd Christliche Graff vnd Herr, Herr Hans Günther Graf zu Schwartzburgk EE. GG. Herr Vater Christlichen Gedechnüß vnser auch gnediger Herr mit eigener handt vnterschrieben, auf welche Confession wir auch Christlich ordinirt vnd vnser jurament gethan, auch durch Gottes gnade vnd beystandt seines heiligen Geistes (den wir hierumb teglich anruffenn) bey solcher lehr bis an vnser ende, zuverharrenn gedenckenn.

Vnd eben solches ist auch vrsach gewesen des eingefallenenn streits, den weil EE. GG. Cantzler D. Salomon Platner in vnsern gehaltenenn predigten solchs vnser glaubens bekentnüß gehort, vnd wie wir dabey die gegenlehr vnserm tragenden Amt nach verworffen, daher solche lehr vnd Christliche Bekentnüß als seinem opinion gantz zuwieder angefochtenn mit disputiren beides gegen vns vnd andere vornehmen personen, sich darwieder gelegt vnd sich also ercleret, das er inn vnser lehr de persona Christi vnd cena Domini¹⁴⁸ gar nicht zufriedenn, noch mit vns einigk sondern allerdinge mit calvinischer sacramentirischer zungenn wieder diesenn Artickell gestrittenn, vnd do wir gleich eine zeit langk geschwiegen, sonderlich als er nach der erstenn disputation gleichsam wolte er mit vns einigk seinn, mit dem munde sich vernehmen lassen, doch aber dabey nicht gebliebenn, sondern weiter wie zuvornn mit der wiederstreitung vf einn Neues angefangen vnd fortgetriebenn. Als haben wir vnserm Amt vnd gewissen nach, da er vnverhoffter weise sich zum Beichtstuhl gefundenn, nicht so schlecht mit ihme zufriedenn sein können, Sondern weil er kurtz zuvoran, gegen vns mit disputation wieder vnsere Christliche Confession sich vernehmen lassenn in die Sacristey gefordert, der meinung mit ihme vnns Christlich vnd gütlich zu vnterreden, vnd ob ers mit vnser Confession halte, oder aber nochmals darwieder wehre vnd zubleibenn gedechte, grundtlich zu erfahrenn, das er aber damals das Ministerium¹⁴⁹ so schimpflich vorachtet, vnd nicht werth gehalten demselben zuerscheinen bevehlen wir dem rechten Richter im Himmel, welcher solchs gewißlich zu seiner zeit richten wird.

Vnd ob wir vnserm Amt nach, domals ihnn billich hettenn sollen abweisenn vnd zur absolution vnd communion nicht kommen lassenn, So haben wir doch aus erheblichen vrsachenn so wir EE. GG. vnterthenigk vortragen lassenn, ihn dazumahl doch vf gewisse Conditiones admittirt¹⁵⁰, vnd weil er hierdurch das er vorm gantzen Ministerio seines bekentnüß scheue getragenn die suspitiones¹⁵¹ noch mehr gesterckt, vnnsere hertzen vnd gewissenn aber zum höchsten betrübt, vnd beschweret, also dass

¹⁴⁶ Nachfolger, Schüler

¹⁴⁷ symbolum lat. hier, wie im folgenden Glaubensbekenntnis

¹⁴⁸ Abendmahl

¹⁴⁹ die Geistlichkeit, das geistliche Ministerium

¹⁵⁰ unter bestimmten Bedingungen zugelassen

¹⁵¹ Verdachtsmomente

wir lenger nicht haben solchs erdulden vnd schweigen könnenn, als seinndt EE. GG, in vnterthenigkeit vorzutragenn zulassen wir höchlich verursacht worden.

Das aber nun D. Platner noch sich so from machenn an vnserer Clage, das er Calvinischer Lehr zugethan sey nicht begnügt, Sondern dessenn vberzeugt sein will, nimbt vns mercklich wunder, indem er wieder seinn eigenn gewissenn handelt, den er wieder unsere Christliche Confession mit Calvinischen zungen gestrittenn vnd austrücklich ercleret das er mit vns in vorangeregten puncten nicht einig, inmaßen er alle phrases vnd rede nach weise der sacramentirer gefürt. Darnach macht er solchs scheinlich genugsam wie EE. GG. selbstenn vnd andern ehrlichen leuthenn gnedigk vnd günstigk wissenns, das er wo in publicis concionibus¹⁵² nach mitbringunn des textes ohne alle verbitterung vnd affecten die calvinische irthumb gestrafft, vnd aus Gottes wort wiederlegt wordenn, auf das vnserm Ambt nach aus schuldiger pflicht wir vnsern bevohlenen pfarkindernn vor irthumb warneten vnd die vnrechte Lehr sich dafür zuhütenn neben der reinen Lehr vorlegenn, wie hoch doch

68

dieser Man sich dessenn Ambt darwieder clagt, vnd schlechter dinge solchs weder hören kann noch will, dadurch er ja genugsam sich selbst vberweiset, das er der Lehr so wir verwerffenn zugethan sey. Denn wo solchs nicht, were er sich dessen so wenig als ein ander Christlicher Zuhörer verdrissen lassenn, ja vielmehr es mit lust hören vnd sich warnen lassen wurde, weil predigern nicht beuohlenn alleinn zulehren sondern auch zuwarnen, So wird vnd kann er auch nicht leugnenn, das er sich austrücklichenn gegen vnns hören lassenn, Er wolle der formulae concordiae (welche den Calvinismum verdammet) nicht subscribiren oder inn EE. GG. Herrschafft nicht seinn, Welchs ja genugsame vberzeugknisse sein, wie er D. Platner wieder vnser Christliche Confession der Calvinischen meinung sey. Darumb es vnnötigk allererst mit vnsern schriften ihn zuuberweisen. Ob wir nun wohl leicht merckenn können das er solchs begert was er hierunder sucht vnd hiebeforend Andern seiner meinung auch diß gebraucht, So trösten wir vns doch weil die sache nicht vnser, sondern des allmächtigenn Gottes im himmell ist, derselbe selbst sich der annehmenn vnd gnedige mittell gebenn, damit ihm sein vornehmen fehlen soll, vnd do wir gleich nicht alle argumenta und worte was in disputationibus vorgelauffen behalten haben, So haben wir das fürnemste vnd den scopum davon obscurt welches mit kurtzen Worten EE. GG. hiermit wir vnterthenigk offeriren.

EE. GG. bitten wir hierneben in aller vnterthenigkeit Es wollen dieselbe EE. GG. diese schwere wichtige vnd Gottes sachen selbst gnedigk erwegen, vnd zu gemüthe führen wie nun mehr anders nicht dann EE. GG. selbst bekentnuß ihrer Christlichen Confession hierauf vor aller welt stehen. Als wollen demnach EE. GG. als christlicher Lehr zugethan dem Cantzler zur weitleunigkeit nicht indulgiren¹⁵³ vnd nachstehenn Sondern ihn dahinn ihrem Christlichen hohen amt nach mit ernst haltenn, das er sich runndt vnd richtig erclere, welcher Religion Lutherischer oder Calvinischer er anhangen vnd gilt hie nicht, das er ausflucht suche, er sey weder auf Luther noch Calvinum getaufft, das wissenn wir gar wol. Zur vnterscheidt aber der Lehr vnd vmb richtiges bekentnuß willen ist er schuldigk wo er anders nicht derer einer davon der Sohn Gottes Apocalyp : am 3 redet sein will, so weder kalt noch warm aus; seinem munde ausgespien, das ist verworffen sein will, .Wir seindt auch nicht bedacht, auch nicht schuldigk mit weitleunigkeit ans juristische setze vnd wechselung der schriften vns mit ihme einzulassenn. Unser Religion ist offenbar, die Calvinische genugsam wiederlegt, wir wissen nichts newes, lassens bei dem bleiben was albreit am tage ist, Wer es nicht annehmen noch sich daran kehren will, wird besorglich an dem ferner alles verloren seinn, Weil wir auch zuvorn vnd ehe denn er sich genugsam in affirmativa vnd negativa Welcher Religion er anhängigk vnd bleiben wolle vnserm hochbevohlenenn Ambt vnd gewissen nach mit ihme nicht zufrieden sein könnenn, weder bey der heiligenn Taufe stehenn, noch zum Abendmahl des Herrn kommen zulassen.

Inmaßen dan wier auch solchs von dem Herren Superintendenten bevel bekommen, als bitten EE. GG. wir in aller vnterthenigkeit EE. GG. wollen vns alls EE. GG. verordnete prediger in vnserem bevohlenen Ampt, hirbei gnedigk schützen vnd vns wieder Gottes bevel vnd vnser gewissen zu handeln nicht treibenn. Außer der Kirchen wollen wir ihn an seinem Amt nicht hindern, Weil wir der vnterthenigenn Christlichen Hoffnung EE. GG. werden selbstenn soviel sichs immermehr gewissenns halber vnd EE. GG. gelegenheit leiden will, gnedig bewegen vnd thun was Christlich vnd verantwortlich ist.

¹⁵² öffentliche Versammlungen

¹⁵³ nachsehen

Zuletzt bitten vnd erinnern wir vnserm Ambt nach EE. GG. ganz demütigk EE. GG. wollen sich (wie wir dan gar keinen Zweifel tragen) in dieser hochwichtigen sachenn von der Person Christi vnd Sacrament auf keine andere meinung bringen noch abwenden lassen, von ihrer Christlichen vnd von jugend auf gelernerer vnd geübter Religion vnd bekenntniß.

Den es gehe wie es wolle, so muß man Gottes helle clare wort viel höher achtenn vnd halten als menschen wort, So können im letzten Todeskampff die Rationes so die Calvinisten führen, die gewissenn nimmermehr stillen, das man sich für Gott darauf verlassen möge, Wir sinnd

69

auch als wir bisher bei EE. GG. erfarenn dieser tröstlichenn zuversicht, wie EE. GG. Herr Vater Christlicher gedechtnüß bey dieser lehr standthafftig gehalten, auch solchs EE. GG. am letzten ende commendirt, als werden EE. GG. dabei Christlich halten, welchs, wie es EE. GG. in Ewigkeit nicht gerewen wirdt, also auch Gott mit gnaden vnd Reichem segenn zeitlich vnd ewigk solchs vergelten wird.

Der Allmächtige Gott wolle EE. GG. mit seinem heiligen Geiste begnaden das sie von tage zu tage in erkenntniß Gottes an weisheit vnnnd verstandt zunehmen vnnnd wachsen, Langwierige Gesundheit darzu verleihen vnd EE. GG. an leib vnnnd seel gnediglich erhalten EE. GG. als vnserm gnedigen herren vns hiermit zu gnaden vnterthenigk bevehlende.

Datum denn 5 februarii ao. 1596.

*EE. GG.
vnterthenige gehorsame
Diener am wort,
Johannes Götz Pfarrer
Guntherus Seifried Diaconus
Simon Kramer.*

Die Anlage des Schreibens mitzuteilen, hat kein Interesse.

E. Das folgende Schriftstück, von Dr. Plathener eigenhändig unterschrieben, lautet also:

Wolgeborne Grafenn, Gnedige Herren, Wan die Prediger alhir die in Irem Namen wider mich gestelte vnd EE. GG. vorgebrachte gifftige vorleumdungsschrift nicht selbst mit eigener hand vnterscrieben, vnd sich also darzu öffentlich bekant hetten, So konnte Ich nicht glauben, das sie dieselbe gemacht oder gestelt hetten, so gar ist doch kein sanftmuth oder einige andere anzeige eines guten geistes darbei zuspuren, sondern lauter feindseligkeit, rachgier vnd Babstliche hoffart, also das auch, wan Ich gleich albereit ein öffentlicher vberwundener hallßstarriger ketzer vnd gottloser Mensch were, sie es mit execriren vnd bannen nicht wol erger hetten machen können, Welches Ich dann dem liebenn getrewen Gott also in geduld mich bevehlen, der ungezweifelten gewissen zuvorsicht, das, wie one seinen gnedigen veterlichen willen mir hirinnen nichts begegnet, oder widerfehrt, also auch seine gottliche allmacht. gut, vnd barmherzigkeit es dahin, vnd vf die wege wol zu dirigiren vnd zurichten wissen werde, das mir es zum guten cooperiren vnnnd dienen musse.

Nachdem aber gleichwol mir ehren vnd gewissens halber geburen will, hirzu allerding nicht stillzuschweigen, sondern darwider einen ausfürlichenn grundtlichen bestendigenn kegenbericht zufertigen, vnd darbei EE. GG. vnd derselben vnterthanen, als bei denen diese leuthe (Gott vergebe es inen) mich, als ob Ich falscher Jrriger lehr anhengig vnnnd zugethan. vnd in EE. GG. land vnd kirchen trennung vnd ergernis anzurichtenn gemeint, vordechtig, vnd zum hochsten vorhasst zumachen, sich vnterstehen, Mein vnschuld darzustellen, solches aber in eil, wegen kurze der zeit vnd anderer mir amts halber zuvorrichten teglich obligender gescheffte nicht geschehen kann, so will Ich Jtzo vnd zu diesem mahl nur allein vf etzliche vnd die vornemsten puncten antworten vnd bericht thun, vnd das andere vnd vbrige zu beantwortenn biß zu kunftiger gelegenheit einstellen, Vnd gehet demnach anfenglich mir nicht vnbillich schmerzlich zu gemuthe, das diese leuthe bald im Eingange Irer Schrift bei EE. GG. mich dergestalt angeben, vnd vorlestern dorfen, gleichsam als ob Ich des Sathans Werckzeug, durch welchen er in der Christlichen Kirche alhier trennung vnd ergernis angerichtet.

Ich habe Gott sei lob vnd danck, vnd gebe ferner gnade, die zeit vber, vnd so lang Ich den hern vormunden, vnd numehr auch EE. GG. vor einen vnwürdigen Rath vnd Canzler gedienet, mich beides in meinem Christenthumb vnd auch bei vorrichtung meiner anbevolenen amtsgescheffte, sowol auch in

gemeinen lebenn, als viel menschlicher schwachheit muglich, dermaßen, vnd also bezeigt, vnnnd vorhalten, dass Ich nicht allein bei mir, sondern auch bei andern leuthen, beides

70

einheimischen vnd frembden ein gut gezeugnüs, vnd den ruhm (one vngeburlichen ruhm zumelden) habe, das Ich mich eines gottseligen wandels, der vffrichtigkeit vnnnd warheit, vnd mit menniglich friede zuhaben, beflissenn, vnd also daher diesen leuthen vnd andern Jres schlags (doch in allewege one ehrgeitz, vnd allein zu dem ende, meine vnschuld wieder die obberurte vnmenschliche lesterung zuretten) wol trotz bieten darf, das sie mich einiger offentlicher sunde vnd vntugend, oder auch, das Ich falscher Jrriger lehr anhengig, mit warheit vnd auß Gottes wort vberweissen, So habe Ich gleichwol auch die zeit vber vnd in solchem meinem dienste meines Lieben Gottes (dem sei abermals lob und danck gesagt) veterliche assistenz vnd hulfe, wunderbarliche regierung vnd glucklichen fortgang beides in publicis et privatis negociis¹⁵⁴ vielfeltig empfunden vnd erfahren, vnd stelle nun EE, GG, vnd allen frommen hertzen zuermessen anheim, ob vnd mit was fugem diese leuthe mich vor des leidigen Sathans werkzeug ausruffen dorfenn.

So stelle in gleichen vnd vors andere Ich dahin, vnd zu Irer vorantwortung, das sie mich beschuldigen, Ich habe in den Kirchen Christi trennung vnd ergernis angerichtet,

Sie schreibenn selbst, vnd müssen gestehen, das zwischen mir vnd Inen colloquia privata ergangen, hetten sie es nun in den terminis bleiben lassen, vnd sich mit mir ferner privatim vnterredet (wie dann Johan Götze der Pfarner mit gutem gewissen nicht vorneinen kan, das Ich mich gegen Inen ad amicam placidam collationem, das ist, zu einem freundlichen glimpfflichen gespreche erboten, das er darzu nicht vngeneigt, sich zwar mit worten vornemen lassenn, aber wie nunmehr das werck vnd der Eventus bezeuget, im hertzen viel anderß gesinnet gewesen) so were alle trennung vnd ergernis wol nachblieben, vnd hette vielleicht vnser lieber Gott gnad gegeben, das wir allerseits zu einem richtigen vorstande komen weren.

Vnd lieber, wer hat doch trennung vnd ergerniß angericht? haben es nit eben diese leuthe gethan? Seind sie nicht, wie Ich Sonnabends nach dem neuen jars tage zur Vesper zeit in die Kirche komen, vnd an meinen gewonlichen orth vnd stand neben sie getreten, sobald alle drei aus Jren stuhlen von mir hinweg in die Sacristei gangen? haben sie nicht mich dahin zu sich erfordert, haben sie nicht daselbst vber mich rath gehalten, vnd beschlossen, wan Ich vf Jre vorfengkliche frage Jres gefallens nicht antworten wurde, das sie mich von dem Beichtstul vnd Tisch des hern abweisen wolten? haben sie nicht von solchem Irem gemachtem beschluss mir, nachdem sie wider aus der saknstei in Jre stule getreten, andeutung gethan, vnd solches alles in angesicht der domals in der Kirchen anwesenden personen? Ja haben sie nicht solchem nach in allen predigten vf mich gestochert, vnd sich zum hochsten bemuhet, bei EE. GG, vnd der gemeinen burgerschaft mich vorhasst zumachen, der Meinung, wenn sie durch den weg mich bei EE, GG. des Calvinismi halber in vordacht vnd vngnad bringen konten, das es ferner nicht viel disputierens oder vberweissens bedurften wurde, wie dan, was Jr Intent vnd meinung dahin glicht gewesen sei, sie in vnd bei irer vberreichten schriffte frei vnvorholen, vnd mehr den vberflussig an den Tag geben,

Es hette Inen geburet, vnd sehr wol angestanden, wenn sie so bedenckens gehabt, sich mit mir privatim ferner in gesprech einzulassenn, das sie hetten vermoge vnd nach anleitung der Matth. 18 cap.. vorgeschriebenen form vnd ordnung wider mich vorfaren, sonderlich aber diese dinge an EE. GG. gelangen, vnd das Ich falscher Jrriger lehr anhengig vnd zugethan beweissenn, vnd aus Gottes wort mich vberfuren sollen. Hette Ich alsodann der warheit nicht beifall geben, sondern derselben halßstarrig widersprechen wollenn, so wurden EE. GG. sich Jres ampts wol zugebrauchen, vnd was dargegen zuthun vnd vorzunemen, gewust habenn, das sie aber ehe vnnnd zuuor sie mich einiges Jrthumbs vberweissen, ja auch ehe vnd zuuor sie meine Confession vnd glaubens Bekenntnis gehört, vnnnd recht eingenomen, darzu one alle vorgehende vorwahrung monition¹⁵⁵ vnd warnung in offentlicher vorsamblung der Christlichen gemeine vnd vieler anwesender personen nicht allein von mir abgetreten, vnd sich getrennet, sondern auch mich aus meinem stande vnd stule für sich in die Sacristey zu erfordern, ins examen zu stellenn vnd endtlich von dem Beichtstul vnd

¹⁵⁴ in öffentlichen wie in privaten Angelegenheiten

¹⁵⁵ Ermahnung

Tisch des herrn abzuweissen, (wie das, wan Ich mich vorstelligk, aber es Inen, wie sie gewolt, nit gemacht hette, gewißlich geschehenn were,) sich vnterstanden, das werdenn (hoff Ich) EE. GG. nicht billichen.

So halte Ich auch, es sei keine todsunde, ob Ich gleich vf Jr erfordermn zu Inen in die Sacristei nicht gängen, den sie sollen wissen, das zwischen dem ambt vnd der person ein großer vnterscheid, vnd das Ich darumb, das Ich Jr parteilich Erkenntnus declinirt, das ambt nicht vorachtet, auch demnach vor dem angedraueten gottlichen gerichte mich vmb soviel weniger zufurchten habe, sie aber mogen wol zusehen, das sie nicht einmal Gottes gericht vnd vrthel treffet, den Ich halte davor vnd bin gewiß, Ich sei auch einer aus denen, vonn welchen S. Paulus sagt, qui vos perturbat, iudicium suum portabit, quisquis sit.¹⁵⁶

So ist ferner vnd vors dritte ein öffentliche calumnia vnd falsche vorleumbdung, das sie angeben, vnd mich mehr den einst mit falschen zeugen beschuldigen dorffen, Ich habe wieder Jre Christliche Confession mit calvinischer sacramentirischer zunge gestritten, Ich zwar bin nicht in abreden, das Ich vor dessen mit dem diacono Gunthero Seifried, wie dan auch demnach mit dem Pfarnen etzlicher maßen in ein gesprech gerathen, das Ich aber darbei ex professo¹⁵⁷ (wie Ich fügen mag) wieder Jre confession gestritten oder auch mich jemals austrucklich ercleret und vorlauten lassen haben sollte, das Ich mit derselben durchaus vnd allerding nicht zufrieden, das können sie mit gutem gewissen (dahin es Inen gestalt sein soll) nicht sagen, sondern es ist der vrsprungk vnd anfang, wie dan auch meines theils die final vnd endursach solches gesprechs (Inmassen bei kunftiger meiner apologia¹⁵⁸ vnd grundlicher vorantwortunge ferner vmbstendtllich angezeigt vnd ausgefuret werden soll,) gewesen, das Ich, sonderlich den Diaconum (wie er nicht vorneinen, vnd Ich vf denn unvorhoften kegenfall mit seiner eigenen hand belegen vnd Inen vberzeugen kan) erinnert vnd vormanet, sie solten doch der Calvinisten Bucher selbst lesen, sich des grundes eigentlich erkundigen, vnd nicht dasjenige, was sie vielleicht niemals gelesen', oder Je nicht genugksam assequirt, vnd vorstunden, vf die Canzel bringen, vnd alß falsch vnd Jrrig außbruffen vnd vordammen. Vnd kann Ich nun hieruber, vnd ob Ich als ein ambtsperson an dem so gar vbel gethan, EE. GG. vnd eines jeden vorstendigen vnparteischen vrthel wol dulden:

Es wollen aber EE. GG. hirbei wol in acht nemen, wormit diese leuthe vmbgehenn, vnd was Jr intent, vnd vorgeseztes ziel sey, nemlich, das sie gern vnter dem in diesen landen fast bei jedermann zum hochsten vorhast gemachten namen der Calvinisten nicht allein bei EE. GG. mir alle audientz vnd gehor abschneiden, sondern auch die ordentliche cognition vnd erkenntnis des zwischen mir vnd Inen eingefallenen streits hindern vnd abwenden wollen, welches allein daraus uberflussig abzunemen ist, das sie zu vnd bei der vbergebenen schrift nicht begeren, das Ich mein confession vnd glaubensbekenntnus öffentlich thun vnd an den tag geben solle, sondern strack truff tringen, Ich solle mich erkleren, ob Ich der Calvinischen oder Lutherischen Religion zugethan, vnd solches bei straff des Bannes vnd der Acht, wie sie dann so vormessen sein, vnd sich vnterstehen dorffenn, in vorweigerung solcher erklerunge nicht allein mich vonn der gemeinschaft der heiligen auszuschließen, (welches gleichwol bei Inen vnd in Irer gewalt nicht stehet) sondern auch EE. GG. anzumuthen, das EE. GG. dasjenige, was Christlich vnd vorantwortlichen ist, thun, das ist, wie sie es meinen vnd vorstanden haben wollen, mich in EE. GG. Dinst vnd herschaft lenger nicht dulden sollen.

Nun habe in, vnd bei meinem der Visitation halber gesteltem vnd EE. GG. vbergebenen bedencken, Ich mich albereit dahin rund ercleret, das Ich wedder Calvinisch noch Martinisch, sondern ein Christ, vnd bereit sey, von meinem glauben jeder zeit vnd so oft es noth, antwort vnd rechenschafft zu gebenn, Darbei lasse Ich es bleiben, vnd erclere mich hirmit nochmals endlich, das Ich keine andere lehr vnd Religion erkenne, noch anneme, als die mit der einigen Regul vnd richtschnur des gotlichen worts, das ist, mit den prophetischen vnd apostolischen schriften, in wahrem eigent-

lichen vorstande warhaftig gleich stimmet vnd einhellig ist, auch von niemandes, er heisse, wie er wolle, einen namen haben, sondern allein von meinem herrn Christo ein Christ genennet sein will.

¹⁵⁶ der euch verwirrt, wer auch immer es ist, wird gerichtet werden

¹⁵⁷ von Amts wegen

¹⁵⁸ Verteidigung

Vnd hab die Meinung gar nicht, wie diese leuthe vorgebenn, vnd EE. GG. gerne einbilden woltenn, als ob durch diese meine erclerung ausflucht gesucht wurde. Ich bin bereit, vnd erbiere mich, das Ich alle tage vnd stunde, mit Inen aus der schrift von den streitigen Religions puncten conferiren, vnd mich unterreden wolle, vnd darmit EE. GG. sehen vnd spuren mügen, das dieses nicht bloße Worte, sondern mein rechter ernst, so habe Ich hiermit kurz zusammengezogen, woruber zwischen den Theologen, welche sich zu der Augsburgischen Confession bekennen, in dem Artikel von der lehr von des herrn Christi Person vnd Abendmahl vornemblich der streit ist. Lieben nun diese leuthe nach dem bevehl Gottes warheit vnd friede, so werden sie den von Inen aus Gottes Wort geforderten beweis herfur bringen, Schlagen sie aber dasselbige ab, vnd bleiben bei Irer erclerung, das sie sich mit mir vf juristische Setze (wie sie schimpfflich vnd zu sonderlichem despect meiner profession schreiben) nicht einlassen wollen, so werden EE. GG. bei sich ermessen, welches theil das liecht scheuet, vnd seiner sache mißtrauet.

Endlichen vnd zum vierten ist auch dieses ein calumnia¹⁵⁹ vnd solche schmach, die auch einem schlechten politischen manne zu gedulden, vnd vf sich ersitzen zu lassen nicht geburet, das sie mich beschuldigen, Ich habe wider mein gewissen gehandelt, indem Ich begeret, sie solten beweissen, das Ich ein Calvinist were. Ich kann zwar nicht wissen, was EE. GG. durch derselbenn rath vnd Ambtleuthe Inen anzeigen vnd bevehlen lassen, vor mein person aber habe Ich dergleichen beweis niemals gefordert, so geben gleichwol auch sie selbst dadurch, das sie hiroben setzen, Inen sei vferlegt, schriftlich zuübergeren, in was artikeln sie mit mir nicht zufrieden sein konten, soviel an Tag vnd zuuorstehen, das Inen nicht vferlegt, zubeweissen, das Ich ein Calvinist sei, sondern, das sie anzeigen sollen, in was artikeln sie mit mir nicht zufrieden, vnd aus was vrsachen sie dergestalt trennung vnd ergernis in der christlichen gemein alhir angerichtet, vnd das seind sie auch nochmals zuthun schuldig, vnd zwar mit besserm grunde vnd vorstande den bisher noch geschehen, Den was erstlich anlangt, das Ich mit Inen aus den streitigen Religionspuncten privatim colloquirt, vnd mich vnterredet, dorfen sie nicht sagen, können auch mit warheit nicht sagen, das Ich in vnd bei solchen colloquiis etwas erregt vnd vorgebracht, das wieder den grund vnd das fundament vnsers allgemeinen Christlichen glaubens were, vnd ist der darum nicht balde ein Ketzer, vnd aus der Christlichen gemein auszuschließen, der von etwas, das Ime bedencklich ist, sich mit andern vnterredet, vnd seine meinunge one vorletzung der schrift, one ehrgeitz, one gezenck vnd schmehung, vnd one ergerniß vnd trennung bekennet, Haben sie nun mangel an meinem bekenntnis, so mogen sie es anzeigen vnd mich aus Gottes wort (aus Gottes wort sage ich) eines andern vnd bessern unterrichten.

So ist die andere vorgewandte vrsach allerdings vnerheblich, vnd folget nicht, der Canzler hat bedenken, das die formula concordiae pro norma¹⁶⁰ angenommen, vnnnd den Schwarzburgischen Kirchen des Sonderhausischen theils vfgetrungen werden soll, darumb ist der Canzler ein Ketzer, vnd per consequens, vom Beichtstul vnnnd tisch des herrn abzuweissen, den der Canzler hat dieses seines bedenken erhebliche, vnd in Gottes wort gegründte vrsachen, wie dan diesselbige in oberurtem meinem schriftlichen bedenken in specie angezeigt, vnd do es begeret, ferner ausgefurt, vnd erwiesen werden soll, Zu dem das aus dem Quedlinburgischen Colloquio vnd andern getruckten schriften bescheinigt werden kann, das auch die, welche der Calvinisten große Antagonisten vnd widersacher sein, mit dem Concordienbuche nicht zufrieden, sondern dasselbe falscher Irriger lehr öffentlich beschuldigen.

So kann vors dritte daher, das Ich ersucht vnd begeret, man wolle doch der Calvinisten bucher selbst lesen, vnd alsdann forder beweissen, Erstlichen, das sie dasjenige lehren, was man Inen schuld giebt, vnd dan zum andern, das was sie lehren wider Gottes wort ist, vnd inmittelst vnd bis dahin das vnzeitige schreyen vnd vordammen einstellen, Mir nichts vngebürliches zugemessen

73

werden, viel weniger aber kann dardurch, die wieder meine person angemaste ausschließunge aus der Christlichen gemein salvirt oder beschönet werden.

Endlichen ist alhir nicht die frage, oder der streit, ob die wort vnd art zureden, die (wie sie sagen) Ich führe, Calvinisch, sondern ob sie wieder Gottes wort, und mit dem Fundament vnsers allgemeinen christlichen glaubens streiten. Können sie nun dieses beweissen, so erbiere Ich mich noch, wie zuvor, das Ich Gott die ehr, vnd der warheit beifall geben wolle, Können sie es aber nicht

¹⁵⁹ Verleumdung

¹⁶⁰ verbindlich

erweisen, was streiten sie dann darwider, vnd warumb ruffen sie das vor die gottliche warheit aus, das sie aus Gottes wort nicht behaupten können.

Vnser lieber Gott wolle EE. GG. geben den geist der warheit, des vorstandes, vnd der weisheit, vnd durch denselben EE. GG. hertzen erleuchtenn vnd regiren, damit EE. GG. in dieser wichtigen sache, welche EE. GG. vnd der vnterthanen heil vnd seligkeit betrifft, weißlich handeln, vnd alle EE. GG. an- vnd rathschlege dohin richten, das allein Gottes ehr vnd Reich gefordert, vnd weit außgebreitet werden moge. Amen.

EE. GG.

vntertheniger Diener

Salomon Plathener D. mpp.¹⁶¹

c. Dr. Platheners Glaubensbekenntnis

Die in vorstehendem Schreiben gedachte kurze Darlegung lautet also

„In den Kirchen, so sich zu der Augsburgischen Confession bekennen, Ist zwischen den Theologen, uber dem Artikel und der Lehre von des Herrn Christi Person itzo vornemblich der Streit und die Frage:

Erstlichen, Ob die angenommene Menschliche Natur in Christo, vor deßwegen, das sie mit dem ewigen Wort persönlich vereiniget, vnd eine Person worden ist, Allmechtig, Allwissend, allenthalben gegenwertigk vnd anzubeten sey,

Zum andern, Ob des Herrn Christi warer wesentlicher leib, welcher vor vns gegeben, oder wie S.Paulus sagt, gebrochen, vndt sein Wahres Wesentliches Blut, welches vor vns zur vorgebung der Sunde vorgossen, in vnd mit dem Brot aus des Dieners hand empfangen, vnd mit dem leiblichen munde gegessenn vnd getruncken werde.

Weil nun die prediger allhier solches beides affirmiren vnd bejahenn, so will Inen obligen vnd geburen, das sie es aus Gottes wort, vnd durch helle, klare deutliche spruche vnd zeugnus der schrift beweissen vnd befestigen,

Vnterdeß hat keinen streit, vnd wird von allen theilen bekant, dass der Jungfrauen Marien sohn, Davids sohn, des Menschen sohn, der Mensch Jesus Christus, nicht titolotentus, das ist, mit dem bloßen Namen, sondern warhaftig vnd mit der that, Allmechtig, Allwissend, allenthalben gegenwertigk, Ja warer ewiger Gott, vnd mit dem Vater und Heiligen Geiste una adoratione¹⁶² anzuruffen sey,

Desgleichen, vnd das der Wahre, Wesentliche leib, vnd das wahre Wesentliche Blut des hern Christi im heiligen Abentmal, wan dasselbe nach seinem bevehl vnd vorordnung gehalten wird, warhaftig gegenwertig, vnd nicht allein nach der krafft vnd wirkung, sondern auch nach der substantz vnd Wesen gessen vnd getruncken werde,

So ist auch ingleichen auß allen streit, vnd zweifel, das der Herr Christus, Gottes vnd Marien sohn, wahrer Gott vnd Mensch, in seinen worten warhaftig, Ja die Wahrheit selbst, vnd derwegen dasjenige, was er in seinem Worte vorheissen, vnd zugesagt, nicht allein warhaftig vnd mit der that gewißlich halten vnd leisten konne, und werde, sondern auch, weil er allein weise, vnd in Ime vorborgen liegenn alle Schetze der Weißheit, den modum, vnd die Weiße, wie er es leisten konne, vnd wolle, wol wisse. Darvon aber ist die Frage,

74

Ob der Herr Christus in seinem Worte vns vorheissen vnd zugesagt, das er mit seinem menschlichen leibe, welchen er gen Himmel, Ja vber alle Himmel gefurt, vnd zur rechten hand seines himlischen Vaters gesetzt, alle Tage bis an der Welt ende, vnd also vor seiner letzten Wiederkunfft zum Gerichte, alhir vfferden vnd an allen orthern, doch vnsichtbar vnd vnbegreiflich gegenwertig sein wolle,

Desgleichen vnd das er in seinem Worte vorheissen vnd bevohlen, das sein Warer Wesentlicher leib, vnd sein Wares Wesentliches Blut im heiligen Abentmal, mit dem leiblichen munde, sowohl vonn Glaublosen heuchlern, als Gleubigen Christen gessen und getruncken werden solle.

¹⁶¹ manu propria (lat.) *eigenhändig*

¹⁶² *in ein und demselben Gebet*

Vnd muß derwegen vor allen dingen solche vorheißung vnd zusage des Hern Christi, aus Gottes Wort richtigk bewiesen werden, den da stehet Gottes bevehl, Nach dem Gesetz vnd zeugnuß werden sie das nicht sagen, so werden sie die morgenröthe nicht haben, item hat jemand Weissagung, so sei sie dem glauben ehlich, item So jemand redet, das ers rede als Gottes wort."

Wie gründlich Dr. Plathener sich mit den in vorstehender Darlegung enthaltenen Lehren beschäftigt hat, bezeugt ein im fürstlichen Archiv zu Sondershausen befindliches Volumen, jetzt bezeichnet:

Auszug aus Lutheri Schriften wieder die himlischen Propheten. Verfertigt von dem gräfl. Schwarzburg. Cantzler D. Salomo Platner.

Dasselbe enthält 121 Blätter *in folio* und ist durchweg von Dr. Plathener geschrieben; auf der einen Hälfte jeder Seite steht der fortlaufende Auszug, auf der anderen Hälfte zum Teil der Inhalt kurz angedeutet, alles ganz eng geschrieben. Die Überschrift lautet:

*Kurtzer Auszug aus Lutheri sämtlichen(?) Schriften
und*

Erstlich des andern Theiles wieder die heimlichen Propheten.

(Die Umwandlung des von Luther gebrauchten Wortes *himmlischen* in *heimlichen* ist wohl beabsichtigt.)

Danach folgen die Überschriften:

fol. 14 : *Zum Andern deß Sermones wider die Schwarmgeister, Ao. 26 gepredigt.*

fol. 18 : *Zum Dritten Auszuge des Buches: dass die Worte noch feste stehen.*

fol. 44 : *Zum Vierten Auszuge dass Bekenntnis vom Abendmahl Christi.*

Den Inhalt im Zusammenhange zu lesen, war mir nicht möglich, ich kann nur einzelne Andeutungen geben, und muß der Zukunft vorbehalten, ob vielleicht einmal der Familie Bestimmteres mitgeteilt werden kann.

Der Inhalt besteht im Wesentlichen in Auszügen aus den gedachten Werken Luthers. Überall werden die bezüglichen Folien zitiert und die angezogenen Stellen entweder wörtlich oder nach ihrem Sinne wiedergegeben. Es wird durchweg von der Abendmahlslehre und der Person Christi gehandelt. Gelegentlich, namentlich in einzelnen Noten, spricht Dr. Plathener seine Ansicht aus und zwar entsprechend der Darstellung im vorstehenden Glaubensbekenntnis. Er macht insbesondere geltend, die Worte der Schrift seien so aufzufassen, wie sie wirklich lauten. So bemerkt er beispielsweise: „*Christus saget nicht, Im Brot ist mein Leib, sondern das Brot ist mein Leib*“, und in Bezug auf „*Lutheri meinung, dass nemlich sobaldt Christus spricht, das ist mein Leib, sein Leib Im Brodt sey durchs Wort vnd Craft deß heiligen Geists*“, „*darvon vnd dass Christus Leib im Brot sey, haben wir kein Wort, sondern Christus saget von dem Brot, dass es sein Leib sei.*“ „*Vnd ist also allzuwar, dass Lutherus diese erclerunge in die Schrift getragen und nicht daraus genommen habe.* In einer anderen Note sagt er erläuternd: *Darzu, dass Christus vns sein leib vnd blut zu essen gebet vnd vns desselbigen warhafftig theilhaftig machet, ist freilich nicht von nothen, dass er vorschriffte, dass sein Leib vnd Blut In Brot vnd Wein sei*“, und anderweit: *das*

75

abendmal ist ein mysterium vndt weiß ich derwegen nicht, ob Lutherus mit der natürlichen Rede sich zu behelfen."

Er bemerkt ferner: „*Paulus saget, dass brot, dass wir brechen vnd nicht dass brotbrechen sey die gemeinschaft des Leibes Christi*“, und gegen Luthers Darstellung: „*dass Brot brechen vnd essen auch die vnwürdigen vnd Gottlosen alß Judas Jscharioth vnd ettliche (oder entliche) vorrether theten, dieselbigen hetten Ja Gemeinschaft des Leibes Christi vnd sind desselbigen theilhaftig, wie dieser Spruch zwinget, dass das Brot brechen sei gemeinschaft des Leibes Christi, denn man muß ja diesen spruch lassen stracks stehen, dass, wo man bricht, dass da sey die gemeinschaft des Leibes Christi*“ — wendet er ein: „*recte dass man den Spruch stracks stehen lasse ist billich, der Spruch saget aber von dem Brot brechen vnd dem ort da das Brot gebrochen wird nichts, sondern also lautet Pauli wort dass Brot dass wir brechen ist die gemeinschaft des Leibes Christi.*“ In Bezug auf das Beispiel von Judas Jscharioth ist eingeklammert, nämlich als des Dr. Plathener Ansicht, bemerkt, „*(vnd hierauf wird erzwungen, dass dass Brot brechen vnd essen nicht sey die gemeinschaft deß Leibes Christi, weil Judas kein Theil an Christo gehabt, So saget auch Paulus von den unwürdigen, dass sie schuldig, aber nicht theilhaftig des Leibes Christi werden.)*

In einer Note heißt es entsprechend: *Paulus sagt von keiner Sünde oder wer unwürdig isset, der versündigt sich am Leib, sondern er wird schuldig, enoxos estai, wie es im Griechischen heißt.*

Vorstehende Bruchstücke können zwar nicht dazu dienen, eine vollständige Einsicht in des Dr. Plathner Ausführungen zu gewähren, aber sie werden doch ungefähr veranschaulichen, in welchem Sinne er klare helle Sprüche und Zeugnisse der Schrift fordert.

Schließlich will ich noch eine Stelle mitteilen, welche erkennen läßt, wie Dr. Plathner es versteht, dass Christus „als wahrer ewiger Gott“, aber nicht „mit seinem menschlichen Leibe“ allgegenwärtig ist. Einzelne Worte vermochte ich zwar nicht zu entziffern, der Gedankengang aber ist folgender: Gegen die Ausführung von Luther: „Christus Leib ist zur Rechten Gottes, dass ist bekannt. Die Rechte Gottes aber ist an allen Enden. So ist sie gewißlich auch im Brot und Wein. Wo nun die Rechte handt Gottes ist, da muß Christi Leib vnd Blut sein“, bemerkt Dr. Plathner am Rande zu dem Wort „sie:“ „aber nicht der Leib Christi“ und mit Bezug darauf, dass Luther auch gesagt: „dass die Rechte Gottes oder Gottes gewalt sey in einem Kornlein“, also nach jener Deduction zu folgern wäre, „ergo ist das Kornlein auch allenthalben“, führt Dr. Plathner an: „dass Korn, welches alhier zu Sondershausen wechst ist nicht zu Erfurt ob woll Gottes gewalt In dem Korn ist, welches hie vnd zu Erfurt wechst“, „die Rechte Hand Gottes ist nicht zu theilen in viel stück, sondern ein einiges einfältiges wesen.“

Mit Blatt 121 endet das Werk ohne Unterschrift. Über Anlaß und Zeit der Niederschrift ist nichts zu ersehen.

In einem später noch zu erwähnenden Briefe an den Diakonus Guenther macht Dr. Plathner zu Citaten aus Luther folgende erläuternde Bemerkungen:

Nota, was in anfechtungen unser Trost sein soll nicht, dass die menschliche Natur in Christo allmechtig, allwissend vnnnd allgegenwärtig, sondern dass Christus wahrer Gott vnnnd mensch ist.

Nota. Das Sitzen zur Rechten Gottes beweißt nicht, dass die menschliche Natur in Christo allmechtig, allgegenwertig, sondern dass der Mensch Christus warer Gott vnnnd Gott gleich sey welches den freilich nicht nach der menschlichen, sondern nach der gottlichen Natur muß verstanden werden. Denn gleich ist ehr (saget das Symbolum Athanasii¹⁶³) dem Vater nach der Gottheit kleiner ist er den der Vater nach der Menschheit.

Nota. Christus hat nicht angefangen in der Zeit Gott zu sein Ehr ist aber nicht alle zeit vnnnd von allen vor Gott vnnnd Gottes Son sondern von dem großen Theil vor einen schlechten¹⁶⁴ pur lautern Menschen gehalten biß dass ehr durch die Auferstehung von den Todten wie S. Paulus

76

lehret der allmechtige Son Gottes erweist vnnnd wie Lutherus hie saget nicht allein ein Mensch, sondern auch Gott erkennet vnnnd wie Petrus saget zum Christ vnnnd Herrn gemachet worden.

Nota (zu einem Zitat aus Athanasius). Christo tamquam Deo incarnato et mediatori, non autem ipsius naturae assumptae omnia tradita esse.

Nach Vorstehendem dürfte (nach Tholuck, *Der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs im Verlaufe des siebzehnten Jahrhunderts*, 1852.) der Standpunkt des Dr. Plathner sein „der einfache biblische Standpunkt, welcher nicht sowohl die lutherische Abendmahlsfassung verwirft und die von Calvin annimmt, als vielmehr einfach bei dem biblischen Wort stehen bleiben will.“ Tholuck bemerkt insbesondere: „Auch unter den damaligen Lutheranern begegnen wir solchen, die von Ubiquität¹⁶⁵ und mündlichem Genusse von Leib und Blut nichts wissen wollen, weil es zu weit über die Schrift hinausgehe, im übrigen aber sich als treue Kinder der lutherischen Kirche bekennen.“ S. 133.

E.2. d. Gutachten des Superintendenten Rhot zu Arnstadt

Wie die nun folgende mit keinem Datum versehene „Antwort auf des Dr. Salomon Platners Fragstücke“ ergibt, sind die Fragen des Dr. Plathner durch den Pfarrer zu Sondershausen dem Superintendenten zur Entgegnung mitgeteilt worden.

¹⁶³ Das sogen. Athanasische Glaubensbekenntnis (lat. *Symbolum Athanasium*) fälschlicherweise Athanasius von Alexandria zugeordnet, gehört zu den drei großen christlichen Glaubensbekenntnissen der westlichen Kirchen, neben dem Apostolicum und dem Nicäno-Konstantinopolitanum.

¹⁶⁴ schlicht, einfach

¹⁶⁵ Allgegenwart

Die Antwort ist im Wesentlichen sachlich gehalten und sucht vornämlich durch ein Aneinanderreihen einer großen Anzahl von Bibelstellen und Citaten aus Kirchenvätern und anderen Schriftstellern die Ansichten des Dr. Plathner als irrig darzustellen. Alles Theologische weglassend, bemerke ich nur:

Zum Motto nimmt dieselbe zwei Stellen:

Epiphanius in Ancorato

Qui non credit Christum esse veracem, ita sicut dixit, (Hoc est corpus meum etc.) is excidit gratia et salute.¹⁶⁶

Ignatius

Nemo potest amicus meus esse, qui Dominum meum blasphemat.¹⁶⁷

Auf die erste Frage des Dr. Plathner erfolgt die Antwort:

Mit dieser Frage beweiset D. Platner, dass er der Calvinisten meinung zugethan sey. Den dieselben lehren etc. und dann ferner

Das D. Platner in seinen *Interrogatoriis* ferner setzet diese Worte: *Unterdeß hat keinen Streit etc..*

Hierauf geben wir zur Antwort: wenn nach obgesetzter erklerung unserer kirchen, diese reden verstanden werden, So ist davon kein streit. Das gestehen aber die Calvinisten nicht, vnd haben Ihre sondere Deuteley, damit sie solche reden erkleren, vnd ist also consensus in verbis, Dissensus in rebus et verborum intellectu¹⁶⁸. Denn so erkleren etc..

Bezüglich der zweiten Frage heißt es: .

Hierauf geben wir kurtzlich diese richtige und runde antwort: Wer hieran zweifelt, wie D. Platner, der ist ein rechter Calvinist. Denn die Calvinisten lehren etc.

Am Rande stehen untereinander die Worte: *Caluminiator – Altissimi – Laceraus – Verbi – Incarnati – Naturas – Ignominiose – Salvatoris – Testamentum – Arrodens, sive alterans.*

Demnächst kommt vor:

Was weiter von dem herren Cantzler D. Platner gesetzt wird, das von allen teilen bekandt werde etc.. Das lassen wir in seinem werde bleiben, wenn nur worte vnd verstandt, nach laut des buchstabens mit einander vbereinstimmen. Tragen aber die

77

beysorge, das diese sacramentirische glossa da hinderstecke, die Beza¹⁶⁹ im Mompelgartischen Colloquio¹⁷⁰ herfurbringt fol. 104 mit diesen worten etc..

Vnd das hierinnen D. Platner (quod pace ipsius dictum sit) mit Beza vnd anderen Sacramentirern eins sey, erscheinet daraus, das er in seinen interrogatoriis also schreibet: Davon aber ist die Frage, ob der Herr Christus in seinem worte etc. .

Zum Schluss heißt es:

Hierauf erkläre sich der Herr Cantzler D. Platner mit runden vnd klaren worten, wie wir auf seine fragen gethan haben. So wird man alsdann sehen vnd erfahren, ob ers mit dem Herrn Christo vnd seinen waren worten halte oder ob er ein Calvinist sei.

Unterschrieben ist die die Antwort:

¹⁶⁶ Wer nicht glaubt, Christus sei wahrhaftig, wie er selbst gesagt hat, (Dies ist mein Leib etc.) der verliert Gnade und Erlösung.

¹⁶⁷ Niemand kann mein Freund sein, der meinen Gott lästert

¹⁶⁸ Consens in den Worten, Dissens in der Sache und den Worten des Verstandes

¹⁶⁹ Theodor von Beza; (eigentlich **Théodore de Bèze**) (1519 - 1605) war ein Genfer Reformator französischer Herkunft. Mitstreiter Calvins.

¹⁷⁰ Hinweis auf das 1586 in Montbéliard (damals noch zu Württemberg gehörig) mit dem württembergischen Theologen Jakob Andreae geführte Religionsgespräch, in dem Beza gegen die lutherische Ubiquitätslehre argumentierte.

*M. Fridericus Rhot Superintendens et pastor Arnstadiensis, manu propria¹⁷¹.
M. Bonaventura Albrecht Diaconus manu propria subscripsit.
Nicolaus Antinus Diaconus manu propria subscripsit.*

e. Der Bescheid.

Über die Erledigung dieser Angelegenheit geben die Akten keine ausreichende Auskunft. Nur das erscheint wahrscheinlich, dass die Geistlichen auf ihre Eingabe vom 5. Febr. 1596 einen erwünschten Bescheid nicht erhalten haben. Denn sie sagen selbst in ihrer Beschwerde vom 21. Novbr. 1597:

„Da denn EE. GG. vff vnterschidentlich gepflogene handlung zum Theil von EE. GG. selbst, zum Theil durch die verordnete andere Rethen dieser abscheit erfolgt, dass wir uns gedulden sollten bis zu fernerer zeit vnd so vil wir ambt vnd gewissens halber thun könnten, privatis affectibus die sachen nicht hoch urgiren. vnd treiben, vnd in vnserm ambt fridlibent vns erzeigen, Es wollten auch EE. GG. verschaffung thun, dass wir von ihm Doctor Salo. Platnero in solch vnserm ambt vngehindert sein sollten.“

Bei Ankündigung der Dienstentlassung dagegen schreibt Graf Antonius Heinrich, Dr. Plathener habe den Streit „vonn tag zu tag seiner gethanen zusage zuwider erneuert“, wogegen Dr. Plathener erklärt, dass er „ohne alle seine schuldt vnd verursachunge“ seines Dienstes entlassen worden sei, und „weil er nicht gestendig“ fordert, es „vor allen dingen zu ordentlichem verhörr vnd seiner verantwortunge kommen zulassen.“

Das Schreiben vom 6. Januar 1598 erzählt:

Aldieweil aber das ministerium alhier mit dem selbigenn (nämlich Dr. Platheners Bedenken) als voller Calvinischer Jrthumb vnd anschlege durchaus nicht zufriedenn, gestalt lit. D nachrichtunge giebet, vnd dann wir selber voraus vnd einem andern schreiben so ehr ahnn vnns seine vorschlege vnd bedenken zue saluiren sub lit. E — hier findet sich nachträglich hineinkorrigiert: (welches ihme doch von vnsern praedicanten zu Arnstat, wie sub lit. F — gemeint ist lit. E. 2. — zuvornehmen, der gebühr refutirt vnd wiederlegt worden) — befunden, wo er hinaus wollte vnd womit er vmbgienge, als haben wir Ihme anzeigen vnd bevahlen lassenn, ehr solte das ministerium mit ruhe vnd vnser in Gottes wort gegründete Religion unreformiret vnd vnangetastet lassenn oder wir köntenn Jhnenn In dinsten vnd alhier lenger nicht dulden noch leiden, doranfer er zwar sich dennselbigenn gemeiß zuuerhaltenn zuegesagdt aber dasselbige weniger als nichts gehalten: Sondern als vnser Diaconus alhier den tagk des Apostels Mathiae abgewichenen 96 Jahrs seine Predigt aus Gottes wort vorrichtet, hat er etc.

Diese Erzählung ist jedenfalls ungenau, denn am Tage des Apostels Mathiae (d. h. 25. Februar 1596) war Zweifellos das Gutachten des Superintendenten Rhot noch nicht vorhanden, sie ist sichtlich parteiisch, denn es soll dadurch die erfolgte Entlassung und beabsichtigte Landesver-

78

weisung des Dr. Plathener gerechtfertigt werden, und ist endlich unglaubwürdig, denn sie stimmt nicht mit den Angaben der Geistlichen in der Beschwerde vom 21. November 1597.

Der wahre Sachverhalt ist wahrscheinlich folgender.

Auf ihre Eingabe vom 5. Februar 1596 und die Gegenerklärung des Dr. Plathener erhielten die Geistlichen den von ihnen in der Beschwerde vom 21. November 1597 gedachten Bescheid. Damit nicht zufrieden, veranlassten sie das Gutachten des Superintendenten Rhot. Dasselbe ist vielleicht erst nach Verlauf längerer Zeit erstattet worden, denn die Beschwerdeschriften der Geistlichen vom 21. November 1597 und 2. Januar 1598 erwähnen es nicht und auch das Schreiben vom 6. Januar 1598 erst in Folge einer nachträglichen Korrektur, und auch die Bezeichnung E. 2. deutet darauf, dass es erst nachträglich in die Reihe der Beweis-Dokumente eingefügt worden ist. (In dem wohlgeordneten Superintendentur-Archiv zu Arnstadt findet sich nichts Bezügliches.)

Ein Befehl an Dr. Plathener, wie ihn das Schreiben vom 6. Januar 1598 angibt, ist nicht ergangen und eine Zusage seinerseits, wie behauptet wird, weder verlangt noch erteilt worden.

¹⁷¹ (lat.) *eigenhändig*

10. Stolberg im Herbst 1596

Zeitfuchs berichtet S. 378, dass des Dr. Tilemann seine Bibliothek aus alten Commentariis, einigen Kirchen- und Schul-Lehrern und Historien bestehende um welcher Willen einmal unterm Beichte-sitzen großer Tumult erreget worden, an hiesige Pfarrkirche zum gemeinen Gebrauch des geistlichen Ministerii kommen.

Dieser sehr unbedeutend erscheinenden Notiz liegen in Wirklichkeit Ereignisse zu Grunde, welche nicht nur den Dr. Plathner, sondern auch das Haus Stolberg auf das Wesentlichste betroffen haben. Es ergeben dies die im Dresdner Hauptstaatsarchiv befindlichen Akten:

Dr. Salomon Platener contra Stolberg, Platners Bestrickung betreffend Ao. 1596. 1597., geführt von Ludwig Wurm von Wolframshausen, churfürstlich Sächsischem verordnetem Oberaufsehern der Grafschaft Mansfeld und Hauptmann zu Sangerhausen,

Protocollum und Acta Judicialia und Extrajudicialia in Sachen der Chur Sachsen, Dr. Salomon Plattners, Michel Trillers Schössers und Christoph Ballermanns Amtsschreibers zu Sangerhausen contra Graf Wolf Ernsten, Johann Heinrich, Ludwig Georg und Christophen zu Stolberg etc. 1597. 1598. resp. die darin zum Teil im Original zum Teil in Abschrift befindlichen Schriftstücke.

Den nach meiner Anleitung daraus gefertigten Auszug habe ich in mir kurz zugemessener Zeit wenigstens soweit mit den Akten verglichen und ergänzt, dass jedenfalls etwas Wesentliches nicht fehlt.

Der Sachverhalt ist danach folgender:

a. Die Bestrickung¹⁷² des D. Plathner

Unterm 10. Septbr. 1596 berichtet Dr. Salomon Plathner an den Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg wie folgt:

„Nachdem meines Lieben seligen Vaters Bruder, weilandt D. Plathner seliger, etwa gewesener Superintendentens der Grafschaft Stolberg, in seinem Testament, vnter andern auch seiner Bücher halben, disponirt vnd vorschafft, das dieselbige nicht distrahirt vndt vorkaufft, Sondern seinen Bruder Kindern, so studiren wurden, oder andern freunden zu gut aufgehobenn vnd behalten werden solten.

So hat ermelter mein Vater damals vnd weil meine Bruedern vnd Ich damals vnd zur zeit meines Vetterns seligen absterbens, noch vnmündig vnd Kinder gewesen, solche Bücher in die Kirche zu Stolberg, vnd an den orth so man die Sacristey zunennen pflegt, in einem vorschlossenen Schranke, welchen er darzu sonderlich machen lassen, deponirt vnd hindersagt, vnd den

79

Schlüssel zu dem Bucherschranck bei sich vnd in seinen henden behalten, wie den folgendes, vnd nach seinem absterben, meine liebe Mutter vnd Bruder, vnd nunmehr von Ao. 67 her, vnd also fast bei dreißig Jarenn Ich solche Schlüssel in meiner handt vnd gewehr gehabt, vnd so oft es mir geliebt, vnd die gelegenheit gegeben, durch den Kirchner, vnersucht der herschafft, oder Jemandes anders, die Kirche vnd Sacristey aufschließen lassen, den Bücherschranck geöffnet, zu den Büchern gesehenn, vnd Je bißweilen etliche Bücher vor mich, vnd zu meinem gebrauch doraus genomen oder auch wol andern dieselbige eine Zeitlang zu gebrauchen, gelihen, welches fast Jedermenniglich zu Stolberg, sonderlich aber dem Ministerio, bewußt, und uf denn Nothfal genugsam bewießen werden kan.

Nachdem nun es sich begebenn, das Ich den 9t. dießes (September 96) im Durchreisen, zu Stolberg ankomen, vnd des orths benachtet, habe ich meinem gebrauch nach, den Kirchner fordern, vnd durch denselbigenn die Kirche vnnndt Sacristey aufschließen, vnd weil Ich den Schlüssel zum Bücherschrank nicht bei mir, denselben durch den Kleinschmit (wie zuuor auch wohl mehr geschehen) offen laßenn, doraus drey Bücher dieselbe meiner Notturft nach zugebrauchen, gelanget, vnd zu mir genomen, vnd dan furder den Schranck wiederumb zugemacht vnd vorschlossenn.

Wie nun Graff Johann zu Stolberg solches erfahren, hat er noch desselbenn abents durch seinen Richter mich beschickt, vnd mir anzeigen laßen, ich solte die Bücher restituiren vnd aus handen stellen, deßen ich mich dan beschwerdt befunden, vnd dem Richter zur Antwort gegebenn, die Bücher weren

¹⁷² Festnahme, Verhaftung

Mein, vnd Ich gestunde an denselbigen, vnd der ganzen Liberey noch zur Zeit Keinem Menschen, er were, vnd hieße auch wer, vnd wie er wolte, einig Interesse, vnd erböte mich, do Graff Johan vormeinete, das er zu solchen Büchern mehr vnndt beßer Recht, als Ich hette, das Ich derwegen Ime vor meinen gnedigen hern den Grafenn zu Schwarzburg etc. antworten, vnd gerecht werden wollte.

Darbei ist es zwar also vorbliebenn, vnd mir derwegen weiter nichts gesagt, Es hat aber gleichwol der Grafe, wie Ich heute dießen Tag erfahren, nichts wenigern noch desselbigenn Abents die Schlüssel zu den Thoren von den Thorwartern durch den Richter abgefordert vnd zu sich genomen. Als ich nun heut frue vmb vier vhr (weil ich noch vor Mittage zeitlich zu Sonderßhausen, wegen eines des Orths in der Canzeley zwischen vornemen vom Adel, in wichtigen sachen anbestimbtenn vorbeschids Tages sein sollen) mich fertig gemacht, vnd meines weges reisenn wollenn, habe Ich, als Ich an das Stat Thor komen, befunden, das In- vndt ausserhalb des Thores albereit viel Leuths gehalten, die da gerne herein in die Stat vnd hinnaus gewolt, aber wegenn des, das dem Thorwarter die Schlüssel abgefordert weder ein noch außkomen können, vnd habe also auch Ich des orths wartenn mußen, bis endlich der Richter kommen, vnd nochmals an mich begert, Ich solte die Bücher restituiren, vnd von mir geben, Deßen, vnd das Ich dergestalt vfgehalten, vnd an meiner nothwendigen Reise gehindert wurde, Ich mich den nochmals beschwerdt, Mit dießer angehofften Protestation do hiraus meinen gnedigen hern, vnd mir, schimpf vnd Nachtheil zuwachsen solte, das Ich derentwegen entschuldiget sein, vnd meine Notturft dorgegenn zubedencken wissen wolte, habe auch nochmals zum vberfluß, mit widerholung meines an den Büchern habenden Rechtens vnd des herbringens, Mich vf meine gnedigen herrnn, als die meiner Rechte mechtig, erbotenn.

Darauf der Richter wieder nach dem Schloße gangen, vnd fast bei zwei stunden aussenpliebenn, lezlich aber wiederkommen, vnd mir aus seines herrn Bevehl angezeigt, Ich solte entweder die Bücher restituiren vnd vonn mir geben, oder Ime angeloben, das Ich vf Erfordern mich stellen, vnd des geubten frevels halber abtrag thun wollte. Oder, do Ich mich des einen vnd andern weigern wurde, wiederumb zuruck, nach der herberge, (dohin er dan mich zubeleiten bevehl) ziehen, vnd doselbst Bescheids gewartenn. Darauf habe Ich mich der Restitution nochmals beschwerdt, dorgegen vf das herbringen, vnd das Ich Jtzo nichts mehr vnd anders gethan, als was dabevorn

80

vielmals geschehen, vnd Ich wol befugt, mich beruffen und das derwegen Ich keines frevels gestendig, noch auch vnd viel weniger mich zum Abtrage erbieten, vnd derwegenn handtgelobnus thun konte, vnd weil nun Ich mich deßen geweigert, habe Ich wider nach der herberge faren müssen.

Als dießes ungeferlich vmb 7 Uhr vor Mittage geschehenn, Ist demnach der Richter neben einem Gerichts Schöppen, Martin Burckhart genant, vmb zwölff vhr im Mittage, abermals zu mir in die herberge kommen, vnd mir angezeigt, Ich solte vonn dannen nicht weichen, Ich hette denn des geubten frevels halber abtragk gemacht, vnd mich derwegen mit seinem hern vorglichen, habe Ich dem Richter den Bescheidt gegeben, das es des abweichens halber kein gefahr, vnd derwegen auch solches angelegten Gebots gar nicht bedurfft helte, Es mochte sein herr, vnd ehr, zusehen, wie sie meiner lohß wurden, den Ich des mir zugezogenen schimpfs halber, vonn Inen Abtrag haben, vnd derwegen meine Notturft wol zubedencken, vnd an geburenden orthen zusuchen wissen wollte.

Wesentlich anders wird die Sache gegnerischerseits dargestellt. Es lautet ein in Abschrift vorhandenes Schriftstück folgendermaßen:

„Der Prädicanten vnd Vorsteher der Kirche zu Stollberg Klagschreiben ./ Dr. Salomon Platnern etc..

Wolgeborner vnd Edler graue E. g. ist vnser Andechtigh gebet zu gott dem Almechtigen vnd dobeneben vnser vnderthenigen gehorsamen dinste Jederzeit zuuorn, Gnediger Herr E. g. sollen wir krafft tragendes vnser Ambts vnd desselben erheischender notturfft nicht vorhalten,

Ob wol in den geistlichen vnd weltlichen Rechten, zufferst aber in L. si quis in hoc genus cum L. seq. C. de Episcop. et Clericis quae(?) res desumpta est, ex Auth. de sanctis Episcopis collat. 9. §. si quis cum sacra etc. glo. in c. cum sit generale in verb. malefactores de for. compet. can. si quis suadente et can. quisquis inventus. 17. q. 4.¹⁷³ quibus astipulatur cinstit. Criminalis Carol. V. constit. 171. et seqq. cum similibus bey ernster schwerer straff verboten, das keiner sich an den geheiligten ortern oder derselben dienern mit wortten oder wercken vorgreiffen, oder etwas one vorbewust der geistligkeit vnd derer,

¹⁷³ [Anm. O.P. zu den zitierten Stellen]

denen das ius patronatus vel inspectionis¹⁷⁴ gebueret, entwehren, viel weniger aber einigen Tumult zu der zeitt wan die sacrosancta ministeria exercirt¹⁷⁵ werden, excitirn oder erregen sollen.

So hatt sich doch den Donnerstag nach Nativitatis Mariae welcher wahr der 9. t ditz Jungst vorschienen vngefehr zwischen ein vnd zwey vhren D. Salomon Platner vnderstanden, vnersucht E. g. oder vnser seinen diener zu den Kirchner zu schicken, vnd die Saeristerey Ime zuöffnen zu begehren, vnd nachdem gemelter Kirchner nicht bei wege sondern in der stat gewesen, hatt auf gemelts Doctors dieners hefftiges anhalten sein weib auß einfalt Jren Kindern dieselbe zueröffnen bevohlen, welches dan alles geschehen, gedachter Herr Doctor durch einen Schlösser, denen er zu dero behuf bei sich gehabt einen grossen schranck, in welchem eine zimliche anzall lateinischer bucher so von Ao. 51. bey der Kirchen Je vnd allewege vnd one menniglichs einrede oder zuspruche gewesen, sonder Zweifel ex titulo donationis vel legati Ecclesiae vel piaae causae factae¹⁷⁶ vorwahret, eröffnen lassen, vnd doraus etzliche bucher nehmen wollen,

Alß aber vnter dessen der Kirchner deme die custodia der Sacristey bevohlen, darzukomen vnd gesehen, das berurter herr Doctor ein buch nach dem andern besehen, vnd heraus genomen, vnd damit nach gehaltener Vesper da wir beichte gesessen, vnsern Beichtt Kindern die Absolution gesprochen vnd sacrosancta ministeria exercirt¹⁷⁷, darvon gehen wollen, hatt er Inen, das Ime dieses nicht vorantwortlichen wehre, erinnert vnd gebeten, weil one vorwissen E. g. tamquam Patroni huius Ecclesiae¹⁷⁸ oder deß Ministerii Ime nichtt alleine die Sacristey zueröffnen, Sondern auch durch gewaldt etzliche dorinnen vorwarte schrencke oder Kasten aufmachen, vnd doraus etwas

81

nehmen zulassen, nicht geburete, Solchs sich zuenthalten vnd die bucher an Jr ende zurestituiren, Es hatt aber solchs bey mehrerwerten herrn Doctor nichtt vorfahren wollen, Sondern den Kirchner in loco sacro et inter administrationem sacrorum¹⁷⁹ mit vnbescheidenen wortten angefahren, sagende, du hundler, was hastu mangels daran, seint doch die bucher mein Ich will sie vor dir vnd andern wol vortheidigen, Bei dem es aber nicht bleiben lassen, Sondern als der Kirchner nochmals angehalten, vnd Ime one E.g. vnd deß ministerii vorbewust, die auß der vorwahrung genommene bucher nicht volgen lassen wollen, hatt Inen der Doctor mit gewaldt et non sine tumultu¹⁸⁰ von sich zuruck gestossen, vnd die Bucher mit grossen vngestum vnd gar trotzigk durch seinen diener abtragen lassen, also das wir vnd vnser beicht Kinder solchen Tumult vnd excitirte turbationem gehoret, vnd dadurch nichtt wenig perturbirt.

Wan dan Gnediger herr, solchs thetliches beginnen, eröffnung der in loco sacro¹⁸¹ vor» schlossenen gewheren, endwahrung der bucher, vnsern Kirchen diener zugefugte Iniurien¹⁸² vnd gewaldt, so wol excitirte turbation vnd Tumult zur Zeitt deß beichttsitzen, obangezogenen heilsamen rechten, gantz vnd gahr zwieder Ja auch Crimen sacrilegii¹⁸³ auf sich hatt, prout ex verbis d. can.quisquis inventus §. similites cum §. seq. caus. 17.q. 4. apparet. Alß will vns vnser tragenden Ambts halber nicht geburen, E. g. solchs zuvorschweigen, in betrachtung derer vns dorauf gesetzten straff, vnd Ist dorauf an E. g. vnser demutigs bitten, E. g. tanquam Patronus Ecclesiae¹⁸⁴ dieselbte vnd vnß in gnedigen schutz nehmen vnd nichtt vorhengen wollte, das dergleichen thetligkeiten an vnser bevohlenen Kirchen vnd derselben guthern, auch an vnsern Kirchen dienern gewaltiglich vorgenommen, oder aber die Administratio sacrorum¹⁸⁵ durch solche tumultus interturbirt werden muge, Sondern den herrn Doctor zur

¹⁷⁴ das Patronats- oder Inspektionsrecht

¹⁷⁵ zu der Zeit der heiligen Handlungen

¹⁷⁶ als Geschenk oder Legat der Kirche bzw. aus frommen Gründen vermacht

¹⁷⁷ die heiligen Handlungen ausgeübt

¹⁷⁸ gleichsam als Patron dieser Kirche

¹⁷⁹ an heiligem Ort und während heiliger Handlungen

¹⁸⁰ nicht ohne lärmendes Geschrei

¹⁸¹ an heiligem Ort

¹⁸² Beleidigungen

¹⁸³ Frevel gegen das Heilige

¹⁸⁴ als Patron dieser Kirche

¹⁸⁵ Die Verwaltung der Heiligtümer

Restitution der entwehrten bucher vnd zu ernster straffe vermuge obengezogener Rechtsgrunde anhalten, Vnd sonsten was E. g. dißfals Obrigkeit wegen geburet in gnedige acht nehmen,

Das wirt gott der Almechtige E. g. reichlich belohnen etc. etc..

Datum Stolbergk den 10. September Ao. 96. E. G.

vnderthenige Demutige

Prädicanten vnd Vorsteher der Kirchen daselbst etc.."

In der Anlage einer Stolbergschen Prozeßschrift (replica), *praesentirt: Spirae 19 Martii Ao. 99. D. Gödelman* (Chursächsischer Anwalt), wird der Inhalt der Klage der Prädicanten meist wörtlich wiederholt, an einzelnen Stellen mit bösarigerer Färbung; so heißt es: in der Sakristei seien *nicht allein die buecher, sondern auch der Kirchen stattliche ornatbrief vnd Siegel verwarth* und demnächst:

„vndt ist solches alles vnder verrichtung des Gottes diensts inter vespertinas preces¹⁸⁶, dem beichtsitzen vndt Absolution sprechen geschehen, Also dass die Prediger vndt beichtkinder durch solchen Thumult vnd excitirte Turbation (dieweil die Sacristei nur am Chor gelegen, da das beichtsitzen würdt gehalten) zum heftigsten Jrre gemacht, die Prediger mit Verrichtung Jres ampts Inne halten, die Confitenten, auß besturtzung vom beichten ablassen, vnd bei Inen den Predigern in stüelen auffstehen müessen welches dann die Predicanten an herrn Graf Johann alßbald clagendt gelangen lassen.“

Dann heißt es weiter:

„Auff solche der herrn Predicanten Clage hat wolgedachter herr Graff Johann denselben tag vngefährlich, vmb vier vhr Doctor Plattnern wegen oberzehlter that durch Ihrer g. Richter vndt publicum Notarium Arnoldum hundeman, auch einen Rahtsfreundt vnd Schöppenschreiber allhier heinrich Wüllnern bereden laßen, do dann gemelter Richter wie er den D: bey seinem Schwager

82

Egidius Mülhausen in derselben behausung in der großen Stuben nach der Straßen allein angetroffen, Ihme mit gebüerlicher Reverenz einen gueten Abendt gebotten vnd seinem verzeichnuß nach vorgendts anbringen gethan.

Ehrnvester Achtbar vnd hochgelehrter herr Doctor verordneter Gräfflicher Schwartzburgischer Cantzler vielgünstiger herr Schwager. Es ist von dem wolgebornen vnserm gnedigen herrn dise stundt vnß bevelch zue khommen bey E. E, vnd A. eine werbung zuverrichten, wollen demnach wegen wohlgedachts vnser gnedigen herrn gesuecht, vor vnser Person freundlich aber gepetten haben, solches von vns nicht allein anzuehören, sondern auch in diesem vnser geringe Person endtschuldigt zuhalten, vndt ist günstiger herr Cantzler an deme das wolgemeltem vnserm gnedigen herren von den Kirchen dienern allhie Clagendt anbracht dass heutiges tags vngefähr vmb 2 vhr E. A. sich allhie in die Kirche verfüegt, die Sacristey offnen einen schranckh auffbrechen mit dem Kirchen diener vnder dem beicht sitzen auch gezancket vnd auß dem eröffneten schranckh drey büecher entlehnet vndt weg tragen lassen. Dieweil nun Ihr G. anderst nichts bewust, dann das solche büecher von weylant dem auch Ehrwürdigen Achtbarn vnd Hochgelarten herrn Tilemano Plattnern der heiligen schriffit vnd beyder rechten Doctorn selligen in die Kirche verordnet, So wolle Ihre G. alß dißforts hoher Obrigkeit nicht gebuehren dieselben anderweit entwenden auch die turbation deß Gottesdienst vngeeffert hingehen zuelassen, Derentwegen wäre wolgedachtes vnser gnedigen herren gnediges gesinnen es wolle der Doctor solche büecher widerumb von sich stellen vnd andern notturfftige ahnordnung nicht verursachen oder zum wenigsten bericht von sich geben, mit was fuegen solche buecher er sich anmassen thet. Hierauff D. Plattner sitzen blieben vnd dise Antwort gethan ob von euweren gnedigen herren dise werbung, daran Ich doch zweyvel Ihr bevehliget sein möchtet, oder nicht seyn dahien gestalt, da Ihr aber Ja bevehliget so gebet euwerem herrn die Antwort dass Ich keine büecher entlehnet sondern meine buecher genommen dessen Ich wol befuegt will auch dieselbigen vor euweren herrn vnd euch wolbehalten vnd vertheidigen.

Arnoldt hundeman darauff gesagt Achtbarer großgünstiger herr Doctor, dass ohne bevelch wir geringe Persohnen diser werbung vnß nicht vnderstanden, haben E. A. vernünfftig zuermessen, derenwegen dann auch eines solchen argwons E. A. vnß erlassen vnd endtschuldigt halten wolten, waß aber des herrn Doctoris resolution¹⁸⁷ anbelangt wollen vnserem gnedigen herrn wir dieselbige

¹⁸⁶ abendliches Gebet

¹⁸⁷ Entschluss

vnderthenig referiren etc.. Doctor Plattner gesagt Ich lasse es geschehen, dises haben beide Abgesandten der Jungen herrschafft Präceptori der von wegen wolgedachts herrn Graven Inen disen bevelch angemeldet widerumb berichtet darauff herr Graff Johann Abendt vmb 9 vhren gemelten Präceptorn wider herunder geschickht, dem Richter vermelden vnd anzeigen lassen, Doctor Plattner nicht von dannen zulassen er habe dann die bücher restituirt, vnd sich mit Ihr g. abgefunden. Disem nach hatt der Richter die schlüssel von Thorwarter abgefordert, vnd den Morgen frühe zum herrn Graven selbst gangen, sich raht zuerholen, do Jhnen von sein G. bevohlen worden, D: Plattnern nachmals zuermelden, dass er die bücher restituiren vnd abtrag machen soltte, würde er aber beweisen, dass die bücher seinem bericht nach sein eigen wehren, so wolten seine G. nicht allein die drey bücher sondern auch die andern alle Ihme vngehindert volgen lassen, Alß nun der Richter Ime solches zu berichten vor der herberge angeklopfft ist von der Magdt bericht geschehen, der Doctor sey langst wegk.

Deretwegen der Richter neben dem Gerichtsschreiber nach dem thor geeylet, vnd nachmahls deß herrn Graven meinung dem Doctor fürgehalten, Aber D. sich rundt ercläret, er wolte mit seines selligen Veters Testament künfftig darthuen vndt beweisen, dass solche bücher Ihme eigenthumblich zuestendig, die bücher aber zue restituiren fiele im nicht allein beschwehrlich sondern wehre es gahr nicht bedacht, hette auch dieselben albereidt weggeschickht vnd solten sie Ihre G. berichten das er solchen Ihme zuegezogenen schimpff gebüerlich zueyffern nit wolte vnderlassen, so hette er vmb seine G. vnd gantze Herrschafft Stolberg auch ein bessers verschuldt.

83

Dise des Doctors erklärung durch den Richter abermahlen dem herrn Graven vnderthenig referirt, darauff S. g. zu J.g. Cantzler der zuvor diser Sachen keine wissenschaft gehabt ferners raht sich zuerholen gewießen. Da nun von beiden erstgemelten Personen dem herren Cantzler D: Johann Rendtwigen von disem vorgemelten Actu nach der lenge bericht geschehen, hat er gerahten Doctor Plattnern dieße wege fürzueschlagen, dass er sovil die buecher anlangt dieselben entweder restituiren, oder in continenti dass angezogene Jus erweisen solle, auch angeloben, das er sich auf S. g. erfordern stellen, vnd zu Stolberg diser sachen halben zu recht stehen wolte, vnd da er deren keines willigen sondern sich des verweigern würde, das vff solchen fall er allhier in der herberge der sachen endtschafft abwarten solte, welches auch also dem D. fürgeschlagen, darauff er sich sovil die restitution belangt, wie vor erkläret, dann dass er alhier der Sachen abzewarten, sich nit schuldig erachtet sondern erböttig were vor seinem ordenlichen Richter Jederzeit diser wegen zue recht zue stehen, Wann nun die abgesandten hiemit nicht zuefrid sein, noch Jhne darauff wegfahren lassen können, ist er widerumb zuerücke in die herberge gezogen die Ime dann auff bevelch des herrn Graven durch obgemelte personen angemeldet, das er in Ihrer G. hafft vnd bestrickung sein, vnd auß der herrberge ohne Ihr G. zuelassung nicht weichen solte, welches er zuethunn versprochen.

In einem Schreiben des Grafen Johann von Stolberg an Wurm v. 21. October 1596 sagt dieser:

dass er Dr. Plattnern wegen geübten Frevels, Turbirung des damals gehaltenen Gottesdienstes, Beleidigung der Kirchendiener, Eröffnung der Sakristei, gewaltsamer Erbrechung darin asservirter Clausuren, Entwendung etlicher darin einverschlossener gemeiner Bücher in die Herberge bestrickt¹⁸⁸ habe, nachdem das Ministerium ihn unter Einreichung einer peinlichen Klage darum angefallen¹⁸⁹.

Letztere Behauptung, nämlich dass die Bestrickung erst nach Einreichung der vom 10. September datirten Klage der Geistlichen erfolgt sei, wird von Dr. Plathener bestritten.

Inwieweit die gegenseitigen Behauptungen der Wahrheit entsprechen, darüber liegen gegenwärtig direkte Beweise nicht mehr vor, da die bezüglichen Akten cassirt worden sind. Dagegen läßt sich aus den nachfolgenden Dokumenten die Glaubwürdigkeit der gegenseitigen Anführungen wenigstens einigermaßen beurteilen.

Das eine Schriftstück ergibt, wieweit die eigene Wissenschaft der Prädikanten¹⁹⁰ reicht. Es lautet:

¹⁸⁸ verhaftet

¹⁸⁹ gebeten

¹⁹⁰ Hilfsprediger, Laienprediger

Auff die vebergebenen fragen geben wir Predicanten alhier diesen warhafftigen vnd bestendigen Bericht, wie volget,

1. *Erstlichen hab Ich Heinricus Cythnerus von den Kirchvettern, als Burgermeister Martinn Seyfarth, hansson harleb, vnnnd Burgermeister Caspar KleinSchmidt seeligen, ofter gehoret, das D. Tilemann Plattner seeligen wittwe, balde nach Jres herrn Tode A.o. 51. die asservirten Bücher, den Kirchenvettern alhier, inn Ire gewarsam vberantwortet, die dann auch 33 Jar so lange Ich hieher im Ministerii gewesen, in Verwahrung bis daher ohnne anspruch geblieben.*

2. *Zum Andern hat Burgermeister Andres Plattner, der Eltter seeliger Söhne gehabt, die zu Eylfeldt, Wittenbergk vnd an andern Örtern Studieret, aber Irer keines, hat vnsers wissens der vorwartten Bucher (ohnne w. D. Salomon Plattner sich itzo derselben thetlichen vnterfangen) als seines Eigenthumbs sich angemasset,*

3. *Zum dritten kann nicht beigebracht oder mit bestandt dargethan werden, das die Predicanten, Kirchvetter, als der Rath, von Jemantz inn soviel Jaren, der Bucher halben jemals angelanget, oder besprochen worden,*

4. *Zum vierten gestehen die Prädikanten oder Kirchvetter, D. Plattnern die Kirche oder Sakristerei, wenn es Ihme geliebet zu öfnen, kein jus oder quasi possessionem durchaus nicht.*

84

5. *Zum fünfften, das D. Plattner kein eigen Schlüssel zum Bucherschrank hiebeuor gehabt, Erscheinet daraus, dz er ungefer vor zwey oder 3 Jare, durch einen Kleinschmidt alhier, Joachim Rieboldt, der Oberkeit Prädikanten vnd meniglich vnwissent, den Schrank aufbrechen, vnd domals allererst einen schlüssel vorfertigen lassen.*

6. *Zum Sechsten, dz D. Plattner seinem Vorgeben nach, nach seinem gefallen, menniglich ohnersucht, habe mügenn Inn die Kirchen gehen, die Sacristey öfnen, vnd mit den vorwartten Büchern, als mit seinem eigenen gutte gebahren, vnd auff solche maße, wie inn newligkeit geschehen, sich derer anmaßen, kann nicht erweyset werden, Sondern dz ist erweißlich, das D. Plattner vngefer vor Sechs Jaren, do er bey lebzeiten Martin harlebs seelig, als domals verordneten Kirch Vatters, die Bücher hat besehen wollen, zuvor den kirchvatter darumb begrüßen müssen, welcher auch Personen auß dem mittel des Raths vnd Ministerii darzugefordert, vnd sagt vnser einziger kirchner, welcher 15 Jar alhier gewesen one kirchendienst, bestendig auß, das hiebeuor niemals dermassen wie in neulichkeit geschehen, mit Besichtigung der Bücher vorfahren sey, Sondern wer dieselbige auch vntter Doctor Plattners seeligen erben, oder andere hat besehen wollen, der hatts mit vorwissen der Kirchvetter thun nüßen.*

7. *zum Siebenden sindt in D. Tileman Plattners seeligen Testament zwey argumenta., oder gründe, welche vnsers erachtens klerlich zuuorstehen geben, das die angemasten Bücher D. Plattnern eigenthumblich nicht zukommen, als nemlich gemeltter D. Plattner seeliger inn seinem letzten willen ordnett, setzet vnd vormacht, das seine teutsche bücher seinen brüdern, nach seinem todt gefolgett werden, welches also geschehen, von den lateinischen Büchern disponirt er, dz sie nicht sollen vorkaufft, vortragen, oder vonn abhanden gebracht, Sondern es damit folgender gestaldt gehalten werden. Sie sollen nemlich seines Bruders Kindern, wann darunter etliche Studieren würden vnd da derer keiner Studirten andern Bürgers Kindern zum gebrauch vortrawet vnd aufgehoben, auch zum theil alhier inn die Lieberei gegeben werden. Doranß erfolget, das D. Plattner sich der Bucher als seines eigenthums mit nichten anzumassen habe.*

Jetzige Verordnete Prädikanten zu Stolbergk

Heinricus Cythnerus
Mattheus Gothus
Arnoldus Zeiffuchs.

Eine Stelle in dem mehrfach erwähnten Bericht widerspricht der Behauptung, dass die Bestrickung auf Grund der vom 10. September datierten Klage der Prädikanten erfolgt sei. Es heißt dort:

Den 17. gedachts Monats Septembris hat der wolgeborne herr Anthoni Heinrich Graff zue Schwartzburg herrn Graff Johann durch S. g. Abgesandten Christoff Zengen Oberhauptman in der Obergraffschafft Schwartzburgk vnd heinrich Carln hauptman zu Sundershausen wegen D: Plattners erlaßung ansuechen thuen laßen, vndt weil solch des Doctors anhaltten, alß geschehe es dem herrn Graven zue Schwartzburg zu sonderlichem despect vndt Ihrer genaden angelegenen sachen ver hinderung angezogen werden wollen, hat wolgedachter Herr Graff Johann sich dessen

endtschuldigt, vnd anzeigen lassen dass Ihrer genaden gestalten sachen nach anders sich nicht erzeigen, noch ein solche that wie geneigt Ihre genaden sonst weren dem Gräfflichen hauß Schwartzburg der Verwandtnuß nach allen freundlichen willen D. Plattnern auch alle genadt zuerweißen, Ihre G. gewissens vnd Stands Ampts vnd Obrigkeit, auch deß Eigenthumbs herrn halben vngeeffert lassen können, So were D: Plattner auch nicht seiner G. herrschafft halben sondern wegen seiner privatsachen gen Stolbergk kommen, wer auch an Ihm nicht zuespüehren gewesen, dass Ihme eylende sachen anbefohlen, dieweil er sich wegen der endtwandten büecher daselbst in den andern tag aufge –

85

haltten, Er auch do seiner G. geschaffte, so eylendt vndt wichtig wie angezogen sich viel mehr vmb dz corpus Juris Bartolum vnd dergleichen büecher alß die Institutiones Calvini vndt Cyrillum in Johannem angenohmmen vnd bekümmert haben solte.

Es hatt aber nicht weniger herr Graff Johann gegen die abgesandten sich dahien erclärt, damit die herrn Graven zu Schwartzburg sie vnd D: Plattner zuespüren hetten wie Ihr G. sich vn gern zu disem ernst bewegen lassen so weren sie erbötig, do D. Plattner nachmahls die büecher restituieren, oder an einen ort deponiren, vndt das er nit (?) selbst gewaltiger abholung derselben, auch zuegefüegten Injurien den Predigern vndt heiligen stette, dann auch verächtlicher turbation des Gottesdiensts sich erkennen vnd mit einem wordt vmb verzeihung bitten würde, dass Ihr G. nicht Jhn alleine der bestrickung erlassen, sondern auch so baldt zu Ihrer G. thaffel ziehen vnd erfordern, vndt also alles verzeihen vnd vergessen wollen. Welches die abgesandten D: Plattnern zuvermelden, vnd im fall Ime damit gedienet Ihr G. solches wider zuruckzubringen auff sich genommen. Ehe aber diese Gesandten vom Schloß gangen haben die herrn Prädikanten vnd Kirchvätter sich angeben vnd vmb Audienz bitten lassen, welche da sie Jhnen verstattet, hatt der HoffPrediger vnd Vicepastor herr heinrich Cythnerus gegen den herrn Graven nomine aller Prediger vnd der Kirchvätter wider D: Plattnern eine Clag deß Inhalts wie sie nachmals von Jhnen schriftlich vbergeben vnd noch hefftiger in gegenwart der abgesandten angestellet. Ob nun wol herr Graff Johann der meinung gewesen Es würden die Schwarzbnrgischen Abgeordneten Ihrer G. eine erklärung widerumb einbringen, darumb dann Ihr G. mit der mahlzeit etliche stunde auff sie gewartet, So seindt doch sie nicht wider erschienen, Nachdem nun Graff Johann hierauß D: Plattners verstockhte hartneckhigkeit, beharrlichen vngehorsam vnd verachtung Ihrer G, handtgreisftich zuespüren gehabt, vndt obgemelte ancläger Ihre Clage auch in schriftten vbergeben, So haben Ihr G. auß obangezogenen vrsachen nicht geübrigt sein können, die gebettene peinliche Proceß wider D: Plattnern zu decernieren.

Unter Hinweisung auf diese Sachdarstellung wird in der Prozeßschrift gesagt: „dass Graf Johann zu der fürgenommenen Bestrickung vnd Prozeß wider diesen hochmüthigen Mann, welcher alle gezeigte und angeborne Gütigkeit dieses seines Landesherrn so gar verächtlich hintangesetzt, zum höchsten verursacht vnd gleich als wider S.gn. willen gedrungen worden.

Dr. Salomon Plathener hat nach erlangter Kenntniss von der Klage der Prädikanten und dem Bericht derselben sich über die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben und die rechtliche Begründung der Klage ausführlich also ausgelassen:

„Kurtzer Ausstzug

Der wider Dr. Plathenern in Nahmen der Prediger zue Stolbergk vbergebenen vormeindtenn falschenn Anclage Stuckweise vorzeichnet, Beneben iedesmahls angeheftenn warhafftiggenn Gegenbericht.

I

Dr. Plathener habe seinen Diener zum Kirchner geschickt vnd die Sacristey ihm zueröfñen begehren lassen.

II.

Des Kirchners weib habe auff des Dieners hefftiges anhaltenn die Sacristey zu eröfñen bevolenn.

Allhier setzenn die Subornirte falsche Ancleger ¹⁹¹ die öffentliche vnwahrheit, Sintemal

86

D. Platheners Diener zu des Kirchners weibe niemals kommen viel weniger bey oder von derselben die öfnung der Sacristey gesucht oder begehret, Sondern es hat D. Plathener Meister Joachim den Schlößer zu sich in die herberge fordern laßenn, vnd wie er dahin kommen, ihme bevolhenn, er solte hingehenn, vnd den Kirchner die Kirch vnd Sacristey offnen laßenn, vnd alls den forder den Bucherschanck, weil Er der Dr. den Schlussell zum Schranck nicht bey sich, auffmachenn,,

Darauff der Schlösser hingangen, vnd nach deme durch des Kirchners gesinde die Kirche vnd Sacristey aufgeschlossenn, empfangenem Bevhel nach auch denn Schrank auffgemacht, also das D. Plathener, wie er dem Schlößer auß der herberg gefolgett, nach der Kirchenn gangenn, vnd vor die KirchTür kommen, nicht allein dieselbe, sondern auch die Sacristey, desgleichenn den Bucherschanck eröffnet gefunden ¹⁹²

III.

D. Plathener habe, nach dehme die Sacristey geöffnet, durch einen Schlößer, den er zu der behueff bey sich gehabt einen großen Schranck in welchem eine zimliche anzal Lateinischer Bucher etc. eröffnen laßen.

Allhier setzen die subornirte falsche Ancleger abermals die vnwarheit, den, wie nechst berichtet so ist der Bucher Schranck, alls D. Plathener in die Kirch vnd Sacristey kommen, allbereit eröffnett gewesen,

Zu deme, das vff den fall, vnd wan auch D. Plathener gleich den Schlößer mit sich in die Sacristey gebracht, vnd doselbst erst ihm den Schranck auffzumachen bevolhenn, Solches dennoch vor kein sacrilegium,, ja auch nicht vor einen schlechtenn frevell angegebenn oder geachtet werdenn möchte, In betrachtunge, das die Bucher im Schranck D. Plathenern eigenthumlich zustendizk¹⁹³ vnd er also demnach guth fug vnd macht gehabt den Schranck offnen zu laßenn Sonderlich vnd znmahl, weil solches dabevor mehr geschehenn, vnd der eine vnd vornemste Ancleger henrich Kythner hoff vnd StadPrediger zu Stolberg bekennen muß, vnd mit guthem vnvorletzten gewißen, vnd wan es darzu kommen, vnd er zuehne auß funfen, wie man sagt, auffrichten solle, ohne abbrnch vnd vorlust seiner Seelen heil vnd Seligkeit nicht vorneinen kan, das er selbst einsmals darbey gestanden, gesehen vnd gehört, dz D. Plathener eben durch diesen Meister Joachim

87

den Schlösser den Bucherschanck öffnen, das Schloß abbrechen, renoviren, vnd einen neuen Schlüssel darzu habe machen laßenn, ¹⁹⁴

Vndt das eben dieser Schlößer den Bucherschanck zuvorn auch geöffnet, vnd also eigentlich gewust haben muß, das derselbe D. Plathenern zustendigk. Solches erscheint vnd ergibt sich dorauß gnugsam, dz der Schlößer ohne D. Platheners beysein vnd geheiß, Ja auch ehe den der Doctor in die Kirch vnd Sacristey kommen, albereit geöffnet, vnd auffgemacht. ¹⁹⁵

¹⁹¹ [Anm. O.P.] Mitt der allhier angedeutenn subornation hatt es diese gelegenheit, das Dr. Rentwig, Grafen Johans zu Stolbergk Cantzler (wie kunftig suo tempore et loco zur Notdurft bescheidnt, vnd er vberfuhr werden kan vndt soll) den Montag hernach, als D. Plathener den Freitag zuvor angehalten vnd bestrickt wordenn, die Prediger alle drey zu sich in sein hauß gefordert, ihnen den Codicem Imp. Justiniani vorgelegt, vnd dorauß vnd ex tit. de Episcop. et Cleric. l. 10. cum auth seq. vorgelesenn, vnd dorauß wider D. Plathenern peinlich zuclagen zugemuthet, Weill nun dem also, vnd die Prediger auß ihrem Beruff vnd Amt geschrittenn, vnd sich zu peinlichen Anclegern suborniren vnd gebrauchen, vnd dorauß vnnndt in ihrem Nahmen eine vormeindte falsche nichtige Clage stellen vnd vbergeben laßenn, vnd dadurch D. Plathenern diesen warhafftigen gegenbericht abgedrungen, So mögen sie auch, ob sie subornierte falsche Ancleger vnd also mit ihrem rechten Namen genennet werdenn, ihnen nicht mißfallen noch vorschmehen laßen, Den scheinen sie sich der That, vnd das sie vff anstifften D. Rentwigs per calumniam falsa crimina intentirn, vnd D. Plathenern eines sacrilegii felschlich beschuldigen, nicht; So dürfen Sie sich des Namens, vnd das sie bey diesem D. P. abgedrungenen Bericht subornirte falsche Ancleger genennet werden, auch nicht schemen. Es muß D. Plathener scapham scapham nennen, verhofft niemands ihme solches verargen werde.

¹⁹² [Anm. O.P.] Allhier berufft sich D. Pl. auf den Schlößer selbst, und den auch auff des Kirchners Jungenn wie den auch D. Pl.s Diener, das dem also sey, mit warheit wol berichten kann.

¹⁹³ [Anm. O.P.] dieses kann mit und aus des Alten D. Platheners seligen Testament, deßen Extract hierundenn am ende, so viel diesen Punct anlangt, verzeichnet zu befinden ist, alsbaldt in continenti bescheidnt und dargethan werden

¹⁹⁴ [Anm. O.P.] Dieses hatt Meister Joachim der Schlößer albereit vor Graff Johan zu Stolberg berichtet vnd außgesagt, wird es auch kunftig, wen er eidlich befragt werden solle, gestehen, vnd war sein sagen.

¹⁹⁵ [Anm. O.P.] Das muß des Kirchners Jung so wol als auch Meister Joachim der Schlößer außsagenn.

IV.

D. Plathener habe ein Buch nach dem andern besehen, vnd herauß genommen, vnd darmit nach gehaltener Vesper davon gehen wollenn,

Allhier ist D. Plathener gestendig, das Er nicht allein ein Buch nach dem andern herauß gelegt, aufgeschlagen vnd zugesehen, ob sie noch vnvorsehrt, oder etwa von Motten oder andern vnzieffer schaden genommen, Sondern dass er auch den Schranck mit einem federwisch (welchen Ihm der Kirchner selbst auff sein begeren geholet) außgekehret, vnd vom Staub gereinigt,

Er ist auch in gleichem gestendig, dass er drey Bucher beiseits gesetzt, vnd alls er den Schranck widerumb vorrigellt vnd eingeschloßenn, dieselbe seinen diener Ihme in die herberge nachzutragenn zugestellet vndt bevhollenn,

An welchem allen aber D. Plathener nicht gefrevelt, viel weniger ein sacrilegium begangen, weil die Bucher Ihme (wie oben berurt, vnd auß seines Vettern des Altenn D. Platheners seligen Testament so baldt in continenti zu bescheinen) eigenthumblich zustehen vnd gehören, Er auch vber das notdurftig erweisen vnd darthun kan, das er nun fast von dreißig Jahren her den Schlussell zu dem Bucherschranck bey sich und in seinen gewehren gehabt, vnd so oft es Ihme geliebt, vnd die gelegenheit geben die Kirch vnd Sacristey vnersucht der herrschaft oder sonstien iemands durch den Kirchner vnd deßelben gesinde aufschließen laßenn¹⁹⁶ den Schranck geöffnet, zu der Liberey gesehen, vnd ie bißweilen ettliche Bucher vor sich vnd zu seinem gebrauch darauß genommen, oder auch wol andern dieselbe ein Zeitlang zugebrauchen gelihenn,¹⁹⁷

V.

Der Kirchner habe D. Plathenern erinnert, weil ihme nicht gebure one vorwißen des

88

Grafen vnd Ministerii die Sacristey eröffnen, vnd ettliche darinnen vorwahrete Schrenck oder Kastenn durch gewaltt aufmachenn, vnd ettwas darauß nehmen zulaßenn, So sollt er sich solches enthaltenn, vnd die Bucher an ihr ende wiederumb restituiren.

Allhier setzen die subornirte falsche Ancleger auch zuviel vnd lauter vnwarheit, Den der Kirchner mehr nicht gesagt oder begert, als das D. Plathener in der Sacristey, so lange bis die Predicanten kehmen vorziehen vnd warten wolte, deßen aber D. Plathener bedenkens gehabt, weil er mit den Predicanten disfalls nicht zuschaffen, hatt derwegen dem Kirchner den Bescheid gegeben, die Bucher wehren sein, vnd die Predicanten hetten dis sein vornemen nicht zufehtenn,

Vndt lieber ist auch vormuthlich oder zugleuben, das der Kirchner D. Plathenern dergleichen errinnerunge gethan vnd (?als?) sich Ihme der gestallt, wie in der Anclage weitleunftig narrirt wirdt, widersetzig gemacht haben solte, do er wol gewust, auch gegen D. Plathenern wenig stunden hernach in der herberge gestanden vnd bekant,¹⁹⁸ das D. Plathener sich der Bucher dabevor in gleichenn

¹⁹⁶ [Anm.O.P.] Anderer Personen, so kunftig, wo noth, Namhaftig gemacht vmd vorgestellt werden können, itzo zugeschweigenn, Ist dem einen vnd herberg kommen, vnd geclagt, wie der Grafe ihm die Bucher wieder in die Kirch vnd Sacristey zuverschaffen bey Thurmstraff gebieten laßen, vnd derwegen flehlich gebethen vnd angehalten, dz doch D. Plathener dieselbe von sich geben, vnd wider in die Kirch volgen laßenn wolte, Als aber D. Plathener sich deßen billich geweigert, vnd den Kirchner erinnert, ob er nicht wuste, das er der Doctor dabevor in gleichen den Schranck öffnen laßen, vnd Bucher darauß gelangt, hatt er deßen gestendig sein, vnd also wider abziehen mußenn.

¹⁹⁷ [Anm. O.P.] Allhier berufft sich D. Plathener vnder andern in sonderheit auff des hern Neandri Revers, welcher noch itzo in dem verschloßenen Bucherschranck vorhandenn, vnd mit claren ausgedrucktenn wortenn meldett, das die Fraw Walpurg Plathenerin vnd ihre Söhne ihme dem hern Neandro auß dieser Lieberey die opera Augustini gelihen, So hatt auch der itzige Superintendens zu Weimar, wie den auch des gewesenen Schulmeisters Lucā Wigandi Witwe, noch diese stunde ettliche Bucher bey sich, welche D. Plathener Ihme vnd ihrem haußwirdt vor deßen respective gelihen, dadurch den in gleichem D. Platheners eigenthumbsrecht vnd Besitz der Bucher bescheindt vnd dargethan wirdt, angesehen, quod qui commodat et proprietatem et possessionem rei commodatae retinet. L. rei commod. cum L. seq. commod. [= wer eine Sache verleiht behält sowohl das Besitz- wie das Eigentumsrecht an der Sache.]

¹⁹⁸ [Anm. O.P.] Mit diesem des Kirchners allhier angedeuteten Bekenntnis hatt es eine solche gelegenheit das der Kirchner zu D. Plathenern in die herberg kommen, vnd geclagt, wie der Grafe ihm die Bucher wieder in die Kirch vnd Sacristey zuverschaffen bey Thurmstraff gebieten laßen, vnd derwegen flehlich gebethen vnd angehalten, dz doch D. Plathener dieselbe von sich geben, vnd wider in die Kirch volgen laßenn wolte, Als aber D. Plathener sich deßen billich geweigert, vnd den Kirchner erinnert, ob er nicht wuste, das er der Doctor dabevor in gleichen den Schranck öffnen laßen, vnd Bucher darauß gelangt, hatt er deßen gestendig sein, vnd also wider abziehen mußenn.
Nota ad n. VI. Wen gleich erwiesen vnd beigebracht werden konte, das D. Plathener den Kirchner einen hudler gescholten, vnd von sich zurück gestoßen hette, als doch diesen falschen Anclegern ein solches zu praestiren unmöglich, So möchte dennoch wider Jhnen auff die in L. 10 C. de Episcop. et Cleric. geordnete Straff nicht geclagt werden, den erstlich so redet der Text austrucklich de atroci, vnd von einer solchen iniuria, welche ein sacrilegium vf sich hatt, Atrocem autem iniuriam (inquit text in L. 3 C. de injur.) sine dubio factam esse manifestum est, si tibi illata, est, cum

angemast, vnd er der Kirchner Ihme vndt auff sein Begehrenn auch zuvor mehr die Sacristey geöffnet vnd aufgeschloßenn hette,

VI.

D. Plathener habe den Kirchner in loco sacro et inter administrationem sacrorum¹⁹⁹ mit vnbescheidenen Worten angefahren, sagende, du huddler, was hastu mangels dran, Seind doch die Bucher mein, Ich will sie vor dir vnd andern wol vertheidigen.

Als D. Plathener aus der Sacristey gangen vnd sein diener zurück blieben, vnd Ihme nicht gefolgett, vnd Er derwegen sich vmbgesehen vnd gewahr worden, das er in der Sacristey vom Kirchner auffgehalten wurde, ist er wider zuruck gangen, vnd dem Kirchner gesagt er soll Ihm seinen diener gehen vnd volgen laßenn, darauff auch der diener stracks fort auß der Sacristey gangen, vnd seinem herrn gefolgett.

VII.

D. Plathener habe dem Kirchner als derselbe nochmals angehaltenn, vnd ohne des Grafen vnd Ministerii vorbewust die auß der Vorwahrung genommene Bucher Ihme nicht volgen laßen

89

wollen mit gewalt et non sine tumultu von sich zurück gestoßen, vnd die Bucher mit großer vngestumm vnd gar trotzick durch seinen diener abtragen laßenn.

Dieses ist in gleichem vndt ebenmeßigk wie das vorige ein offentliche unwarheit, und wie hatt D. Plathener den Kirchner von sich zuruck stoßen können, Do der Kirchner in der Sacristey vnd dargegen D. Plathener außershalb derselben im Chor bey der ersten vnd obersten Stufen, so in die Sacristey gehett, vnd also zimlich weit vnd einen gythen Ort von ihme gestandenn,

VIII.

Die Ancleger, so damals Beicht geseßenn, vnd derselben Beichtkinder haben solchen Tumult vnd exercirte turbationem gehört, vnd seindt dardurch nicht wenig turbirt wordenn,

Wan die subornirte falsche Ancleger dieses, wie Recht erweisen, Ja auß allen ihren Beichtkindern auch nur eine einige Person, die mit Bestand vnd Warheit berichten vnd sagen kan, das D. Plathener den Kirchner einen huddler gescholtenn, vnd von sich zuruck gestossenn, vnd dardurch nicht wenig turbirt worden sey, namhaftigk machen vndt vorstellen werdenn, So will D. Plathener nicht allein alles seines Rechtens, so er an den nun zum öfftern angedeuteten Buchern vnzweifelich hatt, vorlustigk, sondern auch noch darüber dem Grafen an gelde soviel als die Bucher werdt, zur Straff vorfallen sein. Wol ist das widerspiel, vnd das D. Plathener vnd sein Diener mit gebührlicher reverentz vndt entblostenn heuptern gantz still oben durch das Chor nach der Kirchgangsthur, vnd durch dieselbe zum Chor hinauß gangenn, war vnd vff den Nothfall zubeweisen.

IX.

D. Plathener habe hierdurch ein sacrilegium begangen, vnd Insonderheit contra dispositionem L. si quis in hoc et auth. seq. C. de sacros. Eccl. gl. in c. Cum sit generale in verb. malefactores de for. comp. Can. si quis suadente, et Can. quisquis inventus 17.q.4. Ja auch wider den 171. vnd 172. Artickell der Peinlichen halsgerichts Ordnung Keiser Carls des fünften groblich mißhandelt,

Allhier sey den subornirten falschen Anclegern vnd ihrem vormeßenen subornanten trotz gebothen, das sie dis ihr angeben, wie recht erweisen, vnd vber D. Plathenern außführen.

Es reden vnd disponiren die allegierte Jura eigentlich de multiplici genere sacrilegii et eiusdem peona²⁰⁰, das ist von mancherley art der mißhandlung, so im rechtenn ein sacrilegium genennet wirdt,

esses in sacerdotio et dignitatis habitum et ornatum praeferres.. Et ratione personae ita demum sacrilegium committitur, cum in clericum violenta manus iniicitur. Darnach so erfordert der Text in d. L. 10 ebenmeßig auch, dz dergleichen iniuria und Beleidigung der Priester vnd Kirchendiener per irruptionem in ecclesias catholicas etc. , geschehen sey, Welche qualitates vnd requisita den sich allhier nicht findenn, noch erwiesenn werden mögen. Et proinde etiam locum non habet dispositio, utpote non verificatis praesuppositis.

¹⁹⁹ an heiligem Ort und während heiliger Verrichtungen

²⁰⁰ über die vielfältigen Arten von Sakrilegen und deren Strafe

vnd der darauff geordneten Straffe, vnder welchen mißhandlungen den die vornemst ist der Diebstal heiliger oder vngeweihter Dinge an geweihtenn oder vngeweihten Orten 201

Nun ist hieroben berurt, vnd so baldt in continenti zubescheinen, dz die Bucher, dannenher dieser Streit ruhret, D. Plathenern eigenthumblich zustehen vnd gehören, Stehen aber nun die Bucher D. Plathenern eigenthumblich zu, wie kan vnd wil man den Jhne beschuldigen, als ob er in deme vnd dadurch, dz er dieselbe auß dem Schrancke gelanget, vnd zu sich genommen, einen Diebstal begangen 202 *Vndt' können also demnach die Subornirte falsche Ancleger das im Rechtenn diffalls erforderete erste requisitum, nemlich Contrectationem rei alienae*²⁰³, *dz ist, das die Bücher nicht D. Plathenern, sondern der Kirchen, oder andern Leuten zustendig im geringsten nicht beweisenn,*

Vndt hilft sie nicht, das in der vormeindten falschen Anclage mit berurt vnd angezogen

90

wirdt, die Bucher sein von Anno p. 51. bey der Kirchenn gewesen, Sintemal notorium vnd offenbahr, vnd den Anclegern guther maßen wol bewust, das D. Plathners Vatter alls seines in itzt berurtem Jahr vorstorbenen Bruders Erbe dieselben, weil seine Söhne, denen sie vff gewisse condition vnd Maß vortestirt vnd beschiedenn, domals noch vnmündig vndt Kinder gewesen, bey die Kirche 204 *vnd in die Sacristey deponirt vnd hindersetzet,* 205 *vnd den Schlüssel zum Schranck, vnd also consequenter auch den Besitz vnd Eigenthumb der im Schranck verschloßenen Bucher vn vorruckt bey sich behalten*²⁰⁶

So können ferner vnd vber das auch die subornirte falsche Ancleger auch das ander requisitum, nemlich contrectationem fraudulosam et animum furandi 207 *das ist, das D. Plathener disfalls vnd in dem, das Er die Bucher auß dem Schranck gelangt, vnd zu sich genommen, ettwas gefehrlicher arglistiger weise gehandelt vnd der Kirchen oder sonstenn iemands die Bucher zuentwenden vorhabens vnd in willens gewesen nicht beweisenn.* 208

Den wie hiervben berurt vnd ebenmeßig wol erstattet vnd beygebracht werden kan, So hatt D. Plathener nun fast von dreißig Jahren her nicht allein den Schlusell zum Bucherschranck, sondern auch neben dem vor vnd vor in ublichem gebrauch gehabt, vnd hergebracht, das Er, so offt es Ihme gefallen, vnd seine gelegenheit vnd Notdurft gewesen, durch den Kirchner vnd deßelbenn gesinde die Kirch vnd Sacristey hatt mögen aufschließen vnd öffnen laßen, welches dan das Ministerium wol gewust, aber niemals widersprochenn, oder in einigen weg gefochten, vnd kan also demnach D. Plathener (als der itzo weiter vnd mehr nichts gethan, den was er, wie berurt, nun fast von 30 Jahren in vblichem gebrauch gehabt, vnd ohne menniglichs einspruch vud hinderniß wol hergebracht) einiges disfalls geubten doli oder Betrugs (ohne welchen gleichwol kein Diebstal geschehen mag) (f.)²⁰⁹ mit bestande nicht beschuldigt werdenn (g.)²¹⁰

Vndt wie wollen doch die Subornirte falsche Ancleger die bey der Anclage eingefurte jura (als die da von solchen gesellen, welche Kirchen erbrechen, vnd ettwas darauß entragenn, rauben vnd wegnemen,

²⁰¹ [Anm.O.P.] *Vide Peinliche halßgerichtsordnung* Caroli V. oap. 171 et seq. et Can. quisquis inventus 17 qv. 4. Ubi quod sacrilegium committitur auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, vel sacrum de non sacro. Et text. in L. Sacrilegii ad L. Jul. Peculatus. ubi peculatus definitur esse furtum in pecunia vel re publica aut sacra.

²⁰² [Anm.O.P.] Furtum n. est Contrectatio rei alienae invito domino, et proinde in re propria non committitur

²⁰³ *Berührung einer fremden Sache*

²⁰⁴ [Anm.O.P.] Secutus in hoc consilium Pauli Icti iin L. 4. de statu lib.

²⁰⁵ [Anm.O.P.] *Rei depositae proprietates apud deponentem manet, sed et possessio, sagt der Text in L. licet § rei depositae. Depositi. [= Das Eigentumsrecht einer deponierten Sache bleibt bei dem Deponierenden]*

²⁰⁶ [Anm.O.P.] *Argumento textus in L. qua ratione §. item si quis de acquir. rer. domin. Et in §. interdum. Institut. eod. Et in L. Clavibus de contr. emt. Et in L. 2 §. si iusserim de acquir. posses. in quibus locis habetur, quod per traditionem clavium transfertur proprietates et possessio. Unde retentis clavibus eanclem retineri consequens est.*

²⁰⁷ [Anm.O.P.] *furtum n. est contrectatio fraudulosa. L1. circa fin. de furt. et sine dolo et animo furandi non committitur L. furtum, cle usucap. furtum autem fit. Et § in summa institut. de oblig. quae ex delict. nasc.*

²⁰⁸ [Anm.O.P.] *Dolo autem qui dicit aliquid factum esse, illud probare tenetur. L. quoties de probat. Si quidem is abesse semper praesumitur, si adesse non probetur L. omnia § cum ita legatur vers. species de legat. sec.*

²⁰⁹ [Anm.O.P.] *Furtum n. e ex affectu furandi consistit, et sine eo non committitur, per iura superius allegata. Et ita demum furti actio competit, si dolo malo quis rem amoverit §. ita tamen. Inst. de vi bon. rapt. cum similibus*

²¹⁰ [Anm.O.P.] *Nam qui iure suo utitur dolo facere non videtur, per vulg.*

Jtem welche in Kirchen einfallen, die Priester oder andere Kirchendiener gröblich schmehen, schlagen, vnd beleidigenn, oder sonst in ander wege, den Gottesdienst irren, vndt hindern, außtrucklich vnd in specie redenn) hieher vnd auf diesen fall zihen, können sie auch, das D, Plathener dergleichen gethan, beweisen vnd war machen (h.)²¹¹ Wißen sie dan nicht, was Gott der herr

91

in seinem Gesetz (der gemeinen beschriebenen weltlichen Rechte itzo zugeschweigenn) vf einen falschen Ancleger vnd Zeugenn vor eine scharffe schwehre Straffe selbst gesetzt vnd geordnet.

Vnd ist's nicht genugsam, das sie ihres vnordentlichen bosen ergerlichen Lebens vnd wandels halber allbereidt bey Gott vndt Menschen exosi vnd infames sein, Wollen sie nun auch vmb einer hoffgunst vnd gelben Suppen willen sich zu falschen anclegern bestellen vnd gebrauchenn laßenn, vnd also auch dieses Lasters, vnd der dorauf geordneten Straffe theilhaftigk machenn, (hiervon frage man zu Stolbergk die Kinder auf der gaßenn, So wirdt man erfahren, was vor einen wandell diese subornirte Ancleger führen, vnd dz auch von ihnen samt vnd besonderlich mit dem heiligen Paulo wol gesaget werden mag:

Quid igitur doces alium, teipsum autem non doces²¹² etc.

X.

Vndt werde derwegenn D. Plathener zu restitution der entwehrten Bücher billich ange haltenn, vnd noch daruber in ernste Straffe vermöge angezogener Rechtsgründe vorurteilt,

Weil die subornirte falsche Ancleger das allhier praesupponirte spolium²¹³, vnd das D. Plathener ihnen oder der Kirchen die Bücher reuberischer weise entwehrt, zuerweisen nicht vormögen, So hatt auch ihr suchen nicht stat, Sondern sie werden der in Gottes Gesetz So wol alls auch in den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechtenn, vff falsche Ancleger vnd Zeugenn geordneten Straff billich subdirt vnd vndergebenn."

Es folgt nun in Abschrift: „*Extract des alten Dr. Platheners Testament*“ von den Worten: „*Andere lateinische Bücher*“ bis zu den Worten: „*geben werden,*“ und dazu ist bemerkt:

„Dieser Dr. Plathener ist des itzo per calumniam²¹⁴ felschlich angeklagten Dr. Platheners patruus, das ist des Vatters Bruder gewesen. Dari cuique intelligitur, quod ita datur, ut ejus fiat. §. sic itaque Supit. de Action.

Vorstehend gedachter kurzer Auszug ist als Anlage beigefügt einem von Dr. Salomon Plathener entworfenen und vom Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg vollzogenen, demnächst mitzuteilenden Schreiben an den Administrator der Chur Sachsen vom 26. October 1596.

Die Bestrickung des Dr. Plathener bestand, wie sich aus Vorstehendem ergibt, in der Verpflichtung, seine Herberge nicht zu verlassen. Es wurde dadurch namentlich der Verkehr desselben mit dem Grafen von Schwarzburg und Wurmb nicht beschränkt. Die Korrespondenz wird durch Boten bewirkt, die zwischen Dresden, Sangerhausen, Eisleben, Sondershausen hin- und herlaufen. So schreibt Dr. Plathener am 5. Dezember, es sei ein Befehl aus Versehen und des Boten Unachtsamkeit nicht nach Dresden sondern gegen Sondershausen geliefert, „*habe derwegen erinnert, das man denselbigenn nochmals bei tagk vndt Nacht am gehörigen ortt vorschaffen sollte.*“ Von dem Eingang der Befehle an Wurmb erhält Dr. Plathener alsbald Nachricht, und Wurmb teilt ihm auf Ersuchen Abschrift derselben mit, wie auch Dr. Plathener dem Wurmb Abschrift seiner Berichte etc.

²¹¹ [Anm.O.P.] Eam n. se rem (sagt der Text in L. fin. C. de probat.) in publicam notionem deferre debere sciant cuncti accusatores, quae munita sit idoneis testibus vel iudiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus expedita.

²¹² was du also andere lehrst, dir selbst aber nicht lehrst .. etc.

²¹³ den hier unterstellten Raub

²¹⁴ hier: Rechtsverdrehung

b. Der vom Grafen Johann von Stolberg eingeleitete peinliche Prozeß gegen Dr. Plathener.

Über den Verlauf dieses Prozesses ergeben die Akten nur, dass Dr. Plathener die Kompetenz²¹⁵ des Grafen Stolberg nicht anerkannte. Es enthalten dieselben folgende, jedenfalls denselben Vorfall betreffende Notizen.

1. Ein einem Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an den Administrator von Sachsen beigefügter Bericht des Dr. Plathener an Ersteren lautet also:

92

Den 30. Octobris Anno p. 96 zwischen Ein vnd Zwey vhr nach Mittage ist Joachim Schwalber beneben Andreas Reidemeistern vndt Martin Burckhardt zu mir abermalß in die herberge kommen, vndt habenn angezeigtt, Sie wehren vonn Ihres gnedigenn herrnn Graff Johans zu Stolbergk p. Cantzlern abgefertiget, mir eine accusationem contumaciae²¹⁶, beneben einer Citation zu insinuiren, bethen ich wollte dieselbe vonn ihnen annehmen. Ich habe dorauff geantwortet, Ihr herr wuste woll, was S.G. nicht allein auf dem Churfürstlichen Obernhoffgericht zu Leipzick, sondern auch von Meinem gnedigsten herrnn, dem Administratorn der Chur Sachssen meiner Person vnnndt erledigung halber bevohlen, das nun solches nicht geachtet werden wolte, vndt Ich daruber noch vor vndt vor tribuliret wurde, müste Ich dahin stellen, Ich hoffte aber mein gnedigster herr wurde mich, alß eine zur vnschult hochbedrengete Person in gnedigsten schutz nhemen, vnnndt meiner erledigung halber wol fernner gebuerliche Verordnunge zuthun wissen, Alß nun der Notarius angezeigtt, sie hetten bevhel die Accusationsschrift beneben der Citation alhier zulassen, vnnndt dieselbe auff den Tisch legen wollenn, habe Ich darvor gebethen vnnndt ihnen vonn dem Tisch nach der thure gefurt vnnndt gesagt, Ich wolte die Citation nicht Annhemen, dass mochten sie Ihrem herrnn oder dem, der sie hergefertigt, vormelden vnd anzeigen, vnnndt wolte Ich sie, wann sie wiederrehmen, gar nicht hören, darauff sie davon gangen, die Scheppen haben gebethen, man wolte sie nicht verdencken, sie wehrenn vnderthanen vnd musten verrichtten, was Jhnen bevohlen wurde ze.

2. In der mehrgedachten Anlage der Stolbergschen Prozeßschrift von 1599 heißt es:

„wie dann darinne bißher verfahren, darauff auch von vnverdächtigen örtern vrtheil erlangt vndt zu dessen eröffnung angeclagter gebuerlich citirt worden, Auß welchem dann zugleich angeclagtens nicht alleine beharrlicher vngheorsam, sondern auch große vnbescheidenheit, damit er Graf Johann gröblich Iniurirt clarlich zuespüehren, in deme er bey der Insinuation der einen Peremptori Citation Notarien vnd Zeugen mit disen schimpflichen wortten ahngelassen, waß hudelt mich euer herr viel. Item das er sie mit vngestime zur thüer gefüert mit disen wortten, Sie solten sich packhen vnd soltte Jhn herr vnd Knecht hienfürter zufrieden lassen, Er gedächte vndt wolte die Citation nicht annehmen.“

Wahrscheinlich hat dieser Prozeß keinen Fortgang gehabt (vgl. unter c. und f.) und jedenfalls keinen dem Dr. Plathener ungünstigen Ausgang, weil, wenn dies der Fall gewesen wäre, die Gegner des Dr. Plathener, es anzuführen, nicht würden unterlassen haben.

c. Die Prozesse vor dem Oberhofgericht zu Leipzig

In Folge des gegen ihn vom Grafen Johann von Stolberg eingehaltenen Verfahrens hat Dr. Plathener beim Oberhofgericht in Leipzig geklagt. Leider sind die im Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrten Akten 1837 an das Appellationsgericht zu Naumburg abgegeben und dort 1838 cassirt worden. Die Rubra lauteten:

Dr. Salomon Platner Gräfl. Schwarzburg. Canzler zu Sondershausen c/a Johann Grafen zu Stolberg, Königstein, Rutzschefordt und Wernigerode 1. Vol. 6e 1596 wegen Befreiung aus dem Gefängnisse.

Dr. Salomon Platner (etc.) c/a Johann Grafen zu Stolberg (etc.) und dessen Canzler O. Johann Rentwig, ingl. Heinrich Kütner, Hof- und Stadtprediger, und Matheus Gotus und Arnold Zeitfuchs,

²¹⁵ hier: Zuständigkeit

²¹⁶ Anklage des Trotzes, des Eigensinns

Diaconen zu Stolberg, de 1597. 1. Vol. wegen schmähhlicher Angriffe und Injurien auch gefänglicher Bestrickung.

Der Inhalt des ersteren Prozesses ist im Wesentlichen aus den Akten im Dresdner Staatsarchiv zu entnehmen, dagegen ist bezüglich des letzteren Prozesses etwas Weiteres als das vorstehende Rubrum nicht ermittelt.

Die Akten im Dresdner Staatsarchiv ergeben Folgendes.

Unterm 27. September 1596 schreibt Graf Johann von Stolberg an das Oberhofgericht zu Leipzig off Dr. Platheners ausgebrachte *Inhibition*²¹⁷, es stehe dem Oberhofgericht nicht zu, ihn

93

durch angemafste Inhibition der Justizien in Ausübung seiner Justizien zu stören und ihm alle seine Botmäßigkeit abzustricken; dann fährt er fort: „Darmit Jr aber zuespüren, das wir des wieder D. Plattenern gebrauchten ernsts mer dan zuwol, Jr aber vns daran zuhindern nicht befugt gewesen, so thun wir euch hiemit die Peinliche Clage deß Ministerii vnd Kirchvetter alhier vberschicken, dorin ein solch factum erzehlet, welches als (an) einem öffentlichen ortt, vnd in facie Ecclesiae²¹⁸ geschehen, pro notorio billig zu haltten ist.

Graf Johann führt später vor dem Reichskammergericht zu Speier an, „wie diesem Plattner angestanden, solchen seinen Landesherrn Graf Johann *ad incompetens tribunal*²¹⁹ zu ziehen“, macht geltend, dass Stolberg nie unter chursächsischer Hoheit gestanden, „*derowegen Inen durch das churfürstlich Sächsische Hoffgericht zu Leipzig kein Gebot aufzulegen,*“ und erwähnt, dasselbe habe „*drei vnterschiedliche nichtige mandata de relaxando vermeintlich ausgehen lassen, doch mit diesem anhang, wofern die Sache peinlich oder itzt bemelter Graff sonst vermeinte, der verstrickung befugt zu sein, dass er sich solche inhibitiones nicht sollte irren lassen.*“ Letzteres bezieht sich jedenfalls darauf, dass in den Inhibitionen in gleicher Weise, wie in den später zu erwähnenden Inhibitionen gegen den Grafen Schwarzburg die Stelle vorkam: *oder (were) die Sache peinlich oder E. g. vermeinten sonsten hierzu genugsame erhebliche vnnnd zu recht beständige vrsachen zu haben, So wollen E, g. sich diese inhibition nichts irren lassen, sondern dero vngeachtet, sich derselben botmeßigkeit hierinnen geburlichen gebrauchen*“ u. s. w. Dr. Plathener schreibt unterm 21. November 96 an Wurm: „*Die Erfahrung bezeuget, dass der Grafe auf dergleichen Poenall Bevehl²²⁰ wenig giebt (wie Ich dann, vber die am Obernhofgericht nun zum drittenmahl ausgewirckte Inhibition, noch allhier aufgehaltten werde.)*“

d. Das Verfahren vor Herzog Friedrich Wilhelm, Vormund und der Chur Sachsen Administrator.

In einem Schreiben vom 25. September 1596 bittet Graf Antonius Heinrich von Schwarzburg den Herzog Friedrich Wilhelm unter Beifügung des Dr. Plathenerschen Berichts vom 10. September, *da er und sein Bruder bevorstehender wichtiger Sachen halber seines Cantzlers D. Plathener höchlichst benöthigt sei, der Graf Johann aber die vom Oberhofgericht zu Leipzig an ihn ausgegangenen Inhibitiones schimpfflich hintan setze und denselben nicht zu pariren sich schuldig erachte, dass dem Hauptmann und Schösser zu Sangerhausen, Ludwig Wormb, aufgetragen und befohlen werde, den Cantzler von Stolberg abzufordern.* Hierauf ergeht an Wurm unterm 8. Oktober 96 der schriftliche Befehl: *Er solle kraft Dieses beklagtem Grafen zu Stolberg im Beisein derjenigen, welche supplicirender Graf Anthoni Heinrich zu Schwarzburg zu ihm abfertigen werde, solches vorhalten, und wenn derselbe keine andere und erheblichere Ursache, Dr. Platener anzuhaltten, gehabt, denn wie von dem Grafen zu Schwarzburg und dem Verstrickten angezogen werde, ihm auferlegen, dass er D. Plattenern bei Vermeidung ernster Strafe und Ungnade ohne Entgelt alsobald der Bestrickung entledigen und loßzahlen solle, und ihm daneben vermelden, da er denselben rechtlich an gehörendem Orte zu besprechen gemeint, ihm solches zu thun unbenommen.*

Demzufolge citirt Wurm unterm 14. Oktober den Grafen Johann auf den 20. Oktober vor sich nach Sangerhausen, um ihm in Gegenwart der Schwarzburgschen Abgeordneten den Befehl vom 8. Oktober

²¹⁷ Einspruch, Verfügung,

²¹⁸ im Angesicht der Kirche

²¹⁹ vor ein nicht zuständiges Gericht

²²⁰ Strafbefehl

vorzuhalten, und setzt den Grafen Antonius von dem anberaumten Termin in Kenntnis. Die Citation kommt jedoch von Stolberg unerbrochen zurück und der Graf erscheint nicht im Termin. Wurmb entledigt sich deshalb schriftlich seines Auftrags wider Graf Johann, derselbe leistet jedoch dem Churfürstlichen Befehle keinen Gehorsam, es wird vielmehr von seiner Canzelei nur der Empfang des Schreibens bekannt und binnen 3 Tagen Antwort versprochen.

Schwarzburgscherseits waren zum Termin abgesandt „*vnsere Rätthe Christoph Zenge vnd*

94

Dr. Bodinus. (Ersteren nennt Plathner „meinen Gevatter.“ Derselbe war Pate von Martha, Tochter des Dr. Plathner.)

Graf Johann rechtfertigt im Schreiben an Wurmb vom 21. October sein Ausbleiben im Termin damit, dass er und seine Diener vom Administrator nicht „*mitt gnugsamer sicherheit vnd geleitte (ohne welchs wir vns inn die Churf. S. Gerichte wegen der kunthbaren vnd im wercke gnugsam erzeugte gefahr zu wagen, nicht vnbillig schew tragen) vorsehen*“ gewesen, antwortet in der Sache, wie schon angeführt, und fährt dann fort: Sollte er aber dieserhalb, trotz der peinlichen Anklage der Geistlichen und klarer Verordnung der Rechte, die da wolle, dass in solchen Fällen auch ohne vorgehende Klage *ex officio*²²¹ solle procedirt werden, beschwert oder am *exercitio* seiner *Jurisdiction* ungebührlich gehindert werden, so wolle er sich an die Kaiserliche Majestät und den Lehnsherrn der Stolbergischen Gerichte, den Erzbischof und Churfürsten von Mainz, Raths und Schutzes halber wenden.

Diesem Schreiben sind beigelegt: das Klagschreiben der Prädikanten vom 10. September, der Bericht des Grafen Johann an das Oberhofgericht zu Leipzig vom 27. September, der Bericht der Prädikanten und der Seite 32 mitgeteilte Extrait des Dr. Tileman Plattnerschen Testamentes.

Abschrift gedachten Schreibens und der Anlagen teilt Wurmb unterm 24. October dem Dr. Plathner mit.

Dr. Plathner entwirft nun die Supplication des Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg an Friedrich Wilhelm vom 26. October, übersendet Abschrift derselben nebst Anlage am 26. October an Wurmb, bemerkt, er zweifle nicht, „*S. G. werden dieselbige also belieben, zum original fertigen, vndt fürder vnseumlich abgehen lassen,*“ und bittet, Wurmb möge mit seiner relation nicht säumen, damit seines Herrn Bote dieselbige, „*wo der herr (nämlich Wurmb) In deme kein besonder bedencken hatt, mitnehmen möge.*“

Die Supplikation²²² lautet also:

„Durchlauchtigster hochgeborner Furst, E. F. G²²³. seindt meine vnterthenigste dienste Jderzeit trewes vleis zuvorn, Gnedigster herr,

Anfenglichenn thu gegenn E. f. g. Ich mich wegen des vff meine bey E. f. g. hienechst der meinem Canzler D. Salomon Plathener, unvorschuldt zugestandenene beschwerunge vnd deßelben erledigung halber, vnterthenigst eingewante Supplication an dero vorordenten Oberaufsehern der Grafschaft Mansfeldt, vnd heuptman zu Sangerhaussen p. gnedigst ertheilten Bevehls, vnterthenigst bedancken, Vnd hette nun zwar wol gemeint vnd mich vorsehen, Weil mein Vetter Graff Johan zu Stolberg p. zu der wieder meinen Canzler de facto vorgenommenen bestrickunge Kein ander vrsach, als eben die, so in angeregter meiner supplication, vnd deme derselben beigefugten Bericht berurt, vnd E. f. g. vnterthenigst vorgebracht, vnd das er nemblich aus seines Vettern, Weilandt D. Platheners bei die Kirche zu Stolberg durch seinen des Canzlers Vatern aus bewegenden Ursachen deponirten vnd hindersezten Liberey ezliche Bucher gelangt, vnd zu sich genomen, vorzuwenden hat, So wurde er E. F. G. doruf erfolgtem rechtmäßigem Bescheide vnterthenigst, wie billich, acquiessirt, vnd deme darbei angeheften, vnd durch ermelten E. f. g. Obervfsehern vnd heuptman, Ime forder erofneten Beuehl zu gehorsamer schuldiger folge, Meinen Canzler one entgeldt alsobaldt der bestrickung entledigt vnd lohßgezelt habenn, Ich vormercke aber, das gedachter mein Vetter sonder Zweifel aus vorleitung seiner Rätthe vnd diener nochmals vff dießem nichtigen behelff vnd Einwenden, alß Ob er meinen Canzler vff Clag vnd anhaltenn der Vorordenten des Ministerii von Obrigkeit wegenn bestricken lassen, beruhet,

²²¹ von Amts wegen

²²² der Antrag, die Bitte

²²³ Eure Füstliche Gnaden

vnd daher nicht schuldig sein will, E. F. G. Beuehl zu pariren vnd demselben zu folge meinen Canzler der bestrickunge zuentledigen,

Nun stelle Ich dahin, vnd lasse meinen Vettern vnd den Canzler zusammen, vnd kunftig gegenn einander ausfüren, Ob mein Vetter vor sich, oder ad instantiam der Vorordenten des Mi-

95

nisterii die Bestrickung vorgenommen, vnd anbeuohlen, Ich kan aber gleichwol bei mir nit ermessen, das mein Vetter solte hirdurch das Jenige, was er Jtzberurtermassen vndt sonsten wider meinen Canzler e factu vorgenommen, salviren vnd entschuldigenn, oder auch sich der anbeuohlenen Loßzehlung auffhalten können, den hette mein Vetter in dießer Sachenn Richters stadt haltenn, vnd wie einem Richter zusteht vnd geburt, vnparteisich handelen vnd procediren wollenn, So hette er pillich vor allen Dingen die Cleger vnd den Beclagtenn gegen einander horen, vnd demnach Meinem Canzler solcher Vorhor abzuwartenn, vnd vor deß nicht zuweichen, anmelden vnd vferlegenn, Nicht aber dergestalt von der Execution den Anfang machen, vnd one einige vorgehende Vorwarnunge vor meinem Canzler, gleichsam als ob er ein dieb vnnnd Reuber, die StatThor vorschließen, biß vf halbenn Mittag zuhalten, von Ime abtrag vndt Strafe fordernn, vnd als er sich deßenn aus dießer zu Recht bestendigen erheblichen Ursache, das er nicht gehort, vielweniger einiges freuels vberfurf, wie billich, vorweigert, vnd sich auf mich, vnd meine freundliche Liebe Brudere als seine Ordentliche Obrigkeit zu Recht erpoten, Ine von dem StatThor wiederumb zurück biß vor die herwerge durch den Richter beseitenn, vnd daselbst bestricken laßen sollen, Ja es hette mein Vetter zum Wenigsten, vnd do er Je weder meines Canzlers Person, standt, vnd Ambt, vnd das derselbe gleichwol sich bisher gegenn Ine in viel wege dienstwertig, vnd dermaßen bezeigt, das er mit Ime (als vns anders nicht bewust) Jderzeit wol zufriedenn gewesen, Noch auch mich, vnd meine freundliche Liebe Bruder (denen dan hirdurch weniger nicht, als meinem Canzler selbst schimpf vnd nachtheil zugezogenn) bedencken vnd in acht nemen wollen, dem Churf. Obernhofgericht zu ehrenn, vnd bezeigung schuldiges gehorsambs, Meinen Canzler vf gleich vnnnd recht der Vorstrickung erlassen Sollenn, sonderlich vnnnd zumahl, Weil Ime unvorborgen, was es mit den Buchern, dannen her der streit ruret, vor eine gelegenheit, vnd das dießelben meinem Canzlern vormöge seines Vettern Testaments (deßen Copei dan mein Vetter, wie Ich aus meiner hirnegst gegen Stolberg zu Ime geschickter Rätthe vnd diener Bericht vorneme, gesehen vnd gelesen) eigenthumblich zustehenn vnd gehorenni, vnd demnach mein Canzler, auch vf denn fall, vnd wan er gleich in dem, das er one meines Vettern vnd des Mnisterii vorbewust den BucherSchranck erofnen laßenn, vnd ezliche Bucher daraus gelangt, vnd zu sich genomen, oder sonsten den Sachen zuuiel gethan hette, derenthalbenn doch nicht, als ob er ein sacrilegium begangen, vnd also vf die bei der vormeinten Anclage eingefurte jura meines ermessens, peinlich angeclagt, vielweniger aber dergestalt, wie de facto geschehen, vnd Ime widerfahren, mit dem Leibe (sintemal er nicht allein zu Recht gesessen, vnd genugsam begutert, Sondern auch Standes vnd Ampts halber in Wirde ist) angehalten, vnd in Vorstrickung gelegt werdenn mochte, Vnd hat also mein Vetter viel zu geschwinde gefaren, vnd dieß sein widerrechtlich beginnen vnd vornemen, mit der vnter der Predicanten vnd Vorsteher der Kirchenn zu Stolberg Namen (in Wahrheit scharff genugk) gestelten vnd E. f. g. Oberaufseher vndt heuptman, vnter andernn Beilagen mit zugeschickten Anclage, gar nicht zu bementelen, noch zuentschuldigenn, Angesehen, das, do auch schon die Anclager in vnd bei Irer Anclage austrugklich vnd in specie gesucht, vnd begert hetten, das mein Canzler mit dem Leib angehalten vnd bestrickt werden mochte, (wie gleichwol darvon in der Anclage kein Wort zubefinden, Ja die Anclage auch vielleicht zu der Zeit, als wieder meinen Canzler mit der Vorstrickung vorfaren wol noch in der fedder gesteckt, vnd in rerum natura, wie Ich sagen mochte, nicht gewesen.) Mein Vetter demnach sich billich hette eines andernn vnd beßern bedenkenn, vnd zuuorn, vnd ehe dan ehr zur execution geschrittenn, vnd meinen Canzler vorstricken laßenn, der Sachenn, vnd aller derselben Vmbstende vnnndt gelegenheit eigentlich vnd mit vleis. erkundigen, vnd also cum causae cognitione²²⁴ procediren vnnnd vorfaren sollen,

Doch will Ich denn Proceß oder auch die heuptsache weiter nicht disputiren, Es wird mein Canzler derwegen sein Recht vnd Notturft (als Ich hoffe, vnd aus diesem hirbei gefugten seinem vf die vormeinte Anclage gestelten, vnd mir zugeschickten gegen Berichte etzlichermassen zuuormercken

96

ist,) wol zubedencken, vnd kunftig ann geburenden Orthen auszufuren wissen, Ich thu Jtzo und zu dießem mahl bei E. f. g. nur allein nochmals unterthenigst suchen vndt bittenn, E. f. g. wollenn in gnedigster erwegung, das mein Vetter Graff Johan zu Stolberg p. meinen Canzler nun in die Siebende

²²⁴ nach begründetem Augenschein

Wochen mir vnd meinen freundtlichen liebenn Brudern zu mercklichem schimpff, despect, vndt nachtheil vfzuhaltenn, durchaus kein fug, vnd die geringste vrfache nicht hat, ferner gnedigst bevehlen vnd anordnung thun, darmitt mein Canzler einsmals der Bestrickung entledigt werdenn, vnd wider zu den Seinen, vnd Vorrichtunge seiner AmbtsSachen komen moge, Soll er hiuorigen meinem vnterthenigsten erbieten nach, Meinem Vettern, vnd Wer In sonsten der zu sich genommenen Bucher halber redlos vndt Anspruchs nicht erlassenn will, an Orth vnd enden, dahin E. F. G. Ine Weissen werdenn, zu recht antwortenn vndt fuß haltenn, vndt E. F. G. vnterthenigste dienste hochstem meinem vormogen nach zuleisten bin Ich zu Jderzeit willig bereit."

Wurmb berichtet unterm 28. Oktober an Friedrich Wilhelm unter Beifügung der Antwort des Grafen Johann von Stolberg vom 21. Oktober nebst Beilagen.

Friedrich Wilhelm war also von der Sachlage vollständig unterrichtet.

Unterm 1. November ersucht Graf Antonius Heinrich unter Beifügung des Dr. Plathenerschen Berichts betreffend den 30. Oktober den Wurmb, wenn ferner ein Fürstlicher Befehl der Erledigung seines Kanzlers erfolgen sollte, denselben unsäumlich auszuführen, auch alle andern füglichen und zur Sache dienstlichen Mittel zu versuchen.

Wurmb erhält von Friedrich Wilhelm unterm 3. November den Befehl, er solle krafft dieses und vorigen Befehls dem Grafen Johann unter Vorbehalt der bereits verwirkten bei einer noch höheren Strafe auferlegen, gedachten Dr. Platener ohne Entgelt der Bestrickung sofort entledigen und loszählen zu lassen, und unterm 11. November einen weiteren Befehl, worin es heißt:

„Wie nun seine (des Grafen Johann) vorgebrachte Entschuldigung unerheblich, also sind wir auch ihm seinen Ungehorsam und beharrliche Widersetzlichkeit nachzusehen nicht bedacht, derhalben ist vor uns unser Begehren, wofern ermeldter Graf, auf unsern anderweiten Befehl, welcher dir und deinem Mitcommissario (Michel Triller Schöbber zu Sangerhausen) inmittelst zugekommen sein wird D. Plattnern nicht auf freien Fuß stellen würde, du wollest ihm bei Verlust der von unserm jungen Vettern habenden Lehne auferlegen mehrgedachten D. Plattnern unvorlängst der Haft zu entledigen. Auf den Fall aber solches von ihm nicht beschehen würde, so wollest du beneben dem Schösser zu Sangerhausen auf des Grafen Person bestallung machen und da er in dem Churf. Sächs. Territorio betreten würde, ihn Kraft Dieses bis auf unsre fernere Verordnung handfest machen."

Unterm 17. November schreibt Dr. Plathener an Wurmb, durch den Boten habe er Kenntnis erhalten vom Eingang des Befehls, „vndt weil dann nun Ich solches numehr anderweit erfolgten Befehls bißher wie der herr wohl zuerachten mit besonderm großen Verlangen erwartet, vndt derwegen nun auch gerne wissen mochte, waß ich mich desselbigen zugetrösten, So hab ich demnach den Bothen alß baldt wieder zuruck laufen laßen, vndt bitte nun mit besonderm fleiß freundlich der herr wolle do es ohne verweiß, alß ich mich versehe, geschehen kan, mir auf gut vertrauwen ein abschrift deß Befehls zukommen laßen oder doch zum wenigsten den Inhalt deßelbigen mit zwey drey worten eröffnen."

Wurmb und Michael Triller geben mittelst Schreibens vom 20. November dem Grafen Johann kraft erhaltenen Befehls (vom 3. November) bei Strafe von 500 Thalern und ihres gnädigen Herrn schwerer Ungnade auf, Dr. Salomon Platener ohne Entgelt und längeren Verzug der Bestrickung ledig und loszuzählen. Sie übersenden dem Dr. Plathener dies Schreiben und die erbetene Abschrift, um ersteres dem Grafen Johann zu insinuieren, Dr. Plathener insinuirt es, Seitens der Stolbergschen Kanzlei wird binnen wenig Tagen Antwort versprochen. Dr. Plathener macht den Wurmb auf ein Versehen bei Erlaß seines Befehls aufmerksam, und nun schreibt Wurmb (ohne Datum) an Graf Johann, dass er ihm Kraft habenden ernstlichen Befehls auferlade, Dr.

97

Plattnern ohne längeren Verzug bei Verlust der Churf. Sächs. Lehne auch Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade auf freien Kuß zu stellen, und wenn er ihn um irgend etwas zu belangen gedenke, dies vor seiner ordentlichen Obrigkeit zu tun.

Unterm 23. November berichtet Wurmb an Friedrich Wilhelm, dass er dem Grafen Johann den Inhalt der beiden Befehle zu erkennen gegeben, und fährt dann fort:

„Nun zweifle ich gar sehr ob J. g. hierauf pariren und den Canzler loszählen werden, Vnd wiewohl e. f. g. auf solchen Fall die Nothdurft albereit gnädigst angeordnet, Ich auch neben dem Amtsschöbber zu Sangerhausen auf J. g. Person gerne Bestallung machen und dieselbige da sie im Churf. Sachs. Territorio zu betreten bis auf ferneren Bescheid handfest machen wollen, So haben doch e. f. g. aus wohlgemeldtes Grafen jüngsten unterm Dato d. 21t. Octobris an mich abgegangnen Schreiben gnädigst vernommen, dass J. g. ohne gnugsame Sicherheit und Geleite in die Churf. Sachs. Gerichte zu kommen,

Scheu tragen und gleichsam dadurch inferiren wollen, als wären J. G. zu Stollberg sicher und außerhalb des Churf. Sächs. Territorio angesessen,

Wann ich aber die Zeit meines Lebens anders nicht gehört, Ich auch solches also bei dem Amte Sangerhausen befinde, dass Schloß und Stadt Stollberg, obs wohl Churf. Meinzisch Lehen, jedoch nichts destoweniger allermaßen wie die Gräfl. Schwarzburgischen häuser und Aemter Sondershausen, Straußberg, Keula und andere dergleichen in unwidersprechlicher Churfürstlicher Sächsischer Landesfürstlicher hoheit und Oberbotmäßigkeit gelegen, deren sich auch bis Dato kein benachbarter Fürst oder Potentat dem hochlöblichen Churfürstl. haus Sachsen zu Verfang angemast, noch die ergangene wirkliche executiones, so deren. Oerter zu etlich Malen durch das Amt Sangerhausen vollstreckt worden, widersprochen, sondern die Grafen zu Stollberg vor dieser Zeit das Churf. haus zu Sachsen und desselben Oberhofgericht zu Leipzig pro competente et ordinario²²⁵ erkannt, auch solches klagender herr Graf zu Schwarzburg durch J. g. eingewandte supplication hilft bestätigen, Als habe ich nicht unterlassen können, E. f. g. hierunter unterthänigst zu erinnern und um gnädigsten Bescheid zu bitten, im Fall oftgenannter Graf Johann, den bestrickten D. Platenern abermals nicht erledigen sollte, obs nicht ein Weg, dass ich oder der Amtsschöpfer zu Sangerhausen sich neben etlichen Schützen in aller Stille gegen Stollberg begeben und alda von e. f. g. wegen den verhafteten Canzler loszählen und mit uns hinweg führen möchten,"

Unterm 25. November schreibt Graf Johann an Wurmb, dass er entweder in Person oder in anderem Wege wegen Dr. Plattners Bestrickung an Friedrich Wilhelm gründlichen Bericht erstatten wolle, Wurmb aber erhält unterm 30. November einen neuen Befehl, in welchem es heißt:

„Dieweil er (Gr. Johann) unser Gebot und Verbot für nichts achtet, so wollen wir solche Mittel gegen ihn vorzunehmen bedacht sein, die ihm zu wenig Frommen gereichen.“ Daher solle Wurmb mit dem Schöpfer zu Sangerhausen und etlichen Schützen in aller Stille gegen Stollberg rücken und den verhafteten Doctor auf freien Fuß stellen und mit hinweg nehmen.

Unterm 4. Dezember schreibt Graf Johann an Wurmb, dass er an Friedrich Wilhelm ausführlich berichtet habe und täglich der Resolution entgegen sehe. Deshalb werde er auch Dr. Plathenern der Bestrickung vorläufig nicht entlassen, sondern J. f. g. Erklärung abwarten.

Diese Antwort teilt Wurmb dem Dr. Plathener in einem Schreiben vom 9. Dezember mit und bittet zugleich, ihn durch den Boten wissen zu lassen, wenn jetzt Abends und Morgens die Stadthore gesperret und wie sie verwahret auch in wessen Hause er anzutreffen.

Unterm 9. Dezember schreibt Dr. Plathener an Wurmb:

„Meine willige diennste zuuorn, Gestrenger, Edler, vnd Ehrnvester, besonder gunstiger lieber herr vndt freunt, Ich will nicht zweiffeln, dem herrn sey mein letztes Schreibenn, vom dato dem 5t. dieses zuekommenn, Weill nun die darbey gebethene Abschrift, bis noch nicht anhero gelanget, Ich auch neben deme eine Notturfft zue sein erachtet, dem herrn vonn deme, was diese tage alhier vorgelauffenn Bericht zue thuen, So habe Ich derwegen, Zeigernn dieses gegenwertigen

98

Bothen, zue dem herrn, mit diesem Schreiben ablauffen laßenn, vndt soll demnach dem herrn nicht vorhalten, das Mein vngnediger herr, Graf Johann zue Stolbergk, am nechsten Montage, S. G. Richter beneben Notarien vndt Zeugen, zue mir Inn die herberge geschickt, vndt mir anmelden laßen, Ich wußte welcher gestalt, vnser aller genedigster herr, der Keyser, dem herrn Grafen vonn der Lippe, Inn VormundtschafftSachenn, Meine gnedige herrn, die Grafen zue Schwarzburgk p. vndt dero gewesene herrn vormundere belangende, allergnedigste Commission aufgetragen, Vndt das darauf vndt zuorrichtung solcher Commission der herr Commissarius S. G, subdelegirte Räte, gegen Sondershausen abgeordnet vndt geschickt hette, die auch Itzo des orths zur stedte, vndt bey seinem gnedigen hern In Schrifften gesucht, das Ich zue der bevorstehenden handelunge (vndt wie des Richters Verba formalia wahren zue dem actu) der Bestrickunge erlaßen werden mochte, daher dan vndt weill sein gnediger herr, der Key: May: zue Ehren, vndt den hern Commissarien zugefallen geschehen laßen könte, das Ich der Bestrickunge gesuchter maßen vndt zue solchen actu erledigt, vndt mir nach Sondershausen zue ziehen erleubt wurde, ehr abgefertigt, vndt bevehlicht wehre, mich, doch vf gewiße maße vndt dergestalt, das Ich vor allen dingenn zusagen vndt Cauiren solte, mich vf seines gnedigen hern erfordern Jederzeit wieder anhero zustellen, vndt deß angefangenen Proceß außzuwarten, der

²²⁵ als zuständiges und ordentliches Gericht

Bestrickunge loßzulaßen, Darauf Ich Ihme kurzlich den Bescheidt gegeben, Es wuste sein gnediger herr guttermaßen woll, was meiner erledigung halber, beydes aus dem Obernhoefergerichte zue Leipzick, vndt dan auch vom Churf. hoeffe zue Dresden, nicht einß, sondern nun vielmahls bevolen, das nun demselbigen nicht gehorsam werden wolte, mueste Ich dahin stellen, undt weill der an wolermeltem Obernhoefergerichte. seinem herren vndt mir bestimpte Termin nuh mehr herbey ruckte, vndt vor der Thur wehre, So wolte Ich gewarten, was S. G. wieder mich clagen wurde, vndt dargegen meiner Notturfft nicht vorgeßen, Vndt wehre mir gar nicht gelegen, das Ich mich der Bestrickunge dergestalt, vndt gleichsam vf vorbitte loßzehlen laßen, vndt darueber noch Caution bestellen soltte, Ich hette nichts mißhandelt, bedurfft derwegen auch keiner gnade, oder Vorbitt, Sondern Ich wolte mit Recht vndt Ehren loß sein, Vndt hette Mein gnedigster herr außtrucklich bevolen, das sein herr ohne entgelt mich der Bestrickunge erledigen vndt loßzehlen vndt do S. G. oder sonsten Jemandes mich zubesprechen, solches an gehörenden ortten, vndt vor Meiner ordentlichen Obrigkeit thuen solte, deßen wolte Ich mich halten, vndt also nochmals zugeschehen gewertigk sein, Vndt als nun der Richter, den Notarium vndt die Zeugen hieruber requirirt habe Ich solches zwar geschehen laßen mueßen, aber so baldt dergegen protestirt, Weill Ich vormerckte, dass die loßzelunge, nicht den außgegangenen Inhibition vnnndt bevehlichen, zue folge, sondern auf der subdelegirten Schreiben, dartzue nicht ahne entgelt, sondern auf caution geschehen soltte, So wolte Ich derwegen meine notturfft ann gebuerenden ortten ferner zuesuchen, bedingt vnnndt vorbehalten, vndt darüber den Notarien vndt Zeugenn Angleichen requirirt haben, darauf der Richter also abgeschieden, vndt bitte Ich nun mit besonderm fleiß freundlich, der herr wolle hierauf mir Inn guthen vertrauen sein Rathsames bedencken mitteilen, So dann die In nechstem meinem Schreiben gebethene Abschrift bey diesem Bothen zukommen laßen, vndt ob des hernn Bothe noch nicht wiederumb von Dresden zuerucke gelanget, vndt was meiner erledigung halber, Ich mich vom hoeffe entlich zugetrösten, mit wenig wortten eröffnen, vndt andeuten, das bin Ich In einem andernn, vndt mehrerm hinwieder nach vormögen zuvordienen, Jederzeit willigk geflißen."

Dr. Platheners eigenhändige Antwort auf Wurmbs Schreiben vom 9. Dezember (durch Regen fast unleserlich gemacht) lautet:

„Meine willige dienste Zuvornn Gestrenger Edler vndt Ehrenvester besonder gunstiger her vndt freundt. Dem hern fuge ich auff sein itzo anhero gelangetes Schreiben hirmit In vertrauen zue wißenn dass zwar der Grave alhier durch den Richter alle abent zwischen funff vndt Sechß vhren die Schlüssel von den Thorwartten abfordernn vndt vngeferlich Zwen oder drey Burger

99

wachen leßett. Eß ist aber die Stadt gar nicht vorwahrett also dass man fast an allen ortten herein kommen kan So ist auch sonsten der Grave gar sicher vndt befahret sich nichts mehr weill auff den ersten bevhell kein ander dinst erfolgett, Wie Zeiger dieses dem hern hiervon ferner anzeige thun vndt alle gelegenheit berichten wirdt Vndt dem hern bin ich vormogens zu dienen willig. Datum den 10. Dezember Ao. 96.

Eß hat der her D. Medern, zu Sangerhausen bey der handt der kan auch (oder „euch“) guete nachrichtunge geben vndt wird auch darzu willig sein.

Deß hern

williger

S. Plathener D. mpp.

Dieß Schreiben wirdt der her woll an gehörigen ort bringen oder dem fewer zuvorzehren bevahlen. Meine herberge ist am margkt In hartmans hause In der Ecke)²²⁶ neben D. Frannzes behausunge.*

Unter Bezugnahme auf vorstehende Schreiben schreibt Dr. Plathener eigenhändig am 13. Dezember an Wurbm: *„Kan nicht wissen, ob solch mein Schreiben dem hernn geliefert vndt was vff den fall die vrsach sein mag, dass der Bothe nicht wieder zuruckkombt“*, er mochte *„In vortrawen gerne berichtett sein, weiß ich meiner erledigung halber mich endlich zugetrosten“*, er habe daher gegenwärtigen Boten dem vorigen nachgeschicket und bitte *„mit besonderm fleiß freundlich, der her wolle“*, *„, waß mir zu wissen noth, mit wenig berichten.“* Als Nachschrift steht: *„Weill ich auch mein pferdt vndt wagen nach*

²²⁶ Mit der Bezeichnung *in der Ecke* kann nur die Stelle gemeint sein, wo jetzt die Gasthöfe *Der preußische Hof* und *Der Löwe* aneinander grenzen [Anm. O.P.]

hauß gehen lassen vndt bedenckens dieselbige wiederumb anhero zu fordern, alß bitte ich der her wolle vff den vorhofften fall p. eine ledige Kutzsche mitt anhero gehen laßen, will ich die Kosten tragen."

e. Die Befreiung.

Wurmbs Bericht an Friedrich Wilhelm über die am 30. Dezember ins Werk gesetzte Befreiung des Dr. Plathner lautet also:

„Durchlauchtigster hochgeborner Fürst p. Vffe. f. g. am Dato Dresden den letzten verschieenenes Monhats Novembris an mich ergangenen gnedigstenn Bevhelich, belangende den durch Graff Johann zue Stolbergk in bestrückung gelegten Doctor Salomon Plattenernn, welchenn der herr Grave unnterschiedlicher bevheliche, nicht wieder vff freyenn fueß stellenn wollenn, daher dann e. f. g. mir gnedigst vffgetragen Im fall er den verhaftenn Doctor, nicht erledigt hette, dass Ich mich beneben dem Schöpfer zue Sangerhausen vndt etzlichen Schützens, inn aller stulle, in der demmerung gegen Stolbergk (weyll Schloß vndt Stadt Stolberg ohne mittell, in vnwiedersprechlicher Churfurstl. Sächsischer Landesfürstlicher hoheyt gelegenn) begebenn, vndt' alda Krafft vefselbenn den vorhaftenn Dootor Platenernn seiner Verstrückung nicht alleine loß zhelenn, Sonndern denselben mit mier hinweg nhemenn vndt wiedervmb vff freyen fuß stellenn, e. f. g. auch, wie solcher e. f. g. bevhelich verrichtet förderlich zuerkennenn gebenn sollenn, hab ich wegen des Landtgrafischenn eingefallenenn Geleytzs, vndt vnstetenn Wetters etwaß an mich halitten mueßen, Vndt in der hofnung gestandenn, dass sich der herr Graff eines beßern besinnenn, vndt den Doctor nicht lenger vshalttenn wuerdenn, Weyll aber solches nicht erfolgenn, noch die vor deßenn ergangenen vnnterschiedliche Bevheliche, vndt außgewirckte Oberhofgerichts Inhibitiones, vonn dem herrn Grafen erwogenn vndt in Acht genommen werdenn wollenn, hab ich die vorordnung gemacht,

100

dass der Schöpfer zu Sangerhausenn verschieenenes Sontags den zwanzigsten huijus²²⁷ zue nachts, sich vnuerweilt mit zweyhundert Sangerhausischen Schuetzenn, die zuffolge e. f. g. mir gegebenenn offenenn Patents, der Rath daselbsten vff mein erfuchenn folgenn laßenn, auch etzliche zwanzig Reysigenn, nach Stolbergk begebenn, Also dass sie folgendes Montags frue, zue fünf vhren, vor der Stadt Stolberg angelant, inn meinung die StadtThor geöffnet zue befindenn, vndt ohne sondere bemuehung den behaftenn Doctor zuerledigenn vndt dadurch höchstermelten e. f. g. gnedigstenn bevhelich ins werck zuerichten, Inmaßenn Ihnen denn im Thall oder grunde für Stolbergk ein kernner vfgestoßenn, welcher ihnen den bericht gethann, dass er kurtz vor fünf vhren aus der Stadt gefharenn, vndt die Thor geöffnet gelaßenn, Nachdem aber die vnsernn deßelbenn gewiß seinn, vndt den rechtenn grundt erfharenn wollenn, haben sie ehe der gantze hauffe hernacher gerucket, am Thore unvormarckt Kundtschafft einnhemen laßenn, Ist befundenn, dass die Thore wiederumb zue vndt geschloßenn, darauff ein Reysigenn ans Thor geschickt, vff einenn vom Adell durchzureytenn werbenn, nichts weniger aber die volgendenn in der Stille gemachsamb hernach rueckenn laßenn, der zueversicht es soltten die Thore vnweigerlich geöffnet, vndt keine ferrere hinderung gespueret wordenn sein, So ist aber doch dem abgeschickten Reysigenn die Antwort wordenn, Sie durfftenn in Abwesenn Ihres gnedigenn herrnn, vndt vff fonnderbharenn s. g. Ihren ausdrücklichen gethanenn Bevhelich, vor tage niemandt frembdes, ein noch durchlaßenn, Ist auch sonst dabey soviell abzunhemenn gewesen, dass sie vielleicht vnser furhabenn (weyln kurtz zuevornn die Burgerschaft zue Sangerhausen, wegenn des streytigenn Leibgeleytzs zue Frickenhausenn in bereihtschafft zue sizenn ermhanet wordenn) vorkundtschafft gehabt, darauf die vnsernn weyll der morgenn herbey genahet, vndt mann vff keiner seytenn, wegen der hohen berge, die sich vff eine gantze halbe mheyle, den grundt hindurch, biß ann die Stadthor erstreckenn, So woll der tieffen Suempff vndt gräbenn, midt dem fueßvolck vndt Reysigenn nicht außbrechenn oder fortkommen könnenn ingesamt biß ans Thor gerucket, aldo sich ereuget, dass albereit damals der Regierende Buergemeyster selbst vorhandenn, welchem e. f. g. gnedigster Bevhelich vndt Anordnung, durch die vnsernn etlichermaßenn, so viell sich leydenn wollenn, eröffnet, vndt darneben begheret, die Thore vnweigerlich zue ofnenn, vndt an solcher verrichtung keine hinderung zuethun, Mit anzeige, dass solches gemeiner stadt vndt Buergerschafft ohne Vorweiß seinn, viel weniger zue einigem nachtheyll gereichenn soltte, Es hat aber ermelter Buergermeyster solches zu thun bedencken gehabt, doch ein kleinenn Anstandt, biß er solches seinn Midtherrenn, die albereit vff Rhathause bey einander wehrenn, vndt die Schlüssell zum Thore in vorwharung hettenn, behert, Alß aber die vnsernn vernommenn, dass solche ausfluechte allerhandt gefhar bringenn vndt die Buerger dardurch nhur zum widerstandt vffgemhannt wurdenn, Wie dann die vnsernn alsbaldt des Glockenschlags inn der Stadt Innenn, vndt darneben gewhar worden, dass

²²⁷ dieses (Monats)

sie die Thor nicht alleine nicht eröffnen, Sondern die noch ferrer zue befestigenn Schlege vndt Kettenn, furruckenn, vndt dardurch der vnsernn furhabenn zueverhindernn, inn Vorhabens wehrenn, habenn die vnsernn aus noht zum ernnst auch schreyttenn, vndt gewaldt ahnlegenn mueßenn, auch alßbaldt die zwey eusersten Thore, auch zwo darbey vnterschiedtliche vorgeschloßene Kettenn durch die bey sich gehabtenn zimmerleute offenenn, vndt den gantzenn hauffenn inn die stadt biß ans dritte Thor, am Marckte, nahendt des behafften Doctors losament, rueckenn, dasselbe nebenn noch einer doselbst furgeschloßenenn Eysernenn starckenn Kettenn, gleichfals vfmachen vndt fur des mehrbenentten Doctors Losament ziehenn laßenn, do sich dann befundenn, dass der vnsernn Vorsorge vndt befharung nach albereit aldo inn zweyhundert Stolbergischer Buerger, mit langenn Rhorenn, Spiesenn vndt Wherenn, in der ordnung gestandenn, vndt derselbenn noch förder mehr zuesammenn gelauffenn, Sie seindt aber entlich von den vnsernn dahin beguetet, dass sie sich zuefrieden stellenn vndt an erledigung des Doctors, Jhnenn selbst zunachtheyll keine hinderung zu thun sich vnterstehen, vnndt dardurch andere vngelegenheytenn erregenn wollenn. Nach welchem Allem in e. f. g. nhamenn, vndt vf derselbenn Bevhelich der Schößer entlich den behafften Doctor, seiner bestrickung

101

loßgetzheet, Jhnenn alßbaldt nebenn den seinen zue Wagenn, vndt defselbigenn vorMittags biß gen Roßla, vndt folgendis nach Sundershausenn inn seine gewharsamb bringenn vndt fhueren laßenn,

Es hatt sich aber folgens bey oder inn solcher Vorrichtung weder vonn des herrenn Gravenn noch Rhats wegen, Jemandis bey den vnsernn weyter vmb etwaß ahngenommenn, Sonndern sie in guter rhue, wiederumb neben dem verhofften, zu ruecke vndt abziehenn laßenn, Wie dann auch der herr Graff die zeyt selbst nicht beyhandenn Sondern des Sontags zuevornn, nach Quedlinburgk vorreyset sein sollenn,

Welches alles e. f. g. ich vntterthenigst berichtende vormeldenn wollenn, Vndt bin e. f. g. vntterthenigstes gehorsamenn treuwenn vleyßes zuedienenn schueldigk vorpflichtet auch iederzeit berheytt vndt gantz willigk.

Datum den 24 t. Decembris Anno p. 1596,

E. F. G.

vntterthenigst gehorsamer . .

Diener,

Ludwig Wurmb mpp.

Es folgt nun noch ein kurzes Schreiben des Dr. Plathener als Antwort auf eine Anfrage des Amtsschreibers zu Sangerhausen, wie es mit den bei seiner Befreiung aufgelaufenen Unkosten gehalten werden solle, ob Dr. Plathener sie erstatten oder ob deshalb an die Churf. Regierung Bericht erstattet werden solle. Es heißt in ersterem: „*dass mir zumahl schwer vorfallenn wolte, Wann Ich vber die vonn Graff Johann zue Stolbergk, mir gantz unvorschuldter sachenn, zuegezogene vnkost vndt schaden, auch noch diese expens tragenn vndt abstatten sollte, Wie dann auch nach gelegenheit deßfals Ich mich nicht vorsehenn will, das solches mir möge oder werde zuegemuthet vnndt vonn mir begerett werdenn, vnndt bin euch freundlich zue dienenn willigk,* Datum Sonndershausenn den 30t. Martii Ao. p. 97.

f. Der Prozeß am Reichskammergericht zu Speyer.

In Folge der vorgedachten Ereignisse klagte Graf Johann von Stolberg unterm 28. Juni 1597 beim Reichskammergericht gegen Chur-Sachsen und brachte aus ein *mandatum cum clausula de restituendo et non impediendo prosequi litem*. Über den endlichen Ausgang dieses Prozesses, der über 7 Jahre gewähret, geben die Akten keinen Aufschluss, da sie nur die Eingaben der Parteien enthalten. Was darin von Interesse für die Familie vorkommt, ist vorstehend und nachfolgend angegeben.

g. Der Zusammenhang der Ereignisse.

Ob ein Zusammenhang vorhanden ist zwischen den Ereignissen in Stolberg und dem Streit des Dr. Plathener mit den Geistlichen in Sondershausen, das ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen. Ich beschränke mich darauf, folgende Tatsachen anzuführen.

Schon der Schwiegervater des Dr. Plathener, der „friedliebende“ Generalsuperintendent Georg Aemylius in Stolberg hatte heftige Streitigkeiten mit M. Sixtus Amandus, Hofprediger daselbst („*ein aufgeblasener Mann*“), welcher ersterem „*wenigstens durch heimliche giftige Wege*) *so vielen Widerwillen und Verdruß zugezogen, dass derselbe endlich darüber 1569 an der Schwindsucht und Schlagfluß gestorben.*“ (Zeitfuchs S. 388. 397).

Eine Beteiligung des Dr. Plathener an diesen Streitigkeiten ist mit Rücksicht auf das damalige noch jugendliche Alter desselben nicht anzunehmen. Dagegen ist es nicht gerade unwahrscheinlich, dass die Geistlichen in Stolberg schon vor den Ereignissen in Stolberg eine feindliche Stellung zu Dr. Plathener einnahmen und gerade hierin die Ursache ihres Auftretens gegen Dr. Plathener lag.

'Die Geistlichen in Stolberg waren auf die Concordienformel verpflichtet (Zeitfuchs S. 215)

102

und man hatte in Stolberg wohl jedenfalls Kenntnis von dem Streit des Dr. Plathener mit den Geistlichen in Sondershausen und von seiner Verdächtigung als Calvinist. Dies ist mit ziemlicher Sicherheit aus der Auslassung des Grafen Johann von Stolberg gegen die Schwarzburgschen Abgesandten am 17. September 1596 zu entnehmen, wenn dieselbe getreu berichtet ist, denn sie enthält den Vorwurf: „*er sich viel mehr vmb dz Corpus Juris Bartolum vnd dergleichen buecher alß die Institutiones Calvinij und Cyrillum in Joannem angenohmmen vnd bekümmert haben solte*“ (letzteres waren wohl die Bücher, welche er an sich genommen hatte). Auch stimmt der scharfe Angriff des Dr. Plathener auf den Lebenswandel der Stolberger Geistlichen in dem kurzen Auszug mit der Annahme eines bestandenen feindlichen Verhältnisses. Vielleicht fand auch verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Pfarrer Goetz in Sondershausen und dem Diaconus Mathaeus Gothus (Goetze) in Stolberg statt. Beide stammten aus Franken (Zeitfuchs S. 381, Unschuldige Nachrichten für 1719 S. 1170).

Sind die Angaben des Dr. Plathener über die frühere ungestörte Benutzung der Bücher und sein Verhalten bei Entnahme der drei Bücher richtig, so läßt sich das unmotiviert Einschreiten der Geistlichen in Stolberg kaum anders erklären als durch die Annahme, sie seien durch die Streitigkeiten in Sondershausen dazu veranlasst worden. Mag aber der Zusammenhang der Ereignisse sein, welcher er wolle, in jedem Falle waren die Vorfälle in Stolberg danach angetan, großes Aufsehen zu erregen und die Gegner des Dr. Plathener namentlich unter den Geistlichen auf das heftigste zu erbittern, und zwar um so mehr, wenn — worüber aber, wie bemerkt, nichts ermittelt ist — der wider die Stolberger Geistlichen angestellte Prozeß zu deren Verurteilung geführt haben sollte.

Diese Erbitterung tritt wenigstens zeitlich unmittelbar darauf offen an den Tag.

11. Die Entlassung und Ausweisung

Die Acta Salomonis Plathneri etc. , beginnen mit dem Concept eines Schreibens des Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg vom 6. Januar 1598 an die Schoppen zu Jena und Wittenberg, und enthalten als Beilagen desselben außer der Bestallung (A.) und dem Lehnbrief (B.) unter C. bis T. diejenigen Urkunden, durch welche die erfolgte Entlassung des Dr. Plathener gerechtfertigt werden soll. Diese Urkunden sind ohne dessen Zuziehung zusammengebracht worden, es erscheint daher das Aktenstück als ein parteiisches. Aber es wird deshalb um so sicherer erwiesen, dass Graf Antonius Heinrich, andere Gründe zur Entlassung des Dr. Plathener, als die in jenem Schreiben angeführten und durch dessen Anlagen zu erweisenden Anschuldigungen, anzugeben, nicht vermochte.

Es enthalten nun aber weder gedachtes Schreiben, noch dessen Anlagen, noch auch die gesammten vorliegenden Akten den geringsten Anhalt dafür, dass Dr. Plathener in irgend einer Beziehung einer ihm bestallungsmäßig obliegenden Verpflichtung zuwider gehandelt habe. Seine Entlassung erfolgte vielmehr deshalb, weil er in finsterner Zeit sich nicht scheute, sich zu seinem Glauben zu bekennen und gegen den Fanatismus und die Intoleranz der Geistlichkeit sich zu erklären. Ihn selbst verfolgte deshalb der Haß der Geistlichkeit noch bis über den Tod hinaus und selbst in unserer Zeit blieb er nicht unangefochten.

Der wahre Sachverhalt, soweit er ad 9. noch nicht mitgeteilt worden ist, ist folgender

a. Die Pest in Sondershausen und die gräfliche Ungnade.

Vom August 1597 bis Anfang 1598 und vom Juli 1598 bis zur Adventszeit starben in Sondershausen an einer Seuche fast 800 Personen (Pauli Jovii chronicon Schwarzburgicum diplomitaria et scriptores historiae Germanicae medii aevi von Schöttgen und Kreysig. S. 709). Das Sondershäuser Kirchenbuch bestätigt das Vorhandensein der Seuche. Von den Kindern des

103

Dr. Plathener starben: Emilia am 17. September 1597, Salomon am 7. September 1598 und Andreas am 14. September 1598.

K. Am 2. Oktober 1597 schreibt Graf Antonius Heinrich an Dr. Plathener: „*p.p. Cantzler, Rath, lieber Getreuer vnd Gevatter*“²²⁸ etc. Er habe angeordnet, dass aus den infizierten Häusern niemand ausgehen solle, er habe für unnötig gehalten, ihm solches anzumelden, weil er dafür gehalten habe, derselbe werde ohne dies sich und die Seinigen zu regieren wissen, es sei ihm aber glaubhaft gemeldet worden, dass sein Hausgesinde, andern zum bösen Exempel, sich nicht allein des Auslaufens nicht enthalte, „*sondern noch wol an enden, wo das volck am dickesten stehett durchdringenn*“, er möge den Seinigen das Ausgehen untersagen, die Notdurft werde er zugeschiedt erhalten.

L. Das Antwortschreiben des Dr. Plathener lautet also:

Wohlgeborner Grafe, Gnediger Herre, Ich hatte mich nichts weniger vorsehen, als das E. G.²²⁹ durch denselben mir Itzo zugeschickten schriftlichen bevhell mich in diesem meinem betruetenn stande, darein mein lieber Gott nach seinem gnedigen veterlichen Willen, mich gesetzt, noch ferner hetten betrueten sollen, mus es aber dahin stellen, vnnd meinem lieben Gott in gedult bevholen seinn lassenn, dorbei auch aber vnnderthenig erinnern, das dis nicht der wegk vnnd ein mittell die plag vnd straffe der pestilenntz von E. G. vnnderthanen abzuwenden, sondern wan E. G. sich inn der Bibel vmbsehen vnnd vnter annndern innsonderheit das buch der Chronica aufschlagenn, vnnd im I. Buch das 21. vnd im 2. Buch das 7. Capittell lesenn werdenn, so werden E. G. befindenn, das es viell auf einen andern schlag mus angefangen werden, wie denn auch E. G. bei dem Prophetenn Jona viel einen andern Process die getreute straff abzuwenden beschrieben findenn.

So kann ich demnach auch bey mir nicht ermessen, das E. G. meinem gesinde ein zurgebiethen noch zur zeit erhebliche vrsach, sintemahl aus Jhnen niemandes (vor dem item sey lob vnnd danck vnnd der sey ferner mein vnd Ihr schirm vnnd schutz), inficirt vnnd mit der schedtlichenn ansteckenndenn seuch behaft gewesen, ja auch in das gemach, darinnen meine liebe vnnd nunmehr inn Gott ruhende Tochter gelegen vnnd sehliglich enntschlaffenn, nicht kommen, zue dem das E. G. (als Ichs davor halte) zu milde berichtet seinn, das mein Gesinde viell auslauffen vnd sonderlich ann denn Orten, do das volck am dickesten stehet, sich einmischen oder wie der bevhell lautet durchtringenn solle, bitte vnderthenig E. G. wollenn die persohnen namhaftigk machenn lassenn, will ich mich wohl darauf zuerzeigenn wissenn, das Ich aber je bisweilen meinenn diener ausgeschickt vnd die notdurft vorrichten lassenn, das kann vorhoffentlich niemandes ergernis oder zu vngehorsam anlas geben, Wie dann Ich hiermit gantz vnnderthenig bittenn thue, E. G. wollen mir solches nicht abschneiden vnnd sich in gnaden erinnern, wan es geschehenn solte, das es nicht allein bei mir, sondern vielmehr bei annndern vorstenndigenn leuthenn freylich ein seltzam ansehen gewinnenn vnd habenn wurde, Ich hoffe zu meinem lieben Gott vnnd binn gewisser zuuorsicht, es solle durch mein gesinde niemandes inficiret vnnd angesteckett werden, vnnd thue E.G. in den allmächtigen schutz des Allerhöchsten vnnd mich vnd die meinen denselben In gnaden bevahlen.

E. G.

vndertheniger Diener

S. Plathener D. mpp.²³⁰

104

Eingelegter Zettel.

Es hat mein weib, welches ich itzo berichtet werde gestern Ihre megde Inn die Kirche geschickt, kann nun solches nicht geduldet werden, so soll es hinfuhro nachbleiben.

Es ist aus den Akten nicht zu ersehen, ob das Schreiben des Grafen Antonius Heinrich bereits eine Folge eingetretener Ungnade war und ob und welche besonderen Beweggründe den Dr. Plathener zur Abfassung seines

²²⁸ Die Grafen Guenther und Antonius Heinrich waren die Paten Guenther Heinrich Plathners (V. 7.) [Anm. O.P.]

²²⁹ Euer Gnaden

²³⁰ manu propria (lat.) eigenhändig (unterschieden)

Antwortschreibens in vorstehender Fassung bewogen haben, aber das ist leicht erklärlich, einerseits dass Dr. Plathener durch das erhaltene Schreiben in seinem „*betäubten Stande*“ schmerzlich berührt wurde und darin eine Machination seiner Gegner erkannte, und andererseits dass Graf Antonius Heinrich durch die Antwort des Dr. Plathener verletzt wurde. Letzteres, sowie dass nunmehr Graf Antonius Heinrich sich geneigt zeigte, auf die Intentionen der Gegner des Dr. Plathener einzugehen, ergeben die Akten. Graf Antonius Heinrich schreibt am 4. Oktober an den Oberaufseher vnd Rath Christoph Zengen zu Westgreussen: dass wir „*vns zwar zu ihme einer solchen hönischen vnd verdrieslichen erklerung nicht versehen, sonderlich in deme, das wir von Ihme in die Biblia gewiesen werden, da wir doch Gottlob, ohne ruhm, in der Bibel soviel gelesen, das wir seines berichts so viel die geschriefft belanget, nicht bedurftigk... darüber wir dann nicht ein geringes mißfallen, seyndt auch nicht bedacht, Ihme sein vnbesonnenes schreiben stillschweigens hinpassieren zue lassen, Sintemahlen wir ihme vnsers erachtens nichts vnbilliges zuegemessen ... vnd muesten fast daraus schließen, das er in seinem sinne anders nicht gedenkett vnd sich vorgehomen, Er vns vnd wir nicht Ihme zue bevehlen haben, welches sich aber dermaleinsten geschwinde vnd ehe er vielleicht sich dessen vormuetet, vmbkehren vnnndt eine verenderung geschehen möchte, wollen auch zu erster Gelegenheit mit euch hieraus ferner die notdurfft reden und unsers gemueths dieserwegen uns ercleren, welches wier euch hiermit vermelden wollen.*“

In der späteren Zusammenstellung der Enturlaubungsursachen wird dem Dr. Plathener auch noch zur Last gelegt, dass er auf das Erbieten, ihm alles zuzuschicken, „*was wir in Küchen, Keller vndt sonsten haben vnd ihr begehren mögett*“, sich nicht untertänig bedankt und dass er „*ohne alle zu entpiettunge seiner schuldigen Dienste*“ geantwortet habe.

M. Am 9. Oktober schreibt Graf Antonius Heinrich an seinen Hauptmann Diederich Carll:

„*darob er vns aber mit einer antwort begegnet, der wir vns nach gestalten sachen keineswegs vorsehen vnd wollen dieselbe zu bequemer zeit mit bescheidenheit zu eiffern wissen.*“ Es wird dann erwähnt, nach glaublicher Mitteilung sei auch „*das Weib*“, so darinnen zur Hand gegangen, gefährlich krank geworden, und gegen die erlassene Verordnung solle des Kanzlers Gesinde nicht allein ungeschueet unter die Leute, sondern auch an dem Oberschloßthore auf dem Markt vorüber gehen, „*als haben wir darob ein besonder vnd ernstes mißfallen, Sintemal wir es anders nicht aufnehmen noch verstehen können, den das vns alles dasjenige zu verdrues geschicht.*“ Carll habe daher den D. Plathener in Gebür dahin zu vermahnen und zu erinnern, „*das er nochmals (weil nunmehr vnvorneinlichen vnd leider alzuviel war, das sein haus inficiret) sein Gesinde in seiner behausung innenbehalten, vnd sich gemeltter vnser verordnung allenthalben gemes erzeigen vnd andern vnderthanen vnsern zuschuldigen gehorsamb ein Exempel geben wolle.*“

N. Carll berichtet am 9. Oktober, er habe „*itzigem zustande nach*“ den Auftrag nicht in Person ausführen können, sondern dem Kanzler das Schreiben durch den Rathskämmerer Christoph Wolff zustellen lassen und derselbe habe ihm die Antwort überbracht, der Kanzler ließe ihm sagen: „*er werde sich halten, das er verhoffte gegen Gott vndt die weldt zuvorantworten.*“

In der schon gedachten Zusammenstellung wird gesagt: Dr. Plathener habe einen dreimaligen Befehl erhalten, „*Jedoch ist er in seinem stoltzen sinne vnd vngehorsam verharrett vndt noch darzu andern eingebethenen vnderthanen zu besondern vnsern schimpft vnd verachtunge außzugehen für sich vnd seine vermeinte gewallt erlaubett vndt zugelassen.*“

Beweise für diese Behauptung sind nicht angeführt. Es wird dieselbe auch sonst nicht wiederholt

b. Die Entlassung und deren Gründe.

G. Mittelst Schreibens vom 21. November 1597 werden „*Pfarrherr vnd Diaconi zu Sondershausen*“ vorstellig beim Grafen Antonius Heinrich. Sie fordern mit Rücksicht darauf, dass in der Nachbarschaft sich die calvinische Lehre rege, Schutz gegen Dr. Plathener, schildern unter 5 Punkten die drohenden Gefahren, erinnern, „*weil die hohe Obrigkeit von Gott den bevehl hat, solchem vnd andern vbel bei zeiten zu steuren*“, den Grafen Antonius Heinrich, „*von Gotteswegen*“ sich „*solcher sachen, die Gottes ehr vnd der Kirchen ewige wolfart belanget, nedig anzunehmen, vffi gedachten E. G. Cantzler dahin zu halten, damit er in der Kirchen vnd vnserm ambt vns unperturbiret leßt*“, unter der Drohung, „*wo ihm dies lenger sollte zugesehen werden, müssen wir ambts vnd gewissens halber vff offener Cantzel solches melden, welchs weiß leicht für vnrichtigkeit daraus entspringen*“

möchte, jeder verstendige Christ erachten kann." Das sehr lange Schreiben enthält jedoch nur eine bestimmte tatsächliche Anschuldigung, nämlich dahin gehend: Wenn Dr. Plathner in der Kirche gewesen und es sei die abscheuliche Rede, welche die Calvinisten in Schriften führen, widerlegt worden, habe er in seinem Stuhl mit „*verlachen, brummen vnd murren dermaßen darwider sich gezeigt*“, dass nicht sie allein sondern auch andere es sehen und hören müssen. Sie hätten zwar gemeint, das große schwere Kreuz, welches ihm Goit zugeschicket „*welches wir ihm doch Gott weiß nicht gönnen*“, werde ihn zur Besserung gebracht haben. Aber als er vor 8 Tagen zum erstenmal wieder in die Kirche gekommen und abermals die Greuel, so beim Calvinismus gefunden, angezeigt worden, habe er sich „*nicht allein wie zuvor sondern fast erger mit murren vnd brummen darwider gezeigt.*“

Inwieweit diese tatsächliche Anschuldigung in der Wahrheit begründet ist, werde ich später speziell erörtern, hier bemerke ich: Ob vorgedachtes Schreiben einfach aus religiösem Eifer hervorgegangen ist, ob vielleicht dabei der in einem anderweiten Schriftstück, der Zusammenstellung der Ursachen u. s. w., hervorgehobene Umstand, dass von den Untertanen des Grafen Schwarzburg „*sich ettliche allbereit vernehmen lassen, es were noch vngewiß, ob die Prädikanten oder der Cantzler recht lehren vnd gleubeten*“, mitbestimmend war, oder ob es mit bewußter Intention, durch dasselbe den Entschluss des Grafen Antonius Heinrich wegen Entlassung und Austreibung des Dr. Plathner zur Reife zu bringen, abgefaßt und abgesandt worden ist, darüber geben die Akten keinen Aufschluss, wohl aber ist aus denselben zu ersehen, dass um diese Zeit Graf Antonius Heinrich jenen Entschluss gefaßt hat, und dass von seinen Räten und dem Kanzler Dr. Gerstenberger (oder Gerstenbergk, seit 1588 Kanzler beim Administrator von Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar; vgl. *Catalogus, darinnen inbegriffen tausend unterschiedliche Kaiser, Könige etc.* von Krüger 1627. S.189 v.) zu Weimar darüber geratschlagt worden ist, wie dieser Entschluss am zweckmäßigsten in Ausführung gebracht werden könne. Es heißt im Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an Gerstenberger vom 3. Dezember 97: „*was wir bei Euch durch vnsern lieben getreuen vnnnd Rath Casparus von Ruexleben vnnnd Dr. Bodinum vnseres gewesen Cantzlers Dr. Salomon Platheners halben vnlengst rathsweise suchen lassen, Ihr euch auch darauf ercleret.*“

Auch der Inhalt der damals getroffenen Vereinbarung läßt sich aus der Correspondenz entnehmen. Er ging dahin: Graf Antonius Heinrich solle als Grund der Entlassung des Dr. Plathner namentlich des Dr. Plathner Calvinismus geltend machen, und um demselben das rechtliche Gehör abzuschneiden, diesen Grund in passender Form zur Kenntnis des Administrators von Sachsen bringen. Gerstenberger versprach, bei Ausführung dieses Planes behülflich zu sein. Die Worte im Schreiben des Grafen Antonius an Gerstenberger, Dr. Plathner sei „*wegen der Euch bewußten Gründe*“ entlassen worden, ergeben, dass die demnächst geltend gemachten Gründe bei der Beratschlagung mit Gerstenberger festgestellt worden sind. In seinem Antwortschreiben vom 6. Dezember aber sagt derselbe: „*meine gedanken waren, dass E. g. allein ein Bericht an S. f. g.²³¹. Stellen konnten, damit J. f. g. wüßten, aus was Ursachen E. g. den Kanzler dimittirt hetten, ob*

106

er vielleicht E. g. des orths verklagen würde.“ „*Vff diesen Fall*“ hatte er, wie es im Schreiben des Grafen Antonius Heinrich heißt, „*ein nebenschreyben vnnnd bericht an S. f. g. oder sonsten eine vertraute Person besserer vndt schleunigerer Expedition halber zu thun anerbothen.*“

O. Mittelst Schreibens vom 2. Dezember 1597 eröffnet demnächst Graf Antonius Heinrich für sich und im Namen seines Bruders Guenther durch Caspar von Ruxleben, Gräflich Schwartzburgschen Hofmeister, und Ditterich Speiser, verordneten Amtsschösser „*vnserere Bevehlhaberr*“, dem Dr. Plathner, dass sie ihm seinen Abschied gegeben und Erlassung seiner Dienste angekündigt haben, mit der Aufforderung, seine Bestallung, die ihm nur conditionaliter ertheilte Begnadigung (den Lehnbrief) und die Amtssachen zu übergeben. Als Gründe der Entlassung werden angegeben,

1) *dass er „nicht allein mitt dem Ministerio vnd Prädikanten alhier einen ergerlichen Streit vnnnd Zank der Religion halben, vnnndt dass er Calvinischer Meinunge zugethan, angefangen, sondern denselben noch von tag zu tag seiner gethanen Zusage zuwider erneuerte (gestalt denn sich die Prädikanten allhier dessen vnlengst abermalß in Schrifften hefftig beschweret) vnd demnach hiermit vnserere wolbestellte Kirchen mercklichen perturbiren vnd ergern thette.“*

2) *„hette er sich vnlengsten vnd alß wir ihme wegen dero in seinem Hause eingerissenen Intention, sein Gesindlein, gleich andern, innezuhalten, zu vnterschiedlichen mahlehn gebothenn, gantz vngheorsam erzeugt, indeme er die seinigen nicht alleine außgehen lassen, sondern vfs Haus herauff geschickt vnnnd also vns alß seinen Herren, verächtlichen gehalten vnnnd hindan gesetzt.“*

²³¹ seine fürstliche Gnaden

Besoldung solle er bis Ostern 1598 erhalten.

P. Am 3. Dezember wird dieses Schreiben dem Dr. Plathener in Gegenwart des von Ruxleben und Speiser durch den Notar Wilhelm Scharschuch vorgelesen. Dr. Plathener erklärte insbesondere, dass „*er sich einer solchen Anzeige im geringsten nicht vorsehen*“, „*die Grafen möchten sich eines bessern bedencken*;" wenn sie nicht bessere Ursachen hätten, als die ihm vorgelesenen, wollte er es ihnen nicht raten, ein solches gegen ihn vorzunehmen, „*den er Ehren vnd gewissens halben, Einen solchen schimpf auf sich nicht könnte ersitzen lassen, sondern were gemeinet solches an andern gebürenden örtern zu suchen.*" Er habe treulich und fleißig gedient. „*Und ob vielleicht S. G. in den gedanken stünden, Er würde bei dem hause Sachsen kein gehör haben, weil er ein Calvinist were, so sollten doch S. G. wissen, dass Er einen andern vnparteischen Richter alß das Haus Sachsen suchen vnd finden wolle.*

Jedoch hielt er S. G. entschuldigt, vnd konte erachten, das sie nit genugsamen Rath darüber gehalten, Vnd zöge solches vor einen sonderlichen schimpf an, das es itzo auf einem Sonnabend vnd marcktage vorgehomen worden."

Die in Aussicht gestellte Anrufung des Reichskammergerichts scheint die Räte des Grafen Antonius Heinrich über die Ausführbarkeit ihrer Pläne zweifelhaft gemacht zu haben. Noch an demselben Tage sendet Graf Antonius Heinrich „*weiln wir vormercken, das er die sache bey Key. Cammergericht zu Speyr anhengigk zumachen furhabens*", „*einen Lackeien*" ab mit einem Schreiben an den Administrator von Sachsen und mit dem schon erwähnten Schreiben an Gerstenberger und ersucht Letzteren, nach Einsicht des ersteren Schreibens seiner Zusage mit einem Brieflein Genüge zu thun. Bodinus fügt seinerseits ein kurzes Schreiben an Gerstenberger bei.

Den Schreiben voran steht eine Zusammenstellung der Ursachen, „*warumb wir Anthonius Heinrich etc. etc. Cantzler D. Salomon Plathener enturlaubt vndt entsetzet.*"

Diese Zusammenstellung stimmt insofern mit dem bisher Vorgetragenen überein, als darin als „*erste vnd furnembste Ursache*" der Entlassung angegeben wird, dass Dr. Plathener „*zwinglischer calvinischer Schwarm vnd Lehre zugethan*" sei und durch seinen Streit mit den Geistlichen

107

die Kirche „*perturbiret vnd verunreiniget*," auch dahin trachte, „*wie er in vnsern Kirchen seinen Jrrthumb vnd gotteslästerlichen Wahn heimlicher verschlagener weise einschieben vnd fortpflanzen möchte*," was sein Bedenken ergebe. Es wird dabei außer dem schon gelegentlich Mitgeteilten hervorgehoben: „*dass wir beinahe in allen Predigten seines Jrrthumbs halben vnd dass wir ihnen an vnserm hoffe vndt diensten leiden, perstringirt vnd gestrafft werden*," „*das man vns nicht alleine bey vnseres Standesgenossen deßwegen ansticht, vnd hönett: sondern auch vnterm gemeinen volck, alß hetten wir an seiner vormeintten Religion einen wolgefallen, felschlichen verleumbdett vnd auffregt*," und dass „*biß anhero das nutzliche Visitationwerck durch ihnen allein ist gehindert vnd auffgehalten worden*" und „*seithero dessen durch ihnen erregten streits keine Consistorial vndt Ehesachen ihre entschafft vndt erörterung erlangen können.*" Speziell wird dann gesagt: „*Vber das hett vnß zu seiner enturlaubung billich vrsach geben sollen seine fursetzliche vnchristliche gewonheit, deren er sich in den Kirchen vormercken lesset, Inn deme er bey Nennunge des gebenedeyten Namens Jesu nicht der ehren, dass er an seinem filtz vndt huett griffe oder einige anzeige gebuerlicher Reverentz von sich gebe, Ja darff wollt zu zeitten, wenn etwas in Predigten gedacht, so seinem calvinischen cerebell²³² nicht dienlich, dasselbige mit hönischen gelechter calumniiren²³³ verspotten vnd widersprechen.*

Es wird ferner als Ursache der Entsetzung angegeben „*sein aufgeblasener stoltz vnd vns beweister vngehorsam*," nämlich in Bezug auf sein Verhalten während der Pest.

Eigentümlich aber ist dieser Zusammenstellung, dass darin auch Vorwürfe ausgesprochen werden, welche sonst nirgends zur Sprache gebracht werden, namentlich bezüglich des amtlichen Verhaltens des Dr. Plathener, wie unter Nro. 15 näher zu ersehen ist.

Wahrscheinlich wurde die Zusammenstellung damals zu dem Zwecke gefertigt, um dem Administrator von Sachsen mitgeteilt zu werden.²³⁴

²³² Gehirn

²³³ verleumden

²³⁴ [Anm. O.P.] In der Zusammenstellung kommt vor, daß des Dr. Plathener „*weyb peste heftig krank gelegen vndt seine zwo großen töchttter daran todlichen abgangen.*" Von dem Absterben zweier Töchter des Dr. Plathener ergibt aber das Kirchenbuch nichts, auch sonst wird damals überall nur das Absterben einer Tochter erwähnt, so namentlich noch am 9. Januar 1598 vom Dr. Plathener. Auch Zeitfuchs spricht nur von einer Tochter, welche an der Pest gestorben. Man könnte daher geneigt sein, anzunehmen, es liege eine Verwechslung vor mit dem Absterben der zwei Söhne im September 1598, woraus folgen würde,

Das Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an den Administrator von Sachsen ist nicht vorhanden, es läßt sich jedoch sein Inhalt aus der Correspondenz entnehmen. Graf Antonius Heinrich teilte dem Administrator von Sachsen die Ursachen der Entlassung des Dr. Plathener mit und bat um unmittelbares Einschreiten gegen denselben, und zwar zu dem Zwecke, um demselben rechtliches Gehör abzuschneiden. Graf Antonius Heinrich und Dr. Bodinus erwähnen nämlich den Fall, „*wann ein bevhel (an Dr. Plathener) vff vnserer Supplikation erfolgen, sollte.*“ Gerstenberger aber erwidert: „*ich befinde, dass sich ein solch schreiben nicht leiden, auch E. G. die gottlob in Ihren landen selbst gericht vnd recht haben, nicht wenig vorgreiflich sein, habe derwegen bedencken gehabt, den Laggeien fortzuschicken, vnd halt dafür, E. g. thuen besser, das Sie das schreiben noch zur Zeit gar einstellen. Wollten aber E. G. ein Copie der beilagen vnd warumb der Cantzler abgeschafft zuschicken, so will ich wohl gelegenheit suchen, das es J. f. g. ad manus proprias²³⁵ zukommen Soll, welches meines erachtens füglicher per tertium²³⁶ geschehen, als durch E. g. mit einem solchen Schreiben.*“

Auf die Anfrage: „*ob Plathener, wenn wir dieser gestalt die Sache bei v. g. Herrn anhengig gemacht, in camera gehört werden möchte vndt welcher Massen, wir Ihme sonsten be-*

108

gegnet konnten,“ erwidert Gerstenberger: „*Vor dem Cammergericht haben sich E. g. so wenig als vorm hoffgericht zu fürchten, wenn E. g. sonderlich keine thetlikeit gegen Seine person brauchen, das ich dann auch gegen Dr. Bodinum gedacht vnd erinnert habe, denn ich sehe nicht wie er nach gestalt der Sachen den handel des orths anhengig machen oder Jurisdictionem camerae fundiren²³⁷ will vnd ob er per falsa narrata²³⁸, gleich ein Proces ausbrechte, So haben doch E. g. Solche vrsachen, die auch in camera wohl angesehen Seint, denn an dem orth die Calvinisten, als welche im Religionsfrieden nicht begriffen, weniger wind haben als zu Leipzig.*“

Wenn nach Vorstehendem das Anschreiben an den Administrator von Chursachsen nicht abgegeben wurde, so scheint doch Graf Antonius Heinrich noch im Jahre 1597 sich an denselben gewendet zu haben, denn in einer späteren Instruction kommt vor: „*vndt obgleich auch in einem Ao. 97 ahn vnsern gn. Herrn, den Herrn Administratorm der Chur Sachsen gethanen Bericht von diesen sachen geschrieben.*“

Q.R.S.T. Nach Entlassung des Dr. Plathener aus seinem Dienst hat noch ein mehrfacher Schriftwechsel zwischen demselben und dem Grafen Antonius Heinrich stattgefunden, und zwar vermittelt durch den Notarius Scharschuch, welcher die bezüglichen Schreiben insinuirt und die abgegebenen Erklärungen aufnimmt.

In den Schreiben des Grafen Antonius Heinrich vom 12. und 29. Dezember werden als Gründe der Entlassung des Dr. Plathener nur die beiden im Schreiben vom 2. Dezember angeführten Gründe wiederholt, und am 15. Dezember erklärt Dr. Plathener nochmals ausdrücklich und ohne Widerspruch zu erfahren, dass er nicht allein bei sich und in seinem Gewissen, sondern auch bei allen ehrlichen Leuten den Ruhm und das Zeugniß habe, der Herrschaft bisher treulich und wohl gedient zu haben, und dass bei Verrichtung der ihm anbefohlenen Kantzlei und Justiziensachen und insgemein er sich jederzeit so geführt habe, dass Niemand Fug und Ursache gehabt, sich über ihn zu beschweren, „*vndt gehet derwegen vmb so viel mehr billich ihme schmerzlich zue gemute, das durch anstiften seiner mißgünstigen, ehr der dinge, deren er fur Gott vndt der welt vnschuldigh ist, beschuldiget, vndt vnter diesem praetext²³⁹ vndt schein, unerfordert, nndt ungehordt seiner antwort unndt defension seines dienst vndt ampts entsetzt worden.*“ Er sei weder geständig noch überführt, „*das ehr die Kirche allhier perturbirt vndt geergert, vndt seinen Herrn verachtet;*“ die Begnadigung sei ihm unbedingt ertheilt worden. Darauf antwortet Graf Antonius Heinrich unterm 29. Dezember, dass er nicht Willens, „*mit ihme viel libellirens vndt discutirens zu machen.*“ Dann werden bezüglich der Religionsstreitigkeiten die Anschuldigungen der Geistlichen wiederholt; namentlich wird angeführt: „*were es notorium vnd landrüchtig, das Dr. Plathener calvinischer Ketzerei verwandt vndt' zugethan, auch solche in vnsern vnd der Wolgebornen Vnserer lieben freundlichen Brüdern land vndt herschaften einzuführen, an vns, vnder seiner handt vndt nahmen einen Calvinischen bericht gestellt vndt vbergeben*“ u. s. w., „*vnd vber das alles in der Kirchen allhier*

daß die Zusammenstellung erst nach jener Zeit verfaßt worden sei. Allein dieser Annahme steht entgegen, daß auch in dem spätern Prozeß Seitens des Dr. Plathener bezüglich seiner Ehefrau von „*dem tödlichen abgange Ihrer kurz zuuorn verstorbenen beiden töchtern*“ und der Krankheit der Frau gehandelt wird. Zwei Töchter scheinen also wirklich zu der in Rede stehenden Zeit gestorben zu sein. Wie die Sache aber eigentlich zusammenhängt, ist nicht aufzuklären. Möglich wäre, daß nur Eine Tochter in Sondershausen gestorben, oder daß eine Tochter eine Tochter der Ehefrau aus einer früheren Ehe war.

²³⁵ zur eigenen Hand

²³⁶ als drittes

²³⁷ die Rechtsprechung des Kammergerichts begründen

²³⁸ durch falsche Erzählungen, unzutreffende Behauptungen

²³⁹ Vorwand

vnder den predigten vndt haltunge des heiligen NachtmalL nicht allein mit murren, lachen, schnarchen vndt andern vnchristlichen geberden sich also vnd dermaßen erzeigt, dass" u. s. w. „So erschiene zudem auch aus seiner Jüngsten erclerung wie verächtlichen Wir von Ihme gehalten würden, do er vns nicht einiges titels Ja vnsers Taufnamens nicht würdig achten thete" (Dr. Plathener spricht nämlich kurzweg von der „Herrschaft“; der gleiche Vorwurf findet sich in einem Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an den Grafen Wilhelm von Schwarzburg vom 17. Dezember). Gegen vorstehende Angaben führt Dr. Plathener unterm 2. Januar 1598 namentlich an, dass er „vornemblich vndt allermeist darumb verstoßen vndt abgesetzt wird, das er seinen pflichten nach das seinige gethan, gerathen vndt erinnert, was ihm als einem getrewen diener zuethun, zue rathen vndt zuerinnern von Gottes vndt gewissens wegen gebueret vndt obgelegen, dann das ehr angegeben ist, als solle er in der Kirchen allhier vnter der predigt vnd haltunge des heiligen Abendmals sich mit murren, lachen, schnarren vnd andern vnchristlichen geberden, ergerlich erzeigt haben, dessen ist er so

109

wenig wie der vorigen auflagen gestendig, vndt weil gleichwoll dieses eine solche Beschuldigung ist, die er nicht kan also stillschweigend hin gehen lassen, so bittet ehr, die leuthe, die ihnen dergestalt verleumbdet vndt mit vnwahrheit vbel angegeben, ihm namhaftig zuemachen, vndt vorzustellen, darmit er gegen dieselben sich rechtlicher verordnunge nach der gebuer zu erzeigen haben möge."

c. Die dem Dr. Plathener verhehlten Angaben.

H. Am 2. Januar 1598 ging wieder eine Anklage von „Johannes Goetz, Pfarrer, Guentherus Seifried, Diaconus und Simon Kramer, subdiaconus , " „Datum Sondershausen den nechsten freitag nach dem geburtstage unsers Hern Jhesu Christi im 1598 Jhare," beim Grafen Antonius Heinrich ein, entsprechend der früheren, und sind nur folgende Stellen hervorzuheben: Die Prediger müßten „wehren fuhren gegen die Sunde der ersten Tafel vnd sonderlich, wan wolffe vorhanden die umb den Schaffstal Christi schleichen vnd gelegenheit suchen einzubrechen mit falscher lehr vnd verfuhrung die armen Seelen vormeinen zu beschleichen." Sie hätten die falsche Lehre „mit Bescheidenheit" gestraft und verworfen „auch dieselbe als itziger letzten vnd sehr gefherlichen zeiten zu fliehen vnd dafür sich vorzusehen treulich verwarnt." Es habe ihnen obgelegen „die falsche lehr vnd einschleichenden Calvinismum zu entdecken vnd sie davor treulich zu verwarren."

„Er gedachter Doctor Plathner aber, der sich gleichwol in vnser Kirchen zu gehen nicht enthalten wollen, solche zeit aber, wo er in vnsern predigen gehort, das der calvinischen lehr vnd Jrtumb gedacht Er vor menniglich sich in seinem stul mit murren brummen vnd lesterung ganz vngeberdig erzeigt." Dr. Plathener möchte, «wo ers nicht horen konte unsre predigt, dessen wir wol leiden mogten gemieden haben."

Als den vierten Sontag im Advent vom Bekenntnis Johannis Baptistae²⁴⁰ und gegen der Calvinisten Lehre gepredigt worden, habe sich derselbe viel ungeberdiger als zuvor vernehmen lassen, „das aus vnseren mittel zum theil die solches gesehen vnd gehort aus christlichem gewissen solcher vngeberde vnd murren nicht lenger zuhoren wollen, sondern entwichen, wie den solches die Altarleud als Rathskämmerer die neben Ihm stehen auch der Kirchendiener sowol als wir gehort und gesehen, welches nicht allein Ihnen mit uns sondern auch andern zuhörern, die es von ferne sehen mit seuffzen uber dieses mans unchristliche geberde sich ergern und daruber verwundern müssen.

Sie könnten nicht dulden, das wir sollen mit unsern augen in der Kirche stehen mit unsern ohren horen, wie unsere christliche Confession dazu E.G. sowol als andere Chur und fursten graffen und stende des Reichs und wir sich bekennen und darinnen von Gott einsmal gedencken sehlig zu werden, von diesem halßstarrigen calvinisten, solle verlestert, derselben in christlicher versammlung widersprochen und fur falsch gescholten werden sol.. usw.

Darum bitten E.G. wir nochmals und zum uberfluß ganz unterthenig, Es wolle E.G. umb der ehren willen Jhesu Christi unsers Erlösers, welches Majestet seiner Menschheit dieser man lestert, auch umb der lieben Kirchen ewiger wolfart und um E.G. selbst christliche gewissen, Sehlenseligkeit auch guten greflichen Namens willen doch ein ernstliches einsehen haben, damit diesem unchristlichen wesen doch einmals gesteuert und solch ergerniß abgeschafft werden moge, und do solches nicht geschehen sollte, E.G. solchs gewislich vor des hern Christi gerichtsstul zu verantworten haben wird. So können wir unterdeß diesem widersprecher zu begegnen und solche seine lesterung offentlig anzumelden und dawider zu ruffen nicht unterlassen, welchs weil es bei

²⁴⁰ Johannes des Täufers

dem einfeltigen gemeinen man wenig bauet (?) auch leichtlich in der Kirchen vnversehens zu einem tumult gedeien dorffte, wir in vnterthenigkeit bitten solchs ergerlich wesen aufheben wolle."

Ich will gleich hier erwähnen, dass in den *Unschuldigen Nachrichten von Alten und Neuen Theologischen Sachen* u. s. w. Auf das Jahr 1719. die in Rede stehende Anschuldigung in folgender Weise veröffentlicht worden ist.

Es wird dort von dem Sondershausischen Ministerio und namentlich dem Pfarrer Johannes Goetze gehandelt. S. 1172 heißt es: „*An Verfolgung und Widerwärtigkeit hat es ihm,*

110

wie allen rechtschaffenen Predigern, nicht gefehlt, insbesondere findet man Nachricht, dass ihm der Cantzler, Salomo Platner, vielen Verdruß gemacht, und ihn sehr gedruckt habe. Denn weil dieser Cantzler dem Crypto-Calvinismo zugethan gewesen, und seine irrige Meinung wider die Lutheranos Orthodoxos ohne Scheu defendirt hat, solchem aber der Decanus widersprechen müssen, so hat er darüber vieles Ungemach erduldet, wie denn der Cantzler dem Decano einsmahls öffentlich in der Predigt widersprochen hat, welches großes Aufsehen und Aergerniß, dem Decano aber, weil der Cantzler in großem Ansehen gewesen, viele Widerwärtigkeit verursacht, wiewohl dieser Cantzler letztens, anno. 1598, nachdem er 10 Jahre lang Cantzler gewesen, auch in Ungnade bey seiner Herrschaft kommen und davon gezogen."

Die Quelle, aus welcher vorstehende Angabe geschöpft worden ist, hat sich jetzt nicht ermitteln lassen. Das Fürstliche Ministerium zu Sondershausen hat mir mitgeteilt, dass das Kirchenarchiv und die Pfarramtsakten keine Notiz bezüglich des Dr. Plathener bewahren, und auch das vom Sohne des Pfarrers Johannes Goetze, dem Conrector Paul Goetze zu Arnstadt, welcher sich Jovius nannte (*Unschuldige Nachrichten* von 1719 S. 1174.), verfaßte *Chronicon Schwartzburgicum*, aufbewahrt im Fürstlichen Archiv zu Sondershausen und abgedruckt in Schöttgens und Kreissigs *diplomat. et script.* 1753, enthält nichts Bezügliches.

Was nun die vorstehenden Anschuldigungen anbelangt, so ergibt das bisher Mitgeteilte, dass die Darstellung in den *Unschuldigen Nachrichten* fast Wort für Wort eine wahrheitswidrige ist. Nicht der Pfarrer Goetze war der Verfolgte, sondern Dr. Plathener, und von Ungemach, welches der Pfarrer Goetze durch den Dr. Plathener erduldet, ist aus den Akten nichts zu ersehen, wohl aber erweisen dieselben, dass Dr. Plathener grobe Unbill in Folge der Anfeindung durch den Pfarrer Goetze und dessen Gesinnungsgenossen erfahren hat.

Was aber die *Unschuldigen Nachrichten* von dem öffentlichen Widersprechen in der Predigt erzählen, ist erwiesenermaßen eine Verleumdung. Die Geistlichen haben damals eine derartige Behauptung in keiner Weise aufgestellt. Sie nennen den Dr. Plathener allerdings einen „*Widersprecher,*“ und schreiben, sie könnten nicht dulden, dass ihre christliche Confession „*von diesem halbstarrigen calvinisten solle verlestert, derselben in christlicher versammlung widersprochen vnd für falsch gescholten werden soll.*“ Aber in welchem Sinne sie dies verstehen, ist aus dem vorstehend Mitgeteilten zu ersehen.

Dass aber auch die Anschuldigungen der Geistlichen der Wahrheit nicht entsprechen, dafür findet sich in den *Acta Salomonis Plathneri* etc. ein völlig beweisendes Dokument, und nur das kann in Frage gestellt werden, ob dieselben in jeder Beziehung oder nur teilweise Verleumdungen sind.

J. Es sind nämlich auf Befehl des Grafen Antonius Heinrich durch den gräflichen Rath und Kanzleiverwalter Dr. Bodinus im Beisein des Notars Scharschuch am 5. Januar 1598 drei Altaristen und ein Kirchen- und Schuldiener vernommen worden, und zwar über fünf vorher formulierte Fragen.

Ich werde zunächst die Aussagen derselben vollständig mitteilen, um jedes Mitglied der Familie in die Lage zu setzen, selbstständig zu urteilen, demnächst aber mein Urteil folgen lassen.

Jeder Zeuge ist vor seiner Vernehmung „*von dem Herrn Doctore seiner Eyde vnd pflichten, damit Er obvolgemeltem v. g. hern Graff Anthonio Heinrichen der Vier Graffen des Reichs, Graffen zu Schwarzburg vnd Honstein etc. vnd S. G. herrn gebruedern zugethan vnd vorwandt ist, mit ernst erinnert, vnd vermahnet worden, seine aussage dermassen zu thuen, das Er sie vf den nothfal mit Einem leiblichen Eyde ohne Vorletzung seines gewissens bestercken konne,*“ und nach beendeter Aussage ist jedem Zeugen „*stilschweigen injungirt worden.*“

Die Zeugen haben die ihnen vorgelegten Fragen dahin beantwortet:

1. *Ob wahr, das sich D. Plathner den vierden Sontag im Advent vnter der Predigt alß*

von dem bekendtnus Johannis Baptistae²⁴¹ geredet worden, mit murren vnd heimlicher lesterung vormercken lassen?

a. Casparus Kirchner: *Er habe keine andere vngeberde von ihme vernohmen, dan wan der Calvinisten oder ihrer lehre tandt vnd Meinung gedacht vnd gestrafft worden, das Er gegranset oder gemurret, vnd das were gar offt geschehen, welches Er wol gehorrt hette, weil er nit weit von ihm gestanden. Ob aber auch gemeltes Sontags geschehen, desgleichen von der lesterung wisse er nicht zu berichten.*

b. Martin Sattler: *Er habe etzlichemal gehorrt, wan der Calvinisten in der Predigt gedacht worden, das er sich gerüspert gleich (salvo honore) alß scharret es ihnen im halse oder were ihm sonst nit wol zu muthe, vnd habe vff den vierten Sontag des Advents nit achtung darauf gegeben. So habe er auch kein wordt, das Er geredt, von ihme gehorrt.*

c. Der Kirchen und Schuldiener Casparus Sangerhausen: *Er sey gemeltes Sontags in der Sacristey beym schranke gestanden, vnd sey herr Gunther bey ihme gewesen, vnd wie damals der Calvinisten in der Predigt gedacht, habe er Doctor Plathnern bescheidenlich brummen hören, was Er aber gebrummet könne er nit wissen.*

2. *Ob wahr, das Herr Gunther, daruber außem stuel aufgestanden, vnd in Sacristey gangen?*

a. Casparus Kirchner: *das habe er nicht in acht genohmen.*

b. Martin Sattler: *Er habe darauf nicht achtung gegeben. Es Pflege aber Err Gunther gemeiniglich wan die Predigt baldt auß ist, In die Sacristey zugehen vnd sich anzuziehen.*

c. Casparus Sangerhausen: *Wan vnd warumb herr Gunther aufgestanden konne Er nicht wissen, Er hette sich aber darauf beschwerde gemacht wie er solch brummen in der Sacristey gehört.*

3. *Ob wahr, das Doctor Plathner am heiligen Christtage abermals gemurret vnd sich vngeberdig erzeiget?*

a. Casparus Kirchner: *Da wisse er gleicher gestaldt nit von.*

b. Martin Sattler: *Die Sontage oder festage, an welchen solches geschehen, habe Er nicht eigentlich in acht genohmen, Sonsten habe Er das, wie beim Ersten Artikel bericht, zu mehrmahlen gehört, wan der Calvinisten gedacht worden.*

c. Casparus Sangerhausen: *Am heiligen Christtage sey er allein in der Sacristey gewesen. Damals were gleichergestalt der Calvinisten in der Predigt gedacht worden, hette er ihnen zweimal Brummen vnd murren hören, achte auch dafur, es wurdens andere, so draussen gestanden, auch gehorrt haben.*

4. *Ob Er nicht wisse warumb solches beschehen?*

a. Casparus Kirchner: *Das hette Er gethan, wan der Calvinisten were gedacht worden.*

b. Martin Sattler: *Er könne erachten, weil das rüspern gemeiniglich geschehen, wan der Calvinisten gedacht worden, das es ihme nicht musse gefallen haben.*

c. Casparus Sangerhausen: *Das wurde Doctor Plathner am besten wissen, wan aber der Calvinisten gedacht worden, hette Er gehört, das Doctor Plathner einen laut von sich gegebenen bu, bu (hier scheint der Zeuge eine allgemeine Aussage zu leisten, nicht beschränkt auf die letzten beiden Fälle ad 1. und 3.).*

Von dem vierten Zeugen Casparus Steinbrück ist registriert, „vnd weil er dieses Jars nit Kirchwater ist, auch etliche Wochen hero nicht im Chor gestanden, Ist er nur auf den funfften Punct befragt worden.“

5. *Ob nicht war, das Er numehr ein Par Jahr hero, so offt alß in den Predigten die Calvinische Lehr wiederlegt worden, vnd vnter der haltung des heiligen nachtmals, gelacht, gemurret vnd sich vngeberdig erzeiget?*

a. Casparus Kirchner: *bericht Zeuge wie beim Ersten.*

b. Casparus Steinbrück: *Das Er das vorgangene Jar von Michaelis Sechs vnd Neunzig (bis zum 20. Dezember war Dr. Plathener in Stolberg) biß sieben vnd Neunzig bei Doctor Plathnern im Chor gestanden, damals hette Er sich offt wan der Calvinisten gedacht worden, mit murren vnd gurren*

²⁴¹ Joh. der Täufer

vornehmen lassen, von dem lachen vnd andern vngeberden aber, sonderlich vnder der Communion wisse er nicht, sondern hette gesehen, das Er seines lesens gewardt.

c. Martin Sattler: *Vnder den Predigten, was Er da von ihme Doctor Plathnern vernohmmen, habe Er allbereit bericht, von lachen vnd andern vngeberden wisse Er nicht, So habe Er vnder der Communion auch nichts darvon vernohmmen.*

d. Casparus Sangerhausen: *Vnder der Predigt hette Er solches wie oben bericht, in Neulikeidt von ihme gehört, zuor hette er nicht achtung darauf gehatt (hiernach kann Zeuge ad 4 eine allgemeine Aussage nicht leisten), vnder der Communion vnd andern Kirchen Ceremonien wisse Er nichts grundliches zuberichten, dan Er in der Sacristenthur stunde, von welchem orth Er Doctor Plathnern nit ansehen konte.*

d. Mein Urteil.

Durch die vorstehend mitgeteilten Aussagen wird erwiesen,

1) dass die Beschuldigung des Lachens, Lästerns und anderer Ungeberden während der Predigt und Communion eine wahrheitswidrige ist. Denn derartige Äußerungen hätten den Zeugen nicht entgehen können, dieselben bekunden aber ausdrücklich und übereinstimmend, nichts derartiges bemerkt zu haben, und Casparus Steinbrück sagt außerdem, er habe gesehen, dass Dr. Plathener seines Lesens gewartet habe. Man hat auch schon damals hierüber keinen Zweifel gehabt, wie das Schreiben vom 6. Januar 1598 ergibt. Denn man hat die ursprünglich darin gestandenen Worte: „*auch wohl zu Zeiten mit einem sardonischen Gelechter die wort der Praedicanten ludirt vnnd verspottet*“, ausgestrichen.

2) Die Angabe, der Diakonus Guenther habe des Brummens wegen seinen Platz verlassen, wird durch keinen der Zeugen bestätigt. Die Aussage des Kirchen- und Schuldieners ist sogar schwer vereinbar mit jener Angabe, denn danach befand sich der Diakonus Guenther während des angeblichen Brummens schon in der Sakristei.

3) Anlangend das Brummen u. s. w., so ist es allerdings jetzt, nach Verlauf von 268 Jahren, nicht mehr möglich, den wahren Sachverhalt festzustellen, aber es liegen doch verschiedene Umstände vor, welche ein Urteil auch über die bezügliche Anschuldigung ermöglichen.

Es handelt sich nämlich

a) um Bekundung bestimmter Tatsachen aus neuester Zeit an zwei bestimmten Tagen. Da erklären nun die dem Dr. Plathener zunächst stehenden zwei Altaristen, dass sie an diesen Tagen von Murren und Brummen nichts gehört haben, obwohl nach der Anschuldigung der Prediger dadurch sogar fernstehende Zuhörer sollen gestört worden sein, dies auch nach der Aussage des Kirchen- und Schuldieners anzunehmen wäre. Wenn nun im Widerspruch mit diesen Aussagen der am meisten von den Geistlichen abhängige und nach der Weise seiner Auslassungen am wenigsten glaubwürdig erscheinende, nach seiner eigenen Erklärung in der Sacristei Achtung gebende, d. h. lauernde, Kirchen- und Schuldiener angiebt, er habe dort, also in der Ferne, ein bescheidenes Brummen des Dr. Plathener, (den er aber, wie er selbst sagt, wenn er in der Tür der Sakristei stand, nicht sehen konnte, also vermutlich auch nicht, wenn er sich in der Sacristei befand) gehört, so leuchtet ein, dass seine Aussage jeden Anspruchs auf Glaubwürdigkeit entbehrt, ganz abgesehen davon, dass er über den Grund des Brummens befragt, die ausweichende Antwort giebt, das würde Dr. Plathener am besten wissen

Es reduziert sich also der ganze Beweis

b) auf die Angaben der Altaristen:

113

Dr. Plathener habe oft, wann der Calvinisten gedacht worden, sich geräuspert, gebrummt, gemurrt, gegurrt, gegranset.

Diese Angaben aber können gegen Dr. Plathener nichts beweisen.

Dass die Altaristen wissentlich Unwahres ausgesagt haben, kann zwar nicht behauptet werden, nur das ist auffällig, dass der Kirchen- und Schuldiener, obwohl er ausdrücklich erklärt, dass er abgesehen von den beiden letzten Fällen darauf nicht Achtung gehabt habe, doch dasselbe bekundet, wie die Altaristen, er wenigstens also scheint Vorgeredetes nachzusprechen.

Dagegen kann allerdings mit Grund bezweifelt werden, ob die Altaristen die zur Feststellung des Tatsächlichen erforderliche Unbefangenheit besessen haben. Der fanatische Haß der Geistlichen gegen den des Calvinismus verdächtigten Dr. Plathener wurde vermutlich mehr oder weniger von den Altaristen geteilt, und der Vorfall in

Stolberg wurde sicherlich von den Gegnern des Dr. Plathener dahin ausgebeutet, denselben als Störer des Gottesdienstes darzustellen. Bei einer daraus hervorgehenden Voreingenommenheit des Geistes konnten die Altaristen leicht veranlasst werden, sich selbst einen Zusammenhang einzureden, wo in Wahrheit nur ein zufälliges Zusammentreffen vorlag.

Vorzugsweise beachtenswert aber ist, dass die Altaristen, ungeachtet ihrer Abhängigkeit von den Geistlichen und möglicher Beeinflussungen, doch die Anschuldigungen der Geistlichen grade nur insoweit bestätigen, dass sie nicht als völlig unwahr erscheinen. Sie bestätigen nämlich nicht die in die ihnen vorgelegte Frage ausgenommene Behauptung, Dr. Plathener habe „so oft als“ der Calvinisten gedacht worden, gemurt u. s. w., sondern sie sagen unbestimmt, dies sei geschehen, „oft wann“ der Calvinisten gedacht worden, und sie beanstanden auf die Frage, ob sie nicht wüßten, warum solches geschehen, eine direkte Beschuldigung auszusprechen. Kirchner beschränkt sich darauf, seine tatsächlichen Angaben zu wiederholen, der Kirchendiener gibt die ausweichende Antwort, das würde Dr. Plathener am besten wissen, und nur Sattler sagt, er könne erachten, weil das Räuspern gemeinlich geschehen, wann der Calvinisten gedacht worden, dass es ihm nicht müsse gefallen haben.

Wenn hiernach schon damals die Zeugen selbst beanstandeten, die Anschuldigungen der Geistlichen unbedingt zu bestätigen, so kann um so weniger jetzt deren Wahrheit anerkannt werden.

Was allein vorliegt, wenn Alles das richtig ist, was die Zeugen aussagen, ist die Tatsache: Dr. Plathener hat während der Predigten der Geistlichen wider die Calvinisten — und wider die Calvinisten wurde, wie noch zu erwähnen, immer gepredigt, wenn Dr. Plathener in der Kirche war — oft unartikulierte Töne hören lassen. Daraus ist aber nicht zu entnehmen, inwieweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Predigten und diesen Tönen statt hatte. Die Töne konnten unwillkürliche oder willkürliche sein und die verschiedenartigsten Veranlassungen haben. Zur Rechtfertigung des Schlusses, Dr. Plathener habe durch Ausstoßung derselben sein Mißfallen über das Verlästern der Calvinisten, sei es der Gemeinde, sei es den neben ihm sitzenden Geistlichen, kundgeben wollen, würde mindestens gehören die Feststellung der Tatsache, dass Dr. Plathener derartige Töne grade dann und nur dann habe hören lassen, wenn die Calvinisten verlästert wurden. Diese Tatsache aber wird von den Altaristen nicht bekundet, Sattler scheint vielmehr anzudeuten, dass er auch bei andern Gelegenheiten derartige Töne gehört hat.

Es liegen nun aber auch noch besondere Gründe vor, welche die Anschuldigungen der Geistlichen als unglaubwürdig erscheinen lassen.

Dr. Plathener erklärt dieselben für Verleumdungen und kein einziges aller vorliegenden Aktenstücke enthält auch nur die entfernteste Andeutung, welche berechtigte, des Dr. Plathener Wahrhaftigkeit in Zweifel zu ziehen. Bezüglich der Geistlichen aber ist erwiesen, dass sie unwahre Behauptungen aufgestellt haben, und nur darüber kann Zweifel obwalten, ob auch die in Rede stehenden Angaben unwahr sind.

114

In dieser Beziehung gibt folgender Umstand einen Anhalt.

Dr. Plathener charakterisiert „diese Leute“ dahin, dass „*doch so gar kein sanftmuth oder einige andere anzeige eines guten geistes zuspuren, sondern lauter feindseligkeit, rachgier vnd Babstliche hoffart*“, und er scheint ihnen damit nicht unrecht zu tun. «Dieser Leute“ Ziel aber war, wie Dr. Plathener alsbald erklärte und der Inhalt der Akten außer Zweifel stellt, „*vnter dem in diesen landen fast bei jedermann zum hochsten vorhast gemachten namen der Calvinisten*“ dem Dr. Plathener „*nicht allein bei seiner Herrschaft alle audientz vnd gehor abzuschneiden, sondern auch die Cognition vnd erkenntnis*“ des zwischen ihnen und Dr. Plathener „*eingefallenen streits abzuwenden*“, denselben „*vonn der gemeinschaft der heiligen auszuschließen*“, und es dahin zu bringen, dass ihn die Grafen Schwarzburg „*in Dinst vnd herschaft lenger nicht dulden*.“

Die Geistlichen ihrerseits meinen zwar, sie hätten nichts weiter gethan, als kraft des ihnen von Gott befohlenen Amtes ihre Gemeinde „*mit Bescheidenheit*“ vor calvinischer Jrrlehre verwarnt, aber sie haben in Wahrheit in Folge fanatischer Beschränktheit ihres Geistes keinen Predigttag und keinen Tag, an welchem Dr. Plathener dem Gottesdienst beiwohnte, vergehen lassen, ohne auf denselben als auf den „*vmb den Schaffstal Christi schleichenden wolf zu stochern*“, und sie haben ihn „*in öffentlicher vorsammlung der Christlichen gemeine vnd vieler anwesenden personen*“ beschimpft und als Ketzer bezeichnet.

Das Alles sind nicht etwa einseitige Behauptungen des Dr. Plathener, sondern durch die eigenen Erklärungen der Geistlichen festgestellte Tatsachen. Sie haben es so arg getrieben, dass nach ihrer eigenen Angabe Graf Antonius Heinrich sich veranlasst fand, sie zu ermahnen: „*sie sollten privatis affectibus die sachen nicht hoch urgiren vnd treiben vnnnd sich in ihrem ambt fridlibent erzeugen*.“ Welchen Erfolg diese Mahnung hatte, das bezeugt Graf Antonius Heinrich selbst. Denn im Schreiben vom 6. Januar 1598 trägt er vor, er sei „*von den praedicanten vnser Graf vnd herschaften in oeffentlichen predigten seiner Dr. Platheners schwermerei halben (dessen wir sie*

Jres tragenden amts allerdings nicht verdienen können) ziemlichermaßen bisher taxirt vnd erinnert worden." Jeder Zweifel über die wahre Bedeutung dieser einigermaßen verhüllenden Worte wird beseitigt durch die anderweit, nämlich in der mehrgedachten Zusammenstellung, unverhüllt ausgesprochene Tatsache: „*dass wir beinahe in allen Predigten seines Jrrthums halben vndt dass wir ihnen an vnserm hoffe vndt diensten leiden, perstringirt²⁴² vnd gestrafft werden.*“

Sogar als den Dr. Plathener schweres Leid durch den Tod der von der Seuche hingerafften Tochter getroffen, ruhen seine Gegner nicht. Sie benutzen das Erscheinen seiner Mägde in der Kirche zu einer Denunziation bei dem Grafen Antonius Heinrich, sein Gesinde dringe durch, wo das Volk „*am dicksten*“ stehe. Von wem diese Denunziation ausgegangen, ist zwar aus den Akten nicht zu ersehen, aber abweisen läßt sich die Vermutung nicht, dass die Geistlichen oder andere Gegner des Dr. Plathener die Denunziation veranlasst haben.

„*Diese Leute*“, deren fanatischer Haß in den „*giftigen vorleumbungsschriften*“ vom 5. Februar 96, 21. November 97 und 2. Januar 98 so nackt hervortritt, sollten ein paar Jahre lang die Enthaltbarkeit gehabt haben, von der durch Dr. Plathener verübten Störung des Gottesdienstes zu schweigen? Und der Kirchen- und Schuldiener sollte ein paar Jahre lang davon nichts bemerkt haben?

Schon dies eine Argument beeinträchtigt auf das Erheblichste die Glaubwürdigkeit der bezüglichen Angaben. Dieselben erscheinen aber in ihrer völligen Nichtigkeit, wenn das eingehaltene Verfahren ins Auge gefaßt wird. Am 21. November 1597, nachdem vorher schon Graf Antonius Heinrich dem Dr. Plathener seine Ungnade zu erkennen gegeben hat, treten die Geistlichen zum erstenmal mit den Anschuldigungen hervor, ohne sich auf Zeugen zu berufen. Sie erreichen ihr Ziel, Dr. Pla-

²⁴² getadelt

[Taf. 5.]

Lest die für die Zubereitung der Comel. bestimt.
 auf 2 ungen. Wein mit gelblich weiß Wein der ein
 weissen Linsensamen zerlegt man Comel. den Linsen
 Linsen Comel. mit Linsen Wein zerlegt man
 unter feinem Siebe Comel. man zerlegt
 abwechselnd mit Wasser für den Wein zerlegt
 Comel. auf diese Weise zu zerlegen
 Comel. zerlegt man
 Was für alle man Comel. zerlegt mit Linsen
 Wein zerlegt 2 ungen. Linsen zerlegt alle
 Linsen Comel. mit zerlegen Wein zerlegen
 zerlegen man unter Siebe zu zerlegen auf Wein
 für den Wein zerlegt man Comel. zerlegt man
 zerlegen Linsen Comel. Was die Linsen zerlegen
 zerlegen zerlegt auf Wein zerlegen oder
 zerlegen man zerlegt Comel. zerlegt für Linsen

Athanasius in 4. Capitel
 Lest omnia nisi videtur
 Comel. in parte

Tridite Comel. 12 ungen. für Linsen man
 Comel. Comel. 12 ungen. für Linsen man
 zerlegen 12 ungen. für Linsen man
 Comel. 12 ungen. für Linsen man
 zerlegen 12 ungen. für Linsen man
 Comel. 12 ungen. für Linsen man

Splachner

Splachner

thener wird am 3. Dezember seines Dienstes entlassen. Unterm 2. Januar 98 wiederholen sie ihre Anschuldigungen in verstärktem Maße unter Berufung auf das Zeugnis ihrer Untergebenen.

Dr. Plathener erfährt nichts von den bezüglichen Vorstellungen. Sobald er von den Anschuldigungen Kenntnis erhält, erklärt er, dass er solche Verleumdung nicht auf sich sitzen lassen könne, und bittet um Namhaftmachung der Verleumder.

Graf Antonius Heinrich findet nicht angemessen, dieser Bitte zu entsprechen. Er hat den Dr. Plathener, wie dieser behauptet, aus unzureichenden Gründen des Dienstes entlassen, und weiß, dass Dr. Plathener sein Recht gerichtlich verfolgen wird. Dies soll demselben unmöglich gemacht werden, und zwar — wohin man sich ausdrücklich verständigt hat — dadurch, dass man ihn als Calvinisten darstellt. Um dafür Beweis zu beschaffen, wird der gräfliche Kanzleiverwalter Dr. Bodinus, die zu unparteiischer Beweiserhebung am wenigsten geeignete Persönlichkeit (vgl. unter Nro. 15), beauftragt, heimlich und hinter dem Rücken des Dr. Plathener die Altaristen und den Kirchen- und Schuldiener zu vernehmen. Dieselben werden ihrer Pflichten gegen ihre Herrschaft ernstlich erinnert, über die Anschuldigungen ihrer Vorgesetzten vernommen und es wird ihnen Stillschweigen über ihre Aussagen auferlegt.

Dass dies nicht die rechte Art war, ein unparteiisches, beweisendes Zeugnis zu erlangen leuchtet ein. Darum erklären auch die Schöppen zu Wittenberg in ihrem bald zu erwähnenden Gutachten, obwohl sie keine Kenntnis hatten von den Plänen und Ränken der Gegner des Dr. Plathener: „*Das Articulirte murren und brummen, so vnter der predigt geschehen sein soll, ist wie Recht nicht erwiesen.*“

Das scheint selbst den Gegnern des Dr. Plathener eingeleuchtet zu haben, denn ihm gegenüber, namentlich auch in den vom Dr. Plathener angestellten Prozessen, wird nirgends auf die beregten Anschuldigungen Bezug genommen, nur hinter seinem Rücken werden dieselben und die Angaben der Zeugen benutzt, insbesondere um ihn bei dem Administrator und Churfürsten von Sachsen als Calvinisten anzuschwärzen (vgl. unter Nr. 13.).

Bei solcher Sachlage wird auch nach 268 Jahren und nachdem die Pläne und Ränke der Gegner des Dr. Plathener offengelegt sind, kein unparteiischer Richter und kein unbefangener Beurteiler Anstand nehmen, auszusprechen: Die Beschuldigungen der Geistlichen und des Dr. Bodinus und die in solcher Weise erwirkten Aussagen solcher Zeugen beweisen gar nichts gegen Dr. Plathener.

e. Anfrage an die Schöppenstühle zu Jena und Wittenberg.

Mehrerwähntes Schreiben vom 6. Januar 1596 legt dem Dr. Plathener außer den bisher gedachten Punkten auch noch Folgendes zur Last.

a. Er habe den Religions-Streit durch ein Schreiben an den Diakonus Guenther nach der Predigt am Tage des Apostels Mathaei im Jahre 1596 erneuert.

F. Es ist dies ein eigenhändiges Schreiben des Dr. Plathener ohne Datum mit der Aufschrift „*dem Diacono Guenthero Seifried zuzustellen*“, und beginnt mit den Worten: [s. Taf. 5]

„*Lieber her ihr ruhmet fest vnnnd wollet euch trauen darvor gehalten sein dass ihr ein reiner Lutherischer prediger vnnndt von Lutheri lehr vnnndt auslegung der Schrift nicht eines fingers breit (wie man saget) abweicht welches ich den dahin stelle vnnndt euch zwar gonne Ja gerne gonnen vnnndt wunschen mochte.*

„*Wen ich aber euer vnnndt Lutheri auslegung deß Spruches in dem heutigen Evangelio: Alle Dinge sind mir vbergeben von meinem vater gegen einander halte so befindet sich dass sie wie finsternuß vnnndt licht mit einander stimmet den ihr zihet diesen trostreichen Spruch vff die menscheit oder angenommene menschliche Natur deß hern Christi.*“

Nun folgt eine rein sachlich gehaltene auf Citate aus Luther und Athanasius sich stützende Erörterung darüber, dass „*ihr vnnndt andere bey des Lutheri vnnndt aller reinen Lehrer der alten recht-*

„*gleubigen Kirchen Meinung zuwieder die Spruch vnnndt zeugnisse der schrift welche von des hern Christi person vnnndt amt reden vff die menschliche natur zihet vnnndt also die person mit der natur confundiret vnnndt vnweislich vermengen.*“

Tafel 5 gibt die Schriftzüge getreu wieder nebst zwei Unterschriften des Dr. Plathener. Das *m* in Salomon ist misslungen. Die lateinischen Worte lauten:

*Athanasius in explicatione dicti omnia mihi tradita sunt a patre. Tradita sunt illi ut medico quis sanaret morsum serpentis et ut vitae quae excitaret mortuum et ut luci quae illuminaret tenebras et ut rationi quae redintegraret rationem postquam igitur tradita illi sunt omnia et factus est homo correcta sunt omnia.*²⁴³

b. Es wird dann ferner angeführt:

„wie Jtzgedachter Diaconus vff erfordern zu seinem D. Platheners weibe, so peste tödtlich krank gelegen, gangen, sie aus Gottes wort zutrosten, hat er Plathner dermaßen Disputationes vnnd gezencke der Religion halben, mir Ihme angefangen, das Jhn auch sein krankes weib selber davonn abgemahnet vnnd stille zuschweigen gebethen,“

Von den Anschuldigungen unter a und b ist dem Dr. Plathner nie etwas mitgeteilt worden. Das Schreiben vom 6. Januar 98 schließt mit den Worten:

„Als besinnen wir gnedig vnnß vormöge Keyserl. vnnd landvblichen Rechtennß vmb die gebuhr eigentlich clar vnnd categorice In einem vorschlossenen vrtell belerungsweise vf nachvolgende Puncten vnd Fragen zu berichten:

I. Ob die Oben erzelten vrsachen der importantz vnndt wichtigkeit, das wir D. Salomon Plathenern mit recht haben mogen enturlauben vnndt seines diensts entsetzen,

Darnach vnnd zum andern weill er also seine enturlaubunge durch seine Calvinische Religion vnnd zuwieder seiner gethanen zusage auch vorsetzlicher erneuerung dessen ihme verbotenen Streits sodann deme vnß als seinem hern in billichen sachen erzeugten vngehorsam genungsam geursachet, ob wir' auch Ihme die ubrige neindt halb Jahre seinem suchen vnnd begehren nach vollstendige bezahlung zuthun nicht anderß als wenn er dieselbige fur voll gedienet hette schuldigg seinn,

Zum dritten Ob wir nicht mit fuegen vnndt Recht die Ihme cum conditione, dass er nemlich vormöge der bestallunge 12 Jahr lang treulich dienen sollte, beschehene begnadunge entziehen vnndt wiederumb zue vnß nehmen mögen,

Entlichen Ob wir nicht vormöge der vom Religionsfrieden Ao. 1555. Im heiligen Rom. Reich gemachten constitutionibus vnnd deß dorinne einverleibten § doch sollen andere etc. Rechtlichen befuegt Jhnen Dr. Plathenern von hier vnndt aus vnnsern Graf vnndt herschaften zue expelliren vnndt auszutreiben,

Hierauf werdet Ihr euerer Lehr vnndt geschicklichkeit nach euch willfehrig vnndt bevlissenn erzeugen, vnndt wir wollenß vber die gebuhr (welche Ihr vom Bothen zuentpfahen vnndt so dieselbe nicht genungsam von vnns noch bekommen sollet) In Gnaden vnndt allen guethen erkennen vnndt erwiedern.“

f. Die Aussprüche der Schöppenstühle zu Jena und Wittenberg.

Das Gutachten, unterzeichnet: „vorordnete Dechandt vnnd Andere Doctores des Scheppenstuels zue Jhena“, (auch vorhanden nebst dem Schreiben vom 6. Januar 98 in den Akten des Schöppenstuhls zu Jena) lautet:

„ad 1 u. 2. Weil O. Platner mit seiner calvinischen Religion vnnd zuwieder seiner gethanen zusage mit vorsetzlicher erneuerung dessen ihme verbotenen Religionsstreits, sodann deme E. G. als seinem herrn in billich sachenn erzeugten vngehorsamb vnnd widersetzigkeit gantz streflich sich erzeugt, So haben E. G. ihnenn seines Cantzler Ampts vnnd Dinsts wohl endtuhrlauben

117

können, vnnd seindt dieselbe die vbrige Neundthhalb ihar, ungeachtet alles seines vorwendens, dergestaldt, als wan er dieselbigen vor voll gedienet hette, volstendige bezalung zuthuen nicht schuldigg,

ad 3 u. 4. Weil diese begnadung vnnd Donation nicht allein ob merita praeterita, sondern vielmehr futura²⁴⁴ geschehen, inmaßen er inn seinem vber sich gegebenen Revers vnnd bestallung, neben treulicher vnnd vfrichtiger vorrichtung seines Cantzler Ampts, ingemein E. G. getreu, holdt vnndt gewertigg zu sein, deroselben schaden zuwehren, frommen vnnd bestes zuwerben, vnnd alles das zuthuen, vnndt zu leisten, was ein treuer

²⁴³ A. in Erklärung des gesagten, alle Dinge sind mir übergeben vom Vater:

Sie sind mir übergeben wie dem Arzt, damit er den Biß der Schlange heilt, wie dem Leben, damit es den Tod überwindet, dem Licht, damit es die Finsternis erhellt, wie dem Verstand, damit er die Vernunft wiederherstellt, darum also sind ihm alle Dinge gegeben und der Mensch ist erschaffen und alle Dinge sind wieder gut.

²⁴⁴ nicht nur in Bezug auf Vergangenes, sondern auch auf Zukünftiges

Diener seinem herrn zuthuen pflichtigk ist, ertlichen angelobet vnnd geschwohren, solchem aber, mit erzeltem seinem vnnzimblichen beginnen, zuwiedergehandelt, vnnd dadurch seine endtuhrlaubung veruhrsachet, So sein E. G. Ihme die aus gnaden vnnd vf seine wohlverhaltunge gethane Donation zuhindterziehen wohl berechtiget. Wie dann auch vors letzte E. G. zu vorhuetung allerleu besorglicher gefahr vnd vnheils, vnd sonderlich kraft des heiligen Reichs Ao. 55 publicirter Constitution²⁴⁵ von Religionsfrieden, vnnd dessen einvorleibten §. Doch sollen alle etc., vielgedachten D. Plathnern in deroselben Graf vnnd Herrschaften zuegedulden vnnd wieder dero willen zuleidenn nicht schuldigk."

Das Gutachten, unterzeichnet: „*Dechant, Senior vnd Andere, Doctores der Juristenfakultet vnd Vniversitaet Wittenbergk*“ lautet:

ad 1. 2. hat E. G. D. Salomon Plathnern zum Cantzler vnd Rath auff zwolff Jahr, den Sontag invocavit anno 1594 gnedig bestalt, vnd es ist in gemeltes D. Salomonis Plathners bestallung unter andern vorsehen, dass E. G. vnd derselben freundlichen lieben Bruder ehr als ein Cantzler vnd Rahdt, vber die Justitien vnd parteyensachen, auch derer, so im keys. Cammergericht zue Speyer und Oberhoffgericht zue Leipzig anhengige, in andern zue Zeiten vorkommenden sachen sich mit Rathen, reden, schreiben, Reiten, vnd wie es die notturfft erfordert wirt, gehorsamblichen vnd gutwillig gebrauchten lassen soll, vnd er hat mit dem gelubde vnd eide, so E. G. ehr wircklichen gethan, vnd zue Gott geschworen, derogestalt gegen dieselbe sich reversiret, das alles das, was der bestallungsbrief in sich helt vnd ausweiset, stet, fest, vnd vnvorbruchlich von ihm gehalten vnd volzogen werden solte. Do nun E. G. vber gedachte vom Superintendenten gestalte form der visitation, D. Plathners bedencken gnedig begeret vnd erfordert, vnd ehr hette E. G. solches inmaßen bey den Acten sub lit. C zu befinden, vntertenig mitgeteilet, daruff dan die wechselschriften sub lit. D. E. F. G. und H erfolget, so wehre auch E. G. D. Plathner aus dieser vnd anderenn vrsachen, nemblich das ehr sein gesinde wieder E. G. ausschreiben ausgehen lassen, vnd aufs haus hinaus geschickt, (Sintemal ehr deswegen, in andere wege gleich anderen woll hette können gestraffet werden) seine bestallung aufzukundigen nicht befugt gewesen, Derowegen ist E. G. D. Plathner die vbrigen neundthalb jar volstendige bezalung, woferne er sich in ander dienstbestallungen inmittelst nicht einlassen sollte, nicht anders als wan ehr dieselbe zeit vor voll gedienet hette, zuthun schuldig, Es wehre denn, das E. G. ihm specialiter neben sonderlicher vnd geburlicher verwarnunge vnd commination auferleget vnd verboten, von den streittigen Religions Artikuln ferner kein zanck zuerregen, Ehr hette auch daruff zugesagt sich still, vnd friedtlich zuhalten, aber daruber diesen streit wieder erneuert, das schreiben sub litra F dem Diacono in seine behausunge geschickt, vnd folgents als derselbe vf erfordern zue seinem D. Plathners weibe, so peste todlich krank gelegen, gangen, sie aus Gottes wortt zu trösten, dermaßen disputationes vnd gezencke der Religion halber mit ihm angefangen, das ihm auch sein krankes weib selber darvon abgemahnet, yff solchen fall, vnd weil er selber vrsach gegeben, das E. G. ihn lenger zuvorhuttunge ferner zerruttunge, nicht dulden mogen, möchte E. G. wegen neundehalbjahriger bezalung disfalls nicht angehalten werden, das Artikulirte murren vnd brummen, so vnter der predigt geschehen sein soll, ist wie Recht nicht ererwiesen, vor eins.

ad 3. Auff die dritte Frage erachten wir Rechtens sein, Obgleich in prooemio der Begnadunge sub lit. B. meldung der dienste, so D. Plathner nuhnhinforthan ferner laut ihm ge-

118

benen bestallungsbriffs vnd seiner darauff ausgeantworten Revers thun mag, vnd soll, beschehen: Dennoch vndt dieweil auch zugleich angezogen, die getreuen fleißigen dienste, welche E. G. vnd derselben freundlichen lieben brudern D. Plathner bishero in vielwegen nutzlich gethan, so ist daraus vnd sonsten, soviel zu befinden, das diese begnadung pro conditionali nicht, sondern vielmehr pro pura zu achten, vnd will demnach E. G. dieser begnadung zuwiederkommen nicht geburen."

ad 4. Die vierte Frage wird in einem besondern Schreiben d.d. Wittenbergk den 19. Januar 1598 dahin beantwortet: „das wir uns erinnern, welchergestalt angedeuter § (doch sollen alle andern etc, im Abschiede des Reichs zue Augspurg Anno 1555 aufgerichtet) vnd dessen vorstandt eine gute zeithero in Zweifel gezogen, vnd weil die dahero entstandene disputationes auff keyserlich Majestet vnd des heiligen Reichs entscheidungen vnd vereinigungen beruhen, so will vns vber dem was aus solcher decision ferner herfließen, dependiren vnd gefolgert werden mag, zuurteilen vnd daruff rechtlich zusprechen nit geburen."

Welches der beiden sich widersprechenden Gutachten der Sachlage entspricht, wird auch dem Nicht-Juristen nicht zweifelhaft sein. Das der Jenaer Schoppen ist geradezu parteiisch, es nimmt unerwiesene Behauptungen als erwiesene Tatsachen an.

²⁴⁵ Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Vgl. Anm. p. 27

g. Weiteres Verhalten der streitenden Teile.

Die Besoldung beanspruchte Dr. Plathener bis zum Ablauf der vereinbarten Dienstzeit und Graf Antonius Heinrich erklärte bezüglich dieses Streitpunktes am 12. Dezember 97: „*So könnten wirs endlichen vff guter leuthe auch wohl rechtliches erkenntnis stellen*“, und am 29. Dezember 97: der Streit wegen der Besoldung möge „*vff guter leuthe auch wohl rechtliches erkendnus gesteldt*“ werden. In Folge dessen bittet Dr. Plathener am 2. Januar 98, „*dass solchem erbieten züfolge forderlichen gewisse Personen so vnparteiisch benennt, niedergesetzt vnd durch dieselbigen dieser punkt entschieden werde.*“

Dass ungeachtet dieser dem Dr. Plathener gegenüber abgegebenen Erklärungen auch damals der Plan festgehalten wurde, dem Dr. Plathener den Rechtsweg abzuschneiden, ergibt die zwischen den Grafen Antonius Heinrich und Wilhelm von Schwarzburg geführte Correspondenz. Unterm 17. Dezember teilt Graf Antonius Heinrich dem Grafen Wilhelm den Sachverhalt mit, erwähnt, „*das sich E. L. vff vnser durch Dr. Bodinum bey deroselben vnlangst beschehen ansuchen gegen vns mit eröfnunge ihres guett meinenden rathsamen bedenkens so wilfürig vnd gevlissen erzeigt auch ferner erbothen*“, Rath zu geben. Graf Wilhelm erwidert darauf: „*vornehm ich aus seiner stoltzen erklärung*“ (vom 15. Dezember) „*soviel das er will nochmals recht vnd kein enturlaubung haben*“, „*es will bedacht und ponderirt werden, dann der man allein darauf gehen thutt, die sachen zum standt der Rechten zu bringen, E. L. vnten zuzihen spott vnd hon, zu martern vnd dahin zu arbeiten, das er diener bleiben soll vnd will. Wie auch ihm solches sein fornemen vnd das Recht fortkommen vnnd abgeschnitten mocht werden, solches ist in guter Beratschlagung zunemen.*“ Er halte daher für gut, dass Graf Antonius Heinrich seine Rätze zu seinem Kanzler schicke, um dessen Rath zu hören.

Ein weiterer Streitpunkt war seinem Gegenstande nach unerheblich, die dabei vorkommenden Einzelheiten dienen aber zur Charakterisierung der handelnden Personen.

Der Sachverhalt war folgender.

Die neben der Kanzlei befindliche neue Verhör- und kleine Kanzleistube hatte Dr. Plathener unter Verschluss. Es befanden sich darin sowohl amtliche Dokumente als dem Dr. Plathener gehörige Briefe, Bücher und Akten. Bei seiner Entlassung wurden beide Stuben durch „*vorgehängte große Mahlschlosse*“ verschlossen. Am 2. Januar 1598 sollte die Separation der amtlichen und Privatsachen vorgenommen worden, dem Dr. Plathener aber war untersagt worden, auf dem Schloss zu erscheinen. Über die Verhandlung vom 2. Januar hat der Notar Scharschuch ein ausführliches Protokoll aufgenommen. Auf Ersuchen des Dr. Plathener war sein Vetter, der

119

Notar Andreas Plathner aus Langensalza, erschienen, um der Separation beizuwohnen. Das von demselben im Termin übergebene Schreiben, worin er sein Erscheinen anstatt seines Veters, des Dr. Plathener, anzeigt, unterschrieben „*Andreas Plathner mpp.*“, befindet sich in den Akten, Graf Antonius Heinrich wurde durch Dr. Bodinus, den Amtschösser Speiser und die Kanzleiverwandten Balthasar Glaß und Johann Pomerel vertreten. Dieselben forderten Übergabe der Schlüssel, damit sie demnächst die Stuben öffneten und die Separation vornehmen, Andreas Plathner aber hatte nur den Auftrag, die Stuben zu öffnen, seines Veters Privatsachen herauszunehmen und dann die Schlüssel zu übergeben. Er rechtfertigte diese Art des Verfahrens damit, dass sein Vetter sich im Besitz befinde, wogegen die Vertreter des Grafen Antonius Heinrich geltend machten, Letzterer sei als der rechte Land- und Erbherr im Besitz. Andreas Plathner führte ferner an, es würde sich nicht gebühren, die Privatschreiben zu lesen, zu registriren, zu inventiren oder zu instrumentiren, das würde aussehen, als wenn man gegen seinen Vetter inquiren wollte. Die Vertreter des Grafen Antonius Heinrich beriefen sich auf den Inhalt des Gräflichen Befehls und erklärten, es könne Andreas Plathner auch deshalb nicht zugelassen werden, weil sich nicht reimen oder leiden wollte, dass er als ein Fremder und Unvereideter in ihres Herrn geheimen Sachen sich umsehen und derselbigen innen werden sollte. Hiergegen replicirte Andreas Plathner, auch sein Vetter trüge Bedenken, andere Leute seine Privatsachen lesen zu lassen, wiewohl ihm im geringsten nichts Unehrlisches, Untreues oder Ungebürliches bewußt. Derselbe machte schließlich den Vorschlag, die an Dr. Plathener gerichteten Briefe ungelesen in ein besonder Behältniß zu legen und dasselbe von beiden Teilen zu versiegeln. Nachdem die Vertreter des Grafen Antonius Heinrich hierüber beraten, erklärte Dr. Bodinus, sie müßten erst beim Grafen Antonius Heinrich anfragen, und bestimmte einen neuen Termin auf den 9. Januar.

Zu diesem Termin erschien seitens des Dr. Plathener niemand.

Auf Befehl des Dr. Bodinus begab sich der Notar Scharschuch nebst Zeugen in die Wohnung des Dr. Plathener „*oben vor seiner Studierstuben*“ und forderte denselben auf, Jemanden statt seiner zu schicken oder die Schlüssel zu übergeben. Dr. Plathener erklärte, es liege kein Grund vor, ihm zu verweigern, dass er selbst hinaufgehe und sich seine Briefe herausnehme, „*den man sol mich darvor achten, das ich auch hierinnen als ein Ehrlicher Man handeln vnd meine Pflicht vnd Ehre würde bedencken vnd mer nichts zu mir nehmen, alß mir gebüret vnd zustehet.*“ Sekretarius Glaß könne dabei sein und zusehen, was er herausnehme, da derselbe wisse, was solches für Briefe seien und dass nichts heimliches oder, was ihn hehl haben könnte, vorhanden sei.

Dr. Bodinus ließ ihm darauf sagen, seinem Antrage könne nicht entsprochen werden; da er seines Veters Andreas nicht allezeit mächtig wäre, möge der Termin auf den 19. Januar verlegt werden.

Zur Charakterisirung der handelnden Personen sind folgende Punkte hervorzuheben.

Schon unterm 29. Dezember hatte Graf Antonius Heinrich dem Dr. Plathener eröffnen lassen, zum Zwecke der am 2. Januar vorzunehmenden Separation möchte er Jemanden an seiner Statt mit den Schlüsseln abordnen, „*dan Itzigem seinem zustande nach aufs haus zu gehen, wurde er nicht begehren, auch von vns nicht zugelassen werden.*“ Im Termin am 2. Januar hatten die Bevollmächtigten des Grafen Antonius Heinrich als Grund, weshalb Dr. Plathener nicht persönlich zugelassen werde, angegeben „*das hauscreutz²⁴⁶ damit vnser lieber Gott ihnen kurtz vorructer zeit daheim gesucht hat.*“ Im Laufe der am 9. Januar durch Scharschuch vermittelten gegenseitigen Erklärungen läßt Dr. Plathener dem Dr. Bodinus anzeigen: „*das neulich, wie bericht oder vrsach begert worden, warumb man ihm nit vorgunnen wollte gegen hoffe zu gehen Er dies zur vrsach vorgewandt, dass seine liebe tochter gottselige an der Pestilentz gestorben vnd also das haus ganz vnd gar vorgift were, wundert ihn aber, warumb man andere leutte, denen weib vnd kindt gestorben were, hinauf auf die Kanzlei vnd Schosserei ließe vnd denselben gehör gebe.*“

120

Bodinus läßt hierauf antworten, er sei nicht in Abrede, dies gesagt zu haben, „*Ob aber S. G. ferner vrsachen alß diese hette, konnte er nit wissen, dann er derentwegen, vnd ihm die Ursachen anzuzeigen nicht beveligt gewesen.*“ Hierbei registriert Scharschuch: „*Allhier beileuffig zu bemerken, Wie Doctor Plathnern diese wordte angezeigt worden, hat er mit bewegtem gemute gesagt: das soll man mir sagen, denn ich bin kein schelm nicht.*“

Dr. Plathener fühlte sich insbesondere dadurch verletzt, dass ihm „*auch der schimff zugezogen worden, das man die neue vorhörr vnd kleine Cantzlei Stuben mit vorgehängten großen Mahlschlossen (wie man auf der Bierbank daruon zu reden weiß) vorwahren lassen.*“

Er erklärt sich über die Art des Verfahrens gegen ihn schon am 15. Dezember 1597 und demnächst am 2. und 9. Januar 98, sowohl mündlich als schriftlich, und zwar zuletzt vermittelt eines durch seinen Famulus Heinrich Schmieden dem Notar Scharschuch Behufs Behändigung an Dr. Bodinus zugestellten Zettels: „*Der Cantzler Dr. Salomon Plathener mochte gern berichtet sein, an welchem ort im Rechten vorsehen vnd gegrundett, das man Einem Ehrlichen Manne, der seinem herrn treulich vnd wol gedienet vnd wieder denen keine einige bose verdacht oder argwon vorhanden sein gemach vorsperren vnd dergleichen Separation anmuthen solle. Es hat Dr. Plathener als ein Cantzler die Schlüssel zu beiden Stuben noch in Handen vnd demnach auch die darin asservirte Brieffe in seinen gewehren, dieselbe will er wan die vorgelegte Schloß abgeschafft bona fide vnd wie einem Ehrlichen Manne geburt doch cum protestatione verantworten vnd wie bisher also auch in deme sich seiner pflicht zu erinnern vnd derselben gemeß zu erzeigen wissen.*“

Nachdem Dr. Plathener seine Erklärungen, wie bemerkt, abgegeben, registriert Scharschuch: „*vnd wie ich gefragt, Ob er denn mit dem Proponirten tage zufrieden were, hatt er zur andtwortt geben: Ich hette seinen bescheidt gehört, den sollte ich referiren.*“

Vorstehendes Detail ergibt, wie sehr sich Dr. Plathener durch die ergriffenen Maßregeln verletzt fühlte, und zwar deshalb, weil durch dieselben der Schein verbreitet wurde, als habe er sich einer Verletzung seiner amtlichen Pflichten, namentlich einer Untreue schuldig gemacht.

Beim Erscheinen des Notars Scharschuch mit Zeugen in seiner Wohnung am 9. Januar erklärte er auch noch: „*das er abermals geschimpfired vnd gehönet wurde, indem ihm Notarius vnd zeugen zu hause geschickt worden,*“ wogegen Dr. Bodinus sich dahin ausläßt, „*dass keinem Ehrlichen Manne schimpf geberen könne, wan man ihme Ehrliche vnd vntadelhafftige Lenthe zu Hause schickete.*“

Der Streit wegen der Separation wurde, wie Dr. Plathener in dem späteren Prozesse anführt, in der Art tatsächlich erledigt: „*vndt hetten endlich E. g. abwesen Clegers von desselben weibe (welche zwahr die zeitt vber dem tödtlichen abgange Ihrer kurz zuvorn verstorbenen beiden töchtern noch zum höchsten betrübt, ja auch noch selbst bei Ihrer ausgestandenen schwehren leides schwachheit nichtt allerdinge restituiret vnd sich erholet) die offt beruhrte Schlüssel mit grossem vngestumb abfordern, vnd darauf vnd als das betrubte weib dieselbigen hinweggeben, die beiden Stuben Clegern im Rücken eröffnet vnd alle seine dorinnen befundene brief vnd acten durchsehen vnd lesen lassen.*“ Verklagter beruft sich seinerseits darauf, dass die Eröffnung der Stuben durch

²⁴⁶ gemeint ist die Pest, der gerade erst die Tochter von S.P. zum Opfer gefallen war

notarium publicum, Balthasar Glassen, damals Canzlei Sekretär, verrichtet und Dr. Plathenern die Papiere und Briefe versiegelt nach Hause gebracht worden, welcher sie aber nicht habe annehmen wollen.

Weitere Maßregeln betrafen die Räumung der laut Bestallung innehabenden Wohnung, Entziehung des Lehns und Austreibung aus den Schwarzburgischen Landen.

Schon unterm 29. Dezember 1597 fordert Graf Antonius Heinrich, dass Dr. Plathener die Wohnung verlasse, weil er ihrer für einen andern Diener bedürfe. Unterm 14. Februar 1598 läßt er ihm durch den Schösser Ditterich Speyser „mitt beyzug eines offenbaren Notarii befehlen: „*Vnndt nachdeme wir ihnen, alß einen der calvinischen vnndt im heiligen Römischen Reiche außge-*

121

setzten Religion zugethan, alhier vnndt In vnser vnndt der Wolgebornen vnserer freundlichen lieben Brüder der Graffen zu Schwartzburgk Honstein etc. Graff vnndt Herrschaften ferner zu dulden nicht gemeintt, so wäre vnser ernster behvell dass er sich Innerhalb Sechs wochen von dannen vnndt an andere örtte begeben vnndt wenden solle.“

Unterm 15. März 98 erläßt Graf Antonius Heinrich an den Schösser zu Clingen Nicolaus Wangemann schriftlichen Befehl, die Zinsen und alles andere Einkommen vom Lehn an Dr. Plathener nicht zu zalen, auch den Jordan zu Weissensehe aus dem Amt bestellen und bearbeiten zu lassen.

Nun stellt Dr. Plathener die erste Besitzstörungsklage an (Acta 1.).

In der demnächst erlassenen Inhibition wird der Sachverhalt nach der Klage des Dr. Plathener aktengemäß erzählt, namentlich heißt es:

„Darauff dann auch fürder seinem weinmeister vnndt den andern seinen gedingten arbeitern der Jordan durch des amts elingen dahin abgefertigten weinmeister (vnbeachtet, das dis gut nicht in Schwarzburgischer Obrigkeit, sondern ohne alle mittel im churf. amt weissensehe gelegen) verbotten vnnd die arbeit eingelegt worden.

Nuhn konnte vnd wollte ehr zwar die ihme durch die unverschuldete enturlaubung vnd andere hieroben erzelte vnzimliche anmasung, zugezogene vngelegenheitt mit geduldt vortragen vnndt die sache ganz vnd allein dem lieben Gott zu seiner zeit zu richten heimgen vnnd bevolen, vnnd mittel dessen sich seiner kundbaren vnschuld vnd des vnfelbaren zeugknuß seines guten gewissens trosten,

weil er aber befinde, das man seiner bißhero gehabten geduldt vnnd gebrauchten lindigkeit gar zuviel mißbrauchte, vnnd nun auch seinen kindern dasjenige, was gott denselben vormittelst der obberurten begnadung beschertt vnnd gegeben, entziehen wolte, ehr auch neben dem von seinen freundenn vnnd andern treuherzigen leuten erinnert wurde, da er vff E.G. außgebott so stracks die herrschaft reumen vnnd sich an einen andern orth begeben solte, das solchs ihme vnnd seinen kindern, zumal bey dem gemeinen vnberichten volck sehr vorkleinerlich vnnd ein ewiger vfrug vnd vorwurff sein wurde, vnnd dann auch die rechte sagen, quod crudelis sit, qui famam negligit,²⁴⁷

So wolte demnach ihme geburen vnnd obliegen, in deme gleichwol sich vnnd seine kinder in acht zu nehmen, vnnd durch ordentliche vnnd zugelassene mittell vnnd hulfe der rechten, sie bey dem, was gott nechst erzeltermaßen, ihnen gegeben, zu schutzen vnnd zu erhalten“ u. s. w,

In Folge dieser Klage erläßt der Geheime Rath und Oberhofrichter Abraham Bock auf Klipphausen und Salhausen Namens des Administrators von Sachsen unterm 3. April 1598 Inhibition an den Grafen Antonius Heinrich: *sich gegen Klägern hinführo aller Thätlichkeiten zu enthalten, ihn und die Seinigen im Besitz und Genuß des Lehns nicht zu stören, und ihn mit dem Gebot, die Herrschaft zu räumen, zu verschonen „bei Poen Einhundert goldtgulden Reinisch.“* Es folgt dann die schon fruher erwähnte Clausel. Zur Verhandlung der Sache wird Termin auf den 14. Juni 1598 angesetzt.

Graf Antonius Heinrich ließ diese Inhibition unbeachtet.

Laut Protokolls des Notars Scharschuch vom 24. April — aufgenommen „*in des herrn Schössers zu Elingen Nicolai Wangemann Behausung allhier,*“ nämlich in Sondershausen — läßt Dr. Bodinus auf Befehl des Grafen Antonius Heinrich dem Dr. Plathener eröffnen: dass „*ihme seiner calvinischen Religion vndt seines begangenen vngehorsams halben, vor diesem auß der Stadt vndt herrschaft gebothen worden, das Er nun demselben zuwieder alhier bishero halbstarrig cunctiret vndt vorharret, deren trüge obwolgedachter v. g. H. ein vngnediges misfallen. Wollten demnach S. G. ihm hiermit noch Einmal ernstlich gebiethen vndt behölen, das er*

²⁴⁷ hartherzig, wer sich nicht um das Gerücht kümmert (Sinn unklar an dieser Stelle)

sich ohne fernere verzögerung an andere vndt ausser der herrschafft gelegene örtter begeben oder in Verbleibung dessen anderes ernsteres einsehens sich gewiß zuuorsehen haben sollte."

Dr. Plathener diktiert dem Notar Scharschuch seine Erklärung, verweist in derselben auf die Inhibition und macht bemerklich, dass er der vorgewendeten Entlassungsursachen nicht geständig sei,

122

„wüste auch, dass ich einiges irthumbs nicht konnte vberführet, oder sonsten wieder mich außgeführt werden, das man zu recht beständige vndt genungsame erhebliche vrsachen mir außzugebiethen hette.“

Dr. Plathener klagte demnächst wegen fernerer Gewalttätigkeiten und Besitzstörungen (Acta 1.). Es heißt in der am 29. April erlassenen Inhibition: *„vndt hette E. G. vber das nicht allein seines abwesens vnnnd ehe ehr nehermalß von Leipzig wiederum nach Sondershausen gelanget, sein weib vnnnd gesinde, auß der ihme vorschriebenen vnnnd eingereimbttten behausung austreiben“* (in der späteren Klage heißt es: *„sodann sein weib dahin gedrungen vnd genottiget, das sie abwesens Clegers als Ihres herrn vnnnd hauswirths, die behausung bey Sonnenschein reimen vnnnd mitt Ihrem gesinde, vihe vnnnd gantzem hausrathe sich in ein ander haus, welches Cleger vor seine kinder bestanden, mitt hochster vngelegenheit (des schimpfs zugeschweigen), begeben mußte“*), *„Sondern auch fur wenig tagen (nach der späteren Klage: am 24. April) vfn abend all ihme anzeigen vnnnd gebieten lassen, das ehr sofort vnnnd ohn fernere vorzögerung sich von dannen an einen andern ausser der herrschafft gelegenen orth begeben oder in vorbleibung dessen, anders ernsten einsehens gewiß zuvorsuchen haben sollte.“* Es wird dann ferner angeführt, dass seinem Weinmeister der Jordan verboten und ein Bürger aus Weißensehe, Valentin Sommering, zum Aufseher bestellt (*„der dann sich vieles gewaldt anmaße, vnd gegen seinen weinmeister (welcher gleichwohl im Jordan einen wegk wie den andern zutzusehen von ihme in befehl) allerhandt freuelß vnnnd muthwillens gebraucht“*), die Früchte und Geldzinsen vorenthalten und, den Acker Holz abmessen und folgen zu lassen, verboten worden.

In Folge dieser Klage ergeht neue Inhibition *„bey Strafe von 200 goldgulden Rheinisch.“* Termin wird auf den 14. Juni angesetzt.

Unterm 28. April schreibt Gerstenberger an Bodinus: *„vnd befinde, das die Inhibition annexam clausulam Inhibitoriam hat, darumb hat sich der Wolgeborne m. g. H. Graff Antoni zu Schwarzburg daher nichts zu befahren.“*

Ich halte aber dafür, es wolle nicht schaden, dass J. g. erstlich dem Oberhofgericht zu Leipzig ein bericht theten, wie J. g. zum theil des Calvinismi zum theil auch seines vngehorsams willen verenderung mit ihme vorgenommen, wie das kunfftig weiter sollte detulirt werden, derwegen zu gebeten, vff sein weiter ahnsuchen J.g. mit Inhibition zuvorschonem, desgleichen konnte auch an v. g. H. geschrieben vnd sein D. Platner gefehrlich vorhaben vm verenderung der religion ausgefürt vnd gebeten werden, bey dem Oberhoffgericht die gebuer zu verordnen. Wenn mir das Schreiben zukompt, will ich dabei an J. f. g. schreiben vnd befordern, das die sache auf vorstehendem termin zu verhör vnd gütlicher handlung gesetzt, auch vorhoffentlich mit v. g. H. Graff Anthoni Reputation vnd guter Satisfaction solle beigelegt werden, da auch gleich J. g. vnterdessen Ihme weiter vrgiren lassen, Sein Stab forder zuSetzen ad avertendum scandalum²⁴⁸, wird es meines erachtens nach gestalt der Sachen wohl zuvorantworten Sein, Es wird auch kein recht J. g. die hinderstellige bezalung der Besoldung zuerkennen.

Was aber die Begnadung ahnlanget, will sich gar nicht fugen, Ihme dieselbe numehr zu disputiren, J. g. werden in rechten dessen kein beifall finden, vnd ist J. g. viel Loblicher vnd ruhmlicher, das Sie derselben vergessen, denn das sich J. g. in vergebliche nachrede darüber bringen solten. Es ist J. g. ein schlechter schade, vnd wie ich wohl weiß die gnade an dem orthe genommen, do es J. g. nichts gekost.“

Dem in vorstehendem Schreiben enthaltenen Rat entsprechen die ferneren Maßregeln.

Unterm 5. Mai 98 schreibt Christoph Zenge an den Grafen Antonius Heinrich, er habe wegen seiner Privatangelegenheiten eine Unterredung mit Dr. Plathener gehabt, und fährt dann fort: *„Nach demselbigen hat er seiner sache etzlichermaßen gedacht vnd sich zum hochsten entschuldiget, das er nicht vorsetzlich vf E. g. bevelich alda verharrete, den gott wuste, das er sich in den benach-*

123

barten steten beworben, auch behausunge erlangt, welche ihm aber darumb, das sie mit E. g. benachbart vnd es E. g. zuentgegen sein mochte, wieder abgekündigt.“ *„Ich habe aber an ihm vermerket, das er nott wegen die inhibitiones ausbringen mußte, vnd wolle nichts lieber, das er konnte in gute vnd gnaden von E. g. kommen. Ehr hette wohl zu Dr. Gerstenberger Hoffnung, do ers berichtet, er würde E. g. darhin gnedigk vermogen.“* Er, Zenge,

²⁴⁸ zur Vermeidung weiteren Ärgernisses

habe Gerstenberger Mitteilung gemacht, derselbe habe ihm geraten, es dem Grafen zu berichten, Gerstenberger „wolle sich der handlung vnterwinden, es müßte aber zu Weimar geschehen und konne seines Ermessens E. G. reputation in dieser sachen gnungsam erhalten werden, allein do E. g. beliebung zu derselbigen handlung hette, so müsten E. g. weiter sein weib außzutreiben vnvormarckt an sich halten, Ehr wolte aber vff solchem wohl es dahin richten, das D. Plathener solte sich zu Sondershausen nicht finden lassen.“

Dieser Versuch, gütliche Ausgleichung zu erwirken, hatte keinen Erfolg, vielmehr wird am 6. Mai Dr. Moesel zu Leipzig bevollmächtigt, im Termin am 14. Juni „S. G. nottdurffi“ wahrzunehmen, und am 10. Mai läßt Dr. Bodinus auf Grund eines, nicht vorhandenen, Schreibens des Schössers Wangemann an den Grafen Antonius Heinrich und auf dessen Befehl durch den Notar Scharschuch dem Dr. Plathener „Obrigkeitswegen“ ernstlich befehlen, „dass Dr. Plathener clagenden Schösser sein hauß innerhalb zehen tagen vonn Dato ahnzurechnen reumen, vnnd ledigk machenn, oder aber inn vorbleibunge dessen anderer anordnunge gewartten sollte.“

Nun schreibt Dr. Plathener am 11. Mai an den Obersten (Obern Rathsmeister) Wilhelm Fach und Syndikus Abraham Fabri zu Erfurt: „vndt wie endtlichen ich das Churfürstliche Sechsische Obernhoffgericht zue Leipzig vmb rechtlichen Schutz vnd hulfe antzuelangen wieder meinen willen nothdrencklich geursachet, dass ist auch Euch, weill es numehr fast land kundig vnverborgen,“ und hätten es aus den Anlagen zu entnehmen. „Nun hette es zwar einiger weiltläufftigkeit nicht bedorfft vnd wehre zu derselben anlaß zu nehmen wohl nachblieben, wenn S. G. mich zu der mehr denn einst gesuchten vorhör vndt meiner vorantwortung hetten kommen lassen, wie ich dann auch nicht zweifeln wolte, da S. G. mich nochmals selbst in der Person horen köndten,“ so könnte die Sache erledigt werden; er wüschte, nicht als ob er seiner Sache mißtraue, sondern um beiden Teilen allerhand Ungelegenheit zn ersparen, gütliche Beilegung, „doch muß Jch es endtlichen vndt wans Je nicht anders sein kann, dahin gestellet seinn, vndt Gott walten laßen, vnd vnterdeß vnd weil ich von tag zu tag mehr vndt ferner beschweret werde wie dann noch gestriges tages mir vnder S. G. Nahmen angekündigt worden, das Ich die Behausung, welche ich itzo inhabe vndt bewohne stracks vnd vngehört mir dißfalls zuestehender Berechtigung reumen sollte) mich der im rechten allen beschwerden zue nutz vndt gutt heilsamlich vorordneten vndt zugelaßenen Mittel gebrauchen.“ Da sie „etzlichermaßen“ dem Grafen Schwarzburg „mit diensten verwandt“ (Abraham Fabri kommt 1593 in den Kreisprobationsakten vor als Schwarzburgischer Rat), „vnd auch mir wegen alter kundschaft wohlgeuogen“, so möchten sie auf dienliche Mittel denken, die Sache beizulegen.

Fach und Fabri schreiben am 18. Mai an Graf Antonius Heinrich: es möchte mißdeutet werden, „dass E.G. dem Dr. Plathener vnndt Seinen Kindern, nicht alleine die von derselben Ihm widerfahrene Begnadung, ohne vorgehendt geburlich Erkendtnus, auch in fremdem territorio, einzuziehen, Sondern daruber auch Sie allerseits, auß ietzo Inhabender wohnung, vnangesehen doran befugter Ihrer Berechtigung zu treiben sich vnderstanden hetten, Sintemahl solches sonder zweiffel, bey vielen das ansehen gewinnen wollen wurde, alß ob E. G. weill Sie wider außgebrachte Inhibition Ihme directo mitt fug nicht beukommen köndten, dasselbe also per indirectum, saltem ad vindictam²⁴⁹, an die handt nehmen theten“, was um so mehr „nachredens“ gebahren werde, als sich Dr. Plathener „zu billiger Schiedlichkeit vndt allem dehme so nicht wider Ehr vndt gelimpff ihme zu-

gemuthet werde“, erboten habe. Es sei nicht zu widerrathen, dass Sie „vor allen dingen, die auch aus jetziger Behausung vielleicht vorseinde ausweisung eingestellet vndt darneben das gantze werck vff guttliche Vorhandlung vndt Hinlegung gerichtet sein ließen,“ Sie seien erbötig, zu vermitteln.

Fach und Fabri ersuchen außerdem am 19. Mai den Dr. Bodinus, er möge zu sühnllicher Beilegung mögliche Beförderung tun.

Derselbe verspricht unterm 20. Mai, die Sache dem Grafen Antonius Heinrich nach dessen Rückkehr von dem in Hessen angestellten fürstlichen Beilager vorzutragen, und äußert sich — soweit das schwer lesbare Schreiben zu entziffern ist — anscheinend mißbilligend darüber, „dass durch Dr. Plathener alß nostri ordinis membrum der Grafschaft Schwarzburg novo et inaudito exemplo (?) ein solches praejudicium entstehen vnd zuwachsen sollte, dass sich heute oder morgen die herzogen zu Sachsen der cognition ut (?) religionis negocio vnterstehen vnd anmaßen durften.“

Am 23. Mai schreiben die Schwarzburgschen Räche zu Sondershausen „auf Befehl des Grafen Antonius Heinrich“ an „Dechant vnd andere Doctores der theologischen Facultet zu Jhena.“ Sie erzählen den Religionsstreit in entsprechender Weise, wie im Schreiben vom 6. Januar 1598, dabei erwähnend, wie das Ministerium zu Arnstadt befunden habe, dass Dr. Plathener „mit dem Calvinismo durchauß beschmitzet vnd

²⁴⁹ wenigstens zur Strafe, um sich zu rächen

eingenommen", und dass Graf Antonius Heinrich ihn deshalb enturlaubt habe. „Alß haben seine Gnaden... auch kraft des h. Römischen Reichs Religionsfriedens sein heußlich wesen an andere örte, außser der Herrschafft zuuerschaffen (dem Dr. Plathener) injungiren vnnnd beuhelen lassen. Nun hetten wohl S. G., es würde er Dr. Plathener sich solchem Abschiede bequemet vnd dem bevhel mit transferirunge seines Haushalts der gebuer gehorsamet haben, gentslichen gemeinet, es ist aber nicht alleine deren nichts erfolget, sondern wieder V. g. H, vonn ihme im Obernhoffgericht zu Leipzig, ihnen bis zu verhörr der sachen, bleiben zulassen, vnterschiedliche Poenal mandata ex practice vnnnd außbracht, dadurch denn S. G. in causa Dei gloriam et subditorum salutem concernente mercklichen gehindert vnnnd beeinträchtigt worden. Dieweil aber S. G. sich besorgen, es möchte D. Plathener in künftigem verhör sich vff die calvinische Seite legen vnd das er dem calvinismo zugethan listiger verschlagener weise leugnen", so möchten sie „des D. Plathener scripta mit vleiß durchlesen vnd mit anruffunge des h. Geistes erwegen" und die zwei Fragen beantworten:

1) ob aus des D. Platheners Schriften soviel zubefinden, das ehr Dr. Plathener Calvinischer sacramentirischer Religion verwandt vnnnd zugethan?

2) ob ein Christlicher Herr vnd Obrigkeit wissentliche Calvinisten vnnnd Sacramentirer an seinem Hofe vnnnd Diensten mit gutem gewissen fouiren, hegenn, schutzenn vnnnd sich ihrer rathschläge gebrauchen möge?"

„Hierauff wollet ihr euch gutwilligk bezeugen, vnnndt vns innerhalb acht tagenn (dann der termin mit D. Plathener bald nach den ferien angesetzt) eure richtige vnd in Gottes wort gegründete antwort zukommen lassen, auch bey zeygern dieses, was euch pro studio et labore gebueret vnnnd wenn vmb antwort angehaltenn werdenn soll in schriftenn berichten.

Wirdt vielwohlgedachter vnser gnediger Herr sich hinwieder in gnadenn aller gebuer gegen euch erweisenn, vnnnd wir wollens nach muglichkeit zuvordienem gevliessen sein."

h. Gutachten der theologischen Facultät zu Jena.

Dechant und Doctores der theologischen Facultät zu Jena schreiben unterm 9. Juni 98: „Was nu in dieser Sachen, vnd sönderlich vf die erhabene zwo fragen in warer furcht vnd ahnruffung Gottes vnser Christlich vnd gegründetes, doch einfeltiges, bedencken vnd antwort sey, das werdet ihr hierbei zuempfangen haben."

Das Bedenken und Antwort lautet wörtlich also:

125

Erste Frage

Ob aus Doctor Plathners Schriften soviel zu befinden, das er Calvinischer Sacramentirischer Religion verwandt, vnd zugethan?

Der Theologischen Facultet zu Jhena Antwort.

Hierauff antworten wir vnd schliesen, aus Doctor Plathners bedencken, mit ,a, ferner aus seiner vff deß Ministerii beschuldigung antwort vnd quaestiones, mit c vermarckt, solcher gestalt.

Wer Sacramentirische, Calvinische Lehr, vnd Jrrthumb furet, billiget, lobet, vnd vertheidiget, vnd thut solches mundlich und schriftlich, wider seiner treuherziger Seelsorger warnung, dazu mit Vngestumm, vnd Halsstarrigkeit öffentlich: Entgegen aber, die reine, gesunde Lehr, dazu sich alle Stende der Augspurgischen Vngeenderten Confession, öffentlich vnd bestendiglich bekennen, ansticht, anfeindet, verspottet vnd verlacht, auch derselben zugethane treue lehrer aus hochmuth verachtet, vnd gerne stinckendt vnd verdächtig machen wolt: Ein solcher Man, er sey ein Geistlicher, oder Weltlicher, ist gewiß vnd waarhafftig, der Calvinischen vnd Sacramentirischen Lehr verwandt vnd zugethan. Den da der Mund vnd Grund der Warheit, vnser Herr vnd Meister Jesus Christus Mathh. 7, v. 16 befihlet, das, vnd wie man falsche Propheten erkennen vnd meiden soll, befihlet vnd will er, dass wir sie an ihren fruchten erkennen sollen.

Nu zeigen seine D. Plathners eigene wort, die in den verschickten Schriften klaar vnd vnvorneinlich zu befinden, dass er sich zwar zu den Prophetischen vnd Apostolischen Schriften (welche die einige Regel vnd richtschnur vnser Christlichen Religion sein) bekennet, wie Ime dann als Christen, anders nicht eigenen noch

geburen will, vnd einiger Ketzler nicht bald ist gefunden worden, der anderer gestalt sich hette verlautten lassen. Er setzt aber darzu, in wahren eigentlichen verstand, do dann zweiffelhafflig ist, ob er seinen eigenen, oder den Calvinischen verstand meine, Ja vielmehr augenscheinlich ist, dass er keinen andern, dan diesen meine, dieweil er die Christliche Lutherische kirche, mit ihren christlichen, wolgegrunden vnd einhelligen verstand, gantz vnd gar hindan setzt. So ist auch von Ime in diesem fall nicht gleich zu, vnd Calvino sampt seiner schwermerischen rotte weit nachgegangen worden, das er bey anziehung der augspurgischen Confession nirgent keine lautere meldung thut, welche edition derselben er wolle verstanden, vnd also pro symbolo confessionis suae²⁵⁰ wolle gehalten haben, welche vertuschung dan abermals in zween wege sehr verdächtig vnd fehrlich ist.

Dann ist offenbar vnd der gantzen Christenheit bekandt, dass zweyerley Confession seind, welche mit diesem Namen beleget werden, dass man sie Augspurgische Confessionen heist, die eine ist die germana nemlich die erste vnd vngeenderte so anno 30 publico nomine der höchsten Majestet aufforden, in Augspurg vberreicht worden, diese hatt vnd behelt ihren namen mit recht vnd ehren, vnd zu deren allein bekennen sich alle reine Lutherische Kirchen, vnd richtige Herten. Die ander aber ist die spuria²⁵¹ privata, vnd a privato (nämlich von Melanchthon) an vielen orten geenderte Confession, welche den Sacramentirern zu behuff vnd gefallen verdrähet vnd verkehret worden, da doch die erste publica Confessio secus docentes im 10. Articul, Zwinglium nemlich Oecolampadium vnd andere ihres gleichen Sacramentierer ausdrücklich damnirt vnd verwirft. (In der privata sind die Worte: et improbant secus docentes weggelassen). Vor eins.

Vors andere, so ist der heimlichen vnd öffentlichen Calvinisten sonderlicher grief vnd kunstuck, dass sie sich in gemein, zu der Augspurgischen Confession wol in gemein bekennen, vnd also, wan sonderlich der wind nicht gutt ist, mit list vnd ihrem Vortheil die Augspurgische Confession im mund vnd in der feder fuhren, wan es aber ans treffen, vnd zur waren lautern erklärung kömbt, so wird die erste richtige vnd publica confession gantz vnd gar dißfalls von inen hindan gesetzt, vnd allein die andere beliebt, darinn vnd darmit dan sich alle heimliche vnd öffentliche Sacramentirer nach D. Luthers seligen tode, biß vf diese stund verstecket haben.

2. Welcher betrug vnd falscheit bei D. Plathener aus seinen schrifftten sonderlich daher erscheinet, dass er die vorfasserr des

126

Concordienbuchs, wiewol, Gottlob, vnerfindlich beschuldiget, dass sie die Augspurgische Confession mehr verkehrt dan erkläret, da doch die wahre abschrift des prototypi, krafft chur

3. vnd furstlich kundschaftten in praefatione libri Concordiae dem Concordienbuch richtig einverleibt. Zu diesem ende dann auch dieses ausgehet, das der Apologi, der Schmalkaldischen Articul, vnd Catechismen D. Lutheri, welche die vngeenderte Augspurgische Confession, richtig mit, vnd nach Gottes wort erklären, von D. Plathnern, als die ime zu seinem vorhaben vndienstlich, mit keinem

4. wort gedacht wird. Nichts weniger ist es auch ein rechter Calvinischer grief vnd meisterstück, dass er Lutherum per latus der verfasser deß Concordienbuchs, vnd ihres anhangs, ansticht, vnd diesen heiligen Lehrer, in seinen Lehr vnd Streitschrifftten, in doctrina, von des Herrn Christi person vnd abendmahl ihme selbst widerwertig, vnd also der Lehre der vngeenderten Augspurgischen Confession abfällig machet, welches doch in ewigkeit mit bestand nicht darzuthun. Entgegen aber ruhm vnd entschuldiget er vnsers gegenheils der Calvinisten Schrifftten vnd bucher, vnd vnterstehet sich diß seiner herrschaft beyzubringen, dass es vmb die Lehr vnd Confession oder glaubens bekändniß der Calvinisten viel anders bewand, als sie von den vnserigen beschuldigt werden. Jtem, dass die vorfasserr des Concordienbuchs, vnd ihr anhang, den genanden Calvinisten ihre wort vnd meinung schändlich verkehret, vnd wan es zum beweiß kommen sollte, aus derselben schrifft vnd buchern nicht zuerweisen vermöchten, dass ihre Lehr falsch vnd wider Gottes wort sey. Dadurch man also nicht hinder den grund kommen, noch des betrugs innen werden könne. Do doch die Calvinisten mit ihrem anhang nun vber die 60 vnd mehr Jahr, in schrifftten vnd gesprächen vberflüßig gehört vnd ihre grobe schreckliche Jrrthumb der gantzen Christenheit ad oculum²⁵² kundbar gemacht worden.

5. Wer sollte sich auch darvb nicht verwundern, dass D. Plathner dass Christliche vnd löbliche Concordienbuch, alleine wenigen verfassern, parteyischen Theologen, vnd ketzern zumisset, welches doch alles viel anders sich im grunde verhelte, vnd schonet dißfalls, so vieler hoher Christlicher Potentaten deutscher Nation in deme nicht, dass sie sich von vnzeitigen Eifferern mit ihrer bösen sach, vnd falscher irriger Lehr haben einnehmen lassen, vnd durch vngleichen falschen bericht schendlich hindergehen vnd betrogen, auch durch

²⁵⁰ für sein eigenes Glaubensbekenntnis

²⁵¹ eigentlich (alat.) unehelich

²⁵² vor Augen

ihren gewalt vnd arm die Jenigen, welche sich zu subscribiren geweigert, plagen, verjagen, dempfen, vnterdrucken vnd biß aufs Blut verfolgen helffen, vnd nicht viel besser gehandelt, als Keiser Valens vnd Theodosius secundus. Wie könnte doch der ergste vnd giftigste Calvinist, in diesen vnd andern folgenden wortten, die wir, geliebter kurtz halben vbergehen, verächtlicher vnd beschwerlicher von den Maiesteten reden oder schreiben?

6. *Die Materien vnd Res deß Concordienbuchs vernichtet vnd verwirfft D. Plathnerus, also, dass dieses buch falsche Jrrige Lehr, so aus der Vernunft genommen, bestetiget, dagegen reine vnd rechtschaffene Lehr verdamme, vnd mit vielen Calumnien vnd auflagen beschwere, daher er dan dass buch der Concordien vor ein gemein symbolum²⁵³ neben der vngeenderten Augspurgischen Confession weder rathen noch dulden noch leiden will.*

7. *Vnd was darfs viel wort? Es zeugen seine zwo fragen vnd darauff gestellte antworten von der person Christi vnd von seinem abentmal, dass er der Calvinischen opinion²⁵⁴ von diesen höchsten Articuln der Christlichen Religion vnverholen beypflicht. Dan er gestehet nicht, das auß der persönlichen vereinigung folgen soll, das die Menschliche Natur in Christo Göttliche Maestet vnd herrlichkeit bekommen hab, vnd statuirt dagegen in seiner missiv dass Christo alle ding sind vbergeben nicht nach der Menschheit, sondern nach der Gottheit, wie er den alle spruch vnd zeugnuß der Schrift, so der angenommenen Menschlichen Natur göttliche Maestet attribuirt von der person secundum primum genus communicationis verstanden haben will, welches gutt Arrianisch vnd Nestorisch, oder nach neuerem namen, gutt Ertzcalvinisch ist. Vnd ob er wol in seiner antwort verschlagener weiß vorgibt, es habe keinen streitt, vnd sey von allen theilen bekennet, dass der Jungfrauen Marien Sohn, der Mensch Jesus Christus nicht titulotenus, dass ist, mit dem bloßen Nahmen, sondern warhafftig vnd mit der that almechtig, alwissent, allenthalben gegenwertig, Ja wahrer*

127

ewiger Gott, vnd mit dem Vatter vnd heiligen Geist una adoratione zu ehren vnd anzuruffen sey, so ist doch dieser der Sacramentierer betrug vnd spott darhinder: homo Christus est omnipotens, Deitas Humanitati juncta est omnipotens, Item, Totus Christus est omnipotens, adorandus, sed non totum²⁵⁵. Daher er den auch in seinem bedencken insonderheit klaget, dass im Concordienbuch die ubiquitet²⁵⁶ (mit welchem verhassten Namen die Calvinisten, die lehr von der Maestet, des zur rechten Gottes erhabenen vnd nun in aller welt nicht abwesent, sondern gegenwertig regierenden Menschen Sohnes, zubelegen pflegen) verstecket sey. Im Articul vom heiligen Abentmal, fuhret er diese frag gegen seinen Seelsorgern, ob darinnen mit dem brod aus des dieners hand, der ware Leib Christi empfangen, vnd mit dem leiblichen mund geßen, vnd sein wares blut mit dem wein getruncken werde. Welches als bey ime D. Plathnern vngewiß vnd vnverneinliche lehr seine Seelsorger aus Gottes wort erweisen sollen, wie man seine wort hiervon ferner nachschlagen mag. Verstehet sich also dass damit gewißlich nichts anders von Im geglaubt werde, den was Beza²⁵⁷ sich dißfals erklärt in coll. Mumpel²⁵⁸: Nos dicimus, corpus Christi menti praesens esse, absens in terra, hoc est²⁵⁹, D. Plathner negirt ausdrücklich dass der Leib vnd Blut Christi im H. Abentmal von wirdigen vnd vnwürdigen, mit dem leiblichen mund geßen werde. Vnd hilfst in nichts, dass er anderswo bekennet, kein streit sey hiervon, ob der ware Leib Christi in coena dominica²⁶⁰ bey rechtem gebrauch desselben geßen werde. Dan das mit dem wort „rechten gebrauch“ nicht die celebration coenae secundum institutionem: sed usus fidei²⁶¹ calvinischer weiß vnd meinung nach von Ime verstanden werde, geben alle seine reden vnd schriften offenbarlich zuvernemen.

8. *Nichts wenigens ist dis auch ein recht calvinisch haupt- und kunststucklein, welches D. Plathner aus Lutheri (aber bößlich angezogen) Regel, Christliche Lehr verdächtig zu machen, auch viel vnschuldige hertzen zu verwirren vnd zuverfuhren, gebraucht, Indem er sagt, er sey weder auf Lutherum, noch einigen Menschen getaufft, sey weder Lutherisch noch Calvinisch, sondern Christisch. Diß heißt Lutherum anziehen wie der böse*

²⁵³ ein allgemeines Glaubensbekenntnis

²⁵⁴ Meinung, Ansicht

²⁵⁵ der Mensch Christus ist allmächtig, die Gottheit der Menschheit ist verbunden mit der Allmacht, Daher ist der ganze Christus allmächtig, und zu verehren, aber nicht alles. (Sinn unklar)

²⁵⁶ Allgegenwart

²⁵⁷ Théodore de Bèze (auch Theodor von Beza; * 24. Juni 1519 in Vézelay, Burgund; † 13. Oktober 1605 in Genf) war ein Genfer Reformator französischer Herkunft. Als Mitstreiter von Johannes Calvin verfasste er Schriften über die Prädestination und das Abendmahl. s.a. Anm. 152 p. 77 [85]

²⁵⁸ Religionsgespräch von Mömpelgard. s.a. Anm. p. 77 [85]

²⁵⁹ wir sagen uns, dass der Leib Christi in unserer Vorstellung gegenwärtig, aber auf der Erde abwesend ist, so ist es

²⁶⁰ das heilige Abendmahl

²⁶¹ nicht die Feier des letzten Abendmahls gemäß der Einsetzung, sondern der Gebrauch des Glaubens

feind die Schrift anzeigt. Den ein solch bekändnuß spricht Luther ferner, hilfft einen gar nicht, vnd ist ebensoviele als Christum verleugnen, War ists, daß du Ja bey Leib nicht solst sagen, ich bin Lutherisch oder Bäbstisch, den derselben keiner ist für dich gestorben, noch dein Meister, sondern allein Christus, vnd solt dich Christen bekennen, aber wenn du es dafür hettest, dass des Luthers Lehr Evangelisch vnd das gegentheile vnevangelisch sey, so mustu den Luther nicht sogar hinwerffen, du wirfst sonst seine Lehr auch mit hin, die du doch für Christus Lehr erkennest. Den man will nicht den Luther vmbbringen, sondern die Lehr wollen sie vertilgen; Hier mustu warlich nicht mit rohen Worten reden, sondern frey Christum bekennen. Vide quae sequuntur. 2 tomo Jenensi germ. fol. 81 IV. fol. 109 (?)

9. *Entlich so ist dis auch nicht ein geringe anzeig, vnd zeugnuß eines Calvinischen hoffertigen geistes, das D. Plathner nicht allein alle reine vnd getreue Lehrer der Augspurgischen Confession so Jemmerlich durch zeugt, sondern auch seine getreue Seelsorger in der kirchen in predigen öffentlich so gering vnd verächtlich gehalten, wider sie gemurret vnd geknurret, auch da sie ex officio²⁶² mit Ihme zu reden gehabt, sich so trötziglich zu reden verweigert haben soll.*

Wann dann nu dieses alles auß mehrgedachten D. Plathners schreiben, welches wir ohn alle affect (doch mit betrübten vnd erschrockenem hertzen) erwogen genugsam darzuthun, vnd also vnverneinlich ist, so können wir mit guttem gewissen, ohn ansehen einiger person, anders nichts schließen, den das vielgedachter D. Plathner vermöge solcher seiner schriften nicht allein Calvinischer Sacramentirischer Religion, verwand vnd zugethan, vnd der vngedenderten Augspurgischen Confession zum heftigsten zuwider vnd zugegen sey, sondern auch wann er nicht durch ware bekehrung von solcher Sacramentirischen schwermerey, mit warer schleuniger buß abtrette, vor einen arglistigen lesterlichen vnd schedlichen Calvinisten erkand vnd gehalten werden musse.

Andere Frage.

Ob ein christlicher Herr vnd Oberkeit wissentliche Calvinisten vnd Sa-

128

cramentirer an seinem Hoff vnd Dienst fovirm, hegen, schützen, vnd sich ihrer Rathschläge gebrauchen möge?

Vff diese gemeine frag müssen wir distincte antworten, Dan der Calvinisten vnd Sacramentirer sind zweyerley. Die einen sind auffrichtig vnd dociles, welche sich zwar zum Calvinismo, darein sie irgent aus einfalt vnd vnwissenheit gerathen, richtig vnd teutsch bekennen, aber das öffentliche Ministerium nicht verachten, noch öffentliche feind vnd verfolger der warheit sein, auch ihre meinung mit list oder gewalt nicht vorzusetzen, gemeint oder befließen. So lange nun die in dem statu verbleiben, vnd aus ihrem beruff nicht schreiten, vnd ihren pflichten sich gemeß erzeigen, haben Christliche der Augspurgischen Confession Obrigkeiten, aus rath gottseliger Theologen sich mit ihnen, zuförderst da sie albereyt in Dienstbestallung gewesen, geduldet, vnd aus christlicher Liebe der beßerung stetig gehofft.

Etliche aber sind aufgeblasen, verirrer vnd verwirrer frommer hertzen, feinde vnd verfolger der warheit, wunderbarliche practicanten, vnd die in ein fremd ampt greiffen, sonderlich das heilige ministerium veracht vnd verhasst machen, vnd ihre herrschaft auch zu verfuhrten sich bearbeiten, von diesen halten wir gantzlich. dass sie an höffen vnd diensten mit guten gewissen nicht fovirt, gehegt, geschützt, oder ihrer rathschläge sich gebraucht werden möge. Den Syrach am 13. Wer Pech angreiffet, der besudelt sich damit, vnd wer sich gesellet zu den hoffertigen, der lernet hoffart. tit. 3. Einen ketzerischen menschen meide, wenn er einmal vnd abermal vermanet ist, vnd wiße, das ein solcher verkehrt ist, vnd sundiget, als der sich selber verurtheilet hatt. vnd 2. Ep. Joh. Wer in gruset, der macht sich theilhaftig seiner bösen wercke. Was auch Jethro seinem aidman Mosi von solchen räthen berichtet habe, ist Exodi 18 in litera, zuersehen. Vnd was solche gesellen bißhero für vngluck vnd vnraht in höffen vnd in kirchen, in Teutschen vnd andern Landen gestiffet vnd angerichtet, ist leider am tage vnd aufs höchste zubeklagen.

Der Almechtige gantze getreue Gott, wolle vns allerseits, bey der vnwandelbaren warheit (sein wort ist die warheit Joh. 17) allergnedigst erhalten, alle irrende vnd verfuhrte vor halstarrigkeit vnd lesterung behutten, auch der löblichen vnd Christlichen Grafschaft Schwartzburgk, höffe, kirchen vnd schulen in friede ruh vnd gewuntschtem zustand vetterlich in Christo bewahren. Amen. Amen. Am 9. Juny Ao. 98.

²⁶² von Amts wegen

i Vereitelter Schiedsspruch

Ob und welcher Gebrauch von vorstehendem Gutachten gemacht worden ist, ergeben die Akten nicht, ebenso nicht, was im Termin am 14. Juni verhandelt worden ist. Anscheinend hat man sich in diesem oder einem späteren Termin, welcher gelegentlich erwähnt wird, dahin verglichen, dass Dr. Plathner die Lehnseinkünfte ferner fortbeziehen solle, denn seine Wittve schreibt am 25. Januar 1609 an den Grafen Guenther: „weil diese vorenthaltunge dem zwischen E. G. Ahnwalden vnd meinem lieben hern sehligen, eben hierumb mit dem Churf. Oberhofgericht zu Leipzig Anno 98 vferichten vertrage zuwieder vnd zugegen.“ Dieser Annahme entspricht auch der weitere Sachverhalt bezüglich des Lehns.

Möglicherweise ist auch eine Beilegung der weiteren Differenzen, namentlich wegen der Besoldung, angestrebt worden.

Am 1. August sendet Graf Antonius Heinrich die seither verhandelten Akten an Fach und Fabri, erwähnt, dass sie, von Dr. Bodinus ausgefordert, in dem zur Deliberation angestandenen Termin nicht erschienen, macht ihnen bemerklich, dass er die von ihnen angedeuteten gütlichen Mittel nicht wünschen möge, und fordert sie auf, innerhalb 14 Tagen nochmals Vorschläge zu machen, auch zu beachten, „dass wir abermalß solche Mittel an die hand nehmen werden, damit wier eines solchen Mannes abkommen vnd loßwerden möchten.

Fach und Fabri schreiben am 5. September an Graf Antonius Heinrich: Dr. Plathner sei „jüngstem vnserem Erbiethen nach“ gestrigen Tages allhier angekommen, weil er schleunige Er-

129

örterung wünsche. „Derowegen wollte er es nochmaligen im Nahmen Gottes dahin gestellt haben, dass sonder ferner vortzögerung E. G. gewisse vnparteische Personen durch welche ahngedeute Jrrung, ohne weiterung, zu grundt entschieden würde benennen vndt niedersetzen möchten, mit Erbiethung, an derselben Erkendniuß sich diesfals begnügen zu lassen, wie er denn zu E. G. der vnderthenigsten zuversicht stünde, Sie solchen weg, (weil zuzforderst auch, von denselben derogleichen mittell vorgeschlagen worden wehren) Ihr auch ietziger zeit nicht mißfallen vndt demnach denselbigen forderlichsten zu werck richten zu lassen, nicht bedencken tragen sollten.“

Auf diesen Vorschlag muß man — in welcher Absicht, bleibt dahingestellt — eingegangen sein. Denn am 12. Dezember schreibt Dr. Plathner (und zwar von Furra) an Christoph Zenge, außer wegen vorenthaltener 18 Malter Buchenscheide, auch noch: „vnd bemerke ich auch, dass die drei benente vnderhändler bis jetzt noch nicht ersucht vnd beschrieben, bitte freundlich, ihr wollet es möglich dahin richten, dass an den Herrn Cantzler Dr. Gerstenberger“ (andre Leute deshalb zu bemühen, halte er für unnötig, wie denn auch der von Kerschlingerode fast immer krank und deshalb zur Tagfarth und Unterhandlung schwer zu bringen sein werde) „beschrieben vnd ersucht werden möge“, damit er nicht ferner „durch vortröstung guetlicher handlung“ aufgehalten werde.

Am 20. April 1599 schreibt Caspar Offeney²⁶³ aus Großen-Furra an den Kanzler zu Sondershausen Dr. Bodinus: „mein Vetter der Dr. Plathener gerne wissen wollte, ob derselbe endlich resolution vom p. p. Antoni Heinrich erlangett.“ Er, Offeney, habe mit dem Kanzler zu Frankenhausen Unterredung gepflogen und demselben des Dr. Plathener Forderung, („welche wohl hoch“), mitgeteilt, derselbe habe ihm gesagt, dass Dr. Bodinus und die übrigen Rätthe helfen würden, einen gütlichen Vergleich zu befördern, auch Dr. Plathener werde sich aller Billigkeit bescheiden und weisen lassen.

Von einem Erfolge dieses Schreibens ergeben die Akten nichts. Dagegen enthält das Convolut H. 6. Nro. 2. b. im Mühlhäuser Ratsarchiv nachstehendes Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Mühlhauien vom 6. Juli Ao. 99: „p. p. Wir baben vnsern Schössern alhier vnd lieben getrewen Ditterich Speisern, Zeigern dieses, abgefertigt, vnd Ime in Bevel gethan, vnseret wegegn bei euch sachen vorzubringen vnd zuvorrichten. Suchen demnach bei euch gutlich, Jr wollet Inen gutwillig horen, seinem vorbringen gleich vns selbstn glauben, vndt euch darauff, vnserm vertrawen nach, mit wilferiger antwort vnd erclerung vornemen lassen.“

Dass dies Schreiben den Dr. Plathener betrifft, ergibt die Registratur auf der Rückseite:

„Belangende den Syndicum . In (hier folgt eine unlesbare Abkürzung) sachen zu gebrauchen ad tempus. folgen zu laßen.“ und dessen Aufbewahrung in dem Convolut H. 6. Nro. 2. b. Wahrscheinlich wollte man irgend eine Unterstützung zu den Maßregeln gegen D. Plathener erlangen.

²⁶³ Eine Familie Offeney, Offeney lebte um jene Zeit in Nordhausen, namentlich „Herr Wilhelm Offeney“, geboren 1594, und Andreas Offeney, geboren 1631, Pastor zu St. Blasii, und dessen Descendenz. Gloria templi Blasiani von M. Joh. Kindervater 1724. S. 15. 19. 20. 48. 57. 119. 162. [Anm. O.P.]

Am 11. Juli ergeht eine neue Inhibition wegen hinderständiger 10 Malter Buchenscheite und der Kindelbrückschen Frucht- und Geldzinse „*bei Poen von 100 goldgulden reinisch.*“ Dieselbe wird im Termin am 21. September dadurch erledigt, dass dem Kläger versprochen wird, er solle das Holz erhalten, sofern sich herausstelle, dass er es noch nicht erhalten habe, und auch die Zinsen auf vorgehendes gebürliches Anhalten (Acta 2.).

Es finden sich demnächst wiederholte Gesuche des Dr. Plathener um Verabfolgung der rückständigen 18 Malter Buchenscheite, bezüglich deren auch ein am 20. Dezember anstehender Termin erwähnt wird, und Herbeiführung des Schiedsspruches. So schreibt er am 19. Sep-

130

tember an den Grafen Antonius Heinrich, „*weill auch E. G. hiebevorn, das dieselbige es meiner vorschriebenen vnd nachstendigen besoldung halben vff guther leut erkenntnus stellen, sich gnedigk erbotten, vnd ich mit denen von E. G. vorgeschlagenen dreyen personen, alß hans Wilhelm von Kersslingeroda, herrn Dr. Gerstenberger vnd herrn Dr. Pistorio Meines theils wohl zufrieden,*“ bäte er, „*dass derwegen erster gelegenheit tag vnd mahlstadt benampt vnd außgeschrieben werden möchte.*“

Am 3. November erinnert er die Schwarzburgischen Räte mit dem Bemerkten, dass wenn seinem Antrage bald entsprochen werde, „*die am Oberhoffgericht der schuldigen Schadloshaltung allbereit erhobene Clage vnd der zur Einbringung derselben anbestimte Termin zu diesem mal (weil sonderlichen nunmehr das Gut allhier (nämlich in Furra) mir wieder eingereumt ist) wohl ab vnd eingestellt werden kann,*“ Welche Bewandnis es mit Entziehung des Guts in Furra hatte, ergeben die Akten nicht, vielleicht war es wegen der Forderung des Zenge in Beschlag genommen.*²⁶⁴ Am 17. Dezember erinnert er nochmals die Schwarzburgischen Räte, mit der Aufforderung, ihm auf sein letztes Schreiben zuverlässige Erklärung zukommen zu lassen, da er sonst klagen müsse. Auf einem demnächst folgenden undatirten Zettel endlich steht: „*weil auch ich vormercke, dass vff die Erclerung, welche bey dem letzten Punkt ewres am 12. Octobris jungst an mich ausgegangenen Schreibens geschehen, im Werk nichts erfolgen will,*“ müsse er klagen, „*vorhoffende mich dessen niemands in betracht meiner lang gehabten gedult verdenken werde.*“

In einem Schreiben der Sondershäuser Räte an Pistorius vom 19. Januar 1600 kommt demnächst noch vor: Dr. Plathener habe erklärt, „*das ehr auch eurer Person alß eines guettlichen vnterhändlers wohl zufrieden,*“ Graf Antonius Heinrich habe nichts dawider, dass beide wegen güttlicher Verhandlung zusammenkämen.

Warum es zu dem vereinbarten Schiedsspruch nicht gekommen ist, darüber geben die Akten keinen Aufschluss.

12. Neue Anfechtung.

Ebenso ist aus den Akten nicht zu ersehen, ob die nun zu erwähnende Anfechtung des Dr. Plathener durch den Herzog Johann Ernst zu Sachsen Eisenach von den bisher genannten Gegnern des Dr. Plathener veranlasst worden ist.

Den Sachverhalt ergeben die nachstehenden Schriftstücke, aufbewahrt im Hauptstaatsarchiv zu Dresden unter dem Rubrum: *Die von Salomon Platner, der Dorfschaften Schweina, Gumpelstedt, Steinbach und Waldfisch Advokaten wider Herzog Johann Ernst zu Sachsen - Eisenach und dessen Räte etc. bei dem Kammergericht angebrachte Schmähschrift betreffend.*

Das eine Schriftstück ist ein Schreiben des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach, Datum Eisenach am 30. Augusti. Ao. 99, an Herzog Friedrich Wilhelm, Administrator von Chursachsen. Es wird darin angeführt, dass die rebellischen Untertanen der vier Dorfschaften im Gericht Altenstein sich wider die dem Hause Sachsen zustehenden Privilegia an das Kammergericht ge-

131

²⁶⁴ Dass um jene Zeit Geld-Forderungen gegen Dr. Plathener erhoben worden, ergibt das Copialbuch des Mühlhäuser Rathes. Es findet sich dort eine Recognitio d. d. 1. April 1600, woraus zu ersehen, dass Nicolaus Wangeman „*im Namen des Rathes der Stadt Arnstadt, vndt der Rath in Schriften an denen von Caspar von Ruxleben etc. bei Einem etc. Rath alhier hinterlegten vnd Herrn Salomon Platnern etc. zuständigen Geldern wegen 700 fl. einen Arrest gesucht vnd erlanget*“, eine andere Recognitio über ein Schreiben von den Gräflich Schwarzburgischen in Ehesachen geordneten Commissarien zu Sondershausen vom 22. Maerz 1600 und beiverwahrter Citation, und eine dritte über ein Schreiben Andreas Platners zu Salza vom 6. April 1600. [Anm. O.P.]

wendet und ehrverletzende Schmähsätze gegen ihn, seinen Bruder Johann Casimir und ihre Räte eingereicht hätten. Speziell heißt es dann:

„Nun laßen wir die haubtsach in ihrem standte vnd kunftiger außführung beruhen, sintemall wir derselben keine schew tragen, vnd wollen der pflichtvorgeßenen gesellen widersetzlichkeitt woll zubegegnen wissen.“

Obwohl der bezügliche Schriftsatz, präsentirt am 12. Juni 1599, unterschrieben ist: „Marsilius Bergner mpp.“, wird doch also fortgefahren:

„Wan aber sie, durch ihren Pocuratorn vndt Advocaten, Doctor Salomon Plattnern, so anitzo im Churfürstenthumb Sachßen zu Großen Furra geseßen vnd wonhafftig sein soll, bißhero in solchem ihrem vnrechtmeßigen vornehmen, zu seinem genieß vnd gewinst, nicht allein vorleitet vnd gesterckett, sondern auch dermaßen Ehrenvorletzliche Schmehesetze etc. eingefertigt, etc, dahero dergleichen rebellen, gleichsam den weg ihrer Catinilischen (sic!) widerspenstigeitt zueröffnen, ihne gelustet, Als will vns, zu erhaltung vnser F. reputation vnd berurten privilegii, anderst nicht obliegen, dann diese hochstrefliche verkleinerung vnd schmach ahn erwehnten Plattner der gebuer zu anthen, Setzen auch außßer Zweifell E. L. werden ebenmäßiß gemeint sein.“

Es werde daher gebeten, durch Vernehmung des Dr. Plathener festzustellen, ob er der „Schmeheschrieftdichter“ sei, und denselben „nach erfindung mit wolverdienter straff ansehen“, auch davon Mitteilung zu machen, damit auch Herzog Johann Casimir „iegen den famoschrieftdichter vnd vberfahrer ferner procediren mögenn.“

Das zweite Schriftstück ist ein Bericht des Raths zu Saltza, Georg Vitzthumb von Eckstedt, vom 3. November Ao. 99 an Herzog Friedrich Wilhelm. Danach hat jener „herrn D. Salomon Platnern etc. denn I. huius vor vnns anhero erfordert“ und derselbe sich dahin erklärt:

„Ob ehr wohl zuvorn Ao. p. 75 vnd hernacher am hofgericht zw Jhena vnd sonsten, den vier Dorffschaften gedienet, Weil sie sich aber vor diesem, vonn einem zu Eysenach aufgerichteten Recess, ann das Cammergericht zu appelliren, anmassen, Auch darvon, vber seine ihnen damals gethane vorwarnung, gar nicht abstehen wollen, So hette er sich weiter nicht gebrauchen, Sondern sie am Cammergericht eigene Procuratorn vnd Advocaten bestellen, vnd durch dieselben die Product, Supplicationes vnd andere Ihre notturfft vorfaßen lassenn, Vielweniger aber ehr diesen ihm zur recognition vonn vns vorgelegten Satz concipiret., vnterschieden oder eingeben, Wurde auch dessenn wie Recht nicht können vberwiesen werdenn.“

Bete derentwegen vnterthenigst, vnnd vnterthenigk, E. F. G. G. beiderseits woltenn ihn in gnaden endtschuldigett haltenn, vnnd nachmals seine gnedigste vnd gnedige Fursten vnd hern sein vnd bleiben.“

13. Der Prozess und die Rechtsverweigerung

Unterm 21. Juli 1600 erging die Vorladung zur Beantwortung der vom Dr. Plathener angestellten Klage, (Acta 4.).

Die Klage erwähnt folgende Rechtsverletzungen: die schimpfliche widerrechtliche Enturlaubung, die Vorlegung der Schlösser vor die beiden Stuben, die hinter dem Rücken des Dr. Plathener vorgenommene Abholung der Schlüssel und Separation der Briefe etc., die Besitzstörung bezüglich des Lehns, die Ausweisung aus der contractlich zustehenden Wohnung, die auch nach erfolgten Inhibitionen durch ins Haus geschickte Notar und Zeugen ergangenen Befehle, die Wohnung im Wangemannschen Hause und die Herrschaft zu räumen, und fährt dann fort: „vnnd das noch das allerbeschwerlichste wehre vnd Ihme billich zum hochsten schmerzlich zu gemuthe ginge, So hetten E. G. vber das alles, nicht allein vor Ihre person in dem schreiben, welches E. G. vor dessen an Herrn Heinrichenn Graffenn zu Stolberg gethan, Clegern der Dinge (deren er sich Gottlob

vnd danck vnschuldigk wußte vndt also demnach in alleewigkeit nicht vberfuhret werden mochte) beschuldigett, Sondern auch durch solch schreiben anlaß vnnd vrsach gegeben, dass die Herrn Graffen zu Stolberg in den am 19. Martii Ao. 99 in Sachen contra Sachssen et Consortes am keyserlichen Cammergericht zu Speyer gerichtlich eingebrachten vermeinten replicis, vnd also in supremo sacri Imperii Dicasterio²⁶⁵, Clegern dergestalt diffamirt

²⁶⁵ im höchsten Gericht des hl. Reiches

vnnd schmehlichen angezogen, als ob er seinen herrn, dessen Cantzler er gewesen, gefehrlich hintergangen vnnd derowegen auch seines diensts schrecklich [stracklich ?] entsetzet vnnd enturlaubett worden, welche beschwerliche vflage vnnd beschuldigung dann, als vngerechtfertigett auf Ihme bleiben vnnd ersitzen zu lassen, Clegern zumahl nicht geburen wollte, angesehen, das er sonderlichen hiemit an seinem wolhergebrachten vnbescholtenen Ehrlichen namen vnnd guten geruchtt merklich beschwehrett vnnd zum hochsten beleidigett."

Diesem Klagepunkt liegt folgender Sachverhalt zu Grunde,

Unterm 6. Juni 1598 schreibt Graf Antonius Heinrich an den Grafen Johann Heinrich von Stolberg:

„E L, Schreiben haben wir empfangen vnd darauß, welchermaßen in der Kayserlichen Cammer zue Speyer, alß hetten wir bey vnserm genedigsten herrn, dem herrn Administratore der Chur Sachsenn vmb D. Plattners erledigung angehalten prätendirt vnd gerichtlichen einbracht worden, vndt demnach E. L. ob vnß darumb etwas bewust zuerfahren begehren vnd bitten thuet mit mehrerm vernahmen.

Darauff mögen wir deroselben nicht verhalten, dass wir zwar wol glauben ein oder mehr dergleichen vnder vnserem nahmen vnd vnder vnserm Secret abgeschickhter schreiben vorhanden sein vnd producirt werden möchten. Es ist aber an deme, dass wir D. Plattnern, alß damahls vnserm vereydttem diener, welcher die schreiben concipirt vndt begriffen, dißfalls getrawet vnd nicht gemeinet, das er vnß alß einem Jungen herrn Ichtwas rahten vnd vorschreiben solte, das vns vnd vnsern lieben Vettern den Graven zu Stolbergk präjudicirlich vndt verfengkhlich sein köndte, Demnach wirs aber in disen vnd andern sachen viel anders befunden, haben wir Jhnen seiner Dienste, wie E.L. wissen, strackhlich entsetzet vnd endtvrlaubet, Wolten wir E. L. in Antwort nicht pergen."

Auf der in den Sondershäuser Akten befindlichen Abschrift des Concepts dieses Schreibens ist von derselben Hand, welche die Abschrift geschrieben hat, vermerkt: *„Dieses Conceptt hatt D. Bodinus mit eigener handt gestellet."*

Die bezügliche Stelle in den Reichskammergerichtlichen Akten lautet.

„Es ist auch ein vngrundt, wie in exceptionibus ann vnderschiedlichen ortten vorgeben, dass Graff Anthonius Heinrich zue Schwarzburgk, als dessen Diener vnd Canzler D. Plattner gewesen, bey dem Herrn Administratori der Chur Sachsen vmb Inhibition vnd die Plattners erledigung ange suchet oder sich bey S. F. G. non factae partitionis beclaget haben sollte, wie solches aus hierbey gefügter Copien Wolgedachtes Herrn Graffen zu Schwarzburgk schreiben sub lit. B. eigentlich zu ersehen ist, aus welchem auch ferner kann entnommen werden, dass dieser Plattner nicht ein solcher Vnschuldiger Mann sey als er ex parte Sachsenn gemacht wirdt, vnd wie er nicht allein, wie obgerurt, alles das vergessen, was aus vnd von der herrschaft Stolberg gutes widerfahren, Sondern auch seinem herrn, dessen Cantzler er gewesen, vnd der ihme getrawett, gefehrlich hindergangen vnd derowegen auch seines Diensts straglich endsetzett vnd enturlaubett worden.“

Auf Grund vorstehender überall aktengemäß von ihm vorgetragene Tatsachen bittet Dr. Plathener resp. sein Anwalt:

„in Recht zu erkennen, vnd auszusprechen, das dem beclagten Herrn Graffen nicht gebuerett noch geziehmet habe, Ahnwaldens Principalen vor Ablaufung vnnd endung der im bestallungsbrieff benendten 12 Jahren seines diensts vnd amts oblibellirtermaßen zu entsetzen, vnd derowegen ihme die verschriebene ganze besoldung von Ao. 97 bis vff Ostern des künftigen 1600 Jhares vormöge vnd nach ausweysung beygelegter Liqui-

dation sub A itzo so balde volstendig vnd vf einmal zu endrichtten vnnd heraußzuerreichen, auch neben deme die in den beiden libellirten Stueben hinderlassene bücher, brieff vnnd Acten vormittelst eines beständigen Inventarii außzuantworten vnd dann wegen der durch versperrung der beiden stueben vnd des auch nach Insinuirter Inhibition erwiderte außgebot vnd anderer Hieroben libellirte thettlicheitt, Sonderlichen aber auch durch die im obberuhrten schreiben befindliche beschuldigung vorursachten gefehrlichen vordacht nachrede vnnd am keyserlichen Cammergericht ervolgten diffamation gebhurliche erclerung zu thun schuldigg."

Ich will gleich hier bemerken, dass in der im Jahre 1607 erfolgten und einer von Pistorius am 21. August 1600 entworfenen Anleitung entsprechenden Klagebeantwortung Seitens des Verklagten man sich darauf beschränkt, zu bestreiten, dass Jedermann mit Dr. Platheners amtlichem Verhalten zufrieden gewesen, ohne irgend etwas Tatsächliches anzuführen, die erfolgte Besitzstörung bezüglich des Lehns in Abrede stellt, im übrigen aber die vorgetragene Tatsachen im Wesentlichen zugibt und nur, durch Aufstellung von der Auffassung des Klägers abweichender Gesichtspunkte zu rechtfertigen oder zu entschuldigen, bemüht ist: so wird der Befehl zur Räumung der contractlichen Wohnung unter anderem auch dadurch motiviert, dass das Haus „am dach vnd Fach böse gewesen," und bezüglich der versuchten Ausweisung heißt es: *„Weill sich auch die Bürger zue Sondershausen an D. Platthnern (das er alß ein Calvinist geduldet würde, da man doch sonst keine*

Vnterthanen einer andern Religion zu sein verstattet,) fast geergert, vnnd sich daher eines tumults höchlichen befahren müssen, also hett Ahnwaldens gnediger herr Principall, Jhnen D. Plathnern ferner zue seinem bestenn vnnd gefhar zu vermeiden anzeigen lassen, sich an andere örtt zue begeben,"

Es wird auch damals, soweit ersichtlich ist, zum erstenmal auf das Gutachten der theologischen Fakultät zu Jena Bezug genommen, „welches man bishero zu glimpff der Erben nicht produciren wollen,"

Der Verlauf des in Rede stehenden Prozesses gibt ein belehrendes Beispiel der damaligen rechtlichen Zustände.

Seitens des Verklagten bestrebte man sich, einerseits die Einlassung auf die Klage zu verzögern, andererseits den Prozeß ganz zu beseitigen.

In ersterer Beziehung hatte Pistorius unterm 21. August 1600 den Rat gegeben, „dass man diese sache, weil sie die Religion betreffen thete, ahn den Administrator von Chur Sachsen verweißen vnnd erstlichen erkennen lassen wollte, ob nicht Dr. Platner ein Calvinist, werde sich alsdan das ander alles wol geben, wie denn auch vff keinen punct richtigk geurteilt werden konte, es were denn diese exceptio praejudicialis erstlichen erortert.

Käme die Sache zu recht, so will noch nöthen sein, dass der erste termin exceptionibus dilatorii, also satsidationis, guarendae vnnd dergleichen zuebracht werde."

Im Termin am 27. September wird zunächst Seitens des Klägers die Klage wiederholt und demnächst Seitens des Verklagten eingewendet, in eine Klage dürften nach der Hofgerichtsordnung nicht mehr als drei Punkte aufgenommen werden, auch sei Einzelnes in der Klage geändert. Es wurde erkannt: „das beclagter seines vorwendens vngeachtet auf diese erhobene Clage zue antwortten vnd den kriegk zu befestigen schuldiggk."

Verklagter legte das Rechtsmittel der Läuterung ein und es wurde am 13. Dezember erkannt, „dass eß eingewanter Leuterung vngeachtet bei vnserem Jungst gesprochenen Vrthell billich bleibett." Verklagter appellierte. Unterm 20. März 1602 ergeht Vorladung zur Rechtfertigung der Appellation am 11. Juni.

In der zweiten Richtung war inzwischen Folgendes geschehen.

Unterm 9. August 1600 fragen die Schwarzburgschen Rätthe bei Pistorius an: „oder ob es nicht ein wegk, das bey zeit und also ante terminum ann den Herrn Administratorn der Chur-

134

Sachsen etc. vnsern gnedigen herrn, ein außfuerlicher gegenbericht gestellt vnnd J. F. G. zugeschicket vnndt darinnen schließlich gesucht vnndt gebethen wurde, weil in dieser Sache der Religionsstreit von Dr. Plathener ohne Zweiffell gebracht vnnd also weitleufftigkeit vnnd gefehrlichkeit gesucht werden möchte, dass J. F. G. Clegern a limine iudicii abtreybenn vndt von angestellter clage weisen wollte, oder wie sonsten der sachen ohne weitleufftigkeit abzuhelfen,"

Pistorius antwortet darauf unterm 21. August: „Nuhn wehre es wohl ein ding, das der Administrator der Chur Sachsenn dieser sachen berichtet wurde, Ob aber S. f. g. ihnen oder die sachen abfordern möchten, weiß ich nicht, weil man nicht leichtlich dem hofgericht seinen lauf sperret, Inmaßen mein gn. herr Graf Wilhelm seeliger vor diesem in der hopfgartischen sachen, da gebeten worden, J. f. g. wolten solche sache zu sich nehmen, eben diese antwort empfangen, S. f. g. hetten der landschafft zuesagen müssen, dem hoffgericht seinen lauf zuelassen, dass wehrens S. f. g. zu halten gemeinet, darumb wolgemelter mein gn. Herr die sache am hofgericht treiben möchte juxta artic. der Hoffgerichtsordnung, dass dem oberhofgericht der Persohnen halber sein stracker lauff soll gelassen werden.

Ob nuhn wohl in dieser sache die religion mitunter leufft, so erscheint es doch auß der Clage vnd Citation anfengklich nicht, sondern es ergibt sich allererst in den Exceptionibus, doch mag es versucht werden, wan es füglich geschehen kann, vndt gute promotores vorhanden sindt, will es gehen, wohl gut, wo nicht, ist es zeit genug, das man alsdann im hofgericht erscheinen vnd jus deduciren muß."

Unterm 12. September schreibt Graf Antonius Heinrich an den Administrator von Chursachsen, erzählt den Sachverhalt wie im Schreiben vom 6. Januar 98 unter Beifügung der Anlagen desselben und des Gutachtens der Schöppen zu Jena, zitiert namentlich mehrere Stellen aus des Dr. Plathener Bedenken, welche „sowohl E. F. G. als andere der formula concordiae vnterschriebene Potentaten beschuldigten, gleich als bekummerten sie sich wenig vmb die Religion." Zum Schluss heißt es: „Wenn ich vnndt mein bruder dann dessen (der Enturlaubung) zu Recht wol befugett gewesen, gestalt vnß E. F. G. Juristenfakultet zu Jhena vff begehren, berichtet: solches auch res mali exempli²⁶⁶ were, wenn solchen leuttten, die Obrigkeitten solcher gestalt mit Prozessen vmbzutreyben sollte nachgelassen werden: alß will zu E. F. G. alß einem christlichen vndt rechtter Religion von

²⁶⁶ ein schlechtes Beispiel

hertzen zugethanem Fursten Ich mich getrosten auch vnderthenigst dorumb gebethen haben, E. F. G. werde vnndt wolle clagenden Plathener von seiner angestellten Clage abe vndt dahin weysenn, dass er mich fortthin mitt liebe lassen möge, Dass gereichtt Gott selber zu ehren vnndt E. F. G. bin Ichs zu tagk vndt nacht vnderthenigst zuvordienen so willigk als schuldigg. E. F. G. gnedigste Antwort bittende.

Dies Schreiben ist bezeichnet mit: „Cito citissime²⁶⁷, zu Ihrer F. G. eigenhanden vnndt sonst niemandes zu erbrechen.“

Gleichzeitig schreibt Graf Antonius Heinrich an Gerstenberger, erinnert ihn an seine Zusage und bittet, entweder das Schreiben selbst zu praesentiren oder dem Boten gewisse Nachricht zu geben, wo der Administrator zu finden, und seinerseits nach seiner Zusage das Weitere zu tun.

Von einem Erfolg dieses Schreibens ergeben die Akten nichts.

Inzwischen hatte Christian II. die Regierung in Chur-Sachsen übernommen und der Kanzler Krell war am 9. Oktober 1601 hingerichtet worden.

Unterm 17. März 1602 richtet Graf Antonius Heinrich ein dem früheren gleiches Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen, mit dem Schluss: „vnd dann solches res mali exempli sein wollte, wenn den Calvinisten nachgelassen werden sollte, sich durch processe in dienstbestellungen einzutringen: alß will zu E. D. G. als einem christlichen vnd rechter Religion u. s. w. (wie im früheren Schreiben, und mit dem Zusatz) als wol auch dem Oberhoffgericht zu Leiptzig gnedigst bevahlen, das sie Ihme

135

disfalß ferner citation nicht erkennen vnd mitteilen mochten. Das gereicht Gott selber zu ehren" u. s. w.

Graf Antonius Heinrich schreibt ferner unterm 17. März „Ahn D. Polycarpum Leysern Churf. Sechsischem Hoffprediger:

„Vnsern gnedigen gruß zuvoran. Ehrwürdiger hochgelarter besonders lieber, wier mochten euch nicht vorhaltten, was wier vngefher fuer fünf Jharen vnsern Cantzler D. Salomon Plathener entvrlaubet auß vrsachen, das ehr Calvinischer Religion zugethan auch mittell vnd wege gesucht, wie ehr vnser wolbestaltte kirchen zu zerrütten vnd seinen schwarm verschlagener weise einfhüren möchte, gestalt Ihr auß vnß zugestellten bedencken mit mehreren zu vornehmen.

Wann er dann vnß derwegen zu Leipzig im Oberhoffgericht mit recht vorgenommen, indem solchs in wahrheit ein sehr boses exempel wehre, wann den Calvinisten soviel nachgesehen werde, vnd ein herr dieselbigen wider seinen willen in Diensten zu behaltten gezwungen werden sollte, alß haben ahn vnsern gnedigsten herrn den Churf. zu Sachsen vnd Burggraven, zu Magdeburgk wier vnterthenigst geschrieben vnd gesucht, dem Oberhoffgericht dieserhalb, zu inhibiren vnd gemel then Plathenern mit seiner vnbezugten Clage abzuweisen.

Begehren(?) demnach gnedig Ihr wollet helfen befordern, damit vnserm suchen statt- vnd dadurch dem Herrn Christo seine gebuhr vnd ehre (so Dr. Plathener Ihme abzustreitten vormeinet) gegeben werden mochte. Das sind wier gegen euch in gnaden damit wier euch besonders wolgewogen zuvorschulden erboetigk vnd willigk.“

Außerdem ersucht Graf Antonius Heinrich unterm 17. März die Chnrfürstlich Sächsischen Geheimen Rätthe Schenck vnd Esaias von Brandenstein: „E. L. wolle beneben dem von Brandenstein (mut. mut.²⁶⁸ dem Schenk) solch schreiben S. Churf. G. vnterthenigst vortragen vnd befordern helfen, damit wier mit gutem Bescheid vorsehen werden mögen“

Es ergeht nun folgendes Rescript an das Oberhofgericht zu Leipzig:

„Christian p.

Beste vnd hochgelarte, Rethe vnd lieben getreue, Wir werden berichtet, das D. Salomon Platnern, so sich itzo in vnser Stadt Salza aufhalten soll, wider die Wolgebornen Unnsere lieben getreue die Graven zu Schwartzburg Sondershausischer linien, vnder anderm, seiner enturlaubung halben, Proceß verstattet vnd albereit darinnen rechtlich verfahren worden, Ob nun wohl wir nicht gemeint, Jemanden das Recht zu versagen, So werden wir doch glaubwurdig darneben verstendig, das ermelter D. Platner zu seiner vorhabenden Action kein fueg, auch vber das der Calvinischen Sekt zugethan, vnd seine enturlaubung furnemlichen daher ervolgt sein solle, darumben tragen Wir bedencken dergleichen sachen itziger Zeit in Gerichten uentilirn zu lassen, Sondern sind gemeint denselben in ander weg Jren außschlag zu geben, Begeren demnach vor Vns vnd p. Jr wollet in

²⁶⁷ schnellstmöglich

²⁶⁸ mutatis mutandis i. Sinne von oder

angeregten sachen ferner keine Citation außgehen laßen, Sondern den gantzen Verlauff der sachen vnd wobey es anitzo beruhet Vns in schriffthen zu erkennen geben, Auch die Acten zugleich mit anher übersenden. Daran vollbringet Jr p. Vnd wir sind p. Datum Dresden am 26. Martii Ao. 1602."

Dies Rescript zitiert Richard, Pastor der evangelisch-reformierten Kirche in Dresden, in seinem 1859 erschienenen Werk: *Der Kurfürstlich Sächsische Kanzler Dr. Nicolaus Krell*, Bd. II. S. 248, mit den Worten: „Schließlich sei noch bemerkt, dass es jener streng orthodoxen Partei gelungen war, den Churfürsten Christian II. zu bestimmen, der Confession wegen diesem oder jenem seiner Unterthanen das Recht in streitigen Punkten zu versagen." Das Concept des Rescripts befindet sich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden in den Akten: Justiz-Sachen Ao. 1602, Erster Theil, und Abschrift in den Sondershäuser Akten.

136

Das Antwortschreiben von Polycarpus Leyser an Graf Antonius Heinrich vom 29. März 1602 lautet:

„Gottes Gnad, meine vnderthenige willige Dienste, vnd getreues Gebeth Jederzeit zuuor, Wolgeborner, Edler Herr, Gnediger Herr Grafe

E. G. gnediges zuschreiben, habe ich vnderthenig, neben der beylage empfangen, befinde auß denselben, dass D. Salomon Platner ein ErtzCalvinist vnd Lesterer, nicht allein vnserer Confession, sondern auch der hochlöblichen seligen Chur vnd fürsten (zu Sachsen ist ausgestrichen) ist. Wie dann solches vnserm gnedigsten Churfürsten vnd herrn inn einem kurtzen bedenken vnderthenigst ist fürgetragen worden. Darauff dann S. Churf. G. alsbald befehl, vmb abschaffung deß hofgerichtlichen processes hatt ergehen lassen. Dass ich also der vnderthenigen hoffnung bin, E. G. werden mit verrichtung dieser sachen, gnedig zufrieden seyn. Die ich hiermitt Gottlicher gnaden trewlich empfehlen thue, vnd binn Ihr vnderthenige angenehme dienst jederzeit nach vermögen zuleisten gantz willigk“

Zur Charakterisirung von Polycarpus Leyser, von welchem Tholuck in seinem Werke: *Der Geist der Theologen Wittenbergs* im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, handelt, wird es genügen, die eine Notiz S. 115 mitzuteilen: „Von dem älteren Leyser besitzen wir sogar eine von Höe 1620 aufs neue, herausgegebene berühmte Abhandlung: *Ob, wie und warum man lieber mit den Papisten Gemeinschaft haben und gleichsam mehr Vertrauen zu ihnen tragen soll, denn mit und zu den Calvinisten.*“

Esaias von Brandenstein schreibt am 28. März dem Grafen Antonius Heinrich, dass er die Supplication dem Churfürsten vorgetragen. „Undt weil Sein Churf. Gn, sich aller gebühr darauff gnedigst bezeiget, Inmaßen Euer G. auß beygefügter Copia des bevehlichen gnedig zu ersehen, als hab Euer Gn, ich solche etc. übersenden wollen.“

Es findet sich dann ferner eine Antwort vom 29. März, worin Graf Antonius Heinrich als „*lieber Ohäim vnndt Bruder*“ tituliert wird und es heißt: „E. L. (Euer Liebden) schreiben beneben etc. Supplicationschrift haben wier empfangen, vnd solche sowol dem von Brandenstein E. L. freuntlichen suchen nach, Ihrer Churf. gnaden mit geburenter reverentz, auch vleisiger befürderung der Sache vnderthenigst vorgetragen vnd praesentirt etc. daraus u. s. w.“ Unterschrieben ist die Antwort: „D. L. dienstwilliger Bruder Ullrich p.“ und dann tiefer unten: „Burckart Schenck, Freyherr zu Tautenberg mpp.“

Endlich befindet sich im Dresdner Archiv in den schon gedachten Akten nachfolgende Abschrift ohne Adresse, wahrscheinlich an die Schwarzbürgschen Rätthe zu Sondershausen gerichtet:

„Auß den Schriffthen, welche der Wolgeborne, Edle herr, herr Anthonius Heinrich, Grafe zu Schwartzburgk vnd Honstein p., Vnser gnediger herr, anhero geschickt, ist Sonnenklahr zusehen, dass D. Salomon Platner, gewesener Schwartzburgischer Cantzler, ein außbund, eines gifftigen verschlagenen Calvinisten sey, der nicht allein für sein Person, mit gedachter Irriger Lehr beschmutzt, sondern auch vleiß angewendet, vnd sich vnterstanden habe, gleichen Irrthumb inn die gantze löbliche Grafschaft einzuführen, das Christliche Concordienbuch auff das eusserste zuvernichten, die hochlöbliche Chur vnd Fürsten, so dasselbe gnedigst befördert vnd approbirt, inn Ihrer seligen ruhe zuverkleinern, vnd sonderlich das Ministerium in der Graffschafft, Ihrer richtigen Bekentnis vnd reiner Lehr halb, auff das eusserste zu tribuliren vnd zuverhöhnen.

Darumb wir anders nicht vrtheilen vnd schliessen können, dann dass S. G. recht, Christlich vnd wol daran gethan, dass Sie Ihren Kirchen vnd Schulen, vnd sonderlich dem verhöneten Ministerii ruhe zu schaffen, auch Ihre Land und Leuthe vor größerm vnraht zu verwahren, diesen gottlosen, schädlichen Mann abgeschafft, vnd seines dienstes erlassen haben.

Wann mann nun hierauff es billichen, vnd dem D. Plattenern guet heissen wollte, dass Er S. G. mit Oberhofgericht zu Leipzig, seiner entvrlaubung halb, fürgenommen hatt, so möchte solches, vnser einfältigen erachtens, künftigt in eine gefährliche Consequentiam gezogen werden.

Wird demnach der Churfürst zu Sachsen, vnd Burggraff zu Magdeburgk p. vnser Gnedigster herr, hierinnen vnzweifelich solche anordnung gnedigst thuen, dass dieser vnd seines gleichen verstockte Schwermer, inn Ihrem vnbefugtem fürnehmen nicht gesterkt werden."

Signatum Dresden am 29. Martij, Anno p. 1602.

Churf. Sachss. zu Kirchen vnd Schuelsachen verordnete daselbsten."

Nachdem das Rescript vom 26. März ergangen, renuncierte Graf Antonius Heinrich der Appellation, dies wird durch Rescript vom 15. Mai 1602 dem Oberhofgericht eröffnet und dabei hinzugefügt: *„Wann wir Euch dann am Sechs vndt zwanzigsten Martij nechstvorschieden solcher sachen wegen bevehlich gethann, So werdet ihr berurten bevehlich inn gebuhrliche acht zu nehmen vndt demselben nachzuleben wissen."*

Was demnächst bis zur Wiedereröffnung des Rechtsweges geschehen ist, darüber geben die Akten keine Auskunft, auch im Dresdner Archiv war dieserhalb nichts zu ermitteln.

14. Die Fortsetzung, Verzögerung und Beendigung des Prozesses.

Durch Reskript vom 12. Dezember 1603 ist die Rechtsverweigerung wieder aufgehoben worden. Dasselbe liegt nicht vor, es wird jedoch unter Bezugnahme auf dasselbe, *„so in den Akten zu befinden"*, dessen Inhalt von dem klägerischen Anwalt dahin angegeben:

es sei „den verordneten hern Oberhoffrichtern vnd Assessoren rescribendo gnedigst zu erkennen geben, das J. Churf. Gn. sich zue erinnern wüßten, was sie Jhnen wegen einstellung des Prozesses in sachen contra Dr. Salomon Plattnern, Clegern in einem vnd die Graffen zue Schwarzburg beclagte am andern theill betreffende vor dessenn beholen hetten. Wann Ihre Churf. Gn. aber nunmehr endtschlossen gedachtem D. Plattnern zuvolffhuring seiner wider ermittelten Graffen erhobenen Clage den wegk rechtens nicht zuvorsperren, Sondern dem Prozeß seinen stracken lauff darinnen zue lassen, wehre vor sich vnd in vormundschaft Ihrer Churfürstl. Gn. begehren, Sie sollten vff ansuchen D. Plattnerß Ihme ferner Citation mitteilen vnd termin ansetzen, angedeuten Prozeß gebhurlichen befördern auch solches D. Plattnern schriftlich zu erkennen geben.

Über die Veranlassung zum Erlass dieses Rescripts ergeben die Akten nichts, vom klägerischen Anwalt wird entgegen dem Einwand, es sei per sub et obreptionem erwirkt, angeführt: *(„auf weiß ansuchen" dasselbe erlassen, „ist daraus nicht zuornehmen, dass es aus eigenem bewegnuß geschehen sein muß").*

Nachdem in Folge gedachten Reskripts der Prozeß wieder Fortgang gewonnen, ergeht Vorladung zur Beantwortung der Klage auf den 22. Mai 1604.

Am 14. Mai schreiben die Schwarzburgschen Rätthe an den Pfarrer Goetz, Diakonus Günther Seifried und Subdiakonus Kramer.

„p. p. Antonius Heinrich ist wahres zeugnuß vnnnd kundschaft zu haben benötigt dessen, das Seine gnaden vnd derselben p. Bruder p. gewesener Cantzler allhier p. Dr. Salomon Platner p. nicht alleine der calvinischen Sect vnd Religion vor sich zugethan gewesen, Sondern auch in J. gggg. Graff vnd herrschafften, solchen Calvinismum zu bringen vnd fortzupflanzen sich hoch vnd mechtigk bemühet, also das woferne er nicht seines diensts enturlaubt vnd abgeschafft grosse Vnheil daher entstanden.

Begehren demnach S. gn. von Euch gnedigk, Ihr wollet S. gn. in forma probante in einem offenen Patent vnter Eurer hand vnd Sigel der warheit zur steur epistel tags beglaubten schein vnd Vhrkunde zukommen lassen, dessen S. gn. deroselben Notturft nach an gehörigen orthen contra D. Platnern fruchtbarlich gebrauchen moge."

Dr. Bodinus schreibt am 15. Mai von Arnstadt aus (dahin scheint sein Wohnort verlegt worden zu sein, denn in Olearii Historia Arnstadensis S. 144. 147. wird er als Kanzler in Arnstadt erwähnt) an den Schwarzburgschen Rat Contius in Sondershausen, welcher schon seit längerer Zeit die Sache zu bearbeiten scheint: *„Es konte auch nicht schaden, das wohlgedachter mein gnediger herr Graf Antoni Heinrich p. in einem bei- vnd*

nebenschriebenen dem Oberhofrichter Esaiæ von Brandenstein der Sache Beschaffenheit berichtet vnd bei ihme vmb einstellung des processus angesuchet, jedoch will S. G. vnd auch ich hiermit nichts vorgegriffen haben.“

Die weitere Correspondenz ergibt, dass am 23. Mai Besprechung wegen der Sache zwischen Graf Antonius Heinrich, Bodinus und Contius stattgehabt und Graf Antonius Heinrich sich mit Contius verständigt hat, wie ist nicht ersichtlich.

Wohl aber ergeben die Akten, dass Seitens des Verklagten dahin gewirkt wurde, die Einlassung auf die Klage möglichst zu verzögern.

Zunächst wird eingewendet, es müsse der eingelegten Appellation stattgegeben werden, weil nur mit Rücksicht auf die Rescripte vom 26. März und 15. Mai 1602 der Appellation renuncirt worden sei, wogegen Kläger geltend macht, es sei unbedingt renuncirt worden.

Am 7. Juni 1604 wird erkannt, *„das beclagter nachmals vñ anderweit ergehende Citation bei straff des vngehorsambß vnserm am 27. September des 1600. Jhars gesprochenem Urthel gebhurlich volge zu leisten schuldigh.“* „Die Appellation anzunehmen haben S. Churf. Gn.“, laut Bescheides der Churfürstlich Sächsischen Cantzley vom 26. Juli 1604, *„bedencken gehabt.“* Der Anwalt der Verklagten, Froberger, schreibt am 8. August, *„die Appellation ist bey hoffe genzlich abgeschlagen.“*

Inzwischen ist Dr. Plathener gestorben.

Seine Erben reassumiren termino Invocavit A.o. 1605 den Prozeß. Verklagter aber beantragt, wegen geschwebter Vergleichsverhandlungen die Appellation zuzulassen.

Des Dr. Plathener Erben, vertreten durch Andreas Plathner als Vormund der Kinder und litis curator, erklären, von Vergleichsverhandlungen sei nichts bekannt, und es wird am 9. März 1605 erkannt, *„dass die eingewandte Appellation desert vnd erloschen, Es könnte denn Appellant die in actis angezogene göttliche Handlung gebhurlichen bescheinen, damit wirdet er billich gehorett vnd ergebett darauf ferner was rechtt ist.“* Auf Einbringen der Kläger Crucis Anno 1605, die *„göttliche Handlung“* sei nicht bescheinigt und deshalb Appellation desert²⁶⁹ zu erklären, wird am 21. September 1605 erkannt, *„nunmehr auß den Acten soviell zu befinden, dass die Appellation, desert vnd erloschen.“* Auf eingelegte Läuterung²⁷⁰ wird am 7. Dezember 1605 erkannt, *„das es eingewandter leuterung vngachtet bey vnserm jungst gesprochenen vrthell billich bleibet.“*

Dass es wirklich in der Absicht des Verklagten lag, die Einlassung auf die Klage möglichst zu verzögern, wird nicht nur durch das eingehaltene Verfahren, sondern auch durch ausdrückliche Äußerungen dargetan. So schreibt der Anwalt des Verklagten, Froberger, am 10. Juli 1605, dass er die erbetene Verlegung eines Termins bewilligt habe, *„dieweil ich dan befunden, dass man durch solchen vñzugk wenig zuuorlieren,“* und der andre Anwalt desselben, Goelnitz, am 1. August 1605, dass er *„auf middel bedacht gewesen were welcher gestaltdt die beuorstehende litis contestation²⁷¹ vorzubauen sein mochte.“* In einem ferneren Schreiben Goelnitzes vom 8. Oktober 1605, dessen Bezug zu dem Prozeß nicht verständlich ist, weil darin von der Citation zur Justifizierung der Appellation gesprochen wird, heißt es: *„bin neben Dr. Humelio der Meinung, dass noch zur zeit ad litis contestationem nicht geschritten werden dorffe, derohalben geschlossen, das wir vnser Theils cunctiren²⁷² vnd bis vom Kleger Citation außbracht werdt, still sitzen wollen, alsdann könnte der zu Dresden auf die interponirte appellation erlangte beuehlich uberantwortet vnd das die sache noch in terminis appellationis beruhete, vorgewendet werden.“*

Nun aber hatten Kläger es endlich dahin gebracht, dass Goelnitz am 11. Dezember 1605

139

schreibt, dass *„kein mittell zu finden sein will, dardurch man sich vnser theils lenger aufhalten vnd der andwortt erwehren möchte, sondern entlich die Axt dem baum an die wurtzell gelegt werden muß.“*

Termino crucis Ao. 1607 erfolgt die Einlassung auf die Klage, und es wird am 10. September 1607 erkannt, *„dieweil beclagter vñ die erhobene Clage geantwortet vnnd derselben nicht allerdingß gestendigh, So ist Cleger dasjenige, so Ihme darann verneinet in Sechsischer Frist, wie recht zu erweisen schuldigh, darwieder*

²⁶⁹ erloschen

²⁷⁰ Anrufung einer höheren Instanz, zur Erläuterung eines Urteils

²⁷¹ Klageerwiderung

²⁷² verzögern, hinhalten

beclagtem seine bedingte gegenbeweisung, vnd andere rechtliche Nottdurft vorbehalten wird, ferner daruf zu beschehenn, was rechtt ist."

Kläger legen termino Luciae ao. 1607 Läuterung ein und erbitten doppelte sächsische Frist, weil sie wegen der herrschenden Seuche und, da ihnen als Erben die Sache wenig bekannt, der Auflage binnen gestellter Frist nicht genügen könnten. Am 9. Dezember 1607 wird erkannt, „*das es eingewandter leuterung vngeachtet bey vnserm Jungst gesprochenen urthell billich bleibet.*“ Es werden demnächst die Beweisartikel übergeben, und ist daraus zu bemerken, dass Verklagter auch folgende Fragen an die zu vernehmenden Zeugen formuliert: „*ob er der reinen vnverfälschten Augspurgischen Konfession vnd der formula concordiae zugethan? ob er nicht Dr. Plathener in seinem calvinischen vorhaben favorisirt vnd das solches einen fordtgang gewinnen möchte gewünschet?*“

Der Amtschösser zu Langensalza, Stephan Kirsch, eröffnet nun am 23. Mai 1608, dass er von Esaias von Brandenstein beauftragt sei, den Beweis vor sich ergehen und die Zeugen vor sich erscheinen zu lassen. Er bittet, die Vorladungen den unter Schwarzburgscher Botmäßigkeit befindlichen Zeugen zu insinuieren.

Hieraus entnimmt Verklagter einen neuen Einwand. Er weigert sich, gedachte Zeugen vorzuladen. Am 19. September 1608 wird darüber vor dem Commissarius verhandelt. Verklagter behauptet, es sei „*claren rechters, dass niemand seine diener vnd vnterthanen gegen sich zeugen zu lassen verbunden sei.*“ Gegenerischerseits erschienen im Termin „*Andreas Plattner vnd Dr. Plattners Söhne einer*“, wahrscheinlich wohl Gottfried.

Am 11. März 1609 erkennt das Oberhofgericht, „*dass beclagter herr Graff seines vorwendens vngeachtet, die von Clegern angegebene vnd in der Grafschaft Schwarzburg wonhaftige Zeugen bey straff 100 goltgulden Reinisch dem verordneten Commissario auff anderweit ergehende gebührliche Ladung folgen zu lassen schuldigh.*“ Nach dem Läuterungsurteil vom 16. Juni 1609 verbleibt es bei dieser Entscheidung. Obwohl der Anwalt des Verklagten, Dr. Froberger, unterm 30. August ausführlich auseinandersetzt, dass und warum es gewiß sei, dass in Appellatorio kein ander Urteil fallen werde, wird doch appellirt. Unterm 22. Januar 1610 wird erkannt, „*das in erster Instantz wohl gesprochen vnd vbell appellirt.*“ Unterm 14. Februar ergeht dann noch eine Vorladung des Amtschössers Christoph Jungk zu Leipzig zum Erscheinen auf churfürstlicher Rentnerei daselbst, um im Termin am 2. April Läuterung in Appellationssachen Graf Antonius Heinrich wider Platheners Erben zu prosequieren.

Hiermit enden die Akten. Der Prozeß ist wahrscheinlich vor erfolgter Beweisaufnahme durch Vergleich beendet worden.

Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass Seitens des Verklagten die Besorgnis obwaltete, den Prozeß zu verlieren. Von dieser Ansicht geleitet, hatte Dr. Froberger schon am 8. August 1604 bei erhaltener Nachricht vom erfolgten Tode des Dr. Plathener und mit Rücksicht auf die vermutliche und vielleicht auch kund gegebene Geneigtheit der Wittve desselben, sich zu vergleichen, geschrieben: „*dürfte ich propter dubium litis eventum²⁷³ in meiner einfaldt ein leidtlichen abtrag nicht dissuadiren²⁷⁴.*“ Inzwischen war die Einlassung auf die Klage erzwungen worden und die Vernehmung der Zeugen voraussichtlich nicht abzuwenden. Die Entscheidung des Prozesses durch richterlichen Spruch wäre demnächst erfolgt. Einen solchen zu verhindern, aber hatte man Seitens des Verklagten durch Aufbietung aller Mittel sich bestrebt, vornehmlich wohl deshalb,

140

weil man eine Gefährdung des obrigkeitlichen Ansehens befürchtete. Nun gab es nur noch ein Mittel, dieser Gefahr zu entgehen, nämlich Beseitigung des Prozesses durch Vergleich. Es ist daher erklärlich, dass man Seitens des Verklagten zu diesem letzten Mittel seine Zuflucht nahm. Verschiedene Schriftstücke lassen in der Tat erkennen, dass, nachdem die Einlassung auf die Klage unvermeidlich geworden war, grade seitens des Verklagten auf Herbeiführung eines Vergleich hingewirkt wurde. Wahrscheinlich in diesem Sinne und in der Meinung, dadurch die Plathenerschen Erben zur Nachgiebigkeit bestimmen zu können, hatten die mit Regulierung der Sache beauftragten Räte des Verklagten beschlossen, denselben die Lehnseinkünfte vorzuenthalten.

Unterm 4. Januar 1607 beklagt sich die Wittve Plathener „*nochmals*“ bei den Fräulein Clara und Anna von Schwarzburg, dass die Räte in Sondershausen die Zinsen und Erbgefälle in Ober-Spira „*in vorboth vnd zuschlag gelegt*“ und sie dieselben seit fast einem Jahre nicht erhalte. „*Ob aber nun wohl bey den Räten zue Sondershausen, wie dan auch insonderheitt gegen den Magistro Contio ich mich aller billigkeit erbothen, So habe doch vber zuuorsicht bey demselben ich nichts erhalten können.*“ Sie könne aber nicht glauben, dass

²⁷³ wegen Zweifel am Ausgang des Streites

²⁷⁴ widerraten

solches Alles auf Anordnung und Befehl von der Fräulein Brüdern geschehe. Dieselben möchten daher beim Grafen Guenther „vor mich vnd meine armen Kinder eine gnedige Intercession vnd vorbitt einwenden, damit dass angelegte vorboth relaxiret vnd mir die zinßen wiederumb eingereimet werden mögen. Bin ich deß vnderthenigen erbiethenß, mich soviell möglich vndt mir zuthun seyn will, aller Billigkeit weysen zulassen.«

Unterm 11. Februar erläßt Graf Günther Befehl, die Zinsen der Wittve Plathener zu verabfolgen und sie dann ohne ihren, der Grafen, fernerer Befehl hinführo unverhindert zu lassen. Auf Befehl ihrer Fräulein eröffnet dies Auguste von Selmvitz (oder Selmnitz) der Wittve Plathener mit dem Zusatz: *Weil aber. S. gn. berichtet sei, dass Dr. Platheners Erben „die angefangne rechtfertigunge noch forhtreiben, so können S. g. damit nicht zufrieden sein. Wofern Ihr nun kunftig nicht ferner gescheidt werden wollet: so müsset Ihr euch in die sache schicken vnd euch anderß (?) erzeigen.“*

Unterm 25. Januar 1609 bittet die Wittve Plathener die Fräulein Clara von Schwarzburg um Befürwortung wegen Verabfolgung der seit 4 Jahren rückständigen 18 Malter Buchenscheite jährlich, und wiederholt am 4. März, jetzt bei Anwesenheit des Bruders derselben, Guenther, diese Bitte, wendet sich auch an denselben [den Anfang des voraussätzlich eigenhändigen Schreibens der Wittve Plathener an Fräulein Anna von Schwarzburg und die Unterschrift giebt Tafel 6. getreu wieder.²⁷⁵] Fräulein Clara antwortet ihr am 6. März, ihre Brüder seien jetzt nicht beisammen, und schreibt dann: *„Wier hielten aber darfuro. wan ihr Euer vnnötige Rechtfertigungen einstellen vndt durch Ehrliche Leuthe bey J. Lbbb. güthliche handelunge suchen thetet, Es möchte Euch in diesen vnd andern sachen viel vortreglicher vnnndt nützlicher sein, wie wir dan auf solchen fall ahn vnserm fleiß nichts erwinden lassen wolten.“* Wenn sie aber so fortfahre, wollten ihr die Grafen Schwarzburg zwar das rückständige Holz verabreichen, dagegen *„wegen aller guther, so Euer herr bekommen, im Oberhofgerichte eine sonderliche Rechtfertigunge anstellen lassen.“*

Diese Drohung scheint ohne Wirkung geblieben zu sein.

Es ergeht nun unterm 19. August 1609 ein Schreiben der Rätthe zu Sondershausen an den Schösser zu Clingen Nicolaus Wangemann, welches nur soweit zu entziffern ist, dass darin von Vergleichsvorschlägen gehandelt und ihm aufgegeben wird, den vor diesem der Wittve Plathener durch ihn getanen Vorschlag derselben nochmals vorzuhalten. Am 5. September 1609 berichtet Wangemann: er habe *„vnmormerckt habendes befehlichs mit ihr (der Wittve Plathener) von der*

²⁷⁵ Die „e“ hatte der Lithograph unrichtig aufgefaßt, sie ließen sich durch Correctur nicht ganz richtig herstellen. Das „e“ in „inniges“ zeigt den Schriftzug am richtigsten [Anm. O.P.]

[Tafel 6]

Will geboren und erhebt fremde & y nicht man
 in gey gebot von demselben getrieben geyt langer
 leben und zeitlichen und ewigen wohlstand
 demnach zu mir quodiger fidele in t g fubm
 nicht gedenkt zu beinichen bey in klingen zeit
 bring den ewigen wegen der auf gefaltener
 gesehelt dem d g geistig und gebeten dan
 auf et ang die d h u g e h e y zu anstark mir
 die p g n i f t a l i g e n b e l e g e i t w o n d e n d a t e y
 zu t g h e l l g e l i e b t e n s e i n g e b u r t e n
 in g a n w o n n e n z e i t u n d m i n f e r n e r a n f i c h t
 in d e n o n g e h e n z e i t e n p o l l
 g u n d u n g r e i s e l a n d t
 G l a t z s t a d t
 d i e s e r l e y t e n
 m i t t e

Sache, dero wegen sie die wolgeborne Mgg. herrschaft im hoffgericht vorgenommen, geredet," Dieselbe habe sich geneigt erklärt, sich zu vergleichen, mit dem Bemerken, sie könne ohne „*vorbewußt vnd einwilligung ihres Kriegischen Vormundes vnd ihrer nechsten freunde nichts vornehmen*", sie wolle in wenig Tagen sich mit denselben unterreden und schriftlich berichten. Am 21. September zeigt Wangemann deren Erklärung dahin an: sie wolle sich vergleichen, bliebe aber bei ihren libellirten Ansprüchen, Graf Antonius möge Seinerseits Vorschläge machen.

Weitere Auskunft geben die Akten nicht. Es findet sich aber am Ende des einen Aktenstückes (2. c.) ein Quartblatt eingheftet, auf welchem — anscheinend als auszugsweise Abschrift — geschrieben steht:

Postscripta.

Der Platnerschen Sachen soll vergleichenermaßen ihr recht geschehen, datum ut in literis.

15. Dr. Elias Wilhelm Bodinus.

Dafür, dass Graf Antonius Heinrich von Schwarzburg bei den gegen Dr. Plathener in Ausführung gebrachten Maßregeln, aus selbständigem Antriebe gehandelt habe, findet sich in den Akten kein Anhalt, es ist vielmehr anzunehmen, dass er sich durch die Eingebungen seiner Ratgeber leiten ließ. Dass auch Dr. Plathener dieser Ansicht war, ergibt sich aus den mitgeteilten Auslassungen desselben bezüglich des ihm verweigerten Zutritts zum Grafen Antonius Heinrich und aus der noch in den Klagen wiederholten Angabe: Graf Antonius Heinrich habe sich durch seine (des Dr. Plathener) „*mißgünstige*" verleiten lassen. Auch die Gegner des Dr. Plathener scheinen besorgt gewesen zu sein, ein persönliches Einwirken desselben auf den Grafen Antonius Heinrich könne ihren Plänen gefährlich werden. Wahrscheinlich deshalb wird ihm der Zutritt zum Grafen Antonius Heinrich untersagt.

Von den hinter seinem Rücken verübten Machinationen seiner Gegner scheint Dr. Plathener keine Kenntnis gehabt zu haben, er erwähnt derselben nirgends, macht keinem seiner Gegner persönlich einen Vorwurf, erklärt sich vielmehr damit einverstanden, dass Gerstenberger und Pistorius als Schiedsrichter fungieren. Wie er über die Motive seiner Gegner dachte, das ergibt die vorstehende Darstellung. Er hebt hervor die religiöse Intoleranz der Geistlichen und spricht von „*Anstiften seiner Mißgünstigen*." Dass er sich in ersterer Beziehung nicht geirrt hat, kann nach dem bereits Mitgeteilten nicht zweifelhaft sein. Es ist vielmehr der von Dr. Plathener nur den Geistlichen gemachte Vorwurf auch auf die übrigen Gegner desselben auszudehnen. Unter Bezugsname darauf, dass Dr. Plathener ein Calvinist sei, werden die gegen ihn vorgenommenen Maßregeln gerechtfertigt als Maßregeln zu Ehren Gottes, zu Ehren Christi, *in majorem dei gloriam*.²⁷⁶ Sogar zwei Geheime Räthe und Oberhofrichter beanstanden nicht, von diesem Gesichtspunkt aus zu befürworten, dass dem Dr. Plathener der Rechtsweg abgeschnitten werde!

Das sind unzweideutige „*Zeichen der Zeit*" (vgl. Nro. 16.).

Zur Charakterisirung der Gegner des Dr. Plathener will ich aber doch auch noch eine in den Akten wiederholt vorkommende Redensart hervorheben. Im Schreiben der Geistlichen zu Sondershausen vom 21. November 1597 heißt es, wie schon bemerkt: „*welches (große schwere Kreuz) wir ihm doch Gott weiß nicht gönnen*", im Schreiben des Dr. Gerstenberger vom 6. Dezember 1597: „*ob ich wohl Ihme sein vnglück nicht gönne*", und im Schreiben des Dr. Bodinus vom 20. Mai 1598: „*dan ich wie Gott weiß gedachtem Herrn Doctori die zugestandene(?) vngelegenheit nicht gönne*." Wie die genannten Personen zu den Zeiten, wo sie diese Redensart gebrauchten, gegen Dr. Plathener machinirten, ergibt der mitgeteilte Sachverhalt.

Dr. Plathener spricht ferner von „*Anstiften seiner Mißgünstigen*." Er hat sich zwar hier-

über nicht näher ausgelassen, es enthalten aber die Akten einige Anhaltspunkte zum Verständniß dieser Andeutung.

Er erfreute sich jedenfalls der besonderen Gunst seiner Herrschaft, und stand nicht nur (wie die *Unschuldigen Nachrichten* angeben) in großem Ansehn, sondern bezog auch ein reichliches Gehalt, war außerdem mit einem Lehn begnadigt und hatte überhaupt, wie er in seiner Entgegnung auf die Anklage der Geistlichen vom 5.

²⁷⁶ zur höheren Ehre Gottes

Februar 1596 anerkennt, glücklichen Fortgang *in publicis et privatis negotiis*²⁷⁷ vielfältig empfunden und erfahren. Es ist daher an sich erklärlich, dass er Neider hatte, welche seinen Sturz wünschten und deshalb seine Stellung zu untergraben trachteten. Eine demnächst noch zu erwähnende Äußerung seines Sohnes Guenther Heinrich (vgl. V. 7 ad 2.) läßt erkennen, dass wenigstens die Familie der Ansicht war, er sei durch die Intrigen seiner Gegner gestürzt worden und dieselben hätten den Umstand benutzt, dass er nicht die Gabe besessen, zu schmeicheln und sich zu verstellen, wie dies an Höfen üblich sei.

Dieser Ansicht steht jedenfalls der Inhalt der Akten nicht entgegen.

Es tritt aber auch in den Akten eine Persönlichkeit in solcher Weise hervor, dass von ihr angenommen werden kann, die Triebfeder ihrer Handlungen sei nicht religiöse Intoleranz allein gewesen.

Es ist dies der Rat des Dr. Elias Wilhelm Bodinus.

Am 27. Dezember 1597 benachrichtigt Graf Antonius Heinrich den Grafen Guenther von Schwarzburg, dass Johann Guenther Wigand „*benebst Dr. Bodino vnserer Sachen verrichten soll.*“ Dr. Bodinus erscheint auch überall als der unmittelbare Ratgeber des Grafen Antonius Heinrich, führt dessen Correspondenz und ist unausgesetzt tätig, wo es darauf ankommt, dem Dr. Plathener zu schaden. All die krummen und heimlichen Wege, welche einzuschlagen, für zweckmäßig erachtet wird, werden mit seinem Wissen und Willen betreten. Er vornämlich hat das unmittelbarste Interesse, die Entlassung und Entfernung des Dr. Plathener durchzusetzen. Am 5. Januar 1598 erscheint er als Rat und Kanzleiverwalter, am 15. Dezember 1598 wird er noch Rat tituliert, dagegen am 20. April 1599 Kanzler zu Sondershausen und später Geheimer Rath und Kanzler zu Arnstadt und Sondershausen. Er allein auch ist es, welcher die amtliche Tätigkeit des Dr. Plathener verdächtigt, nämlich — abgesehen von den Maßregeln bei der Dienstentlassung — erwiesenermaßen durch das Schreiben an den Grafen Johann von Stolberg vom 6. Juni 1598 und vermutlich auch in der allem Vermuten nach von ihm gefertigten Zusammenstellung der Ursachen, warum Dr. Plathener enturlaubt und entsetzt. Die darin enthaltenen Anschuldigungen bezüglich der amtlichen Tätigkeit des Dr. Plathener werden im ganzen Verlaufe der Zeit niemals dem Dr. Plathener gegenüber geltend gemacht, deren Vorbringen durch Dr. Bodinus läßt aber darauf schließen, dass demselben seine Unterordnung unter Dr. Plathener zuwider war, und dessen Amtsentsetzung und Austreibung also wohl seinen Wünschen entsprach.

Die Anschuldigungen gehen dahin: „*dass er alß ein stoltzer hochmuthiger Mann keinen seiner Collegen neben ihme leiden vndt sich mit ihnen vertragen wolte, begertte alleine factotum zu sein vnd genennet zu werden*“, und „*dass er Inn vnsern schweren vndt angelegenen sachen niemandes zu rathe gezogen, ist nur seines eigenen Sinns vnd kopffs gewesen, hatt auch wohl endlichen ettliche sachen zu mergklichen vnserm schaden gar verloren*“ (!).

Als vierte Entlassungsursache endlich wird angegeben: „*sein großer unvleiß vndt nachlessigkeit in deme ihme bevholenen ambt vndt dienste, dann nicht allein Cantzlei vnnndt andere sachen liegendt vndt vngeörtertt blieben, sondern hat auch das Jhenige, was vonn vns ihme in specie vndt Insonderheit bevholen worden, entweder gar nicht oder doch langsam vndt nicht ohne vnsern vndt vnserer p. Brüder kosten, schaden vndt nachtheil expedirt vndt verrichtet.*“

Für die Wahrheit vorgedachter Anschuldigungen findet sich in den gesamten Akten nirgend

143

ein Anhalt, man müßte denn das Seite 82 erzählte Sitzenbleiben dem Richter Hundemann gegenüber als einen Beweis des Hochmuts ansehen.

Dagegen werden, wie ich der Vollständigkeit wegen noch anführen will, in den Sondershäuser Akten zwei Fälle erwähnt, in denen Dr. Plathener in Anspruch genommen wurde, weil er amtlich pflichtgemäß gehandelt hatte.

Der Oldenburgsche in Schwarzburgscher Vormundschaft verordnete Rentmeister Christoph Kirchberg hatte den Dr. Plathener beim Oberhofgericht zu Leipzig verklagt, „*das der herr Cantzler ihnen der Curatur halber mit hülfß belegt,*“ wogegen Dr. Plathener geltend machte, dass er dies „*nicht vor sich*“ sondern „*auff vorgehenden Rath, Bevelich vnnnd also ex officio verordnen müssen.*“ Unterm 6. November 91 wurde durch den Pfarrer Goetze und den Oberaufseher Christoph Zenge ein Vergleich vermittelt, in demselben erkennt Kirchberg an, dass ihm Verpflichtungen und Vertretungen obliegen und verspricht deren Erledigung.

Bezüglich der Klage eines gewissen Thierbach gegen Dr. Plathener giebt Dr. Plathener den Sachverhalt dahin an: dessen Sohn sei durch den Hauptmann zu Sondershausen gefänglich eingezogen vnnnd demnächst aus der Haft ausgebrochen und „*entworden,*“ Dessen Vater habe geklagt, er aber habe vor dem Appellationsgericht zu Dresden die aus Befehl des Grafen Antonius Heinrich ergangene Captur und gefängliche Einziehung so weit

²⁷⁷ in öffentlichen wie privaten Angelegenheiten

gerechtfertigt, dass die von Thierbachs Vater erwirkte Inhibition gänzlich cassirt und daneben erkannt worden sei, dass der wider Thierbach vorhabende Prozeß fortgehen solle, weshalb ihn Graf Antonius Heinrich zu vertreten habe. Bezüglich des auf diese Vertretung von Dr. Plathener gegen Graf Antonius Heinrich angestellten Prozesses schreibt der Anwalt desselben, Gölnitz, am 24. September 1599, die begehrte Assistenz sei aufgenommen worden. (Acta 3.)

16. Langensalza

Dr. Plathener wohnte zuletzt in Langensalza und ist daselbst 1604 Ende Juni gestorben. Es ergibt dies der nachstehende Vermerk im Totenregister des Kirchenbuchs der Bergkirche (St. Stephanie) daselbst:

Den 2. July.

Doctor Salomon Plattnern, welcher Innerhalb 5 Jaren, weill er alhier zu Saltza gewohnet, nicht zum Tisch des herren gangen, begraben, und ist kein pfarher mit der leich gangen, Sondern allein die schuediener mit den schüelern, und ihm auch geleut worden.

Ungeachtet sorgfältiger Nachforschung Seitens des Kreisrichters Bertram in Langensalza ist es nicht gelungen, etwas Näheres über das Verhältnis des Dr. Plathener zur Geistlichkeit in Langensalza zu ermitteln, namentlich nicht in den Archiven der Bergkirche und der Marktkirche. Ich beschränke mich deshalb auf folgende Bemerkungen.

Der Vermerk stellt fest, dass Dr. Plathener in Langensalza nicht zum Tisch des Herrn gegangen, und dass die Geistlichen für ihre Person nicht mit der Leiche gegangen sind, im übrigen aber das Begräbnis in üblicher Weise erfolgt ist. Dagegen gibt der Vermerk darüber keine Auskunft, ob das Nichtgehen des Dr. Plathener zum Tisch des Herrn in Langensalza ein freiwilliges oder unfreiwilliges war. Dass letzteres der Fall war, ist in keiner Weise unwahrscheinlich.

Superintendent und oberster Pfarrherr in Langensalza war damals M. Markus Bretschneider, derselbe hat das Concordienbuch mit unterschrieben und die *Unschuldigen Nachrichten* von 1712 bezeichnen ihn S. 265 als einen „Mann, der bey denen verwirrtesten Zeiten ante conscriptam formulam concordiae, wie auch bey der ao. 1591 wegen Abschaffung des Exorcismi entstandenen Unruhe u. s. f. grossen Eyffer und Dexteritaet erwiesen.“ Diakonus an der Bergkirche war Jeremias Calenberg. (Goeschel - Hentschelsche Chronik Bd. 3 S. 198. 184. vgl. V. 7 ad 6.). Deren

144

Verhalten gegen Dr. Plathener war vermutlich kein anderes als das der Geistlichen in Sondershausen. Diese aber hatten sich geweigert, namentlich im Schreiben vom 5. Februar 1596, ihn bei der heiligen Taufe stehen und zum Abendmahl des Herrn kommen zu lassen, bis er erkläre, welcher Religion lutherischer oder calvinischer er anhänge, und da er eine derartige Erklärung abzugeben ablehnte, so hatten sie nicht nur den Wunsch ausgesprochen, Dr. Plathener möge ihre Predigten meiden, sondern sie hatten auch seine Dienstentlassung erwirkt und seine Austreibung erstrebt. Das bezüglich des Superintendenten Bretschneider Mitgeteilte sowie die Berücksichtigung der damals herrschenden Intoleranz läßt es in keiner Weise unwahrscheinlich erscheinen, dass Dr. Plathener in Langensalza in ähnlicher Weise angefochten wurde.

Der Verfasser der Goeschel-Hentschelschen Chronik hat die Sache in anderer Weise aufgefaßt. Derselbe hat den gedachten Vermerk im Kirchenbuch gefunden²⁷⁸ — denn eine andere Quelle hat er vermutlich nicht gehabt — und ihn in nachstehende Darstellung also verflochten:

„Im Jahre 1635 geschah ein Zeichen, dass auch in jener wilden Zeit noch auf Gottesfurcht geachtet wurde. Die Chroniken erzählen, dass ein hiesiger Einwohner, Namens Volkmar Hueter, welcher etliche Jahre

²⁷⁸ Gegenwärtig steht neben dem Vermerk ein NB. [nota bene] ebenso auf der vorangehenden Seite betreffend die Beerdigung des ermordeten David Volckener, Beide NB. sind, wie ich mich überzeugt habe, von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben als die ursprünglichen Vermerke, Auch die Ermordung des Volckener wird in der Goeschel-Hentschelschen Chronik, Bd. II. S. 277, erwähnt. Es scheinen daher beide NB vom Verfasser der Chronik unbefugterweise in das Kirchenbuch eingeschrieben zu sein. [Anm. O.P.]

lang das heilige Nachtmahl nicht genossen hatte, nach seinem Tode als von der christlichen Gemeinschaft ganz ausgeschieden, sine luce sine cruce begraben worden, das heißt ohne Sang und ohne Glockenklang, zur Abendzeit, aber ohne dass ein Licht die Leiche begleitete, ohne dass des heiligen Kreuzes Zeichen den Glauben des Verstorbenen bekundete. Das ist ein Zeichen der Gottesfurcht aus einer Zeit, von deren Roheit wir so viele Zeichen gesehen haben; aber alle Roheit hatte die heilige Scheu in Religionsachen nicht verdrängen können. In gleicher Art war schon früher ein Doctor Namens Salomo Platner nur unter dem Gefolge der Schüler, aber ohne Geistliche zu seiner Ruhestätte begleitet worden, weil er fünf Jahre lang von dem Genuß des heiligen Abendmahls sich ausgeschlossen hatte. Vor solchen Zeichen erschrecken die gegenwärtigen Genossen eines hochaufgeklärten Zeitalters, dem eine Lauigkeit und Gleichgültigkeit in den heiligsten Religionsangelegenheiten anklebt, welche selbst die besten Gemüther ergreift."

Ich lasse dahingestellt, ob es überhaupt angemessen war, den Vermerk aus dem Kirchenbuch zu veröffentlichen, und inwieweit sein Inhalt berechtigt, der damaligen Zeit ein Zeugnis der Gottesfurcht auszustellen, aber ich kann nicht umhin, ausdrücklich hervorzuheben, dass die Darstellung, soweit sie den Dr. Plathener betrifft, eine wahrheitsgetreue nicht ist, sondern eine den wahren Sachverhalt in tendenziösem Sinne entstellende.

Sie ist nicht wahrheitsgetreu, denn sie sagt, wovon im Kirchenbuch nichts steht, Dr. Plathener habe „*sich*“ vom Genuße des heiligen Abendmahls ausgeschlossen, und sie verschweigt Umstände, welche das Kirchenbuch ausdrücklich erwähnt, nämlich, dass auch die Schuldner die Leiche begleitet haben, und insbesondere den Vermerk: „*und ist ihm auch geleut worden,*“ Sie ist aber auch eine den wahren Sachverhalt in tendenziösem Sinne entstellende. Denn nachdem sie in so nachdrücklicher Weise hervorgehoben, wie durch die Art des Begräbnisses, „*ohne Sang und ohne Glockenklang,*“ veranschaulicht worden, dass Volkmar Hueter als von der christlichen Gemeinschaft ganz ausgeschieden erachtet worden sei, verleitet sie durch die Worte „*in gleicher Art*“ und durch die unrichtige und unvollständige Wiedergabe des Vermerkes im Kirchenbuch den Leser zu dem Glauben, auch Dr. Plathener sei als von der christlichen Gemeinschaft ganz ausgeschieden erachtet und dies sei durch die Art des Begräbnisses veranschaulicht worden, während eine wahrheitsgetreue Wiedergabe des Vermerkes im Kirchenbuch jedem Leser gezeigt hätte, dass weder die

145

Kirchengemeinde noch die Schule den Dr. Plathener als von der christlichen Gemeinschaft ausgeschieden erachtet hat, in dieser Beziehung also von einer Gleichartigkeit der Begräbnisse keine Rede sein kann, sondern dass eben nur die Geistlichen für ihre Person nicht für angemessen erachtet haben, die Leiche zu begleiten.

Wenn aber der Verfasser der Chronik ohne jede Kenntnis der obwaltenden Verhältnisse lediglich auf Grund des entstellten Vermerkes im Kirchenbuch und, geleitet von seiner Ansicht über das damalige religiöse Leben, nicht beanstandet, über des Dr. Plathener Christlichkeit zu urteilen, so bemerke ich dagegen:

Was bei einer unbefangenen Auffassung durch die bisher mitgeteilten, aktengemäß dargestellten Tatsachen allein bestätigt wird, ist das längst feststehende Urteil der Geschichte:

Es war eine finstere, unduldsame Zeit, in welcher Dr. Plathener lebte. Er teilte das Schicksal vieler, welche sich ohne Scheu zu ihrem Glauben bekannten und Widerspruch erhoben gegen die Intoleranz der herrschenden Partei. Statt vieler Beispiele nur Eines: Keppler wurde als ein ungesundes Schaf von der Herde des Herrn ausgewiesen, weil er — in gleicher Art, wie Dr. Plathener — sich weigerte, die Verdammung der Calvinisten zu unterschreiben, und die Allgegenwart des Leibes Christi bezweifelte. Seine Mutter aber starb, als Hexe angeklagt, im Kerker. (Haase Kirchengeschichte S.398).

An Dr. Plathener aber erfüllte sich der Spruch, den er seinem Bedenken vorangestellt hatte:

*Ich glaube, darumb rede Ich,
Ich werde aber hart geplaget.*

Den Leuten aber, welche ihn seines Glaubens wegen geplagt, verjagt, verleumdet und als dem göttlichen Gericht verfallen bezeichnet haben, sowie den Leuten, welche nach seinem Tode in gleicher Art über ihn geurteilt haben, hat Dr. Plathener bereits treffend die mahnenden Worte entgegengehalten: „*sie mogen wol zusehen, das sie nicht einmal Gottes gericht vnd vrthel treffet, den Ich halte davor vnd bin gewiß, Ich sei auch einer aus denen, von welchen S. Paulus sagt: qui vos perturbat, iudicium suum portabit, quisquis sit.*“²⁷⁹

Als Dr. Plathener diese Worte schrieb, hat er an ein Urteil von Menschen nicht gedacht, aber eine eigentümliche Verkettung von Umständen hat es gefügt, dass das heimlich Verübte und Jahrhunderte lang Verborgene doch endlich auch den Augen der Menschen offenbar worden ist, und also auch von Menschen ein Urteil gefällt

²⁷⁹ wer euch verwirrt, wird sein Urteil ertragen, wer auch immer es sei. (Wortspiel *pertubat – portabit*)

werden kann über Dr. Plathener und seine Gegner. Seine Nachkommen haben keinen Grund, dieses Urteil zu scheuen. Mögen sie alle Zeit ihres Ahnherrn eingedenk bleiben und fortwirken in seinem Geiste, das wird das beste Ehrenkmal des Dr. Salomon Plathener werden.

17. Die Familie des Dr. Salomon Plathener.

Des Dr. Salomon Plathener Ehefrau war, wie durch deren Unterschrift unter mehreren Briefen, das Testimonium Nativitatis von Salomon (VI. 5.), die Leichenreden Guenther Heinrichs und seiner Tochter Catharina Elisabeth und die Angaben von Zeitfuchs und Christoph Friedrich festgestellt wird, Gertrud, Tochter des Stolbergschen Generalsuperintendenten Georg Aemylius. Guenther Heinrich erwähnt denselben als: *avum meum maternum Georgium Aemylium*.²⁸⁰

Sie ist nach dem 21. September 1609 und vor dem 24. Januar 1613 gestorben, anscheinend nicht in Langensalza²⁸¹, denn in den dortigen Kirchenbüchern wird ihres Todes nicht gedacht. Am 4. März 1609 befand sie sich noch in Langensalza.

Aus der Ehe mit ihr hat sich Salomon nach Zeitfuchs 7 Kinder erfreuet, 5 Söhne und

146

2 Töchter; Christoph Friedrich aber sagt: Unter seinen 6 Söhnen aus dieser Ehe sind besonders Gottfried und Guenther Heinrich zu merken.

Zeitfuchs nennt die Kinder in folgender Reihenfolge, wie die anderweiten Ermittlungen ergeben, nach ihrem Alter und mit folgenden Beisätzen:

V. 1. Georg, *Studiosus zu Jena begraben*,

V. 2. Salomon, *Studiosus zu Strasburg gestorben*. Die Angabe, dass Salomon in Strasburg gestorben sei, ist nicht richtig. Das Sondershäuser Kirchenbuch nennt ihn am 3. Januar und 29. März 1591 als Paten und enthält am 7. September 1598 den Vermerk: „*Salomon, Doctor Salomon Plattners großer sohn gestorben*.“

V. 3. Aemylia *starb an der Pest*. Im Sondershäuser Kirchenbuch wird sie mehrfach als Patin erwähnt in den Jahren 1592 bis 1597 und am 17. September 1597 ist eingetragen: „*Emillia Doctor LSalomo Platners Tochter gestorben*.“

V. 4. [Sebastian] Andreas²⁸² *starb zu Erfurt*. Im Sondershäuser Kirchenbuch steht am 14. September 1598: *Andreas, Doctor Salomon Platners 3ter* (oder *4ter*; beide Zahlen sind ineinander corrigiert und es läßt sich nicht erkennen, welche Zahl gelten soll). Möglicherweise war dieser Andreas der Sebastian Andreas, möglicherweise aber auch ein anderer Sohn Salomons. Letzteren Falls wären die 6 Söhne Salomons nachgewiesen. Jedenfalls ist Sebastian Andreas früher als seine Brüder Gottfried und Guenther Heinrich gestorben, denn Guenther Heinrich schreibt am 10(?) Kal. Jun. 1652²⁸³ es sei ihm vor 8 Tagen der Tod seines einzigen Bruders „*Godofredus Plathnerus Consul*“²⁸⁴ von Mühlhausen gemeldet worden.

V. 5. Gottfried, Rath,

V. 6. Martha, an Herrn Neumarken verheiratet,

V. 7. Guenther Heinrich, berühmter Ictus und Hofrath zu Sachsen-Weimar. Von Gottfried, Martha und Guenther Heinrich wird nachstehend gehandelt. [s.a. Mitteilungen p. 130]

²⁸⁰ Großvater mütterlicherseits

²⁸¹ Sie ist in Mühlhausen/Thüringen gestorben

²⁸² S.a. DGB p. 237 f.

²⁸³ DGB p. 238 Gottfried + 14.5.1652

Gottfried, Martha, Guenther Heinrich und
der Dreißigjährige Krieg

Durch Gottfried (V, 5.) ist die Familie bis in die neueste Zeit in Mühlhausen heimisch geworden.

V. 5. **Gottfried**, Sohn von Salomon (IV. 6), Consul Mulhusinus, baptizatus²⁸⁵ 18. Januarii 1588, electus in senatum 7. Januarii 1633. electus consul 7. Januarii 1639, denatus²⁸⁶ 14. Maji 1652; Seine erste Ehefrau war Susanna Magdalena Schmied, copulirt²⁸⁷ am 8. Und 9. Februar 1613, uxor secunda²⁸⁸ Martha Christina Helmbold, copulata 1632, denata 27. Decembris 1658.

Außerdem ist ermittelt:

1. Nach den unter Artikel V. 6. Martha folgenden Notizen hat er in Wittenberg studirt²⁸⁹, anscheinend zugleich mit seinem Bruder Guenther Heinrich.

2. Bezüglich seiner ersten Verheiratung ist folgendes Original-Schreiben desselben vorhanden (aus dem Mühlhäuser Ratsarchiv an den Sekretär Theodor Platner und durch dessen Wittwe an mich gelangt. Tafel 7 giebt eine Stelle desselben und die Unterschrift getreu wieder.). Es ist adressirt an Bürgermeister und Rat in Mühlhausen und lautet:

Ehrenheste Hochgelarte Achtbare und Hochweyse:

EE. vnd H. Achtb. W. seindt mein gantz willige vndt gefließene dienst, neben wuntschung eines freuden- vndt gnadenreichen Neuen Jhares auch gluckseliger Regierung zuuorn, Großgunstige herren vnd Forderer.

EE. vnd H. Achtb. W. erinnern sich gunstigk, Das derselben weylant mein lieber Vather Doctor Salomon Plathner sehliger, fur abgelauffenen Jharen. in bestallung, vhor einen Syndicum eine geraume zeit Jhare, vndt meines vnderthenigen vorhoffens, treulich bediehet gewesen. Dahero vnd das EE. vnd H. Achtb. W. sich gegen ermeltem meinem lieben Vather, bey seinem Leben, sowohl nach seinem sehligen Ableiben gegen meiner lieben numehr auch in Gott ruhenden Mutter, sehliger, aller beforderung erwiesen, So füge der Ich hiermit dienstlich zu wissen, Das sonder Zweifel durch gnedige Vorsehung des Allmechtigen auf Rath vndt einwilligen beyderseitzs respective Elttern vnd Angewanthen, mit des Ehrenuhesten vnd Hochgelarthen hern Carll Schmiedens der Rechtten Licentiaten Alhier zu Salza, eheleyblichen Tochter, der Erbaren vnd Ehrentugentsahmen Jungfrauen Susannen Magdalenen Schmiedin in ein Christliches Ehegelöbnus eingelaßen, vndt biß vf des Priesters handt ehelich vorsprochen, Vndt numehr beyderseitzs bedacht seindt, dasselbe Christlicher ordnung vnd gebrauch nach, durch den Kirchgangk vnd Copulation zu vollentziehen, vnd vf Montagk nach Sexagesimae ist der Achtte Februarij khommentd vnserer Hochzeitliche ehrentage zu celebriren vnd anzustellen.

Ob nun wohl ich mich erinnere, Das sich mein vormugen so hoch nicht erstregket, EE. H. Achtb. W. nach wurden zu tractiren, vnd derowegen billich bedenken haben soltte, Dieselben zu vhorberurten meinen Hochzeitlichen ehren, einzuladen, So habe doch wegen der guthen affection, EE,

vnd H. Aw. Darmitt dieselbe Je- vnd allewege mir gunstigk zugethan vnd geneigt gewesen, Ich keinen vmbgangk haben khönnen, dieselbe EE. vnd H. hierunder zuersuchen:

Gelanget demnach ahn EE. vnd A. W. mein dienstlich vleißiges bitten, Sie wollen sich ans obbestimten achten Februarij schiersten zu mittag anhero bey meines lieben Schweher Vathers behausung (da dan dieselbe mit einem bequemen Losament vorsehen werden sollen) begeben vmb Vesperzeit folgenden Dienstagk fruhe, mit dero ansehnlichen stadtlichen praesentz vnd gegenwarth, vnsern kirchgangk helfen zieren, vnd großmachen, den lieben Gott vmb seinen gnaden Segen, also das seine Allmacht vnsern angehenden Ehestandt zu lob seiner heyl: ordnung, segnen vndt wohl gerathen laßen wolle, bey der Ehren Copulation bitten vnd anruffen, Nach vorrichtung deßelben mit deme was der liebe Gott ahn Tractation nach gelegenheit der zeit vorleyhen wirdt,

²⁸⁵ getauft

²⁸⁶ verstorben

²⁸⁷ verheiratet

²⁸⁸ Zweite Ehefrau

²⁸⁹ 1604 in Erfurt

gnedigklich vor guth vnd willen nehmen, vnd sich darbey in fröligkeit erweisen, Das erkenne ich alß eine sonderbahre Ehre vnd förderung, vnd vmb E. E. vnd A. W. bin ich es bestes vleißes dienstlich zuuorschulden gantz willigk. Dat. Salza den 24, Januarij Ao. 1613.

*E. E. vnd H. Achtb, W,
gantz dienstw.
gefl.*

*Gottfriedt Plathner
Doctor Salomon Plathners
sehligen Sohn (dasselbst).*

Vorstehendes Schreiben erwähnt einen doppelten Kirchgang am 8ten und 9ten Februar. Damit übereinstimmend lautet der Vermerk im Copulations-Register für St. Bonifatius in Langensalza von 1613 wörtlich also:

*Der ehrbare und wohlgelarte **Gottfried Plathner** ein Junggesell vnd die ehr und tugendsame Susanna Schmiedin, eine Jungfrau, sind zu St. Bonfacii dreimal aufgeboten worden. zu St. Stephani den 8. und 9. Monats Februarii durch den Herrn Hieremiam²⁹⁰ copulirt worden.*

Über den Stand Gottfrieds in Langensalza ist nichts ermittelt. Die Kirchenbücher ergeben hierüber nichts, sie bezeichnen ihn bei der Taufe seines Sohnes Georg Andreas als „Gottfried Platener auf dem Ziegelhofe“ und bei jenes Tode und der Taufe des Sohnes Georgius Friedrich als „Gottfried Platener in der Klostersgasse.“

3. Als Bürgermeister in Mühlhausen erwähnt ihn Guenther Heinrich 1645 und 1652. Altenburg gibt S. 311 an: Namen der Bürgermeister des zweiten Raths von 1525 bis 1597, unterscheidet *literati* und *mechanici* und nennt unter ersteren Anno 1639 Gottfried Plattner.

4. In: Historische Nachricht der Stadt Nordhausen, Frankfurt und Leipzig, Anno 1740, wird S. 411 die Gesandtschaft Gottfried Plattners und Jobst von Dransfelds nach Prag an Kaiser Ferdinand III. erwähnt, der auch die Stadt Nordhausen ihre Angelegenheiten übertragen hatte. Vollständige Auskunft über diese Gesandtschaft geben 3 Aktenstücke im Mühlhäuser Ratsarchiv, bezeichnet: D.5.a.b. Nro. 5 und Nro. 6, letzteres mit der Aufschrift: per Deputatos Gottfried Plathner und Jobst von Dransfeld zu Prag betreffend. 1637. 1638.

Schon unterm 1. Dezember 1637 war vom Magistrat „H. Vgr. Christoph Barloo vnd H. Gottfriedt Plathnern“ Vollmacht „vmb Confirmation Privilegiorum²⁹¹ bevm Keys. Reichshoffraht anzusuchen ertheilet“ worden. „Die reise aber an den keys. hoff ist hernach zu Dresden von den Chursächs. geheimbten Räthen dissuadiret²⁹² vnd zurückgangen.“

Laut Schreiben vom 28, Juli 1638 an den Kaiser und den Churfürsten von Sachsen

151

sendet demnächst der Magistrat von Mühlhausen zum Zwecke der Huldigung und Bestätigung der Privilegien an den Kaiser: „*gegenwärtigen vnsern Gerichts Schultheißen vndt resp. Mitrathsfreundt Gottfried Plathner vndt Jobsten von Dranßfeldt mit Vollmacht vndt mündlicher allerunterthänigster Werbung.*“ Dieselben hatten zu gleichem Zweck auch Vollmacht von Nordhausen. Unterm 21. August erhalten sie „Intercession“ vom Churfürsten Johann Georg von Sachsen, während ihrer Anwesenheit in Prag haben sie Audienz beim Kaiser am 31. August. Das eine Volumen enthält die Rechnungen und Beläge und zwar in ganz detaillirter Weise, bis herab auf die den Armen gegebenen Geschenke, so dass sich daraus ein genaues Bild der damaligen Verhältnisse darstellt. Ich will nur einzelnes hervorheben. Die Reise dauerte vom 9. August bis 16. oder 17. October. Alles in Allem wurden für Mühlhausen ausgegeben 1835 Thaler, darunter befinden sich auch Ausgaben für Kleider von 20, 8, 141 und 12 Gulden, „*am Kayserlichen Hofe zu Prag, Brandeiß vnd Dresden ausgehändigte Verehrungen*“ 321 Thaler (vielleicht auch noch mehr) und Taxen für Mühlhausen und Nordhausen zusammen 512 Floren.

Vor Beginn der Reise versehen sich die Gesandten mit „*allerhandt praeparatorien zu der Reise*“ (für 8 Thaler 9 Groschen 9 Denar), und mit Medikamenten (für 5 Thlr. 6 Gr. und 10 Thlr. 15 Gr. 6 D). Es heißt in dem einen Beleg:

²⁹⁰ Gemeint ist, wie andere Stellen ergeben, Jeremias Kalenberger, [Anm. O.P.]

²⁹¹ *Bestätigung der Privilegien*

²⁹² *abgeraten*

Herr Johannes Crancius medicus mein gg. Beförderer hadt bei mir folgende praeservativa den Herrn auf Keiß, reiß verfertigen lassen also:

Präservirenden Balsam in 2 [?]	3 Thlr.
Amuleten mit Balsam Nro. 2	20 Gr.
Praeservirende Triesant [?] in 2 schachtell	3 Thlr. 18 Gr.
Praeservirende Kuchlein	<u>1 Thlr. 15 Gr.</u>
	9 Thlr. 5 Gr.

Am 9. August reisen sie ab mit 2 Dienern, Michels und Tuckels, über Sondershausen, Artern, Merseburg nach Leipzig, sind daselbst vom 10. bis 13., reisen über Oschatz und Meißen nach Dresden, sind daselbst vom 14. bis 19., reisen über Gießhübel, Außig, Labaschütz und Wölfers und kommen am 22. nach Prag. Von da fahren sie ein paar mal nach Brandeis. Um den 27. September reisen sie von Prag ab, sind vom 29. September bis 4. Oktober in Dresden, am 6. Oktober in Leipzig, am 14. Oktober in Weißenfels, am 15. in Eckartsberge, am 16. in Dennstedt.

Von Artern haben sie „confoy“ mitgenommen und zahlen in Leipzig „Lieutenant Wagnern zurück Zehrung auf den Weg“ 11 Thlr. 8 Gr. Für die Fuhre von Leipzig nach Dresden zahlen sie 15 Thlr., von Dresden nach Prag 18 Thlr., und von Prag nach Dresden 22 Thlr.

In Prag geben sie den Armen am 22. und 23. August „wen wir nach Hofe gangen“ 7 Gr., und am 31. August „den armen vnterwegens, Item dem gärtner in H. Schwefels vnd Ebenanuers Garten, alß wir audientz gehabt“ 4 Gr. Für Wäsche verausgaben sie in Leipzig 18 Gr, 7 D., in Prag am 4. September 18 Gr. 6 D, am 24. September 10 Gr.; am 4. September: „dem balbirer so vnser vier verputzt“ 28 Gr. Im Ballhause in Prag (am 23. August) verausgaben sie 18 Thlr. und 1 Thlr. 30(?) Gr., so das Pferd verzehrt, wahrscheinlich bei einer Festivität. In Leipzig verehren sie in Schenkels Garten 1 Thlr., in Prag in der kaiserlichen Kunstammer 2 ½ Thlr., in Dresden im Zeughause 2 Thlr., im Keller 2 Thlr., im neuen Gebäude 2 Thlr. 10 Gr.; im Schloß zahlen sie am 1. und 2. Oktober Trinkgelder an verschiedene Leute z. B.: „der Jungfer, die vns die churfürstlichen Zimmer aufgeschlossen,“ also wohl bei dessen Besichtigung. In Prag wird für Michels und Tuckels für Aderlaß und Artzeney verschiedenerlei verausgabt und schließlich: „Tuckels aus dem Hause zu führen“ 3 Gr. 6 D. Derselbe scheint nicht mit zurückgereist zu sein.

Die Gasthofsrechnungen ergeben als gewöhnlichen Preis einer Mahlzeit pro Person 12 Gr. und lauten beispielsweise also:

152

1. in Merseburg über Nacht:

3 Thlr.	vor 6 Personen zur Malzeit
2 Thlr.	vor 6 Kannen Wein
	21 Gr. vor 3 Diener zur Malzeit
1 Thlr. 16 Gr.	vor Bier, vor vnd nach der Malzeit getrunken
1 Thlr.	19 Gr. vor fünff viertel haber
	vndt 8 Gr. vor rauchfutter
8 Thlr. 16 Gr.	

2. in Leipzig:

20 Malzeiten vor die Herrn jede 12 Gr. thut	10 Thlr.
12 Malzeiten vor die Diener jede 8 Gr. thut	4 Thlr.
15 Malzeiten vor die Soldaten jede 6 Gr. thut	3 Thlr 18 Gr.
vor Bier	4 Thlr
17 Kannen Wein jede 10 Gr	7 Thlr 2 Gr.
Aus der Stuben vnd Betten	1 Thlr 12 Gr.
Vor Haber vnd Hew	9 Thlr
2 Artschocken	<u>— 8 Gr.</u>
	39 Thlr. 16 Gr.

3. in Dresden:

29. Septembris 2 Mahlzeit zu Mittag a 12 gr.	2 Thlr.
für Wein 6 Kannen à 7 gr.	1 Thlr. 18 Gr.
dito uff den Abendt einen Gasst undt 10	

Kan weyns	5 Thlr. 10 Gr.
30. dito zu Mittag 6 Kan Wein à 7 gr	3 Thlr. 18 Gr.
dito abendt für die Malzeit	2 Thlr.
1. Octobris 29 Kan wein undt 3 gäste	13 Thlr. 23 Gr.
2. dito 17 Kan wein à 7 gr.	8 Thlr. 23 Gr.
3. dito 12 Kan wein undt 2 geste	8 Thlr. 12 Gr.
4. dito zu Mittag 11 Kan à 7 gr. undt 2 geste	6 Thlr. 5 Gr.
auf den Abendt 5 K. wein à 7 gr.	3 Thlr. 11 Gr.
vor spanisch undt wermuth wein	1 Thlr. 6 Gr. 6 d.
vor Holz und Liecht	2 Thlr.
vor den Diener 1 Mahlzeit à gr.	3 Thlr.
vor Bier vor undt nach Tische	1 Thlr.
vor unterschiedlich mahl früstück	12 Gr.
	summa 64 Thlr. 18 gr. 6 d.
mehr 4 Kann wein in Flaschfutter gestellt	1 Thlr. 4 gr.

Die Gesandten haben sich, wie man sieht, nichts abgehen lassen.

Schließlich will ich noch anführen:

Auf der Dranßfeldschen Rechnung für Nordhausen ergibt sich als Resultat: „*Restierte Senatui Nordhusano 106 Thlr. 4 ½ Gr.* Darunter ist vermerkt: „*Ob nun dieselbige Senatus noster (?) von ihnen zur zehrung fordern vndt inbehalten wirdt, stehet dahin, oder ob Sie dieselbe vns ersetzen vnd zu vnserer recompens vns vergönnen werden.*“

5. In: Georg Neumarks von Mühlhausen und Thüringen *Fortgepflanzter Musikalisch-Poetischer Lustwald*, Jena 1656, wird Gottfrieds zweimal gedacht, nämlich:

a. in dem unter V. 7. Guenther Heinrich folgenden Gedicht in den Versen:

153

Nun dies ist mein Begehren,
 Das Höchste woll' es mir doch gnädiglich gewehren,
 Dass, weil der Kriegessturm sich endlichen gelegt,
 Und das Germanenreich den ädlen Frieden hegt,
 Durch Gottes Vatergunst, ich meinen Anverwandten,
 Dem lieben Vaterland', und andern Blutsbekanntnen
 Nur möchte dienstlich sein: Dem, der vor allen geht,
 Und mir in dieser Welt, nechst Gott, am nechsten steht;
 Euch meinem Theodos; dem alten ädlen Vetter,
 Dem weisen Gottfried dort, der in so manchem Wetter,
 Und harten Kriegessturm' in jener freyen Stadt,
 Von Mühlen her benahmt, sich so erzeiget hat,
 Dass man mit allem Recht' ihn Trafibulen gleichet,
 Dem er an Bürgertreu und Gunst mit nichten weichet;
 Es muß ihm Zeuge sein der andre Ferdinand,
 Bey dem Er, als Legat, sein liebes Vaterland
 Mit Reden hat geschützt.

b. Außerdem Bd. II, S. 70:

*Als ich vernahm, dass Herr Gottfried Platner, der Keyserl: Frey: Reichsstadt Mühl-
hausen ältester Bürgermeister, mein geehrter Herr Vetter, Todes verblichen.*

Ist mein Vetter todt? der älteste meiner Freunde?

Die Seule meines Glückks? Der Abschreck meiner Feinde?

Wie? ist ihm denn auch so? Ach leider allzuwar!

Hier liegt der wehrte Mann auf seiner Todtenbahr.

Ach Jammer, Hertzeleid! Ach fließt ihr Thränen fließet,

Und Euch, soviel ihr könnt, wie Blutesströhm' ergießet!

Als ich dort von Jhm zog, war dieß sein letztes Wort:

Zieht lieber Vetter hin, und kommt an diesen Ohrt

Bald wieder zu uns her. Ach hochgeliebter Vetter,

Wie gerne kam' ich doch aus diesem Drangsalswetter

Zu Euch, wenn GOTT nur wolt'! Indessen hoff' ich doch,

Gott wird zu rechter Zeit das schwere Lebensjoch,

Das mir ist aufgebürdt, auch endlich abenehmen,

Und, mich zur steten Ruh zu nehmen, sich bequehmen.

Nehmt, theurer Freund, von mir den letzten Dienst nur hin,

Den ich Euch übersend' aus hochbestürzten Sinn'.

Habt tausend gute Nacht! Der Leib der ruh' in Frieden,

Gott, der Euch wehrten Mann von uns hat abgeschieden,

Der nehmt' uns endlich auch, sobald es Jhm gefällt,

In seine Himmelsfreud' aus dieser Unglückswelt.

7. ChFP sagt: *Gottfried, ein Sohn Salomons, war Bürgermeister in Mühlhausen und zeugete in doppelter Ehe verschiedene Söhne, die meistentheils zu Ehrenämtern gelangten. Einer derselben hieß Andreas (VI. 3.). Der Huebnersche Stammbaum nennt noch einen Sohn Salomon (VI. 5.). Die Kirchenbücher in Langensalza ergeben die Namen von 2 Söhnen Georg Andreas (VI. 1.) und Georgius Friedrich (VI. 2.).*[s. Mitteilungen p. 96]

V. 6. **Martha**, Tochter von Salomon (IV. 6.), geboren oder getauft am 13. Februar 1590, getraut am 9. Mai 1614 mit „Michael Newmarck, juvenis.“

Deren Sohn ist Georg

154

Neumark (natus 16 Martii 1621, denatus 8 Julii 1681), Sachsen Weimarscher Archivar zu Weimar, comes palatinus, Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft unter dem Namen des Sprossenden, Verfasser des Liedes: *Wer nur den lieben Gott läßt walten.*

Über die Entstehung dieses Liedes gibt derselbe Auskunft in den erklärenden Anmerkungen zu dem Gedicht: *„Thränendes Haus-Kreutz, oder gestallten Sachen nach Klag- Lob- und Dank-Opfer, welches zuvörderst dem lieben barmherzigen Gott zu Ehren und den Herzögen Johann Ernst, Johann Georg und Johann Wilhelm zu Sachsen abgelegt dero allerseits Durchläuchtigkeiten betrubter alter getreuer Diener Georg Neumark, Fürstl. Sächß. gesamter geheimer Secretarius, der Sprossende.“* (Weimar 30. Juni 1681.). Dasselbe ist vorhanden in der großherzoglichen Bibliothek zu Weimar und wird erwähnt in: Weimarsches Jahrbuch für deutsche Sprache, Litteratur und Kunst, herausgegeben von Hoffmann von Fallersleben und Oscar Schade, III. Band, Hannover 1855, S. 176 und in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. II S. 1 ff., in dem Aufsatz: *Weimar und Jena vor zweihundert Jahren.* Ein in Weimar gehaltener Vortrag von L. Preller.

Neumark erzählt:

„Allhier kann ich zum Lobe Gottes und allen frommen christlichen jungen Fürsten und Studenten, welche in der Fremde reisen und etwas rechtschaffenes sehen und lernen wollen, aber nicht allezeit vollen Beutel und Geld in

der Hand haben, zum Trost ein sonderlich Exempel, zwar harter Heimsuchung, doch bald wieder darauf erfolgter Hülfe und Gnade Gottes, zu erzählen nicht unterlassen, welchergestalt, als ich zu Gotha in dem Fürstl. Sächs. löbl. Gymnasio daselbst unter dem damaligen Direktor Gymnasii Herrn Johann Weitzen und nachgehends unter Rektoren Herrn Mag. Andreas Reytern durch Gottes Segen die Fundamenta meines Studierens dergestalt gelegt, dass ich von meinen oft gesagten Herrn Präceptoren vor tüchtig gehalten wurde, die Universität nützlich zu besuchen (Zwei Schreiben von Weitz, vom 17. September und 2. Oktober 1641, an Guenther Heinrich erwähnen den Abgang Neumarks von Gotha), habe ich mich in Gottes Namen auf Gutachten meiner Eltern und Verwandten Anno 1640 im 21. Jahre meines Alters, in der großen trübseligen Kriegszeit mit etlichen Kaufleuten, so auf die Michaelis-Messe nach Leipzig reisten, mich im Namen Gottes aus meinem Vaterlande erhoben. Da ich nach vollendeter Messen neben viel anderen Leuten, welche bei und mit der starken Kaufmannsfuhr reiseten, auf der Gardeleber Heiden in der welterschollenen großen Plünderung alle des Meinigen an wenigen Reisegeldern, Kleidern und Büchern, welches in einem Kästlein zusammen gepackt war, beraubt worden und nichts mehr als mein Gebet- und Stammbuch auch ein wenig an Gelde, so ich zu Leipzig zu mir gesteckt, um davon auf dem Wege zu zehren, mit Gott davon gebracht, und also in das erste Reiseunglück gerathen: was sollte ich nun thun? Wiederum zurück- und umkehren war wegen großer Unsicherheit gar nicht rathsam, entschloß mich derohalben, unter dem Schirm Gottes mit ein paar guten Freunden fortzuwandern in Hoffnung, der liebe Gott würde mir ja unterwegs anhelpen. Da ich denn zum ersten nach Magdeburg gelangte, wo ich den berühmten Theologum Hrn. Doctor Reinhard Baaken, Pfarrherrn und zur Zeit Thumprediger daselbst, zusprach, mein Unglück klagte und um Beförderung bat, auch mein Stammbuch überreichte, worinnen er mir zum Glück meiner sel: lieben Mutter zweier Brüder, nämlich Hrn. Guenther Heinrich Plattners, gewesenenen sächs. Hof- und Konsistorialraths allhier zu Weimar und Hrn. Gottfried Plattners, gewesenenen Bürgermeisters in der kais. freien Reichsstadt Mühlhausen eingeschriebene Namen antraf, mit welchen beiden besagter H. Dr. Baake in jüngern Jahren auf der Universität Wittenberg, seinem Bericht nach, gute vertraute Freundschaft gepflogen, daher er groß Mitleiden wegen meines zugestoßenen großen Unglücks mit mir hatte, mich unterzubringen sich sehr bemühet und emsig Nachfrage hielte, und mich inzwischen oft zu Tische fordern ließ, welches in die dritte Woche währete. Aber alles angewandten Fleißes ungeachtet wollte sich vor mich nichts finden. Gab mir derowegen ein ansehnliches Viatikum und

155

*Rekommandationsschreiben nach Lüneburg an H. Dr. Wilh. Wulkovium, Bürgermeister und Syndikum des Orts, womit ich in Gottes Namen mit einem Boten, welcher eben damals dahin abgefertigt wurde, alleine, weil meine vorige gute zwei Gefährten schon vor 8 Tagen sich weiter begeben, nach Lüneburg fortgereiset, da ich denn alsobald als ich hinkommen, bei wohlbesagtem Bürgermeister Herrn Dr. Wulkovio mich angemeldet, der mich nach durchlesenem Hrn. Dr. Baakens Schreiben, weil er mit denen vorhero benannten meinen Vettern Plathnern in guter Freundschaft gestanden, gutthätig aufgenommen." Hierauf folgt der weitere Lebenslauf. Neumark geht nach Winsen, dann nach Hamburg und Kiel, wo er ohne Aussicht auf Unterkommen sich in trüber Lage befindet, bis er unerwartet eine Stelle als Pädagogus beim Amtmann Stephan Hennings erhält, was ihn zur Dichtung des Liedes: *Wer nur den lieben Gott läßt walten*, veranlasst.*

V. 7. **Guenther Heinrich**, Sohn von Salomon (IV. 6.).

Bezüglich Guenther Heinrichs und seiner Familie befinden sich in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha folgende Quellen:

a. Die Leichenreden von Guenther Heinrich Plathner (D. II. Nro. 12. 11.), Martha Plathner geborne Hertzog (Conciones funebres praeclaris foeminis habitae, Theolog. 4, 957.), beide verfaßt vom Fürstlich Sächsischen Hofprediger Dr. Nicolaus Zapf in Jena, welcher dieselben gewidmet „*seinen Schwägern und Gevattern und Schwägerinnen und Gevatterinnen, den Hinterbliebenen,*“ und von Catharina Elisabeth Gerhard, geb. Plathner (L.P. F. 14. Nro.26.23, auch in der Königlichen Bibliothek zu Berlin vorhanden in *Variorum conciones funebres* Vol. III.), verfaßt vom Superintendenten, P.P. Dr. Sebastian Niemann zu Jena.

b. Briefe und mehrere Gedichte von und an Guenther Heinrich aus den Jahren 1637 und 1640 bis 1657, nämlich in:

- Cod. Chart. A. Nro. 131. Nro. 1 bis 147.
- Cod. Chart. A. Nro. 132. Nro. 1 bis 151.
- Cod. Chart. A. Nro. 134. fol. 13 bis 16, 76 bis 81, 98. 100.
- Cod. Chart. A. Nro. 141. fol. 148 bis 155.
- Cod. Chart. A. Nro. 409. fol. 57 bis 62.
- Cod. Chart. A. Nro. 599. fol. 189.

und zwar in Cod. Chart. A. Nro. 141 wirkliche Briefe Guenther Heinrichs, sonst die Concepte zu den Briefen, an sich und wegen vieler Correcturen schwer lesbar. Guenther Heinrich schreibt nur in lateinischer Sprache, ebenso

die Übrigen, einzelne Ausnahmen abgerechnet. Die Personen, mit welchen Guenther Heinrich am meisten correspondirt, sind (nach der Anzahl der vorhandenen Briefe aufgestellt): Professor Johann Michael Dilherr in Jena demnächst in Nürnberg, Superintendent Christian Chemnitz und Professor Johann Ernst Gerhard in Jena, Johann Heinrich Pentz von Pentzenau in Frankfurt a. M., Professor August Buchner in Wittenberg, M. Johann Frischmuth, M. Johann Musaeus und M. Paul Slevogt in Jena, Gymnasialdirektor Johann Weitz in Gotha, die Professoren Johann Tobias Major in Jena, D. Andreas Rivinus in Leipzig, M. Balthasar Cellarius in Wittenberg, demnächst in Helmstaedt, M. Johann Major in Jena, Professor Johann Freinsheim in Straßburg. .

c. Außerdem enthält Cod. Chart. A. No. 134 mehrere Dokumente, die damaligen Religionsstreitigkeiten betreffend, namentlich Controversiam Calixtinam attinens, und Acta Hornejana sowie notae autoschediasmaticae in Mosen, in libros historicos, in Psalmos, in Proverbia, in Ecclesiasten, in Cantica und in Prophetas von Guenther Heinrich.

d. Endlich haben zum Inhalt:

Cod. Chart. A. Nro. 143. 144. 145. 146: Plathneri loci communes juridici,

Cod. Chart. A. Nro. 89: Plathneri liber de jure reformandi , darin auch liber *xyriaxon*,

156

Cod. Chart. A. Nro. 90: Observationes in Evangelia dominicalia,

Cod. Chart. A.(?) Nro. 613: Adversaria de rebus ad antiquitatem,

Cod. Chart. B. Nro. 72: Plathneri lectionum Juvenalium libri V, Psalmographia

(in lateinischen Versen), Explicatio Evangelii Matthaei, Additiones ad Juvenalem, formula graeca und

Sepulcralia von Guenther Heinrich.

Erwähnt werden die Manuscripte im Catalogus Codicum manuscriptorum bibliothecae Gothanae von Ernst Cyprianus, 1714, und abgedruckt ist der Briefwechsel zwischen Guenther Heinrich und Hornejus in: Clarorum virorum epistolae CXVII e bibliothecae Gothanae autographis, 1712, von demselben unter CXII bis CXV.

Absehend von jeder Darstellung der damaligen Zeitverhältnisse und alles weglassend, was nur bei deren spezieller Kenntnis richtig verstanden werden kann, werde ich, unter Zugrundlegung des Inhalts der Leichenreden, nur das mitteilen, was Guenther Heinrich und seine Familie unmittelbar angeht.

Die Leichenreden erwähnen rühmend die christliche Erziehung, Leben und Wandel aller Beteiligten und bezüglich der Frauen fleißiges Lesen der heiligen Schrift und anderer geistreicher Bücher. So lässt im Schreiben Guenther Heinrichs an Johann Ernst Gerhard vom 8. Februar 1653 des Ersteren Ehefrau sich für ein von Letzterem ihr zugesandtes Exemplar des von demselben herausgegebenen Werks: „*schola pietatis*“ oder „*Uebung der Gottseligkeit*“, bedanken.

Was Guenther Heinrich selbst anbelangt, so ergibt die Leichenrede:

1. Er wurde geboren am 22. Februar, getauft am 2. März 1592. Nachdem ihm sein Vater durch einen allzufrühzeitigen doch seligen Tod, und als er kaum das zwölfte Jahr seines Alters erreicht, entzogen, ist er von seiner Mutter und Anverwandten, namentlich seinem Vetter Andreas (V. a.), wohl in Acht genommen und von demselben auf die Schule Pforta und die Universitäten Leipzig und Wittenberg geschickt worden²⁹³. Er selbst schreibt im Jahre 1649 bezüglich seiner Studien: *Certe nunquam me illius temporis poenitebit, quod juvenis philologiae et omnis generis scriptorum legendis impendi.*²⁹⁴ (In M. Jo. Caspari Zeumeri vitae Professorum etc. in academia Jenensis, Jenae 1711, Cl. I S. 191 wird er als Doctor bezeichnet, der Briefwechsel ergibt jedoch, dass dies ein Irrtum ist.)

Ist auch gänzlich der Meinung gewesen, hierauf fremde Länder zu besehen, wie ihn denn hierzu sonderlich das Exempel seines Vaters angereizet, welcher in Frankreich unter dem berühmten Jacob Cujacio in Doctorem promoviret. Sein Vetter Andreas hat ihm jedoch solches widerraten und er hat im Jahre 1618 zu advociren begonnen; da er sich dann durch seine stattlichen ihm von Gott verliehenen Gaben also bekannt gemacht, dass männiglich ein sonderlich Vertrauen zu ihm gehabt und sich seines Rats in wichtigen Sachen glücklich gebraucht.

²⁹³ Günther Heinrich wurde zusammen mit seinem Bruder Gottfried V5 zu Michaelis 1604 in Erfurt eingeschrieben, am 10. Oktober in Schulpforta aufgenommen, das er nach 1611 verließ.

²⁹⁴ er hat mich ganz gewiss in jener Zeit niemals verärgert, denn er hat als junger Mann viel Mühen auf das Studium der Philologie und anderer Wissenschaften verwendet

Am 15. Mai 1620 heiratet er Martha Hertzog, geboren am 13. Dezember 1596, Tochter des Dr. Johann Hertzog, Jurisconsulti und Freisassen zu Thomasbrück, Sohnes von Basilius Hertzog, Bürgers und Rathsverwandten zu Langensalza, und der Margaretha Bachofin von Echt, Tochter von Reinhard Bachofen von Echt. Churfürstlich Pfälzischen Kammermeisters zu Heidelberg.

Im Cod. Ch. A. Nro. 131. Nro. 104 findet sich auf der Rückseite eines später benutzten Blattes ein von Guenther Heinrichs Hand geschriebener Entwurf eines Schreibens, welches über seine Verhältnisse einige Auskunft gibt. Dasselbe lautet:

„Wohledelgeborner vnd Manhaffter (oder: Werhaffter ?) großgünstiger Herr schwager hochgeehrter Patron vnd vielwerder Freundt. Demselben sind meine ganz willige Dienste jederzeit mit vleiß zuvor. Vnd demnach mich mein bestellter Advokat H. G. Pl. bürger allhier bittlich angelanget, das der Herr Schwager ihme mit einer Intercession, ob er eine Churf. salva guardia²⁹⁵ auf sein hauß allhier erlangen kenne, behilfflich zu sein, vnd ich aber befinde, das ihme darmit nicht allein wegen seiner Person, weil er ein eheliger (oder ehrliger?) gelerther vnd dem Adel dahier bedienetter man, sondern weil er auch nichts von guter

157

hier als das bloße haus, vnd sich ohne einige bürgerliche nahrung des brauers oder anderer handelunge alleine seiner schreibefeder bey geringem aufkommen ernehret, fuglich vnd mit billigkeit beförderung geschehen kenne, habe ich seinem suchhen vmb so viel mehr stad finden lassen, vnd gelanget demnach an meinen hochgeehrten H. Schwager mein dienstfertig suchhen, es wolle ihme belieben, wegen Churf. durchl. vnsers gnedigsten H., obgedachts meines bedienetten haus zu salvaguardiren auch mich dessen einen crefftigen schein vnbeschweret zukommen zu lassen. Dass bin ich zu verschulden erbötig vnd bleibe ohne dass

Meines hochgeehrten Herrn Schwagers vnd Patroni."

Vielleicht wurde um die *salva guardia* mit Rücksicht auf die damaligen Kriegszustände nachgesucht. Wahrscheinlich bezieht sich auch auf die Zeit des Aufenthalts Guenther Heinrichs in Langensalza die Bemerkung in der Leichenrede seiner Tochter Catharina Elisabeth, dass durch das leidige Kriegswesen und öftere Plünderungen ihm und den Seinen oftmals sehr wehe gethan worden (vgl. S. 45 und S. 154). Guenther Heinrich selbst schreibt am 26. Mai 1637 an Caspar Jungerman, nunc V. I. P.: *Rescribe, quam spem de libertione patriae teneas. Hic omnia praedis, rapinis, homicidiis, raptibus, incendiis vasta. Magnus ille pagus, quem nostris das genzeland (Gänseland ?) vocant, obsidione cingendus est, sed omnia lente procedunt et hostes in castramentis (?) vitam (?) secure agere permittunt. Privatim valeo cum uxore et liberis.*²⁹⁶

2. Durch Bestallung vom 5. Januar 1641 (befindlich im Geheimen Staats- und Hauptarchiv zu Weimar) ist er vom Herzog Wilhelm zu Sachsen Weimar zum Hofrat berufen auch zum Kirchenrat bestellt worden („zu vnsern Hoff Rath vnd Diener biß vf wiederrufen bestellet vnd angenommen"). Laut dieser Bestallung erhielt er an Besoldung jährlich 400 Gulden, 20 Klaftern Scheitholz, 3 Weimarische Malter Korn, ebensoviel Gerste und 6 Eimer Landwein.

Er selbst schreibt gelegentlich dieser Ernennung zum Hofrat: *Caeterum, quod aureae praxeos libertatem cum splendida miseria aulae permutaverim, volente deo factum est. Abhorruui a vitae hoc genere jam inde a prima adolescentia exemplo parentis mei edoctus, aula nihil dolosius, nihil ingratius viris praecipue illis, qui ab omni adulationis fuco remoti nesciunt alienum semper vultum sumere, et ex nutu aliorum vel fugere vel aestuare. Verumtamen quia illustrissimus me inscium horum omnium ultro evocavit, venientem nisi mancipatum sibi dimittere noluit, vocem vocantis vocem D E I existimans nomen meum consiliarorum albo inseri passus sum.*

Im Mai 1641 zog er mit seiner Familie nach Weimar.

Daselbst hat er nach Inhalt eines Gesuchs seiner Erben d. d. Jena 15. Januar 1664 um Erlaß von Lehngeld (befindlich im gedachten Archiv unter Abteilung herrschaftliche Abgaben) ein Haus um 950 Floren von Herrn Stephan Schapern erkauft und darein 250 Floren nötige Baukosten gesteckt, welches Haus die Erben „auf großes Begehren" des Herzogs dem Hofrat Heiden für 900 Floren auf sechs Jahre Tageszeiten wieder verkauft. In dem Gesuche berufen sich die Erben auf die Verdienste des Verstorbenen, „der dem Herzog Wilhelm über 15 Jahr treulich und redlich, sonderlich in dem leidigen Kriegswesen als ein Hoff- und Consistorial-Rath gediennet."

²⁹⁵ sicheres Geleit

²⁹⁶ Schreib mir welche Hoffnung du hast auf Befreiung des Vaterlandes. Hier ist alles durch Plünderung, Mord, Raub und Brand verwüstet. Der Bezirk, den sie hier das Gänseland nennen, ist durch Belagerung eingeschlossen, aber alles geht langsam voran, und die Feinde erlauben, das Leben einigermaßen sicher weiterzuführen. Privat bin ich mit Weib und Kind gesund.

3. Durch seine Stellung als Consistorialrath trat er in amtliches Verhältnis zur Universität Jena.^{297*}) Der Briefwechsel mit den dortigen Professoren und anderen Gelehrten (er wird *Magnificentia Vestra* tituliert) betrifft zum großen Teil die erscheinenden Werke, Dissertationen und dergleichen und die Vorkommnisse an gedachter Universität, namentlich die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Fakultäten, und die damaligen Religionsstreitigkeiten. Es wird darin mehrfach seine Befürwortung beim Herzog Wilhelm erbeten unter Bezugnahme auf sein Ansehen und

158

seinen Einfluss bei demselben. In der Leichenrede heißt es: *Er hat viel hohe fürstliche Wohlthaten genossen und sich in seinen Amtsverrichtungen also gezeigt, dass Ihre fürstliche Gn. darob ein gnädiges Gefallen gehabt, sonderlich auch ihn in seiner letzten Krankheit besucht.*

Bezüglich seiner amtlichen Wirksamkeit finden sich einzelne Nachrichten in „*des chur und fürstlichen Hauses Sachsen Annales*“ von Johann Sebastian Müller und in Cod. Chart. A. Nro. 131 und 134.

Die Annales erwähnen mehrere Akte, bei welchen er mitbetheiligt war, nämlich:

1643 am 30. Mai und folgende Tage als Mitbevollmächtigter bei der von Herzog Wilhelm nach getroffener Landesteilung im Fürstenthum Weimar eingenommenen Erb- und Landeshuldigung, S. 369.

1644 vom 28. Juli bis 16. August als Mitbevollmächtigter bei der von den Herzögen Wilhelm, Albrecht und Ernst für sich und in Vollmacht des Herzogs Friedrich Wilhelm von Altenburg angeordneten Visitation der Universität zu Jena, wie auch des Schöppenstuhles, S. 369.

1645 am 24. April als Unterschriftszeuge bei dem vom Herzog Wilhelm errichteten später cassirten Testament, S. 371.

1648 am 24. April erhielt er vom Herzog Wilhelm gelegentlich eines Besuchs bei den Seinigen den Auftrag, die Professoren Gothofredum Cundisium und Musaeum vor sich in Jena zu erfordern und von ihnen nicht allein, was bei der Conferenz mit den altenburgischen Theologen zu Eisenberg vorgegangen, zu vernehmen, sondern auch mit Dr. Johann Major von dieser Sache nothdürftig zu reden. Unterm 3. August berichtet er über Ausführung dieses Auftrages. Cod. Chart. A. Nro. 134. fol. 91 bis 97.

1648 am 13. August wohnte er als Abgeordneter für Weimar einer Conferenz zu Eisenberg Behufs Beilegung der Religionsstreitigkeiten bei, veranlasst durch die Helmstädtische Controversia. I. c. fol. 104 bis 108.

1648 am 9. Dezember war er anwesend bei der von Graf Ludwig Friedrich von Moersberg in Herzog Wilhelms Gemach in Person abgelegten Huldigung. Annales S. 374.

1650 am 12. März schreibt er: *quod sesquimensem et quod excurrit, cum aliis quibusdam consiliariis Saxonie legatus principis mei clementissimi Erfordiae haeserim, donec tandem senatus a plebe statu suo dejectus, in integrum institutus.* Cod. Chart. A. 131. Nro. 63.

In *Civitatis Erfurtensis Historia* von Joh. Heinr. von Falkenstein werden damalige Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft erwähnt, zu deren Beilegung eine kaiserliche Commission sich in Erfurt befand. Von Sächsischen Gesandten kommt aber nichts vor.

1650 am 20. Dezember war er Mitbevollmächtigter bei Auf- und Annahme einer von Anna Sophia gebornen Fürstin von Anhalt verwittweten Gräfin zu Schwarzburg Rudolstadt auf ihrem Witthumssitz zu Ober-Kranichfeld aufgerichteten *Donatio inter vivos*.²⁹⁸ Annales S. 387.

In Folge eines Schreibens des Churfürsten Johann Georg von Sachsen an die Gebrüder Wilhelm und Ernst zu Sachsen vom 29. Juni 1652 betreffend eine auf den 22 August vorgeschlagene Zusammenkunft der Leipziger, Wittenberger und Jenaer Theologen zu Leipzig fanden Beratschlagungen im Consistorium zu Weimar am 26. 27 und 30. Juli statt, worüber Guenther Heinrich das Protokoll aufgenommen. Auf diese Angelegenheit bezieht sich eine Menge von Guenther Heinrich gemachter „*Auszüge*“, „*Zusammenstellungen und Überlegungen*“, *Controversiam Calixtinam attinens*, enthalten im Cod. Chart. A. Nro. 134 fol. 1 bis 74. Fol. 29 hat er bemerkt, dass er die *Ecerpta ex Tract. D. Glassii jussu Illustrissimi Principis ac Domini D. Ernesti Ducis Saxoniae omni*

²⁹⁷ Über die damaligen Verhältnisse der Universität Jena und die dortigen Professoren gibt Auskunft: *Vorgeschichte des Rationalismus* von Dr. A. Tholuck II. 2. S. 32, 61, 182. und I. 1. S. 137 [Anm. O.P.]

²⁹⁸ *Zuwendung unter Lebenden*

partium studio seposito super controversiis, quae inter Calixtum et Theologos Electorales, satis acerbè et prohdolor (!) cum summo ecclesiae scandalo hactenus peractae fuerint gefertigt habe.

4. Die Leichenrede sagt: Er hat es manchem Theologo, wo nicht bevor, doch gleich thun

159

können, wie er denn seine sonderlichen Beliebungen an *Meditationibus theologicis*²⁹⁹ gehabt und unterschiedlich feine Sachen, sonderlich die *kyriakā*³⁰⁰ zu Papier gebracht. Bezüglich seiner Werke ergibt der Briefwechsel folgendes.

a. *Lectio num Juvenalium*³⁰¹ libri V. Guenther Heinrich erwähnt: Er habe als Jüngling (adolescens) dieselben verfaßt, nicht in der Absicht, dieselben zu veröffentlichen, sei aber durch Barth, Buchner, Weitz und Andere aufgefordert worden, es zu tun. Er habe daher, *silentibus inter arma legibus, foroque clauso*, die Arbeit wieder aufgenommen, *adminiculis a Cl. Barthio nec non Hermanno Lindano Bibliothecario adjutus*. Barth äußert im Schreiben vom 1. Juni 1637: *Beatos nos hoc superstite tanti poetae sospitatore, sine quo dudum de ipsius salute dubii eramus, eo animo indignantiore, quo majore vel ingenio vel persuasione summum vatem semper carissimum habuimus* (erwähnt im Catalogus Codicum etc. S. 121) Nach seiner Ernennung zum Consistorialrath schreibt Guenther Heinrich: dass er das Werk *alieno sub nomine ob causas, quas facile subodorari potes*, herausgeben wolle, *si esset, qui sumptus impenderet*. Er correspondirt wegen desselben vornämlich mit Buchner, Dilherr, Weitz, Pentz von Pentzenau und Freinsheim, namentlich wegen Herbeischaffung zu benutzender Notizen. Ein besonderes Interesse zeigt Pentz, leider aber sind seine zum Teil sehr langen Briefe sehr schwer zu lesen und ich will nur bemerken: Derselbe schreibt die Adresse seiner Briefe immer französisch, tituliert Guenther Heinrich in der Regel „mein Herr Bruder“, einmal auch „*Monsieur et frère très honoré*“, und faßt die Briefe stellenweise deutsch, stellenweise lateinisch ab. Er schreibt auch wegen eines Verlegers, derselbe müsse aber zunächst die Bedingungen kennen. Durch Pentz wird auch die Bekanntschaft Guenther Heinrichs mit Freinsheim vermittelt. Letzterer schreibt an Guenther Heinrich, durch Pentz habe er von ihm gehört, und aus Barths Brief ersehen, dass er, den Juvenal herauszugeben, vorhabe, er wünsche, *in amicorum Tuorum numerum recipi*, und demnächst: *neque in Cl. Barthii Epistola, quamquam affectus non lateat, judicium et veritatem abfuisse crediderim, sicut tu per modestiam videri voluisti.... Caeterum res literaria debebit Clarissimis viris gratias, quorum hortatu monituque veteres olimque desitas in Juvenalem curas resumpsisti. A me parum praesidii.... Speraveram aliquid impetrare a Nic. Rialtio*, worauf Guenther Heinrich später anfragt: *Sed quando auxiliares tui et quam a magno Rigaltio promisisti manus ad debellanda et depellenda monstra Juvenalem obsidentia aderunt*. Einmal sendet Freinsheim durch Pentz aus einem Briefe eines Freundes in Frankreich Excerpte, *quae ad Juvenalem pertineant*. Auch darüber wird verhandelt, wie von Gronovius Notizen zu erhalten seien. In einem *Post Scriptum* eines Briefes spricht Freinsheim in Bezug auf die damals üblichen Titulaturen die Bitte aus: *ne me deinceps nimis et invidiosis illis titulis onerare velis. Maxime mini in hac re probatur inscriptionum Gallica simplicitas, qua etiam erga Pentium nostrum uti te video, quam utinam contagio nostri non exuerent, vitiorum suorum tam pertinaces*.

Im Verlaufe der Zeit tritt dies Werk in den Hintergrund, doch scheint Guenther Heinrich nach einem Schreiben von Pentz noch 1656 die Absicht gehabt zu haben, es zu veröffentlichen, und unterm 13. Februar 1656 offeriert Severus Christoph Olpius in Jena, das Werk *in ordinem redigere et publico committere*.

Vom Standpunkt der Gegenwart urteilt Ruperti in *Juvenalis Satyrae*, 1819, Vol. I. pag. CLXXII über das Werk dahin: *Multa sunt docta et quaedam utiliter monita, sed pleraque vel falsa vel nimis arguta, et aliena, more istius aevi et ad modum Pitisci congesta, quae magis ad antiquitates Romanas Christianasque exponendas pertinent, quam ad interpretationem poetae, qui vanae tantum eruditionis ostentandae et expromendae occasionem praebuit*.

b. *Georgii Erii Phaetrani Exercitatio historico-philologica de sceptri Judaici ablatione; qua non tantum oraculum D. Jacobi, sed etiam varia S.*

160

Scripturae dicta, multaque ex patribus, et profanis scriptoribus, explicantur, illustrantur, emendantur, Vinariae. 1645. 8°. Guenther Heinrich teilt mehrfach mit, dass er dies Werk *sub ficto et synonym-anagrammatiko*

²⁹⁹ theologische Überlegungen, Gedanken

³⁰⁰ gr.: den Herrn betreffend

³⁰¹ Juvenal, römischer Satiriker des 1./2. Jhdts.

*nomine*³⁰² veröffentlicht habe. Namentlich Buchner, Dilherr und Glassius, General-Superintendent in Gotha, sprechen sich überaus lobend darüber aus.

c. Libri kyriakon³⁰³. In der Vorrede der Exercitatio wird erwähnt, dass die libri *kyriakon* zum Inhalt haben *praecipuae partes historiae Dominicae*³⁰⁴, und dieselben wurden herausgegeben werden, wenn die Exercitatio Beifall finde. Dasselbe erklärt Guenther Heinrich im Briefwechsel, welcher zum großen Teil dies Werk betrifft. Er schreibt, dass drei Bücher kyriakon vorhanden seien, und 1643, dass *prima pars, qua Christi incarnatio, circumcisio, manifestatio baptisatio continetur*³⁰⁵, schon ins Reine abgeschrieben werde. Er versendet das Werk mehrfach zur Einsicht, erhält Mahnungen, es zu veröffentlichen, und correspondirt vielfach, um sich die benötigten Quellen zu verschaffen und über einzelne Punkte Aufklärung zu erhalten, so über Bedeutung griechischer und hebräischer Worte und Stellen in Schriftstellern und allerlei gelehrtes Material z. B.: *quid sit, hyper ton nekron, baptizesthai*, über eine Stelle in Josephus betreffend die Höhe des Turmes zu Jerusalem, über den *Calculus Pleniluniorum Ecliptocorum ad Annum Christi primum currentem (ante mortem Herodis infanticidae)*³⁰⁶ u. s. w.

ChFP bezeichnet Guenther Heinrich als einen großen Philologus und Kritikus und teilt mit, dass er bei der Bibliothek zu Gotha auch dessen *historiam incarnationis et nativitatis Christi*³⁰⁷ angetroffen und 1737 zum Druck befördert, davon er des mehreren in der Vorrede Meldung getan.

d. Das Werk *de jure reformandi* wird 1646 gelegentlich erwähnt (*non integrum quidem, sed tantum rationes dubitandi et decidendi*).

5. Am 9. November 1653 stirbt seine Ehefrau. Es wird von ihr in der Leichenrede gesagt, dass sie sich *mit männiglich fried- und scheidunglich begangen, ihres Standes sich keineswegs überhoben noch Hoffarth verspüren lassen, den Dürftigen mit Hülfe gerne, wie ingleichen jederman mit Rath und That willig beigespungen und der Kinderzucht und Haushaltung treulich vorgestanden*.

Guenther Heinrich selbst schreibt am 30. Dezember 1653 an Buchner: *divina Providentia, Eheu! dulcissimam meam uxorem ex hac vita ad coelestia vocavis regna. Facta est divina voluntas, cui qui repugnat se ipsum laedere, plane non ignoro. Nec quidem conjugis desideratissime defleo absentiam sed meam miseriam. Subversa enim columna oeconomiae, fractus est baculus senectutis, abiit in domesticis consilium, in tristibus solatium in omnibus vitae partibus desiderium. Summum consolationis momentum, quod certe sciam, illam nunc in coelis triumphare mundum, mundique haec frivola (?), quod propediem ut (?) faxit abiter vitae similem spero triumphum*. Später, am 9. Juli 1655, schreibt er in einer *epistola, consolatoria*, abgedruckt bei der Leichenrede der Ehefrau von Frischmuth (in der Gothaer Bibliothek): *Meo exemplo te doceo. Dolorificentissimum obitus desideratissimae uxoris mihi inflixit vulnus. Superavi tandem, et convalui divinae providentiae consideratione, sedulaque studiorum continuatione*.

Gelegentlich einer gefährlichen Krankheit im Jahre 1656 antwortet er am 1. Mai 1656 auf ein Trosts Schreiben von Chemnitius (Letzteres wird mitgeteilt von Tholuck, I. 2. S. 65.): *Poculum mihi divina miscuit Providentia acerbum et periculosum, si tamen periculosum dici debet, quod nullum affert periculum, sed ad meliorem statum veram vitam aperit curriculum. Hausi illud summa cum patientia Jesu mei vestigiis inhaerens, atque in utrumque paratus, seu imperatorem meum vocantem in alterum orbem sequi, seu eodem jubente in hac mortalitatis statione subsistere*.

6. Am 2. Mai 1657 stirbt Guenther Heinrich. Zum Text seiner Leichenrede hat er sich selbst erwählt Philipp. 3. v. 14.

Die Leichenrede rühmt seine Liebe zu Gott und gegen die Nächsten und erwähnt namentlich, *dass er von seinem zeitlichen Segen auch dem Dürftigen auf allerlei Weise Gutes gethan, also dass er auch in den aufgerichteten priesterlichen Fiskum jedweden Termin einen Reichsthaler verehrt hat, und noch über die 100 Thaler, die er schon vor vielen Jahren etlichen armen Schülern zum Besten der Stadtschule zu Salza legirt, sowohl der Kirchen hiesigen Orts 200 Gulden vermachtet*. Erstgedachtes Legat wird in der Goeschel-

³⁰² Unter einem fingierten, anagrammatischen Namen

³⁰³ Bücher des Herrn, von (gr.) kyrios, der Herr

³⁰⁴ Außerordentliche Teile der Lebensgeschichte des Herrn

³⁰⁵ der erste Teil, der Christi Fleischwerdung, Wanderschaft, Offenbarung und Taufe beinhaltet

³⁰⁶ Über den Lauf des Vollmondes im ersten Lebensjahr Christi, vor dem Kindermord des Herodes

³⁰⁷ Geschichte der Fleischwerdung und Geburt Christi

Hentschelschen Chronik Bd. 3. S. 136 (jedoch unrichtig als im Jahre 1600 ausgesetzt) erwähnt als jährlich 6 Taler zur Austeilung in Büchern an die Schüler der drei obersten Klassen und steht noch gegenwärtig auf dem Stadthaushalt.

In einem Gratulationsschreiben, verfaßt am Tage Guenther (28. November) 1643, macht Chemnitius erbauliche Betrachtungen, und bemerkt, dass auch Guenther Heinrich an diesem Tage jedenfalls gleiches getan habe, daran könne nur derjenige zweifeln, *qui parum pietatem et integritatem PLATHNERIANAM habet perspectam*; er schließt mit dem Wunsche — der allezeit in Erfüllung gehen möge —: *Sit super totam familiam PLATHNERIANAM Gratia Dei et omne malum averruncetur.*³⁰⁸

Schließlich will ich noch einige Äußerungen Guenther Heinrichs über die damaligen Religionsstreitigkeiten mitteilen.

Seine Grundanschauung erhellt aus einem Motto, welches er im Cod. Ch. A. Nro. 134. fol. 75 den Acta Hornejana vorangestellt hat: *Justinian L. 14. D. de legitimis Hered. Lege XII tabb. bene prospectum fuit generi humano, sed posteritas, dum nimia utitur subtilitate, non piam induxit differentiam. Ita et hodie. Per libros symbolicos et formulas concordiae bene prospectum fuit ecclesiae: sed posteritas dum nimia subtilitate utitur, non pias induxit contentionum differentias.* Dem entsprechend erklärt er im Briefwechsel mit Jeremias Calenberger, Diaconus senior ad St. Bonifacius zu Salza (Derselbe nennt Guenther Heinrich: *amice et affinis*), im Jahre 1642 gegen dessen und des Ministerii zu Mühlhausen Ansicht nicht für verdamulich, die Taufformel zu gebrauchen: *Ego te baptizo in nomine Dei Patris, in nomine Dei Filii, et in nomine Dei Spiritus sancti*³⁰⁹, und zwar namentlich deshalb: *quia dicta formula in substantialibus nihil differt a formula illa, quam Christus Apostolis tradidit*³¹⁰, *sed tantum, quod illa hellepei, hac ixegetikos explicat.*

Am 16. Januar 1644 schreibt er an Cellarius in Helmstädt: *Mensa incomporabilis illius Calixti*³¹¹ *quod uteris*³¹², *solito me perfudit gaudio. Ex animi sententia tibi affirmo, magni illius viri Ecclesiam Christi a tot philoneikon concertationibus liberandi animum immortalis laude dignissimum mihi videri, et o utinam athleta fortissimus ille christi in sacra hac arena plures habeat parastatas, qui non tantum pugnando sed et cedendo (?) statum teneri, hostemque vinci posse intelligerent. Sed proh dolor! Hoc hactenus vivitur more, ut nemo se gnesion*³¹³ *Lutheranum putet, nisi omnes de Calvini et pontificum schola Vatiniano prosequatur odio. Hinc tot plaustra conviciorum polemica, et ex illis tandem haec immania crudelissimorum bellorum incendia eruperunt, ut verear (quod tn? Deus averruncasset), ne Asiaticorum ecclesiarum fata, de quibus Nycephor: lib.7.c.2. justo Dei judicio, et aliquando in nos vindicent. Votis itaque Calixtiana coepta prosequor, Dominus ipsius conatibus benedicat ex alto, huncque strenuum (?) quam diutissime sospitem ecclesiae suae suae observet.*

Im Briefwechsel mit Hornejus im Jahre 1648 schreibt er: *omnino meaioos imitanuos eenseo, Quorum a^ogtek/uö? est, multos maAnos morbos ourari quiete et abstinentia, und ferner:*

162

Venit mihi aliquando in mentem, an ex re possit esse ecclesiae, si communi omnium statutum Evangelicorum consensu et sumtu doctissimorum virorum constitueretur collegium, quod in talismodi controversiis intestinis judicaret, de dubiis responderet, quae ad conservandam pacem spectant, mature prospiceret, curasque suas et cogitationes eo converteret sedulo, ne quid detrimenti caperet ecclesia.

7. In Georg Neumarks *Lustwald* Bd. II. S. 203 steht:

Lobschallendes Nahmensgedächtniß, des ädlen, Vesten und Hochgelahrten Herrn Günther- Heinrich Plathners, Fürstl. Sächs. Hof- und Consistorialrahts, etc. Meines hochgeehrten Herrn Veters.

³⁰⁸ Die Gnade Gottes sei über der Familie Plathner und möge alles Übel von ihr wenden.

³⁰⁹ Ich taufe dich im Namen des Gott-Vaters, des Gott-Sohnes und des Gott-Heiligen Geistes

³¹⁰ Weil besagte Formel sich nicht substantiell unterscheidet von der, die Christus selbst den Aposteln überliefert hat.

³¹¹ Der Helmstedter Theologe Georg Calixt (1586-1656) gilt als einer der bedeutenden evangelischen Theologen der Frühaufklärung. Sein besonderes Anliegen war die vorurteilsfreie Verständigung der Konfessionen. So entwickelte er die Vorstellung, die Lehrübereinstimmung der ersten fünf Jahrhunderte nach Christus könne als gemeinsame Grundlage aller Kirchen gelten. Zeitgenössische Lutheraner lehnten dies als Verrat an der Reformation ab. Die Folge war ein langjähriger Religionsstreit.

Über die damals üblichen Tischgenossenschaften bei Professoren gibt Auskunft: Tholuck I. 224, und über Jena als vermittelnde Schule der calixtinischen Theologie, namentlich über Musaeus und Johann Ernst Gerhard („ein offener und pietätsvoller Verehrer Calixts“, II, 2, S. 32. [Anm. O.P.]

³¹³ (gr.) rechtmäßigen

Darin heißt es:

*ich wil nur dahin denken,
Wie ich aus rechter Treu' an diesem schonen Tag'
Ein Opfer meiner Lieb' aus Freundschaft schenken mag;
Wie meine Poesie durch ihre schlechten Schriften
Dort jenem wehrten Mann' ein Denkmahl möge stiften,
Ein Denkmahl, welches nie nicht wird vergessen sein.
Es soll geschrieben stehn in hartem Stahl' und Stein;
Es müssen endlich zwar die Pyramiden fallen;
Es sinken endlich auch die hoehrabne Wallen;
Die Mauer Babilons auch die muß untergehn;
Ein ädles Tugendlob bleibt aber ewig stehn.
Dort jener theure Mann, das adle Phöbushertze
Soll stehen, wo die Sonn, die große Himmelskertze
Bey tausend Sternen steht. Den andern Scipio,
Und was den Mund belangt, den andern Cicero,
Den wil ich, wie ich kan, biß ans Gestirn erheben,
Wo andre Geister mehr in großen Ehren schweben;
Ein schöner Lorberkrantz, der nie verdorren kan,
Der soll durch meine Hand den hochbeliebten Mann
Bekrüntzen. und ferner:
 Es bleibet unverletzt,
Was meine Poesie beständig aufgesetzt
Dem hochbeliebten Mann' am schnellen Jlmenstrande,
An jenem fetten Ohrt' im Thyringoter-Lande,
Der schon bey dreyzehn Jahr in seinen Ehren blüht,
Auf den der große Fürst, der tapfre Wilhelm, sieht,
Wie auf sein Sinnenschloß. Wie, wenn die Winde bellen,
Wenn See und Wetter tobt, der Schiffer mang den Wellen
Nach Pharus Fakkell blickt; Auch so sieht oftmals an
Der adle Sachsenheld, mein großer Afrikan,
Und künftiger August, in zweifelhaften Thaten,
Desselben Mannes Witz und wohlbedachtes Rahten.
Weil Er ein solcher Raht, der nie was vorgebracht,
So nicht entsprungen wer' aus reiffen Vorbedacht',
Indem Er selber weiß, dass allzukühne Räfte
Zwar oftmals vor sich gehn, dann aber viel zu späte,*

*Wenn man Sie ändern wil, wenn nichts zu ändern steht;
Und gehets nachmals so, wies manchmal leider geht!
Was man wil einmal thun, das soll man lang erwegen,
Und solches mit Vernunft und Recht wohl überlegen,
Dann geht der Anschlag an, und schafft den Sachen Ruh.
Ich hett'-es-nicht-gemeint, steht keinem Weisen zu.
Nein, hör! Ist dem nicht so, du schönes Licht der deinen;
Durch dessen hellen Glantz und angenehmes Scheinen
Die Freundschaft wird geziehrt? O Du mein Antonin,
Mein wehrter Mezenat, und gültiger Sertin!
Wer ist es aber doch, dem ich zu Diensten stehe?
Weswegen ich den Tag so feyerlich begehe?*

*Jhr, Jhr, Herr Plathner, seids, ihr meiner Freunde Ziehr,
Jhr mein hochwehrter Ohm, ihr andrer Vater ihr,
Auf dem mein Glükke ruht, und meine Wohlfahrt blühet,
Nach dem mein Lebensschiff, wie nach dem Hafen, stehet,
Und suchet seine Ruh; Jhr seid es, mein Patron,
Dem ich zum Ehrenlob', als eurer Schwester Sohn,
Dieß Nahmensfest begeh.*

Auch ein kleines Gedicht Guenther Heinrichs an Georg Neumark will ich mitteilen. [s. Mitteilungen p. 131]. In der Großherzoglichen Bibliothek zu Weimar befinden sich nämlich, bezeichnet: 31. Nro. 545, die zu Jena bei Georg Sengenwald 1655 gedruckten Gedichte zur Hochzeit Georg Neumarks mit Anna Margaretha Werner, darunter solche von Werner Rolfinck, Johann Ernst Gerhard, Nicolaus Zapf (welcher Neumark als *affinis* bezeichnet) und von Guenther Heinrich.

Letzteres Gedicht lautet also:

*Per mare, per terras currit Mercator, ab Indis,
Ut Margaritam splendidam sibi quaerat.
At tibi, NEUMARKI; felix Vinaria gratis
Dat Margaritam, splendidam atque praeclaram.
Hanc tibi, teque illi servet per tempora longa,
Mortalium, qui fata dirigit, JOVA.*

*G. H. Plathnerus, Ictus et Consil.
Sax. Amoris testandi causa suo ex
sorore nepoti, SPONSO.*

Die im Cod. Chart. A. Nro. 131. und 132. vorkommenden Gedichte von und an Guenther Heinrich sind in gleicher Weise außer in Briefen angebrachten Versen vornämlich Gelegenheitsgedichte bei traurigen oder freudigen Ereignissen, Todesfällen, Beförderungen und dergleichen. Gelegentlich seiner Ernennung zum Rath schreibt Guenther Heinrich an Buchner: *quod si gratulatorio carmine me dignare volueris, mihi erit gratissimum* und in gleicher Weise an Weitz: *Propemptico gratulatorio si meum discessum ornare volueris, rem feceris nostra amicitia dignam mihi que gratissimam* und beim Tode seiner Ehefrau an Buchner: *si carmine lugubri honestare defunctam meam velles, rem faceres ad mitigandum dolorem nostrum prospiciam (?) et amicitiae nostrae convenientem*. Den bezüglichen Leichenreden ist auch immer eine große Anzahl derartiger Gedichte beigefügt.

Schließlich will ich noch erwähnen, dass in dem Briefwechsel die Bezugnahme auf die gegenseitige Freundschaft eine große Rolle spielt und in Cod. Chart. A. Nro. 132. Nro. 81. sich folgendes Schriftstück findet:

164

*Quod felix faustumque sit.
Pridie Kalendas Martii
Anno Christiano
M.D.C.XLI
Sancto Sancto Deoque
Fidio
Hancce Tabellam
ad
Memoriae Aram
in Amicitiae
Sacculo
Suspendit
Plathnerus
Eulenhauptius
summo
Amicorum
Dilherro*

Jova Juva trinās animas has crescere in unam.

I. M. Dilherrus. mpp. G. Plathner. mpp. Franziscus Eulenhaupt. mpp³¹⁴.

Diese Unterschrift, sowie verschiedene gelegentlich mitgeteilte Notizen ergeben, dass Guenther der eigentliche Vorname Guenther Heinrichs war.

Sein in Kupfer gestochenes Bildnis mit der Umschrift: Gunter Henricus Plathner, IC. Consiliar. Saxonicus in aula vinar, et consist. ecclesiast. assessor. Aetat. LXV. pie defunctus 2. Maji Ao. 1657, darunter befindlichem Wappen und der Unterschrift:

*Qui varias alia caelas aliaque figura,
Sculptor, virtutes, hunc tuare Virum.
Splendet in hoc vultu virtutum tota corona;
Nec tamen haud unquam constitit ille sibi.
Mentem olim Eusebiae, Themidi, Musisque probatam,
Principibus caram, nunc fovet ipse DEUS.*

Patrono desideratiss.

Joh. Andr. Bosius 16. Christian Richter pinxit. Joh. Dürr sculp. 57.

ist mir vom Rechtsanwalt Gustav Platner geschenkt worden.

Guenther Heinrich hat mit Margaretha Hertzog 3 Kinder gezeugt, welche sämtlich nebst 9 von 11 Kindeskindern bei seinem Tode noch am Leben gewesen, nämlich:

VI.aa. **Johann Salomon**, getauft am 18. Januar 1622. Der Briefwechsel mit Dilherr und Chemnitius ergibt: Derselbe wurde zunächst Privatlehrern übergeben, war dann zwei Jahre auf dem Gymnasium zu Gotha und anderthalb Jahre beim Rektor in Arnstadt. Zum Teil in Folge von Kränklichkeit und geringer Neigung zum Studieren, zum Teil in Folge unzureichenden Unterrichts war seine Ausbildung mangelhaft, er wurde deshalb im Februar 1642 nach Jena geschickt, um einem tüchtigen Magister übergeben zu werden, *ut si non in doctos saltem in eos, qui non indocti judicantur subsistat*. Guenther Heinrich schreibt am 5. März 1642, dass derselbe bis Ostern bei Rolfink speisen, *postea vero commensalis erit Magistri sui*, und Chemnitius, damals Scholae

³¹⁴ mpp. (lat, manu propria) : eigenhändig

Senatoriae Rector in Jena, erwähnt am 7. Januar 1643: *tenerum affectum, quo complector unicum et charissimum Tuae Magnificentiae et Excellentiae filium commensalem meum suavissimum,*³¹⁵⁾

165

und am 17. Februar 1643: *Si etiam occasio dabitur, unico et charissimo filio gratificandi, non solum id faciam, quia ipsemet probitate sua id meretur, sed eo libentius ob summam quam debeo Vestrae Magnificentiae observantiam.*

Die Leichenreden seiner Eltern bezeichnen ihn als Freisassen zu Thomasbrück und erwähnen seine Ehefrau Anna Justina Plathnerin.

Er ist vielleicht kinderlos gestorben.³¹⁶ Guenther Heinrich hatte zwar 11 Kindeskinde, von denen bei seinem Tode noch 9 am Leben waren, Sophie Margaretha aber hatte 7 Töchter (Werner Rolfinks Leichenrede) und Katharina Elisabeth nach ihrer Leichenrede 5 Kinder, so dass also unter den 11 Kindeskindern vielleicht Kinder derselben gemeint sind. Für ein Aussterben der männlichen Nachkommenschaft spricht insbesondere der Umstand, dass ein Siegelring Guenther Heinrichs sich im Besitz der Mühlhäuser von Gottfried abstammenden Linie befindet. Schon unter einer Vollmacht Gottlieb Friedrichs (VIII. d.) vom 1. März 1749 findet sich ein Abdruck desselben.

VI.bb. **Sophia Margaretha**, getauft am 26. Februar 1624, verheiratet am 9. Februar 1642 mit Werner Rolfink³¹⁷, Medicinæ Doctor und Professor in Jena, geboren am 15. November 1599, gestorben am 6. Mai 1673. Sie lebt noch am 8. Juni 1675 beim Tode ihrer Tochter Anna Catharina, Ehefrau des Geheimen Raths und Kanzlers zu Weimar Johann Christoph Wex, Icti auf Culm und Unter-Ledla (laut deren Leichenrede — mit Bildnis — in der Gothaer Bibliothek Theolog. 4. 957.).

Über Rolfink gibt Auskunft seine Leichenrede (in der Gothaer Bibliothek F II Nro. 28. 14.), *Zeumeri vitae professorum* etc. Cl. III. S. 36 ff. und die Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 2. S. 20 ff. Cod. Ch. A. Nro. 131. enthält unter Nro. 119. eine Mitteilung Guenther Heinrichs über ihn und unter Nro. 59. ein Schreiben von ihm an Guenther Heinrich mit der Adresse: *Al Molto Illustrate et Excellentissimo signor Gunthero Henrico Plathnero consigliere di sua Serenita.* Dem Briefe selbst, halb lateinisch halb deutsch lautend, ist die Nachschrift beigelegt: *Die Frawe Mutter vnd die Schwegerin, die ich newlich vergessen baisers les mains vnd mir äußern(?) grues Im letzten, gruesse ich dienstlich.*

VI.cc. **Catharina Elisabeth** ist geboren am 27., getauft am 28. Februar 1626 zu Langensalza. „*In ihrer Jugend war sie mit einem dehmüthigen Geist und sonderbarer Leutseligkeit begabet, welche sie in Weimar nicht allein unter ihres Gleichen sehr beliebt gemacht, sondern auch in Fürstlicher Personen hohe Gunst gesetzt, also dass sonderlich die Fürstin Frau Eleonora Dorotea vermählte Herzogin zu Sachsen Weimar sammt Dero Durchl. Fräulinnen sie ihrer Gnade gewürdigt und zu unterthäniger Aufwartung zum öfftern erfordern lassen.*“

Auf deren Einraten heiratet sie am 30. Mai 1648 Christophorus Schellhammer, Medicinæ Doctor und Prof. Publ. zu Jena, geboren 1620, gestorben am 20. Juni 1651.

Am 12. Juli 1653 verheiratet sie sich mit Johann Ernst Gerhard, der heil. Schrift Doctor, dazumal historiarum nachmals aber Theologiae Professor, geboren am 15. Dezember 1621, gestorben am 24. Februar 1668. Die Feier der Hochzeit fand an dem Tage statt, an welchem derselbe zum Doctor der Theologie ernannt wurde. Cod. Chart. A. Nro. 599. enthält mehrere Gratulationsschreiben an Johann Ernst Gerhard und fol. 189 eines an Guenther Heinrich, welches also adressiert ist:

Dem Edlen Wohl Ehren vnd Großachtbar. vnd Hochgelahrten He. Herrn Gunther Heinrich Plathnern Hochvornehmen furstl. Hoffrat meinen hochgeehrten Herrn Schwager vnd gervatter dieses einzuhändigen

in

Weimar

und also lautet:

„*Mit Wundschung von Gott gesundheit vnd langen leben neben allem glucklichen wolergehen.*“

³¹⁵ Über des Chemnitz Tischgenossen vgl. Tholuck I. 1, 227. [Anm. O.P.]

³¹⁶ s. ergänzend dazu *Mitteilungen* p. 131 Nachtrag II

³¹⁷ .s.a. *Mitteilungen* p. 132 Nachtrag II

Edler Wohlehen Bester Großachtbahrer hoch vnd Wohlgelahrter vnd hochgeehrter werther Herr Schwager freundlicher lieber Herr Gevatter vnd sehr werther Freund, sein an mich gethan schreiben habe ich den 4. Julius zu eigener Hand empfangen ihren gesunden Wohlstand hertzlich gerne vernommen, auch wie sich seine hertzzielgeliebte Tochter die viel ehren Dugendsame Fraw Doctorin Schellhammerin sich durch des allmächtigen Gottes wunderbahre Schickung wieder in ein Christlich Ehegelöbnuß eingelassen dazu ich ihr von Hertzen Gottes reichen Segen vnd gnade zu allem wolergehen wundsche, bedanke mich auch gegen meinen hochgeehrten Herrn Schwager vnd gevatter dass er mich zu solchen hohen vnd Christlichen Ehren Werck hat laßen laden, were auch schuldig bey ihnen zu erscheinen. Weil es aber mein betrübter Zustand an ietzo nicht leiden wil bitte ich meinen Hochgeehrten Herrn Schwager vnd Gevatter wolle mich großgunstig entschuldigt halten, ob ich wol in Person bey diesem Ehrenwerck nicht gegenwertig bin, wil ich mit meinem andechtigen gebet den lieben Gott ersuchen vnd anruffen, dass er den newen lieben Eheleuten wolle seinen reichen Segen geben, damit sie eine fruchtbarliche, friedliche vnd lang gewundschete Ehe von Gotte erreichen moge, zu mehrer Danckbarkeit vbersende Ich bey diesem Einen Ducaten mit höhesten bitten mit dieser kleinen geringen Verehrung vor gut zu nehmen. Der reiche Gott im Himmel wolle dass kleine geringe Wittwen Scharffgen segnen vnd mehren dass es zu viel Tausent werden moge. Wundsche nochmals den newen angehenden Eheleuten viel daussent mal Glück Segen vnd Wohlfart vnd befehle sie alle samtlich in dem lieben Gotte seinen Schutz vnd verbleibe ihre in Ehren dienstwillige.

Datum Mühlhausen den 9. Julius Anno (das Jahr ist nicht angegeben)

*Martha Christina Platnehrin
H. Burg. Gottfrid Platnern Sell.
nachgebliebene Witwe,*

Vorstehender Wunsch ist in Erfüllung gegangen. Die Leichenrede sagt: „*In dieser andern Verheyrahtung hat sie alles gefunden, was den Ehestand glückseelig machen kann. Beyder Eheleute Neigungen waren auf einen Zweck gerichtet, ihre Liebe in stetem Aufnehmen, und ihre Herzen stets in gleichförmiger Einstimmung, also dass Jhr Ehestand nichts anders war, als eine Werkstadt des Friedens und Beispiel seltener Einigkeit. Jhre Ehe war sowohl mit zeitlichen Gütern als Kindern gesegnet. Jhrem Haußwesen hat sie, weil ihr Gott einen guten Verstand und thätigen Geist gegönnet, rühmlich vorgestanden, Jhre Kinder zur Gottesfurcht, Gebeth und allen Christlichen Tugenden mit allem Fleiß angehalten, und sich in diesem, als einer getreuen Mutter gebühret, erwiesen. Den Dürfftigen hat sie ihr Vermögen nicht versaget und gegen ihren Nechsten sich bey jeder Gelegenheit gutthätig und willfahrig erwiesen, auch soviel immer möglich, mit jedermann Freundschaft und Vertrauen gepflogen.*“

Sie ist gestorben am 11. März 1671.

Über Johann Ernst Gerhard gibt Auskunft seine Leichenrede (mit Bildnis), verfaßt von Sebastian Niemann in Jena (vorhanden in der Königlichen Bibliothek zu Berlin in Variorum conciones funebres Vol. III), Pauli Freheri Theatrum virorum eruditione clarorum, 1688, S. 675, Zeumeri vitae Profesorum Cl. I. S. 188 ff. und Vita Gerhardi, quam exposuit Erdm. T. Fischer. 1723. Die Gothaer Bibliothek enthält seinen Briefwechsel, namentlich Cod. Ch. A. 599. fol. 144 ff. mehrere Briefe Georg Neumarks an ihn, worin gelegentlich Guenther Heinrich erwähnt wird.

Mühlhausen und Thüringen.

[s.a. Mitteilungen p. 131 f.]

VI. 1. Georg Andreas, Sohn von Gottfried (V. 5.), getauft am 5. November 1613, begraben am 25. Dezember 1614.

VI. 2. Georgius Friedrich, Sohn von Gottfried (V. 5.), getauft am 5. Oktober 1615.

Mehr Kinder Gottfrieds ergeben die Kirchenbücher in Langensalza bis 1633 nicht. Die übrigen Kinder desselben müssen also an anderen Orten geboren sein. Nur von nachstehenden Söhnen ist etwas weiteres bekannt.

VI. 3. Andreas, Sohn von Gottfried (V. 5.), Consul Mulhusinus, natus 21. Januarii 1627, electus Actuarius Judicii 9. Januarii 1655, Senator 7. Januarii 1663, Consul 19. Januarii 1686, denatus 20. Julii 1695; uxor: Anna Rockefuss, nata 11. Maji 1643, denata 29. Martii 1729.

Altenburg nennt S. 311 Andreas 1687 als Bürgermeister im zweiten Rath unter den literati.

Ch. Fr.³¹⁸ sagt: *Andreas war ein Sohn Gottfrieds. Nachdem er zu Mühlhausen und Halle in Sachsen die schönen Wissenschaften gefasset, begab er sich 1649 nach Jena, und da er die Recht gelahrtheit absolvirt, bediente er sich des damaligen Hof- und Consistorial-Raths zu Weimar seiner Anleitung ad praxin, fieng hierauf selbige zu Mühlhausen an, und da er alle fürnehmste Ehren-Aemter nach und nach bekleidet, ward er endlich zum Bürgermeister daselbst erwehlet. Im Jahre 1660 den 14. May verheyrathete er sich mit Blasii Rockefuß, eines vornehmen Kauffmanns allda, Tochter, mit welcher er 13 Kinder gezeuget, von denen aber nur noch vier nach seinem Absterben am Leben gewesen, nämlich Georg Andreas (VII. 1.), Christoph Friedrich (VII. 5), von denen besondere Artikel handeln, Guenther Ludwig (VII. 8.) und eine Tochter, Maria Catharina (VII. 11).*

Über Andreas gibt Auskunft eine Leichenrede auf ihn vom Superintendenten Joh. Adolph Frohnius und auf seine Tochter Martha Sophia, beide vorhanden in der gräflichen Bibliothek zu Stolberg. Es ist daraus zu ersehen, dass bei einer großen Feuersbrunst auch Andreas mit abgebrannt war und am 1. März 1690 der Wiederaufbau noch bevorstand. Die Leichenpredigt nimmt zum Text Lucas c XII. v. 42. Es wird ausgeführt, Andreas sei ein guter Haushalter gewesen in seinem Christenstand, in seinem Regentenstand und in seinem Hausstand. In ersterer Beziehung wird ein von ihm selbst geschriebenes Hand-Buch erwähnt, *„darein er aus Gottes seligmachendem Wort, wie auch aus den geistreichen Schriften des eifrigen Fortpflanzers des wahren Christenthums, des hochseligen D. Joh. Arnds und aus anderer gottseligen Männer Christlichen Büchern zusammengetragen, was er zu seiner Seelen Lehr, Unterricht und Trost am dienlichsten erachtet hat.“*

„Aus vielen kostbaren Perlen“ werden *„theils seine Lebens-Regeln, theils seine wider Sünde, Noth und Tod gerichteten Trost-Gründe“* mitgeteilt.

Erstere lauten also:

„1. Ist dir deine Gottesfurcht ein Ernst, so laß dir alle deine von Gott vergönnete Gliedmassen zu dero Beförderung dienen. Zwey Augen hastu, das eine richte gen Himmel, dass du Gott fürchtest, das andere zur Höllen, dass du davor erschreckst: zwey Ohren hastu, das eine kehre dem Kläger, das andere dem Beklagten zu, wenn du etwas richten oder urtheilen solst: Zweene Füße hastu, mit dem einen diene dir selbst, mit dem andern dem, der dein bedarf: Nur einen Mund und Zungen hastu, daß du nicht kalt und warm, aus einem Munde blasen, nur ein Herz hastu, daß du dasselbe nicht theilest, und halb Gott, halb dem Teuffel geben solt.“

³¹⁸ Christoph Friedrich Plathner

2. *Thue du was GOtt will, so thut er wiederum, was du wilt, denn GOtt ist, wie du ihn haben wilt: Bleibstu in der Gottesfurcht, und dienest ihm, so ist er mit dir in allem deinem Thun, haltest du ihn vor deinen Vater, so hält er dich vor seyn Kind, und läst dich nicht: Ehrestu ihn, er ehret dich wieder, liebstu ihn, er liebet dich wieder, gedenckestu seyn oft, er gedencket dein wieder oft: Hingegen aber verlässest du ihn, er verläst dich wieder, minderst du seine Ehre, er mindert deine wieder. Dein eigen Herz, und bißheriges verhalten, sagt dirs auch bald, wie GOtt gegen dich gesinnet sey, und was du dich zu ihme zu versehen habest.*

3. *Bistu ein Christ, ein Kind GOTTes worden, so bleibe es auch, sonst wird dichs nichts helfen, gleich wie den, der nach erlangter Gesundheit die vorgeschriebene Diaet nicht hält: besser nie geworden, als nicht geblieben. Uber einen Heiden wird ein erträglicher Gericht ergehen, als über einen abgefallenen Christen. Ach! sey doch vorsichtig, scheue das Feuer, daran du dich einst verbrand: meide die Grube, daraus du zwar einmahl doch kümmerlich gezogen bist: wie kan dir wieder süsse werden, was dir einmahl bitter worden, woferne deine vorige Busse nicht Heucheley gewesen,*

4. *Wache und bete ohn Unterlaß, und höre nicht auf, wider den Teuffel und deine sündliche Lüste zu streiten, ie mehr du wirst streiten, ie mehr wird dich GOTT wohl bereiten, stärcken, kräftigen, gründen.*

5. *Denck nicht, wenn du den Satan mit seinen Reitz- und Versuchungen ein- und andermahl bestritten, und überwunden hast, es sey nun gnug: O nein, sondern er ist gar ein ohnverschämter Gast, er kömt immer wieder, und lauret, ob er dich etwa einmahl sicher antreffen möge, dass du entweder nicht betest, oder sonst nur ein wenig aus der Gottesfurcht, aus dem Amt oder Beruf schreitest: Da meldet er sich denn bald an, und reist bey dir aus einmahl so viel gutes nieder, als du in langer Zeit nicht wieder erbauen kanst, darum heist es stets: Wache und bete.*

6. *Erwege oft bei dir diese zwo Fragen (1) bin ich auch GOTTes Kind? (2) bin ich auch auf GOTTes wegen? kanstu hierauf mit ja antworten, so hat es keine Noth mit dir, wenn du nur in solchem Zustande bleibest, und nicht etwa sicher, oder in wachen und beten läßiger wirst.*

7. *Trachte alle Tage zuzunehmen in dem Christenthum: Halt deßwegen nicht aus Gewohnheit, sondern aus Eiffer deine ordentliche Betstündlein, höre gern gute Predigten, liß ofters in der heiligen Bibel, und andern Geistreichen Büchern. Verlästu diese Mittel, und wirst sicher, so komt dir der Satan unvermerckt bey, dein Fleisch gewinnt dir ein Vortheil nach dem andern ab, es wird immer muthiger und mächtiger in seinen Sünden-Lüsten: dargegen nimmt dein Glaube und Gottseeligkeit immer ab, wie ein Füncklein das bald verleschet, so man nicht Holz oder Kohlen zulegt, und es anhlöset. Wohl sagt D. Henrich Müller aus Bernhardo: der ist keines Weges from, der nicht begehret noch frömmer zu werden, und wo du anfängst und wilt nicht frömmer werden, so hörestu gar auf fromm zu seyn.*

8. *Habe genaue Aufsicht auf alles Thun, und Lassen deiner Seelen: hat sie was gutes vor, bitte den, der das Wollen gegeben hat, dass er auch das Vollbringen hinzuthue: ist sie im bösen begriffen, rede ihr ein, und sprich, was hastu vor liebe Seele? vielleicht ist dieser Blick der letzte, was hilfts dich, wenn du die ganze Welt gewinnest, und dich selbst verlierest, laß ab von Bösen und lerne Gutes thun.*

9. *Geschieht es, dass du in einer Sach entweder GOtt oder den Menschen dir zum Feinde*

171

machen must, mein, sey doch nicht so unsinnig, und fürchte dich mehr für Menschen denn für GOtt. Sage mir, wer kann dir mehr schaden, GOtt, oder der Mensch, der Schöpfer oder die Creatur, der Mächtige oder der Ohnmächtige? Menschen können zwar (wenn es hoch kömt) den Leib tödten, aber ohne den Willen deines GOTTes durchaus nicht, nicht ein Härlein darf dir der Teuffel, viel weniger ein Mensch krümmen, wenn er nicht zuvor von GOtt Erlaubniß hat, wenn du es nur gläuben möchtest. Was kan aber GOtt thun, der kan zugleich dein Leib und Seel verderben in die Hölle, wenn du ihn verachtetest und zornig machtest. So dencke auch nicht in solchem Fall, dein Herz zu theilen, und theils GOtt, theils Menschen (soferne sie etwas wieder GOTT wollen) zugefallen. Denn hältestu nicht selber den vor ein Heuchler oder heimlichen Feind, der dir sowohl als deinem Feinde in einer wiedrigen Sach gefallen will? Und GOtt solte dich für seinen Freund halten, der du es mit Jhme und seinen Feinden halten woltest? Du Heuchler was versuchst« GOTT, er wird dich am jüngsten Tage, aus seinem Munde ausspeyen. Offenb. Joh. 3.

10. *Halt dein Gewissen wie dein Auge, kan dein Auge kein Stäublein leiden, es fänget an zu thränen, so siehe zugleich dass nicht dein zartes Gewissens-Auge durch den geringsten SündenStaub verwahrloset werde. Joseph erwählte lieber alles Ungemach, als den Ehebruch. Ludewig der Fromme, König in Franckreich, wolte lieber aussätzig seyn, denn in eine Sünde willigen. Das Hermlein Thier läst sich ehr fangen, als dass es sein schönes Fällchen beflecken solte, also lieber Todt, als besudelt.*

11. *Wiederstehe der Sünden ja alsobald im Anfange, und reume ihr auch nicht einen süßen Gedancken ein, denn es ist mit der Sünde, wie mit der Speise, wer sich nicht vorm ersten Anbiß hütet, dem wird das sündigen immer süßer: Denn ein Bissen ziehet den andern nach sich.*

12. *Wiltu dich für Sünden hüten, so meide die Gelegenheit zu sündigen, laß dein Auge nicht so weit schiessen, dein Ohr nicht auf alles mercken, dein Hand und Fuß nicht allewege hinkommen; denn wer sich gerne in Gefahr gibt, der verdirbt drinnen, und wer nicht will verbrennet werden, der muß dem Feuer nicht so nahe kommen.*

13. *Will dein Fleisch alzulüstern werden, lieber entzeuch demselbigen ein wenig sein gut Futter, warte des Leibes (fein mäßig) also, dass er nicht geil werde: muste es doch also machen der hocherläuchte Paulus, welcher spricht, ich betrübe und zähme meinen Leib, dass ich nicht andern predige, und selbst verwerflich werde."*

Dann heißt es weiter: Nach diesen Regeln habe Andreas *praxin pietatis*³¹⁹ geführt. *„Ich wil zwar den seligen Mann zu keinem heiligen Engel machen, welches er auch nicht verlangen würde, wenn er es selbst anhören sollte, denn er auch mit sündlichen Gebrechen und menschlichen Schwachheiten behaftet gewesen.“* „Er pflegte mit dem Comico (Heaut. A. 1. Sc.1) oft zu sagen: Homo sum, humani nihil me alienum puto³²⁰. Gleichwohl aber so hat er durch Gottes Hülf und Beystand, nnd durch Antrieb des guten Geistes mit einem frommen und exemplarischen Leben andern vorgeleuchtet. Gott recht zu dienen und gewiß selig zu werden, war ihm das allerangelegenste Werck" Es wird sein fleißiger Kirchenbesuch nnd Wohlwollen gegen die Diener des göttlichen Wortes gerühmt, *„In der beständigen Gedult hat er auch bey anhaltendem langwübrigem Creutz, nemlich bey den heftigen Beinschmerzen, eine schöne und rühmliche Probe abgelegt.“* „Je schmerzlicher ihn Gott züchtigte, je kündlicher er GOTTES heiliges Gericht und väterlichen Willen billigte und preisete," „Er fürchtete sich nicht vor dem Tode, weil er versichert war, dass seine Seele wohlfahren würde. Als ich ihn auf seinem Kranken- und Todten-Bette besuchte, fand ich den Wunsch Pauli in seinem Herz und Munde, den er mit sonderbahrer Freudigkeit von sich hören ließ: Cupio dissolvi et esse cum Christo³²¹. In seinem Herzen seien die Gründe wider alle Sünden» und Todes-Noth fest gewesen. Diese Gründe, nämlich 1) wider Gottes Zorn, 2) wider die Sünde, 3) wider des Gesetzes Fluch, 4) wider die Furcht vor dem jüngsten Gericht, 5) wider den Tod, werden aus seinem selbstgeigen geschriebenen Handbuch mitgeteilt. Dieselben sind aus den bezüglichen

172

Stellen der Bibel, welche sehr zahlreich angegeben sind, hergeleitet. Es wird dabei erwähnt, der Verstorbene habe sich von der Frage: Ob ein Gläubiger am Ende seines Lebens der ewigen Seligkeit könne gewiß seyn? aus Gottes Wort gründlich informirt, und die Frage bejahet, *„Wir sind schon in diesem Leben etlicher massen selig und himmlisch.“*

In Bezug auf seinen Regentenstand wird gesagt, dass *„er jedermann gerne zu seinem Recht verholffen. Er war aequitatis studiosissimus³²², ein Gerechtigkeit liebender Regent,“* so dass die Bürgerschaft ihm nachgerühmt, *„dass er einen jeden gerne gehöret, bescheidenlich geantwortet, und der lieben Justiz soviel ihm nützlich (? möglich?) gewesen, nachgegangen sey.“*

Anlangend seinen Hausstand wird auf die allen bekannte Erziehung seiner Kinder hingewiesen. *„Die wohlgerathenen Herren Söhne können davon ein lebendiges Zeugniß geben.“* Außerdem wird hervorgehoben die vernünftige, kluge und sorgfältige Verwaltung seiner Güter, die *„sich in viel tausend vermehrt haben.“*

Demnächst wird ferner gesagt: *„Wir haben an ihm verlohren einen klugen, vorsorgenden, aufrichtigen und freundlichen Regenten.“* „Er ist gewesen ein Muster der alten Redligkeit," „exemplar aevi, prioris," „ein Muster der Teutschen Redligkeit. Wie er es meynte, so redete er, und wie er redete, so meynte ers." „Er hat sein ganzes Leben in vieler Unruhe müssen zubringen. Er hat müssen streiten und kämpffen mit der Streit- und zancksüchtigen Welt und mit bösen Leuten in der Welt, Es hat ihm sein Fleisch und Blut durch die sündliche Zuneigung und durch des Satans Anreizung seine Seelen-Ruhe auch oft zerstöret." „Es wechselte bey ihm Gesundheit und Kranckheit, Ruhe und Unruhe, Glück und Unglück, Freundschaft und Feindschaft, Lachen und Weinen, Trauren und Fröhlich seyn." Endlich wird auch noch erwähnt: *„Seiner von Gott wohlgestalteten und*

³¹⁹ in frommer Weise

³²⁰ Ich bin ein Mensch, aber mir ist nichts Menschliches fremd

³²¹ ich möchte scheiden und bei Christus sein

³²² ein eifriger Verfechter der Gerechtigkeit

geziereten Person war die Krone der grauen Haare aufgesetzt." Zum Schluss sagt der Verfasser, dass er „auf des sel. Herren Bürger-Meisters Grab-Mahl diese Worte schreibe:

Prudens Plathnerus Paradisi Planta Perennat³²³

Sein Bildnis ist zweimal vorhanden, nämlich:

1. im Besitz der Frau Sekretär Platner, auf der vordern Seite mit der Inschrift: *Natus Anno 1627 die 21 Januarii aetate sua 39*³²⁴, und mit dem Wappen,
2. im Besitz des Rechtsanwalts Gustav Platner, auf der vorderen Seite mit der Inschrift:

Symb.
*Altissimus protector meus*³²⁵,

auf der Rückseite mit der Aufschrift: *A. Plathner, nat. 21. Januarij 1627. pict. 1688.*

Seine Handschrift ist, da er Actuarius Judicii und später Consul war, jedenfalls durch Nachforschung im Mühlhäuser Ratsarchiv zu ermitteln. Das Wort *Filii*³²⁶ auf der Rückseite des *Vita academica Georgii Andree Plathners* rührt wohl von ihm her (vgl. VII. 1.).

Der Rechtsanwalt Platner in Mühlhausen besitzt ferner ein Bild (Kniestück), auf der vorderen Seite mit der Aufschrift: *Anna Plathnerin*, und mit darunter stehender Jahreszahl 1686. Dass dies Bild die Ehefrau von Andreas darstellt, ist mit Sicherheit anzunehmen. Das Bild ist, wie die darauf befindliche Jahreszahl ergibt, 1686 gemalt worden, also in dem Jahre, in welchem Andreas Bürgermeister wurde. Damals lebte aber in dem Alter der dargestellten Dame, soweit die vorhandenen Nachrichten Auskunft geben, außer der Ehefrau von Andreas kein Mitglied der Familie Namens Anna, Auch läßt, wie mir Sachkenner mitgeteilt haben, die Tracht, eine Haube mit Kirchen-Spitzen, einer besonders kostbaren Art von Spitzen, und einem langen wertvollen Schleier, darüber keinen Zweifel, dass ein Bildnis einer verheirateten Dame vorliegt.

Nach dem Huebnerschen Stammbaum waren Kinder von Andreas aus seiner Ehe mit

173

Anna Rockefuß: Georg Andreas (VII.1.), Benjamin Gottfried (VII.2.), Martha Sophia (VII.3.), Johann Gottfried (VII.4.), Christoph Friedrich (VII.5.), Maria Hedwig (VII.6.), Clara Regina (VII.7.), Ludwig Guenther (VII.8.), Anna Christina (VII.9.), Anna Catharina (VII.10). Chr.Fr. nennt, wie schon erwähnt, eine Tochter Maria Catharina (VII.11). [s. DGB p. 241]

VI. 4. Ein Sohn von Gottfried (V. 5.) Der Briefwechsel zwischen Guenther Heinrich und Buchner in Wittenberg aus dem Jahre 1645 ergibt, dass im Mai 1645 dort ein Sohn von des ersteren Bruder, Gothofredus Plathnerus, consul imperialis Mulhusae, studierte, welcher durch Buchner die von Guenther Heinrich übersandten Wechsel (*cambii, quae vocant, literas*³²⁷) ausgehändigt erhielt, und bezüglich dessen versprach: *facturus tua causa omnia, quae studiis ejus poterunt prodesse*³²⁸. Derselbe schreibt: *Collocutus cum eo accepi, Juri coepisse dare operam et celebrare eas scholas. Atqui ei studio nondum matura videbatur adolescentis aetas; et nescio utrum suo prope consilio, an aliorum id instituerit. Sed potest indoles praevenire aetatem et acquisitae doctrinae ratio jure suo ad altiora moliri gradum.*³²⁹

Die Hervorhebung des noch sehr jugendlichen Alters des Betreffenden führt zu der Vermutung, dass derselbe ein jüngerer Bruder von Andreas (VI. 3.) war. Dass Andreas selbst gemeint sei, dagegen spricht, dass ChFP von demselben nur sagt, er habe zu Jena studiert.

³²³ der weise Plathner eine ewige Pflanze des Paradieses

³²⁴ geboren am 21. Januar 1627, im Alter von 39 Jahren

³²⁵ mein allerhöchster Beschützer

³²⁶ Söhne

³²⁷ auszahlbar an den Vorleger

³²⁸ ich werde alles tun, was seinen Studien nützlich sein kann

³²⁹ ich habe nach Beratung mit ihm akzeptiert, dass er begann Jura zu studieren. Aber sein Charakter schien auf Grund seines jugendlichen Alters noch nicht reif dafür, und ich weiß nicht, ob er diesen Entschluss aus eigenem Antrieb oder nach dem Rat anderer gefasst hat.

VI. 5. Salomon, Sohn von Gottfried (V.5.) geboren am 11. baptizatus³³⁰ 13. Juni 1635.

Cod. Chart. A. Nro. 131. enthält zwei lateinische Briefe desselben an Guenther Heinrich, seinen Patruus (Vaters Bruder). Im ersten, datiert: *Möllhusae 16. Aprilis 1656*, wahrscheinlich beim Abgang Salomons zur Universität geschrieben, trägt er in sehr umständlicher und respektvoller Weise die Bitte vor, *Ut igitur MAGNIFICENTIA VESTRA me in clientum suorum album inscribere velit, etiam atque etiam humiliter, submisso rogo*³³¹. Einleitend schreibt er, er sei unschlüssig gewesen, *quali ex argumento exordium sumerem*. Anderes habe *MAGNIFICENTIAE VESTRAE Dignitas et Amplitudo*³³² geraten, anderes *tenuita mea*³³³ vorgeschrieben. *Mecum quidem MAGNIFICENTIAE Vrae praeclaras virtutes metris decantrare constitueram*. Aber sich erinnernd, *ejusmodi metra facile, et praesertim Heroibus, nauseam creare et fastidium, eorum compositores adulationis suspicioni esse obnoxius, et quam saepissimae Heroum eos incurrere odium, cum se ipsorum aucupari gratiam autumant*, habe er dies Vorhaben aufgegeben. Zur Zögerung habe ihn veranlasst *splendor MAGNIFICENTIAE VESTRAE etc. Mecum MAGNIFICENTIAE VESTRAE erga literas favorem expendens, et qua complecti solet studiosus Benevolentiam, (quam frater meus ubere expertus hactenus est, egoque MAGNIFICENTIAE VESTRAE praesentia constitutus sensi, et postea ex literis ad fratrem missis avide cognovi)* habe er sich jedoch entschlossen, nicht länger zu schweigen. Nun folgt eine Schilderung der einflussreichen Stellung Guenther Heinrichs als Rates des Herzogs Wilhelm mit Beifügung eines Zitates in welchem die Räte Freunde der Fürsten genannt werden, und des Satzes: *Tale enim amicorum praesidium sceptrum Principibus facit tutissimum, uti Cyrus apud Xenophontem loquitur*. Unter Bezugnahme auf das verwandtschaftliche Verhältnis und unter Hervorhebung, wie *familia nostra majorum praeterea virtutibus clara* von Guenther Heinrich *splendoris sui eminentiam fere omnem* entlehne, wird wiederholt die Bitte vorgetragen, *MAGNIFICENTIA VESTRA Maecens mihi autoritate et consilio existere velit*, indem dies namentlich für die notwendig sei, *qui legibus invigilant*. Dabei wird, *cum de MAGNIFICENTIA VESTRA id demereri non valeant, officiola mea tenuissima etc.*, wiederholentlich versprochen, *quod alacri observantia, perpetuaque gratitudine demereri sedulo enitar*, und schließlich Gott gebeten, *ut MAGNIFICENTIAM VESTRAM, illstrissimi WILHELMI Clitum, familiaeque nostrae splendorum diu incolumem servare velit*.

174

Im zweiten Briefe, Nro. 54., datiert: *Jena. Die 23 Martii. A.MDCLVII*³³⁴, berichtet Salomon über geliehene juristische Bücher und die von ihm besuchten Collegia.

Die Briefe sind unterschrieben: Salomon Plathner, der zweite mit dem Zusatz: *ex fratre nepos*.

Laut Notulbuch im Mühlhäuser Ratsarchiv bittet Andreas Plathner, Semner, unterm 30. Dezember 1678, „*seinem Herrn Bruder Salomon Plathner, vor jetzo Gerichtsverwalter bey denen von Westerhagen einig Testimonium Nativitatis*³³⁵ *zu ertheilen, stellet deswegen zu Zeugen*“ mehrere Personen, darunter:

Hr. Cons. Gottfried Plathner
Fr. Martha Christina geborne Helmboldt
testes unanimiter testantur impetranter e legitimo thoro esse prognatum

Nach dem Attest des Magistrats d. d. 3. Januar 1679 bezeugen sämtliche Personen, dass Salomon am 11. Juni 1635 geboren, dass seine Eltern Gottfried und Martha sind und seine Großeltern Salomon und Gertrud, Georgii Emilii S.S. Theologiae Dr. und General-Superintendenten Tochter, Eltervater Andreas Bürgermeister zu Stolberg und Eltermutter Frau Walpurgis, Hr. Henrich Ehrichs Rathsverwandten in Wernigerode Tochter, gewesen.

³³⁰ getauft

³³¹ ich bitte daher seine Magnifizenz untertänigst, mich in die Liste seiner Klienten aufnehmen zu wollen

³³² die Würde und Größe seinr Magnifizenz

³³³ meine Unbedeutendheit

³³⁴ 1657

³³⁵ Geburtsurkunde

VII. 1. Georg Andreas, Sohn von Andreas (VI. 3), *Syndicus Mulhusinus, baptizatus 13. Augusti 1663, electus Actuarius Judicii anno 1688, Senator 3. Februarii 1695, Syndicus 10. Decembris 1717, denatus 24. Aprilis 1732; uxor Maria Catharina Backmeister³³⁶, copulata 25. Junii 1691, denata 1717.*

Die jedenfalls von ihm selbst geschriebene, auf der Rückseite mit der Aufschrift: *Cursus Studiorum Filii G.A. Plathners*, und darunter mit dem Vermerk: *Regenti Consuli Ao. 1689 exhiberet* versehene, durch Frau Sekretär Platner in meinen Besitz gelangte: *Vita academica Georgii Andreae Plathners* gibt genaue Auskunft über seine Studien. Namentlich ist daraus zu ersehen:

Im Herbst 1681 ging er nach Weißenfels, im April 1683 nach Jena, um das Recht zu studieren. Beim Beginn des Winters 1684 kam er nach Mühlhausen zurück und begab sich 1685 zur Zeit der Frankfurter Messe nach Giessen, Im Sommer 1686 ging er nach Mühlhausen, um die Praxis zu beginnen, änderte aber seinen Entschluss und kehrte nach Jena zurück. Dort vollendete er die Dissertation: *de bonis constante matrimonio quaesitis* (vorhanden in der Kgl. Bibliothek zu Berlin und der Breslauer Universitätsbibliothek, auf dem Titel mit dem Vermerk: *Praeside Petro Muellero, ICto Prof. Ordin. ad d ... Novembr. 1686 disputabit autor Georg Andreas Plathner Mülhusa Thuringus*) und im Sommer 1687 nach Mühlhausen zurückkehrend, *Praxin quidem non adeo anxie inhiavit, data tamen occasione minime detrectavit*. ChFP fügt hinzu: trat ferner in der Stadt Diensten und ward nach der letzten geschehenen Kayserlichen Huldigung Stadt-Syndicus.

Ein Aktenstück im Ratsarchiv bezeichnet: *Acta commissionis des Herrn Stadt Syndic. G. A. Plathners Salarien und [?] betreffend*, H. 6 und H. 15, worin seine Handschrift befindlich, ergibt, dass er schon seit 1695 Prozesse für die Stadt führte und am 10. Dezember 1717 zum Syndikus erwählt wurde. Er war auch, wie aus dem nachfolgenden Cautionschein und der Leichenpredigt seiner Tochter Anna Sidonia zu ersehen, Kanzleidirektor.

ChFP sagt: Man hat von ihm: *Aktenmäßige Relation über G. von Uslar und seiner Frauen wider C.F. Plathnern ausgestoßenen Schmä- und Lästerungen, so zu Mühlhausen 1714 in 4 herausgekommen*,

175

Aus dem Besitz der Frau Sekretär Platner ist folgendes Cautionsinstrument³³⁷ in meinen Besitz gelangt:

Wir BürgerMeistere Rath und Rätthe der Kaiserlichen Freien Reichs - Stadt Mühlhausen vor Uns und Unsere Nachkommen am Regiment bekennen hiermit:

Demnach Unser Anno 1717 auf die Bestallung des Seel, Herrn Doct. Heinrich Wilhelm Graßhofs erwehlt und bestellter Stadt-Syndicus Herr Georg Andreas Plathner in deßfalls eingereichten Memoriali geziemend vorstellig gemacht, welcher gestalt, da bey denen von Zeit zu Zeit Jhme zu Ohren kommenden bedencklichen Umständen zu schließen sey, dass einige Persohnen sich befahren müssen, daß Sie des Bürger Prozesses halber feindlich überfallen, um Haab und Guth, ja Leib und Leben gebracht werden dürfften, welche Furcht denn sonderlich bey denen, welche die Feder führen müssen, solcher gestalt beschaffen sey, dass auch der Beständigste Mann empfindlich davon gerühret werde, solchen nach, da Er tragenden Ampts halber die erforderlichen Berichte, und andere Schreiben an Kays. May. und Dero Höchstpreyßwürdigsten Reichs - Hoff - Rath auch wo es sonst nöthig, verfertigen und thun müste, nicht zu verdencken sein würde, wann er auf den Fall, da er von Amts wegen einen Verlust leyden müste, um Schadloshaltng und deshalb zu sein und der Seinigen Versicherung ein Documentum in forma probante auszustellen ansuchte; Und dann Wir bey der am 2. Dezember 1731 dieserhalb vorgewesenen Consultation resolviret:

Dass vorwohlgedachten Herrn Stadt-Syndico der verlangte Caution-Schein zu ertheilen sey.

Alß versprechen Wir vor Uns und Unsere Nachfolger am Regiment, dass Wir auf den Fall, da Unser Stadt-Syndicus seiner Amts Verrichtungen wegen einen Verlust an seiner Haabe und Güthern, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, ertulden müste, Jhn und seine Erben aus gemeiner Stadt-Mitteln deßhalb allerdings schadlos zu halten, wie Wir dann allen darwieder etwa zn machenden Exceptionen und Einwenden wißentlich renunciiren,

Uhrkundlich deßen u. s. w.

Sign. Mühlhausen den 4. Martii 1732.

L.S.

Adolph Gottfried Tilesius

³³⁶ Vgl. dazu *Mitteilungen* p. 133, Nachrag II

³³⁷ Bürgerschaft

p. t. cons: regens.

Die Ausstellung des vorstehenden Cautions Scheins erklärt sich aus den damals in Folge der Streitigkeiten zwischen den Bürgern und dem Magistrat vorgekommenen Exzessen.

Auskunft darüber gibt: *Baro a Wernher in Selectarum observationum forensium Tomus III. Jenae 1749*, und zwar in *Selectae actorum relationes* S. 207 ff., namentlich S. 216, woselbst die nach Abhaltung von 30 und etlichen Sessionen des Reichshofraths aus 86 Voluminibus und einigen fasciculis gefertigte Species facti mitgeteilt wird; ferner: das bedrängte Mühlhausen in einem ausführlichen Gespräch vorgestellt u. s. w. Freyburg 1733, und: Selintes und Veridicus raisoniren unparteiisch über die gegenwärtigen Umstände der Stadt Mühlhausen in einem angenehmen Gespräch u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1733.

Ein gewisser Sander hatte 1729 einen großen Haufen Bürger verleitet, *ad imitationem senatus*³³⁸, welcher aus 48 Personen bestand, 48 Personen als einen Ausschuss der Bürgerschaft zu erwählen. Dieselben hatten sich fast aller öffentlichen Einkünfte bemächtigt, den Ratspersonen ihre Holzdeputate gewaltsam weggenommen, als der Rat zu fischen gedachte, die Deputierten vertrieben, und selbst gefischt. Nach Entweichung des Sander hatten sich einige der Aufrührer unter dem Namen: Rumorer oder Rumor - Knechte, aufgeworfen, die hier und da Lärm machten auch allerhand Concussiones und Gelderpressungen ausübten. Ferner hatten die Aufrührer die Stadtsoldaten von den Toren vertrieben, die Wachen unter einen in Sold genommenen Stadtcapitän Werneburg gestellt und vielen Unfug verübt. Kaiserliche Poenalinhhibitionen und Commissionen blieben unbeachtet. 1732 wurden die Ratspersonen so lange im Rathhaus eingesperrt gehalten, bis sie ein

176

Attest ausstellten, dass in Mühlhausen alles ruhig sei. Einer Exekutions - Commission von 100 Mann wurden am 20. März 1733 die Tore versperrt. Bei dem dadurch veranlassten Tumult wurden 7 Personen getötet und 21 verwundet, mehrere Häuser gestürmt und einige Bürger von den Aufrührern in die Gefängnisse geworfen. Erst einer verstärkten Exekutionskommission von 2200 Mann wurden am 10. Mai 1733 die Tore geöffnet. Am 30. Dezember 1734 wurden drei Anführer enthauptet und demnächst anderweite Strafen,, Staupenschlag, Verbannung u. s. w. verhängt.

Nach dem Huebnerschen Stammbaum sind Kinder von Georg Andreas und Catharina Backmeister: Gottfried Andreas (VIII.a.), Anna Sophia (VIII. b.), Johanna Sidonia (VIIIc) und Gottlieb Friedrich (VIII. 6.).³³⁹

ChFP sagt: Von seinen Söhnen ist der Aelteste, Gottfried (Villa.), noch vor ihm gestorben, ein anderer aber (VIII. 6.) ist noch am Leben, hat die Rechte studiret und stehet jetzt in praxi.

VII. 2. **Benjamin Gottfried**, Sohn von Andreas (VI.3), natus 18. Novembris 1665.³⁴⁰

VII. 3. **Martha Sophia**, Tochter von Andreas (VI. 3.), nata 10. Decembris 1666, denata 28. Febr. 1690. Eine Leichenpredigt über sie befindet sich, verbunden mit der ihres Vaters, in der gräflichen Bibliothek zu Stolberg. Es wird ihre feine Gestalt erwähnt und gesagt: Sie war *gezieret nicht nur mit äußerlicher Leibes- sondern auch mit innerlicher Seelen-Schönheit. Aus ihrem Angesicht blickte eine sonderbahre und liebreiche Holdseligkeit hervor.* „*Sie war eine wohlgerathene Tochter, eine gehorsamste Tochter, welche ihren Eltern mit aller kindlichen Reverenz, Liebe, Ehre und Gehorsam begegnete.*“ „*Sie war Fromm, Freundlich, Fleissig und Fein. Sie war die geschäftige Martha und führete den Namen mit der That.*“ Es wird demnächst nochmals hervorgehoben ihr Verstand im Hauswesen und unverdrossene Emsigkeit. Ihrem Bräutigam war sie „*schon auf gewisse Conditiones versprochen.*“

Die Beerdigung erfolgte am 1. März 1690.

VII. 4. **Johann Gottfried** Sohn von Andreas (VI. 3.), geb. 3. Septembris 1669.

VII. 5. **Christoph Friedrich**, Sohn von Andreas (VI. 3), geb. 10. Februar 1671. Von ihm wird später gehandelt,

VII. 6. **Maria Hedwig**, Tochter von Andreas (VI. 3.) geb. 14. Octobris 1673.

VII. 7. **Anna Regina**, Tochter von Andreas (VI. 3.), geb. 26. Octobris 1675.

³³⁸ eine Art Parallel-Senat

³³⁹ S. *Mitteilungen* p. 133. Als weiteres Kind is nachzutragen VIII e Eleonore Maria

³⁴⁰ S. a. *Mitteilungen* p. 145: geb. 30 Novembet 1665, gest. 17. 9. 1719

VII. 8. **Guenther Ludwig**, Sohn von Andreas (VI. 3.), geb. 7. Junii 1679, nach ChFP ein Rechtsgelehrter; uxor³⁴¹: Dorothea Arends aus Nordhausen, copulata³⁴² 12. Maji 1709.

Nach Mitteilung des Professors E. G. Foerstemann wurde „Herr“ Ludwig Guenther Platner zu Nordhausen (zu St. Blasii) am 12. Mai 1709 copuliert mit Jungfrau Maria Dorothea, der jüngsten Tochter des 1704 am 19. Februar verstorbenen Bürgermeisters Johann Caspar Arens zu Nordhausen. Am 15. August 1710 wurde deren togeborenes Töchterlein begraben und am 20. August 1710 sie selbst, alt 18 Jahr 6 Monat 2 Wochen (zu St. Blasii).

Nach dem Huebnerschen Stammbaum soll er, zufolge Aussage des Rechtsanwalts Platner, einen Sohn gehabt haben, mit welchem er der Sage nach aus Thüringen nach Wien sich gewendet hat. Pastor Huebner hat außerdem mitgeteilt: *Derselbe hatte ein Gut Struth auf dem Eichsfelde, kam deshalb in Prozeß, ging aus Verdruß von Mühlhausen weg nach Wien, dort soll er einen Sohn hinterlassen haben. Er soll sich hin und wieder von Platner geschrieben haben.*

Von seiner Nachkommenschaft ist nichts ermittelt.

Zu bemerken ist noch, dass in der Leichenrede von Andreas die Anrede vorkommt: Jhr

177

schmerzenvolles Kinder-Paar, womit anscheinend Georg Andreas und Christoph Friedrich gemeint ist.

VII. 9. **Anna Christina**, Tochter von Andreas (VI. 3.), nata 10. Septembris 1683.

VII. 10. **Anna Catharina**, Tochter von Andreas (VI. 3.), nata 6. Aprilis 1686.

VII. 11. **Maria Catharina**, Tochter von Andreas (VI. 3.), nach ChFP bei ihres Vaters Tode 1695 noch am Leben.

VIII.a. **Gottfried Andreas**, Sohn von Georg Andreas (VII. 1.), Pfarrer zu Felchta bei Mühlhausen, natus 24. Junii 1692, ordinatus 2. Novembris 1717 qua Pastor Eigenridensis (Eigenrieden), dein. 7 Aprilis 1718 Felchtensis, denatus 21. 8ptembris 1721 sine prole³⁴³; uxores³⁴⁴:

a. Eva Susanna Reis, copulata, 30. Novembris 1717, gest. 17.09.1719

b. Maria Regina Graßhof,³⁴⁵ copulata 19. Novembris 1720, gest. 11.9.1721, (auf ihrem Leichenstein steht: vitam auspicata Quedl. XI. Mart. A. MDCXCVI³⁴⁶ et post partum Filii suis brevi post redditi fati functa Felchtae XII. Sept. A. MDCCXXI³⁴⁷).

Rotermund (Fortsetzung der Ergänzungen zu Joechers Gelehrtenlexikon) bemerkt: er schrieb „die schuldige Ehr- und Gedächtnißmünze. Eine Abdankungsrede auf den Pastor Joh. Wilh. Volland, Mühlh. anno 1718 fol. 20. S.“ steht an Lungerhausens Leichenpredigt.

ChFP sagt: *Gottfried, ein Sohn von Georg Andreas, studierte zu Jena, allwo er unter Anleitung des Professor Danzens im Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Rabbinischen und dem Talmud es allen andern in kurtzer Zeit zuvor that, begab sich hierauf nach Wittenberg, da er 1712 de Sandaligerulis Ebraeorum disputierte, und die Magister-Würde erlangte* (die Dissertation befindet sich in der Gothaer Bibliothek, der Titel lautet: *Auspicii Rectoris Frid. Augusti Principis Regii dissertationem historico-philologicam de sandaligerulis Ebraeorum ad illustrandum nonnulla Scripturae S. loca sub praesidio Christiani Guil. Vollandi subjiciet auctor M. Godefredus Andreas Plathnerus Mulhusinus a. d. IV. Id. Dec. A. A. C. N. 1712. Vitembergae Saxonum formis Samuelis Creusigii. 4°.*

³⁴¹ Gattin

³⁴² verheiratet

³⁴³ kinderlos

³⁴⁴ Gattinen

³⁴⁵ Maria Regina Plathner, geb. Graßhoff (Grashof), geb. In Quedlinburg 11.3. 1696, gest. 12.9. 1721 (DGB 244). Das *Felchtaer Blatt* (9. Ausgabe Sept. 2009) gibt die Daten wie folgt an: * Mühlhausen 24.6. 1692, + Felchta 21.9.1721 [Anm. M. P.]

³⁴⁶ 11.3.1696

³⁴⁷ 12.9.1721

In Felchta bei Mühlhausen stehen auf dem Kirchhofe, an die Kirche angelehnt, die Grabsteine von Gottfried Andreas und seiner zweiten Ehefrau, jeder mit dem bezüglichen Wappen obenan, der von Gottfried Andreas außerdem noch in jeder der oberen Ecken durch ein Weinblatt mit daran hangender Weintraube verziert. Die innerhalb eines länglichen Kranzes stehenden Inschriften bestätigen die vorstehenden Angaben der Lebensverhältnisse. In Bezug auf Gottfried Andreas steht außerdem: *cujus vita parva fuit, laus magna, virtus atque eruditio eximia*,³⁴⁸ und in Bezug auf die Ehefrau: *matrona bon. indolis rectique exempli ad maritum amore casto fidelique officio prosequgeb. In Quedlinburguta*³⁴⁹.

VIII.b. **Anna Sophia**, Tochter von Georg Andreas (VII. 1.), nata 25. Januarii 1695, copulata 20. Junii 1713, denata 29. Junii 1724; maritus M. Christian Wilhelm Volland, Superintendentens Mulhusinus, natus ao.1682, [5.5.] denatus 1757. [31.3.]

VIII.c. **Johanna Sidonia**, Tochter von Georg Andreas (VII. 1.), nata 16. Octobris 1710, denata coelebs 15. Novembris 1725. Ihre Leichenrede, verfaßt vom Superintendenten Dr. Joh. Jac. Lungershausen, befindlich in der gräflichen Bibliothek zu Stolberg, bestätigt diese Angaben, sowie die Namen ihrer Eltern und Großeltern, und erwähnt, dass sie „genugsame Proben von sich spähen lassen, dass in ihrem schönen Leibe auch eine schöne Seele gewohnt. Denn ihre annehmliche Gestalt wurde durch den unvergleichlichen Glantz verschiedener Tugenden noch mehr erhöht, und man muß ihr zum Ruhme nachsagen, dass sie an Demuth und Bescheidenheit, Freund-

178

lichkeit und Anmuths - vollen Sitten vor vielen andern ihres Geschlechts herrlich herfür geleuchtet, dass jedermann ihren Umgang gesucht und geliebet." Es wird dann insbesondere hervorgehoben ihre „Christliche Gelassenheit und verwundrenswürdige Geduld" bei ihrer „schweren langwüriigen Krankheit. Denn bei deren größesten Heftigkeit, als die Frau Scheinern Sie besuchte, und rühmte, dass Sie so gedultig wäre, gab Sie zur Antwort die Worte des ihr wohl bekannt gemachten Liedes: Was hilft dich Mensch dein Ungedult etc.. Und in Abwesenheit Jhres Hrn. Vaters hat Sie weiter gesprochen, Sie wundere sich selbst über die große Geduld, welche ihr der liebe Gott, bei ihrem Creutze, gegeben. Als Sie sich auch, am verwichenen Sonntage, aus einer Postille das Evangelium, und dessen Auslegung, vorlesen lassen, hat Sie sonderlichen Trost daraus genommen. Denn etliche Tage hernach, als man Jhr einige Hoffnung zur Genesung machen wollte, sagte Sie: Im verwichenen Sonntags - Evangelio spricht der Herr Christus: Sey getrost, meine Tochter, dein Glaube hat dir geholfen. Gott ist bei mir, Er wirds wohl machen. Wenn auch ein schwerer Zufall sich ereignet, hat Sie verboten, Jhrem Sie gar ungemein liebenden Herrn Vater nichts davon zu sagen, damit Er sich nicht darüber betrüben möchte. Nicht weniger ist remarquabel, dass, als Jhr kurtz vorher, ehe sie stürbe, einige Artzney praesentiert wurde, Sie sich weigerte, solche anzunehmen, und diese wenigen Worte zu letzte noch von sich hören ließ: Es ist alle gut, es ist gut; wobey Sie dann die Artzney mit der Hand von sich geschoben."

VIII.d. **Gottlieb Friedrich**, Sohn von Georg Andreas (VII. 1.), Senator Mulhusinus, natus 6. Novembris 1713, electus Senator 24 Octobris 1758, denatus 1. Maji 1781; uxor: Marie Eleonore, Herrn Johann Georg Stütters Tochter, copulata 28. Junii 1746, denata 8. Augusti 1788. [1785 ?] ³⁵⁰

VIII. e. **Eleonore Maria**, heiratete am 3. Dezember 1715 den späteren Bürgermeister Georg Christian Stüler, Vetter der Senators Johann Georg Stüler, dessen Tochter Maria Eleonore mit Gottlieb Friedrich Plattner VIII d verheiratet war. Sie wurde begraben am 17. Januar 1720. 2 Söhne die sie gebar starben im zweiten bzw. ersten Lebensjahr (Mühlhäuser Geschichtsblätter Bl. 28, S. 228) ³⁵¹

Es besitzt:

a. der Rechtsanwalt Platner sein Bildnis, ganze Figur, auf der Rückseite mit der Aufschrift: Gottlieb Friedrich Plathner, nat. d. 7. Novembr. Ao. 1714, depict. d. 18. Junii ao. 1726, aetat. 12. annor. 7. mens. 11. dies.³⁵²

³⁴⁸ Sein Leben war kurz, groß seine Verdienste, außerordentlich seine Tugend und seine Bildung.

³⁴⁹ Als gute Mutter ein Vorbild rechter Art, als Ehefrau hat sie sich voller Liebe, rein und treu ihrer Aufgabe gewidmet.

³⁵⁰ Vgl. Anm. 2, OP, p. 180

³⁵¹ Nachgetragen aus Mitteilungen p. 133

³⁵² geboren 7. 11. 1714, gemalt 18.6.1726, im Alter von 12 Jahren, 7 Monaten und 11 Tagen vgl. dazu aber Anm. OP p. 180

Der Knabe schlägt mit der rechten Hand ein Schnippchen, daneben steht als Wahlspruch: „Nicht dass.“ Zur linken Seite ist das Wappen gemalt.³⁵³

b. Frau Sekretär Platner besitzt folgende Schriftstücke:

1. ein Attest der Canzlei zu Mühlhausen vom 31. Januar 1739, wonach „*der Studiosus juris Herr Gottlieb Friedrich Platner um Verstattung der praxeos juridicae angesuchet*“ und nachdem er am 2. Januar das erforderliche *tentamen bestanden und sich ratione triennii gehörig legitimiret*, und am 31. Januar den Advokaten-Eid geschworen, in numerum advocatorum aufgenommen worden,
2. ein Mandatum procuratorium generale auf „Herrn Georg Andreas Engelhardt“ d.d., Mühlhausen den 1. Martii 1749, unterschrieben: „*Gottlieb Friedrich Plathner mpp.*“ und untersiegelt mit dem Guentber Heinrichschen Siegelring,
3. einen Paß der Canzley zu Mühlhausen d.d. 23. Juni 1778, wonach „*unser Cämmerey Director Herr Gottlieb Friedrich Plathner seines Alters etl. 60 Jahr, kleiner Statur, grauer Kleidung, von hier als einem gesunden Ort, nebst bey sich habenden Cariole und Bedienten und Reit-Pferd nach Leipzig Dresden und retour zu reisen willens ist.*“

Nach einem von ihm selbst geschriebenen Hausbuch, im Besitz des Rechtsanwalts Gustav Platner waren seine Söhne: August Gottlieb (IX.a.), Gottfried Andreas (IX. b.), Gregorius Gottlieb (IX. c.), Heinrich Wilhelm (IX. d.), Christ. Gottfried (IX.e.). Eine Tochter war Christiane Rudolphine (IX. f.).

179

IX.a. **August Gottlieb**, Sohn von Gottlieb Friedrich (VIII. d.), geboren am 25. März 1747, gestorben am dritten Tage.

IX.b. **Gottfried Andreas**, Sohn von Gottlieb Friedrich (VIII.d.), Stadtrichter zu Mühlhausen, natus 22. Junii 1748, fit Senator 1789, denatus 25. Februarii 1819; uxor: Johanne Christiane verw. Stüler geborne Reinhold, copulata 29. Martii 1798.

IX.c. **Gregorius Gottlieb**, Sohn von Gottlieb Friedrich (VIII.d.), natus 15. Aprilis 1750, hat in Jena und vielleicht auch noch an einem andern Ort studiert, war Mit-Administrator der Stiftungen St. Antonii, St. Margarethae und St. Jacobi in Mühlhausen bis zum 20. August 1817, und ist am 17. Oktober 1828 gestorben. Er war verheiratet mit Friederike Zellmann aus Eisenach (gestorben am 9. Mai 1850). Kinder aus dieser Ehe sind: Gustav (Xa.), Theodor (X.b.), Emil (X.c.), Ottocar (X.d.).

IX. d. **Heinrich Wilhelm**, Sohn von Gottlieb Friedrich VIII.d.), Kaufmann zu Mühlhausen, natus 3. Februarii 1753, denatus coelebs 15. Septembris 1839.

IX. e. **Christ. Gottfried**, Sohn von Gottlieb Friedrich, geboren am 6. August 1755, jung gestorben,

IX. f. **Christiane Rudolphine**, Tochter von Gottlieb Friedrich (VIII. d.), getauft am 13. Februar 1761, verehelicht mit dem Kaufmann und Handelsherrn Johann Christoph Bernigau am 19. September 1793, gestorben am 10. Mai 1798.

X. a. **Christoph Wilhelm Gustav**, Sohn von Gregorius Gottlieb (IX.c.), geboren am 14. Dezember 1799, besuchte bis Ostern 1820 das Gymnasium in Mühlhausen, studierte die Rechte in Göttingen (immatrikuliert am 24. April 1820) und in Berlin (immatrikuliert am 23. Oktober 1822), bestand am Kammergericht am 6. Mai 1823 das Auskultator - Examen, arbeitete als Auskultator am Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen und seit 1826 am Inquisitoriat und Oberlandesgericht in Halberstadt, wurde am 10. Januar 1827 zum Referendarius ernannt, arbeitete als solcher vom Februar 1827 bis 31. März 1829 am Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, dann am Oberlandesgericht in Halberstadt und wurde nach bestandenem Examen am 5. April 1830 zum Justizcommissar am Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen und am 1. Juni 1832 zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt, in welchen Eigenschaften er noch fungiert.

³⁵³ Außer den bisher gedachten Bildern besitzt der Rechtsanwalt Platner noch zwei ererbte Bilder ohne weitere Kennzeichen, vorstellend ein kleines Kind (ganze Figur) und einen Pastor anscheinend kein Sohn der Familie), [Anm. O.P.]

X. b. **Friedrich Wilhelm Theodor**, Sohn von Gregorius Gottlieb (IX.c.), geboren am 20. Oktober 1801, besuchte das Gymnasium zu Mühlhausen, studierte die Rechte seit Winterhalbjahr 1822 in Berlin, demnächst in Halle, arbeitete als Auskultator am Land- und Stadtgericht in Mühlhausen, bestand das Referendariats-Examen in Halberstadt, arbeitete als Referendar am Land- und Stadtgericht in Mühlhausen und wurde an demselben als Sekretär angestellt. Am 11. Mai 1847 heiratete er Mathilde Engelhart (geboren am 8. August 1822), Tochter des Justizcommissarius und Notarius Gottlieb Engelhart zu Mühlhausen. Er ist gestorben am 3. April 1859 ohne Nachkommenschaft.

X. c. **Gottfried Emil**, Sohn von Gregorius Gottlieb (IX.c.), geboren am 18. Juli 1803, gestorben am 12. Februar 1812.

X. d. **Gottfried Ottocar**, Sohn von Gregorius Gottlieb (IX.c.), geboren am 3. Juni 1805, besuchte das Gymnasium in Mühlhausen, studierte die Rechte in Halle, arbeitete als Auskultator und Referendarius am Land- und Stadtgericht in Mühlhausen und am Oberlandesgericht in Halberstadt und starb am 10. Mai 1840 in Mühlhausen.

180

Die im vorstehenden Abschnitt enthaltenen genealogischen Angaben sind, wie Seite 5 bemerkt ist, größtenteils einem vom Superintendenten Hübner entworfenen Stammbaum entnommen. Erst während des Druckes, also, um Nachforschungen anzustellen, zu spät, sind mir folgende Widersprüche aufgefallen.

1) Gottlieb Friedrich (VIII.d.) ist nach dem Hübnerschen Stammbaum am 6. November 1713 geboren, nach dem Vermerk auf seinem Bilde aber am 7. November 1714. Letzterer Vermerk scheint unrichtig zu sein. Denn wenn Gottlieb Friedrich, wie es im Vermerk ferner heißt, am 18. Juni 1726 im Alter von 12 Jahren 7 Monaten und 11 Tagen stand, so mußte er am 7. November 1713 geboren sein. Der Widerspruch bezüglich des Geburtstages findet vielleicht darin seine Aufklärung, dass der 6. November der Geburtstag, der 7. November aber der Tauftag ist.

2) Anlangend seine Ehefrau, so habe ich nach einer, wie ich glaube, richtigen Abschrift des Hübnerschen Stammbaums 1788 als Todesjahr angegeben, bemerke jedoch, dass ich in einer anderen Abschrift 1785 geschrieben habe.



Christoph Friedrich, comes palatinus.³⁵⁴

³⁵⁴ Ergänzungen dazu im Nachtrag : O.P., *Die Familie Plathner. Erster Nachtrag. Berlin 1874.* p. 331 ff.

VII. 5. Christoph Friedrich, Sohn von Andreas (VI.3.), ist der Stammvater einer zahlreichen Nachkommenschaft geworden. Vorzugsweise ihm hat dieselbe zu verdanken, dass ihr das Bewusstsein der Angehörigkeit an eine seit vier Jahrhunderten für Staat und Kirche wirkende Familie nicht verloren gegangen ist.

Er selbst hat nachstehende Lebensbeschreibung von sich hinterlassen und damit Auskunft über seine Vorfahren und andere Mitglieder der Familie verbunden (in Zedlers Lexikon unter den Artikeln Plathner und daraus entnommen in Gottens gelehrtem Europa Theile 2. S. 587).

Er ist den 10. Februar 1671 in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Mühlhausen, in Thüringen, geboren, dessen ansehnliche Familie von seinen Voreltern her etliche Jahrhunderte durchgedauert. Einige davon haben sich in alten Zeiten ohne h geschrieben, und ein etwas verändertes Siegel, so in einem Pelikan und Weinstocke oben und im Felde gebraucht, davon man die rechte Ursache nicht wissen kann. Sobald er im dasigen Gymnasium sowohl die schönen Wissenschaften als auch einen ziemlichen Vorschmack in der Rechtsgelahrtheit und Philosophie durch Privat-Information gefasset, hat derselbe sich nach der Universität Jena begeben, woselbst er das erste Jahr neben der Philosophie und Theologie, so er bey M. Treuner und D. Bechmann gehöret, Juristische Collegia gehalten [*Nach dem Comitiv war er 1688 in Jena*]. Das andere und dritte Jahr aber hat er sich fürnehmlich des ältesten Professors Adam Struvs, und des geheimden Raths und Professors Nicolai von Lyncker ihrer Information über das Jus Civile, Privatum, Publicum und Feudale bedienet, auch nebst denen Sprachen, als Frantzösischen, Welschen³⁵⁵, Spanischen und Englischen, die Mathematik und die Reichs-Historie gehört. Als derselbe das dritte und vierte Jahr nicht nur unter dem Vorsitz Adrian Weiers, Professors der Rechte, und Peter Müllers, mit zwey andern Studenten die Disputationes Schobelii ad Jus Civ. et Feudale in dem öffentlichen Auditorio durch disputiret, sondern auch etlichen angehenden der Rechtsgelahrtheit Beflissenen die Institutiones gelesen, entschloß er sich auf Akademien zu bleiben. Nachdem aber sein Vater ihn zurück berufen, und Praxis ergreifen lassen, hat er anderthalb Jahr damit fortgefahren, da er denn nach seines Vaters Absterben eine ihm angetragene ansehnliche Condition, als Hofmeister eines Schlesischen Edelmannes, namens Knobelsdorf, in Dresden unter der Bedingung ergriffen, dass er noch ein Jahr daselbst subsistiren, und hernach seinen Untergebenen nach Italien, Frankreich, Engelland und Holland, auf dessen Kosten, führen sollte. Als aber in das andere Jahr dazu noch kein Anschein gewesen, gleichwie denn auch hernach derselbe ein Soldat geworden, hat er solcher Station sich begeben, und unter Anleitung des alten berühmten Advokaten D. Gast daselbst Praxin angefangen. Weil nun die Churfürstliche Verordnung: dass alleine denen Graduirten, oder die sich zu Wittenberg oder Leipzig examiniren lassen, die freye Praxis erlaubet, ihn im Wege stund, hat er sich resolviret, in Jena zu promoviren. Als aber der Zustand bey selbiger Universität sich in vielen Stücken verändert befunden und der geheimde Rath von Lyncker als Reichs-Hofrath nach Wien zu gehen im Begriff war,

184

hat er sich bey der Fakultät nicht gemeldet, sondern ist nach Halle gegangen, daselbst hat er pro Licentia³⁵⁶ disputiret, auch darauf fast zwey Jahr Collegia gehalten [die Dissertation besitze ich, auch befindet sie sich in der Kammergerichtsbibliothek und der Gothaer Bibliothek: Der Titel lautet im Wesentlichen dahin: *Disputatio inauguralis Juridica XXX. theses ex jure vario, quas. . . in illustri Academia Fridericiana, Rectore Magnificentissimo, Serenissimo Principe ac Domino, Domino Friderico Wilhelmo, Elect. Brand. Haerede etc. etc. praeside Dn. D. Thomasio facult. jurid. h.t. Decano, pro licentia ... publicae Disquisitioni subjecit Autor*

³⁵⁵ Italienischen

³⁵⁶ Lizentiat, ein akademischer Grad unterhalb der Promotion zum „Dr.“ An Stelle einer Dissertation mußte der Absolvent eine Reihe von Thesen (hier 30) entwickeln und in einer mündlichen Prüfung verteidigen. J.W. Goethe hat diesen Abschluss gewählt, nachdem seine Dissertation von der juristischen Fakultät in Straßburg abgelehnt worden war. Als „Lizentiat der Rechte“ konnte er sich aber als Rechtsanwalt niederlassen.

Erst als Chr.F. als Syndikus an die Stadt Goslar ging, also 1706, wurde er in Halle zum „Dr. beider Rechte“, also für weltliches Zivilrecht und kanonisches Kirchenrecht, promoviert, was Voraussetzung für seine Anstellung war.

*et Defensor Christophorus Frider. Plathnerus, ex Imperiali Müllhusa, ad D. 3. Augusti Anno M.DC.XCVIII.*³⁵⁷ *Halae.* Im Comitiv steht, er sei 1696 mit der Würde eines Rechtsgelehrten versehen worden.]

Bey solcher Zeit schlug der Doctor Lungershausen, ausserordentlicher Professor der Theologie in Jena, mit dem er in seinen akademischen Jahren viel Bekanntschaft gehabt, ihm eine Heirat mit der zweiten Tochter des Churfürstl. Raths und Syndici bey dem hohen Stifte zu Halberstadt, D. Poeppings, vor, in der besondern Absicht, dass weil letztgedachter bey dem damahligen Premier-Minister Eberhard von Danckelmann in Berlin, in grossen Gnaden stunde, derselbe dadurch feine vergnügliche Beförderung erhalten möchte. Als nun die Verlöbniß, und darauf die Rückreise nach Halle geschehen, fiel bemeldter Minister in Ungnade, dennoch aber ward solche Ehe 1698 vollzogen (nach Huebner: *uxor*³⁵⁸ : *Eleonore Sophie Poepping, cop. 31. Maji 1698*), nachgehends ward er in die Zahl derer Advokaten bey der Regierung zu Halberstadt aufgenommen, und er trat die Praxin an.

Im Jahr 1700 ereignete sich, dass durch den Tod des Lic. Schertzlings die Consulentschaft³⁵⁹ bei Josias von Rheden, Hauptmutter des Hartzgerödischen und Gernerödischen Bergwerks, erlediget wurde, welche Bedienung ihm dann zu Teil ward, dabei er seines Principalen Stimme und Platz im Berg-Amte hatte, und seine vielen Prozesse im Anhaltischen, Braunschweigischen, Brandenburg, und bey den höchsten Reichsgerichten führen musste [im Comitiv steht, dass er in das zweite Jahr beständig zu Hartzgerode in dem Bergamt sich gebrauchen lassen]. Weil aber dabey die Prozesse sowohl gegen die Durchl. Fürsten von Anhalt, als gegen die starcken Gewercken geführet werden mussten, und wegen des damahligen bekannten langen Stillstandes des Reichs-Cammer-Gerichts vor seinen Prinzipal keine Hülfe zu erlangen war, so begab er sich um so lieber nach Goslar, als er von dem dasigen Magistrat 1706 einmüthig zum Syndico erwählet worden, und nahm auf dessen Verlangen, da zuvor diese Station jederzeit von Doktoren der Rechte bekleidet worden, zu Halle die Doktoren-Würde an. Dieses Syndikat hat er über 20 Jahr geführet, bis er 1727 freywillig abgedancket. Weil er die ihm vorgefallenen anderweitigen Beförderungen seinen Umständen nicht gemäß befunden, hat er in Goslar seine Prozesse desto besser abwarten können, dabey er auch verschiedene, theils in Erlernung der Rechte, theils in Ausübung derselben vor Gerichte, unterwies. Als er sich 1715 einiger wichtiger Prozesse halber in Wetzlar befand, wurde ihm das Kayserliche Comitiv verliehen. Ihre Königliche Majestät in Preussen, höchstsel. Andenckens, aber haben ihm den Titel dero Hofraths gegeben.

Seine Schriften³⁶⁰ (die mit B. bezeichneten befinden sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin), sind:

1. *Sciagraphia X Circulorum S.R.G. imperii et civitatum lib. Imper. Tab. Dichotom.* Leipzig in fol. 1711. 7. B. wird gelobt in *Fabricius Biblioth. Tom. II. pag. 506.*
2. *Avertissement auf des entwichenen und endlich in contumaciam removirten Predigers A. Frölings Schmähschrift, genannt, Rath der Gottlosen 1712.* 1 Bd. in 4. Ist eine Ehren-Rettung vor dem Rat zu Goßlar.
3. *Quaestionum Juridico-Politicarum nec non joco seriarum centuriae III.* Goßlar.

185

in 4. 1711. 1713. 1718. 2 Alph. 15 B. siehe *Acta Erud.* 1711. p. 520. A. 1713. p. 554. (B.)

4. *Oeconomia Juris Consistorialis*, Goßlar in 4. 1715. 18 B. (Die Schriften ad 3. 4. befinden sich in der Bibliothek des Obertribunals und Kammergerichts zu Berlin und in der Gothaer Bibliothek. Sie haben auf dem Titelblatt unter dem Namen eine Krone umgeben von Dornen und darüber die Worte: *PATIOR UT POTIAR*)
5. *Problema de primariis precibus et cessione precistarum.* 1724 in 4. (B.)
6. *Problema de jure Advocatae S. Caesar. Majestatis in denen Reichs-Städten.*
7. *Problema, wie weit der sogenannte Gruben-Eyd einen Grund Rechtens habe.*
8. *Problema, wieweit Herrschaftliche Bediente in einer Reichs-Stadt dem Magistrat subject sein müssen.* (L.)
9. *Problema, wieweit ein Römisch-Cathol. Kloster befugt und zugelassen, in einer Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Immobilia, oder ein Brauhauß anzukauffen.* 1724 in 4. (B.)

³⁵⁷ 1698

³⁵⁸ (lat.) *Gattin*

³⁵⁹ *Konsulent* : Rechtsberater

³⁶⁰ Näheres zu den Schriften s. O.P. *Die Familie Plathner. Erster Nachtrag.* Berlin 1874. p. 331. s.a. im Anhang II: *Schriften von Chr. Friedrich Plathner*“ aus dem Bestand der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.

10. Problema, ob eine Appellations - Sache bei den höchsten Reichs - Gerichten durch ein bloßes Schreiben vor anhängig und so kräftig anzusehen, dass bey dem Unter-Richter darinn nichts weiter vorzunehmen sey. Goßlar in 4. 1725. 1 B. (B. und in Wernigerode),
11. Schedias. Ad L. Vet. C. De incolis etc.
12. Actenmäßiges Rechts-Gutachten in Sachen weyl. Alex. Ludw. Schmidts, Creditoren, contra Herrn Apoth. und Stadt-Hauptmann Georg Albrecht Herbst, in puncto vend. aedium super I. 24. C. de Evict. oontra sentent. Facult. Rostoch.
13. Meditationes sacrae theologico-juridico-politicae, oder geistliche Betrachtungen auf die Sonn-, Fest- und Feyertags - Evangelia, nach der H. Schrift, der Orthodoxen Lehre, Jurisprudenz, Historia politica etc. ausgeführet, nebst einer Deduction vom Reformationen - Rechte. Diese Schrift hat das Critische Reben - Messer censiret. Dagegen der Herr Verfasser 1739 eine Schutz-Schrift in Druck gegeben.
14. Kyriologia vel historia incarnat. et nativit. Filii Dei, ad Gen. XLIX, 10. (vgl. V. 7 ad 4. c.)
15. Der verkappte und ertappte Pharisäische Buß - Prediger [in der Breslauer Universitätsbibliothek und im Titel weiter fortfahrend] Herr Andreas Fröling, Verlauffen und Rechtlich entsetzter Pastor der Gemeine zu St. Stephan in der Kayserlichen Freyen und des Heiligen Reichs Stadt Goßlar, aus der von ihm frech und schändlicher Weise divulgirten sogenannten schuldigen Amts-Pflicht an das ruchlose Goßlar . . . Goslar 1711.
16. Idea Justiniana de Lineis Justinianeis adm. Justitiae pro tuenda Civit. lib Imp. Goslariae Justitia.
17. Schriftmäßige Abbildung von der Verhärtung im Wercke der Seligkeit.
18. Pensée, wie weit ein Stand des Reichs sich wohl vorsehe, in eines mächtigen Standes Schutz und Schirm zu begeben, mit vielen nützlichen aus der Praxi theils bekannt gewordenen Observationen.
19. Unter dem Nahmen Philalethes, oder Liebhaber der Wahrheit, verfasstes wohl gegründetes Rechts-Bedencken, über die Lieder-Streitigkeiten bey der Kayserl. freyen Reichsstadt Nordhausen. Ingleichen desselben Vertheidigung gegen die falsche Auflage des Diaconi Stangen.
20. Der geistl. Paradoxe Charlatan oder gottesgelehrte Marcktschreyer.
21. Problematische Prüfung über 2 Fragen:
 - 1) ob der Mensch nach dem Tode am jüngsten Tage mit eben dem Leibe, da er gestorben, wiederum auferstehen, und mit seiner Seele vereinigt werde?

186

- 2) Mit was vor einem Leibe die Erwehltten in die ewige Seligkeit versetzt werden sollen. 1740.

Zum Druck hat er noch fertig liegen:

1. Meditationes sacrae, oder geistliche Betrachtungen über die jährlichen Sonn- und Fest-Tags - Episteln.
2. Tr. de Advocatia civ. Et eccles. clem. Imperatoris, in Imp. R. G. aliisque notabilib. praerogativis Caes. Maj.
3. Tr. de proclamatione publica neo-nuptorum, vom öffentlichen Aufgeboth der Verlobten.
4. Meditationes juridicae de fide Judicis.
5. Instructorium processuale, cum succinta methodo, Acta legendi et referendi.
6. Kurtze Anmerckungen über den Titum Cap. I. 7., von der Eigensinnigkeit, wie dieselbe sowohl bei einem Theologo, als Rechtsgelehrten und Medico schädlich sey.
7. Respublica, der Patient, wie, als bey denen Menschen, bey dem Corpore Reip. die Kranckheiten sich verhalten, und zu curiren.
8. Centuriae I, II, III bis IV, Causarum tempore m. Synd. Gosl. in curia peract.
9. Tr. de jure referendi.
10. Kurtzer Wegweiser, die heimlichen Concussiones bey dem Justiz-Wesen wahrzunehmen, und wie solche zu remediren.
11. Apologia des schon edirtten Num. 12 gemeldeten Rechts-Bedencken, gegen den füreiligen Beweiß der löbl. Rostockischen Fakultät.
12. Der Piecen X, das Stück 2, 3, 4, 5 Bogen starck von geistl. jurist. und politischen Materien.

13. Tr. in Tabellen, de moderationae Matriculae Imperii ac Judicii Cameralis.
14. Tabulae dichotomicae succintae, totam materiam successionis ab intestato cum cognatis, comprehendentes.
15. De promotione per casus Nom. Genit. Dat. Acc. Voc. und Ablat. deutsch.
16. Hexametria von der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.
17. Von der Gerechtigkeit Gottes, Christi Imputativa und der weltlichen Gerechtigkeit.
18. Geist- und weltliche Anmerkungen nach allen Ständen: 1) von der schädlichen Heuchelei, 2) von der christlichen Freyheit, und 3) über das Dictum Matth. 10. v. 16. *Seyd klug wie die Schlangen* etc.

Im alten Katalog der gräflichen Bibliothek zu Wernigerode sind noch angeführt als von Christoph Friedrich herrührend:

- a) Erleuterung der Philal. Bedencken. Mühlhausen 1737. 4. (vergl. 19).
- b) Charlatan an Joach. Mund. Goslar 1738 (vgl. 20).

Im Katalog der Hoyerschen Stiftung zu Mühlhausen endlich ist ein Buch verzeichnet: „*Plathner rechter Gebrauch der Affekten. 8.*“. Druckort und Jahreszahl sind nicht angegeben. Das Buch selbst ist nicht mehr vorhanden. Über den Verfasser ließ sich nichts ermitteln. Vielleicht ist im Katalog irrtümlich Plathner statt Platner angegeben und der Verfasser des Buches der sächsischen Familie Platner angehörig.

Wie die vorstehenden Schriften ergeben, hat Christoph Friedrich nicht nur juristische, namentlich kirchen- und staatsrechtliche, sondern auch rein theologische Fragen der Erörterung unterworfen. Insbesondere aber hat er sich über das Verhältnis der Obrigkeit zu den Rechten des geistlichen Amtes ausgelassen. In Bezug auf einen praktischen Fall geschieht dies in dem Buch: „*Der verkappte und ertappte Pharisäische Bußprediger etc.*“ Der darin „aktenmäßig“ dargestellte Sachverhalt ist folgender:

Andreas Fröling, seit 1696 Diakonus, demnächst Pastor an der Kirche St. Stephani in

187

Goslar, erlaubte sich mehrfache Abweichungen von den geltenden Kirchenordnungen, verweigerte namentlich die Proclamation der Verlobten, wurde deshalb in Folge beharrlichen Ungehorsams am 18. März 1707 zu 100 Taler Strafe verurteilt, weigerte dem mit Consistorialrecht versehenen Magistrat noch anderweit den Gehorsam, verkündete von der Kanzel seinen Abschied, fuhr aber, sich auf „einen neuen Beruf von seiner Gemeinde“ stützend, fort, zu predigen und von der Kanzel den Magistrat zu schmähen und einzelne Magistratsmitglieder durch Anzüglichkeiten zu beleidigen. (Christoph Friedrich erwähnt, dass dies in Bezug auf ihn „zu der Zeit, da die vornehmsten und nächsten meiner Freunde und Anverwandten aus Halberstadt in der Kirche gewesen,“ geschehen.) Er wurde darauf „der ihm beygemessenen excesses und Begünstigungen wegen“ durch Urteil vom 1. Februar 1708 auf ein Quartal von seinem Amte suspendiert, und verurteilt, „solche Anzüglichkeiten und bittere expressiones zu depreciren.“ Er begab sich demnächst nach Quedlinburg und Braunschweig und wurde endlich in *contumaciam*³⁶¹ durch Urteil vom 19. September 1709 seines Amtes entsetzt.

Derselbe veröffentlichte verschiedene³⁶² Schmähchriften, worin er gegen die Stadt Goslar, den Magistrat und den Syndikus (Christoph Friedrich) sich in gröblichster Weise ausließ, und es ist erwähntes Buch eine Entgegnung darauf. Es werden darin namentlich die Rechte des geistlichen Strafamtes erörtert und die vorgebrachten Anschuldigungen widerlegt. Gelegentlich wird Auskunft gegeben über einige althergebrachte Gebräuche und Feste, so über das sogenannte Herrenbier, die Gilden-Brüder-Feste und das Freischießen.

Von Goslar aus scheint Christoph Friedrich sich zunächst nach Herford begeben zu haben.³⁶³) In seinen letzten Tagen war er nach Gronau gezogen. Dasselbst ist er am 14. Januar 1755 gestorben.

³⁶¹ Wegen fortgesetzten Trotzes

³⁶² gegen seinen beständigen Trotz

³⁶³ [Anm. O.P.] Es ist mir mitgeteilt worden, dass in den Repertorien über die Reichskammergerichts -Akten zwei Prozesse erwähnt werden, die Christoph Friedrich Plathner zu Herford im Jahre 1753 wider die Stadt Goslar angestellt hat, der eine auf eingezogene Brauzinse, der andere auf den Nachlaß von 200 Thlr. von einer verkauften Ölmühle, und dass diese Akten unterm 27. Februar 1843 an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Hannover abgegeben worden sind. Am 28. Juli 1853 sind ferner die Akten über einen Prozeß der Witwe Marie Hedwig König zu Goslar, Verklagte und Appellantin, gegen Hofrath Platners Erben und deren Mandatar Forke daselbst, Kläger

Er soll ein großer Verehrer Friedrich des Großen gewesen sein.

In der evangelischen Kirche zu Gronau befindet sich links vor dem Altar der Grabstein³⁶⁴ Christoph Friedrichs. Derselbe zeigt oben das Wappen und darunter folgende Aufschrift:

In dieser Gruft
warten auf die Auferstehung der
Gerechten die entseelten Gebeine
Des Wohlgebornen und
Gottes und Rechtsgelehrten
Gruendlich gelehrten Herrn Herrn
Christoph Friedrich Plathner.
Er war beider Rechte Doctor
Comes Palatinus caesareus
Syndicus bei der freien Reichsstadt
Goslar, Koeniglich-Preussischer
Hofrath.

Er wurde geboren zu
Mühlhausen ao. 1671 d. 10.
Febr. und starb den 14.
Januar 1755. Nachmittags um —
188

Er hat also dem Staat und der Kirche
Mit Ruhm nützlich gedienet
83 Jahr 11 Monathe-

Schlaf sanft verdierter Mann,
In deiner Grabeshöhle,
Die dich nicht ewig decket
Noch stets verbergen kann.
Der Leib vereinigt sich
Dereinsten mit der Seele.
Indessen aber ruh und schlaff
verdierter Mann.

und Appellaten, pct. Streites über die Gültigkeit eines Vertrages, mittelst dessen die Witwe König von der Stadt Goslar ¼ Kux des Bergwerks „Lautenthalsglück“ gekauft hatte, 1772, an das gedachte Ministerium abgegeben worden.

³⁶⁴ Der Stein befindet sich nicht mehr dort. Ein Reststück liegt auf dem Friedhof Lehde in Gronau neben der Friedhofskapelle.

In seinem Testament vom 18. Dezember 1749, dessen Original mir von Vetter Carl (XI. c. 2.) mitgeteilt worden ist und dessen Schluss nebst Unterschrift **Tafel 8.** getreu wiedergibt, erklärt er zunächst: „*Demnach der grundgütige Gott aus Gnaden mir mein Leben biß in das hohe Alter gefristet, dafür demselben demüthigsten Danck sage, so befehle ich zuförderst, wie stets, meine Seele etc.*“, demnächst bestimmt er: „*so überlasse die Beerdigung meines leblosen Leibes mit allen 'sonst gebräuchlichen Ceremonien meiner Kinder ihrer freyen disposition und verordne dabey nur soviel, dass selbige standes - mäßig, doch ohne allen Pomp und mit Erspahrung aller unnöthigen Kosten verrichtet werde, dass dann auch jedes von meinen Kindern die gewöhnliche Trauer vor sich und nach eigner convenienz sich anzuschaffen.*“ Es folgt dann die Erbeinsetzung.

Dabei wird erwähnt, dass die Mobilien „*theils injuria temporum*³⁶⁵, *theils durch allerhand Diebstähle, theils durch vielerley Betriegerereyen, alles angewendeten Fleißes ohngeachtet, um ein gar erkleckliches vermindert worden*“. Dann heißt es: „*Damit aber wegen des geringen Überbleibsel von meiner bibliothec, nachdem ich (mir), wie der verfaste oatalogus es zeigt, ein gar erklecklicher Vorrath von schönen kostbaren Büchern gestohlen, und mobilien auch kein Streit weiter entstehe, so sollen selbige nebst den vielen Manuscriptis und Excerptis meinem aeltesten Sohne um einen billigen Preiß zugeschlagen werden, welcher nach Gelegenheit soviel er kan, dem Befinden nach, selbige praevia revisione*³⁶⁶ *zum Drucke zu befodern.*“

Dass letzteres geschehen, davon findet sich keine Spur. Von der gesammten Bibliothek ist nichts mehr vorhanden. Sie soll zuletzt in einem alten Gartenhause sich befunden und von den Kindern der Familie vernichtet worden sein, wahrscheinlich auch die jetzt vermißte Genealogie.

Endlich findet sich noch folgende Anordnung: „*Nächst dem aber erkenne ich mich nochmahlen demüthigst mit Dancksagung des Höchsten Segen an zeitlichen Gütern und bin dabei annoch der Armen eingedenck, constituire ordne und setze demnach davon hundert Thaler also und dergestalt aus vor dieselben, dass jedesmahl und beständig der aelteste von meiner familie, er wohne wo er wolle, selbige 100 thl. über seine Erbportion an sich nehme und behalte mit der Bedingniße, dass alljährlich auf den Tag meines Ablebens der Zinß alß fünff Thaler unter die Armen an dem Orthe, wo er wohnt, vor itzo aber wo ich mein Leben geendet, da der Anfang zu machen, vertheilet werde. Und zwar nach der Ordnung, dass selbige sich versammeln und also vor der distribution nicht nur der fundator davon ihnen kürztlich bekannt gemachet, sondern von denenselben auch annoch vorher zwey Lieder von Gottlicher Regierung und dem Tode abgesungen werden. Alß wie ich denn hoffe etc.*“

Gedachte 5 Thlr. verteilt gegenwärtig August Plathner (XI. b. 2.).

Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, dass bei der großen Zerstretheit der Familie

³⁶⁵ Beschädigungen durch den Lauf der Zeiten

³⁶⁶ nach vorheriger Überarbeitung

[Tafel 8]

Taf. 8.

als wenn ich zum besten abwarde so
 wese von uninnigsten Dingen mei-
 ner letzten Willen Verordnungen
 sprachlich nachgelasset und das selbe
 schriftguthschicklich angewandt als sol-
 che dabey von jeder löblichen Obrig-
 keit justifizieren verordnet worden
 also wünsch ich denn von Gott die
 reiches Dagn, meine Freunde ihre Be-
 rehrung und befehle somit meine
 Dank in Euseum und Glauben auf Christi
 einzige Verdienst in die Ewigkeit
 zu Vater Gant Gottes. Am. G. 18 Dec.
 1749.

Christof. Dider. Plathner

das Legat für alle Zeit den Armen in Gronau zugewendet werden möge, womit die Familie wohl einverstanden sein dürfte.

Als Erinnerung an Christoph Friedrich verwaht die Familie, jetzt mein Bruder Carl:

1. das Comitiv, von Kaiser Carl VI. am 21. Januar 1715 ausgestellt und unterschrieben, auf Pergament geschrieben, in roten Samt gebunden und mit anhängendem Kaiserlichem Siegel,
2. eine Kupferplatte mit dem Bildnis von Christoph Friedrich Plathner, wovon Abdrücke an die Mitglieder der Familie verteilt worden sind.
3. Ein großes Siegel ist in Gronau verloren gegangen. Ich habe jedoch vorher einen Abdruck davon genommen. Danach ist die Zeichnung Tafel 2. Nr. VIII. gefertigt.

Christoph Friedrich hatte nach August Plathners Notizen vier Söhne und mehrere Töchter. In seinem Testament nennt er als seine Kinder:³⁶⁷

VIII. 1. Friedrich Gottfried, geb. 9. September 1710,³⁶⁸ (der ältere Sohn), von welchem S. 193 gehandelt wird.

VIII. 2. Johann Just Andreas (der jüngere Sohn), nach August Plathners Notizen: Johann August, Domänenpächter von dem Gut St. Leonhard bei Braunschweig, ohne Kinder gestorben.

Ein in Bücherverzeichnissen also aufgeführtes Werk: „Plathner, J. A., Regeln, die ein junger Mensch, der sich der Landhaushaltung widmet, zu beobachten hat. 8. Hannover. Hahn. 1781“, hat anscheinend denselben zum Verfasser.

VIII. 3. Anna Gertrude Henriette, geb. 17. Dezember 1711, die ältere Tochter), verheiratet an Johann Henning Klemm.

VIII. 4. Johanne Ernestine Sophie, geb. 24. November 1719, Witwe Thilöen, in Hildesheim.

Die übrigen Kinder sind also früher gestorben, namentlich:

VIII. 5. ein Sohn, welcher Oberförster gewesen, aber im besten Mannesalter gestorben.

VIII. 6. ein Sohn, welcher im Bergfache auf dem Harz angestellt gewesen, von da für eine englische Handelsgesellschaft nach Ostindien verpflichtet worden und dort jung gestorben ist.³⁶⁹

³⁶⁷ ergänzend dazu O.P. *Die Familie Plathner. Erster Nachtrag*. p.331 – Danach war Chr. F. in zweiter Ehe mit der Tochter von Gottfried Binnenböse (oder Binnemböse) verheiratet. Das Datum hat sich nicht ermitteln lassen. Insofern muss offen bleiben, wer die Mutter der Kinder ist.

³⁶⁸ Geburtsdaten nach [O.P. *Erster Nachtrag* p. 331]

³⁶⁹ Darüber hinaus erwähnt O.P. auf Grund des Kirchenbuches der St. Stephanuskirche in Goslar: Philipp Anastasius, geb. 13. 09. 1714; Johann Christoph, geb. 22.03.1716; und Johann Josua, geb. 28.06.1718, evtl. identisch mit Johann Just Andreas [O.P. *Erster Nachtrag* p. 331]

Gronau, Hannover und Amerika.

Seit der Übersiedlung Christoph Friedrichs (VII. 5.) nach Gronau bleibt Gronau längere Zeit der Hauptsitz seiner Nachkommen, welche sich zum Teil noch jetzt daselbst befinden.³⁷⁰

VIII. 1. Friedrich Gottfried, Sohn von Christoph Friedrich (VII. 5.), wurde geboren am 9. September 1710, war Bürgermeister und Sekretär der Stadt Gronau, auch Gerichtshalter zu Rheden, Wülfigen und Deensen, wohnte die letzten Lebensjahre bei seinem jüngsten Sohn, dem Pastor Anton Friedrich Plathner (IX. 6.), in Harriehausen, und starb daselbst am 14. Mai 1786. Es bestätigt dies der im Verzeichnis der daselbst im Jahre 1786 Gestorbenen vom Pastor Anton Friedrich Plathner eingetragene Vermerk. Es kommen darin die Worte vor: „mein Vater, Herr Gottfried Friedrich Plathner, „ und „nachdem er auf Erden gelebt 75 Jahr 8 Monat 5 Tage.“ „Die Leichenrede ist ihm von dem Herrn Pastor Fabricius zu Ellenrode gehalten.“

Eine von ihm verfasste und eigenhändig geschriebene Verteidigungsschrift 6, 6. Gronau 23. April 1745 befindet sich im Welfen-Museum in Hannover, nämlich in einem vom Stadtgericht zu Elze dahin eingesandten mäßigen Folioband mit der Aufschrift: De anno 1745 Inquisitionsacta über den Mordbrenner Joachim Hölscher etc. Er verhehelichte sich:

- a. am 13. Oktober 1744 mit Dorotea Elisabeth Forcke, Schwester des Medizinalrats Forcke in Gronau;
- b. am 31. Oktober 1756 mit Marie Sophie Niebur aus Lüneburg,

Kinder von ihm aus erster Ehe sind:

IX. 1. Christoph Friedrich, getauft am 4. August 1745, von welchem später gehandelt wird;

IX. 2. Dietrich Alhard Christian, getauft am 16. Juni 1748;

IX. 3. Johann August, getauft am 22. Juli 1750, von welchem später gehandelt wird;

IX. 4. Johann Christoph Wilhelm, getauft am 15. Oktober 1752;

(IX. 2. und IX. 4. scheinen jung gestorben zu sein.)

aus zweiter Ehe:

IX. 5. Margaretha Maria Dorotea, getauft am 3. August 1757;

IX. 6. Anton Friedrich, geboren am 19. März 1759, von welchem später gehandelt wird.

³⁷⁰ korrigiert von „O.P. **VIII. 1. Friedrich Gottfried** lebte ... 1741 als Advokat in Goslar. ... Durch ihn also, nicht durch Christoph Friedrich (VII.5) ist die Familie in Gronau heimisch geworden“ [O.P. Die Familie Plathner II. Erster Nachtrag. p. 346]

A. Christoph Friedrich der Jüngere und seine Nachkommen.

IX. 1. Christoph Friedrich, Sohn von Gottfried Friedrich (VIII. 1.), getauft am 4. August 1745, Advokat in Gronau und Gerichtshalter in Rheden und Banteln, verehelicht mit Caroline Friederike Luise Oelkers (gestorben 26. November 1831), ist gestorben am 3. Juli 1804.

In seinem dem Justizamt zu Gronau übergebenen Testament vom 10. Februar 1804 spricht er den Wunsch aus, dass bei der Beerdigung „*aller unnötige Aufwand vermieden werde. Ein simples anständiges Sarg ohne alle Ausstaffierung mit dem gewöhnlichen Totengewande, als welche nur ein torhafter Übermut ersonnen hat, ein bloßes Hemd, Mütze und Strümpfe wird völlig hinreichen, meine entseelte Hülle zu decken, und auf eben die Weise will ich auch ohne allen Pomp stille und ruhig blos in Begleitung zweyer mir nachbleibender Freunde zur Erde bestätigt werden, insbesondre verbiete ich jede Betraurung mit schwarzem Zeuge, indem ich mich hierzu schon bey meinem Leben mit einer gewissen Anzahl Personen verbunden habe.*“ Letztere Sitte besteht, wie mir mitgeteilt worden ist, in der Nachkommenschaft von Herrmann August (X.a. 8.).

Die Kinder genannter Eltern sind:

X. 1. Dorotea Luise Friederike, geboren am 21. August 1771, verehelicht am 16. April 1801 mit dem Advokaten, Gerichtshalter und Kanzlei-Sekretär in Coppenbrügge Johann August Ludwig von Hartz, als Witwe gestorben am 14. September 1845;

X. 2. Johann Friedrich Wilhelm, geboren am 15. Februar 1774;

X. 3. Caroline Charlotte, geboren am 11. Juni 1775;

X. 4. Johann Friedrich Gottfried, geboren am 10. September 1777;

X. 5. Anton Julius, geboren am 5. September 1779;

Vorstehende 4 Kinder starben vor ihrem Vater.

X. 6. Georg Ludwig August, geboren am 4. August 1781, von welchem im Abschnitt VII gehandelt wird;"

X. 7. Marie Caroline Alhardine, geboren am 27. Juli 1783, verehelicht am 1. Mai 1805 mit dem Ökonomen, später Hauptmann im Infanterieregiment zu Hameln, Moritz Georg Philipp Tiling, Witwe seit 14. März 1829, gestorben am 4. April 1864;

X. 8. Catharina Luise Philippine, geboren am 20. Februar 1785, verehelicht am 29. Mai 1809 mit dem Kaufmann Conrad Schmidt in Elze, später Steuereinnehmer in Verden, gestorben am 8. August 1825;

X. 9. Johanne Amalie, geboren am 8. Mai 1788, verehelicht am 29. Januar 1807 mit dem Justiz-Sekretär in Alfeld, seit 1809 Friedensrichter in Dassel Arnold Franz Busch (geboren 1780, gestorben 1811).

X. 10. Anton Ludwig August, geboren am 23. März 1790, von welchem später gehandelt wird;

X 11. Juliane Sophie Helene, geboren am 22. Februar 1792, verehelicht am 14. Oktober 1813 mit dem Maire zu Hardegsen' später Steuerelector in Göttingen August Otto von Bodemeyer (geboren am 28. Oktober 1790, gestorben am 7. Oktober 1859), gestorben am 7. Oktober 1864.

X. 10. Anton Ludwig August, Sohn von Christoph Friedrich (IX. 1.), geboren am 23. März 1790, besuchte das Andreanum in Hildesheim, kam noch nicht ganz 18 Jahr alt nach Göttingen, studierte zuerst Theologie, predigte auch schon in einer der dortigen Kirchen, studierte dann Philosophie, wurde Doktor und war unter Westphälischer Herrschaft eine Zeitlang französischer Verificateur, pachtete darauf das Gut Ellerburg bei Preußisch Minden auf 24 Jahre, gab jedoch nach

Annahme einer ziemlich bedeutenden Abfindungssumme die Pacht auf, und kaufte von einem französischen General (vor oder nach der Pacht) die Güter Brunstein und Relliehausen. Demnächst kaufte er zwei kleinere

Güter Kreuzfurth und Germenfel bei Kranenburg zwei Stunden von Cleve, die er 1840 wieder verkaufte. Hierauf war er etwa 5 Jahr lang Domainendirector in Tilburg in Holland, einer dem, König von Holland gehörigen Besetzung, gab diese Stellung wegen Krankheit im Juli 1845 auf und zog nach Göttingen, woselbst er während seiner beiden letzten Lebensjahre als Bürgervorsteher tätig war. Er starb am 4. Mai 1850,

Er war verehelicht:

- a) mit Therese Welten aus Wachtendonk bei Geldern, und nach deren Tode
- b) mit Elise Tiling, gestorben am 4. November 1834,

Nur in zweiter Ehe wurden Kinder geboren, nämlich:

XI.a. 1. Auguste, geboren am 4. November 1827, verehelicht am 19. Oktober 1846 mit dem Hannöverschen Premierlieutenant gegenwärtig Hauptmann a. D. Friedrich von Dachenhausen in Göttingen;

XI.a. 2. Mathilde, geboren am 16. September 1829, verehelicht am 20. August 1857 mit dem Preußischen Lieutenant jetzt Hauptmann der Artillerie Georg von Windheim in Breslau;

XI. a. 3. Eduard, geboren am 15. März 1833, von welchem später gehandelt wird;

XI. a. 4. ein Sohn, geboren 1834 und nach einigen Stunden gestorben.

XI. a. 3. Eduard, Sohn von August (X. 10.), geboren am 15. März 1833, besuchte bis zu seinem 17. Jahre das Göttinger Gymnasium bis Sekunda, ging zwei Jahr als Eleve auf die Hessische Domaine Rückerode und von da 1 Jahr zu seinem Vetter Busch nach Töpliwoda in Schlesien. Im Jahre 1853 begab er sich nach Göttingen und studierte dort 1½ Jahr cameralia, war demnächst 1 Jahr Verwalter auf dem Rittergut Eilte bei Ahlden in Hannover, darauf 1½ Jahr Verwalter auf der Zuckerfabrik Bahrendorf bei Magdeburg, ferner 1 Jahr Inspector in Wegwitz bei Merseburg, ging 1858 nach Ungarn und pachtete daselbst zwei Güter, Zubna und Gugla bei Homona (auch Homonau) im Zempliner Comitat in Ungarn,

Er verehelichte sich am 18 August 1863 mit Marie Matthaei, Tochter des Oberamtmanns Julius Matthaei auf dem Rittergut Kriegsdorf bei Merseburg. Kinder aus dieser Ehe sind:

XII. d. 1. Helene, geboren am 17. Juni 1864;

XII. d. 2. Max, geboren am 8. Mai 1865.

B. Johann August und seine Nachkommen.

IX. 3. Johann August, Sohn von Friedrich Gottfried (VIII. 1.), getauft am 22. Juli 1750, war Kaufmann und Bürgermeister, Canton - Maire, in Gronau, bis die kriegerischen Ereignisse der ersten Jahre des 19. Jahrhunderts, sowie die nachher daraus folgende Umwälzung der Staaten ihn veranlasste, seine Entlassung zu suchen. Er starb am 3. September 1841. Seine Ehefrau war Antoinette Armbrecht, Tochter des Pastors Armbrecht in Hemmendorf.

Seine Kinder sind:

X. a. 1. Luise, geboren am 10. September 1781, verehelicht zum ersten Mal mit dem Kaufmann Lakemann in Hameln, zum andermal mit dem Kaufmann Kahler daselbst, gestorben in Gronau am 5. Juli 1836;

X. a. 2. Friedrich Wilhelm, geboren am 17. Juli 1783, von welchem später gehandelt wird:

X.a. 3. Christoph Philipp, geboren am 1. Juni 1785, im 8. Jahre gestorben;

X.a. 4. Melusine, geboren am 20. Dezember 1786, verehelicht mit dem Assessor Gericke in Vienenburg, seit 1838 Witwe, gestorben am 18. Mai 1864;

X.a. 5. Caroline, geboren am 18. April 1788, verehelicht gewesen mit dem Pastor Friedrich Röbbelen in Hohen-Hameln;

X.a. 6. Alhardine Amalie, geboren am 16. Dezember 1789, gestorben am 21. März 1791;

X.a. 7. Auguste Antoinette, geboren am 22. Juli 1791, gestorben am 25. Februar 1795;

X.a. 8. Herrmann August, geboren am 1. April 1793, von welchem später gehandelt wird;

X. a. 9. Anton Gottfried, geboren am 19. Februar 1795, war Ökonom, wurde, in Folge einer unglücklichen Liebe trübsinnig und fand seinen Tod in der Leine unweit Foerste bei Alfeld, woselbst er sich zum Besuch bei seinem Schwager, dem Pastor Friedrich Röbbelen, aufhielt, am 10. Mai 1819;

X.a. 10. Carl Friedrich, geboren am 30. Dezember 1797, war Advokat in Gronau, nicht verheiratet, wohnte beim Vater, und starb am 12. April 1838, Er war von biederem Charakter und höchst rechtlich in seiner Geschäftsführung, Rathgeber und helfender Freund der Familie. Sein früher Tod wurde von Allen, welche mit ihm in Verbindung gestanden, tief beklagt.

a. Friedrich Wilhelm und seine Nachkommen.

Xa. 2. Friedrich Wilhelm, Sohn von Johann August (IX. 3.), geboren am 17. Juli 1783, Kaufmann und Senator in Gronau, verehelicht am 20. November 1804 mit Josephine Wedekind aus Hildesheim (gestorben am 11. Dezember 1841), ist gestorben am 28. Februar 1847. Seine Ehefrau war katholisch und seine Kinder folgten der Religion ihrer Mutter.

Die Kinder sind:

XI. b. 1. Elisabeth Friederike Antoinette, geboren am 2. Januar 1806, trat in den geistlichen Orden der Ursulinerinnen und lebt setzt als Lehrerin in Schwerin;

XI. b. 2. August Mathias, geboren am 2. Juni 1807, von welchem später gehandelt wird;

XI. b. 3. Emilie Caroline Luise, geboren am 3. Januar 1809, wohnt in Gronau;

XI. b. 4. Mathilde Juliane Maria Anna, geboren am 1«. Oktober 1810, verehelicht:

a. am 11. Februar 1834 mit dem Apotheker Wenkebach in Duderstadt, gestorben am 11. März 1840,

b. am 24. August 1843 mit dem Apotheker Barth in Bremerhaven;

XI. b. 5. Maria Dorothea Caroline, geboren am 8. Juni 1813, gestorben am 2. Januar 1821;

XI. b. 6. Johann Herrmann Ferdinand Eduard, geboren am 5. Oktober 1814, gestorben am 23. November 1820;

XI. b. 7. Clementine Therese Dorothea, geboren am 29. März 1816, verehelicht am 22. November 1836 mit dem Gastwirt Heinrich Jahns in Gronau, seit 1856 in Milwaukee, Vereinigte Staaten von Amerika;

XI. b. 8. Caroline Philippine Adelheid, geboren am 27. Oktober 1817, verehelicht am 19. Oktober 1857 mit dem Sanitätsrat Wiedel in Bockenem;

XI. b. 9. Nanny Maria Josephine, geboren am 2. Februar 1819, verehelicht am

197

8. Januar 1839 mit dem Pastor Friedrich Wilhelm Bodemann, jetzt in Finkenwerder bei Hamburg. Dieselbe trat zur lutherischen Kirche über.

XI. b.10. Carl Andreas, geboren am 24. Juli 1820, gestorben am 19. September 1820;

XI. b. 11. Marie Sophie Caroline, geboren am 21. Dezember 1821, verehelicht am 12. Oktober 1847 mit dem Kaufmann Heinrich Helmholz in Gronau, seit 1858 in Milwaukee;

XI. b. 12. Hermine Helene, geboren am 14. Februar 1824, verehelicht am 25. Juni 1848 mit dem Kaufmann Franz Verhein in Schwerin, seit 1854 in Milwaukee, gestorben am 14. November 1858;

XI. b. 13. Theodor Wilhelm, geboren am 10. September 1825, Kaufmann, seit 1852 in Milwaukee.

XI. b. 2. August Mathias, Sohn von Friedrich Wilhelm (X. 2), geboren am 2. Juni 1807, Kaufmann in Gronau, verhehlicht:

- a. am 30. April 1833 mit Therese Wieners, gestorben am 30. Juli 1847;
- b. am 29. August 1848 mit Adolphine Krumhoff.

Kinder erster Ehe:

- XII. e. 1. Johann August**, geboren am 2. September 1833, gestorben am 1. November 1837;
- XII. e. 2. Therese Josephine**, geboren am 24. Dezember 1836;
- XII. e. 3. Friedrich Wilhelm**, geboren am 4. Dezember 1838, Kaufmann, seit 1863 in Milwaukee;
- XII. e. 4. Aloyse Marianne Auguste**, geboren am 21. Mai 1842;
- XII. e. 5. Marie Sophie**, geboren am 24. September 1844, gestorben am 5. Mai 1855;
- XII. e. 6. Auguste Clementine**, geboren am 20. Juli 1846, gestorben am 20. März 1847.

Kinder zweiter Ehe:

- XII. e. 7. Sophie Emilie**, geboren am 21. August 1849, gestorben am 21. April 1858;
- XII. e. 8. Theodore Marie**, geboren am 9. März 1851;
- XII. e. 9. Herrmann Franz**, geboren am 5. Mai 1852;
- XII. e. 10. Georg Friedrich**, geboren am 23. Dezember 1853;
- XII. e. 11. Carl Franz**, geboren am 27. März 1856.

b. Hermann August und seine Nachkommen.

X. a. 8. Herrmann August, Sohn von Johann August (IX. 3.), geboren am 1. April 1793, lernte die Kaufmannschaft, trat dann als Freiwilliger unter die Cumberlandischen Husaren, machte den Feldzug von 1815 mit, nahm nach dem Frieden seinen Abschied, kam nach Gronau, verhehlichte sich am 12. September 1820 mit der Witwe des Kaufmanns Carl Plock in Gronau, Sophie, geborene Schmidt aus Bodenwerder (gestorben am 26. Dezember 1862), lebte als Kaufmann in Gronau und starb am 13. August 1853.

Die Kinder aus seiner Ehe sind:

- XI. c. 1. Luise Sophie**, geboren am 14. August 1821, gestorben am 8. Mai 1822;
- XI. c. 2. Georg Friedrich Carl**, geboren am 10. November 1822, von welchem später handelt wird;

198

XI. c. 3. Friedrich August, geboren am 26. März 1824, lernte in Hannover die Pharmazie, konditionierte an verschiedenen Orten, studierte darauf in Göttingen, kaufte eine Apotheke in Calvörde bei Helmstadt und starb bald, nachdem er sie übernommen hatte, am 3. November 1854;

XI. c. 4. Friedrich Wilhelm, geboren am 25. Mai 1825, von welchem später handelt wird;

XI. c. 5. Carl Georg Theodor Louis, geboren am 22. Juli 1826, lernte in Hannover die Kaufmannschaft und lebt als Kaufmann in Berlin;

XI. c. 6. Melusine Pauline Emilie, geboren am 14. Oktober 1827, verhehlicht mit dem Apotheker Gustav Braunholtz in Goslar (gestorben am 15. Juni 1865);

XI. c. 7. Luise Caroline Emilie, geboren am 31. Oktober 1828, lebt in Gronau bei ihrem Bruder Carl;

XI. c. 8. Herrmann August, geboren am 23. August 1831, von welchem später handelt wird;

XI. c. 9. Franz Friedrich Adolph, geboren am 16. September 1833, besuchte vom Jahre 1847 bis 1853 das Lyceum zu Hannover, studierte darauf in Göttingen und Berlin Theologie, trat nach Absolvierung der Examina als Hospes in das Kloster Loccum, und lebt seit 1865 als Pastor-Collaborator in Düşhorn bei Walsrode;

XI. c. 10. Caroline Sophie, geboren am 17. Oktober 1834, gestorben am 31. Juli 1836.

XI. c. 2. Georg Friedrich Carl, Sohn von Herrmann August (X. a. 8.), geboren am 10. November 1822, lernte die Kaufmannschaft in Hannover, übernahm im Jahre 1851 das väterliche Geschäft und lebt als Kaufmann in Gronau. Am 15. Juni 1852 heiratete er Marie Bruns aus Goslar.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

XII. f. 1. Carl Herrmann August Conrad, geboren am 1. September 1853;

XII. f. 2. Bertha Henriette Sophie Pauline Emilie, geboren am 24. April 1855, gestorben am 11. September 1855;

XII. f. 3. Marie Caroline Hertha Wilhelmine, geboren am 16. Juni 1857;

XII. f. 4. Johann August Conrad Theodor, geboren am 3. Juni 1858;

XII. f. 5. Eduard August Louis Friedrich, geboren am 28. November 1855;

XII. f. 6. Paul August Gustav Adolph, geboren am 29. November 1861;

XII. f. 7. Anna Luise Lina, geboren am 11. März 1864.

XI. c. 4. Friedrich Wilhelm, Sohn von Herrmann August (X. a. 8.), geboren am 25. Mai 1825, lernte die Ökonomie in Pattensen bei Hannover, studierte in Göttingen die Landwirtschaft und lebt als Pächter in Edinghausen bei Gronau. Am 10. Februar 1856 heiratete er die Witwe des Tierarztes Wieners, Wilhelmine, geborene Freymann aus Gronau.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

XII. g. 1. Martin Friedrich Carl, geboren am 10. November 1856;

XII. g. 2. Heinrich August Louis, geboren? am 7. Januar 1858;

XII. g. 3. Carl Louis Friedrich Otto, geboren am 27. Februar 1859;

XII. g. 4. Johanne Luise Marie Pauline, geboren am 18. Mai 1864;

XII. g. 5. Charlotte Caroline Emilie Hermine, geboren am 25. September 1861, gestorben am 23. Oktober 1861;

199

XII. g. 6. Henriette Wilhelmine Anna Marie, geboren am 11. Februar 1863;

XII. g. 7. Heinrich Konrad Louis Friedrich, geboren am 26. November 1864.

XI. c. 8. Herrmann August, Sohn von Herrmann August (X. a. 8.), geboren am 23. August 1831, lernte die Ökonomie in Sorsum bei Hildesheim, widmete sich darauf der Malerei und lebt als Genremaler in Düsseldorf, Am 20. November 1857 heiratete er Gertrud Weyrather,

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

XII. h. 1. Luise Marie, geboren am 24. Dezember 1858;

XII. h. 2. Auguste Sophie Margarethe, geboren am 14. Juli 1861;

XII. h. 3. Carl Wilhelm Robert, geboren am 4. Februar 1863;

XII. h. 4. Gustav Louis Adolph, geboren am 1. September 1864.

C. Anton Friedrich und seine Nachkommen.

IX. 6. Anton Friedrich, Sohn von Friedrich Gottfried (VIII. 1.), geboren in Gronau am 19. März 1759; zuerst, im Alter von 24 Jahren, Pastor in Harriehausen, dann in Uslar am Solling, zuletzt in Hattorf bei Osterode, und daselbst gestorben am 28. April 1811.

Er verehelichte sich:

- a. 1788 mit Sophie Luise Amalie Bornemann, Pastortochter aus Kirchberg/ Kr. Gandersheim im Braunschweigischen, geboren am 1. April 1767, gestorben am 26. Mai 1807 in Hattorf;
- b. am 22. November 1807 mit Henriette Friederike Luise Schröder, Tochter des Physikus und Doktors Schröder in Osterode, geboren am 17. Juni 1785, gestorben am 21. April 1841 als Pastorin Helmkamp in Lerbach.

Kinder aus erster Ehe:

- X. b. 1. Caroline**, geboren 1792, als Kind gestorben;
- X. b. 2. Henriette**, geboren 1794, als Kind gestorben in Harriehausen;
- X. b. 3.** Ein Knabe, geboren 1795, nach einigen Stunden gestorben;
- X. b. 4. Conradine Friederike Henriette Antoinette**, geboren am 31. Dezember 1796, verehelicht am 13. März 1817 mit Georg Heinrich Christian Sprengel, Pastor in Molzen bei Uelzen, auch 1815 Feldprediger, geboren am 31. März 1786, gestorben am 13. August 1844 in Molzen;
- X. b. 5. Luise Dorotea**, geboren 1798, gestorben am 1. Januar 1802 in Uslar;
- X. b. 6. Friedrich August**, geboren am 2. Juni 1801, von welchem später behandelt wird;
- X. b. 7. Caroline Susanne**, geboren am 8. Mai 1803, gestorben am 30. Juni 1831, verehelicht am 2. August 1821 mit Georg Wilhelm Theodor Sprengel, Pastor in Woltershausen [Wollershausen?] bei Harzburg [Duderstadt?], dem Bruder ihres Schwagers. Kinder aus zweiter Ehe:
- X. b. 8. Heinrich August Julius**, geboren am 18. September 1809, von welchem später behandelt wird;
- X. b. 9. Juliane Wilhelmine**, geboren am 9. März 1811, gestorben am 2. Januar 1855 in Sondersleben bei Dessau.

X. b. 6. Friedrich August, Sohn von Anton Friedrich (IX. 6), geboren zu Uslar am 2. Juni 1801, nach des Vaters Tode ein halbes Jahr bei dem Stiefgroßvater Dr. Schröder in Osterode das Progymnasium besuchend, nachher bis zur Konfirmation bei dem Vormund Pastor Thilo in Woltershausen, von 1815 bis 1820 auf der lateinischen Hauptschule des Waisenhauses zu Halle a. S., 1 Jahr auf der Universität daselbst, 2 Jahre in Göttingen, 2 $\frac{1}{2}$ Jahre Hauslehrer auf der Domaine Heidbrück, Polle gegenüber an der Weser, 1826 und 1827 auf dem Predigerseminar in Hannover, seit Mai 1827 Pastor in Trögen, Inspektion Hardeggen, seit 9. März 1828 Pastor in Wagenfeldt, Inspektion Diepholz in Hannover, und daselbst gestorben am 10. September 1864.

Er verehelichte sich:

- a. am 18. April 1827 mit Luise Amalie Krome, geboren am 21. Mai 1803, gestorben am 2. März 1836, Tochter des Pastors, nachherigen Superintendenten, Krome zu Freyburg an der Elbe;
- b. am 28. April 1837 mit deren Schwester Johanne Elise Juliane Krome, geboren am 8. April 1812, gestorben am 26. April 1838;
- c. am 13. September 1839 mit Johanne Christine Wilhelmine Holthusen, Pastortochter aus Oberndorf, geboren am 16. Oktober 1806.

Kinder aus erster Ehe:

XI. d. 1. Wilhelmine Charlotte Friederike Albertine, geboren am 21. Mai 1828, gestorben am 4. Februar 1838;

XI. d. 2. Conradine Johanne Caroline, geboren am 19. Oktober 1830, gestorben am 2. Juli 1848;

XI. d. 3. Georg Friedrich Theodor, geboren am 5. November 1833, gestorben am 21. April 1834;

aus zweiter Ehe:

XI. d. 4. Luise Christiane Johanne Auguste, geboren am 17. März 1838, verehelicht am 7. Mai 1857 mit Heinrich Andreas Friedrich Degener, Pastor in Balje an der Elbe;

aus dritter Ehe:

XI. d. 5. Friedrich August, geboren am 12. November 1840, 5 Jahre auf dem Domgymnasium zu Verden. 31/2 Jahre auf den Universitäten Göttingen und Erlangen, seit Herbst 1863 Hauslehrer;

XI. d. 6. Charlotte Friederike Henriette, geboren am 6. Dezember 1841;

XI. d. 7. Heinrich Ferdinand Ludwig, geboren am 27. Oktober 1843, Verwalter auf dem Gut Reden bei Hannover;

XI. d. 8. Otto Georg Wilhelm, geboren am 31. Juli 1845, lernt die Handlung in Hamburg;

XI. d. 9. Marie Juliane Wilhelmine, geboren am 12. Juli 1846, gestorben am 30. Juni 1847;

XI. d. 10. Marie Caroline Henriette, geboren am 1. Juli 1847, gestorben am 27. August 1848;

XI. d. 11. Albert Herrmann Johannes, geboren am 31. Dezember 1848, gestorben am 2. Februar 1850;

XI. d. 12. Julius Nicolaus Theodor, geboren am 21. November 1849.

X. b. 8. Heinrich August Julius, Sohn von Anton Friedrich (IX. 6), geboren am 18. September 1809, war von Michaelis 1824 bis Michaelis 1829 zu Herzberg in der dortigen Apotheke in der Lehre, konditionierte bis Ostern 1835 in sechs verschiedenen Apotheken, und hatte dreimal ein Examen als Apothekergehilfe zu machen. Ostern 1835 bezog er die chirurgische Schule in Braunschweig und Ostern 1836 die chirurgische Schule in Hannover, war bis Ostern 1839 in Göttingen, machte am 10. Juni 1839 das Staatsexamen und bekam bald in Lerbach, wo sein Stiefvater Pastor war, Konzession. Am 4. Februar 1841 wurde er nach Altenau beordert, um den Dienst des Bergchirurgen interimistisch zu versehen, und am 1. Juli 1841 definitiv angestellt. Im Jahre 1862 pensioniert, beabsichtigt er jetzt (1864) nach Nord-Amerika überzusiedeln.

Er verehelichte sich:

a. am 7. Oktober 1841 mit Johanne Wilhelmine Ernestine Gottfriede Deppe, Tochter des Wundarztes G. H. Deppe in Lerbach, gestorben am 23. Juni 1849;

b. am 9. August 1850 mit Theodore Helene Caroline Marie Tetzner, Tochter des in Dorste verstorbenen Pastors Dr. W. Tetzner.

Kinder aus erster Ehe:

XI. e. 1. Henriette Friederike Wilhelmine Marie, geboren am 19. Dezember 1842;

XI. e. 2. Bertha Wilhelmine Friederike Charlotte, geboren am 17. Juni 1844;

XI. e. 3. Johann Herrmann Julius, geboren am 29. April 1846, Kaufmannslehrling in Goslar;

XI. e. 4. Johanne Conradine Antonie, geboren am 5. November 1848;

aus 2. Ehe:

XI. e. 5. Luise Wilhelmine Auguste, geboren am 11. Juni 1851.

Camenz und Preußen.

Durch **Georg** (X. 6.) ist die Familie in Preußen heimisch geworden.

X. 6. Georg August Ludwig, Sohn von **Christoph Friedrich (IX. 1)**, wird erwähnt in Pierers Enzyklopädie „*als einsichtsvoller Landwirt.*“ Er selbst hat eine bis zum Jahre 1848 reichende Lebensbeschreibung gefertigt. Dieselbe lautet mit den ihr zugefügten Ergänzungen also:

Georg August Ludwig Plathner, geboren am 4. August 1781 in Gronau, wo sein Vater Advokat und Gerichtshalter war, erhielt den ersten Unterricht im elterlichen Hause bis ins 14. Jahr durch einen Hauslehrer, frequentierte dann einige Jahre in Prima das Andreanische Gymnasium in Hildesheim, lernte darauf zwei Jahre lang von Ostern 1797 bis Ostern 1799 die praktische Landwirtschaft auf der, in der ehemals dem Statthalter von Holland gehörigen Grafschaft Spiegelberg belegenen, Domaine, dem Schlosshaushalte Coppenbrügge, unter Anleitung des Schloßhaushaltsverwalters Blume und des Dirigenten Raths Schopp, vervollkommnete sich dann noch andere zwei Jahre von Ostern 1799 bis dahin 1801 bei einem Freunde seines Vaters, dem Oberverwalter Böse, welcher die Güter Brunkensen und Brüniehausen im Braunschweigischen gepachtet hatte, und administrierte darauf als Verwalter zwei Jahre lang von Ostern 1801 bis dahin 1803 das dem Hannoverschen General und Kriegsminister von Hake gehörige Gut Hasperde, unweit Hameln.

Nach dieser praktischen Laufbahn und Vorbereitung und nachdem er bis Michaelis 1803 dem Studio zu Hause obgelegen, besuchte er die Universität Göttingen, wo er am 20. Oktober 1803 immatrikuliert wurde, Ökonomie, Technologie und Kameralwissenschaft studierte und sich namentlich mit Botanik, Mineralogie, Physik, Mathematik und Baukunst beschäftigte, bis Ostern 1805. Den Sommer 1805 brachte er zu Hause und auf benachbarten Ökonomien zu.

Sein eigentlicher Lebensplan war dahin gerichtet, eine Pachtung anzunehmen, er ward aber durch einen Ruf, den er als Landwirt nach Fulda erhielt, bestimmt, statt dessen die Beamtenkarriere einzuschlagen, ging Ende des Jahres 1805 dahin ab, wurde beim dasigen Finanzcollegio angestellt und zum Mitglied einer aus dessen Mitte zusammengesetzten Kommission ernannt, welche Stellung ihm eine erwünschte Gelegenheit darbot, sich in seinem bisherigen Wissen zu vervollkommen, namentlich deshalb, weil seine Geschäfte sich nicht bloß aufs Fuldaische beschränkten, vielmehr sich auf die übrigen dem Landesherrn in Fulda gehörigen Besitzungen ausdehnten, so z. B. Corvei, Johannisberg, Dortmund und Weingarten.

Leider litten diese Verhältnisse eine Störung durch die bekannten Ereignisse, die der Schlacht am 14. Oktober 1806³⁷¹ folgten. Sein Aufenthalt in Fulda währte, namentlich in Rücksicht seiner Anhänglichkeit an die ihm gewordene Anstellung und die vielen Freunde, welche er sich daselbst erworben, wie nicht weniger in Aussicht einer Wiederherstellung der früheren Verhältnisse bis zum Anfang des Jahres 1808.

Um diese Zeit folgte er, besonders aus Anhänglichkeit zum Oranischen Fürstenhause, dem

206

Ruf seines früheren Landesherrn, des damaligen Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau, Fulda zu., welcher ihm die Generaladministratorstelle seiner im damaligen Großherzogtum Warschau (jetzt im Großherzogtum Posen) belegenen Herrschaften Widzim³⁷², Racot, Steczewo und Czezewo mit dem Charakter als Fürstlich-Oranisch-Nassauischer Kammerrath übertrug, lebte hier (in Wadim bei Wollstein) gegen vier Jahre, verließ dann diese Güter, als sein hoher Machtgeber die schlesischen Herrschaften Camenz, Heinrichau mit Schön-Johnsdorf, und Seitsch für seine Gemahlin erworben, und übersiedelte sich im Jahre 1812 nach Camenz, wo er die Generaldirektion für letztere Güter einrichtete, musste indes noch eine längere Reihe von Jahren auch auf den ersteren Gütern eine landwirtschaftliche General-Aufsicht ausüben, wovon er erst im Jahre 1834 entbunden wurde, zu gleicher Zeit zum Königlich Niederländischen Domainendirektor ernannt. Er erfreute sich stets des

³⁷¹ Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt am 14. 10. 1806, bei der die preußische Armee eine schwere Niederlage gegen die Truppen Napoleons erlitt

³⁷² Heute zu Wolsztyn (Wollstein)/Polen) gehörig. Hier wurde am 31.12.1811 Otto Plathner, der Verfasser der vorliegenden Chronik geboren. Im folgenden Jahr zog die Familie nach Camenz.

vollsten Vertrauens seines hohen Machtgebers, welcher im Jahre 1814 wieder zu seinem verlorenen Lande gelangte.

Es wurden ihm mehrere Aufträge Seitens seines Machtgebers in verschiedenen Provinzen des vereinigten Königreichs der Niederlande zuteil, zu deren Erledigung er sich 1829 mehrere Monate in Holland und Belgien aufhielt. Er empfing dort den Königlich Niederländischen Löwenorden.

In Camenz verlebte er gemütlich, dabei in dem Glauben, es nicht mehr verlassen zu müssen, volle 25 Jahre, Was er da für Landwirtschaft gewirkt, zeigen die nachfolgend namhaft gemachten periodischen Schriften und liegt noch mehr in der Erinnerung vieler seiner Zeitgenossen.

Nach Ablauf dieser Zeit im Jahre 1837, und zwar nach dem Ableben der allerhöchsten Besitzerin³⁷³ gedachter Güter, gerieten diese durch Erbteilung an drei verschiedene Besitzer. Es ward dadurch die bisherige Einheit allerdings gestört, viele Einrichtungen locker gemacht, wovon nach einigen Jahren die Folge wurde, dass zunächst die Camenzer, dann die Heinrichauer Generalverwaltung gegen Pensionsverleihung von ihm aufgegeben wurde und seit 1842 ihm nur noch die Generalverwaltung der Güter Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande in Schlesien verblieb, und wegen der mittlerweile erworbenen Standesherrschaft Muskau eine neue Arbeit geworden ist. Ebenso hat er das Generalmandat für die Herrschaft Neuland u. s. w.

Seit seinem Abgange von Camenz 1840 lebte er in Hertwigswalde und seit 1843 auf einer angekauften Scholtisei zu Baumgarten bei Frankenstein, in deren Nähe sein Rittergut Kühnheide liegt.

Allerdings hat er zu beklagen und zu bedauern, dass das Geschick es ihm bereitet, denjenigen Aufenthalt verlassen zu müssen, an welchen er glaubte, sein ganzes Leben gebunden zu sein, in welchem Glauben er früher kein Opfer gescheut hatte, für das Verbleiben daselbst zu bringen, wenn es sich um ein Verlassen seiner damaligen Stellung gehandelt, wohin namentlich das Ausschlagen des ihm von Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Sachsen Weimar im Jahre 1817 geschehenen Anerbietens, die Domänen - Direktorstelle für Weimar Eisenach übernehmen zu mögen, ein Zeugnis gibt.

Er hat mehrere Aufsätze in den Niedersächsischen Annalen, den Fuldaischen Intelligenzblättern, den Schlesischen Provinzialblättern, dem Korrespondenzblatt für vaterländische Kultur und den Verhandlungen und Schriften der ökonomischen Sektion in den Jahren 1811, 1814 und 1836, wie nicht weniger für die Schlesischen Zeitungen geliefert.

Er hat herausgegeben:

1. Annalen für die Landwirtschaft und das Landwirtschaftsrecht mit H. Stenger und mehreren Gelehrten Deutschlands. Posen 1811.
2. Jahrbuch der Landwirtschaft mit Sturm und Weber. Breslau 1819—1822.
3. Neues Jahrbuch der Landwirtschaft mit Weber. Breslau und Leipzig 1822—1827.

207

4. Schlesische landwirtschaftliche Monatsschrift mit Block, Weber und Zimmermann. Breslau 1829—1831.
5. *Über die Kultur der Brücher durch Urbarmachung, nebst Beschreibung der dazu zu gebrauchenden nutzbarsten Wiesenpflanzen, Posen 1811 und 1813.*
6. *Über Umschaffung veralteter Teiche und schlechter Teichwiesen in nutzbare Wiesen, nebst einer Anleitung zur leichtesten und zweckmäßigsten Bewässerung derselben, sowie einer Beschreibung derjenigen Gräser und übrigen Wiesenpflanzen, welche dazu am vorteilhaftesten zu gebrauchen. Breslau 1824,*
7. *Die Kartoffelkrankheit in Schlesien in den Jahren 1845 und 1846. Göttingen 1848.*

Es ernannten ihn unterm 28. Juni 1809 die Wetterauische Gesellschaft für Naturkunde zu ihrem korrespondierenden Mitglied, unterm 9. Juni 1814 die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur zu ihrem wirklichen Mitglied, unterm 1. Juni 1817 die Jenaer Sozietät für die gesamte Mineralogie zu ihrem auswärtigen Ehrenmitgliede, unterm 8. November 1824 die Königlich Preußische Märkische Gesellschaft zu Potsdam zum Ehrenmitgliede, unterm 29. September 1825 der Kurfürstlich Hessische Landwirtschaftsverein zum auswärtigen Ehrenmitgliede, unterm 11. Juli 1829 die Königlich Großbritannische Hannöversche

³⁷³ Gemeint ist Friederike Luise Wilhelmine von Preußen (1774 -1837). Sie hatte 1791 ihren Cousin, den späteren Wilhelm I. der Niederlande geheiratet und war dadurch Königin der Niederlande geworden. 1812 hatte sie die schlesische Herrschaft Heinrichau von ihrem Bruder erworben.

Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle zum ordentlichen und korrespondierenden Mitglieds, unterm 11. Juni 1830 die ökonomische patriotische Gesellschaft der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer zum Ehrenmitgliede. Am 23. August 1853 erhielt er auf Grund des Gutachtens der Commission der Preisrichter für Samen- und Futtergräser auf der Schlesischen Industrieausstellung im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt ein belobigendes Anerkennnis

Er war verheiratet mit Leopoldine Henriette Rosalie Hoffmann-Scholtz, zweiten Tochter des Kriegs- und Domainenraths Carl August Hoffmann-Scholtz, geboren am 21. November 1791. Die Ehe wurde am 3. August 1809 bürgerlich und kirchlich geschlossen. Die Kinder aus dieser Ehe sind: Carl (XI. 1.), Otto (XI. 2.), Adolph (XI. 3.), Henriette (XI. 4.), Herrmann (XI. 5.), August (XI. 6), Wilhelm (XI. 7.), Ida (XI. 8.), Marie (XI. 9.).

Er starb zu Baumgarten am 21. März 1859.

Als Andenken verwahrt die Familie:

1. das Ölbild des Erblassers,
2. den dem Erblasser von dem Prinzen Friedrich der Niederlande geschenkten Pokal von vergoldetem Silber,
3. den dem Erblasser von den Heinrichauer Beamten geschenkten Pokal von Silber,
4. das dem Erblasser von den Seitscher Beamten geschenkte silberne Serviettenband,
5. das eiserne Petschaft mit dem Wappen des Erblassers,

worüber der § 5. des Erbcesses vom 11. September 1860 das Nähere ergibt.

XI. 1. Carl Georg August, Sohn von Georg (X. 6.). geboren am 12. Juni 1810 in Widzim, kam 1812 mit seinen Eltern nach Camenz, woselbst er den ersten Unterricht erhielt, 1822 auf das Friedrichsgymnasium in Breslau, von welchem er Michaelis 1828 als Abiturient zur Universität abging, studierte die Rechte in Breslau bis Ostern 1830 und in Berlin bis Michaelis 1831, bestand den 15. September. 1831 das Examen als Auskultor³⁷⁴ bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, arbeitete den Winter 1831/32 bei dem Patrimonialgericht in Camenz, dann bei dem Stadtgericht in Breslau, bestand am 30. Oktober 1833 das Examen als Oberlandesgerichts - Referendar bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, ward als solcher bestätigt durch das Ministerialrescript vom 20. März 1834, arbeitete bei dem Inquisitoriat³⁷⁵ in Liegnitz und dem Oberlandesgericht zu Breslau, bestand

208

das Examen als Oberlandesgerichts-Assessor am 13. Juni 1837 vor der Examinations-Commission in Berlin, ward durch Ministerialrescript vom 29. Juli 1837 zum Assessor ernannt und als solcher bei dem Oberlandesgericht zu Breslau beschäftigt. Er verwaltete kommissarisch vom 29. Dezember 1837 bis in den August 1838 das Stadtrichteramt in Münsterberg und vom 25. Oktober bis 31. Dezember 1838 eine Richterstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Frankenstein.

Durch Ministerialrescript vom 14. Januar 1839 wurde er zum Justizcommissar im Landeshuter Kreise mit Anweisung seines Wohnortes in Landeshut und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt, ihm durch Ministerialrescript vom 9. Februar 1839 auch die Praxis im Waldenburger Kreise widerruflich gestattet. In Folge mit dem Justizcommissarius Stuckart in Rawicz getroffenen Tausches wurde er durch Ministerialrescript vom 3. Mai 1839 als Justizcommissar für die Land- und Stadtgerichte zu Rawicz und Gostyn und als Notar im Oberlandesgericht zu Posen nach Rawicz versetzt. Durch Rescript des Justizministers vom 9. April 1846 wurde er als Justizcommissar bei dem Stadtgericht zu Breslau und als Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau nach Breslau versetzt.

Durch Kabinettsordre vom 9. Januar 1856 wurde ihm der Charakter als Justizrat verliehen.

An schriftstellerischen Arbeiten hat er einzelne Aufsätze in Zeitschriften veröffentlicht, von denen angeführt werden:

³⁷⁴ Auskultor ([lat.](#) :Zuhörer, von lat. *auscultare* – (*eifrig*) *zuhören*, (*ab*)*horchen*, Bezeichnung für die unbezahlte erste gerichtliche Ausbildungsstufe für Juristen nach der Universität

³⁷⁵ untere Strafverfolgungsbehörde

1. *Berichtigung des mit „[] aus Preußen“ bezeichneten Artikels, in Nr. 200. der Leipziger allgemeinen Zeitung vom 3. August 1841;*
2. *Der Stand der Anwalte als freies Gewerbe, in der Reform, Monatsschrift für Recht und Gesetzgebung, herausgegeben von Eberty. Berlin. Band I. Heft 6. 1845;*
3. *Bemerkungen über die im Entwurf einer Wechselordnung für die Preußischen Staaten vorgeschlagene allgemeine Wechselfähigkeit, in der juristischen Wochenschrift für die Preußischen Staaten, Nr. 47. Berlin, 1847;*
4. *Über Restitutionen gegen Verletzungen durch den Prozeß, in derselben Zeitschrift Nr. 30. Berlin, 1848;*
5. *Bemerkungen zur Freigabe der Advokatur, in der Deutschen Gerichts-Zeitung Nr. 24. Berlin, 1863.*

Am 12. November 1839 verehelichte er sich mit Elisabeth Auguste Sophie von Windheim, des Königlichen Oberstlieutenants und Brigadiers der sechsten Gensd'armerie - Brigade, späteren Generals außer Dienst, Georg Christian von Windheim zu Breslau und der Therese Henriette geborenen von Münchhausen am 18. Februar 1819 in Königsberg in der Neumark geborenen Tochter.

Aus dieser Ehe sind entsprossen:

XII. 1. Karl Georg Wilhelm, geboren am 31. August 1840 zu Rawicz, kam 1846 nach Breslau, besuchte daselbst von 1847 die Wankelsche Elementarschule, von Ostern 1851 das Friedrichsgymnasium, von Weihnachten 1858 an das Gymnasium zu St. Elisabeth, und bestand im Herbst 1859 auf demselben die Maturitätsprüfung. Für das Studium der Baukunst sich bestimmend, absolvierte er sein Elevenjahr in Trier bei dem Baumeister Wilhelm Plathner (XI. 7.) beim Bau der Saarbrücken-Trierer Bahn und besuchte vom Herbst 1860 bis Herbst 1862 die Bauakademie in Berlin. Im Sommer 1862 befließigte er sich der Feldmeßkunst und hielt sich zehn Wochen in Landeshut in Schlesien auf als Volontär bei den Vorarbeiten zum Bau der Schlesischen Gebirgsbahn. Im Herbst 1862 bestand er die Prüfung als Bauführer, wurde als solcher im Dezember ernannt und war im Jahre 1863 vom Februar bis Mitte Juni beim Bau des Schlosses in Camenz in Schlesien und demnächst bis Ende September bei den Vorarbeiten zur Schlesischen Gebirgsbahn in Neurode, Grafschaft Glatz, beschäftigt. Vom 1. Oktober 1863 an stand er als einjähriger Freiwilliger in der 11. Compagnie des Garde-Füsiliers-Regiments in Berlin und setzte seine

209

Studien auf der Bauakademie fort. Ende Mai 1864 machte er die plötzlich erfolgende Expedition von Gardetruppen mit, welche die Deckung der von der Dänischen Flotte und beigeesellten Landungstruppen bedrohten Insel Rügen zum Zweck hatte, und hielt sich ungefähr sieben Wochen auf der Halbinsel Jasmund auf, erhielt demnächst die Qualifikation zum Landwehr-Offizier und wurde am 30. September 1864 als Unteroffizier zur Landwehr entlassen. Im November 1864 nahm er ein Engagement beim Magistrat zu Breslau an, welcher ihm die Ausarbeitung des Projektes und später den Bau des dritten städtischen Gymnasiums nebst Mittelschule, des Johannis-Gymnasiums, übertrug, womit er noch jetzt beschäftigt ist.

XII. 2. Helene Marie Elisabeth, geboren zu Rawicz am 3. Juni 1843, verehelicht am 2. Oktober 1864 mit dem Oberlehrer Dr. Ernst Höpfner in Neu-Ruppin (geboren am 3. Juni 1836). Sie ist daselbst am 8. Oktober 1865 gestorben, nachdem sie am 2. Oktober von einer Tochter entbunden worden.

Ihr frühzeitiger, unerwarteter Tod mitten in Glück und Hoffnung hat alle, die ihr nahe gestanden, tief erschüttert, und auch ihr hat es scharf in die Seele geschnitten, von allen denen, die sie „so herzlich lieb gehabt“ hat, scheiden zu müssen, aber von der Schwelle des ewigen Lebens rückblickend auf ein Erdenleben ungetrübten Glückes, hat sie denselben zum Abschiede nur Worte der Liebe, des Dankes und des Vertrauens zugerufen.

Schon am 5. Oktober erfasste sie der Gedanke des Todes. Sie verlangte die Vorlesung geistlicher Lieder, namentlich zuletzt des Liedes von Paul Gerhard: *Gib dich zufrieden und sei stille in dem Gotte deines Lebens*. In der Nacht vom 6. zum 7. aber benahm eine erschreckende Krankheitserscheinung ihr die Hoffnung des Lebens, was sie durch den Ausruf im schmerzlichsten Tone kundgab: Ach, heute dachte ich, zu leben, und nun muss doch gestorben sein. Beruhigende Erklärungen des Arztes fanden ferner bei ihr keinen Glauben. Nachdem sie demnächst etwa eine halbe Stunde still gelegen, erklärte sie, dass sie Verfügungen treffen wolle, schickte ihren Worten ein: „schreibt mir mal“, voran und sprach dann mit lauter, tönender Stimme:

„Ihr Lieben Alle, die Ihr mich so herzlich lieb gehabt habt und die auch ich so herzlich lieb gehabt habe, lebt wohl! Ich bin in meinem ganzen Leben so glücklich gewesen, erst zu Hause mit meinen lieben Eltern und Geschwistern, und dann auch hier bei meinem lieben Manne. Es tut mir sehr leid, dass ich mein liebes kleines Helenchen nicht mehr kennen lernen soll, aber ich denke, mein Mann wird schon gut für sie sorgen, wenn die Mama ihm hilft. Grüßt mir doch auch die vielen guten Leute, die immer so gut zu mir gewesen sind, auch die guten Leute im Hause.“

Sie bestellte nun noch Grüße an mehrere Verwandte, sprach auch noch mancherlei, aber der feste Zusammenhang der Gedanken hörte auf, und so bleiben jene Abschiedsworte die letzte klare Kundgebung ihres begabten Geistes, und mögen als eine schmerzliche Erinnerung an sie und als ein schönes Zeugnis über ihre Stellung in der Familie der Familie bewahrt bleiben bis in die fernsten Zeiten.

XII. 3. Elisabeth Marie Therese, geboren zu Rawicz am 9. Juli 1845;

XII. 4. Eva Therese Henriette, geboren zu Breslau am 27. Juni 1847,

XII. 5. Therese Anna Pauline, geboren zu Breslau am 20. Juli 1850.

XI. 2. Heinrich Otto Leopold²⁷⁶, Sohn von Georg (X. 6), geboren am 31. Dezember 1811 in Widzim, seit 1812 in Camenz, besuchte von Michaelis 1822 bis Michaelis 1828 das Friedrichsgymnasium in Breslau, wurde am 29. Oktober 1828 auf der Breslauer und am 24. April 1830 auf der Berliner Universität als Student der Rechte eingeschrieben, bestand am 15. September 1831 das Auskultator-Examen, wurde am 21. Oktober 1831 vereidigt, arbeitete am Patrimonialgericht

210

in Camenz und seit dem Frühjahr 1832 am Stadtgericht in Breslau (bis dahin immer in Gemeinschaft mit seinem Bruder Carl). Am 27. November 1833 bestand er das Referendariats-Examen, arbeitete vom 1. April bis Ende Juni 1834 am Inquisitoriat in Schweidnitz, demnächst am Oberlandesgericht in Breslau und 1838 und 1839 am Land- und Stadtgericht in Liegnitz, wurde durch Ministerialrescript vom 15. Juni 1839 mit der Anciennetät vom 15. Februar 1839 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt, arbeitete als solcher am Oberlandesgericht in Breslau, seit Februar 1840 an dem Land- und Stadtgericht in Zobten und den Patrimonialgerichten von Wirrwitz, Seschwitz, Grunau, Stein und Bischkowitz, seit Oktober wieder am Oberlandesgericht in Breslau, seit Februar 1841 am Inquisitoriat in Jauer, seit Januar 1842 am Oberlandesgericht in Ratibor, wurde vom 1. September 1843 ab am Land- und Stadtgericht in Görlitz als Assessor angestellt und arbeitete vom August bis November 1844 am Oberlandesgericht in Glogau. In Görlitz geriet auch er, wie sämtliche jüngere Mitglieder des Gerichts, mit dem Dirigenten desselben in Konflikt, und zwar zunächst über die Art des Abstimmens. Im Verlaufe der Zeit erreichte das Zerwürfnis am Gericht einen so hohen Grad, dass er unter Darlegung des Sachverhalts dem Oberlandesgericht in Glogau vortrug: „Die zwischen dem Herrn Direktor und den jüngeren Mitgliedern des Gerichts bestehende Dissonanz ist eine so schreiende, dass Palliativmittel nichts mehr fruchten können, sondern die durchgreifendsten Maßregeln entweder gegen sämtliche jüngere Mitglieder oder gegen den Herrn Direktor anzuwenden sind,“ und den Antrag stellte, „die hiesigen Verhältnisse und zwar die Stellung des Dirigenten zu den Mitgliedern der schärfsten Untersuchung zu unterwerfen.“ Diesem Antrage wurde jedoch nicht stattgegeben, sondern ohne jedes Disziplinarverfahren und ohne ihre Einwilligung wurden durch den Justizminister drei Mitglieder des Gerichts versetzt, und zwar er durch Reskript vom 5. August 1845 an das Land- und Stadtgericht in Sprottau. Über den Eindruck, welchen dies Verfahren damals machte, gibt Auskunft Nr. 207 der *Breslauer Zeitung* von 1845. Vom 1. März 1847 an wurde er als Assessor an dem Oberlandesgericht in Halberstadt beschäftigt. Am 10. Mai 1848 wurde er von den Wahlkreisen Görlitz-Rotenburg und Halberstadt Wernigerode zum Abgeordneten der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. gewählt, nahm die Wahl der letztgedachten Kreise an und war Mitglied der Versammlung bis zum 20. Mai 1849. Vom 1. Juli 1848 an wurde er am Land- und Stadtgericht zu Salze angestellt und seit April 1849 am Stadtgericht zu Breslau. Am 31. Januar 1850 wurde er von den Wahlkreisen Frankenstein-Habelschwert und Görlitz-Lauban zum Abgeordneten für das Volkshaus des Deutschen Parlaments in Erfurt gewählt, nahm die Wahl der letztgedachten Kreise an und wohnte demselben bei vom 3. April bis zum Schluss. Durch Kabinettsordre vom 7. August 1850 wurde er zum Stadtgerichtsrath, durch Kabinettsordre vom 15. April 1856 zum Rath bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalder vom 11. März 1856 ernannt und durch Kabinettsordre vom 26. Juli 1858 als Kammergerichtsrath an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Er hat Folgendes veröffentlicht:

1. Beurteilung des Entwurfes des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten durch Vergleichung mit dem allgemeinen Landrecht, dem Code pénal und dem Österreichischen Strafgesetzbuch. Berlin 1844.
2. Der neue Strafgesetzbuchs-Entwurf, nach seinem Geiste verglichen mit dem Allgemeinen Landrecht und Code pénal. Halberstadt 1848.

²⁷⁶ Er ist der Verfasser der vorliegenden Chronik *Die Familie Plathner*

3. Die Revision des Strafgesetzbuches, in der Preußischen Gerichtszeitung, 1860 Nr. 16, 17, 18, 21.
4. Bemerkungen zur Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform, in der *Reform*, Monatsschrift für Recht und Gesetzgebung von Gustav Eberty. 1845. Heft 1.
5. Der Bruch mit den Prinzipien des Landrechts und das Endziel der von dem Geheim

211

men Justiz- und Ober-Consistorialrath Professor Dr. Stahl verkündeten sittlichen und religiösen Reaktion in der Ehescheidungsfrage. Zur Ehrenrettung des Landrechts, dargelegt aus den Verhandlungen der ersten Kammer. Breslau 1855.

6. Civilehe und Recht der Ehescheidung in Preußen. Wichtige Zeitfrage unter Berücksichtigung der Vorarbeiten des Staatsraths und der Verhandlungen in den Kammern. Berlin 1859.
7. In Bezug auf denselben Gegenstand in der National - Zeitung, 1859 Nr. 93, 160, in der Spenerschen Zeitung, 1859 Nr. 49, in der Vossischen Zeitung, 1860 Nr. 28, 45, 68 und 1861 Nr. 16.
8. Die Wissenschaft und Religion, der Staat und die Kirche, durch obercensurgerichtliches Urteil vom 19. August 1845 zum Druck verstattet, in Eberty's Reform, 1845. Heft 2.
9. Bemerkungen über Gesetzgebung, veranlasst durch den Entwurf des privatrechtlichen Gesetzbuchs für Zürich, a. a. O. Heft 6.
10. Vorstand und Mitglied eines Richtercollegii in Collision bezüglich des Abstimmens, a. a. O. Heft 5.
11. Was ist Freiheit? Halberstadt 1848.
12. Die Unabhängigkeit der Preußischen Richter, in der Constitutionellen Zeitung, 1850 Nr. 351, 361, 387.
13. Der Geist des Preußischen Privatrechts in Vergleichung mit dem Römischen, Oesterreichischen und Französischen Recht. 2 Bände. Berlin 1854.
14. Die Grundzüge der Preußischen Hypothekarverfassung und deren Umsturz durch die neuere Rechtswissenschaft. Berlin 1856.
15. Mehrere Abhandlungen in der Juristischen Wochenschrift für die Preußischen Staaten, 1847 Nr. 15, 28 — 30, 38 — 40, 45, 49 und 1848 Nr. 6, 12, 20, 33, 35, 41; in Gruchots Beiträgen, Bd. I. S. 192; in der Juristischen Monatsschrift für Preußisches Recht und dessen Praxis. Arnsberg 1855. Heft 8, 10—12; in der Preußischen, dann Deutschen Gerichts-Zeitung, 1860 Nr. 36, 43, 45, 50, 1861 Nr. 26 — 28, 1863 Nr. 12, 13, 15. 16 und 1866 Nr. 7, 11; namentlich über Grundeigentum, dingliche Rechtsverhältnisse und die Wirksamkeit des moralischen Prinzips im Zivilrecht.
16. Die Lösung des Conflictes. Eine Mahnung zur Eintracht. Berlin 1863.
- 17., Für den Deutschen Juristentag hat er das erforderliche Gutachten über drei auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezügliche Gesetzgebungsfragen abgegeben, abgedruckt in den Verhandlungen des zweiten Deutschen Juristentages, Bd. I. S. 109 ff.

Seine Handschrift ist aufbewahrt in der von Radowitzschen Handschriftensammlung, befindlich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

XI. 3. Adolph Wilhelm Theodor, Sohn von Georg (X. 6), geboren zu Camenz am 16. Dezember 1813, erhielt daselbst den ersten Unterricht, kam Neujahr 1825 auf das Friedrichsgymnasium in Breslau, verließ dasselbe, nachdem er anderthalb Jahre in Sekunda gewesen, Ostern 1830, um sich der Landwirtschaft zu widmen. Nachdem er in Camenz seine Lehrzeit Ostern 1832 vollendet und bis Michaelis 1832 Wirtschaftsschreiber gewesen, vertrat er auf dem der Königin der Niederlande gehörigen Gut Tarpen, Kreis Guhrau, den dortigen Gutsverwalter bis Weihnachten 1832, hielt sich von Neujahr bis Michaelis 1833 auf dem dem König Wilhelm I. der Niederlande gehörigen Gut Widzim, Kreis Wolstein, auf, um den Brennereibetrieb zu erlernen, und kehrte dann wieder in seine Stellung als Wirtschaftsschreiber in Camenz zurück. Am 1. Oktober 1835 trat er als einjähriger Freiwilliger bei der dritten Compagnie der zweiten Schützenabtheilung in Breslau ein, wurde nach bestandenem Landwehroffizier-Examen Michaelis 1836 zum Vice-Unteroffizier ernannt, blieb dann in Camenz als Wirtschaftsschreiber bis Ostern 1837, besuchte demnächst die Akademie

212

in Eldena bei Greifswald, machte von da eine Reise durch Mecklenburg, Holstein und Hannover und kehrte im Mai 1838 nach Camenz zurück.

Die Herrschaft Camenz war nach dem Tode der Königin der Niederlande Eigentum der Prinzessin Albrecht von Preußen geworden. Letztere wollte ihn in ihre Dienste nehmen und da dieselbe die Herrschaft Neuland in der Grafschaft Glatz gekauft hatte, so sandte ihn sein Vater kommissarisch dahin; da sich ihm aber besondere Hindernisse in den Weg stellten, so verzichtete er auf eine Anstellung und kehrte im Herbst 1838 in das elterliche Haus zurück.

Im Frühjahr 1839 sandte ihn sein Vater nach dem dem König Wilhelm II. der Niederlande gehörigen Gut Schön-Johnsdorf, Kreis Münsterberg, zur interimistischen Verwaltung dieses Gutes und nach kurzer Zeit wurde er zum Inspektor ernannt, bekleidete daselbst auch das Amt eines Königlichen Polizeidistrikts-Commissarius.

Zu Johannis 1842 wurde er auf der vom König Wilhelm I. der Niederlande nach dessen Thronentsagung erkauften Herrschaft Neuland, Kreis Löwenberg, als Administrator mit dem Titel Oberamtmann angestellt, wohnte zunächst in Wenig-Rackwitz und seit Herbst 1843 in Neuland.

Im Dezember 1843 starb König Wilhelm I. der Niederlande; seine Gemahlin, Gräfin von Nassau, geborene Gräfin d'Oultremont, übernahm die Herrschaft Neuland als lebenslängliches Eigentum. Da seine Stellung daselbst bald eine nicht haltbare wurde, so verließ er dieselbe 1846 nach eigener Kündigung, erhielt von der Gräfin von Nassau eine kleine Pension und von dem Prinzen Friedrich der Niederlande, als Eigentümer von Neuland, Wartegeld und zog im Herbst 1846 nach Schmiedeberg in Schlesien.

Im Sommer 1847 wurde er durch die Gräfin von Nassau wieder als Administrator nach Neuland berufen und blieb daselbst bis Johannis 1859, bekleidete auch von 1850 bis 1859 das Amt eines Königlichen Polizeidistrikts-Commissars. Von da ab hat er das zur Herrschaft Neuland gehörige Dominium Seifersdorf, Kreis Bunzlau, gepachtet. Vom Jahre 1843 bis 1846 war er und seit 1863 bis jetzt ist er Vorsteher des landwirtschaftlichen Vereins der Kreise Löwenberg und Bunzlau.

Beim Militär wurde er 1843 zum Vice-Feldwebel ernannt, da er als Offizier sich wählen zu lassen nicht wünschte.

Am 24. Oktober 1843 heiratete er Clara Hedwig Neygenfind, geboren am 14. September 1825, jüngste Tochter des Doktors der Medizin, Hofrats Friedrich Wilhelm Neygenfind in Schmiedeberg, und der Charlotte Caroline, geborenen Friedrich, verwitwet gewesenen John.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

- XII.a.1. **Clara Marie Charlotte Elisabeth**, geboren am 24. April 1847 in Schmiedeberg
- XII.a.2. **Georg Wilhelm Adolph Max**, geboren am 18. August 1848 in Neuland, auf dem Gymnasium zu Lauban
- XII.a.3. eine Tochter, geboren und gestorben am 15. August 1850 in Neuland
- XII.a.4. ein Sohn, geboren am 17. und gestorben am 20. April 1852 in Neuland
- XII.a.5. **Carl Adolph Georg**, geboren am 31. Juli 1853 in Neuland
- XII.a.6. **Marie Elisabeth**, geboren am 19. September und gestorben am 15. Oktober 1855 in Neuland
- XII.a.7. **Paul Friedrich Ulrich**, geboren und gestorben am 8. Dezember 1858 in Neuland
- XII.a.8. **Friedrich Adolph**, geboren am 7. Dezember 1859 in Seifersdorf
- XII.a.9. **Hedwig Marie**, geboren und gestorben am 14. Juli 1862 in Seifersdorf
- XII.a.10. **Martha Elisabeth**, geboren und gestorben am 18. Februar 1864 in Seifersdorf

XI. 4. Henriette Caroline Elisabeth, Tochter von Georg (X. 6.), geboren am 23. October 1816, verehelicht:

a. am 23. October 1838 mit dem Oberlandesgerichts-Referendar, Gutsbesitzer und Gutspächter Otto Heinrich Ferdinand Mens, geboren am 6. Februar 1805, gestorben am 7. August 1839

b. am 30. September 1844 mit dem Lieutenant im zweiten Ulanenregiment Alexander Heinrich Thomas von Brixen, geboren am 21. Dezember 1805, jetzt Domainendirector auf der dem Prinzen Friedrich der Niederlande gehörigen Herrschaft Seitsch bei Guhrau.

XI. 5. Herrmann Georg Christian, Sohn von Georg (X. 6.), geboren zu Camenz am 24. Dezember 1818, erhielt daselbst den ersten Unterricht, kam dann mit seinem Bruder August in Pension zu dem Pastor Schuster in Reichenstein, Ostern 1832 auf das Friedrichsgymnasium zu Breslau und nach zwei Jahren auf das Gymnasium zu Glatz. Mit der Reife zur Prima verließ er dasselbe 1836 und arbeitete als Feldmesser ein Jahr beim Feldmesser Friedrich in Reichenbach. Im Herbst 1838 bestand er das Examen als Königlicher Feldmesser und wurde als solcher am 23. Februar 1839 vereidigt. Nachdem er in der Zwischenzeit beim Schlossbau in Camenz unter Leitung des Hofbaumeisters Martius tätig gewesen, bezog er Ostern 1839 die Königliche Bauakademie in Berlin und bestand nach zweijährigem Studium die Vorprüfung als Baumeister und nach dreijährigem Studium die Vorprüfung als Bauinspector. Vom Frühjahr 1842 an beaufsichtigte er von Coblenz aus Stromregulierungsarbeiten an der Mosel und am Rhein, leitete im Jahre 1843 von Kirchen aus den Neubau der Chaussee von Eichelhard über Wissen und Kirchen bis Niederschelden an der Sieg, fertigte die Vorarbeiten zu einer Chaussee im Hellerthale von Betzdorf bis an die Westfälische Grenze und bewirkte im Jahre 1844 in Coblenz den Umbau des bisherigen Oberpräsidialgebäudes in ein Gerichtsgebäude. Im Frühjahr des Jahres 1845 bestand er das Examen als Land- und Wasserbau-Inspektor. Hierauf war er zunächst in Berlin und dann in Dirschau mit den Vorarbeiten zu einer bei Dirschau zu erbauenden Kettenbrücke beschäftigt, ging aber am Schlusse des Jahres 1845 zum Bau der Stargard-Posener Eisenbahn über, zunächst nach Stettin, vom Frühjahr 1846 bis zum Frühjahr 1849 aber leitete er von Posen aus als Abtheilungsbaumeister den Bau der Strecke Posen bis Samter. Für den Bau der Königlichen Ostbahn engagiert, ging er nach Bromberg, übernahm aber nach einigen Wochen im Regierungsbezirk Köln, in Waldbroel wohnend, den Bau einer Chaussee von Waldbroel nach Hamm an der Sieg. Vom 1. September 1849 an beaufsichtigte er den Bau des Bahnhofes in Soest bis Anfang des Jahres 1851, wo er in Köln die Leitung des Hafenaues an der Rheinau übernahm. Am 1. Mai 1852 wurde er unter Ernennung zum Königlichen Eisenbahnbaumeister als Hilfsarbeiter in das Handelsministerium berufen und blieb in dieser Stellung bis zum 1. Juli 1863, nachdem er am 23. Mai 1854 zum Königlichen Eisenbahnbau-Inspektor ernannt worden. Während dieser Zeit führte er folgende länger dauernde Commissionen aus: Im Sommer und Herbst 1854 leitete er die generellen Vorarbeiten zu einer Eisenbahn von Heiligenstadt nach Kassel, von Anfang 1855 bis Anfang 1857 vertrat er die Stelle des technischen Mitgliedes des Königlichen Eisenbahn - Commissars in Berlin, im Sommer und Herbst 1858 leitete er die generellen Vorarbeiten einer Eisenbahn von Frankenstein nach Glatz und vom 1. Juli 1861 bis 1. Juli 1863 die generellen und speziellen Vorarbeiten der Schlesischen Gebirgsbahn von Görlitz resp. Kohlfurth bis Waldenburg. Seit letztgedachter Zeit ist er, in Görlitz wohnend, beim Bau dieser Bahn beschäftigt und es ist ihm gleichzeitig die Leitung der generellen Vorarbeiten der Fortsetzung der Schlesischen Gebirgsbahn von Waldenburg über Glatz bis an die Landesgrenze bei Mittelwalde übertragen.

In der Zeit von 1852 bis 1862 sind von ihm in der Zeitschrift für Bauwesen verschiedene Artikel und im Eisenbahnverein und im Architektenverein gehaltene Vorträge veröffentlicht worden.

Am 8. Juli 1849 verehelichte er sich mit Nepomucena Helena Sadowska aus Grätz

214

im Großherzogtum Posen, geboren am 13. Mai 1823, Tochter des Thomas Sadowsky und der Antonina Sadowska, geborenen Karackewiez.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

XII. b. 1. Otto Heinrich Christian, geboren am 6. August 1850 in Soest, auf dem Gymnasium zu Görlitz;

XII. b. 2. Anna Maria Henriette, geboren am 27. Dezember 1851 in Köln;

XII. b. 3. Clara Marie Helene, geboren am 22. Juli 1854 in Berlin;

XII. b. 4. Georg Friedrich Carl, geboren am 4. Januar 1856 in Berlin;

XII. b. 5. Heinrich August Ludwig, geboren am 13. Januar 1857 in Berlin;

XII. b. 6. Carl Ludwig Adolph, geboren am 30. Juli 1860 in Berlin, gestorben am 2. Juli 1863 in Görlitz;

XII. b. 7. Friedrich Ernst Tilo, geboren am 24. Januar 1865 in Görlitz, gestorben am 9. Februar 1865 daselbst.

XI. 6. August Friedrich Eduard, Sohn von Georg (X. 6.), geboren zu Camenz am 6. Mai 1820, kam mit seinem Bruder Herrmann in Pension zu dem Pastor Schuster in Reichenstein, Ostern 1832 auf das Friedrichsgymnasium

in Breslau und nach zwei Jahren auf das Gymnasium in Glatz. 1836 verließ er dasselbe, bereitete sich durch Privatunterricht zum Eintritt in das Militär vor, trat im Oktober 1837 als Freiwilliger bei der 6. Pionierabtheilung in Neisse ein, avancierte zum Portepée-Fähnrich und bezog im Herbst 1838 die allgemeine Artillerie- und Pionierschule in Berlin. Krankheit nötigte ihn jedoch, schon im nächsten Winter seinen Abschied zu nehmen. Er lernte zunächst Ökonomie auf dem seinem Vater gehörigen Gute in Baumgarten und begab sich dann behufs weiterer Ausbildung nach Oberschlesien, wo er auch Gelegenheit fand und benutzte, sich bergmännische Kenntnisse zu erwerben. 1843 ging er zunächst nach Triest und dann nach Konstantinopel. Dort erwarb er sich die Kenntnis der türkischen, neugriechischen, serbischen, italienischen, französischen und englischen Sprache, fand Gelegenheit in Begleitung österreichischer, von der türkischen Regierung nach Kleinasien gesandter, Bergleute eine Reise bis an die Quellen des Euphrat zu machen, und war teils in Konstantinopel, teils auf dem Lande als Civilingenieur und bei ökonomischen und bergmännischen Unternehmungen tätig. Später betrieb er seine Geschäfte bei Gömürttsina in Macedonien. Gegenwärtig ist unbestimmt, wo er ferner seinen Aufenthalt nehmen wird.

XI. 7. Wilhelm Georg Eduard, Sohn von Georg (X. 6.), geboren am 4. Dezember 1821, kam mit zehn Jahren nach Reichenstein in Pension zu dem Pastor Schuster und besuchte daselbst die evangelische Stadtschule. Von 1834 bis 1840 war er Schüler des katholischen Gymnasiums in Glatz bis in die Prima. Behufs Erlernung der Landwirtschaft brachte er demnächst zwei Jahre bei seinem Bruder Adolph, damaligem Wirtschaftsinspector in Schön-Johnsdorf, zu und kurze Zeit davon auf der Herrschaft Neuland. Um seiner Militärpflicht zu genügen, trat er am 1. Oktober 1842 als einjähriger Freiwilliger bei dem Königlichen Garde-Schützen-Bataillon in Berlin ein und besuchte gleichzeitig verschiedene Vorlesungen auf der dortigen Universität und Tierarzneischule. Anfang 1844 erhielt er eine Anstellung als Wirtschaftsverwalter auf der Prinzlich Albrechtschen Herrschaft Seitenberg in der Grafschaft Glatz. Da aber die Landwirtschaft seinen Neigungen in erwarteter Art nicht entsprach, auch ihm ein seinen Wünschen entsprechendes Fortkommen nicht in Aussicht stellte, so gab er 1847 seine Stellung auf und brachte das Jahr 1847 als Feldmesser-Eleve bei dem Bau der Stargard-Posener Bahn und zwar in Posen zu, woselbst er auch noch in demselben Jahre das Feldmesser-Examen ablegte. Nachdem er hierauf bei dem Bau der Chaussee von Frankenstein nach Silberberg, mit Vermessungen auf der Standesherrschaft Muskau

215

und bei dem Bau des Inquisitorats- und Stadtgerichtsgebäudes in Breslau beschäftigt gewesen, trat er im Herbst 1849 in die Königliche Bauakademie zu Berlin ein. Nach ½ jährigem Besuch derselben und ½ jährigem Aufenthalt in Köln bei seinem Bruder, dem damaligen Baumeister Herrmann Plathner, während welcher Zeit er gleichzeitig bei der im Jahre 1850 stattgefundenen Mobilmachung zum Militärdienst einberufen worden war, legte er Anfang 1851 das Bauführer-Examen ab. Hierauf war er bis Ende September 1853 zunächst bei dem Bau der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn und sodann mit den ersten Vorarbeiten für ein Bahnprojekt von Düren nach Roermonde beschäftigt, und besuchte während der Jahre 1853 bis 1855 wieder die Bauakademie zu Berlin, zwischenzeitlich an den unter Leitung seines Bruders Herrmann ausgeführten Vorarbeiten für die Heiligenstadt-Kasseler Eisenbahn teilnehmend. Nachdem er Ende 1855 die Baumeister Prüfung abgelegt hatte, wurden ihm von der Königlichen Eisenbahndirektion die Vorarbeiten für die Eisenbahnprojekte Trier-Coblenz und Trier-Köln resp. Aachen und gleichzeitig der Bau der Bauabteilung Trier-Luxemburger Grenze der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn übertragen, während welcher Beschäftigung er in Trier wohnte. Nachdem erstere Arbeiten beendet und die genannte Bahnstrecke dem Betrieb übergeben worden, nahm er im Herbst 1861 ein Engagement bei der Rheinischen Eisenbahngesellschaft an und leitete, zuerst in Köln, sodann in Euskirchen wohnend, den Bau der Bahnstrecke Herbsthal-Eupen und sodann der Bauabteilung Düren-Euskirchen-Call, wovon unter seiner Leitung die Strecken Düren-Euskirchen und Euskirchen-Mechernich zur Ausführung kamen. Da indes ein andauerndes Verbleiben in dienstlicher Stellung seinen Absichten nicht entsprach, so trat er Anfang 1865 aus dem Dienst der Rheinischen Eisenbahn aus und übernahm die Bearbeitung des Eisenbahnprojektes Trier-Türkesmühl resp. Birkenfeld, mit welcher Arbeit er gegenwärtig beschäftigt ist.

Er heiratete am 22. Juli 1856 Agnes Marie Pauline Sesselberg, geboren am 26. Dezember 1836, Tochter von Wilhelm Georg Sesselberg und Caroline Sesselberg, geborenen Haupt.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

XII. c. 1. Henriette Sophie Agnes, geboren in Trier am 29. April 1857, gestorben in Trier am 21. Mai 1859;

XII. c. 2. Elisabeth Wilhelmine Therese, geboren in Trier am 29. April 1857;

XII. c. 3. Clara Marie Caroline, geboren in Trier am 4. Juni 1858;

XII. c. 4. Helene Joa Marie, geboren in Trier am 23. Januar 1860;

XII. c. 5. Georg Wilhelm Otto, geboren in Köln am 2. März 1862;

XII. c. 6. Oscar Wilhelm Gustav, geboren in Euskirchen am 30. Januar 1865, gestorben daselbst am 21. Juli 1865.

XI. 8. Ida Auguste Caroline, Tochter von Georg (X. 6.), geboren am 7. September 1823, verehelicht am 18. April 1842 mit dem Königlich-Prinzlich Preußischen Hofbaumeister, jetzt Hofbaudirector, Ferdinand Wilhelm Roderich Martius (geboren am 7. Juli 1811) in Camenz.

XI. 9. Marie Charlotte Caroline, Tochter von Georg (X. 6.), geboren am 2. Februar 1830, verehelicht am 17. August 1852 mit dem Gutspächter und Landwehr-Lieutenant Friedrich Wilhelm Robert Erbe (geboren am 22. Juli 1823) in Kursdorf, Kreis Fraustadt; daselbst ist sie am 23. April 1862 gestorben.

Name, Wappen und verwandte Familien.

Der Name.

Der Name Platner wird zu derjenigen Klasse von Familiennamen gerechnet, welche von der Beschäftigung, dem Handwerk hergeleitet werden.

Blate oder Plate (Platte) war im Mittelalter eine Schutzwaffe, die vor der Brust über dem Halsberge getragen wurde. Die Schmiede, welche dieselbe verfertigten, hießen: blatenære, blatner, platner, plattner, plathner, plettener, plethener, platenmeker u.s.w. («Glossarium Latinogermanicum mediae et infimae aetatis»³⁷⁷ von Laurentius Diefenbach, 1857). Die Schreibart mit b oder p und mit a oder e begründet keinen Sinnesunterschied. Dies Handwerk war im Mittelalter ein sehr ausgebreitetes und namentlich in Nürnberg und Augsburg berühmt. Der Name Platner kommt daher im Mittelalter häufig vor.

Dass auch der Name unserer Familie von dem Handwerk der Platner herzuleiten ist, dafür spricht die Bezeichnung „der pletener“ in dem Verzeichniß von 143 $\frac{3}{4}$ und in der Rechnung von 1438 ¹)³⁷⁸.

Anlangend die Schreibart des Namens, so ergibt die vorstehende Zusammenstellung, dass ursprünglich Pletener, Pletenner, Plettener, Plettenner, Pletner, Plettner geschrieben wurde, demnächst aber Platener, Plattener, Platner, Plattner, Plathener, Plathner.

In den von mir in Stolberg eingesehenen Rechnungen findet sich bis 1514 nur Pletener, Pletenner, Plettener, 1517 und 1518 steht.: Die Platenern und 1519 Margaretha Platenern, demnächst wieder Pletener, 1529 Platener, 1532 Pletener, seit 1533 nur noch Plattener, Platener (1559 Blatener), 1564 Heinrich Plattner und Plattener Haus, demnächst abwechselnd Platner, Platener, Plathner. Der Bürgermeister Andreas in Stolberg (IV. 5.a.) schreibt 1575 Plathner, ebenso der Advokat Andreas (V.a) 1598.

Wie Dr. Tileman geschrieben hat, ist nicht ermittelt, doch scheint er den Laut „e“ noch 1539 beibehalten gehabt zu haben, weil überall, wo seiner bezüglich der Reformation in Quedlinburg gedacht wird, nur der Name Pletener, Plettner, Pletner vorkommt. Der Pastor Olearius hat mitgeteilt, er erinnere sich, irgendwo den unstreitig von der Hand des Dr. Tileman geschriebenen Namen gesehen zu haben und zwar geschrieben: Plettener. In einer Urkunde von 1529 will er dagegen den Dr. Tileman als Plattner bezeichnet gefunden haben.

Dr. Salomon schreibt Plathener, seine gesamte Nachkommenschaft Plathner. Erst in

neuerer Zeit haben die Nachkommen Gottlieb Friedrichs (VIII.6.) teilweise Plattner und Platner geschrieben. Der Rechtsanwalt Gustav Platner in Mühlhausen schreibt Platner.

³⁷⁷ Lateinisch-deutsches Glossar des Mittel- und Spätmittelalters

³⁷⁸ In ähnlicher Weise steht, nach brieflicher Mittheilung des Professors E. G. Foerstemann, im Jahre 1505 unter den Bürgern zu Nordhausen, welche als Büchschützen zur Bürgerwehr gehörten: Der Platener, um 1511 aber: Hans Platener, und im Jahre 1540 bei „Bestellung“ der Festungsthürme zu Nordhausen (zur Wache und Bedienung der Geschütze bestimmt) neben 5 anderen Bürgern, für den Thurm auf dem Judenkirchhof bestimmt: Hans Platner, [Anm. O.P.]

Die Schreibart **Plathner** scheint der Familie eigentümlich zu sein, so dass, wo sich diese Schreibart findet, eine Abstammung von der Familie angezeigt ist, dagegen ist eine andere Schreibart kein Beweis gegen gemeinsame Abstammung.

Der Vollständigkeit wegen will ich noch anführen:

1. **Blate, Plate (Platte)** bedeutet ferner eine leere Fläche, insbesondere eine von Holz entblößte Bergkuppe und eine haarlose Stelle des Kopfes, Glatze. In letzterem Sinne wird das Wort in verschiedenen Ableitungen auf Mönche und Pfaffen angewendet, jedoch, wie Professor Pott mir mitgeteilt, wohl mehr als Spitzname, so bildlich Platten für Mönche und in den Formen **Blatenaere, Pladeken, Plettener, Plettling** (Johann Leonhard Frisch: Teutsch-Lateinisches Wörterbuch 1741.). Dass namentlich in der Gegend des Harzes die Form **Plettener** gebräuchlich war, ergibt das in dialectu Saxoniae inferioris geschriebene, 1489 endende, 1492 gedruckte „chronicon Brunsvicensium picturatum“, verfaßt von Conrad Botho, einem „Civis Brunsvicensis“ und „patruus illorum civium nomine de Bothen in Wernigerode morantium“ von Leibnitz ao. 1711 pag. 10 und 338).

2. Das Wort **Plattnen** wird dahin erklärt: Die Vögel mittelst eines Feldbaumes, Plattbaumes fangen, d. h. eines einzelnen Baumes, an dessen abgestützten Ästen Leimruten befestigt werden etc. . oder in Zedlers Universallerikon: Die Vögel mit Leimspindeln fangen z.B. mit dem Beisatze: In den nahe bei Weinbergen gelegenen Wäldern gehet das Plattnen am besten von Statten. Es wird dann weiter gesagt: Er heißt Plattbaum, weil er seiner Äste bis auf den Gipfel herauf beraubt wird, oder weil er auf einer Platte, einem freien von Bäumen entblößten Felde, stehen muß, weshalb er auch Feldbaum heißt.

Ob diese Ableitungen richtig sind, lasse ich dahin gestellt, und bemerke nur, dass ich nicht ermitteln konnte, seit wann das Wort Plattnen üblich ist, dass aber kein Anhalt dafür vorhanden ist, der Name der Familie möge von dem Wort Plattnen hergeleitet sein. Der Umstand, dass Zedler der Weinberge erwähnt und das Wappen der Familie einen Weinstock enthält, kann dafür nicht erachtet werden.

3. Auch mit dem Wort **Blatt** (altdeutsch **blat** oder **plat**, im Plural **bletir** und **pletir**) kann der Name in Beziehung gebracht werden. Es ist dies voraussichtlich geschehen im Wappen des **H. Wolfgangus Platener** und im Wappen der Familie **Platner** in Nürnberg. Eine dem Namen **Platner** entsprechende Ableitung von dem Wort **Blatt** habe ich übrigens nicht ermitteln können. Das Verbum **blaten** wird erklärt: auf einem Blatte pfeifen, auf einem Blatte den Ton nachahmen, mit dem das Wild seine Jungen lockt.

Wappen.

Seit welcher Zeit die Familie ein bestimmtes Wappen führt, ist nicht ermittelt. Die Worte in der von Tile Pletener mit unterschriebenen Urkunde anno Dni 1461 post omnium sanctorum³⁷⁹: „*Vnd haben des zcu bekenntnisse vnse Ingesegele an dessen vffen brif lassen hengen des wir alle hierane mit gebruchen,*“ beziehen sich wohl auf das daran gehängte Ratssiegel.

Das älteste ermittelte Wappen ist das des Dr. Tileman. Auf Tafel 2. ist es nicht wiedergegeben, weil ich von dem bezüglichen Siegel erst während des Druckes dieses Bogens durch den Sanitätsrath Dr. Friederich in Wernigerode Kenntnis erhalten habe. Ich habe es auch anderweit nicht besonders wiedergeben lassen, weil die Zeichnung genau so werden müßte, wie die des Siegels

221

von Dr. Salomon Plathener. Denn beide Siegel stimmen in Bezug auf Größe, Form des Schildes und Darstellung des Weinstockes unbedingt überein; der einzige Unterschied besteht darin, dass auf dem Siegel des Dr. Tilemann über dem Wappen die Buchstaben **T P D** stehen.

Das Siegel, auf Papier mit untergelegtem Lack abgedrückt, befindet sich nebst 40 anderen Siegeln (darunter auch das des „Franz Schüßler Doct. 1552“) aus der Zeit von 1527 bis 1601 in einer Siegelsammlung, bezüglich deren mir der Sanitätsrath Dr. Friederich schreibt: „Die Sammlung wird in nächster Zeit in meinen Besitz übergehen und steht Ihnen dann das Siegel selbst zu Dienst. Die Sammlung stammt aus dem Besitz des verstorbenen Regierungsdirektors Delius, der ein unermüdeter Forscher für Wernigerödische Geschichte war. Von ihm selbst ist aber die Sammlung weder groß bereichert noch geordnet, und muß ich, aus der Handschrift zu schließen,

³⁷⁹ nach Allerheiligen, also am 2.11 1461. Der Tag war ein Sonntag

annehmen, dass sie von einem seiner Vorfahren, Jacob Delius, Pastor zu Uns. L. Frauen in Wernigerode (gest. 1755), herrührt, der eine Chronik von Wernigerode im Manuskript hinterlassen hat, die auch im Besitz des Regierungsdirektors Delius gewesen ist. (Von Tileman Platner und seinen Bemühungen um die Reformation in Wernigerode enthält sie nichts.)"

Über dem Siegel ist vermerkt: Thilemann Platner Doct. Pastor zu Stolberg. 1535. Dieser Vermerk macht wahrscheinlich, dass das Siegel sich an einer Urkunde aus dem Jahre 1535 befunden hat, dagegen beweist er nicht, dass die Urkunde von Tileman selbst unterschrieben war und dass die Unterschrift Thielemann Platner gelautet hat. Es ist mir vielmehr wahrscheinlich, dass der Sammler den Namen in damals üblicher Schreibart wiedergegeben hat.

Dass Andreas, der Bruder des Dr. Tileman, dasselbe Wappen geführt hat, ist anzunehmen. Dr. Salomon bedient sich nämlich bei der Unterschrift des Reverses vom Jahre 1581 (S. 51) der Worte: „*mit meinem angebornen Petschaft bedrucket.*“ Das bezügliche Siegel ist zwar nicht mehr erkennbar, es ist aber wohl anzunehmen, dass es dasselbe war, welches demnächst seit 1587 bis zum Tode des Dr. Salomon und auch nachher noch bis 1609 allein und vielfach vorkommt.

Hiernach bestand das älteste bekannte Wappen der Familie in einem Schild mit darauf befindlichem Weinstock.

Die Wappen der Söhne des Dr. Salomon, nämlich Gottfrieds und Guenther Heinrichs, zeigen die Änderung, dass auf dem Helm über dem Schilde sich ein Schwan befindet. Dies Wappen ist in ununterbrochener Folge von der Nachkommenschaft Gottfrieds geführt worden, wie die vielen noch vorhandenen Wappen und Siegel ergeben.

[Tafel 2] zeigt eine Auswahl derselben.

Die Wappen sind nach den Originalen und Nr. II. V. VI. und VII. nach Copien der Originale von meinem Bruder Herrmann gezeichnet, Nr. VIII. in natürlicher Größe.

Nr. I. Wappen des Dr. Salomon. Dieses findet sich abgedruckt im Ratsarchiv zu Mühlhausen auf dem Schreiben vom Jahre 1587 im Convolut H. 6. Nro. 2. b. und mehrfach in den Akten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden und des fürstlichen Archivs zu Sondershausen vom Jahre 1596 bis 1609. Von dem Hauptstaatsarchiv in Dresden ist mir ein Abdruck geschenkt worden. Der Abdruck ist überall auf Papier mit untergelegtem Lack bewirkt. Daher läßt sich die Weintraube nur so erkennen, wie die Zeichnung wiedergibt.

Nr. II. Wappen Gottfrieds. Der Originalabdruck desselben befindet sich im Mühlhäuser Ratsarchiv in der Siegelsammlung bezeichnet:

I. Nro. 1. b. GoltSchmiede. Des Goldarbeiters Augustinus Volckenandt Buch Mulhusini vf die Canzley gegeben post interneconen ipsius anno 1643.

Nr. III. Wappen Guenther Heinrichs. Der bezügliche Siegelring Guenther Heinrichs befindet sich im Besitz der Frau Sekretär Platner. Abdrücke desselben enthält Cod. Chart. A Nro. 141. der Gothaer Bibliothek f. 148 bis 155 auf mehreren Briefen Guenther Heinrichs aus den Jahren 1651, 52 und 53.

222

Nr. IV. Das schon erwähnte Familien-Wappen an dem Geschenk Luthers.

Nr. V. Wappen im Wappenbuch zu Mühlhausen. Dies Wappen habe ich genau kopiert nach einer Darstellung S. 215 in einem mir in Mühlhausen vorgelegten Wappenbuch, bezeichnet: H. I. 3, mit dem Titel: „*Wappen der Städte, Länder und adelichen auch andern vornehmen in Mühlhausen und andern benachbarten Städten bereits abgelebten und noch florirenden Geschlechtern.*“ Auf der ersten Seite ist bemerkt: „*Von diesen Wappen sind die allerwenigsten in Druck befördert und in Heraldischen Büchern zu finden.*“ Es ist mir mitgeteilt, dass nach einem Vermerk des Ratsarchivars Stephan das Wappenbuch aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stamme und wahrscheinlich der Hoverschen Stiftung angehört habe. Gegenwärtig besitzt es der Bürgermeister Engelhart in Mühlhausen.

Über dem Wappen steht geschrieben:

Plathner
Dr. Salomon Syndicus
H. Gottfried civis Stadtschreiber

Aus dieser Überschrift schließe ich, dass das Original, welches der Darstellung zu Grunde gelegen hat, aus der Zeit vor 1639 herrührt, weil Gottfried 1639 Bürgermeister ward. Mit dieser Annahme stimmt überein, dass der Weinstock in der ältesten Form, nämlich die Rebe aus einem liegenden Stamm emporwachsend, erscheint und

der Schwan, wie auf dem Siegel Gottfrieds, einen Kranz um den Hals hat. Vielleicht war das Original mit der Plattnerischen Genealogie verbunden.

Nr. VI. Wappen von Andreas. Das Original befindet sich auf dem Bilde von Andreas im Besitz der Frau Sekretär Platner. .

Nr. VII. Wappen von Georg Andreas. Das Original befindet sich über der Tür des ehemals Plathnerschen Hauses auf dem Untermarkt in Mühlhausen. Die Buchstaben G.A.P. bedeuten nicht Gottfried Andreas Plathner (den Stadtrichter); dessen Haus befand sich, wie ich in Mühlhausen erfahren, in dem oberen Teile der Stadt.

Nr. VIII. Wappen von Christoph Friedrich, dem comes palatinus. Das Original ist der Siegelabdruck, den ich von dem inzwischen verloren gegangenen Petschaft genommen habe.

Nr. IX. Wappen von Christoph Friedrich, dem comes palatinus. Das Original befindet sich auf seinem Bildnis.

Nr. X. Wappen von Friedrich Gottfried. Das bezügliche Petschaft befindet sich im Besitz des Pastors Friedrich August (X.b. 6.), jetzt seiner Erben. Diesem Petschaft entsprechen die Petschäfte von Gottlieb Friedrich (VIII. d.) und dessen Nachkommen und von den Nachkommen Friedrich Gottfrieds (VIII. 1.), namentlich von Georg (X. 6.). In neuerer Zeit sind jedoch, insbesondere von den Nachkommen Georgs, mehrere Siegel nach dem Petschaft Nr. VIII. gestochen worden.

Wie die Zeichnungen der vorgedachten Wappen ergeben, sind dieselben seit der Aufnahme des Schwanes im Wesentlichen gleichartig, und nur in unwesentlichen Punkten treten Verschiedenheiten hervor, nämlich in der Zeichnung des Weinstockes, indem zuerst der Weinstock aus einem liegenden Stamm emporwächst, demnächst frei dasteht, später ein kleiner Querstab sich unten am Stock befindet, in neuerer Zeit aber der Weinstock an einem stehenden Stab und im großen Siegel Christoph Friedrichs, des comes palatinus, an einer Säule herauf wächst, ferner darin, dass auf dem Wappen von Gottfried der Schwan einen Kranz um den Hals hat, und endlich darin, dass in einzelnen Wappen auf dem Helm eine Krone steht.

Dasselbe gilt von den übrigen aus älterer Zeit noch vorhandenen, auf Tafel 2. nicht wiedergegebenen, Wappen. Diese Wappen befinden sich:

223

- a. auf den Briefen von Salomon (VI. 5.) von 1656 und 1657 im Cod.Chart.A. Nr. 131. fol. 54 und 55, entsprechend dem Wappen seines Vaters Gottfried
- b. auf einem alten silbernen Petschaft im Besitz des Rechtsanwalts Platner, entsprechend dem Wappen Gottfrieds, jedoch der Schwan ohne Kranz und am Weinstock zwei Trauben
- c. auf dem Bildnis Guenther Heinrichs von 1657, entsprechend dem Wappen von Andreas;
- d. auf dem Grabstein von Gottfried Andreas in Felchta, soviel ich mich erinnere, ganz entsprechend dem Wappen Nr. IV.
- e. auf dem Bilde von Gottlieb Friedrich von 1726, entsprechend dem Wappen, auf dem silbernen Petschaft, auf dem Helm ein Federbusch;
- f. auf dem Testament von Christoph Friedrich von 1749 und auf dessen Grabstein 1755, entsprechend dem Wappen Nr. IX.;
- g. auf einem Petschaft von Gottlieb Friedrich, im Besitz der Frau Sekretär Platner, entsprechend dem Wappen Nr. X.;
- h. auf einem Kamin in einem Gartenhaus in einem der Frau Sekretär Platner gehörigen Garten im Ölgraben in Mühlhausen, nach mir gemachten Mitteilungen wahrscheinlich herrührend aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts, entsprechend dem Wappen Nr. IV., aber mit zwei Trauben;
- i. auf der Tür des jetzt Ledeburschen, früher Bernigauschen Gartens bei der Feldmühle in Mühlhausen, nur bestehend in einem Schwan und darunter eine Weintraube.

Gemalt sind die Wappen in dem Wappenbuch, auf den Bildern von Andreas und Gottlieb Friedrich und auf dem Kamin. Der Schwan ist weiß, der Helm blau (auf dem Bilde von Gottlieb Friedrich das Visier und die Helmeinfassung gelb, der Helm inwendig rot), die Krone gelb. Der Schild ist weiß, der Weinstock in natürlicher Farbe braun oder grün, die Blätter grün, die Traube blau. Die Helmdecke im Wappenbuch ist weiß und gelb, auf

dem Bild von Andreas weiß und rot, auf dem Bild von Gottlieb Friedrich blau, auf dem Kamin blau und rot. Die Federn des Helmbusches auf dem Bild von Gottlieb Friedrich sind weiß und blau.

Bemerken will ich hier noch:

Auf einer Anhöhe in der Nähe von Mühlhausen, dem Spielberge, von wo aus man die schönste Ansicht der Stadt hat, stand früher in einem Garten ein Türmchen, Plathners Türmchen und seit Erwerbung des Gartens durch einen gewissen Kuntze Kuntzes Türmchen genannt. Darauf befand sich ein Schwan als Wetterfahne. Kuntze ließ das Türmchen niederreißen, baute ein ordentliches Gartenhaus und behielt den Schwan als Wetterfahne bei. Im Sommer 1865 ist das Gartenhaus abgebrannt und dabei die Wetterfahne vernichtet worden.

Welcher Umstand die Familie bestimmt hat, den Weinstock als Wappen anzunehmen, darüber auch nur eine Vermutung aufzustellen, fehlt jeder Anhalt. Möglich ist, dass die Annahme des Wappens zur Zeit der Reformation erfolgte, vielleicht veranlasst durch die Erlangung der Doctorwürde seitens des Dr. Tileman und seine Verheiratung mit Emerentiana von der Sachsen, und dass dabei die biblische Bedeutung des Weinstockes bestimmend war.³⁸⁰ Auf diesen Gedanken hat mich die umständliche Erörterung der biblischen Bedeutung des Weinstockes in Zedlers Lexikon gebracht. Auf mehr, als das Aufstellen einer Möglichkeit hat natürlich dieser Gedanke keinen Anspruch. Dagegen wird nichts entgegenstehen, wenn die Familie in Zukunft in dem Weinstock eine Erinnerung an die reformatorische Tätigkeit des Dr. Tileman festhält.

Den Schwan anlangend, so besteht in der Nachkommenschaft von Christoph Friedrich, comes palatinus, die Tradition, der Schwan sei wegen Verwandtschaft der Familie mit Luther in das Wappen aufgenommen worden.

Dass diese Tradition eine tatsächliche Grundlage hat, ist wohl anzunehmen, weil erwiesenermaßen der Schwan dem ursprünglichen Wappen der Familie erst nachträglich hinzugefügt ist. Die

Versuche, den eigentlichen Sachverhalt zu ermitteln, haben jedoch vorzugsweise nur negative Resultate geliefert, d. h. sie haben herausgestellt, welcher Sachverhalt nicht anzunehmen ist.

Anlangend die Verwandtschaft der Familie mit Luther ist Folgendes ermittelt worden.

Eine verwandtschaftliche Beziehung der Familie zu Luther ist nicht nachweisbar, nur eine uneigentliche Verschwägerung ist anzunehmen.³⁸¹ Des Dr. Salomon Plathener Frau, Gertrud, war die Tochter des General-Superintendenten Georg Aemylius und — voraussichtlich ebenso wie ihr Bruder Leonhard — der Agnes Wagner (Historische Nachrichten von Nordhausen; Frankfurt und Leipzig bei Christoph Erhardt 1740 S. 348). Georg Aemylius war ein Sohn von Nicolaus Oemler und von letzterem steht fest, dass Luther ihn seinen Schwager genannt hat. Es steht aber ebenso fest, dass Luther den Ausdruck Schwager nicht auf wirkliche Verschwägerung beschränkt hat. Um den wahren Sachverhalt zu ermitteln, hat mein Bruder Herrmann sich mit Autoritäten in dieser Frage in Correspondenz gesetzt, nämlich den Pastoren Krumhaar in Kelbra bei Eisleben und Seidemann in Eschdorf bei Dresden. Das Resultat ist: Nicolaus Oemler war kein wirklicher Schwager von Luther, und es lassen sich nur Hypothesen darüber aufstellen, welches uneigentliche Schwägerschaftsverhältnis obgewaltet hat.

Gedachte Herren hatten folgende Hypothese aufgestellt: Martin Luthers Bruder Jakob, Nicolaus Oemler und der Rath Dr. Rühel in Eisleben hatten 3 Schwestern zu Frauen. Gegen die Richtigkeit dieser Hypothese aber spricht folgender Umstand. Des Nicolaus Oemler Frau war eine geborne Reinecke, Tochter des Bergvogts Peter Reinecke in Mansfeld und Schwester des Hüttenmeisters Johannes Reinecke, eines der ältesten Freunde Luthers, Dies ergibt sich daraus, dass Georg Aemylius diesen Johannes Reinecke avunculus d. h. Mutters Bruder nennt (Corpus Reformatorum III. 208 und das in der Marienbibliothek zu Halle unter Q. 3. 98. befindliche Epitaphium Ursulae conjugis J. Reinecke Viteb. ap. J. Kluge (1536.)). Es hat nun mein Bruder Herrmann den genannten Herren bemerklich gemacht, dass Johannes Reinecke als Bruder der Frau des Jacob Luther in einem näheren Verhältnis zu Martin Luther gestanden hätte, als Rühel und Nicolaus Oemler, Schwäger der Frau des Jakob Luther, und es deshalb auffallen müsse, dass Martin Luther zwar diese, nicht aber den Johannes Reinecke Schwager nenne; es sei daher die Hypothese wahrscheinlicher: Jakob Luther und Rühel hatten jeder eine Schwester des Nicolaus Oemler zur Frau. Beide genannte Herren haben jene Bemerkung für eine treffende und ihre Zustimmung zu dieser Hypothese erklärt.

³⁸⁰ Das ist sehr wahrscheinlich, da das älteste ermittelte Wappen 1535 erwähnt wird und Tilemann Emerantia 1534 geheiratet hat. [Anm. M. P.]

³⁸¹ Vgl. dagegen DGB p. 237, Anm. 38 betr. Die Verwandtschaft mit Jacob Luther, Bruder des Reformators. [Anm. M. P.]

Ich meinerseits bemerke jedoch, dass der Ausdruck Schwager ein so weiter ist, dass daraus eine sichere Vermutung nicht gegründet werden kann, so nennt z. B. Georg Neumark den Ehemann seiner Cousine Catharina Elisabeth Plathner, Johann Ernst Gerhard, seinen Schwager.

Mag nun aber das schwägerschaftliche Verhältnis zwischen Luther und Nicolaus Oemler gewesen sein, welches es wolle, es kann daraus allein die Annahme des Schwanes in das Wappen der Familie Plathner nicht wohl erklärt werden.

Es ist vorweg zu bemerken, dass es sich gar nicht um Aufnahme des lutherschen Wappens handelt, denn dasselbe bestand nicht in einem Schwan, sondern in einer Rose.³⁸² Ebenso aber kann

225

die Tradition füglich nicht auf eine Aufnahme des Oemlerschen Wappens bezogen werden. Einerseits fehlt jeder Anhalt dafür, dass die Familie Oemler einen Schwan als Wappen geführt habe (nach einer mir durch den Salinendirektor Oemler in Halle gewordenen Mitteilung ist ein Familienwappen nicht vorhanden), andererseits ist die Aufnahme des Schwanes in das Wappen unserer Familie nicht durch Salomon Plathner, sondern erst nach seinem Tode erfolgt. Seine Wittwe siegelt noch 1609 mit seinem Siegel ohne Schwan.

Diesen negativen Resultaten gegenüber finde ich einen gewissen positiven Anhalt in folgendem Umstände.

Es wird erzählt: Hus habe auf dem Scheiterhaufen, anspielend auf seinen Namen (die Gans heißt auf böhmisch *hus*), geäußert, ihn, die Gans, könnten sie töten, aber aus seiner Asche werde nach hundert Jahren ein Schwan erstehen, der ihnen besser singen und den sie nicht töten würden. Diese Bezeichnung Luthers als eines Schwanes war namentlich gelegentlich der Reformationsfeier im Jahre 1617 eine übliche, es wurden mehrfach Denkmünzen geschlagen, auf welchen Luther als Schwan dargestellt ist. (*Vita Dr. Martini Lutheri et successuum Evangelicae Reformationis, Jubilaeorumque Evangelicorum historia etc, studio M. Christiani Junckeri. 1699*).

Gerade um diese Zeit aber scheint der Schwan in das Wappen der Familie aufgenommen worden zu sein. Ich bin daher geneigt anzunehmen, dass die Reformationsfeier dazu Anlass gegeben hat und die Familie durch Verbindung des Schwanes, als eines auf Luther hinweisenden Symbols, mit ihrem ererbten Wappen die Beziehung der Familie zu Luther erkennbar machen und der Familie die Erinnerung daran erhalten wollte. Der Kranz um den Hals des Schwanes in dem Wappen Gottfrieds sollte wohl das hohe Verdienst Luthers andeuten. War die Familie damals der Ansicht, sie sei mit Luther verwandt, so ist die Aufnahme des Schwanes in das Wappen sehr erklärlich und die Tradition eine ganz richtige. Es ist aber auch möglich, dass damals andere Gründe bestimmend waren, z. B. eine jetzt nicht mehr bekannte, aber durch das Geschenk von Luther angedeutete besondere persönliche Beziehung Luthers zur Familie oder die Erinnerung ihrer Beteiligung an der reformatorischen Wirksamkeit Luthers.

Erfolgte die Aufnahme des Schwanes aus einem der letztgedachten Gründe, so ist sehr wohl erklärlich, dass im Verlaufe der Zeit die Kenntnis dieses Grundes verloren ging und der Familie nur die Erinnerung blieb, der Schwan sei wegen einer Beziehung der Familie zu Luther in das Wappen aufgenommen worden, und dass die Nachkommenschaft von Christoph Friedrich, comes palatinus, welcher die Erinnerung durch das Geschenk Luthers und das daran befindliche Familienwappen mit der Umschrift: *Geschenck von Dr. Martin Luther* erhalten wurde,³⁸³ die durch Aufnahme des Schwanes in das Wappen ausgedrückte Beziehung zu der Person oder dem Werk des Reformators in eine verwandtschaftliche Beziehung zu demselben umwandelte und aus solcher die Aufnahme des Schwanes in das Wappen herleitete, wobei vielleicht die vorausgesetzte Verschwägerung mit Luther durch die Familie Oemler nicht ohne Einfluß war.

³⁸² [Anm. O. P.] Auf dem Wappen Tafel 2. No. IV. ist oben eine Rose angebracht, jedenfalls als Hinweisung auf das Luthersche Wappen. Sollte der Stern oben auf dem Wappen Tafel 2. No. VIII eine Rose vorstellen, so läge darin ein gewichtiges Moment zu der Annahme, auch das erstgedachte Wappen rühre von Christoph Friedrich, dem comes palatinus, her. Nach dem allerdings nicht ganz deutlichen Abdruck des letzteren Siegels scheint es aber, daß daraus nicht eine Rose, sondern wirklich ein Stern angebracht ist. Es kann also aus diesem Umstände nicht geschlossen werden, daß auch das Wappen No. IV, von Christoph Friedrich herrühre. Wohl aber ist dies aus anderen Gründen wahrscheinlich. Eine Krone auf dem Helm zeigt zwar schon das Wappen von Guenther Heinrich auf dessen Bildnis und das von Andreas. Am meisten aber stimmt das Wappen No. IV. mit dem Wappen No. IX. überein. Beiden gemein ist der in der Krone sitzende Schwan, Dazu kommt, dass das Geschenk mit dem Wappen No. IV. sich im Besitz der Nachkommen von Christoph Friedrich befunden hat.

³⁸³ In der Mühlhäuser Linie hat sich nach Mitteilung des Rechtsanwalts Gustav Platner eine derartige Erinnerung nicht erhalten. [Anm. O. P.]

Bemerken will ich dabei noch, dass die Umschrift um das Wappen: *Geschenck von Dr. Martin Luther* allerdings auch zu der Vermutung führen kann, es habe durch dieselbe ausgedrückt werden sollen, das Wappen selbst sei ein Geschenk Luthers gewesen, allein dieser Annahme widerspricht der Umstand, dass die bezügliche Kapsel mit dem Abdruck des Wappens sich an einem Geschenk Luthers befunden haben soll, und auch jetzt noch der Augenschein zeigt, dass die Kapsel in der Tat mit einer anderen Sache verbunden war. Auch würde mit solcher Annahme die Tradition in der Familie nicht übereinstimmen, denn die Tradition gedenkt nur des Schwanes, der Schwan

226

aber ist, wie bemerkt, erst nach dem Jahre 1609 in das Wappen aufgenommen worden. Dafür aber, dass bei Annahme des Weinstockes als Wappen Luther mittätig gewesen sei, fehlt jeder Anhalt. Schließlich will ich noch anführen, was mir der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Friederich in Wernigerode mitgeteilt hat. Derselbe besitzt eine runde Glasscheibe mit einem Wappen und der Unterschrift:

H. WOLFGANGUS
PLATTENER PRIOR
SCT. PAVLER

Das übrige, was auf der Scheibe steht, ist allerlei überflüssiger Zierrat, ein Engelsköpfchen oben, an den Seiten zwei Engel. Dr. Friederich hat mir eine mittelst Durchzeichnung gefertigte Copie des Wappens zugestellt.

Tafel 2. Nr. XII. gibt sie ohne Farben wieder. Die Einfassung des Schildes ist gelb, der Harnisch blau oder violett, das Blatt jetzt farblos, Dr. Friederich aber glaubt, dass dasselbe grün gewesen und die Farbe losgesprungen sei.

Diese Scheibe befand sich in der Mitte einer anderen Glasscheibe, das Bild des St. Nicolaus darstellend mit der Jahreszahl 1613, in einem unansehnlichen Hause auf den Ritterhöfen in Wernigerode, und es war letztere Scheibe wahrscheinlich, weil ein Stück herausgeworfen war, aus irgendeiner Kirche in Wernigerode oder der Umgegend entfernt und von dem Besitzer des Hauses, welches jünger als 1613 ist, als Zierrat eingesetzt worden.

Nach der Ansicht des Dr. Friederich, welcher seit längerer Zeit alte Glasscheiben sammelt, ist die Scheibe mit dem Wappen nicht älter als die Scheibe, in welcher sie sich befand, sie kann auch noch jünger sein. Glasscheiben sind als *pretia affectionis*³⁸⁴ häufig Freunden und Bekannten verehrt worden, und pflanzt sich diese Sitte bis 1713 — 1720 noch fort.

Nach dem Heraldischen ABC-Buch von Dr. Carl Ritter von Mayer, 1857, S. 99 ist die Form des Schildes, welche das Wappen zeigt, erst mit den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts (in Folge der neu auftauchenden Renaissance) entstanden, so dass also die Zeichnung des Wappens jedenfalls nicht älter sein kann.

Durch den Divisions-Pfarrer August Koch hier ist mir ferner mitgeteilt worden.

Die Klöster der *fratres praedicatorum*, vom h. Dominicus gestiftet, in Sachsen, Westphalen, Thüringen, Brandenburg usw., bildeten eine besondere Provinz des Ordens der *fratrum praedicatorum*, Predigerbrüder, Diese Provinz stand unter dem h. Paulus als besonderem Schutzpatron, daher die Klöster sich Paulusklöster nannten oder auch nach der damaligen Schreibweise Pawler, Pauler, Paulererklöster. Nachweisbar nannten sich die Klöster Hildesheim, Minden, Jena, Göttingen, Leipzig, Halle nicht anders. Das Kloster in Göttingen heißt in Urkunden immer: Pawelerhof. Der Ausdruck: Prior Pauler kann nur den Vorsteher eines Predigerklosters bezeichnen. Die dem Divisionspfarrer Koch bekannten, Wernigerode nächstbenachbarten Predigerklöster waren: Halberstadt, Braunschweig und Nordhausen. In Wernigerode selbst gab es keine Klöster, aber die benachbarten hatten daselbst ihre Höfe, und die Franziskaner und Dominikaner aus Halberstadt ihre Terminhäuser, die sie als ferner unnütz 1542 dem Magistrat verkauften (*Wernigeröder Intelligenzblätter von 1817*. S. 163).

Nach Vorstehendem ist kein Anhalt dafür vorhanden, dass das in Rede stehende Wappen der Familie angehört. Es könnte dies nur der Fall sein, wenn dasselbe von einem Mitgliede der Familie herrührte, welches nach den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts lebte und katholisch war.

Wäre in gedachtem Wappen das Wappen der Familie in seiner ältesten Weise erhalten, so wäre anzunehmen, dass die Familie in späterer Zeit den Harnisch fortgelassen und die drei Blätter in einen Weinstock mit drei Blättern umgewandelt hätte.

³⁸⁴ Zeichen der Wertschätzung

Verwandte Familien.

Christoph Friedrich sagt in Bezug auf seine Vorfahren: *Einige davon haben sich in alten Zeiten ohne h geschrieben und ein etwas verändertes Siegel, so in einem Pelikan und Weinstock oben und im Felde, gebraucht.* Von einer Familie, welche ein solches Wappen geführt hat, ist nichts bekannt.

Auch anderweit ist eine verwandtschaftliche Beziehung der Familie zu andern Familien gleichen Namens nicht nachweisbar. Wahrscheinlich gehörten jedoch zur Familie verschiedene vor und nach dem Jahr 1600 in und um Nordhausen vorkommende Personen desselben Namens. Ich schließe dies aus folgendem Umstände.

Im Ratsarchiv von Stolberg befindet sich ein Schreiben von *Melchior von Mohrungen uff Oberßdorff und Caspar Tryller Schosser zu Sangershausen* d.d. 23. Juli 1579 an *Heinrich Cythnerus Pfarrherrn und Bürgermeister und Rath zu Stolberg*. Es werden darin in Sachen der Letzteren „wider Ahnwalden Herrn Crafftin von weißenbegk, Dechanten des Stifts Hirsfeldt,“ Zeugen auf den 25. nach Sondershausen und auf den 26. August nach Kelbra vorgeladen, namentlich „zu *Recognoscirunge D. Platteners Sehligen, Registere, vnd handtschriften.*“ Zu letzterem Zweck waren als Zeugen angegeben: *Andreß Platener* zu Stolberg und *Wedekind Platener* zu Nordhausen, voraussätzlich also als Anverwandte des Dr. Tileman (beide vielleicht Söhne seines Bruders Andreas vgl. S. 41 u, 42).

Um jene Zeit werden in und um Nordhausen erwähnt:

- a. M. Johann Plattner aus Nordhausen, in Ellrich 1583 Diakonus, 1588 Oberprediger, gestorben 1598 an der Pest. Die Adresse eines an ihn gerichteten Schreibens d.d. 4. Januar 1595 lautet: *An M. Johannem ?Platacrum.?*
- b. Andreas Platner aus Ellrich, 1609 auf der Schule zu Walkenried unter denen, welche keine Freistelle hatten, sondern von ihren Eltern erhalten wurden.
- c. Andreas Plattner, Rektor, dann Diakonus und zuletzt Pastor in Ellrich, stirbt um 1633.
- d. Wedekind Platner (auch Blatner, Flatner, Platener, meist Plattner) in Nordhausen, wahrscheinlich Kaufmann oder Jurist, am 6. Januar 1601 zum Rathsherrn (senator) erwählt, am 6. Januar 1613 zum Vierherrn (*Quatuorvir*), 1615 einer der drei Bauherrn (*architecturae praefekti*), 1616 Singler, am 6. Januar 1625 zum Rathsmeister (Bürgermeister) gewählt, gestorben am 28. August 1626.
- e. Anna, eine Tochter desselben, starb am 27. Februar 1617, alt 16 Jahr, und wurde zu St. Blasii begraben.
- f. Catharina. „Herrn“ Heinrich Plathners Tochter, am 17. November 1567 verheiratet mit Andreas Paulon, später Bürgermeister in Nordhausen (vgl. S. 40).³⁸⁵

Einen gemeinsamen Stammvater mit unserer Familie scheinen ferner zwei noch bestehende Familien zu haben:

1. Eine Familie, abstammend von Georg Platner in Chemnitz im Erzgebirge, gestorben am 7. April 1562.

Der Stammbaum dieser Familie, entworfen vom Baron von Lindenthal in Leipzig, ist mir 1848 oder 1849 durch Dr. Victor Platner in Marburg mitgeteilt worden. Dieser Familie gehört

an der Philosoph Ernst Platner, Professor der Medizin in Leipzig, Großvater des Dr. Victor Platner, und Sohn von Zacharias Platner, Professor der Medizin in Leipzig, letzterer geboren am 16. August 1694, gestorben am 19. Dezember 1747. Des Letzteren Bildnis, in Kupfer gestochen, ist mehrfach vorhanden, namentlich auch mit darauf befindlichem Wappen, wiedergegeben auf Tafel 2. Nr. XI.; auch jetzt noch führt die Familie den Weinstock als Wappen. Da der Weinstock für ein sprechendes Wappen nicht erachtet werden kann, so deutet die

³⁸⁵ Historische Nachrichten von Nordhausen. Frankfurt und Leipzig 1740. S. 25, 328, 330; Historische Nachricht der alten Kirchen St. Jacobi in Nordhausen von Lesser. S. 67; Chronicon Walkenredense von Eckstorm im Anhang; ein Werk in der Königlichen Bibliothek Berlin, nach Notizen meines Bruders Herrmann bezeichnet: Volumen inscriptum Rottleberode, Langensalza, Ellrich, Halberstadt 1752. S. 17, 19, 25, und briefliche Mitteilungen des Professors E. G. Foerstemann.

Gleichartigkeit des Wappens mit dem ursprünglichen Wappen unserer Familie bei gleichem Namen auf eine gemeinsame Abstammung beider Familien.

Vielleicht war der Stammvater jener Familie, Georg, einer der älteren Söhne von den acht Söhnen des Bürgermeisters Andreas (III. 2.) in Stolberg. Georg, der Sohn des gedachten Stammvaters, wurde 1551 geboren, er selbst also vielleicht um 1525. Grade um jene Zeit kommt auch in unserer Familie der Name Georg vor. Einer der Söhne des Dr. Salomon Plathner hieß Georg, vielleicht nach feinem Oheim, auch zwei Söhne Gottfrieds führten den Namen Georg.

Mit der in Rede stehenden Familie ist wahrscheinlich verwandt:

2. Die Familie Platner in Nürnberg.

Es sprechen dafür folgende Gründe.

Der Stammbaum der ad 1. gedachten Familie zeigt fortlaufend bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Namen Georg und Zacharias, diese selben Namen werden noch in neuerer Zeit von der Nürnberger Familie geführt. Der Stammbaum erwähnt ferner, dass Tobias, geboren am 4. März 1612, und Georg, geboren am 25. September 1623, in Nürnberg den Tuchhandel lernten. Von einem Zacharias giebt der Stammbaum nichts an, als die Zeit der Geburt, 14. März 1626. Sein weiterer Verbleib war also bei Anfertigung des Stammbaumes unbekannt.

Es sind mir nun aber 1844 oder 1845 durch die Nürnberger Familie Platner und 1864 durch den belgischen Consul Platner in Nürnberg folgende Mitteilungen gemacht worden, welche die Abstammung der Nürnberger Familie aus Chemnitz außer Zweifel stellen, und es wahrscheinlich machen, dass genannter Zacharias der Stammvater der Familie in Nürnberg ist. Dieselbe besitzt nämlich einen Auswanderungsschein vom Jahre 1680, wonach ein G. Z. (wohl Georg Zacharias) Platner aus Chemnitz nach Nürnberg übersiedelte. Außerdem ist mir mitgeteilt: Seit etwa 200 Jahren, als der erste Platner von Chemnitz nach Nürnberg zog, besteht das Großhandlungshaus Georg Platner unter dieser Firma in Nürnberg. In Chemnitz bestehen noch Kirchenstiftungen, welche während dieser Zeit von Nürnberger Platnern gemacht worden sind, und noch vor ungefähr 70 Jahren befand sich in Chemnitz eine Gruft, welche der Nürnberger Familie Platner gehörte. Der Vater des gegenwärtigen belgischen Consuls Platner in Nürnberg besaß einen bis 1688 zurückreichenden Stammbaum, gegenwärtig hat sich derselbe nicht auffinden lassen. Die Familie besitzt sehr alte Familiensiegel, welche stets die Taube mit dem Zweige zeigen, nämlich sowohl im Felde als oben.

Wie die Abweichung vom Wappen der ad 1. gedachten Familie entstanden ist, ist nicht ermittelt. Wahrscheinlich liegt ein sprechendes Wappen vor, abgeleitet von Blatt, indem der Zweig im Schnabel der Taube wohl das sündflutliche Ölblatt bedeutet.

Zeittafel ³⁸⁶

- Hölzerne mit Wachs überzogene Schreibtafeln. Seite 12.
- 1507 – 1521 Justus Jonas, Studiengenosse von Tileman Pletener. 14—16.
- 1521 Verhandlungen wegen Abschaffung der Messe in Wittenberg zwischen den Augustiner Mönchen und der Universität, 16—19.
- 1521 Loci communes von Melanchthon. 19. 20.
- 1525 Reformation in Stolberg. Luther in Stolberg. Der Bauernkrieg. 20—24.
Reformation in Wernigerode. 24. 25. Geschenk von Luther. 37.
- 1538 Tod des Grafen Botho von Stolberg. 25.
- 1539 Reformation in Quedlinburg. 26 — 30.
Nachrichten über Familien-Ereignisse der gräflichen Familie in Stolberg. 30. 31.
Streit des Magistrats in Halberstadt mit der Geistlichkeit daselbst. 38. 39.
- 1546 Umwandlung des Klosters Jlfeld in eine Schule und Reformation des Klosters Walkenried. 31. Brand des Schlosses Blankenburg. 31.
- 1547 Einfall des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen in die Grafschaft Stolberg und des Grafen Albrecht von Mansfeld in die Grafschaft Mansfeld. 31
- 1548 Erklärung der Harzgrafen gegen das Interim. 31. 32
Bild von Lueas Cranach in der Kirche St. Blasii in Nordhausen. 34.
- 1572 Französische Bluthochzeit zu Bourges und Valence. Hottomann in Genf. 50.
- 1579 Annahme der Concordienformel in Mühlhausen in Thüringen. 51.
1581. 1586 Religionsangelegenheiten in Mühlhausen. 52.
- 1587 Entsetzung des Syndikus Dr. Salomon Plathener in Mühlhausen als angeblichen Calvinisten. 52, 53.
- 1588 Anstellung desselben als Kanzler der Grafen Günther und Antonius Heinrich von Schwarzburg- Sondershausen. 54— 57.
- 1596 Erklärung des Kanzlers Dr. Salomon Plathener gegen Annahme der Concordienformel in Schwarzburg-Sondershausen. 59—65, Anschuldigungen gegen denselben Seitens der Geistlichen in Sondershausen, des Pfarrers Johann Götz, des Diakonus Günther Seisried und des Subdiakonus Simon Kramer. 66—69.
Vertheidigung des Dr. Plathener. 69—74. Gutachten des Superintendenten Rhot in Arnstadt. 76. 77.
- 1596 Bestrickung des Kanzlers Dr, Salomon Plathener in Stolberg durch den Grafen Johann von Stolberg und Einleitung eines peinlichen Prozesses gegen Er-

³⁸⁶ Die Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierung von O. P.

stere. Der Kanzler Dr. Johann Rentwig, der Hofprediger und Vicepastor Heinrich Cythnerus, der Archidiakonus Matthäus Gothus und Diakonus Arnold Zeitfuchs. 78 — 92. Prozesse des Dr. Plathener am Oberhofgericht zu Leipzig gegen den Grafen Johann von Stolberg, den Kanzler Rentwig und

230

die Geistlichen in Stolberg. 92. 93. Executionsverfahren Seitens des Administrators von Sachsen, Herzogs Friedrich Wilhelm zu Weimar, durch den Hauptmann zu Sangerhausen Ludwig Wurmb von Wolframshausen. 93—101. Prozeß der Grafen von Stolberg gegen Chur-Sachsen wegen der Hoheitsrechte über Stolberg am Reichskammergericht zu Speier. 101.

1597. 1598 Seuche in Sondershausen. Wiederholte Anklagen der Geistlichen in Sondershausen gegen Dr. Plathener. Der Rath Dr. Elias Wilhelm Bodinus in Sondershausen und der Kanzler Dr. Markus Gerstenberger in Weimar. Entsetzung des Dr. Plathener und versuchte Austreibung desselben. 102 — 130. Gutachten der Schöppenstühle in Jena und Wittenberg. 116 — 118. Gutachten der theologischen Fakultät zu Jena. 124—128.
- 1599 Anfechtung des Dr. Plathener durch den Herzog Johann Ernst zu Sachfen-Eisenach. 130. 131
- 1600 —1610 Prozeß des Dr. Plathener und seiner Erben gegen den Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg. 131 — 141.
- 1601 Hinrichtung des Kanzlers Krell unter Christian II., Churfürsten von Sachsen. 50. 134
- 1602 Rechtsverweigerung im Prozeß des Dr. Plathener gegen den Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg. Der Kanzler Pistorius. Der Churfürstlich Sächsische Hofprediger Polycarpus Leyser. Die Geheimen Rätthe Schenck Freiherr zu Tautenberg und Esaias von Brandenstein. 133—136.
- 1604 Begräbniß des Dr. Plathener in Langensalza. 143 — 145.
Salva guardia in Langensalza. 156. 157.
- 1626 Seuche in Langensalza. 44.
- 1632 Plünderung in Langensalza. 45.
- 1637 Zustände um Langensalza. 157.
- 1638 Gesandtschaft des Magistrats in Mühlhausen an Kaiser Ferdinand III. 150—152.
- 1640 Plünderung auf der Gardeleber Heide. 154. Georg Neumark über Entstehung des Liedes: Wer nur den lieben Gott läßt walten. 154. 155.
- 1643 Landesteilung und Huldigung im Fürstentum Weimar. 158.
- 1644 Visitation der Universität und des Schöppenstuhls in Jena. 158.
- 1648 Streitigkeiten an der Universität Jena. Konferenz zu Eisenberg. 158.
- 1650 Unruhen in Erfurt. 158.
- 1652 Calixtinische Religionsstreitigkeiten. 158.
- 1706 Stillstand des Reichskammergerichts. 184.
- 1707 — 1709 Entsetzung von Andreas Fröling, Pastor zu St. Stephani in Goslar. 186. 187.

- 1729 — 1734 Unruhen in Mühlhausen und Execution gegen Mühlhausen. 175. 176.
Zeit der Napoleonischen Fremdherrschaft. 194. 195. 205.
- 1815 Freiheitskriege. 197. 199.
- 1848 Nationalversammlung in Frankfurt a. M. 210.
- 1849 Parlament in Erfurt. 210.
- 1864 Krieg mit Dänemark. 209.

Personen.

Die ersten Zahlen geben die Zeit der Geburt oder des ersten Auftretens der bezüglichen Person
genau oder annähernd an, die übrigen Zahlen die Seiten in der Paginierung von O. P.

Absdorf, 1565. 27
Aeontius, Melchior, 1538. 21
Aemylius, Agnes, geb. Wagner, 1550. 224
Aemylius (Oemler), Georg, 1550. 101. 145. 224
Aemylius, Gertrud, 1579. 103. 104. 107. 116. 120. 128. 138.139. 140. 141.145
Aemylius, Leonhard, 1579. 41. 224
Albrecht, Bonaventura, 1598. 76. 77
Aleiatius, 1546. 40
Amandus, Sixtus, 1569. 101
Amsdorf, Nikolaus, 1521. 17 bis 19
Antinus, Nikolaus, 1598. 76. 77
Arends (Arens), Johann Caspar, 1670. 176
Arends (Arens), Maria Dorotea, 1692. 176
Armbrecht, 1750. 195
Armbrecht, Antoinette, 1780. 195
Arnswald, Claus von, 1492. 23.24
Baake, Reinhard, 1640. 154
Bachofen von Echt, Reinhard, 1560. 156
Backmeister, Maria Catharina, 16S1. 174
Ballermann, Christoph, 1597. 78
Barlos, Christoph, 1637. 150
Barth, 1637. 159
Barth, 1843. 196
Bechmann, 1688. 183
Beier, Adrian, 1690. 183
Bergner, Marsilius, 1599. 131
Bernigau, Johann Christoph, 1793. 179
Beyer, 1521. 18. 19
Bletner, Arnold, 1484. 13
Block, 1829. 207

Blume, 1797. 205
Bock, siehe Klipphausen.
Bodemann, Friedrich Wilhelm, 1839. 197
Bodemeyer, August Otto von, 1790. 194
Bodinus, Elias Wilhelm, 1596. 94. 105—143
Böse, 1799. 205
Bornemann, Sophie, 1767.199
Bosius, Johann Andreas, 1657. 164
Brandenburg, Albrecht Markgraf von, Churfürst von Mainz, 1513. 24. 38
Brandenstein, Esaias von, 1602. 135. 136. 139
Braunfels, Ludwig, 1596. 49
Braunholz, Gustav, 1830. 198
Breitsprache, Conrad, 1540. 38.39
Bretschneider, Markus, 1604. 143. 144
Brixen, Alexander von, 1805. 213
Bruck, Gregorius, 1521. 16. 17
Bruns, Marie, 1852. 198
Buchner, August, 1640. 155. 159. 160. 163. 173
Bugenhagen, Johann, 1521. 34
Burckhardt, Martin, 1596. 80.92
Busch, Arnold Franz, 1780. 194
Busch, Arnold, 1810. 195
Calenberger, Jeremias, 1604. 143. 144. 150. 161
Calirt, 1644, 155. 158. 161
Carll, Heinrich, 1596. 84.85.104
Carlstadt, Andreas, 1520. 15—19
Cellarius, Balthasar, 1641. 155. 161
Chemnitius, Christian, 1643. 155. 16«. 161. 164
Contius, 1604. 138. 140
Crancius, Johann, 1638. 151
Cujacius, Jacob, 1572. 49. 156
Cundisius, Gottfried, 1648. 158
Cythnerus, Heinrich, 1596. 80. 81. 83—92. 102. 227
Dachenhausen, Friedrich von, 1846. 195
Danckelmann, Eberhard von, 1698. 184
Degener, Heinrich Andreas Friedrich, 1857. 200
Deppe, G. H., 1820. 201
Deppe, Gottfriede, 1841. 201
Dilherr, Johann Michael, 1641. 155. 159. 160. 164
Döllzk (Feltkirche), Johann, 1521. 15. 17. 18

Donellus, Hugo, 1572. 50
Dranßfeldt, Jobst von, 1638. 150-152
Dürr. Johann, 1657. 164
Ebenauer, 1638. 151
Eberhard, Leonhard, 1598. 76.7?
Eckstedt, Georg Vihthumb von, 1599. 131
Ehrich. Heinrich, 1500. 37. 174
Ehrich, Walpurgis, 1530. 37. 38. 87. 174
Engelbrecht, Peter, 1538. 23. 24
Engelhardt, Georg Andreas, 1749. 178
Engelhart, Gottlieb, 1800. 179
Engelhart, Mathilde, 1822. 179
Erbe, Robert, 1823. 215
Eulenhaupt, Franz, 1641. 164
Fabri, Wilhelm, 1598. 123. 124 128. 129
Fach, Abraham, 1598. 123. 124. 128. 129
Feigenspann, Barthel, 1581. 52
Ferdinand III., Kaiser v. Deutschland, 1638. 150. 151. 153
Forcke, 1744. 193
Forcke. 1772. 187
Forcke, Dorotea Elisabeth 1744. 193
Francke. 1538. 25
Freinsheim, Johann, 1640. 155. 159
Freymann, Wilhelmine, 1856. 198
Friedrich, 1836. 213
Frischmuth, Johann, 1648. 155. 160
Froberger, 1605. 138. 139
Fröling, Andreas, 1696. 184-187
Frohnius, Johann Adolph, 1695. 51. 169. 171
Fungk, Christoph, 1610. 139
Gabriel, 1521. 16. 17
Gast, 1690. 183
Gerhard, Johann Ernst, 1621. 155. 156. 163. 165. 166
Gericke, 1800. 196
Germern, Bastian von, 1588. 53
Gerstenberger, Markus, 1597. 105-108. 122. 123. 129. 130. 134. 141
Massivs, 1645. 158. 160
Maß, Balthasar, 1598. 119.120
Gölnitz, 1605. 138. 139
Götz, Johann, 1591. 65 — 73. 77. 78. 102. 105. 109—115. 137. 141. 143

Götze (Jovius), Paul, 1600. 103. 110
Goldschmidt, Hans, 1503. 13
Gothus (Götze), Matthäus, 1596. 80. 81. 83—92. 102
Graßhoff, Maria Regina, 1696. 177
Greussen, Florian von, 1590. 56
Gronovius, 1641. 159
Gutbier. Catharina, 1583. 43
Gutbier, Johann, 155«. 43
Hake, von. 1801. 205
Harleb, Hans, 1551. 83
Harlebö. Harleb, 1437. 12
Harlebs, Margaretha, 1460. 12
Harlebs, Martin, 1590. 84.
Hartz, Johann August Ludwig von, 1801. 194
Heiden, 1664. 157
Heinrich VIII., König von England, 1535. 20
Helmbold, Ludwig, 1586. 52
Helmbold, Martha Christina, 1632. 149. 174
Helmholz, Heinrich, 1847. 197
Helmkampf, 1841. 199. 201
Hennings, Stephan, 1641. 155
Hertzog, Basilius, 1550. 156
Hertzog, Johann, 1580. .156
Hertzog, Margaretha, geb. Bach ofen von Echt, 1596. 156
Hertzog, Martha, 1596.156.160
Höpfner, Ernst, 1836. 209
Hoffmann Scholtz, Carl August, 1759. 207
Hoffmann Scholtz, Henriette, 1791. 207
Hohenstein, Grafen von, 1546. 31
Holthusen, Johanne, 1806.200
Hornejus, 1648. 155. 156. 161
Hottomann, Franz, 1572. 50
Huter, Volkmar, 1635. 144
Humelius, 1605. 138
Hundemann, Arnold, 1596. 80 bis 83. 98
Hunnius, Martin, 1538. 21
Hus, Johann, 1415. 225
Huter (Pilearius), Johann, 1538. 22
Hypseus, Wolfgang, 1539. 28
Jahns, Heinrich, 1836. 196

Joachim (Rieboldt), 1596. 84. 87
Jonas, Justus, 1507. 14—19. 22. 31. 34
Jungermann, Caspar, 1637. 157
Kahler, 1800. 195
Keppler, 1604. 145
Kepplers Mutter, 145
Kerslingerode, Wilhelm, 1598. 129. 130
Kirchberg, Christoph, 1591. 143
Kirchner, Caspar, 1598. 111 bis 115
Kirsch, Stephan, 1608. 139
Kleinschmidt, Caspar. 1551. 83
Kleinschmidt, Simon, 1539. 28
Klemm, Johann Heinrich, 1749. 189
Klipphausen und Saalhaufen, Abraham Bock auf, 1598. 121
Knecht, Wolff, 1575. 41
Knobelsdorf, von, 1590. 183
Knuthe (Knaute, Kraute), Heinrich, 1492. 23. 24
König, Marie Hedwig, Witwe, 1772. 187
Kramer, Simon, 1596. 65—73. 77.78.105.109-115.137.141
Kratzensteins, Catharina, 1557. 40
Krell, Nikolaus, 1577. 50. 134
Krome, 1803. 200
Krome, Johanne, 1812. 200
Krome, Luise, 1803. 200
Krumhoff, Adolphine, 1848. 197
Lakemann, 1800. 195
Lamhardt, Ludwig, 1581. 52
Lampe, Georg, 1540. 39
Leyser, Polyearpus, 1602. 135. 136
Lindanus, Herrmann, 1637. 159
Lindenau, Hans von, 1579. 51
Lippe, Graf von der, 1596. 98
Lungershausen, Johann Jakob, 1725. 177. (184)
Luther, Jakob, 1520. 224
Luther, Martin, 1520. 14. 15. 21. 22. 31. 34. 37. 40. 223
Lyncker, Nikolaus von, 1690. 183
Major, Johann, 1643. 155. 158
Major, Johann Tobias, 1645. 155
Majus, Heinrich, 1579. 41
Mansfeld, Albrecht Graf von, 1547. 31

Martius, Ferdinand, 1811. 215
Matthäi, Julius, 1863. 195
Matthäi, Marie, 1863. 195
Weder, 1596. 99
Melanchthon, Philipp, 1521. 16 bis 21. 28. 31. 34
Meler, 1587. 53
Mencelius, Hieronymus, 1553.31
Mens, Otto, 1805. 213
Merkbach, 1588. 54
Meyger, Albert, 1540. 38. 39
Mhorungen, Melchior von, 1579. 227
Michels, 1638. 151
Mörsberg, Ludwig Friedrich Graf von, 1648. 158
Mösel, 1598. 123
Mucke, Paul, 1590. 57.
Mühlhausen, Egidius, 1596.38.82
Müller, Peter, 1686. 174. 183
Müntzer, Thomas, 1525. 22
Muller, Hans, 1503. 13
Musaeus, Johann, 1643.155.158
Nassau, Gräfin von, geb. Gräfin d'Oultremont, 1843. 212
Neander, Michael, 1550. 31. 49. 87
Neumark, Georg, 1621. 152 bis 155. 162. 163. 166
Neumark, Magaretha, geb. Wer ner, 1655. 163
Neumark, Michael, 1614. 153
Neygenfind, Charlotte Caroline, geb. Friedrich, 1786. 212.
Neygenfind, Clara, 1825. 212
Neygenfind, Friedrich Wilhelm, 1775. 212
Niebur, Marie Sophie, 1756. 193
Niederlande, siehe Wilhelm. 1
Niederlande, Prinz Friedrich der, 1838. 212. 213
Niederlande, Prinzessin Marianne der, 1838. 212. 214. 215
Niemann, Sebastian, 1671. 155
Nuffmann, Bertram, 1433. 10
Oelkers, Caroline Friederike Luise, 1770. 194
Oemler, Nikolaus, 1520. 224
Oemler, geb. Reinecke, 1520. 224
Offeney, Caspar, 1599. 129
Offeney, Wilhelm, 1594. 129
Offney, Andreas, 1631. 129

Olpius, Sever Christoph, 1656. 159
Paulon, Heinrich? 1546. 40
Pausch, Rudolph, 1534. 25
Peiteln? 1551. 32. 39
Peutz von Pentzenau, Johann Heinrich, 1640. 155. 159
Pistorius, Johann, 1597. 118. 129. 130. 133. 134.
Plathner. Sämtliche Kinder der Familie stehen in dem nachfolgenden Verzeichnis.
Platner, Andreas, 1609. 227
Platner, Ernst, 1744. 228
Platner, Georg, 1520. 227. 228
Platner, Georg, 1551. 228
Platner, Georg, 1623. 228
Platner, Georg Zacharias, 1626. 228
Platner, Tobias, 1612. 228
Platner, Victor, 1848. 228
Platner, Zacharias, 1694. 228
Platner, 1864. 228
Plattener, H. Wolfgang, 1613. 226
Plattner, Andreas, 1633. 227
Plattner, Johann, 1583. 227
Plock, Carl, 181«. 197
Pöpping, 1660. 184
Pöpping, Eleonore Sophie, 1698. 184
Pomerel, Johann, 1598. 119
Poppe, Ludwig, 1626. 45
Poppe, Marie, 1631. 45
Prätorius, Johann, 1551. 32
Rabyl, Wolff von, 1533. 21 bis 24. 37
Ramme, Martin, 1495. 12
Raub, Michael? 1564. 43
Reidemeister, Andreas, 1596. 92
Reiffenstein, Wilhelm, 1525.22.23
Reinecke, Johann, 1520. 224
Reinecke, Peter, 1490. 224
Reinhold, Johanna Christiane 1798. 179
Reinstein, Magdalena, Gräfin von, geb. Gräfin von Stolberg, 1539. 26. 31
Reinstein, Udalricus Graf von, 1539. 26
Reis, Eva Susanna, 1717. 177
Rentwig, Johann, 1596. 83. 85. 86. 92
Reyter, Andreas, 1640. 154

- Rhot, Friedrich, 1598. 59.76-78
- Richter, Christian, 1657. 164
- Rigaltius, Nikolaus, 1640. 159
- Rispach, Ulrich, 1488. 34. 35
- Rivinus, Andreas, 1649. 155
- Rockefuß, Anna, 1643. 169. 172
- Rockefuß, Blasius. 1620. 169
- Robbelen, Friedrich, 1800. 196
- Rolfink, Werner, 1599. 163 bis 165
- Rurleben, Caspar von, 1597. 105. 106. 130
- Rübel. 1520. 224
- Sachsen, Churfürst von:
- Christian I., 1588. 44
 - Christian II , 1601. 44. 134-137
 - Friedrich d. Weise, 1521. 16—19
 - Johann Friedrich, 1547. 31
 - Johann Georg I., 1612. 44 151. 158
 - Friedrich Wilhelm, Administrator von Chur-Sachsen, 1596, 91. 93 — 101. 107. 108. 130. 134
- Sachsen, Herzog von:
- Georg, 1522. 20. 23. 24. 26. 29' 30
 - Heinrich, 1539. 26. 30
 - Moritz, 1543. 30
- Sachsen-Altenburg, Friedrich Wilhelm Herzog von, 1644. 158
- Sachsen-Eisenach, Johann Ernst Herzog zu, 1599. 130. 131
- Sachsen-Weimar, Herzog zu:
- Albrecht, 1644. 158
 - Ernst. 1644. 158
 - Wilhelm, 1641. 157. 158. 162
- Sachsen-Weimar, Eleonore Dorothea, Herzogin zu, 1648. 165
- Sachsen-Weimar, Großherzog von, 1817. 206
- Sachsen, Emerentiana von der, 1534. 25. 32. 34
- Sadowska, Antonina, geb. Karackewicz, 1810. 214
- Sadowska, Nepomucena, 1823. 213
- Sadowsky, Thomas, 180«. 214
- Sander, 1729. 175
- Sander, Hans, 1495. 12
- Sangerhausen, Caspar, 1598. 111 — 115 s
- Sattler, Martin, 1598. 111—115
- Seartmann, verehelichte, 1850. 37
- Schaper, Stephan, 1664. 157

- Scharschuch, Wilhelm, 1597. 106. 108. 110—113. 118-123
- Scheiner, Frau, 1724. 178
- Schellhammer, Christoph, 1620. 165
- Schenck von Tautenberg, Burckart, 1602. 135. 136
- Schenkel, 1638. 151
- Schertzing, 1700. 184
- Schlick, Christoph Graf von, 1520. 14
- Schmalkald, Baltasar, 1637. 45
- Schmidechen, Tile, 1495. 12
- Schmidt, Conrad, 1809. 194
- Schmidt, Sophie, 1820. 197
- Schmied, Carl, 1580. 149
- Schmied, Heinrich, 1598. 120
- Schmied, Susanna Magdalena, 1613. 149. 150
- Schneidewein, Johann, 1553. 40. 41
- Schopp, 1797. 205
- Schreiber, 1524. 24
- Schröder, 1760. 199. 200
- Schröder, Louise, 1785. 199
- Schüßler, Franz? 1538. 22 bis 24. 30. 32. 33. 40. 99
- Schütz, Thomas? 1551. 32.39
- Schulte, Marx, 1539. 28. 30
- Schulz, Nikolaus, 1540. 41
- Schulz, Ursula, 1579. 41
- Schurff, Hieronymus, 1521. 17 bis 19
- Schuster, 1830. 213. 214
- Schwalber, Joachim, 1596. 92
- Schwarzburg-Rudolstadt, Anna Sophie Gräfin zu, geb. Fürstin von Anhalt, 1650. 158
- Schwarzburg - Sondershausen, Graf von:
- Antonius Heinrich, 1588. 54 bis 80. 84—91.93—96.102—141
 - Günther, 1541. 31
 - Günther, 1588. 54—58. 106. 128. 140
 - Johann Günther, 1586. 59
 - Wilhelm, 1597. 108. 118. 134
- Schwarzburg - Sondershausen, Gräfin von:
- Anna, 1607. 140
 - Clara, 1607. 140
- Schwefel, 1638. 151
- Seifried, Günther, 1596, 65 bis 73. 77. 78. 105. 109 bis 116. 137. 141
- Sellnecker, 1579. 51

- Selmnitz (Selmvitz), Auguste von, 1607. 140
Sesselberg, Agnes, 1836. 215
Sesselberg, Caroline, geb. Haupt, 1836. 215
Sesselberg, Wilhelm Georg, 1836. 215
Seyfarth, Martin, 1551. 83
Silvitz, Johann, 1539. 30
Singel, 1540. 30
Slevogt, Paul, 1645. 155
Sommering, Valentin. 1598.122
Spalatin, Georg, 1521. 19. 20. 34
Spangenberg, Johann, 1521. 21 bis 23. 31. 34
Speiser, Dittrich, 1597. 106. 119. 120. 129
Sprengel, Georg, 1786. 199
Sprengel, Wilhelm, 1821. 199
Stange, 1720. 185
Stange, Thomas, 1546. 31
Starcke, Sebastian, 1581. 52
Steinbrück, Caspar, 1598. 112 bis 115
Stisel, Esaias, 1604. 43
Stisel, Johann, 1580. 43
Stifel, Justin» Eva, 1614. 43
Stolberg, Graf von:
 Albrecht Georg, 1544. 21
 Botho, 1521. 15. 20—26
 Christoph, 1544. 21
 Christoph, 1597. 78
 Johann Heinrich, 1596. 50. 78—102. 131. 132
 Ludwig, 1520 14. 15. 21
 Ludwig Georg, 1597. 78
 Wolfs Ernst, 1597. 78
 Wolfgang, 1520. 14. 15. 20. 21. 23. 24. 30
Stolberg, Gräfin von:
 Anna, 1532. 23. 26—30
 Anna, geb. von Königstein, 1538. 23. 25
 Drotea, geb. Gräfin von Reinstein, 1541. 30
Stolle, 1500. 13
Struv, Adam, 1690. 183
Stuckart, 1839. 208
Stüler, Johann Georg, 1710. 178
Stüler, Marie, Eleonore, 1746. 178

Sturm, 1819. 206
Süße (Suße), Lorenz, 1538. 22
Symon, 1551. 32
Tetzner, Theodore, 1850. 201
Tetzner, W., 1830. 201
Thierbach, 1599. 143
Thilo, 1800. 200
Thilöen, 1749. 189
Thomasius, Christian, 1698. 184
Tilesius, Adolph Gottfried, 1732. 175
Tiling, Elise, 1820. 195
Tiling, Moritz Georg Philipp, 1805. 194
Tondorf, 1551. 32
Treuner, 1688. 184
Triller, Michel, 1596. 78. 96. 99
Tryller, Caspar, 1579. 227
Tuckels, 1638. 151
Uden, Heinrich, 1460, 13
Udens, Heinrich, Tochter, 1503. 13
Uslar. G. von, 1714. 174
Veckenstedt, Paul, 1579. 41
Verhein, Franz, 1848. 197
Volckener, David, 1604. 144
Volland, Christian Wilhelm, 1682. 177
Vornkalius, Johann, 1579. 41
Wagner, 1638. 151
Wagner, Magaretha Juliane, 1659. 45
Wangemann, Nikolaus, 1598. 57 121. 123. 140. 141.
Weber, Benediet, 1819. 206
Wedekind, Josephine, 1804.196
Wedige, Kerstan. 1503. 13
Wedmann, Modestinus, 1620. 43
Weißenbeck, Crafft von, 1579. 227
Weitz, Johann, 1640. 154. 155. 159. 163
Welten, Therese, 1820. 195,
Wenckebach, 1834. 196
Wentzel, Tile, 1551. 32
Werneburg, 1630. 175
Wex, Anna Catharina, geb. Rolfink. 1675. 165
Wex, Johann Christoph, 1675.165

Weyrather, Gertrud, 1857.199
Wiedel, 1857. 196
Wieners, Therese, 1833. 197
Wigand, Johann Günther, 1597. 142
Wigands, Lucas, Wittwe, 1596. 87
Wilhelm I., König der Niederlande, 1805. 205. 206. 211
Wilhelm II., König der Niederlande, 1838. 212
Wilhelmine, Königin der Niederlande, 1812. 206. 212
Windheim, Elisabeth von, 1819. 208
Wind heim, Georg von, 1857. 195
Windheim, Georg Christian von, 1800. 208
Windheim, Therese Henriette von, geb. von Münchhausen, 1800. 208
Winnigstädt, Johann, 1540. 27. 28. 30
Wolff, Christoph, 1597. 104
Wüllner, Heinrich, 1596. 81. 82
Wulkowius, 1640. 154. 155
Wurmb von Wolframshausen, Ludwig, 1596. 78. 83. 91. 93—101
Zapf, Nikolaus, 1653. 155. 163
Zeitfuchs, Arnold, 1596. 25. 80. 81. 83—92. 102
Zellmann, Friederike, 1790. 179
Zenge, Christoph, 1591. 57. 84. 85. 93.104.122.129.130.143
Zimmermann, 1829. 207

Kinder der Familie.

Soweit der Rufname bekannt ist, ist nur dieser angegeben. Bei verheirateten Töchtern sind die Namen der Ehemänner beigelegt. Wo ein ? steht, ist die Verwandtschaft nicht erweisbar.

Adam? 1546. 35
Adolph, 1813. 211
Adolph, 1833. 198
Adolph, 1861. 198
Albert, 1848. 200
Albertine 1828. 200.
Alhardine Amalie, 1789. 196
Aloyse, 1842. 197
Amalie Busch, 1788. 194
Andreas, 1495. 37.
Andreas, 1557. 43. 119. 138. 139. 156
Andreas, 1569. 41
Andreas, 1598. 146
Andreas, 1627. 169
Andreas Ludwig, 1629. 45
Andreas Martin, 1602. 45
Anna Stolle, 1500. 13
Anna, 1601? 22?
Anna, 1605. 44
Anna, 1851. 214
Anna, 1864. 198
Anna Catharina, 1604. 44
Anna Catharina, 1686. 177
Anna Christina, 1683. 177
Anna Florentina, 1621. 44
Anna Gertrud Henriette Klemm, 1749. 189
Anna Regina, 1675. 176
Anna Sophia Volland, 1695.177
Anton, 1759. 199

Anton Gottfried, 1795. 196
Anton Julius, 1779. 194
Arnold? 1484. 13
August, 1790. 194
August, 1807. 197
August, 1809. 201
August, 1820. 214
August, 1824. 198
August, 1833. 197
August, 1858. 198
August Gottlieb, 1747. 179
Auguste von Dachenhausen, 1827. 195
Auguste, 1846. 197
Auguste, 1861. 199
Auguste Antoinette, 1791. 196
Barbara, 1610. 44
Benjamin Gottfried, 1665. 176
Bertha, 1844. 201
Bertha, 1855. 198
Carl, 1797. 196
Carl, 1810. 207
Carl, 1820. 197
Carl, 1822. 198
Carl, 1840. 208
Carl, 1856. 197
Carl, 1856. 198
Carl, 1860. 214
Carl, 1863. 199
Caroline Tiling, 1783. 194.
Caroline Robbelen, 1788. 196
Caroline, 1792. 199
Caroline Sprengel, 1803. 199
Caroline Wiedel. 1817. 196
Caroline Charlotte, 1775. 194
Caspar, 1551. 41
Catharina Paulon? 1567.40.227
Catharina Elisabeth Schellhammer, Gerhard, 1626. 165
Charlotte, 1841. 200
Christian Heinrich, 1631. 45
Christian Thilo, 1636. 45

Christ. Gottfried, 1755. 179
Christina Magdalena, 1613. 44
Christoph Friedrich, 1671. 183
Christoph Friedrich, 1745. 194
Christoph Philipp, 1785. 196
Clara, 1847. 212
Clara, 1854. 214
Clara, 1858. 215
Clementine Jahns, 1816. 196 >
Conradine Sprengel, 1796. 199
Dietrich Alhard Christian, 1748. 193
Eduard, 1833. 195
Eduard, 1859. 198
Elisabeth, 1619. 44
Elisabeth, 1806. 196
Elisabeth, 1845. 209
Elisabeth, 1857. 215
Emil, 1803. 179
Emilie, 1592. 146
Emilie, 1809. 196
Emilie, 1828. 198
Eva, 1847. 209
Ferdinand, 1843. 200
Friederike von Hartz, 1771. 194
Friedrich, 1801. 200
Friedrich, 1833. 200
Friedrich, 1838. 197
Friedrich, 1840. 200
Friedrich, 1859. 212
Friedrich, 1864. 199
Friedrich, 1865. 214
Friedrich Gottfried, 1710. 193
Friedrich Wilhelm, 1783. 196
Georg, 1590. 146
Georg, 1781. 205
Georg, 1853. 212
Georg, 1853. 197
Georg. 1856. 214
Georg, 1862. 215
Georg Andreas, 1613. 169

Georg Andreas, 1663. 174
Georg Friedrich, 1615. 169
Gottfried, 1588. 149
Gottfried, 1693. 177
Gottfried Andreas. 1748. 179
Gottlieb Friedrich, 1713. 178
Gregorius Gottlieb, 1750. 179
Günther (Heinrich), 1592. 155
Günther Andreas. 49
Günther Ludwig, 1679. 176
Gustav, 1799. 179
Gustav, 1864. 199
Hedwig, 1862. 212.
Heinrich. 1550. 40
Heinrich, 1600. 44
Heinrich, 1857. 214
Heinrich Wilhelm, 1753. 179
Heise? 1440. 10
Helene Höpfner, 1843. 209
Helene, 1860. 215
Helene, 1864. 195
Henning? 1454. 10
Henriette, 1794. 199
Henriette Mens, von Brixen, 1816. 213
Henriette, 1857. 215
Hermine Verhein, 1824. 197
Hermine, 1861. 198
Herrmann, 1486. 13
Herrmann? 1582. 42
Herrmann, 1793. 197
Herrmann, 1814. 196
Herrmann, 1818. 213
Herrmann, 1831. 199
Herrmann, 1846. 201
Herrmann, 1852. 197
Herrmann, 1853. 198
Ida Martius, 1823. 215
Johann? 1432. 9
Johann? 1434. 10
Johann, 1479. 13

Johann, 1550. 39
Johann August, 1750. 195
Johann Christoph Wilhelm, 1752. 193
Johann Friedrich Gottfried, 1777. 194

Johann Friedrich Wilhelm, 1774. 194
Johann Georg, 1638. 45
Johann Gottfried, 1669, 176
Johann Günther, 1634. 45
Johann Heinrich, 1616. 44
Johann Just Andreas, 1749. 189
Johann Nikolaus, 1608. 44
Johann Salomon, 1622. 164
Johanna, 1830. 200
Johanna, 1848. 201
Johanna Ernestine Sophia Thilöen, 1749. 189
Johanna Sidonia, 1710. 177
Juliane Raub? 1564. 43
Juliane von Bodemeyer, 1792.194
Juliane, 1811. 193
Julius, 1849. 200
Justina, 1614. 44
Louis, 1826. 198
Louis, 1858. 198
Luise Lakemann, Kahler, 1781.195
Luise, 1798. 199
Luise, 1821. 197
Luise Degener, 1838. 200
Luise, 1851. 201
Luise, 1858. 199
Margaretha, 1551. 32, 40
Margaretha Maria Dorotea, 1757. 193
Maria, 1813. 196
Maria Helmholz, 1821. 197
Maria Erbe, 1830. 215
Maria, 1842. 201.
Maria, 1844. 197
Maria, 1846. 200
Maria, 1847. 200
Maria, 1855. 212

Maria, 1857. 198
Maria, 1863. 199
Maria Catharina, 1695. 177
Maria Hedwig, 1673. 176
Maria Magdalena, 1625. 44
Martha Neumark, 1590. 153
Martha, 1609. 44
Martha, 1864. 212
Martha Sophia, 1666. 176
Martin, 1505. 38
Martin, 1551. 40
Mathilde Wenkebach, Barth, 1810. 196
Mathilde von Windheim, 1829. 195
Max, 1848. 212
Max, 1865. 195
Melusine Gericke, 1786. 196
Nanny Bodemann, 1819. 196
Oscar, 1865. 215
Otto, 1811. 209
Otto, 1845. 200
Otto. 1850. 214
Otto, 1859. 198
Ottocar, 1805, 179
Pauline Brauholtz, 1827. 198
Pauline, 1860. 198
Philippine Schmidt, 1785. 194
Rudolphine Bernigau, 1761. 179
Salomon, 1500. 39
Salomon, 1546. 49
Salomon, 1591. 146
Salomon, 1635. 173
Sebastian Andreas, 1598. 146
Sophia, 1834. 198
Sophia, 1849. 197
Sophia Magaretha Rolfink, 1624. 165
Stephan, 1610. 44
Theodor, 1801. 179
Theodor, 1825. 197
Theodore, 1851. 197
Therese, 1836. 197

Therese, 1850. 209

Tile, 1461. 12

Tileman, 1470. 13

Tileman, 1490. 13

Tileman, 1546. 40

Ulrich, 1858. 212

Walpurgis, 1580. 40'

Wedekindt? 1579. 42. 227

Wilhelm, 1821. 214

Wilhelm, 1825. 198

ANHANG 1

Hervorhebungen von Tileman Plathner ³⁸⁹

Nachstehende unterstrichene Stellen will ich mitteilen, weil voraussätzlich Dr. Tileman dieselben als seinen Ansichten entsprechend hervorgehoben hat.

Replete, inquit Deus, terram, et subjicite eam, et dominamini piscibus maris, et uolatilibus coeli, et uniuersis animantibus, quae mouentur super terram. f. 103.

Quid? damnant ne prophetae, quod Dominus instituit? Non damnant institutionem domini, sed damnant superstitionem et impietatem hypocritarum. f. 7 v.

Quare, ut nec seruorum seruilia et agrestia opera, ita nec mulierum domestica opera a Christo damnantur, sed damnatur in Martha uana praesumptio de suis officiis, et falsa opinio de opere Mariae. f. 287 v.

Haec enim falsa opinio, quod Deus abominetur hunc, quem mundus abominatur, omnis fere impietatis radix est. f. 32. v.

Manifestum est, quod cum lex dicat: Nullum opus facias sabbato, non simpliciter de omnibus operibus loquatur etc., sed de iis tantum loquatur, quae sunt impedimento, quominus sabbatum sanctificetur etc. f. 151. Quare alteram maxillam percutienti obuertere, hoc loco nihil aliud est, quam in tantum non referre malum malo, ut potius debeas percussori alteram quoque maxillam offerre et plures alapas sustinere quam repercutere, adeoque alteram maxillam obuertere nihil aliud est, quam nec odisse percussorem, nec uindictam quaerere, nec repercutere. f. 177.

Cum dicitur: Omnia quaecumque uolueritis, ut faciant uobis homines, non intelligendum est uoluntate nostra corrupta, iniqua, iniusta, illegitima, et de concupiscentia mala, sed de uoluntate recta, legitima et necessitati naturae ac uerbo Domini consentiente. f. 183 v.

cum dicitur: Da omni petenti te, non mandatur, ut iniusta, iniqua et impia petenti tribuamus etc. f. 181.

Prudenter monet nos uetus illud dictum: Ne quid nimis, ut in omnibus rebus modicam uirtutem seruemus. f. 57.

Hac re monemur, ut nemo privata sua temeritate sese in pericula tentationum conijciat. f. 98.

Non est timiditas, sed prudentia, vitare pericula mortis, cum legitime facere poteris. f. 248 v.

Memorable exemplum, quo admonemur, ut etsi alii suam uocationem negligant, nos tamen non negligamus nostram. Et quamquam fructus non respondeant labori, tamen in labore legitime mandati perendum est. fol. 262.

Memorable praeceptum ~ quo unus quisque admonetur, ut prius sit catechumenus, quam eatechista, discipulus quam doctor: f. 260 v.

Hoc igitur mandato, quod Christus dedit leproso, docet omnes in ipsum credentes, ut praetextu Evangelii publicas et civiles ordinationes haud quaquam contemnant. f. 132.

Quantum autem attinet ad obedientiam, debet quidem quilibet tam naturalibus quam posituius suae cujusque reipublicae legibus obsequium praestare. In necessitate autem, et si non sileant naturales leges, quae ex omni parte sacrosanctae et inuolatae sunt, silent tamen tum caeremoniales tum iudiciales, id quod Christus perspicue significat, cum pronunciat hominem etiam sabbati dominum esse. f. 150. (fol. 148 sind die Stellen: Joh 8. v. 36, 2. Corinth. 3. v. 17, Gal. 5. v. 1 zitiert und wörtlich niedergeschrieben.)

³⁸⁹ Otto Plathner, Die Familie Plathner, S. 35 ff

Civiles contractus pertinent ad communem societatem et tranquillitatem hujus seculi. Religio autem pertinet ad tranquillitatem conscientiae coram deo etc. , manifestum et perspicuum est, quod Christianus possit bono conscientia annuos redditus emere et possidere. f. 189 v.

Igitur judicialia et caerimonialia, non omittenda quidem sunt (pertinent enim ad conservationem publicae honestatis et ministerii uerbi Dei), sed moralia, ut Deo credere etc., nullo modo omittenda sunt. Est autem haec regula omnibus tam magistratibus, quam privatis hominibus observatu maxime necessaria. f. 301.

Nam hoc dicto admonentur primum magistratus, tat magna cura instituant scholas etc. f. 266 v.

Scimus juramenta magno Dei timore observanda esse, sed pia , justa, aequa, addo et iniqua, non autem et impia et verbo Domini ex diametro aduersa. f. 91.

Non est igitur impium, ex legitime vocatione in nomine Dei jurare. f. 173 v. Nimis mane, inquit, surgat oportet, qui uult omnibus recte facere auf placere. fol. 215.

*Sunt enim eines, ut ille ait, **kakologoi**, et de summis praesertim viris, leuissimam quamque occasionem nacti, pessime loqui solent. f. 25.*

Aduerfus sycophantae morsum nullum est remedium. f. 295.

Nemo enim sus sorte contentus est. Omnes nobiliorem et magnificentioremvuitae

nostrae statum optamus. Agricola ad honorem ciuium aspirat. Ciuis ambit gloriam nobilitatis, nobilis affectat principatum. f. 104 v.

Sunt enim multi, qui diripiunt bona ecclesiastica, a maioribus ad conseruandum religionis nostrae studium tradita. fol. 124 v.

Non solum autem Apostoli hac in parte peccarunt, verum etiam nos plane in eodem, quod aiunt, luto haeremus. Cum enim aut nimia pluvia, aut nimia siccitas agros corrumpit, mox sublatis in coelum oculis, praescribimus Domino Deo nostro leges, quibus hunc mundum administrare debeat , et imprudenter pronunciamus, nisi Deus brevi tempore auram mutet, non iumenta tantum, sed homines etiam fame interituros. Quid autem hoc aliud est, quam arrogare sibi maiestatem prudentiae rerum administrandarum supra Dominum Deum nostrum ? f. 249 v.

Zu der Auseinandersetzung, dass man um die Toten trauern möge, sind die bezüglichen Schriftstellen nicht bloß zitiert, sondern ganz niedergeschrieben.

Alle diese Stellen zusammengenommen deuten darauf, dass dieselben unterstrichen worden sind, weil die darin niedergelegte verständige Auslegung der Bibel und verständige Auffassung der Lebensverhältnisse der Ansicht des Dr. Tileman entsprach.³⁹⁰

ANHANG 2

VERZEICHNIS DER VON DR. TILEMANN PLATHNER 1551 HINTERLASSENEN BÜCHER

Die von dem Dr. Tileman hinterlassenen Bücher sind zum großen Teil in der Stolberger Kirchenbibliothek noch vorhanden. Sie sind dadurch kenntlich, dass sich in ihnen die Inschrift befindet: „1551 D TilomannusPlatner“, vielleicht von einem der Testaments-Executores herrührend. **Tafel 4.** gibt eine solche Inschrift getreu wieder. Ich habe folgende, unter nachstehenden Nummern in dem vom *Diaconus Olearius* 1833 gefertigten Katalog verzeichnete, Bücher mit jener Inschrift, sämtlich in folio, vorgefunden.

- 15 .*Summa destructorum vitiorum und concordantia bibllia*, ohne Namen des Verfassers, Druckort und Jahreszahl auf dem Titel; nur zu Ende (*pars octava oap. XV.*) wird angezeigt, dass das Buch zu Nürnberggedruckt worden im Jahr 1496;
16. *Eusebii, Pamphilli Caesariensis, opera omnia. Basilae 1542. I. Tom.;*
17. *Irenaei, Episc. Lugdunensis, adversus haereses libri V cum Erasmi, Roter., epistola nuncupatoria; item Clementis, Romani, recognitionum libri X ad Jacobum fratrem interprete Rufino Torano, Basilae 1526;*
18. *Gersonis, Joan. de Dr., quae in operibus continentur*, ohne Druckort 1488, *volumina duo;*
19. *Origenis, opera, IV tomi, volum. duo, Parisiis 1512-1519;*
20. *Chrysostomi, Joan. Episc. Constantinop., operum V tomi, in zwei Bänden, Basilae 1517;*
23. *Index in omnes tomos operum Augustini et Hieronymi studio Oecolampadii, Basilae 1520; item index in Augustini opera, Rottmburg 1517;*
- 23 *Augustini, Episc. Hypponensis, opera, tomi XII, volulmina X, Basilae 1506. (Tom. VIII. und XII. gehören eigentlich nicht zu genannter Ausgabe; ersterer enthält Briefe, Paris 1515, und letzterer Anmerkungen zu den Psalmen, Leyden 1519);*
- 24 *Augustini, sermonum opera, cura Rembolti, Parisiis 1516;*
27. *Hieronymi, Divi Euseb., opera omnia cum argumentis et scholiis Erasmi, Roterod., IX tomi, volumina V, Basil. 1516 ;*
30. *Antonini, Archiepisc. Florentini, repertorium operum, IV tomi, Volumina IV, Argentinae 1496;*
32. *Petri Lombardi sententiarum textus, Basilae 1516 ;*
35. *Dionysii opera, Argentinae, 1502. (Das Jahr 51 steht noch darin, der Name Tilomannus Platner ist herausgeschnitten);*
- 37 *Gregorii Magni, opera, cura Rembolti, Parisiis 1518;*
39. *Reuchlini, Joan., de rudimentis hebraicis ; 1506;*
41. *Lutheri, Dr. M., lucubrationum pars una, Basileae 1520;*
44. *Nicolai Perotti cornu copiae emendatum a Benedicto Brugnolo, Venetiis 1504;*
- 52 *Bullingeri, Heinr., commentariorum libri XII in evangelist. Math., Marc. et acta apostol, Tiguri 1546;*
- 77 *Brentii, Joan., in evang. Lucae XII prior. capp. homiliae CX, Halae Suevorum 1538;*
- 78 *78 Brentii, Joan, in evang. Lucae poster. capp. homiliae LXXX, Halae Suevorum 1540;*
- 79 *Brentii, Joan., in acta apostolorum CXXII homiliae , Hagonae 1536;*
88. *Erasmi, Roterod.³⁹², annotationes in novum testamentum, Basilea 1519*
90. *Erasmi, Roterod., paraphrasis in universas epistolas apostolorum, Lovanii 1517;*
122. *Musculus, Wolfg.,³⁹³ comment. in evangelistam Joannem, Basileae 1545;123*
Musculus, Wolfg., comment. in Matth., Basileae 1548;
129. *Nestoris, Novariensis, vocabula, secundum alphabeti ordinem collocata, Basileae 1507. (enthält auf dem letzten Blatt mehrfache Notizen, anscheinend von Dr. Tileman herrührend);*
- 152 *Clavassii, fratris Angeli de, summa angelica de casibus conscientiae compilata, Argentinae 1495; 153*
Apuleji, asinus aureus cum comment. d. Philippo Beroaldo, Venetiis 1501; item Ciceronis, M. T., quaestionum Tusculanarum libri editi a Phil. Beroaldo, Venet 1499
155. *L yr ae, Nicol., Glossa ordinaria in S. S., tomi sex, Volumina VI, Basileae 1519.*